Der

Andere Theil

des

Formularii,

zum Tractat von Commissarien und Commissionen

Cameræ Imperialis gehörig/

in Sechs Bücher abgetheilt.

Darinnen

in specie der gantze

Proceß, Zeugen zu ewiger Gedächtnuß, und ordinariè zu verhören,

den Augenschein der Gräntzen und Gefängnuß einzunehmen / auch Instrumenta und briefliche Urkunden zu transsumiren begriffen.

Allen Richtern / Advocaten / Procuratorn / Notarien und Schreibern zu gutem in Truck verfertigt /

Durch

Rütgern Ruland JC.

Franckfurt am Mayn/

Zu finden bey Johann Philipp Andreä.

M DCCXXIV.

Der Heilige Stuhl

und

Frankreich

unter

Ludwig XIV.

Dieser Imperialis octavo/

in Teutsch Reimen abgetheilet.

Samt

Einer Vorrede

Worinn

Der Heilige Stuhl und Frankreich

Ludwig XIV. etc.

Durch

Philalethen.

M D CC XXIV.

Der
Andere Theil
des

Formulárii,

zum Tractat von Commissarien und Commissionen

Cameræ Imperialis gehörig/
in Sechs Bücher abgetheilt.

Darinnen
in specie der gantze

Proceß, Zeugen zu ewiger Gedächtnuß, und ordinariè zu verhören, den Augenschein der Gräntzen und Gefängnuß einzunehmen / auch Instrumenta und brieffliche Urkunden zu transsumiren

begriffen.

Allen Richtern / Advocaten / Procuratorn / Notarien und Schreibern zu gutem in Truck verfertigt /

Durch

Rüfgern Ruland JC.

Franckfurt am Mayn/
Zu finden bey Johann Philipp Andreä.
M D CCXXIV.

Der
Andere Theil
des

Formularii,

zum Tractat von Commissarien und Commissionen

Cameræ Imperialis gehörig/
in Sechs Bücher abgetheilt.

Darinnen
in specie der gantze

Proceß, Zeugen zu ewiger Gedächtnuß, und ordinariè zu verhören, den Augenschein der Gräntzen und Gefängnuß einzunehmen / auch Instrumenta und brieffliche Urkunden zu transsumiren begriffen.

Allen Richtern / Advocaten / Procuratorn / Notarien und Schreibern zu gutem in Truck verfertigt /

Durch

Rüfgern Ruland JC.

Franckfurt am Mayn/
Zu finden bey Johann Philipp Andreä.
M D CCXXIV.

2

Der
Andere Theil
des

Formulárii,

zum Tractat von Commissa-rien und Commissionen

Cameræ Imperialis gehörig/
in Sechs Bücher abgetheilt.

Darinnen
in specie der gantze

Proceß, Zeugen zu ewiger Gedächtnuß, und ordinariè zu verhören,

den Augenschein der Gräntzen und Gefängnuß einzunehmen / auch Instrumenta
und brieffliche Urkunden zu transsumiren
begriffen.

Allen Richtern / Advocaten / Procuratorn / Notarien und Schreibern zu gutem in Truck verfertigt /

Durch

Rüfgern Ruland JC.

Franckfurt am Mayn/
Zu finden bey Johann Philipp Andreä.
M D CCXXIV.

M DCCXXIX.

Zu finden bey Thomas Joseph Baader

Neuester Zuwachs

Derer

Geheimnissen

der

Natur

Oder

Gründliche Anweisung

zu allerley

Künsten

und

Handwerken.

Der

Dritte Theil.

Register über den andern Theil des Formularii / darinnen aller Capitel und Formulen Innhalt kürtzlich begrieffen.

Das erste Buch.

Von Commissionen zur ewigen Gedächtnuß.

Das erste Capitel.

Wie die Commissiones innerhalb Gerichts begehrt werden / und was daselbsten beyderseits disputirt wird.

FORMULA I.

Das Protocoll / wie die Supplication übergeben wird.

II.

Copia Supplicationis.

III.

Exceptiones wider vorgesetzte Supplication.

IV.

Ulterius protocollum.

V.

Replicæ.

Das ander Capitel.

Wie diese Commissiones ausserhalb Gerichts gesucht werden.

FORMULA I.

Eine Supplication Zeugen zu verhören / und Augenschein einzunehmen / ab actore.

II.

Wie um Edirung der Instrumenten / Zeugen Verhör und Augenschein diese Commission begehrt wird.

III.

Wie um Erhebung der Stein suppliciret wird.

Das dritte Capitel.

Wie diese Commissiones in der Cantzley verfertiget werden.

FORMULA I.

Eine Commission ad memoriam, wegen Alterthum zu Verhörung der Zeugen / und Augenschein ohne Mahler einzunehmen.

II.

In welcher wegen Alter und anderer Ursachen die Commissio ausgangen / Zeugen zuverhören / und mit einem Mahler den Augenschein einzunehmen.

III.

Wegen Besichtigung der Stein.

Das andere Buch.

Vom Zeugen-Verhör.

Das erste Capitel.

Von der Zeugen Citation.

FORMULA I.

Wie man viel Zeugen zugleich citiren soll.

II.

Citation an eine privat Person / mit Uberschickung der Commission.

III.

Der vorigen gleich Lateinisch.

IV.

Erwiederte Citation, wann das Examen aufgeschoben gewesen.

Das ander Capitel.

Von Entschuldigungen / dadurch die Zeugen sich gantz frey zu machen unterstehen.

FORMULA I.

Wie der Zeuge vorwendt / daß er interesse bey der Sachen habe.

II.

Wie ein Zeuge sich entschuldige / daß er zuvor vom Gegentheil zum Zeugen gebracht worden / und doch eventualiter cum protestatione sich einläst.

III.

Daß testis Advocatus causæ gewesen.

Das dritte Capitel.

Von Entschuldigungen / so dem Commissario Zeit / Ziel und Maaß vorschreiben.

FORMULA I.

Entschuldigung eines Obersten / welcher begehrt in seinem Hauß sich zu examiniren.

II.

Andere Citation an vorberührten Obristen.

III.

Andere des Herren Obristen Entschuldigung.

IV.

Wie ein Fürst seine Statthalter entschuldiget / und in seiner Behausung zu examiniren begehrt.

V.

Antwort der Herrn Commissarien auf diese Fürstliche Entschuldigung / mit oblation, wann der Zeug mit den andern geschworen / ihn alsdann durch etliche verhören zulassen.

VI.

Weitere des Herrn Statthalters F. von S. Entschuldigung.

VII.

Entschuldigung Räthe / Cantzlers und Thum-Capituls / darinnen wegen übel insinuirter Citation geklagt / und cautio der Zehrung halber gefordert wird.

IIX.

Antwort der Herrn Commissarien auf das P. Schreiben / da der Excusant seiner Zeugnuß erlassen / und allein transmissio instrumentorum begehrt wird.

IX.

Receepisse eines Cantzlers / der sich beklagt / daß wider den stylum citatio prima sub pœna außgangen / auch sich einzustellen erbeut / jedoch cum eventuali excusatione.

X.

Entschuldigung eines Cantzlers / daß er seines Herren Diener / und derowegen nicht erscheinen könne / mit Bitt / sich zu Hauß zu examiniren.

XI.

Antwort der Commissarien auf des Fürstlichen Cantzlers Entschuldigung.

XII.

Antwort und Bitt des Fürstlichen Cantzlers auf nechstgesetztes Schreiben / mit Beschwerung / daß sie ihn in pœnam erklärt / stellt es aber zu der Kayserl. Majestät / ꝛc.

XIII.

Antwort des Herrn Commissarien auf des Fürstlichen Cantzlers Bitte.

XIV.

Weitere Erklärung der Herrn Commissarien auf des Fürstlichen Cantzlers Schreiben / darinnen das vorige Schreiben retractirt wird.

XV.

Recepisse und Bekandtnuß eines Cantzlers / daß er die Citation empfangen / mit angeheffter Excusation, weil er in Herrn-Dienst verreisen müste.

XVI.

Fernere Schreiben des Fürstlichen Cantzlers als er wider zu Hauß kommen.

XVII.

Wie ein Hofrichter sich Herrn-Geschäfften halben entschuldigt / und um Prorogation auch Zuschickung Roß und Wagen anhält.

XIIX.

Exceptio, daß die Citation nicht recht insinuirt / mit angeheffter Entschuldigung.

XIX.

Entschuldigung mit angeheffter Bitt Wagen und Pferdt zuschicken.

XX.

Entschuldigung / daß der Ort contagiosus, von den Partheyen dem Commissario vorbracht.

XXI.

Wie krancke Zeugen von den Partheyen selbst entschuldiget werden.

XXII.

Wie die Parthey die Zeugen anderer Ursachen halben entschuldiget.

Das vierte Capitel.

Wie der Commissarius ferner verfährt / wann die Excusationes einkommen und erheblich seynd.

FORMULA I.

Wie der Commissarius die Zeugen für entschuldiget hält / und hernach weiter citirt.

II.

Wie die Excusatio angenommen und hernacher cessante causa ferner Proceß sub pœna erkannt werden.

III.

Wie die Parthey sich einzustellen auf vorgesetzte Citation erkläret.

Das fünffte Capitel.

Wie procedirt wird / wann die Exceptiones unerheblich sind.

FORMULA I.

Wie man die Exceptiones zu verwerffen bittet.

II.

Wie der Commissarius voriger Einred unverhindert fernere Proceß erkennt.

III.

Wie die Entschuldigung verworffen / und ferner paritio sub pœna auferlegt wird.

IV.

Der vorigen gleich.

V.

Der vorigen gleich / jedoch ohne Straff.

VI.

Antwort auff jetzt gesetzte Citation, darin sich der Zeug zuerscheinen erbeut.

VII.

Entschuldigung auff die arctiorem Citationem, daß ihm wegen Leibs-Schwachheit zu erscheinen nicht müglich.

VIII.

Wie der Commissarius wider einen Zeugen so sich seiner Unwissenheit entschuldiget / verfährt.

Das sechste Capitel.

Von Contumacien der Zeugen.

FORMULA I.

Wie die Contumacia angeklagt wird.

II.

Wie der Commissarius zu ferneren Processen schreitet.

III.

Der vorigen gleich mit Annehmung der Entschuldigung.

IV.

Wie die vorige.

V.

Gleiches Innhalts.

VI.

Wie die vorige.

VII.

Arctior Citatio.

VIII.

Pœnalis Monitorii dem vorigen gleich sub pœna zweyer Marck.

IX.

Arctioris citationis, wann der Zeug antwortet / er wolle nicht kommen.

X.

Antwort auff vorberührtes Schreiben.

XI.

Des Commissarii auff fernere Citation.

XII.

Von der Partheyen und Zeugen Contumacia zugleich.

XIII.

Wie die Partheyen in die Geldstraff zu condemniren.

XIV.

Was auff diese Erklärung folget.

Das siebende Capitel.

Von Renuncirung und Begebung der Zeugen / und dessen Production solenni.

FORMULA I.

Wie den solennibus productionis renuncirt wird.

II.

Wie man auff einen Zeugen / so per errorem citirt / renunciren soll.

III.

Wie auff beschehene diese renuntiation andere an des vorigen statt ernennt werden.

IV.

Renuntiation der Zeugen in Schrifften.

V.

Renuntiation wegen eines Zeugen / so auffer dem Reich gesessen / und wie der Commissarius einen Krancken verhöre.

VI.

Wie man in Renuntiation des Zeugen consentirt.

Das achte Capitel.

Von der ersten Vorstellung der Zeugen.

FORMULA I.

Wir Zeugen in dreyen unterschiedenen Commissionen zuglech vorgestellt werden / unangesehen / der Tag nicht in allen gleich noch nicht herzum kommen.

II.

Wie die Zeugen vorgestellt / und vom Eyd relaxirt werden.

Das neundte Capitel.

Von neuernandten Zeugen.

FORMULA I.

Wie man sich vorbehält / fernere Zeugen vorzustellen.

II.

Der vorigen gleich.

III.

Exceptionis contra reservationem.

IV.

Wie die vorige.

V.

Wie man begehrt / keine Zeuge mehr zuzulassen / cum interlocutoria Commissarii.

VI.

Protestatio, da mehr Zeugen ernennt werden solten.

VII.

Andere der vorigen gleich.

VIII.

Exception, daß der nicht überschickte Zeug nicht verhört werden soll / cum Commissarii resolutione.

IX.

Alia Commissarii interlocutoria.

X.

Erinnerung fernerer Zeugen / cum interlocutoria Commissarii.

XI.

Voriges Innhalts / und wie Gegentheil damit zufrieden.

XII.

Wie die vorige.

XIII.

Wie die vorige / ohn deß Adversarii Widersprechen.

XIV.

Wie ein Zeug / so aus Vergessenheit in primo termino nit vorgestellt / hernacher producirt wird.

XV.

Wie Commissarius den neu-ernennten zu citiren bewilligt.

XVI.
Wie wider die neue teſtes Commiſſarius citationem erkennt.
XVII.
Wie diſputirt/ ob Gegentheilen denuncirt werden ſoll / mit des Commiſſarii Beſcheid.
XVIII.
Wie die Parthey williget / daß ohn fernere Denuntiation verfahren werde.
XIX.
Denunciatio in actu ſecundæ productionis.
XX.
Antwort auff vorgeſetzte Denuntiation, darinnen dem Commiſſario das Examen; mit überſchickung der Interrogatorien und gewöhnlicher Proteſtation, zugeſchickt wird.
XXI.
Wie Commiſſarius dem Rotulo einverleibt / daß er mehr Zeugen / ſo ernennt / citirt.
XXII.
Wie die vorige.
XXIII.
Wie der Commiſſarius den Tag bey der zweyten Production eröffne.
XXIV.
Wie die Partheyen hierauff handlen / und die Zeugen vorſtellen / was darzu gehört.
XXV.
Der vorigen gleich.

Das zehende Capitel.

Von unterſchiedenen Exceptionibus, ſo wider die Zeuger vor dem Commiſſario eingewandt werden.

FORMULA I.
Exceptiones wider das gantze Examen teſtium.
II.
Wie der Commiſſarius vorgeſetzte Exceptiones verwerffe.
III.
Exceptiones, darinnen weitläufftig/diſputirt/ob die Zeugen zuzulaſſen.
IV.
Replicæ contra prædictas exceptiones.
V.
Duplicæ contra dictas repliças.
VI.
Urtheil auff vorgeſetzte Puncten.
VII.
Andere Producirung Exceptionum, und was darwider endlich diſputirt.
VIII.
Interlocutoria Commiſſarii über dieſen Streit.
IX.
Vorangeregter Exceptionum Innhalt.

Das eilffte Capitel.

Von Relaxation, des Eyds/ damit der Zeug den Partheyen zuvor zugethan.

FORMULA I.
Wie die Parthey begehre/die Zeugen von Gegentheil zu relaxiren / und wie er auch ſelbſten relaxirt/ und ob relaxatio ſpeciale mandatum.
II.
Wie die Zeugen ſelbſt ſich à juramento zu relaxiren begehren / und wie Commiſſarius ſolches ex officio thut.
III.
Wie eine Parthey die Zeugen des Eyds relaxire / und ſolches ex adverſo begehre.
IV.
Beſcheid auff jetztgethanen Rechtſatz.
V.
Wie nach dieſem Beſcheid die relaxatio geſchehe.
VI.
Relaxirung von einem Theil.
VII.
Die Anwälde geben dem Commiſſario Gewalt die Zeugen zu relaxiren.

Das zwölffte Capitel.

Von der Zeugen Eyd/ und was dabey verhandelt wird.

FORMULA I.
Wie die Partheyen abweſende und gegenwärtige / mit dem Eyd zubelegen begehren / und ſie relaxiren.
II.
Wie die Zeugen in dreyen Commiſſionen ernennt/ zugleich zu ſchwören begehrt werde.
III.
Wie der Commiſſarius die Partheyen aviſirt/ daß ſie der Eyds-Leiſtung beywohnen ſollen / und wie die Partheyen ſolches dem Commiſſario befehlen.
IV.
Wie der Commiſſarius, wann fürnehme Perſonen præſentirt / fraget / ob man ihnen den Eyd erlaſſen wolle.
V.
Wie ein Theil den Zeugen den Eyd erläſt / und ſolches auch von der andern Seiten geſchicht.
VI.
Wie auff Fragen des Commiſſarii der Eyd nicht erlaſſen wird.
VII.
Wie Zeugen / ſo in officio ſeynd / ihrer mit dem Eyd zu verſchonen bitten / & commiſſarii officium.
VIII.
Wie der Zeug Dilation begehrt / die Partheyen der Erlaſſung des Eyds halben zu erſuchen / und was darbey verlaufft.
IX.
Wie ſich die Zeugen entſchuldigen/ und dem unangeſehen vom Commiſſario ad jurandum angehalten werden.
X.
Wie der Commiſſarius nach Relaxirung zum Eyd ſchreytet.
XI.
Der vorigen gleich.
XII.
Wie den Zeugen der Eyd/ in commiſſionibus ratione

ation examinationis, ocularis inspectionis, & transumptionis Instrumentorum, deferirt werde.

XIII.

Wie der Commissarius einem übelhörenden Eyd deferire.

XIV.

Wie der Commissarius den Eyd deferire.

XV.

Wie der Commissarius vor dem Meyneyd warne.

XVI.

Warnung vor dem Meineyd.

XVII.

Andere Form avisionis vor Meineyd kürtzer.

XVIII.

Wie der Commissarius fragt / ob sie die Warnung verstanden haben.

XIX.

Wie die Parthey den Commissarium vermahne / die Admonition des Meineyds zu repetiren.

XX.

Innhalt des Eyds kurtz.

XXI.

Lateinischer Eyd.

XXII.

Iuramentum Presbyterorum.

XXIII.

Wie nach erstattetem Eyd dem Commissario und Notariis das Examen committirt wird.

XXIV.

De eodem.

Das dreyzehende Capitel.

Was der Commissarius, ehe er zur Verhör schreitet / zu thun pfleget.

FORMULA I.

Wie der Commissarius den Zeugen anzeige / daß locus examinis geändert worden.

II.

Wie sich der Commissarius verhalte / wann ein jeder von den Zeugen will am ersten examinirt werden.

III.

Wie sich der Commissarius, so von beeden Theilen erwehlet / verhalten / und von welchen Zeugen er den Anfang machen soll.

IV.

Ob die Zeugen zugleich zu verhören cum interlocutoria Commissarii.

V.

Interlocutoria Comissarii auff vorgesetztes.

Das vierzehende Capitel.

Vom Examine an sich selbsten / und Antwort der Zeugen.

FORMULA I.

Lateinisch.

Das fünffzehende Capitel.

Von Zeugen in ihrer Behausung zu examiniren.

FORMULA I.

Wie man eines Krancken halben interloquirt.

II.

Wie aus vorgesetzten Ursachen decretirt / daß der Schwache in seiner Behausung verhört werden soll.

III.

Wann der Krancke auff einmahl seine Deposition nicht endigen kan / wie sich der Commissarius verhält.

IV.

Wie die vom Commissario bestimmte Zeit von den Zeugen beliebt wird.

V.

Wie ein Geistlicher in seiner Behausung besucht / sich des Eyds verweigere / und wie sich der Commissarius dabey verhalte.

Das letzte Capitel.

Wie der Commissarius das Examen beschliesset und das / so ihm begegnet / von sich schreibe.

FORMULA I.

Wie der Commissarius dem Rotulo einverleibe / warumb er nicht alle die ihm zugeschickte Zeugen verhört habe.

II.

Wie der Commissarius sich verhält / wann er in ipso examine befindt / daß der Zeug untüchtig / und wie er dem Rotulo, daß auff etliche Zeugen renuncirt / und an dero statt andere præsentirt seyen / einverleibe.

III.

Wie der Commissarius die Zeugen ad declarationem dictorum suorum wieder zu sich fordere / und ihre declarationes dem Rotulo einverleibe.

IV.

Wie der Commissarius das Examen beschliesse.

Das Dritte Buch/

Vom Augenschein.

Das erste Capitel.

Wie der Augenschen am hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht begehrt wird.

FORMULA. I.

Das Protocoll / wie die Supplication judiciter übergeben wird.

II.

Die Supplication pro commissione.

III.

Protocollum wie die exceptiones eingegeben werden.

IV.

Exceptiones contra prætensam supplicationem pro commissione.

V.

Interlocutoria des Richters / und wie die Commissio erkennt wird.

VI.

Die gefertigte Commission.

VII.

Wie extrajudicialiter um Einnehmung des Augenscheins supplicirt wird.

VIII.

Wie der Richter ex officio den Augenschein einnehmen erkennt.

IX.

Gleiches Innhalts.

X.

Wie der Commissarius schreibt/daß er ohn Einverleibung der Clausul ocularis inspectionis den Augenschein eingenommen.

XI.

Exceptiones wann der Commissarius den Augenschein ohn special Befelch vornimbt.

XII.

Wie auff diese der Commissarius den Augenschein einzunehmen erkennt.

Das andere Capitel.

Von des Commissarii Ambt in Verfertigung der Processen.

FORMULA I.

Denunciation an den Gegentheil mit angeheffstem Mandat, den Adjuncten ad collationandum zuschicken.

II.

Entschuldigung der Partheyen / wider welche die Commission ausgebracht / und wie sie dem Commissario diß Werck befiehlt.

III.

Certificatio an den Producenten / wann der Augenschein von neuem einzunehmen.

IV.

Prorogatio mit angehefftter fernerer Certification.

V.

Citation an einen Gevollmächtigten / so die Zeugen vorgestellt.

VI.

Citation an die Zeugen / so dem Augenschein beywohnen sollen.

VII.

Wie die Parthey antwortet / wann sie dem Augenschein nit beywohnen will.

Das dritte Capitel.

Von Contumacien.

FORMULA I.

Wie der Commissarius in contumaciam, absente parte, den Augenschein einnehme.

II.

Wie der Commissarius in contumaciam den Augenschein einnimbt / und den Mahler beeydiget.

III.

Wie die Parthey / welche contumax gewesen / Copey begehrt dessen / so schrifftlich vorbracht.

IV.

Protestatio wider den Augenschein / welcher in Abwesen der Partheyen vorgenommem samt des Commissarii und der Gegenpartheyen Antwort.

V.

Ursachen des Commissarii, warum er absente parte den Augenschein eingenommen.

Das vierte Capitel.

Von der Partheyen Handlung vorm Commissario.

FORMULA I.

Wie die Partheyen vor dem Commissario um Einnehmung des Augenscheins anhalten.

II.

Der vorigen gleich/und was darwider ex adverso um Dilation eingewendt wird/und wie der Commissarius interloquiret.

III.

Wie die Partheyen begehren / den Augenschein nach Verhörung der Zeugen einzunehmen.

IV.

Wie der Augenschein begehrt wird/ ex eo fundamento, daß er ex adverso eingenommen worden.

V.

Wie wegen Grösse der Wasser und weil der Augenschein nicht eingenommen werden können / das gantze Werck suspendirt / und folgends nach gefallenem Rhein redintegrirt wird.

VI.

Wie man den suspendirten Augenschein einzunehmen anhalte.

VII.

Wie der Commissarius den suspendirten Augenschein einnimmt.

IIX.

Da disputirt / ob der Augenschein einzunehmen/ sammt des Commissarii interlocutoria.

IX.

Vortrag der Partheyen/ wann der Augenschein von neuem einzunehmen.

X.

Wie sich die Parthey des Augenscheins mit dem Mahler vorzunehmen begibt/ und allein talem, qualem inspectionem erfordert.

XI.

Wie die producirende Parthey den Commissarium von den streitigen zu den unstreitigen Oertern führt/ und was dabey dem Commissario zu Gemüth geführt wird.

XII.

Was Gegentheil dem Commissario, so wol des Mahlers als des Orts halber / zu Gemüth führet.

XIII.

Producirung eines Gewalts zum Augenschein.

XIV.

Der vorigen gleich.

XV.

Wie die vorige.

Das Fünffte Capitel.

Von Personen / so bey dem Actu des Augenscheins nach vollendeten Præludiis gebrauchet werden / und erstlich von den Partheyen selbst.

FORMULA I.

Wie der Commissarius zu dem Augenschein/ den Mahler beeydet / und was daselbsten hinc inde vorbracht wird.

II.

Wo der Anfang des Augenscheins beschehen soll.

III.

Was der Producent im Anfang verhandelt/ wann adversa pars sich etwas anmast.

IV.

Wie dem Commissario eine Mappa zugestellt / und derselbe sich bey dem Augenschein gemäß zu halten begehret wird.

V.

Wie vorgesetzte Mappa gut geheissen wird.

VI.

Fragen/ so bey dem Augenschein vorlauffen/ und Antwort darauf.

VII.

Ob die Partheyen auf vorgeschlagene Fragen antworten müssen.

VIII.

Widersprechung des Augenscheins / und was sonsten hinc inde de terminis disputirt wird.

IX.

Wie disputirt wird/ ob er producens die Anweisung subdelegiren könne/ und wie darauf der Commissarius solches zuläst / und die Subdelegirte mit dem Eyd belade.

X.

Was zu thun / wann Gegentheil den Augenschein selbst zeugen will.

Das Sechste Capitel.

Von den Zeugen / so zum Augenschein adhibirt werden.

FORMULA I.

Wie die Partheyen begehren den Augenschein mit den Zeugen einzunehmen / und was den Zeugen vorzuhalten sey.

II.

Wie der Commissarius die Zeugen ermahnet/ wann sie zum Augenschein gebraucht werden.

III.

Der vorigen gleich.

IV.

Wie der Augenschein ohne Zeugen eingenommen wird.

V.

Protestatio wider den Augenschein/ so etliche Zeugen eingenommen.

VI.

Wie man anzeiget/ wo die Zeugen gehen sollen.

VII.

Wie man sich zu verhalten/ wann die Zeugen zu viel waschen.

VIII.

Darinnen weitläufftig disputirt / ob und wie die Zeugen die Anweisung der Oerter thun mögen.

Das Siebende Capitel.

Von den Tertiis oder dritten Personen / so sich ohne Citation bey diesem *Actu* finden lassen.

FORMULA I.
Schrifftliche Protestatio eines dritten.
II.
Gleiches Innhalts durch einen Notarium und Zeugen beschehen.
III.
Wie auf diese Protestation von den Producenten geantwortet wird.

Das achte Capitel.

Von unterschiedenen Dingen/deßwegen der Augenschein genommen wird.
FORMULA I.
Ein Wapen auf einem Grabstein zu besichtigen.
II.
Gräben zu besichtigen.
III.
Wie der Commissarius die Beschaffenheit der Gräben beschreibe.
IV.
Eine Eysengrub und Baum zu besichtigen.
V.
Einen Wald zu besehen.
VI.
Beschreibung des Holtzes.
VII.
Von einem Baum.
IIX.
Andere Beschreibung der Schiedbäum.
IX.
Eine andere schönere Form der Besichtigung und Description eines Baums.
X.
Wie die vorige.
XI.
Gleiches Innhalts / und wie man sich von einem Baum zum andern verfüget / und auch dieselbe beschreibt.
XII.
Besichtigung einer Mühlen und Bächleins.
XIII.
Von Besichtigung eines Wasserstroms/darbey vom gantzen Augenschein ausführlich tractiret wird.
XIV.
Besichtigung einer Kirchen / und darzu gehörigen Stücken / da der Proceß ocularis inspectionis cum peritis beschrieben.

Das neundte Capitel.

Wie der Commissarius sich nicht allein / wie oben vermeldet / sondern sonsten auch bey Einnehmung des Augenscheins in andere Wege verhält.
FORMULA I.
Wie man allezeit auf das Fundament sehen muß.
II.
Wie der Commissarius den ordinem articulorum zuweilen ex causa vorbey gehe.
III.
Wie der Commissarius zum Augenschein schreiten / und den Mahler annehmen soll / da dann der gantze Proceß beschrieben.
IV.
Wie sich der Commissarius verhält / wann die contumacirte Partheyen fortuito, auf den Augenschein erscheinen.
V.
Wie der Commissarius der Zeugen Auffag mit dem Augenschein conferirt.
VI.
Wie der Commissarius den Augenschein mit Instrumenten und articulis & interrogatoriis conferirt.
VII.
Collatio des Augenscheins / mit Articuln und Interrogatorien.
IIX.
Gleichwie die vorige/ da der Augenschein mit der Zeugen Auffag conferirt.
IX.
Der Augenschein wird mit den Articuln conferirt.
X.
Wie die vorige.
XI.
Wie der Commissarius referire/ was er im Abriß setzen und auslassen müssen.
XII.
Zwey unterschiedene Exempel des gantzen Augenscheins / darinnen sonderlich gehandelt / wie der Commissarius die Sachen gütlich zu vergleichen unterstanden.

Das zehende Capitel.

Was die Partheyen nach gehaltenem Augenschein verhandeln.
FORMULA I.
Bitte der Producenten.
II.
Voriger gleich.
III.
Ebenmässiges Innhalts.
IV.
Was die Partheyen zu End verhandeln / und wie der Commissarius den Augenschein beschleust.
V.
Wie der Augenschein am Cammer-Gericht schrifftlich übergeben wird.

Das

Das vierdte Buch.

Von Besichtigung der Gefängnuß und der Gefangenen.

CAPUT UNICUM.

FORMULA I.

Wie um Erledigung des Gefangenen / und in eventum um Linderung des Gefängnuß angehalten wird.

II.

Supplicatio um freyen Zutritt.

III.

Exceptiones wider die Supplication, so oben Form. I. zu finden/sammt angehefftet Petition, um Verordnung Commissariorum ad inspiciendum carcerem.

IV.

Mandatum de mitigando carcere, sammt eines Notarii Insinuation und Relation wegen vorberührter Sachen.

V.

Um Einnehmung des Augenscheins/ sammt Ernennung der Commissarien cum petitione pro relaxatione vel mitigatione.

VI.

Eine Commission zu Besichtigung der Gefängnuß gerichtet.

VII.

Conclusio der vorigen gleich/ ad formulam quintam pertinens.

VIII.

Wie der Augenschein am Cammer-Gericht eingebracht/ das Sigill agnoscirt/und darauf gesprochen wird.

Das fünffte Buch.

Von Commissionen / so von wegen Transsumirung der Instrumenten erkennt werden.

Das erste Capitel.

Was am Cammer-Gericht hierinnen verhandelt wird.

FORMULA I.

Wie man die Commissiones bey diesen Puncten begehren soll.

II.

Commissio ad transsumenda instrumenta.

Das ander Capitel.

Von Archiven und was gestallt aus denselben die Instrumenta zu transsumiren.

FORMULA I.

Wie am Kayserlichen Cammer-Gericht wider einen custodem Archivi compulsoriales begehrt.

II.

Compulsoriales, so ein Commissarius ausgehen läst.

III.

Voriges Innhalts an zwey Stadtschreiber.

IV.

Wie die vorige compulsoriales reproducirt/und was darauf verhandelt wird.

V.

An den Hn. Churfürsten zu Maynt/ als Cancellarium des Reichs.

VI.

Excusatio des Churfürsten/ daß die Documenta in die Kayserliche Cantzley cum allegatione & accusatione informis citationis.

VII.

Fragstücke welche übergeben werden ratione Archivi.

IIX.

Der Eyd dessen/ so die Documenta aus dem Archivo reicht.

IX.

Wie die scripta Archivi ediret/ und was dabey verhandelt wird.

Das dritte Capitel.

Wie die Citationes begehrt / und mitgetheilt werden.

FORMULA I.

Wie die Partheyen / wann wider die Copias excipirt / die Edition und sonsten ad edendum Compulsoriales begehren.

II.

Voriges Innhalts / und wie sich der Commissarius darauf verhält / und sub gravi pœna Compulsoriales erkennt.

III.

Begehren um Edition der Acten.

IV.
Wie die begehrte Compulsoriales mitgetheilt werden/ und erstlich an einen geistlichen Fürsten.
V.
Compulsoriales an geistliche und Weltliche Personen insgemein.
VI.
Compulsoriales an einen weltlichen Fürsten/ sammt Uberschickung der Commission, Dilationen/ und Directorio.
VII.
Compulsoriales, an eine Reichs-Stadt mit Uberschickung commissionis, dilationum & copiis transsumendorum.
VIII.
Compulsoriales an einen Rath einer Landstadt.
IX.
Monitorium compulsivum wider etliche Vormünder / sub pœna 200. Gülden cum annexa clausula.
X.
Compulsoriales Lateinisch an einen Kauffgesellen/ der Gemein-Bücher unterhanden hat.
XI.
Ein Memorial-Zettul Lateinisch / die Bücher mit zu bringen.
XII.
Wie der Commissarius von sich schreibt / daß er Compulsoriales mitgetheilt.
Wie die Compulsoriales vor dem Commissario reproducirt werden.

Das vierte Capitel.
Von Compaß-Brieffen.

FORMULA I.
Wie der Commissarius bey einem Fürsten / dem er nicht zu gebiethen / pro Editione anhält.
II.
Wie die begehrte Juris subsidiales, als unförmlich/ anfänglich abgeschlagen.
III.
Wie der Commissarius um ein Indult anhält.
IV.
Citatio an die Geistliche/ daß sie die Documenta vorlegen.
V.
Indultum Lateinisch.

Das fünffte Capitel.
Von Entschuldigungen.

FORMULA I.
Entschuldigung/ warum die Edition nicht beschehe/ mit angehefftter Bitt um sicher Gleid und Besoldung/ und was der Commissarius darauf antwortet.
II.
Entschuldigung / daß keine Originalia vorhanden/ und was der Commissarius darauf handelt.
III.
Daß keine Documenta vorhanden/ und da schon solche wären/ warum dieselben nicht zu ediren.
IV.
Wie man den Eyd / da keine Documenta vorhanden/ zu leisten begehrt/ und was darauf verhandelt wird.
V.
Wie die Citirte vorwenden/ daß nicht die begehrte/ sondern andere Documenta vorhanden/ und warum man dieselbe dem Commissario nicht zuschicken könne.
VI.
Entschuldigung/ Cantzler und Räthe warum ihr Fürstl. Gn. nicht erscheinen/ noch jemand abfertigen kan/ und wie der Commissarius dahin zu kommen angewiesen wird.
VII.
Entschuldigung/ daß man Fürstl. Personen nicht personaliter citiren soll / und daß noch zur Zeit die Documenta nicht zu finden.
IIX.
Ein Graf entschuldigt sich/ daß er nicht allein die Administration habe/ und derowegen den begehrten Vertrag nicht ediren / auch solchen noch zur Zeit nicht finden könne.
IX.
Wie vorgedachter Graf schreibt / daß er Nachrichtung begehre/ wo der Vertrag sey/ und zur Edition sich anerbeut.
X.
Des Commissarii Antwort auf nechstgesetztes Schreiben.
XI.
Antwort Grafen E. L. H. daß S. G. den angesetzten Termin besuchen lassen wollen.
XII.
Einer Gräfin Entschuldigung / durch einen Gewalthaber beschehen / warum sie den Vertrag vorzubringen nicht schuldig / und was darauf weiters verhandelt wird.
XIII.
Excusation, daß Privilegia eines Stiffts ohn desselben Consens, und die Acta, weil sie groß/ nicht können edirt werden.
XIV.
Daß man die Documenta, weil zu befahren/ daß die Sigilla verruckt / auch das Archivum anderstihin transferirt / und daß keine Designation, was man für Documenta haben wolle/ überschickt/ nicht ediren könne / cum oblatione, wann solcher Defectus suppliret/ daß sie alsdann gehorsam seyn wollen.
XV.
Unterschiedene Ursachen/ warum man die Documenta begehrter massen nicht ediren könne.

Das sechste Capitel.
Von Contumacien.

FORMULA I.
Wie die Contumacia des nicht edirenden angeklagt.
II.
Der vorigen gleich/ sammt dawider eingewendter Entschuldigung/ und angehefftter Replic, und des Commissarii Entscheid.
III.
Der vorigen gleich / und was vom Commissario darauf gesprochen wird / und wie der Punct propter

pter dilationem effluxam ans Cammer-Gericht verschoben werde.

IV.

Der nächst-gesetzten gleich / und wie darauff die documenta vorbracht.

V.

Voriges Innhalts.

VI.

Gleichmässiges Innhalts mit angehengten replicis contra exceptiones, und wie die Commissarii interloquiren. ib.

VII.

Wie ulteriores Compulsoriales etliche neue documenta zu ediren gebethen / und was dabey disputirt / und darauff erkandt wird.

VIII.

Ulteriores Compulsoriales an einen Rath ausgangen / deren nächst oben gedacht.

IX.

Wie die Compulsoriales insinuirt werden.

X.

Wie krafft ulteriorum compulsorialium documenta edirt werden.

XI.

Wie arctiores compulsoriales erhalten werden / und vom Commissario ausgehen.

Das siebende Capitel.

Was von den Partheyen hic inde **vor dem** Commissario **vorgebracht werde.**

FORMULA I.

Schlechter Vertrag und Exhibirung brieffli-cher Urkunden / von den Producenten.

II.

Es werden instrumenta exhibirt cum designatione, was für paragraphi zu transsumiren / und wie ex adverso integra editio begehrt wird.

III.

Exhibitio documenti à parte contra quam producti, mit Bitt / dasselbe ratione consensus partis zu transsumiren.

IV.

Wie man begehrt / daß der Commissarius die Schlüssel vom Kasten / darinn documenta gelegt / fordere.

V.

Exhibitio documentorum, mit Bitt / einen Zeugen darüber zu befragen / und was darauff ex adverso verhandlet.

VI.

Wie vom Commissario transsumptio instrumentorum begehrt und abgeschlagen wird.

VII.

Reservatio mehr documenta vorzubringen.

VIII.

Der vorigen gleich / wann aus Ursachen die documenta nit vorbracht werden.

IX.

Wie gebethen wird / die nachfolgende Brieff zu ediren / mit Vorbehalt mehr documenta vorzubringen / und was darauff verhandelt wird.

X.

Wie man Instrumenta, so man in primo termino nicht vorbringen können / produciren soll.

XI.

Denunciatio an Gegentheil / wann ulteriora documenta vorgebracht werden.

XII.

Wie nach dieser ausgangener Denuntiation in termino, productio ulterior documentorum beschicht / und dieselbe in contumaciam transsumirt werden.

XIII.

Neue Instrumenta bey währender Commission einzubringen.

XIV.

Neue Denuntiation auff vorgesetztes suchen.

XV.

Wie der Producent in termino erscheinet / und seinen Gewalt neben den documentis übergibt.

XVI.

Wie tertiæ personæ die Edition zu thun vermahnet / und demselben auch gehorsamlich nachkommen / und wie der Commissarius, dieselbe besichtigt.

XVII.

Der vorigen gleich.

XVIII.

Vorlegung der Instrumenten / und wessen sich die Partheyen erklären / und wie der edens dieselbe auslegt.

XIX.

Ob die Documenta abgelesen werden sollen.

XX.

Protestation des Producenten nach auffgenommenen Instrumenten.

XXI.

Was die Partheyen finaliter bey der petition pro transsumptione begehren.

Das achte Capitel.

Vom Directorio.

FORMULA I.

Petitio pro transsumptione sambt Verzeichnuß der Articul.

II.

Exhibitio pro directorio.

III.

Der vorigen gleich / und wie begehrt wider den Herrn Churf. von Mayntz Process zu erkennen.

Das neundte Capitel.

Von Recognition, **der erste Theil: wie die** Recognition **vor dem** Commissario **begehrt werde / und würcklichen geschehe.**

FORMULA I.

Die dritte Production der Documenten / mit angeheffter Bitt / dieselbe recognosciren zu lassen / und was darauff verhandelt wird.

II.

Wie Documenta vorbracht / und dieselbige recognoscirt werden.

III.

Wie recognitio scriptionum und der Sigillen begehrt wird.

IV.

Vorbringung der Documenten / und wie dieselbe recognoscirt werden.

V.

Ein weitläufftiger Process, darinnen unterschiedliche recognitiones geschehen.

VI.
Der vorigen gleich / cum interlocutoria Commissarii.
VII.
Wie die vorige / doch weitläufftiger / cum inspectione & recognitione sigillorum.

Der ander Theil.
Von Ausflucht der Recognition.
FORMULA I.
Warum die Partheyen zu recognosciren nicht schuldig.
II.
Replicæ wider dergleichen exceptiones.
III.
Gleiches Innhalts.
IV.
Wie der Commissarius dem Contumaci auf eine hohe Poen die Recognition aufferlegt.

Der dritte Theil.
Von Dilation, so die Recognitores begehren.
FORMULA I.
Wie um die erste Dilation anzuhalten / und was darauff ex adverso verhandlet wird.
II.
Accusatio contumaciæ, und wie darauff ferner Dilatio begehrt wird / und der Commissarius solches abschlägt / und darauff recognitio erfolget.
III.
Was nach genommener Dilation gehandlet / und wie post longam disputationem noch Zeit drey Tag ad recognoscendum angesetzt werden.
IV.
Der vorigen gleich.

Der vierte Theil.
Vom diffidiren der Instrumenten u. Sigillen.
FORMULA I.
Von Diffidirung / und wie darwider excipirt werde.
II.
Ein ander Processus diffidationis, und wie beyderseits Iuramenta geleistet / und was darauf ferner verhandelt wird.
III.
Wie die Instrumenta zum theil recognoscirt / und zumtheil diffidirt werden.
IV.
Wie die producirende Parthey wegen beschehener Diffidation die Instrumenta vor bekannt anzunehmen begehren / und was darauff vorgenommen wird.

Das zehende Capitel.
Von Zeugen / so ad recognitionem gebraucht werden.
FORMULA I.
Wie die Parthey sich erbeut die Sigilla durch Zeugen zu erweisen.
II.
Der vorigen gleich / jedoch eventualiter.
III.
Eine Citation an die Zeugen zu recognosciren.
IV.
Reproducirung der Citation, und wie darauff die Zeugen auffgenommen werden.
V.
Entschuldigung der Recognitorn.
VI.
Der Eyd der Recognitorn.
VII.
Wie der Commissarius die Zeugen verhört.
VIII.
Producirung instrumentorum, mit Bitt / die Zeugen darüber zu verhören.
IX.
Wie der Commissarius Zeugen ex officio citirt / und bey Handgegebener Treu examinirt.

Das eilffte Capitel.
Von Comparation der Schrifften.
FORMULA I.
Wie die Comparatio neben Producirung der Instrumenten begehrt / und vorgenommen / auch sonsten Zeugen darüber zu verhören / angehalten wird.
II.
Eine Citation, daß man Instrumenta, so einer geschrieben / zum Behelff der Comparation vorbringen soll.
III.
Wie die Comparation angenommen wird.
IV.
Der vorigen gleich.

Das zwölffte Capitel.
Von des Commissarii Ambt bey der Transsumption.
FORMULA I.
Wie der Commissarius den Anfang macht.
II.
Wie der Commissarius schreibet / welchergestalt er zur Transsumirung geschritten.

Das dreyzehende Capitel.
Von Transsumirung der Brief / und Beschreibung der Sigill.
FORMULA I.
Beschreibung eines Sigills.
II.
Transsumptio aus Original Briefen / so gantz edirt werden / mit Beschreibung der Sigill.
III.
Ejusdem tenoris.
IV.
Wie die vorige.
V.
Ejusdem farinæ.
VI.
Ejusdem contenti.
VII.
Wie die vorige / ohne der Sigill Beschreibung.
VIII.
Der nächsten einig.
IX.
Wie allein etliche Clausulen zu extrahiren / cum descriptione Sigillorum.
X.
Ut præcedens.
XI.
Der nächsten gleich.
XII.
Wie die vorige.

Das vierzehende Capitel.
Von Extracten aus Büchern.
FORMULA I.
Wie der Commissarius mehr paragraphos, als ihm angegeben / extrahire.
II.
Wie der Commissarius das Buch / und was er daraus gezogen / beschreibet.

Das

Das Sechste Buch.

Von Marck und andern Steinen.

Das erste Capitel.

Was der Stein halben vor dem Commissario so wol / als am hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht gehandlet wird.

FORMULA I.

Wie die Erhebung am hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht extrajudicialiter begehrt werden soll.

II.

Wie darauff die Commission erkannt / und wie dieselbe lautet.

III.

Wie man extrajudicialiter wegen gesetzten Marckstein / und daher entstehender Gefängnuß sich beklagt.

IV.

Wie der Richter von Ambts-wegen nach gethanem Beschluß den Augenschein einzunehmen / und durch Umgänger die Gräntz zu besichtigen / und Marckstein zu setzen befiehlt.

V.

Forma Commissionis, deren in nächst-gesetztem Bescheid gedacht.

VI.

Wie der Commissarius sich bey diesem gantzen Handel / wann die Erhebung principaliter am Cammer-Gericht begehrt / verhält.

Das ander Capitel.

Wie der Stein halben incidenter vor dem Commissario gehandelt werde.

FORMULA I.

Wie begehrt wird / die Stein zu besichtigen / und der gantze Process; wie nehmlich der Commissarius solches abschlägt.

II.

Wie begehrt wird / die Stein zu erheben / und wie ein dritter sich dabey verhält.

III.

Wie excipirt / daß keine Stein vorhanden.

IV.

Wie sich die Parthey verhält / wann keine Stein vorhanden.

V.

Wie die Stein nach einander gezeigt werden.

VI.

Wie der Commissarius zur Nachrichtung die benachtbarte Stein besihet.

VII.

Wie die Stein genennt werden.

VIII.

Beschreibung eines Steins.

Das dritte Capitel.

Von der Disposition des Rotuls in dieser Sachen.

FORMULA I.

Nuda dispositio.

II.

Denunciationes ad partem contra quam, wann die Stein zu erheben.

III.

Citation an die Landscheider.

IV.

Wie der Commissarius an eine Stadt schreibe / daß sie ihm einen Landscheider zuschicke.

V.

Der vorigen gleich / an einen Beambten.

VI.

Recepisse, auff vorgesetztes Ansuchen.

ENDE.

Der andere und letzte Theil
des Formularii / in welchem in specie von unterschiedenen Formulen / zu einer jedweden Commission gehörig / gehandelt wird.

Das erste Buch.

Von Commissionen zur ewigen Gedächtnuß.

Das erste Capitel.

Wie diese Commissiones in judicio oder innerhalb Gerichts begehret werden / und was daselbsten beyderseits disputiret wird.

FORMULA I.

Das Protocoll, wie die Supplication übergeben wird.

Anno 1596. 16. *Novembris.*

Coram D. D. Deputatis.

S. W. übergab supplicationem pro Commissione ad perpetuam rei memoriam cum annexa designatione testium, bate Innhalts.

Ego bate Copey / und darauf zu verfahren 3. Monat.

Ille ließ Copey und vermög gemeinen Bescheids vier Wochen zu.

Ego bate die Zeit à D. Judice stehend.

FORMULA II.

Copia Supplicationis.

Hochwürdiger Fürst / Röm. Kayserl. Majest. Cammerrichter / gnädiger Herr / demnach in der Appellations-Sach / so sich an diesem hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht / zwischen weiland C. G. und G. R. Glaubiger Ausschuß Appellanten / contra W. S. Appellaten noch unerörtert verhält / jetztgedachtes Ausschuß Anwald den 9. Decembris des 1595. Jahrs libellum appellationis, nullitatis & iniquitatis articulorum übergeben / und sich dasjenige / so ex adverso verneinet werden wolte / zu beweisen und auszuführen erbotten / und aber solche Zeugen / deren Aussag er hierzu höchlich von nöthen / mit Schwachheit und hohen Alter beladen / wegen vieler und fernen Reisen / selten anheims sind / und also nicht unzeitig zu besorgen / da mit derselben Verhör / so lang bis ad terminum probatorium, hauptsächlich procedirt würde / gewartet werden solte / darüber dann noch viel Jahr zugebracht werden dörfften / daran doch Anwalds Principalen nicht schuldig / es möchten unterdessen seine beste und fürnehmste Zeugen entweder mit Tod (wie allbereit an etlichen / so von dieser Sachen gutes Wissen getragen / geschehen) abgehen / oder sonst schwerlich zur Verhör zubringen sind / und aber niemand an seinem Beweiß gehindert / oder verkürtzt / sondern vielmehr befördert werden solle: Hierauf und damit appellirender Ausschuß an seiner nothwendigen Beweisung / der producirten Articulen nicht verkürtzt / sondern die Warheit an Tag gebracht werden möge / so übergibt hiemit Anwald designationem etlicher Zeugen / sammt derselben Alter / unterthänig bittend / ihme zu Verhörung derselben / Commissionem ad perpetuam rei memoriam auf die Ehrbarn und Wohlgelehrten J. M. der Stadt O. Syndicum, N. S. Syndicum und Stadtschreiber zu T. P. H. Syndicum und Stadtschreiber zu X. und P. L. Gerichtschreiber zu O. als die allerdings unpartheyisch / und weder der Sachen noch dem streitigen Theil verwandt / sammt und sonderlich mitzutheilen / hierüber / sowohl auch alle andere rechtliche Hülff und Mittel / E. F. G. hochadeliche mildrichterliche Amt unterthänigsten Fleisses anruffende.

Designatio testium hic subjicienda.

Diese Zeugen alle miteinander sind Bürger und Einwohner zu O. auch über 60. und eins Theils zu und über 70. Jahr alt / und deren mehrerntheils mit Leibs-Schwachheit beladen.

FORMULA III.

Exceptiones wider vorgesetzte Supplication.

Hochwürdiger Fürst / Röm. Kayserl. Majest. Cammerrichter / gnädiger Herr / als verschienener Zeit deren H. und S. Creditoren Ausschuß / muthwillige Appellanten / contra W. S. unschuldige Appellaten / ein nicht sollende gantz unbefugte Supplication pro Commissione ad perpetuam rei memoriam, una cum testium designatione, vermeintlich exhibiren lassen.

Darwider bringt S. Anwald / daß gedachter Supplication (so auf ein fürsetzlichen Betrug angesehen) aus dreyen rechtmässigen unterschiedlichen folgenden Ursachen / weder Statt noch Fug zuzueignen seye / hiemit excipiendo unterthänig für.

Erstlichen daß die Appellanten (wofern sie keine verbottene Protelation darunter zu suchen gemeint) vor acht oder mehr Monat / zusammt ihren schmachdürftigen Gravaminibus, damahls gleichsam ordinariam Commisionem hätten begehren und erhalten können.

Es thut zwar nichts zur Sachen / wo schon etliche Zeugen (wie ex adverso unbeweißlich eingestreuet) Tods verschieden wären / dann die appellirende Gegenparthey hätte sich der ordentlichen Artzney (wofern sie etwas neues zu beweisen verhanden gehabt) in tempore wohl gebrauchen können / unde pars appellans sibi imputet, dum in necesitate se constituerit, nec opportuno tempore providerit, argum. text. in l. 2. §. penult. ff. si quis caut. nec abs re est tex. l. si fnndum in fin. ff. de fund. dot. quo loci mulieri imputatnr, si non egit, cùm agere posset, ad hoc ponderandus est text. in l. ab hostibus, §. quod simpliciter. ff. ex quibus caus. major. ubi Jurisconsultus Neratius sic respondit, Nam eum qui differt restitutionem rei suæ petere, non esse audiendum, & argum. l. si fundum sub fin. ff. de fund. dotal. cum infinitis aliis studiosè hic intermisis.

Fürs ander / daß ex adverso bloß wortlich angedeut / was gestalt die Gezeugen im hohen Alter / und mit Leibs-Schwachheit beladen / auch vielfältige ferne Reise zu vollnziehen haben: Die beschriebene Rechten disponiren gleichwol von solchen und dergleichen Qualitäten / juxt. cap. quoniam frequenter, ut lit. non contest. Auth. sed si quis C. de testibus, Gail. Observ. 94. in princ. lib. 1. Item de testilbns ad æternam rei memoriam scriptum reliquit Joachim. Mynsing. ad cap. significavit 41. extr. de testibus & atteſt. Idem Mynsing. observ. 72. cent. 4. circa pr. ac cæteri interpretes plerique ea de re infinita fecerant verba, ob aber solche Disputationes in diesem Fall militiren / daran ist mächtig zu zweiffeln / gestaltsam daß nicht allezeit zu glauben / was gedachter Weiß auf die Bahn gebracht. Nam aliud est in genere de ingravescente testium ætate, vel de adversa valetudine mortis periculum demonstrante, aut diuturna eorum absentia expresim enunciare, & quidem longe aliud est specialiter nihil ostendere, cùm specificè fortius operetur quàm expresim, ut not. in l. 1. ff. de off. ejus cui mand. est jurisd. & l. 5. de appellat. Tiber. Decian. Respons. 80. n. 20. incip. consideratis & diligenter volum. 4. nuper edito, & sic specialia non veniunt appellatione eorum, quæ in genere exprimuntur. l. doli clausula, ff. de verb. oblig. Idem Decian. Respons. 4. incip. circa primum igitur, num. 32. vol. 3. Cephal. cons. 753. incip. verba dubii, num. 41. lib. 5. Ideoque casus ejusmodi speciales disertè probari debebunt, & luculenter apparere, secundum not. Paul. in l. sciendum. ff. de verb. oblig.

Am dritten soll neben vor-angedeuten zweyen Ursachen / auch dieses insonderheit betrachtet werden / daß in der appellirenden Parthey vermeinden Gravaminibus nichts neues (ausserhalb der schändlichen Ehrenverletzung / cujus etiam nomine appellatus diserte super injuriis protestatur) einkommen / sondern alle und jede causarum hujusmodi merita in voriger Instantz / wo nicht überflüssig / jedoch rechtlicher Nothdurfft nach / satis arguté disputando ausfündig gemacht worden seyn / bevorab fleissig zu erwegen / daß etliche Ends in der vermeinten Supplication specificirte Gezeugen und Kundschafft geben haben. Unde minus credendum est, quod nunc idem plenius queat probari. Quamobrem justissimus judex, solicitè præcavebit, ne subornationis viæ locus detur, & sic malitiis fenestra aperiatur, juxta Tiber. Decian. Respons. 13. incip. Pauca quidem reliquit, num. 18. vers. & ideo rejiciendæ sunt vol. 5. novissimè in lucem dato, maximè cùm attestationes in priori instantia publicatæ fuerint, Alex. in l. 2. n. 23. C. de eden. Gail. obs. 103. n. 2. & 2. lib. 1. Roland. à Valle cons. 52. incip. duplici excapite, n. 30. vol. 4. Hæc pleniori manu exarari possent, si alias in hoc augustissimo tribunali minimè adessent, qui per sacræ Cæsareæ Majestatis authoritate omnia jura in pectoris scrinio haberent recondita. Verum cum tantus Jurisconsultorum virorum splendor in summo hujusmodi consistorio apparenter fulgeat, plura adduxisse minus necessum videtur, jux. Mynsing. obs. 88. cent. 3.

Langt diesemnach an E. F. Gn. S. Anwalds unterthänig Bitte / die besagte Supplication, als ein unzulässiges Begehren / à limine inclyti hujus judicii, von Rechtswegen zu verwerffen / daß ich auch recht und billich / zumahl auch dem üblichen stylo (davon nicht zu weichen) ebenmässig: Natta cons. 684. incip. licet ex instrumento n. 7. ibi attenditur, quod fieri solet, tom. 4. Hierüber E. F. Gn. und diß hochlöblichen Kayserl. Cammergerichts hochadelich mildrichterlich Amt flehentlich anruffend / vorbehältlichen / ꝛc.

E. F. G.

Unterthänig gehorsamer / ꝛc.

FORMULA IV.

Ulterius protocollum.

Anno 1597. *Lunæ* 4. *Aprilis.*

Coram D. D. Deputatis.

T. X. in puncto petitæ Commisionis ad perpetuam rei memoriam übergab replicam & conclusionem, ließ Abschrifft / aber keine Zeit zu / dieweiln Gegentheil in hoc puncto ferner schrifftliche Handlung nicht gebührte / sondern bat Innhalts angeregter seiner Schrifft zu erkennen / und gnädig förderlich Bescheid ergehn zu lassen.

Ego salvis submisionibus hiebevor in dieser Sachen beschehen / darüber ist gnädig förderlich Bescheid ergehn zu lassen / begehren thäte / bathe jetzt ex adverso vorbrachte Schrifft / als post conclusionem in hoc puncto factam nicht anzunehmen / sondern zu verwerffen / in alium verò eventum bat deroselbigen Abschrifft / und was sich darauf zu handeln gebührt / Zeit vier Monat.

Ille wie gehört / stehend.

FOR-

FORMULA V.

Replicæ.

HOchwürdiger Fürst/ Röm. Kayserl. Majest. Cammerrichter/gnädiger Herr/ vor E. F. Gn. erscheint weilandt E. Gn. und H. K. Glaubiger Ausschusses Appellanten Anwaldt/ und zeigt denselben in Unterthänigkeit replicando an/ob wol W. S. in seiner jüngst-producirten berühmten Exception &c. drey unterschiedliche Ursachen ad impediendam Commissionem fürgebracht/so seye doch derselben keine der Art und Würcklichkeit/ daß dardurch die begehrte Commission; ad perpetuam rei memoriam, von Rechts-wegen könte gehindert noch hintertrieben werden.

Dann so viel die erste vermeynte Ursach anlangt/ ist seltzam zu vernehmen/ daß bey derselben fürgeben wird/ wann die Appellanten keine verbottene Protestation hierdurch zu suchen gemeint/ daß sie vor 8. oder mehr Monaten/ neben ihren Gravaminibus, gleichsam ordinariam commissionem hätten begehren und erhalten können/ &c. da möchte man gern wissen/ wie man fructum ordinariæ commissionis erlangen können/ weil von dem Appellanten lis noch nicht contestirt/ noch ad articulos respondirt worden.

Dieweil es aber mit Anwalds Principaln Zeugen nicht allein Alters (dann derselben keiner unter 50. sondern der grössere Theil über 60. und 70. Jahr alt ist) sondern auch vielfältiger/ langwieriger Reisen/ fürnemlich aber Leibs-Schwachheit halben (wie dann erst seithero/ als pro commissione supplicirt worden/ etliche mit Tod abgangen) also geschaffen/ daß die Appellanten/ wann sie auf des Gegentheils Handlungen länger warten sollen/ an ihrem Beweiß mercklich würden verhindert werden/ hat er dieses extraordinarium medium fürnehmen müssen/ ist es auch/ nach gestallt der Sachen/ von Rechtswegen wol befugt gewesen: Nam testes ad perpetuam rei memoriam lite nondum contestata recipi possunt, si testes sunt senes, valetudinarii, ita ut mortis subsit periculum, aut diu abfuturi, Gail. lib. 1. observ. 92. n. 3. cum ibi alleg. und wird verhoffentlich solches Anwaldts Principalibus keineswegs dahin zu deuten seyn/als ob sie einen fürsetzlichen Verzug/ und verbottene Protelation, wie Gegentheil argwöhnisch davon schreibet/ darunter zu suchen gemeynt wäre/ dann da sie zu solchen Sachen Lust hätten/ würde sie dieses Mittel/ dardurch der Processus weniger als durch den Weg ordinariæ commissionis aufgehalten wird/ nicht fürgenommen/ sondern des Gegentheils nun in die vierzehen Monat (sintemahl Anwaldt Principalen gravitoriales in dem Januario, Anno 96. producirt worden) verzügige Antwort erwartet haben/ und will Anwaldt darfür halten/ dieweil des Gegentheils eigener Bekänntnuß nach/ schon etliche seiner Principalen Zeugen gestorben sind/ er habe dieses extraordinarium remedium für die Hand zu nehmen/ desto mehr Ursach gehabt/ sintemahl neben andern Ursachen fürnehmlich ob mortis periculum diese Zeugen-Verhör im Rechten zugelassen wird.

So wird bey andern vermeyntenUrsachen unverschämt vermeldet/ als solten Anwalds Principales ihrer Zeugen alter Leibs-schwachheiten und vielfältigen fernern Reisen/ erdichter Weiß auf die Bahn gebracht haben/ &c.

Dann der S. T. die von Anwaldts Principalibus benannte Zeugen alle wohl kennet/ und da er zu der Warheit Lust hätte/ sich dieses Ungrunds schämen/ und E. F. Gn. damit verschonen solte/ aber es ist sein Brauch also/hat auch allbereit seinen Schrifftsteller nach seinem Kopff abgerichtet/ welcher sich nicht gescheuet/ bey der dritten vermeynten Ursachen E. F. Gn. zu vermelden/ es seye nicht allein in den Gravaminibus nichts neues eingebracht/ sondern auch etliche der specificirten Zeugen vorhin in prima instantia verhört worden/ &c. da doch der neuen Beschwernuß halben die Acta, ja seine eigene Bekänntnuß in verbis, nichts neues/ ausserhalb das Contrarium zu erkennen geben/ und ist nicht gnug/ daß er dasjenige/ so in den Gravaminibus neu einkommen ist/ für schändliche Ehrenverletzungen dargeben thut: sintemahl ihme dergleichen nicht gestanden/ aber sich im Werck befinden wird/ daß eben in denjenigen Articulis, die er S. T. nicht leiden kan/ und für Ehrenrüchtig anziehen thut/ Anwaldts Principalen Beschwernussen begriffen sind/ keineswegs zweiffelnd/ da dieselben bey dem Richter erster Instantz solchergestalt/ wie jetzunder/ beschehen soll/ bewiesen worden wären/ er würde ein ander Urtheil zu fällen desto mehr bewegt worden seyn/dann es nicht gnug/ daß etliche aus den specificirten Zeugen/ deren doch/ vermög der Acten, über zween nicht sind/ zuvor und in erster Instantz verhört worden: sintemahl dieselbe hierzu nicht gnugsam/ sondern des S. Tugenden durch die benannte Zeugen/ noch besser (welches er dann gerne verhindern wolte) an Tag zu legen sind/ wann dann ex deductis zu sehen/ daß des S. T. berühmte Ursachen unerheblich/ und von ihme wie er Anwaldts Principales, jedoch ohne Grund bezüchtiget/ allein zu einem fürsetzlichen Verzug und verbottener Protelation, fürnemlich aber Anwaldts Principales an Beweisung deßjenigen/ dardurch des S. T. unlöbliche Handlungen und übele Qualification, um deren willen er nie kein rechtes Vertrauen in der Stadt N. weder bey der Obrigkeit noch bey Handels-Leuten gehabt/ sollen entdecket/ und darneben iniquitas prioris sententiæ offenbahr werden/ wider Recht zu verhinderen fürgebracht worden seyen/so widerholet Anwaldt seine jüngst-überreichte Supplication unterthänigen Fleißes bittende/ E. F. Gn. wollen seine Principales an ihrem fürhabenden Beweiß/ wie recht und styli ist/ nicht verhinderen/ sondern diesen nichtigen Einreden und ungeräumten Allegaten/ ungeachtet die begehrte Commission, ne veritas occultetur, & probationis copia fortuitis casibus subtrahetur, gnädig erkennen/ und den unverschämten Excipienten in die Gerichts-Unkosten/ dieses Puncten halben aufgelauffen/ völlig condemniren/ hierüber und alles anders/ so seinen Principalibus dieses Orts ersprießlich seyn mag/ E. F. Gn. hochadelichs mildrichterliches Amt/ in Unterthänigkeit anruffend.

E. F. Gn.

unterthäniger gehorsamer.

Das andere Capitel.

Wie diese Commissiones ausserhalb Gerichts gesucht werden.

FORMULA I.

Eine Supplication **Zeugen zu verhören / und den Augenschein einzunehmen** ab Actore.

HOchwürdiger Fürst / Röm. ꝛc. wiewol in den gemeinen beschriebenen Rechten / auch deß Heil. Reichs Ordnungen und Abschieden heilsamlich statuiret und versehen / daß keiner / was Stands oder Wesens der seye / den andern an seinen guten Rechten und Gerechtigkeit eigens Gewalts und Vornehmens betrüben / beschweren / oder in einigen wegen de facto turbiren oder molestiren / sondern ein jeder / so an dem andern Ansprach oder Forderung zu haben vermeynt / sich des ordentlichen Rechtens zugebrauchen / und dessen austragen zu erwarten verbunden und schuldig seyn soll / wiewol auch in der Geschicht wahr / daß das Schloß und Dorff S. mit allen seinen Pertinentien und Zugehörungen Supplicanten D. allein zuständig / und obgedachter ihr Vatter seeliger nicht weniger als seine Antecessores und derselben Auctores von 10. 20. 30. 40. 50. 60. und mehr Jahren / dann sich Menschen Gedencken erstrecken mag / auf gemeldtes Schloß und Dorff gantzen Bahn und Bezirck / Gebott / Verbott / Frevel / Beysen / Jagen / Hagen / Rechten und Gerechtigkeiten / deßgleichen auch zu allen nnd jeden zu dem Schloß und Dorff gehörigen Wäldern / Feldern und Gütern / die Holtz / Eichen / und andere eigenthums Nutzungen / gerühlich (ausserhalb was etwan jetzo de Facto geschehen) herbracht / genossen und gebraucht.

So hat sich jedoch vor der Zeit zugetragen / daß die Innhaber des Amts X. sonderlich aber deß Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn H. die Zeit über / als Ihr Fürstl. Gn. solch Amt Pfandsweiß eingehabt / so dann neben Ihr Fürstl. Gn. desselben Amts Unterthanen zu D. J. und andern nechst-gelegenen Dörffern wohnhafft / unterstanden / dessen aber ungeachtet die Innhaber des Hauses T. ohn oberzehlten wolgebrachten Rechten und Gerechtigkeiten / sonderlich in dem Gezirck zwischen dem R. Wald und J. Berg mit der That Eintrag und Verhinderung zu zufügen / auch der ends allerhand beschwerliche Neuerungen mit Hagen / Jagen / oder sonsten in andere Wege fürzunehmen / wie dann auch der Durchleuchtigste H. D. als der Churfürstlichen Pfaltz Vormundt: in solchem Namen jetziger Zeit mehrgedachtes Amt X. Innhaber durch Ihr Fürstl. Gn. Amtmann daselbst O. T. solche thätliche Eintrag und Turbationes über angeregten X. Unterthanen continuiren thut / in Meynung / Anwalds Principaln Kindern zu Nachtheil und Schmählerung auf den T. Bahn und Bezircks / ein neue Gerechtigkeit / Gebietens / Verbietens / Jagens / Hagens / dergleichen auch der Holtz- und Eichel-Niessungen / wider Recht und alt Herkommen zu erlangen und zu schöpffen / in massen solches alles in beyverwahrten probatorial-Articuln lit. A. weiter deducirt und ausgeführet ist / wann nun den Supplicanten als Vormünder / keines wegs thunlich und verantwortlich seyn will / diesen angemasten Eingriff in die Harr zu gedulten / sondern sich schuldig erkennen / ihren Pflegkindern / so viel an ihnen / durch gebührliche Mittel bey vorbrachten Besitz zu erhalten / daher dann die Sach vermuthlich zum Rechtstand gerathen möchte / und aber diejenige Personen / so in bestens Wissens haben / welcher gestalt die Innhaber des Hauß T. auf diesen Bahn und Bezirck jederzeit oben specificirte Recht und Gerechtigkeiten / auch Nutzungen / und anders herbracht / nach Ausweisung beyliegender Designation mit lit. B. mehrtheils eines hohen Alters / auch zu Theil kranck / schwach und lägerhafft sind / also daß periculum in mora, zu besorgen / es möchten dieselbe alle / oder doch der mehrertheil des Todes verfahren / ehe die Sach zum Rechtsstand gerathe / oder aber ad terminum probatorium gebracht werde / wie dann deren viel / und die fürnehmsten biß auf diese Zeit allbereit mit Tod abgangen / derhalben und weil durch Abgang solcher Zeugen supplicantium Pflegkindern unwiderbringlicher Schaden und Nachtheil entstehen kan / auch ohne das die Beweisung niemanden abgestrickt / sondern so viel immer möglich / befördert werden soll / als gelanget an Euer Fürstl. Gn. Anwalts / wie oben stehet / unterthänig bitten / angeregter probatorial-Articul ad perpetuam rei memoriam zu beweisen zu zulassen / und seinem günstigen Junckern Commissionem benennte Zeugen zu verhören / und den Augenschein zu besichtigen / und denselben durch einen unpartheyischen Mahler abreissen zu lassen / deßgleichen gnädig zu erkennen und mitzutheilen / zu welcher Verrichtung Anwaldts Principal die Ehrenveste und Hochgelehrte Herrn H. V. der Rechten Doctor / und Pfaltzgräfischen Rath zu A. so dann Herrn D. X. der Rechten Licentiaten / und der Stadt S. Advocaten / als die nicht allein darzu gnugsam qualificirt und täglich / sondern auch allerdings unpartheyisch sind / sammt und sonders hiemit zu Commissarien benannt und vorgeschlagen haben wollen.

FORMULA II.

Wie um Edirung **der** Instrumenten **/ Zeugen Verhör und Augenscheins diese** Commission **begehret wird.**

HOchwürdiger Fürst / Röm. Kayserl. Majest. Cammerrichter / gnädiger Herr / ꝛc. E. F. Gn. bring ich im Namen und aus Befehl der Herrn verordneten Räthe / auch Ritterschafft und Landschafft des Hertzogthums C. gegen und wider verordnete Räthe / Ritterschafft und Landschafft des Hertzogthums D. und Grafschafft von der N. unterthänig suppliciren vor:

Wiewohl ihnen die Superiorität und Obrigkeit des Hauß und Herrlichkeit T. sammt mehr andern / auch dieselben Innhaber und Besitzer / so im Hertzogthum C. und Grafschafft von der N. gelegen / für 20. 30. 40. 50. und mehr Jahren / ja über Menschen Gedencken gehörig gewesen / und

noch

noch ist auch von männtglichen dafür gehalten worden/und billich nachmahls unmolestirt dabey gelassen werden sollen/ so lassen sich doch ehrngedachter Räth/Ritterschafft und Landschafft des Hertzogthums D. und Herrschafft von der N. hin und wider vernehmen/ zu berührtem Hauß und Herrlichkeit/ auch desselben Innhaber allerhand Gerechtigkeit und Obrigkeit zu haben/und läst sich ansehen/ als ob sie Befehlhaber und Beamte berührtes Hertzogthums zugefügten Neuerungen beyliegenden probatorial-Articul/ Junhalt in einen Zweiffel zu ziehen/zu verdunckeln/dem Lande von der N. zuzulegen und zuzueignen/aber dem Land von C. zuziehen mit der Zeit unterstehen und fürnehmen/ auch Cantzler und Räth den D. Cantzley sie ernannte Befehlhaber und Beamten darinn zu stärcken/ und ihnen in solchen Neuerungen sollen die Hand biethen/und Beystand thun wollen/dergestalt/daß aus so besorgten Neuerungen künfftiglich allerhand beschwerliche Streit/ Mißverstand/ Irrungen/ Rechtfertigung und sonsten/ leichtlich erwachsen und folgen/ auch da solches vor sich gehen solte/ die Innhabere und Besitzer des Hertzogthums C. beklagte seyn müssen/ aber die Beweisung obberührter Articul zu bewehren/ zum theil auf lebendige Kundschafften deren/ so der Articuln gute gegründete Wissenschafft haben/ zum theil auf briefliche Urkunden/Schein/und Beweiß-Registern und dergleichen andern mehr/ so auch zu anderer Hand/ so fallen werden/ beruhen thut/ und dann die Personen/ so zu verhören mehrentheils uhralte/ betagte/ auch schwache und blöde Leute/ deren tödtlichen Abgang zu der C. unwiderbringlichen Schaden man sich täglich zu befahren/ darzu jetziger Zeit der Oerter die verfängliche Kranckheit der Pest/ schier allenthalben überhand nimmt/ wie dann derselben allbereit etliche in GOtt verstorben sind/ die briefliche Urkunden aber durch Verlängerung der Zeit auch leichtlich bey diesen geschwinden nachbarlichen Empörungen abhändig gemacht/ und letztlich verlohren/ auch sonsten Schaden nehmen möchten/ alles zu mehr-gedachtes Hertzogthums C. und Innhaber desselben mercklichen Nachtheil und Abbruch der Beweisung.

Wann dann in solchen Fällen juxta jura, ne probationum copia pereat, die Zeugen und andere Beweiß/ so einiger Theil zu führen und einzubringen Vorhabens/ auf rechtlich Begehren/ ad perpetuam rei memoriam aufgenommen und abgehört werden/sollen und mögen/sonderlich in solchem Fall/ da die führende Parthey Beklagte seyn müssen/ und grosse Unrichtigkeit auf angedeute Fäll der Neuerungen/ so berührte Probation nicht bey Zeit vorgenommen/ gewißlich zu erfolgen/ und dann mehrgemeldt C. Herren verordnete Räthe/ Ritterschafft und Landschafft eydlich verpflichtet/ ernennt Hertzogthum bey seinen alten herkommenen Rechten und Gericht zu vertheidigen/ als ist an E. F. G. von deroselben wegen mein unterthänig Bitt/ die geruheten ihnen eine Commission ad perpetuam rei memoriam in optima forma über obberührte beyverwahrt probatorial-Articul/ nicht nur laut beyliegender Designation und Nomination testium die ernannte zu Zeugen zu verhören/ sondern auch briefliche Urkunden und Schrifften der Sachen dienlich/ bevorab deren Verlüst man sich zu befahren/ zu transsumiren/ dem Rotul zu inseriren/ auch wo vonnöthen den Augenschein einzunehmen/ und ihnen daß sie die specificirte Zeugen lit. B. wie hiebey gelegt/ eydlich befragen und abhören/ und die Aussage mit allem getreuen Fleiß aufschreiben/ und folgends allhie das Rotulum in diß Kayserl. Cammer-Gericht verschlossen einschicken sollen/ gnädiglich befehlen und auferlegen/und zu solcher Verhör und andern darzu/wie gemeldt/gehörigen/die Ehrnveste und Hochgelehrte N. N. als unpartheyische Commissarien sammt und sonders gnädig zuerkennen zuzulassen/ und zu verordnen E. F. G. hochadelich mildrichterlich Amt in solchen allen sammt und sonders um Verhelffung gebührliches Rechtens unterthänig bestes Fleiß anruffend.

FORMULA III.

Wie um Erhaltung der Stein supplicirt **wird.**

Diese Form ist unten im letzten Buch/ cap. 1. form. 1. zu finden.

Das dritte Capitel.

Wie diese Commissiones in der Cantzley verfertigt werden.

FORMULA I.

Eine Commission ad memoriam **wegen Alterthum zu Verhörung der Zeugen und Augenschein/ ohne Mahler einzunehmen.**

WIr Rudolph der andere erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ ꝛc. Graf zu Tyrol/ Entbieten dem Ehrsamen/ gelehrten/ unsern und des Reichs lieben getreuen S. T. und M. D. J. Gräfflichen J. Rath zu N. beeden der Rechten Doctorn/ so dann M. D. N. alle Stadtschreiber zu T. J. und J. Stadtschreibern zu N. Unser Gnad und alles guts/ Ehrsame/ Liebe/ Getreue/ Unserm Kayserl. Cammer-Gericht/ hat Unser und des Reichs auch lieber getreuer J. K. von T. zu K. supplicirend zu erkennen geben/ ob er wohl weniger nicht als die vorige Innhaber des adelichen Schlosses und Ritter Guts S. des Jagens selbiger Orts Revier und Bezirck um und um/ Innhalts überreichter unter Unserm Kayserlichen Secret Insiegel hiebey gefügter Articul/ gantz wohl befugt/ dessen auch so wohl in petitorio als possessorio gutem Schein/ Titel/ Glauben und beweißliche Urkunden/ Rechtmässig für- und aufzulegen/ über das auch glaubwürdige gnugsame Gezeugnauß/ mit ehrlichen/unverläumden/ alten/ vieljährigen Personen ausfindig zu machen und darzuthun habe. Und also in allen Rechten/nicht allein jetzt-vermeldter Weiß/ sondern auch tam ratione præscriptionis wegen unverdencklicher Zeit/ quàm aliis nominibus wohl begründt seye/ so wolle sich jedoch de facto begeben und zutragen/ daß der Hochgebohrne Unser lieber Oheim und Fürst H. G. Marggraf zu C. zu T. B. der D. und N. Hertzog/ G. zu D. und Fürst zu S.

ihme Supplicanten wider habende notorische Possession und Uraltes Herbringen / in solcher Jagens und Weidwercks-Gerechtigkeit/ Eintrag und Verhinderung zu thun begehre / in Willen und Meinung ihne von usurpatione dieses juris venandi, mit Gewalt abzuhalten sich dargegen allein darein einzudringen / nehe und nahe eins nach dem andern violenter an sich zu ziehen / oder aufs wenigst streitig und ausspächig zu machen: wann dann ihme von T. obliegen und gebühren wolle / sich legitimà juris viâ dagegen zu schützen / und unter andern auch mit nothwendiger Beweisung / auf allen und jeden künfftigen Nothfall / sintemahl allem Ansehen nach / hierum beförchter fernerer Zweytracht rechtlich zu erörtern seyn werde / gefast zu machen: dieweil er aber neben und unter andern documentis auch der lebendigen Kundschafft sehr hoch bedürfftig / zu deme es in und mit derselben dermassen und also beschaffen / daß der meiste Theil der Zeugen / ihres hohen erlebten Alters halben / in geringer Zeit mit Todt leichtlich abgehen / und also hierinn nicht geringer Verlust / Mangel und Nachtheil abgangen / unwiderbringlich zu gewarten haben möchten / welche Fällen im Recht nicht wenig begünstigt und gefreyet / adeo ut ob copiam probationis minime coangustandam commissiones ad rei perpetuam memoriam, ad petitionem partis decerni & possint & debeant: Solchemnach als diß in gegenwärtigem Fall / noch viel eher und mehr statt finden soll / dieweil seiner des N. Liebde in und ausser Rechts besorgter künfftigen Aufrichtung und Beeintragung / des vielbegierigen Jagens halben nicht bey ihme Supplicanten / quando conveniatur vel ad conveniendum per actus turbativos urgeatur, sondern S. L. allbereit unterstandener und noch ferner betrachter Eingriff bestehn und bewenden thue / obberührt probatorial Articul / zusammt der Zeugen Namen und Alters Verzeichnuß / so ihr zugleich unter Unserm Kayf. Secret Insiegel verschlossen zu empfahen / übergeben / und um diese Unsere Kayf. Commission an Euch alles der Sachen allerdings unpartheyische und fremde zu erkennen / unterthäniglich anruffen / und bitten lassen / auch erlangt / daß ihme dieselbe auf heut datum, doch dem Gegentheil ermeldts unsers Fürsten L. einen unpartheyischen Notarien der Verhör zu adjungiren vorbehalten / wie gebetten / erkennt worden ist / derowegen so geben wir Euch sammt und sonders Gewalt / von Röm. Kayf. Maj. Macht / hiemit befehlend / daß ihr den nechsten förderlich nach Ersuchung und Uberantwortung dieses Brieffs / die benandte Zeugen / Kundschafft der Warheit zusagen / rechtlich vor euch heischet und ladet / den Gegentheil T. Unsers Fürsten L. ob sie darbey seyn / oder schicken wolle zu sehen und hören / die Zeugen nachdem sie zum Fall einen oder den anderen Theil mit einigen Pflichten zugethan / relaxiren / aufnehmen / geloben und schwören / Besichtigung des Augenscheins beyzuwohnen / auch Fragstück zu geben / und ob sie künfftig darwider zu reden haben würden / sich darnach zu richten wissen mögen / zeitlich zuvor darzu verkündet / damit der Zeugen Namen überschreibet / alsdann dieselben Zeugen / so wir Euch / wo Noth / zu relaxiren haben hiemit mächtigen / in gewöhnliche Gelübd und Eyd nehmet / an Ort und End in Articuln angezogen alle Gelegenheit eigentlich zu besichtigen und anzumercken / sammt ihnen euch persöhnlich verfüget / darüber und nechstgemeldte Articul / auch des Gegentheils Fragstück / da einige übergeben werden / was und so viel deren zulässig ihr jeden besondern / wie Recht verhöret / deren Aussagen und was anders hierinn durch Euch verhandelt / ersehen und befinden wird / eigentlich und mit Fleiß beschreiben lasset: Sonderlich auch die offene Notarien und Schreiber / so angezeigter massen von den Partheyen adjungirt / oder sonst durch Euch hierinnen gebraucht werden / mit sondern Gelübdin und Eyden / selbst oder durch andere dieser Sachen Handlungen / Gezeugnuß und Kundschafft keinen Partheyen Abschrifft zugeben / noch ihnen die sonsten zu offenbahren / beladet und verstricket derselbigen so beschriebene protocolla nach verrichteter Commission in ihrem Beywesen verpitschiret / und neben dem verfasten Rotul unter euerem Insiegel verschlossen an mehrberührt unser Cammer-Gericht zu verwahren überschickt / auch nicht weniger für Euch selbst diß alles bis nach ordentlicher Eröffnung solcher attestationum in guter Geheim verschwiegen haltet: Ob auch der benandten Personen eine oder mehr auf euer Fürheischen nicht erscheinen oder Kundschafft zu sagen sich sperren oder widern würden / in was Schein das beschehe / dieselbigen bey ziemlicher Poen der Rechten darzu haltet und zwinget / daß sie dem Rechten und der Warheit zu Steur ihr geschworen Kundschafft / ihnen wissend geben und sagen / wie Recht ist / und sonst alles anders thut / gebietet / verbietet / daß die Nothdurfft hierinnen erfordern, und sich rechtlicher Ordnung nach gebühren wird / daran thut ihr unsere ernstliche Meynung. Geben in unser und des H. Reichs Stadt S. den neunzehenden Tag Monats Augusti / nach Christi unsers lieben Herrn Geburt / fünffzehen hundert und im vier und neuntzigsten / unserer Reiche des Römischen im neunzehenden / des Hungarischen im zwey und zwantzigsten / und des Böhemischen auch im neunzehenden Jahr.

FORMULA II.

In welcher des Alters und anderer Ursach wegen die Commissio ausgangen / Zeugen zu verhören / und mit einem Mahler den Augenschein einzunehmen.

WIr Rudolph der Andere von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / ꝛc. Graf zu Tyrol / Entbieten dem Ehrsamen / gelehrten / Unsern und des Reichs lieben getreuen D. E. Fürstlichen L. Rath / S. zu T. D. B. H. N. Rathgeb / und J. K. J. zu L. allen der Rechten Doctorn / Unser Gnad und alles Guts / Ehrsame / liebe / getreue / N. Bürgermeister und Rath der Stadt S. auf der T. supplicirenfürbringen lassen / obwohl ihnen und gemeiner Stadt S. beneben anderen viel zugehörigen Flecken / Dörfern / Weylern und Wüstungen / besonder zwey Dörffer T. und V. auch daran gräntzend X. Wisen genannt / so gleichwol eine lange Zeit öd und unbewohnet / dergestalt zugehörig / daß in derselben

gantzen

gantzen universal-Marckungen / so wol auff den in gemeiner Stadt Thürnen und Gräben / verwahrter Landwehr / als auch ausserhalb derselben gelegenen Gütern alle hoch-fraisch / nider Vogteyliche Ober. Herrlig. Gericht und Bottmässigkeit / und was demselbigen von Rechts / Alten herkommen und Gebrauch / oder Gewohnheit / wegen anhängig / zuständig / ferners auch allerseits mit den benachbarten zu N. T. vereinte / versteinte und gewisse Marckung / auff derselbe / so viel T. und M. betreffen thut / Trieb und Weyd eintzig und allein / so viel aber die Wüstung X. anlange / mit in derselben Marckung begüteten / benachbarten eine gemeine / jedoch zu gewisser Zeit vergünstigte und erlaubte Hut / Trieb und Weyde / vor zehen / zwantzig / dreyssig / viertzig / fünffzig / sechtzig / und mehr Jahren / als sich Menschen Gedencken erstrecken möge / offentlich und rühiglich ohne männiglichs / sonderlich aber gedachter zu N. und derselben Herrschafften / deß Edlen Unsers und des Reichs auch lieben Getreuen X. Grafen zu J. Herrn zu M. wie auch H. T. von S. Verhinderung gebraucht / auch intitulirter Possession vel quasi nächst-erzehlter Rechten und Gerechtigkeit gewesen wie noch / darvon auch auff allen gemeiner Statt ihren Bürgern / oder ihrem C. Closter / zuständigen lehenbaren Gütern zutragenden Rechten / und gewöhnlichen Fällen / beneben den Jährlichen Gülden / das Handlohn und Hauptrecht von Alters / und länger dann sich Menschen Gedächtnüß erstrecke / an und herbracht: so beginnet doch dem zu entgegen die J. und S. Unterthanen zu N. auch T. und derselben Obere und Herrn ernennter Graf / wie auch der von S. supplicirenden Rath / und besagten ihren Unterthanen / in T. und M. vorbeschriebens Rechten nnd Gerechtigkeiten zu contradiciren / im Fürhaben / mit der Zeit / und sonderlich wann die alten Zeugen / die angedeuter Gerechtsamer Wissenschafft haben / Tods verfahren / auch die Marck von Schiedstein / ihr der M. und X. Marckungen in Abgang und Verwüstung gerathen / sie Supplicanten samt ihren Unterthanen angezogener Gerechtigkeiten endlich gar zu entsetzen / nnd ihnen zu zueignen / alsdann da demselben mit Abhörung der Zeugen nicht vorkommtn / ohn Zweiffel beschehen würde. Wann dann wegen der Zeugen hohen Alters / in massen deren nun in kurtzer Zeit hero etliche / so um diesen Handel die beste Wissenschafft gehabt / allbereit des Tods verfahren / zu besorgen / sie / als die je zu Zeiten Kranck / oder sonst der notorischen Kriegs-Läufften und gefährlicher unversehenlicher Kranckheiten halben / auch bald versterben / die angeregte Stein mit ihren Heimlichkeiten gantz leichtlichen zu Grund gehen / und hingegen neue und andere Ort / wie dergleichen schon geschehen / heimlicher Weiß eingeschoben werden möchten / als summum periculum allenthalben in mora, welches falls zu Recht heilsamlich und wol versehen / daß die Beweisung niemanden abgestrickt noch benommen / sondern männiglich frey und zugelassen seyn soll: derowegen sie etliche Probatorial-Articul beneben der Zeugen Nahmen / und Alters Verzeichnüß / und des obberührtes unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Secret Insiegel hiebey verwahrt / übergeben / und um diese unsere Kays. Commission an Euch / als allerding unpartheyische / und der Sachen im geringsten nicht verwand / zuerkennen und mitzutheilen / ein unpartheyischen Notarien der Verhör zu adjungiren vorbehalten / und folgender gestallt erkennt worden ist / als geben wir Euch sambt und sonders Gewalt von Röm. Kays. Macht hiemit befehlend / daß ihr den Nächsten förderlich nach Uberantwortung diß / die benannte Zeugen Kundschafft der Wahrheit zu sagen / wie Recht / vor euch heischet und ladet / den Gegentheilen Graf X. und J. und den von S. mehr gemelt / ob sie darbey seyn oder schicken wollen / zu sehen und hören / die Zeugen aufnehmen / Gelöben und Schwören / Besichtigung des Augenscheins beyzuwohnen / auch Fragstücke zu geben / im Fall sie darwider zu reden haben würden / sich darnach wissen zu richten / zeitlich zuvor darzu verkündet / damit der Zeugen Namen und Articul überschreibet / alsdann dieselbige Zeugen in gewöhnliche Gelübd und Eyd nehmet / an Ort und End in Articuln angezogen / dero Gelegenheit und Gegend nach Nothdurfft zu besichtigen / zu sambt ihnen Euch persöhnlich verfüget / die Weite und Grösse derselben durch einen unpartheyischen Mahler (den ihr der Gebühr auffzunehmen und zu beeydigen) abreissen lasset / darüber und berührte Articul / auch der Gegentheilen Fragstück / ob einige übergeben würden / was und so viel deren zulässig / ihr jeden besonder / wie recht / verhört / deren Aussagen und anders hierinn durch Euch verhandelt / ersehen und erkundet / eigentlich und mit Fleiß beschreiben laffet: sonderlich auch die offene Notarien und Schreiber / so agezeigter massen von den Partheyen adjungirt / oder sonst durch euch hierin gebraucht werden / mit sondern Gelübden und Eyden selbst / oder durch andere dieser Sachen Handlungen Gezeugnuß und Kundschafft keiner Partheyen Abschrifft zu geben / noch ihnen die sonsten zu offenbahren / beladet und verstricket / derselbigen obgeschriebener Protocolla / wie ingleichem den Abriß nach verrichteten Commission / in ihrem Beywesen verpitschirt / und neben dem verfasten Rotul unter euerem Insiegel verschlossen / an mehrberührt Unser Cammer-Gericht zu verwahren überschicket / auch nicht weniger vor euch selbst / diß alles biß nach ordentlicher Eröffnung solcher attestationum in guter Geheim verschwiegen haltet: Ob auch die benannten Personen eine oder mehr auff euer fürheischen nicht erscheinen / oder Kundschafft zu sagen / sich sperren oder widern würden / in was Schein das beschehe / dieselbigen beyziemlichen Poenen der Rechten darzu haltet und zwinget / daß sie dem Rechten und der Wahrheit zu Steuer ihre geschwohrne Kundschafft / ihnen wissend / geben und sagen / wie Recht ist / und sonst alles anders thut / gebietet und handelt / das die Nothdurfft hierinnen erfordern / und sich rechtlicher Ordnung nachgebühren wird / daran thut ihr unser ernstliche Meynung. Geben in unser und deß heil. Reichs Stadt T. den 23. Tag Monats Novembris / nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / 1594. unserer Reiche des Römischen im 20. des Hungarischen im 23. und des Böheimischen auch im 20. Jahre.

FORMULA. III.

Wegen Besichtigung der Stein.

Die Form dieser Commission ist im letzten Buch cap. 1. Formula 2. zu finden.

Das ander Buch.

Von Zeugen-Verhör.

Das erste Capitel.

Von der Zeugen-Citation.

FORMULA I.

Wie man viel Zeugen zugleich citiren soll.

EHS. S. der Rechten Doctor / und in hernach gemeldter Sachen verordneter Kayſ. Commiſſarius, entbiete den Ehrſamen N. N. & ſequentibus, meine willfährige Dienſt / und alles guts zuvor / und thue Euch allen ſambt und ſonders hiemit zu wiſſen / daß in Rechtfertigung und Sachen / ſo zwiſchen Herren Burgermeiſter und Rath der Stadt T. und den Wohlgebohrnen Grafen X. zu J. und dem Edlen und Veſten. H. T. von S. die Marckung / und derſelben anhangende hohe und alle andere Obrig-Herrlich-Bottmäſſig-Hut / Trieb- und Weyds-Gerechtigkeit / auff N. ſo viel auſſerhalb der Statt S. Landwehr gelegen / betreffend / künfftig entſtehen möchten / von höchſt-gedachter Kayſ. Maj. Unſerm allergnädigſten Herrn ein Commiſſion ad futuram rei memoriam unter ihrer Kayſ. May. zurück auffgedruckten Inſiegel / an die hochgelehrten N. N. allen der Rechten Doctorn / und mich obenbenanten Doctor / S. ſambt und ſonders ausgangen / wie Euch dieſelbe zu ſeiner Zeit vorgeleſen werden ſoll / und in derſelbigen von allerhöchſtermeldten Kayſ. Maj. Uns ſambt und ſonders ernſtlich befohlen und aufferlegt worden / daß wir den Nächſten förderlich nach Uberantwortung der Kayſerl. Commiſſion die benaunte Zeugen Kundſchafft der Warheie eingeben / rechtlich vor uns heiſchen und laden / den Gegentheiln Grafen X. von J. und den von T. mehrgemeldt / ob ſie dabey ſeyn / oder ſchicken wollen / zu ſehen und hören / die Zeugen auffnehmen / geloben und Schwören / Beſichtigung des Augenſcheins beyzuwohnen / auch Fragſtück zu geben / im Fall ſie dawider zu reden haben würden / ſich darnach wiſſen zu richten / zeitlich zuvor darzu verkünden / damit der Zeugen Nahmen und Articul überſchreiben / alsdann dieſelbe Zeugen in gewöhnlich Gelübd und Eyd nehmen / an Ort und Enden in Articuln angezogen / dero Gelegenheit und Nothdurfft zu beſichtigen / zu ſambt Euch Uns perſöhnlich verfügen / die Weite und Gröſſe derſelben durch einen unpartheyiſchen Mahler abreiſſen laſſen / darüber und berührte Articul / auch der Gegentheil Fragſtück / ob einige übergeben würden / was und ſo viel deren zuläſſig / wir jeden beſonder / wie Recht / verhören / deren Ausſagen / und anders hierin verhandlet / erſehen und erkundet / eigentlich und mit Fleiß beſchreiben laſſen: und ſonſten alles anders / nach angeregter Kayſ. Commiſſion, handlen und verrichten ſollen.

Und aber offt-bemeldte Commiſſion, neben den Probatorial-Articuln und Zeugen Nahmen verſchloſſen / mir allein von den Herren Producenten zugeſtellt / und an mich geſonnen worden / daß ich aller deren Innhalt mit vertrauetem Fleiß verrichten wolle: ſolche Commiſſion, auch Probatorial-Articul und Zeugen Nahmen / ich darauff mit aller unterthänigſter Reverentz empfangen / und allerhöchſt-ermeldter Kayſ. Maj. zu ſchuldigſtem Gehorſam mich deren beladen und nnterfangen habe.

Hierauff und aus Krafft und Macht ſolcher habender Commiſſion, und allergnädigſten Kayſ. Befelch citire / heiſche und lade ich obenbenannter Kayſ. Commiſſarius, mit dieſer meiner offnen und verſiegelten Citation, Euch ſambt und ſonders / von allerhöchſt-ermeldter Kayſ. Maj. mir allergnädigſt auffgetragenen Gewalt und Macht / auch Gericht und Rechts-wegen / ernſtlich gebietend / und wollen / und für mein Perſon gütlich begehrend / daß dieſelben alle und ein jeder auff Montag / den zehenden Martii / als nehmlichen um 7. Uhren Vormittag in der Stadt T. in N. Wirtshauß auff der Herrn Burgermeiſter und Rath der Stadt T. als Producenten Koſten / unverzüglich und in eigener Perſon / vor mir / als Kayſ. Commiſſario, erſcheinen / bey gebührenden Gelübden und Eyden / ſo ein jeder deßwegen thun ſollen und werden / auff Producenten offtmahlen angezogene Probatorial-Articul / auch auff wohlgedachtes Grafen von J. und deſſen von S. Fragſtück (im Fall ſie mir einig förbringen und übergeben würden laſſen) Kundſchafft der Warheit dem Rechten zu ſteuer ſagen und geben: Ihr euch auch in ſolchem allem nit ſperrend / widerſetzend / noch Ungehorſam ereigend: dann ſolten derſelben einer oder mehr auff ſolches mein fürheiſchen und citiren nit erſcheinen / ſondern verächtlichen auſſenbleiben / der und dieſelbigen ſollen hiemit wiſſen und verwarnet ſeyn / daß wider ihne und ſie / auch ihre verächtliche Ungehorſam durch mich aus Krafft mir allergnädigſt delegirter und anbefohlener Kayſerl. Commiſſion, mit deßwegen gebührenden Poenen und Straffen der Rechten procedirt und vollfahren werden ſolle und würde.

Darnach ſich ein jeder zur Gebühr und dem Rechten Gemäß habe und wiſſe zuverhalten deſſen zu mehrerm Urkund / hab ich hie unden zu ende mein Inſiegel ferner fürgedruckt / und noch darüber mit meiner Handſchrifften Subſcription befeſtiget.

Und geben zu U. den eilfften Februarii / im Jahr nach Chriſti Geburt ein tauſend / fünffhundert / fünff-und neuntzig.

FOR-

FORMULA II.

Citation an eine Privat-Person mit Uberschickung der Commission.

ICh N. N. beyder rechten Doctor des Kayserl. Cammer-Gerichts Advocat / und in nachfolgenden Sachen von Amtbs wegen erforderter Commissarius, entbiete dir N. mein willig und gebührlich Dienst/und thu dir hie mit diesem offenen Brief zu wissen/ nachdem an dem hochlöblichen Kayſ. Cammer-Gericht Speen und unentscheiden Irrthum und Rechtfertigung von wegen Klägers/gegen und wider N. Beklagten / in Sachen N. betreffend schweben thun/darinn du Kundschafft der Wahrheit zugeben ernennt/ und angeben worden bist / hierum auff solchen ernstlichen Kayſ. Befelch (deren Copey der Commission hiemit überschickt/und nachfolgends auff benannten Tag/ das Original fürzulegen und besichtigen zu lassen urbietig bin) sonderlich aber zu Beförderung der Gerechtigkeit gehorsamlich und getreulich nach zukommen/ denselben zu vollziehen und zuverrichten/ wann nun der Röm. Kay. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst zu gehorsamen/ ich mich schuldig erkenne/ so ist an dich N. mein Kayſ. Commissarien fleissig Bitt und Ersuchen/ auch aushabendem Befehl ernstlich Begehren/ du wöllest auff N. Tag/ welchen Tag ich Commissarius dir zu einem endlichen und peremptorialischen Termin hiemit angesetzt haben will/ allhie zu T. und daselbst auff N. Hauß zu N. zeiten vor mir Commissarien gehorsamlich erscheinen/ und daselbst gebührlicher Fürstellung nach geloben und schwören/ und nachfolgends mittelst Eyds Kundschafft der Wahrheit/ so dir N. gut wissens auff die Articul/ desgleichen auch auff die Fragstück (da einig vorhanden seyn werden) sagen und antworten / und sonst alles anders thun und handeln wöllest/ so die Kayſ. Commission von der N. als Zeugen erstlich erfordert und haben will / welches alles ich als Kayſ. Commissarius mich zu dir von Amts- und Kayserl. Befehls wegen / hiemit gäntzlich vertröste/ohn allen Zweifel/du N. werdest dich der Röm. Kayſ. Maj. zu allerunterthänigstem Gehorsam zu Beförderung der Gerechtigkeit/ und bey Vermeidung der Straf diß Orts williglich und gehorsamlich wohl wissen zu erzeigen und zubeweisen / welches ich Kayſ. Commissarius dir N. hiemit von Ambts-wegen also genugsamlich und endlich angezeigt haben will/ dich darnach wissest und habest zu richten: zu Urkund hab ich ꝛc. Datum &c.

FORMULA III.

Der vorigen gleich Lateinisch.

EGo K. de N. à Cæsarea Majestate Domino nostro clementissimo in infra nominata causa deputatus & communi partium consensu declaratus Commissarius, omnibus & singulis C. N. & N. salutem, prosperaque omnia exopto, & vigore patentium harum literarum notum ejusdem facio, quòd cùm in causa inter Dominum Q. actorem, ex una, & Dominum Q. reum ex altera parte in Camera Imperiali indecisa adhuc pendente, eo usque processum fuerit, quòd prædictus actor, ad productorum positionalium articulorum probationem fuerit admissus, eamque concessionem effectui tradere animo habeat constitutum, proque ejus causæ expeditione, in prædicto Cameræ Imperialis judicio Commissionem (cujus copiæ apud juratum hunc tabellarium inspiciendæ potestas vobis suppetit, ejusque Originale, infra scripto die vobis exhibere paratum me profiteor) in meam & Domini Doctoris H. personam conjunctim & divisim, Domino adversario consensum suum quoque in hoc præstante, impetrarit atque obtinuerit, mihique in eandem ut in me susciperem, omniaq; in ea contenta ad effectum perducerem, transmiserit atque assignarit. Quæ quidem Commissio humili erga Cæsaream Majestatem animi subjectione ea qua decet reverentia à me suscepta fuit. Cum itaque in prædicta Commissione mandatum & injunctum mihi sit, quòd eas personas, quæ à Domino actore nominatæ mihi fuerint, ad perhibendum veritatis testimonium, quantum iisdem de causa constiterit, citem atque vocem. Qua propter vigore prædictæ Cæsareæ Commissionis, hac patenti & sigillata citatione, cito & requiro ego Vos, volo, jubeoque ut omnes ac singuli die 18. Februarii proximè venturo hora septima matutina in hospitio B. D. urbis I. peremptoriè & absque ulla mora in propria persona compareatis, sub fidei & juramenti observantia à vobis tunc præstanda, testimonium veritatis super prædictos artieulos positionales, quantum vobis de illis constiterit & interrogati fueritis, perhibendo, sicuti hoc juris est, aliaque effectui mandetis, quæ vigore prædictæ Commissionis expedienda vobis erunt, idque sine ullius impedimenti colore, mora, aut aliqua alia tergiversatione: si enim ultra hæc contumaciter absentes atque inobedientis reperti fueritis, scitote, quòd contra vos omnes & singulos ob contumaciam hanc legitimis debitisque sit procedendum pœnis.

FORMULA IV.

Erwiderte Citation, wann das Examen auffgeschoben gewesen.

EHrnhaffte / Fürsichtige / Weise und wohlachtbare / E. E. F. A. W. und Gunsten seynd sammt und sonders meine willfährige Dienst mit geneigtem Fleiß jederzeit bevor / günstige Herrn und gute Freund/demnach in dieser ersten Mandat-Sachen die abgepfändte Fische / Schiffe und Fischgarn / dann auch secundi Mandati die sechs stücke Rinder-Viehe belangend / in punctis der unscheidliche defensional und peremprorial-Articuln/ sich an dem hochlöblichen Kayſ. Cammer-Gericht/ zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn/Herrn Philipsen den ältern Grafen zu J. als weyland deß auch wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Ludwigen von G. Freyherrn zu C. wohlseeligen Gedächtnüß hinderlassenen eintzigen Sohn verordnete Vormündere Klägere an einem / und dann dem Durchläuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Q. Marggrafen zu C. Beklagten anders theils, noch unerörtert verhaltend / E. E. F. A. W. und Gunsten/ als angegebene citirten gelobten und beeydigten Zeugen/ den acht-und zwantzigsten Octobr. jüngst auf dero aller bey mir als in beyden obgemeldten Sachen verordneten Kayſ. Commissario beschehenen

henen Anhalten und Begehren / von wegen ihrer tragenden Churfürstlichen Q. Aembtern und Diensten / und damals sich etlicher massen beschwerlich und ereignenden und besorglich versammleten Kriegsrotten / biß auff mein wieder erfordern heimzuziehen durch mich erlaubet: Nun aber solche besorgte Kriegs-Läuffte / durch Gottes des Allmächtigen Gnadenreiche Versehung und milde Güte wiederum gestillet und abgeschafft worden / ich also vermittelst desselben vätterlicher Verleihung obengemeldter beeder Sachen Commissiones ferner zuverrichten / und deßwegen auff künfftig Andreä den letzten dieses Monats zu K. und daselbsten in dem Wirthshauß zum Löwen einzukommen / und E. E. F. A. W. und Gunsten als Zeugen nacheinander ordentlichen zuverhören endlich Vorhabens bin / derohalben thue denselben sambt und sonders ich solches hiermit freundlich kund und zu wissen / ihnen und ihr jeden in Krafft und Macht deren von der Röm. Kayſ. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn / allergnädigst mir auffgetragenen unterschiedlichen Commissionum hiemit befehlend / und wollend / daß sie sich biß zu eines jedern vorhabender / und geänderter Zeugen-Verhör zu Hauß gehorsamlich finden lassen und erzeigen / damit ich nicht verursacht werde / vermög berührter Kayſ. Commissionum gebührende Mittel und Wege / gegen den Ungehorsamen fürzunehmen und zu vollfahren: darnach dann E. E. F. A. W. und Gunsten / sambt und sonders dem Rechten gemäß / fürnehmlich aber auch allerhöchst-gedachter Kayserl. Maj. als Obristen weltlichen Obrigkeit und Haupt / zu allen unterthänigsten Ehren und Gehorsam sich wol werden wissen zu verhalten: Datum Speyer den 18. Monats Tag Novembris / nach Christi unsers lieben Herrn und Heylands Geburt / 1579. Jahre.

E. E. F. A. W. und Gunsten sambt und sonders gut und Dienstwilliger.

N. S.

Das andere Capitel.

Von Entschuldigungen / dardurch sich die Zeugen gantz frey zumachen unterstehen.

FORMULA I.

Wie der Zeug vorwendet / daß er Interesse bey der Sachen habe.

EHrnvester / Wohlgelehrter / E. E. seyen meine gantz bereit gutwillige Dienst / besten Fleiß jederzeit zuvor / insonders günstiger Herr; demnach mir vor etlich Tagen von E. E. als verordnetem Commissario ein Tag-Zettel zukommen / auch ein Citation vorgelesen worden / daß ich heut den 22. dieses ablauffenden Monats / vor derselben allhie zu M. erscheinen / und in der Appellation-Sachen zwischen Herrn N. N. des Stiffts zu X. Canonico Appellanten an einem / so dann N. N. Bürgern zu N. und Consorten Appellaten andern theils Kundschafft der Wahrheit geben / mit angehengter Commination, da ich ausbleiben solt / daß ich E. E. dadurch Ursach geben würde mit gebührenden poenen des Rechtens gegen mir zu verfahren / als wäre ich urbietig E. E. als dem Herren Commissario in dem wie sich gebührt zu gehorsamen / ich kan E. E. dienstlich aber nicht verhalten / daß ich den dreissigsten Martii / Anno 1581. etliche dieser Güter (nehmlich Hauß / Scheuren / Ställen / und Höfflein sambt einem Acker) darum der Streit ist auff Steigerung an mich erkaufft / und also in dieser Sachen allerdings interessirt / und darum mich in causa principali für mein habend interesse, gerichtlich einzulassen mehr Ursach hätt / dann diß Orts Kundschafft zusagen / wie ich dann von Rechts-Gelehrten bericht werde / daß mein Kundschafft auff denen und anderen Ursachen in den Rechten nicht gegründet / noch gültig / und anders nicht daraus zuverstehen seyn wird / dann ob ich in causa propria Kundschafft sagen solte: Zum andern / daß die Sach wo nicht directè, doch per indirectum vel in meum commodum vel damnum gereichen möchte / also daß ich aus meiner Kundschafft sagen solle / wie denn dergleichen motiven / da von nöthen wäre / fernere könnten fürgebracht werden; derowegen an E. E. mein dienstliche Bitte / sie wöllen aus jetzgehörter Ursachen mich hierin für entschuldigt halten / wie ich dann nit zweiffel / es werde der Gegentheil nit weniger sich meiner Person halben beschwehren / da ich sonsten E. E. in andere weg mügliche Dienst erweisen kan / haben sie mich darzu urbietig und willig / welches E. E. ich geliebter Kürtz halben schrifftlich übergeben / und dieselben göttlicher Gnaden damit befehlen sollen. Datum N. den 22. Dec. Anno 1593.

FORMULA II.

Wie ein Zeug sich entschuldige / daß er zuvor vom Gegentheil zum Zeugen gebraucht worden / und doch eventualiter cum protestatione **einläst.**

DIerauff hat sich ermeldter Zeug dahin erklärt / daß ihme beschwehrlich seye / eben in dieser Sachen den Herrn Beklagten auch Kundschafft zu geben / dieweil er hievor darinnen von den Herrn Klägern zu Zeugen geführt worden / und Gezeugnus auff ihrer F. und auch der Herrn Beklagten übergebene Fragstück übergeben habe / dann er halte bey ihme wohl dafür / es werden die vorige producta interrogatoria aus ihrer der Beklagten defensional-Articul / und die jetzigen von hochgedachts Herrn Klägers wegen für uns Commissarien fürbrachte Fragstück / aus ihr F. G. positional und elisiv-Articul gezogen seyn / und also ein Zeug sich leichtlich irren möge: dieweil er aber sich der Wahrheit zu steur Kundschafft zu geben schuldig erkennete / derhalben seye er solches vermög seines erstatteten Eyds zuthun urbietig / er wölle sich aber hiemit zum besten bedingt haben / wo er seinen vorigen depositionibus etwas zuwider Kundschafften würde / daß solches keines wegs mit Vorsatz noch sich einiger Falschheit wissentlich zugebrauchen / sonder aus Unwissenheit von ihme beschehen werde.

FORMULA III.

Daß testis Advocatus causæ **gewesen.**

Diese Formula ist oben parte præcedenti, lib. 2. c. 3. form. 4. zu finden.

Das

Das ander Capitel.

Von Entschuldigung / so dem Commissario Zeit / Ziel und Maß vorschreiben.

FORMULA I.

Entschuldigung eines Obersten / welcher begehrt in seinem Hauß geexaminiret zu werden.

MEin freundliche Dienst zuvor / Ehrbare / Hochgelehrte und Wohlweise / besonders großgünstige Freunde / in meiner Heimkunfft hab ich allererst ein Ladung den 9. Februarii datirt / darinn E. E. als die Kayserliche Commissarien mich in Sachen H. wider B. auff Donnerstag nach Iudica zu 8. Uhren auff derselben Alten Stadthauß erscheinen / und auff der Partheyen eingegebene Articul und Fragstück die Wahrheit zu bekennen / citiren und vorbescheiden / vor mir befunden / und ihres Innhalts ferner vernommen: Wiewohl ich mich nun schuldig und willig bekenne / der Röm. Kay. Maj. unsers allergnädigsten Herrn / und E. E. als Maj. Commissarien hierinn allerunterthänigsten und gebührlichen Gehorsam zu leisten: so ist aber an dem / daß mir anderer Ehehafften halben unmöglich auff bestimbte Zeit in derselbigen Stadt anzukommen / damit aber die Röm. Kayſ. Maj. mein aller unterthänigste und gebührliche Bereitwilligkeit und Gehorsam allergnädigst und freundlich zu spühren und zu vernehmen haben / daß ich dem Rechten zu steuer / mein Wissenschafft hierin zu eröffnen kein Scheuen trage / so bin ich erbietens / da E. E. Verordnung thun werden / daß allhie in meiner Behausung zum N. nach jetziger meiner Gelegenheit auff benannte Zeit das Examen gehalten werde möge / hierinn zu thun / was mir vermög Rechtens und der Kayſ. Commission gehören will. Und ist demnach mein freundlich Bitt / dieweil diß mein Erbieten dem Rechten und der Billigkeit nicht ungemäß / E. E. wollen mich darüber zur Ungelegenheit nicht bemühen / dessen zu E. E. hab ich gäntzliche Zuversicht / und solte es derselbigen neben Erbieten meines freundlichen Diensts nicht verhalten. Datum den 11. Martii / Anno 1578.

Den Ehrbahren / Hochgelehrten ꝛc. Bürgermeister und Rath der Stadt C.

FORMULA II.

Andere Citatio an berührten Obristen.

UNser freundlich Dienst zuvor / Gestrenger / Edler / Ehrenvester / günstiger guter Freund / euer Entschuldigung-Schreiben auf Unser ausgegangene Citation, in Sachen Unsers gnädigen Herrn Graf zu N. N. zu H. wider die Grafen zu B. haben wir empfangen / und geben Euch darauff freundlich zu erkennen / daß wir den terminum zu Beeydigung der angegebenen Zeugen / von wegen Kürtze der Zeit also bestimmen und ansetzen müssen / damit der Producent nit verkürtzt / und wird auff die bestimbte Zeit die gantze Commission ihren Fortgang gewinnen / daß wir uns derentwegen mit unsern Deputirten / und andern / so zu dem Examine gehören / nit sönderen noch trennen / und zu euch in euer Behausung ziehen mögen / freundlich bittend / ihr wöllet Uns freundlich entschüldigt nehmen / und in Krafft der Kayserl. Commission, citiren und laden wir euch hiemit zum andermal / mit Erwiderung der vorigen Poen, daß ihr auff die angesetzte Zeit allhier erscheinen / und Kundschafft euer Wissenschafft in der Sachen geben wollet / damit wohlgedachter unser gnädiger Herr / euerthalben nit verkürtzt / und gegen Euch mit der auffgesetzten Poen nit verfahren werde / haben wir Euch obliegender und befohlener Commission Ambts-halben unvermeldet nit lassen wollen: und seynd Euch vor unser Person zu allen freundlichen Diensten bereit. Datum unter unser Stadt Signet / den 15. Martii / Anno 1578.

Burgermeister und Rath der Stadt C.

FORMULA III.

Andere des HErrn Obristen Entschuldigung.

MEin freundliche Dienst zuvor / Ehrbare / Hochgelehrt und wohlweise / besondere großgünstige liebe Herrn und Freunde / ich hab eurer Gunsten Schreiben heut unden dato Vormittags / zwischen 10. und 11. Uhren / daß dieselbigen / mich allhie abhören zu lassen / Bedenckens haben / empfangen / und Innhalts verlesen / und hätte mich zu E. Gunsten nicht versehen / daß dieselbigen auff bestimbte Zeit zu B. zu erscheinen also in mich dringen solten / sintemahl ich gnugsame Ehehafften fürzuwenden / kan auch euer Gunsten Schreiben nach Unmüglichkeit halben / auf die bestimbte Zeit nicht erscheinen / dann aus meinem vorigen Schreiben / ist euer Gunsten unverborgen / wie spat mir die Citation zuhanden kommen / damit sich aber niemands / daß er durch mich solte gehindert oder gesaumet werden / zubeklagen / will ich diese gantze Wochen allhie abwarten / und alles leisten / was zu Recht und Billigkeit eigend und gebühret. Es sollen auch meine Ehehafften den Abgeordneten alsdann gnugsam vermeldet werden / dieses und alles guten getröste ich mich zu E. Gunsten / und bin derselbigen jederzeit zu dienen gantz willig. Dat. den siebenzehenden Mart. A. 1578.

FORMULA IV.

Wie ein Fürst seinen Statthalter entschuldige / in seiner Behausung zu examiniren begehrt.

Von Gottes Gnaden N. der jünger Hertzog zu C. und M.

UNsern gnädigen Willen zuvor / Ehrsame lieben Getreuen / Wir seynd von dem Ehrnvesten unserm Stadthalter / Rath und lieben Getreuen N. N. berichtet worden / welchergestallt ihr / als verordnete Kayſ. Commissarien / in Sachen zwischen Graf N. N. zu A. an einem / wider die Gräfin zu B. anders theils / ihnen vermög habender Kayſ. Commission für einen Zeugen auff den Donnerstag nach Iudica, schierstkünfftig erfordert hätten / in unser Stadt J. auff der alten Stadt Rahthause zuerscheinen / und dieser Sachen auf die Articul u. Fragstück / welche ihm alsdann sollen fürgehalten werden / die Wahrheit auszusagen / ob nun wohlgedachter unser Stadthalter vor sein Person /

Person/ vermög höchst-gedachter Kay. Maj Euch auffgelegter Commission, solchen angesetzten Tag zu besuchen willig und unbeschwehrt wäre/ so ist es doch an dem/ daß wir seiner um die Zeit/ etlicher wichtigen Sachen halben/ so Uns die Zeit vorstehen/ von hinnen nicht entrathen können/ derowegen thun wir gnädiglich gesinnen/ ihr wollet uns zu sonderlichem Gefallen ihn seines Erscheinens auff angesetzten Tag entschuldiget wissen/ und jemands der euren auff solchen oder folgenden Tag vor den heiligen Ostern mit Vollmacht abfertigen/ welcher allhier zur Stätte das Examen der Gebühr verrichten möge: daran geschicht uns angenehmes Gefallen. Datum A. den 5. Martii, Anno 1578.

FORMULA V.

Antwort der Herrn Commissarien auff diese Fürstl. Entschuldigung/mit Oblation, wann der Zeug mit den andern geschwohren/ ihn alsdann durch etliche verhören zu lassen.

DUrchleuchtiger/ Hochgebohrner Fürst/ E. Fürstl. Gn. seynd unser gantz willige Dienst/ mit höchstem Fleiß in Unterthänigkeit zuvor bereit/ gnädiger Fürst und Herr/ E. F. Gn. gnädigs an uns ausgangenes Schreiben/ darinn sie begehren ihren Statthatter/ den Edlen/ Gestrengen und Ehrenvesten N. N. aus erheblichen Ursachen entschuldigt zu nehmen/ daß er auff den angesetzten Termin, Donnerstags nach Iudica nächstkünfftig/ allhie nicht erscheinen könne/ haben wir mit gebührlicher Reverentz empfangen/ und seines fernern Innhalts wohl vernommen/ darauff vor Uns mit solcher Entschuldigung gar wohl zu frieden/ auch urbietig/ jemand von unsern Verordneten gegen A. zu schicken/ und den Herrn Statthalterrn allda vereyden und verhören zu lassen. Es ist aber an dem/ daß die erlangte dilatio sehr kurtz und nahe in feriis Paschalibus ihre Endschafft haben werden/ darumb so haben wir auch so gar einen kurtzen Termin ansetzen müssen/ damit die Zeugen/ noch in währendem termino dilationis impetratæ vereydet werden mögen/ dann sonsten möchte unser gnädiger Herr von H. an seiner Beweiß versaumet werden/ welches dann wir nit gern verursachen wollen: derwegen gelanget an E. F. G. unser dienstlichs Bitten/ es wollen dieselben wohlgedachten Grafen zu gnädigem Gefallen/ und zu Beförderung seiner Gn. Rechten/ die gnädige Versehung thun/ daß der Herr Statthalter zu bestimbter Zeit allhie erscheinen/ und neben den andern Zeugen den Zeugen-Eyd leisten möge/ kan er dann allhie nit abwarten/ daß er verhört werde/ so wollen wir bald hernach jemand von unsern Verordneten neben des Gegentheils Notario adjuncto gegen D. abfertigen/ die ihn allda verhören solle/ damit keine nullität begangen werde/ und die Parthey sich über uns mit Bestande/ einiger Versaumnuß oder Verdachts nit zu beklagen haben mögen. Welches E. F. Gn. wir in Unterthänigkeit dienstlich nicht verhalten sollen/ seynd sonsten E. F. Gn. angenehme und gefällige Dienst zu erzeigen bereit und gantz willig. Datum unter unser Stadt auffgedrucktem Signet/ den 9. Martii, Anno 1578.

FORMULA VI.

Weiter des Herrn Statthalters Entschuldigung.

MEin freundlich Dienst zuvor/ Ehrbare/ fürsichtige und weise/ günstige gute Freunde/ Ich habe aus euer Antwort an den Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn N. den jüngern Hertzogen zu B. meinem gnädigen Herrn gethan/ vernommen/ aus was Ursachen ihr die Verordnung gen N. zu meiner Beeydigung und Abhör nit thun möget/ und wäre vor meine Person gantz geneigt und willig/ auff den angesetzten Tag zu B. angezeigter Nothdurfft halben zu erscheinen. Es ist aber an dem/ daß ich eben die Tage vorhin nöthiger ehehafften Sachen halben/ an andern Orten in hoch-ermeldts meines gnädigen Herrn Herrschafften seyn muß/ und erstlich am bestimbten Donnerstag wider gen A. ankommen werde/ wie ich dann daselbst die Zeit fürter schwehrlich abseyn kan: Bitt derwegen nochmahls/ weil sowohl die Beeydigung als die Abhör zu N. geschehen kan/ ihr wollet es nachmals meinem gnädigen Herrn und mir zum besondern Gefallen dahin richten/ daß auff bestimmten Donnerstag jemand zu A. eingeschickt werde/ und vermög euer habenden Commission mit der Abhör verfahren möge/ daran geschicht seiner Gnaden ein angenehmer Gefallen/ und ich bins hinwiederum zu verdienen willig. Datum D. am Donnerstag nach Lætare, Anno 1578.

FORMULA VII.

Entschuldigung Räthe/ Cantzlers und Thumb-Capitels/ darinnen wegen übel insinuirter Citation geklagt/ und cautio der Zehrung halben gefordert wird.

UNsern freundlichen Gruß und Erbietung zuvor/ Ehrbare/ Achtbare und Vorsichtige gute Freunde/ wir mögen Euch nicht verhalten/ daß am Freytag vor Mitfasten/ den 7. huius, ein unbenannter Bott zwey unterschiedliche Schreiben/ deren eins an den Durchläuchtigen Hochwürdigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Postulirten zu N. und uns Thumb-Dechant und Capitul in sambt/ und die andern mich Cantzlern/ von Euch als angegebenen Kayß. Commissarien in Sachen deß Wohlgebohrnen Herren N. N. Grafen zu H. gegen dem Grafen zu B. an höchst-gedachtes unsers gnädigen Herrn N. Cantzley allhie anbracht/ und dem Cantzley-Diener übergeben/ als aber ich Cantzler der Zeit in der Cantzley gewesen/ und aus solcher Ladungen in derselben Verlesungen ersehen/ daß die eine an ihre F. G. sambt dem Thumb-Capitel in specie halten/ hab ich ein Nothdurfft geachtet dieselbe Citation dem Botten wieder auffzugeben/ und selbst ihrer F. G. im Ertzstifft C. und diesem Thumb-Capitul insinuiren zu lassen/ ihme dabey anmelden wollen/ so hat sich über Zuversicht derselbe Botte alsbald verlohren/ und hernacher nicht finden lassen/ gantz ohn/ daß er diese Insinuirung ihren F. G. und Uns dem Thumb-

Capitul

Capittul einiger massen gethan / oder auch seinem Befehl nach die Kayserl. Commission von Uns vorgelebt hat / wann nur dieser Defect an der Insinuirung befunden / und sonsten im Rechten und des Heil. Reichs Ordnungen wohl versehen / daß egregiæ personæ aus der Provintz und über solchen weiten Weg nicht abgeladen sollen werden / auch mir Cantzler dieses Stiffts Regierung fürnemlich befohlen / daß derowegen so lang abzuseyn mir nicht gebühren wolle / darneben auch die Zeit fast kurtz angestellt / und der Unkosten und Zehrung halber keine Versicherung noch Anordnung geschehen / als habt ihr selbst zu bedencken / daß hochermeldtem unserm gnädigsten Herrn / oder Uns auf angestellte Zeit und Platz zu erscheinen / beschwerlich / und dessen zu Recht nicht schuldig sind / in Zuversicht / daß ihr ihre F. G. und Uns aus dieser angedeuten begründten Ursachen / deß dißmahligen Ausbleibens entschuldigt halten werdet / da ihr aber aus eueren Mitteln jemand anhero verordnen / oder mich Cantzlern der Zehrung und Unkosten versichern wollet / so sind wegen Ihr F. G. und Thum-Capittuls wir erbietig Uns aller Gebühr zu erzeigen / oder ich Cantzler bin willig / gegen dem 10. und 12. anstehenden Monats Aprilis auf die Oerter / so mir von Euch bestimmet werden sollen / mich zu ergeben / und der Gebühr zu verhalten / dieses haben wir Euch gestalten Sachen nach / nebst Befehlung in des Allmächtigen Schutz / freundlich anmelden wollen / und sind euer wieder beschriebener Antwort gewärtig. Datum am Donnerstag den 20. Martii, Anno 1578.

FORMULA IIX.

Antwort der Herren Commissarien auf vorgehendes Schreiben / da der Excusant seiner Zeugnuß erlassen / und allein transmissio Instrumentorum begehret wird.

UNsere freundliche Dienste zuvor / Edle / Gestrenge / Ehrwürdige / Hochgelehrte und Ehrbare günstige Herren und Freunde / heute dato ist uns E. G. Ehrw. und Gunsten Schreiben / darinnen dieselben sich entschuldigen / warum ihr gnädigster Herr und sie selbst auf unsere ausgegangene Citationes auf den zwantzigsten Tag dieses Monaths allhie vor uns nicht erschienen / durch gegenwärtigen Botten wohl behändigt / haben dasselbe auch seines Innhalts nach der Läng vernommen / und ist uns warlich beschwerlich zu vernehmen / daß sich unser Bott so gantz ungeschickt verhalten / dann wir ihme ausdrücklich befehlen lassen / daß er allen und jeden / welchen er citationes insinuiren würde / die versiegelte Copey von der Kayſ. Commission zeigen / und um recognitiones insinuirter Citation mit Fleiß anhalten solte; daß er solches aber nicht gethan / daran tragen wir ein groß Mißfallen / soll auch darum in seiner Wiederkunfft wohl zu Rede gesetzt und der Gebühr gestrafft werden: bitten aber uns günstiglich entschuldigt zunehmen: nachdem dann die G. Abgesandten in termino productionis: von der gesuchten Edition der brieflichen Urkunden nicht abstehen wollen / sondern um fernere Citation gegen höchst-gedachtem unserm gnädigsten Herrn / und ein hochwürdig Thum-Capittul angehalten / dieselbe ihnen auch Vermög und Innhalt der empfangenen Kayserl. Commission erkandt worden / als haben wir weitere Citationes an seine F. Gn. und ein hochwürdig Thum-Capittul ausgehen / und den vorigen Botten damit wieder ablauffen lassen: ob aber wohl der Termin etwas länger seyn sollen / so hat solches doch (weil die erhaltene Dilatio des andern Tags darnach um und verflossen seyn will) nicht geschehen mögen: bitten uns derowegen gutwillig entschuldigt zu haben: es sind auch höchstgedachter unser gnädigster Fürst und Herr / und das hochwürdige Thum-Capittul nicht eben in eigner Person zu erscheinen citirt worden / sondern Ihre Fürstl. Gn. und Ehrw. frey gelassen / durch ihre Vollmächtigen zu erscheinen / derowegen ist verhoffentlich in dem durch uns nichts zu viel geschehen / bitten auch freundlich / uns kein anders zuzulegen oder aufzusagen: dieweil dann (wie vorgezogen) höchstgedachter unser gnädigster Herr / und das Ehrwürdige Thum Capittul zum andernmahl zu der gesuchten Edition citirt worden / als bitten wir freundlich / daß der angesetzte Tag besucht / und der Kayserl. Commission gebührliche Folg gethan werden möge / ihr der Hr. Cantzler aber seynd durch die L. Gesandten des Zeugnuß gutwillig erlassen: was die Unkosten der Reise anlanget / dieselben die Hn. in dem bevorstehenden Termino allhie abzutragen und zu erstatten erbiethig: Welches E. Gn. und Ehrw. und Gunsten wir zum Bericht und zu unserer Entschuldigung in Antwort nicht verhalten wollen / und sind denselben freundlich zu dienen willig. Datum unter unserer Stadt aufgedrucktem Signet den 22. Martii, Anno 1578.

FORMULA IX.

Recepisse eines Cantzlers / der sich beklagt / daß wider den stylum Citatio prima sub pœna ausgangen / auch sich einzustellen erbeut / jedoch cum eventuali excusatione.

WIr N.L. der Rechten Licentiaten / und Fürstlichen C. Cantzlern / hat heut dato N.T. von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn verordneten Commissarien den Ehrbahren und wohlweisen N. Bürgermeistern und Rath zu B. in Sachen des Edlen und Wohlgebohrnen Hn. N. N. Graffen zu H. gegen und wider Frau N. Gräfin zu B. eine versiegelte Citation überantwortet / darinnen ich werde vorgeladen auf den Donnerstag nach Judica in gedachter Stadt B. auf dem alten Rathhauß zu erscheinen / und Kundschafft der Warheit zu geben / mit angehängten in primo termino ungewöhnlichen Pœnen und Comminationen / was ich dann dißfalls zu thun schuldig / mich bescheiden / so fern es dann in meiner Macht / und mich Gottes Gewalt und Herrn-Geschäfften daran nicht verhinderen / will ich mich aller Gebühr zu verhalten wissen; dieweil ich dann meinem gnädigen Herrn und Fürsten mit Diensten verwandt / da ich dann ehehafftiglich verhindert würde / und in loco & termino nicht erscheinen könte / will ich de pœna & commination hiemit herrlich und zierlich protestirt

haben / welches ich ad acta zu registriren bitt / da ich dann auf den Fall in loco domicilii, wie moris & styli, mein Kundschafft auszusagen angelangt würde / will ich mich der Gebühr verhalten / daß auch die Commissio im Martio / Anno 1577. und vier Monat pro prima dilatione gebetten / vel etiam ulteriore dilatione nichts gemeldet / und also die Commissio erlöschet zu seyn erachtet / und derowegen contra Citationem allerhand vorgewendet werden möchte / will ich für mich nicht fechten / sondern mein voriges repetirt haben: urkundtlich hab ich dieses mit eigner Hand unterschrieben / auf der Fürstl. Vestung X. den 15. Februarii / Anno 1578.

FORMULA X.

Entschuldigung eines Cantzlers / daß er seines Herrn Diener und derowegen nicht erscheinen könne / mit Bitt sich zu Hauß zu examiniren.

EHrnveste / Hochgelehrte / Wohlweise und Ehrbare verordnete Kayserl. Commissarien / Ew. Gunsten sind mein gantzwillige und geflissene Dienste zuvorn / demnach von E. Gunsten ich citirt und erfordert / auf den zwantzigsten dieses noch währenden Monats zu erscheinen / und meine Wissenschafft zwischen den Edlen und Wohlgebohrnen Herrn N. N. Grafen zu H. meinem gnädigen Herrn eins / und des auch Edlen und Wohlgebohrnen Herrn N. Grafen zu B. Vormündern andern theils / zu deponiren / hab E. Gunsten ich nicht verhalten / daß ich angeregter Citation zu gebührender Folg / auf Morgen an benannten Oertern zu erscheinen / und alles das zu thun / was mir eignen und gebühren wolle / nicht ungeneigt. Es ist aber an dem / daß dem Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn N. Hertzogen zu C. und M. meinem gnädigen Fürsten und Herrn / zu dieser Zeit wichtige Sachen aufgestossen / darvon S. F. G. meiner nicht entrathen können noch wollen / mir auch nicht gebühren will / ohn J. F. G. Consens und Vorwissens dieses Orts mich abzugeben: wenn dann solches ein Ehehafft ist / sintemahl hochgemeldtem meinem gnädigen Fürsten und Herrn ich mit Diensten / Gelübden / und Eyden verwandt / und also meiner nicht mächtig bin / zweiffele ich nicht / ihr werdet meines Nicht-Erscheinens mich zur Billichkeit entschuldigt halten / wie ich dann auch hiemit dienstlichen bitten thue / mit dem Erbieten / so man mich keiner Kundschafft nicht erlassen will / und jemand unter E. Gunsten sich anhero in den N. Hof oder sonst auf die Nahendt verfügen würdet / wie dann auf solchen Fall gewöhnlich / daß ich zu jeder Zeit Fleiß haben will / mich so viel anderer obliegender Geschäfft zu entledigen / bey dieselbigen zu verfügen / und alles was ich von Rechtswegen zu thun schuldig / aufrichtig zu leisten / und mich in dem allen unverweißlich zu verhalten / mit dienstlicher Bitt angeregter Entschuldigung Raum und Statt zu geben / und meines angehängten Erbietens eingedenck zu seyn; das gebührt mir der Gebühr nach zu verdienen / und bins jederzeit gantz willig und geneigt. Datum &c.

FORMULA XI.

Antwort der Herren Commissarien auf des Fürstlichen Cantzlers Entschuldigung.

UNsern freundlichen Dienst zuvor / Ehrnvester und hochgelehrter günstiger guter Freunde / es ist uns gestern Abend ein Schreiben vom N. ohn Unterschrifft und Namen zukommen / lassen Uns aber aus dem Innhalt desselben bedücken / daß ihr es zu euerer Entschuldigung an uns werdet haben ausgehen lassen / haben Euch derwegen entschuldigt genommen / auch bey den Gräflichen J. Abgeordneten mit dem besten entschuldigt / dieweil aber dieselben darauf bestehen blieben / daß ihr nachmahls verhört werden müstet / und derwegen um weitere Citation gegen Euch angehalten / als haben wir ihnen dieselbe vermög der empfangenen Kayserl. Commission erkennen und mittheilen müssen / bitten derwegen freundlich / ihr wollet euere Sachen darnach anstellen / daß ihr auf den Montag nach Quasimodogeniti gewißlich und unausbleiblich allhie erscheinen möget / dann die erhaltene Dilatio fast kurtz / und des andern Tages darnach um seyn wird: und könnt daraus dem Hn. von H. allerley Gefahr entstehen / wann dieser Termin abermahl umsonst angesetzt seyn solte / das wir S. G. nicht gern gönnen wolten. Werdet Euch derwegen hierinn der Gebühr zu erzeigen wohl wissen / das wird wohlgemeldter Grafe mit allem Guten beschulden: und wir sind Euch freundlich zu dienen willig. Datum unter unserer Stadt aufgedrucktem Signet / den 20. Martii, Anno 1588.

FORMULA XII.

Antwort und Bitte des Fürstlichen Cantzlers / auf nechstgesetztes Schreiben / mit Beschwerung / daß sie ihn in pœnam erklärt / stellts aber zu der Kayserlichen Majestätic.

EHrbahre / hochgelehrte und wohlweise verordnete Kayserliche Commissarien / günstige Herren / E. Gunsten sind mein gutwillig Dienst / bestes meines Vermögens zuvor / und gebe denselbigen günstig zu wissen / daß mir E. Gunsten Schreiben neben einer neuen Citation auf den Monntag Quasimodogeniti, für Eu. Gunsten zu 8. Uhren auf dem alten Stadt-Rathhauß / in Commission-Sachen zwischen H. und B. zu erscheinen / wohl eingeantwortet worden / daß nun meine vorige Entschuldigungs-Schrifft nicht untergeschrieben / mag ungefähr unterlassen seyn. Thue mich aber gegen E. Gunsten / daß dieselben gleichwohl solches im besten vermercken / fleissig und freundtlich bedancken / daß aber meine Entschuldigung für nicht erheblich hat angenommen werden wollen / stelle ich an seinen Ort / daß aber meine contumacia accusirt / ist mir fremd / nach dem mir keine vera contumacia Schuld gegeben werden kan / in Betrachtung / daß ich in termino mich nicht allein meines nicht-Erscheinens entschuldiget / sondern auch meiner Depositionnicht geweigert / so ferne ich in loco abgehört werden möch-

möchte / dann mich nicht allein in gleichen Fällen unter Gräflichen / sondern auch Fürstl. Personen gleichmässige Entschuldigung mehrmahls übergetragen / und meinem Erbieten Raum und statt gegeben : wie dann auch üblichs und wolhergebrachtes styli und Gebrauchs ist / und weiß mich wohl zu berichten / daß solches von den Partheyen nicht / sondern bey den Commissarien stehet / trage derwegen gar keinen Scheu / daß es zu der Röm. Kayserl. Majestät Erkänntnuß gestellt / dem ichs gleichfalls dahin auch verschiebe / und weiß / daß ich mich der Pœn halben wenig zu befahren : Was aber die anderwärt ausgangene Citation belangen thut / bedinge ich mich hiemit / daß ich mich der Röm. Kayserl. Majestät meinem allergnädigsten Herrn zu gehorsamen schuldig erkenne / und solte auch bey mir der Warheit zu Steuer / und den Gräfflichen Partheyen zu gutem Gefallen nichts mangeln. Es ist aber an dem / daß ich auf bestimmten Tag Monats nach Quasimodogeniti auf den angesetzten Krayßtag nach J. verreisen muß / daran denn dem löblichen gantzen D. Krayß zum höchsten gelegen : derowegen ich abermahls zu entschuldigen habe / aber damit gleichwohl obgemeldten Grafen meine Kundschafft (da mir um den Handel etwas bewust) nichts entziehe / erbiethe ich mich / so ferne ich auf obbestimmte Zeit um 6. Uhren vor Mittag zu N. oder aber ihr im N. um jetztgemeldte Zeit abgehört werden mag / daß ich alsdann an dero Oerter einen / zu berührter Nothdurfft gern erscheinen will / solte aber solch mein Etbieten abermahls nicht statt haben / bitte ich dieser meiner ehehafften Entschuldigung und Erbietens eingedenck zu seyn / und diß mein Schreiben zu inrotuliren / trage ich des alles keine Scheu / und warte darauf was erfolgen mag / welches ich E. Gunsten / denen ich sonsten bestens meines Vermögens freundlich zu dienen geneiget / nicht sollen noch können verhalten / und bitte zu verlässige Antwort / darnach ich mich zu richten. Datum X. den 31. Anno 1578. Jahr.

FORMULA XIII.

Antwort der Herren Commissarien / auf Fürstlichen Cantzlers Bitte.

UNsere freundliche Dienste zuvor / Ehrnvester und Hochgelehrter günstiger Herr und Freund / Euer Schreiben / darinn ihr Euch entschuldiget / warum ihr auf den Monntag nach Quasimodogeniti allhie nicht e schienen / und in Sachen H. contra B. Zeugnuß ausgeben könnet / sondern Euch erbietet / Euere Deposition etwan zu N. oder im N. zu thun / haben wir vernommen / und seines Innhalts nach der Länge verstanden : Ob wir nun wohl Euch mit der Verhör lieber verschonen / denn beschweren wolten / so stehet doch (wie Euch selbst bewust) solches nicht bey Uns / sondern bey dem Herrn producirenden / und weil seine Gunsten auf die Verhör dringen / können wir Uns derselben auf empfangenen Kayserlichen Befehl nicht äussern / ob aber Wir / als Kayserl. Commissarien / Euch oder ihr uns zu folgen schuldig / das wollen wir jetzo mit Euch nicht disputiren / sondern solches alles auf ihme selbst beruhen lassen / und sind erbietig / sofern wir ante terminum productionis der Gräfin von B. Interrogatoria bekommen / und Ihr G. Notarii adjuncti werden mächtig seyn können (als wir uns dann gäntzlich versehen wollen) Euch zu Ehren und freundlichem Gefallen Monntags nach Quasimodogeniti des Morgens um 6. Uhr / jemand aus ihrem Mittel neben dem Notario causæ und adjuncto gegen N. abzufertigen / und allda verhören zu lassen / damit ihr mit weiterm Reisen derowegen möget verschonet bleiben / bitten aber freundlich / daß ihr alsdann gewißlich zur Stätte seyn wollet / daß um 6. Uhr alle die Productio geschehen möge / welches wir Euch zu begehrter Antwort nicht verhalten wollen / und seynd Euch freundlich zu dienen willig. Datum unter unser Stadt aufgedrucktem Signet / Dienstag in den heiligen Ostern / Anno 1578.

Der Rath der Stadt C.

FORMULA XIV.

Weitere Erklärung der Herren Commissarien auf des Fürstlichen Cantzlers Schreiben / darinnen das vorige Schreiben retractirt wird.

EHrnvester und Hochgelehrter / E. E. und Gunsten sind meine gantz willige Dienste mit höchstem Fleiß zuvorn bereit / großgünstiger Herr / und freundlicher lieber Schwager / ob sich wohl meine Herren jüngsthin in Schrifften gegen E. E. und Gunsten erkläret / daß sie diesen Morgen etliche aus ihrem Mittel gegen N. abfertigen wolten / welche E. E. und Gunsten allda in Sachen H. contra B. abhören solten / so ist es doch an dem / daß der B. Gesandter noch nicht ankommen / und also der Fragstück halben Mangel einfället / daß die Beschickung nicht geschehen kan : derowegen bitten meine Herrn freundlich / es wollen E. E. und Gunsten sie günstiglich entschuldiget nehmen / und zu der begehrten Verhör allhie gleich den andern Zeugen erscheinen und aufkommen / damit E. E. und Gunst entschuldiget / und auf die Pœn zu procediren nicht nöthig seyn möge. Welches E. E. und Gunsten auf Befehl meiner Herren / ich in Eyl dienstlich nicht verhalten sollen / und bin denselben angenehme und gefällige Dienste zu erzeigen gantz willig. Datum in Eyl zu C. des Abends beym Lichte / 6. Aprilis, Anno 1578. Jahr.

FORMULA XV.

Recepisse und Bekänntnuß eines Cantzlers / daß er die Citation empfangen / mit angehefftter Excusation, daß er in Herrn-Dienst verreisen müsse.

AUf der Römis. Kayserl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn verordneter Herren Kayserlichen Commissarien / eines Ehrbarn / Wolweisen Raths der Stadt C. seiner günstigen Herren und Freunde / in Sachen der Wohlgebohrnen Herren / Herren N. N. Graffen zu H. Klägern eins / und Frauen Gräfin zu B. als Vormünderin Herrn N. Grafen zu B. Beklagten andern theils / des Stiffts N. Cantzlern N. durch Zeigern dieses N. N. überreichte Citation und Vorladung auf Donnerstag nach Judica auf der alten Stadt B. Rathhauß

zu erscheinen / und der Warheit Zeugnuß zu geben / erkennt der Röm. Kayserl. Majestät und den Herren angeordneten Commissarien zu allen unterthänigstem Gehorsam dienstlichen und freundlichen Willen vorgedachter Cantzler sich schuldig zu pariren / und alles was einem solchen Zeugen in solchen Fällen gebühret / præstiren / ist auch dasselbige zu thun gantz willig. Dieweil es aber an dem / daß er von wegen seiner Herren Dienst in kurtz verreisen muß / und ungewiß / ob er vor demselben angestellten Termino wiederum dieser Ende anlangen könne / so bitt er an statt der Kayserl. Majest. die Herren Delegirten allerunterthänigst und vor ihre Person freundlich und dienstlich / ihnen / wann er auf bestimmten Tag nicht ankommen könte / entschuldigt zu halten / des allerunterthänigsten / dienstlichen und freundtlichen Erbietens / sobald ihme Gott wieder zu Land helffen wird / das denen Herren Delegirten der Gebühr zu verkündigen / und auf anderwerte Citation, was er jetzo auf benandten Termino Donnerstags post Judica thun sollen / gehorsamlich zu verrichten / und will dasselbige um die Hn. Commissarien allerunthänigst / und mit allem Willen / sonders Fleiß verdienen: In Urkundt ist diß Recepisse mit des Cantzlers eigener Hand subscribirt / und dessen Pittschafft beygedruckt worden. Actum den 16. Februarii, Anno 1578.

FORMULA XVI.

Fernere Erklärung des Fürstlichen Cantzlers / als er wieder zu Hauß kommen.

MEin freundliche Dienst zuvor / Ehrbare / Wolweise / besondere günstige Herren und Freunde / ich mag Euch nicht bergen / daß ich eine geraume Zeit von Hauß wohl in die siebenzehen Wochen gewesen / aber vor wenig Tagen / Gott lob / zu den Meinigen gesundt kommen bin / da hab ich euere andere Citation zu meiner Ankunfft befunden / darinnen Krafft habender Kayserl. Commission ihr mich in Krafft des Grafen zu H. contra den Grafen zu B. Zeugnuß zu geben citirt. Dieweil mich aber die andere Citation nicht antroffen / ich mich vor freventlich nicht absentirt / sondern causa Reipubl. darinn der Grafe von H. mein gnädiger Herr / als der Lehens-Grafe mitgehörig / an der Kayserl. Majestät des Delegantis Hof die Zeit seyn müssen / will ich mich versehen / und thue darum bitten / ihr werdet mich mit angedeuter Pœn nicht belästigen / dann der Kayserl. Majestät Gehorsam zu leisten / und Euch allen günstigen Willen in dem und andern zu erzeigen / und nachmahls Zeugnüß zu geben / bin ich erbietig / möget mir derwegen darzu Terminum statuiren / will ich mich aller Gebühr verhalten / doch daß mir die Unkost und Zehrung / welches ich deßwegen aufwenden muß / wiederum erlegt werden / und bin Euch zu dienen willig. Datum N. den 30. Junii, Anno 1578.

FORMULA XVII.

Wie ein Hof-Richter sich Herrn-Geschäfften halben entschuldiget / und um Prorogation, auch Zuschickung Roß und Wagen anhält.

MEin freundliche und willige Dienste zuvor / Ehrnveste / Ehrbahre und Wohlweise Herren / günstige gute Freunde: Nachdem wir von Briefszeigern eine offene Citation, unter E. E. W. als Commissarien Sigill zu kommen / darinnen E. E. W. mich erfordert / auf den Donnerstag nach Judica, welcher der zwantzigste Tag Monats Martii seyn wirdt / auf der alten Stadt Rathhauß zu B. zu erscheinen / in Rechts-Sachen / die sich zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn N. N. Grafen von H. an einem / und der auch Wohlgebohrnen Frauen / Frauen N. gebohrnen Gräfin zu B. in Vormundschafft Herrn N. auch Herrn zu B. anderntheils an dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht / unerörtert erhalten / in der Person zu erscheinen / und auf die Articul und Fragstück / die mir alsdenn vorgehalten werden sollen / die Warheit zu bekennen / so weiß E. E. W. ich darauf freundlich nicht zu verhalten / ob ich mich wol schuldig erkenne / mit Hindansetzung meiner eigenen Geschäfft auf angeregte Citation der Römis. Kayserl. Majestät meinem allergnädigsten Herrn / zu allerunterthänigstem Gehorsam / auf die benandte Zeit vor E. E. W. zu erscheinen / und in obberührter Sachen (soviel mir darum wissendt) der Warheit Gezeugnüß zu geben / und es gleichwohl an dem / daß ich auf obberührte Zeit von meinem gnädigen Fürsten und Herren zu andern Sachen / daran S. F. G. und derselben Landen und Leuten zum höchsten gelegen / die auch also geschaffen / daß sie Abwesens S. F. G. durch meine geringe Person nicht verstreckt werden können / gnädiglich verordnet / und daß ich dadurch ehehafftig verhindert / dieser ausgangenen Ladung zu pariren / und Folge zu thun: Zu dem weiß ich diß Orts keine Kutschen oder Pferdt und Wagen um Geld zu bekommen / dero ich zu dieser Reiß möcht haben zu gebrauchen. Bitte derowegen mich dißfalls günstiglich entschuldigt zu wissen / da aber E. E. W. diesen Termin ungefehr auf ein Monat prorogiren / und darneben Krafft tragender Kayserl. Commission juxta constitutionem D. D. Honorii & Theodosii bey wohlgedachtem Herrn Producenten / Vorsehung thun werden / daß mir die Pferdt und Wagen / zusammt Kosten und Zehrung / so viel mir dero zu dieser Reiß und Verrichtung des vorhabenden Examinis in eundo, stando, & redeundo (ut Salyceti verbis utar) nöthig / zuvor und ehe dann ich von meinem Hause abreise / zugeschickt / so will ich auf weiteren Vorbescheid mich der Gebühr zu verhalten wissen / und habe solches E. E. W. dero ich freundtlich zu dienen willig und geflissen / in Antwort nicht sollen verhalten. Datum Q. den 23. Februarii / Anno 1578.

FOR-

FORMULA XVIII.

Exceptio, daß die Citation nicht recht insinuirt/ mit angeheffter Entschuldigung.

MEinen freundlichen Gruß mit Erbietung alles Guten zuvor / Ehrbare und Fürsichtige gute Freunde / es ist meiner Dienstmagd einer durch einen Botten allhie in meinem Hofe überantwortet worden eine Citation in dato den 6. Februarii jüngsthin / in Sachen des Edlen und Wohlgebohrnen Herrn N. N. Grafen zu H. wider die auch Edle und Wohlgebohrne Frau N. Gräfin zu B. als Vormünderin des Edlen und Wohlgebohrnen Herrn N. Graffen zu B. ihrer G. Sohn / mit E. Gunsten Statt aufgedruckten Signet bevestiget/ und durch N. N. Secretarium unterschrieben / in welchen dieselbe mich als verordnete Kayſ. Commissarien / laden und fordern auf den Donnerstag nach Judica den 20. jetzigen Monats Martii / Morgens um acht Uhren / allda in ihre Statt auf ihrem alten Rathhauß in eigener Person zu erscheinen / auf die Artickul und Fragstück auch die Briefliche Urkundten / so mir vorgehalten und fürgebracht werden soll/mittel Eyds die Warheit zu bekennen / welche Citation mir so fort durch gedachte Dienstmagd überreicht worden / und als ich dieselbige verlesen / und daraus befunden/ daß E. Gunsten gefertigter Bott Befehl der Kayserlichen Commission Copey mir verlesen zu lassen / habe ich so fort nach angeregtem Botten geschickt / aber als er vor sich selbsten schon hinweg gewesen / habe ich dte Verlesung thun vielweniger gebührenden Bescheid geben können / und ob nun wohl hiemit sonderlich / dieweil ehegedachter Bott sich hernach wiederum angegeben / eine Nichtigkeit begangen/ und aus diesem Grund allein gnugsam verursachet / die Erscheinung an so weitem abgelegenen Orte einzustellen und zu verweigeren / dannoch ist es auch an dem / daß ich in Regierungs und meiner Verwaltung obliegenden Geschäfften / absonderlich um den bestimmten Citations-Termin, welcher nicht gewendet werden können / dermassen beladen / daß mir vermög gethaner Pflicht nicht möglich alsdann abwesig mich zu erzeigen / wie dann der Statthalter und die übrige Verordnete der Regierung durch ihre sondere Verschreibung dasselbige bezeugen werden.

FORMULA XIX.

Entschuldigung / mit angeheffter Bitte Wagen und Pferdte zu schicken.

EDle/ Ehrenveste / und Achtbare günstige liebe Herren/ nebst allezeit meinen geflissenen Diensten/ soll ich denselben nicht bergen: Obwol in meinem Abwesen allhie zu N. an meine Behausung eine E. E. und Gunsten ausgegangene Ladung ankommen / und mir folgends von meinem Haußgesind überreicht worden / darein dieselbe wegen angegebener Kayserl. Commission mich als alten C. Cantzlern gegen Donnerstag den 20. dieses des Morgens um acht Uhren / daselbst zu C. auf der alten Stadt Rathhauß / in eigener Person zu erscheinen / und in Rechtfertigung sich zwischen den Wohlgebohrnen Herrn / Herrn N. N. Grafen zu H. an einem / und Frau N. Gräfin zu B. als Vormünderin des auch Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn N. Graffen zu B. ihrer G. Sohns am andern theils erhaltendt / auf etliche Articul und Fragstück auch Briefliche Urkunden / mittel Eyds die Warheit zu bezeugen erfordern und laden: So mag ich doch denselben darauf nicht verhalten / wiewol ich der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / und E. E. und Gunsten als Deroselben Commissarien zu allen unterthänigsten Ehren und dienstlichen Gefallen / gegen obgemeldte Zeit dahin gehn C. auf ernennten Mahlplatz gern erscheinen soll / daß ich gleichwohl von wegen meiner Dienste / damit ich einem Ehrwürdigen Thum-Capittul und diesem Stifft N. verwandt / gleich zu derselben Zeit der Oerter nicht erscheinen / sondern an andern zu schaffen habe / und ob ich wohl es dafür achte / daß wohlgemeldten Hn. Producenten mit meiner Gezeugnuß nicht gedienet / in Ansehung ich um der C. Grafschafft Gelegenheit nicht weiß/ viel weniger Diener oder Cantzler/ wie die Narrata melden/ gewesen bin. Gleichwol da ihre Gunsten mich der Reisen und Erscheinens nicht erlassen wollen / und mich mit Pferdten und Nothdurfft zur Reise besorgen würden / als dem Producenten gebührt/ erkenne ich mich schuldig zur gelegenen Zeit/ deren ich/ zeitlich Anzeige begehre/ und erwarte auf E. E. und Gunsten nochmahlig Erforderen zu erscheinen/ und dasselbe zu thun was mir Rechts halber gebühren will: Bitte E. E. und Gunsten wöllen diese meine Entschuldigung und nothwendige Ursachen gebettener Dilation für erheblich halten / und mich entschuldigt annehmen / und thue dieselbe dem Allmächtigen GOTT hiemit in seinen Allmächtigen Schirm empfehlen. Datum N. den 12. Martii, in dem tausend fünffhundert acht und siebentzigsten Jahre.

E. E. und Gunsten ꝛc.

FORMULA XX.

Entschuldigung / daß der Ort contagiosus, von den Partheyen dem Commissario vorbracht.

DEs sich nun aus gethanen Ruffen befunden/ daß etliche der ernennten und citirten Zeugen ausblieben / haben die viel-ermeldten Anwäldte meines gnädigen Herrn Graffen B. mir Commissarien angezeigt / die Ehrenveste X. von N. Amtmann zu N. und F. N. Schuldtheiß zu N. darauß vor der Stadt C. wären/ und sich anzeigen hätten lassen / daß sie als die Gehorsamen vorhanden wären / jedoch dieweil sie sich der sterbenden Läufften halben hinein in die Stadt zu thun Abscheuens hätten / so wäre ihre Bitte/ ich Commissarius wolte / die ausserhalb an welchem Orte mir gefällig aufnehmen und als Zeugen verhören lassen: darauf habe ich Commissarius ihnen fürbieten lassen/ sie solten sich morgen ins Closter (dahin ausser ermeldter Ursache das Examen zu legen bedacht wäre) verfügen / deßgleichen habe ich auch Herren H. D. angesagt / damit die gewöhnliche Forme mit ihme als einer geistlichen Person in der Aufnehmung in Eyd gehalten würde: Es haben auch viel-gedachte Anwaldte weiter angezeigt/ daß N. N. und N. Hannerichter sich auch hätten anzeigen lassen / daß sie gutwillig wären auf ergangene Citation gehorsamlich zu erscheinen: dieweil aber dieselben in der neuen Stadt

zu C. A. im grossen Dorff (deren Ort dann das Sterben am hefftigsten wäre) seßhafft wären / so hätten sie die Anwäldten für das füglichst angesehen / damit die andere Zeugen kein Abscheuen oder Schrecken von diesen dreyen empfiengen / die hernachmahls insonderheit fürzustellen / aber ausserhalb dieses jetzterzehlten / so wären auch andere mehr / so auch zu Zeugen angegeben ernennt / und in dem Namen an heut citirt / ohn daß dieselben entschüttet oder rechtmässige Entschuldigung ihres Ausbleiben gethan hätten / als nemlich der Ehrenvest N. von N. Burggraf N. F. L. und N. von zu N. derhalben so wäre ihr der Anwaldte Bitt / ich der Commissarius wolt ihnen gegen demselbigen Ungehorsamen arctiores processus erkennen und ausgehen lassen / welche dann also von mir in gewöhnlicher Form alsbald erkandt worden sind / dem allem nach hab ich Commissarius, in der ernennten und fürgestellten Zeugen Aufnehmung fürgeschritten / und einen sämmtlichen nachfolgenden Eyd fürlesen lassen.

FORMULA XXI.

Wie kranckе Zeugen von den Partheyen selbst entschuldiget werden.

ALs auch aus beyverwahrter Execution erfindlich / daß K. X. Unvermögenheit halber nicht erscheinen können / bat denselben pro excusato diffalls aufzunehmen / und wolt de diligentia partium suarum circa productionem testium adhibita sich bezeuget haben.

FORMULA XXII.

Wie die Parthey die Zeugen anderer Ursachen halber entschuldiget.

FOlgends ist des Producenten Anwaldten von Uns Kayserlichen Commissarien angezeigt worden / wie daß etlich der ernennten und legitimè citirten Gezeugen / als nemlich N. N. und N. von wegen ihrer wichtigen und erheblichen Ursachen auf heutigen bestimmten Termino nicht erscheinen können / aber doch nicht destoweniger derselben Verrichtungen sich alles Gehorsames erbotten / wo dann sie die Producenten ihrer Kundschafft zu erlassen nicht bedacht wären / wir solches anzuhören und darauf handeln / was sich Vermög der Recht und tragenden Amts gebührt uhrbietig.

Das vierdte Capitel.

Wie der Commissarius ferner verfährt, wann die Excusationes einkommen und erheblich sind.

FORMULA I.

Wie der Commissarius die Zeugen vor entschuldigt hält / und hernacher weiter citirt.

NAs nun die drey Zeugen nemlich N. und N. N. von N. und N. N. betrifft / die ziemliche erhebliche Ursachen fürgewendet / darum sie auf angesetzte Zeit nicht erscheinen mögen / die habe ich diesesmahl für entschuldiget halten müssen / und sie nicht destoweniger / wie hernacher zu finden / wiederum zur Verhör citirt.

FORMULA II.

Wie die Excusatio angenommen / und hernacher cessante causa, ferner Proces sub pœna erkannt werden.

MEin Gruß und willige Dienst zuvor / Edler / Ehrnvester / günstiger lieber Juncker / welchergestallt ihr zum andern bey Pœn zehen Marck Silbers citirt und erfordert / allhie zu erscheinen / in Sachen N. wider N. S. B. und primæ reconventionis Kundschafft der Warheit zu geben / wie Recht / solches wisset ihr euch günstig zu erinnern: dieweil aber ihr euer Leibs-Schwachheit zur Entschuldigung vorgewendt / als ist es darbey verblieben: nun hat hochermeldter Herr Producent vor kurtzen Tagen abermahls bey mir ansuchen lassen / daß ich Krafft habender Commission Euch nochmahls citiren / erfordern / und der Gebühr abhören wolte / welch Begehren / als den Rechten gemäß / ich N. N. zugelassen / und mich abermahls hieher verfüget / in Willens / Euch auf künfftigen Donnerstag den 20. dieses allhie zu beeyden und abzuhören: derowegen so heische / lade und erfordere ich Euch nochmahls bey vorangezogener Pœn dem Kayserl. Fiscal unabläßlich zu behalten / daß ihr auf jetzt-bestimmten Tag des Morgens früh allhie auf dem Rathhauß erscheinet / Kundschafft der Warheit / wie sich gebührt / zu geben / daran auch nicht ungehorsam seyd / daß mit endlicher Erklärung berührter Pœn zu vollnfahren nicht von nöthen / dann ich in glaubliche Erfahruug kommen / wie ihr nunmehr zu ziemlicher Gesundheit gerathen / und bin Euch dienstlichen Willen zu erzeigen erbietig / Euch hiemit dem Allmächtigen befehlend. Geben N. den Tag / Anno 1578.

Forma eines Monitorii fernerer Vertragung.

Den N. N. unsern Herren und guten Freunden / entbieten wir nachbenannten N. N. nachfolgender Sachen verordneten Kayſ. Commissarien unser gutwillige Dienst zuvor / und hiemit abermahls zu wissen / demnach uns obgenandten Kayſ. Commissarien vor verschienenen Monaten Sachen halb N. N. belangend / sich halten zwischen den N. N. Klägern an einem / und dem N. N. als Beklagten am andern Theil / am hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht noch unentscheiden schwebend / von hochermeldter Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn Ihrer Majest. versiegelte Commission, welcher erste Dilation einverleibet / neben der Herrn Beklagten Defensional-Articul / so alle unter Kayserl. Insiegel verschlossen / an uns lautend / auch der Zeugen Namen / so gleichwohl offen / uns beyden durch angezogener Beklagter Anwalde gelieffert / sammt und sonderlich behändiget / dieselben angegebene Zeugen über bestimmte Articul zu verhören / und Kundschafft der Warheit von ihnen zu nehmen / auch anders / was sich vermög Kayserl. Commission gebühren und erfordern will / zu handlen befohlen werden / wie ihr glaubwürdigen Innhalt aus gegenwärtigem Original selbst augenscheinlich zu vernehmen habt / wann wir Uns nun Kayserl. Befehl zu gehorsamen gantz schuldig erkennt / darauf auch solche Commission und ernstlichen

Befehl

Befehl sonderlich aber zu Beförderung der Wahrheit und Gerechtigkeit) getreulich und gehorsamlich zu verrichten / mit den Ehren und Würden / wie sichs gebührt / zu vollziehen angenommen haben: dieweil ihr dann beyde obgenannte neben andern Mitzeugen zu verhören uns angegeben worden seynd / darzu ihr vormahls in Zeit erster Dilation ordentlich für Uns geheischen / aber aus Ursachen / so uns zu geschriebener rechtmässigen Entschuldigung / vor Uns nicht erscheinen oder verhört haben mögen werden / derhalben auf der Producenten ferners in Recht geschehen Ansuchen und darauff erlangter anderer Dilation (so ihr in originali habt zu ersehen) demnach auch Euch ermeldte Beklagten euer Kundschafft nicht erlassen wollen / so ist an Euch jetztmahls unser Kayſ. Commissarien fleissig Ersuchen / auch aus habendem Kayſ. Befelch ernstlich Begehren / die wollen hiemit sambt und sonder / Vermög ehegedachter Kayſ. Commission, und zuvor ausgangener unserer Citation, hiemit wiederum vermahnet und geladen seyn / auff N. Tag / welchen Tag wir Commissarii Euch zu einem endlichen und peremptorialischen Termin hiemit ansetzen thun / zu N. und daselbst auff dem N. Hauß in der Stuben / zu Morgens um 7. Uhren / Innhalt des Gedenck-Zettels / so euren jedwedern insonderheit durch diesen unsern zuvor beeydigten Executorn zugestellt werden soll / vor uns Kayſ. Commissarien gutwillig gehorsamlich zu erscheinen / daselbsten sich nach beyder Theilen geschehener und befohlener Fürstellung Geloben / Schwören / und nachgehends mittel Eyds / Kundschafft der Wahrheit und gutem Wissen auff die angezogene Articul / desgleichen auff die Fragstück / so Gegentheil übergeben / sagen und antworten / und sonst alles anders thun / so die Kayserl. Commission von Euch Gezeugen ernstlich erfordert und haben will / welches alles Wir Commissarii Uns bey Euch von Ambts Kayserlichen Befelchs wegen endlich vertrösten / ungezweifelter Hoffnung ihr werdet Euch als liebhabend Personen der Wahrheit / und zu Beförderung der Gerechtigkeit auch zuförderst Röm. Kayserl. Maj. zu allerunterthänigstem Gehorsam darzu bey Vermeidung der Straf der Rechten / des Orts willigklich und gehorsamlich erzeigen / auf daß nicht noth sey / ut supra: welches alles wir Commissarii Euch beyden hiemit von Ambts-wegen / also gnugsamlich und endlich hierdurch angezeigt haben wollen / sich darnach haben und wissen zu richten / zu besserer / ut supra.

FORMULA III.

Wie die Parthey sich einzustellen auff vorgesetzte Citation erkläre.

EHrnvester / Achtbarer und Hochgelehrter Herr / E. Ehrn. und Achtb. seyen meine gutwillige und geflissene Dienst / meines Vermögens zuvor / großgünstiger Herr / E. E. und Achtb. drittes Schreiben / darinnen die mir den 19. dieses Monats vermelden / desselbigen Tags zu früher Tagzeit vor E. E. und Achtb. zu erscheinen / in Sachen N. contra N. Zeugnuß der Wahrheit zu geben / habe ich mit gebührender Reverentz dienstlich empfangen / und weil ich dann auff beschehene gebührliche Erforderung willig / und der liebe GOtt / mein Creutz der Schwachheit gelindert / also daß ich nunmehr verhoffe / durch GOttes Verleihung / besser dann vorhin hätte geschehen können / zu wanderen / will ich diesem dritten Vorbescheiden nach / auff ernannten neunzehenden Tag an benanntem Ort gehorsamlich / mit Gottes Hülff / erscheinen / und auff die positiones und Fragstück / so mir vorgehalten werden / so viel mir bewust / die Wahrheit zeugen / und möchte es E. Ehrn. und Achtb. deren ich in allweg meines Vermögens zu dienen gantz willig und bereit / zu dienstlicher Antwort nicht bergen. Datum &c.

Das fünffte Capitel.

Wie procedirt wird, wann die Exceptiones unerheblich seynd.

FORMULA I.

Wie man die Exceptiones zu verwerffen Bitt.

WAs aber thut belangen / daß der mitbemelder Zeugen K. L. sich diesem Examini für sich auch andere damit entziehen wolte / als daß er dem Gegentheil mit Eyde und Dienste verwandt / und in diesen und andern seines Junckern Befehl gelebt / als daß er derwegen als domesticus testis zu deponiren nicht genöthigt soll werden / solches alles dem Rechten unerheblich / lassens auff seinem Unwerth beruhen / und zweifelten Anwaldt der Producenten nicht / ich Commissarius würde mich nach Gestalt Kayserlicher Commission und deren Innhalt gemäß verhalten / darinn ausdrücklich versehen seyn sollte / daß die ernennte Gezeugen / da sie sich ihre Kundschafft zu geben oder auch zu erscheinen sperren würden / in was Schein das auch geschehe / dieselbigen bey ziemlichen Poen der Rechten dahin zu halten.

Worauff dann würde gebetten / ihn K. L. gleich auch die andere Krafft solcher Kayserlichen Commission zu deponiren anzuhalten / und daß es versehens Rechtens / & munus publicum & necessarium testimonii dictio, und sich desselbigen keiner entheben und fristen mögen / da er nicht zu seines Land- und Lehnherrn genöthigt / wie dann ich Commissarius weiter ermessen könnte / und ungezweifelt erklären werde.

FORMULA II.

Wie der Commissarius voriger Einred unverhindert / fernere Process erkennt.

NAchdem niemand inn- oder ausserhalb Rechtens facultas probandi benommen / auch die Wahrheit einiger gestallt occultirt / sondern viel mehr zu allen Theilen befördert werden sollen / wird nicht befunden / wordurch K. Z. zum J. und andere des beklagten Diener / diß ihre Kundschafft in dieser Sachen auszugeben abseyn können / damit dann die Wahrheit / so viel desto mehr an Tag komen möchte / und höchst-gedachter Kayſ. Commission Folge und gnug beschehe / sonst auch aus andern Ursachen

wird erkennt / daß gedachter Ambtmann / und andere gedachtes Drosten Diener / unangesehen / ihrenthalben fürgewandte Einrede / voriger ausgangener Citation zu pariren / und wircklich nachzukommen allenthalben schuldig seyn.

FORMULA III.

Wie die Entschuldigung verworffen / und fernere paritio sub pœna aufferlegt wird.

WIr hernach benannte M.M. und N. N. entbieten dem N. L. unsern Gruß / Edler / Ehrnvester / in- und vor uns / als verordneten Kayſ. Commissarien fürgenommener Beweisung zwischen N. N. Klägern / und dann den N. N. Beklagten / conventionis & in primo principalium belangend / die unvollkommene Retradition und Liefferung der Schlösser und Flecken N. und N. und dann zwischen jetztermeldten Partheyen primæ reconventionis in primo defentionalium, allda wohlgedachte N. N. Klägere seynd / als hievor durch und von Uns aus habenden Kayſ. Befehl an Euch ausgangen und verkündigt ist ein Ladung / darin ihr N. Tag dieses vor Uns zu erscheinen / und euer Glaubwürdige Kundschafft zu geben und zu sagen / gebührender massen ersucht und erfordert worden / aber durch euer zugeschicktes und den 6. desselben Monats præsentirtes Schreibens / des damals auff angesetzten Tag mit-Erscheinens halben / entschuldigen lassen / haben wir auff angeregten eilfften Tag den Fürstlichen N. Gesandten vollmächtigen Anwaldten zum besten præsentirt und vorgehalten / welche uns dann auffgenommen / und gehabten Bedacht eueren Ungehorsam um nicht-Erscheinens willen angeklagt / darauff auch bey Uns vorgewendter Verhinderungen und Entschuldigungen / als unerfindlich / uud unangesehen um fernere Proceſs mit einverleibter gewisser Geld-Poen ihrem gnädigen Fürsten und Herrn / gegen E. E. W. zu erkennen und mitzutheilen embsig und hefftig angesucht / und gebetten / welches ihr der Fürstl. Anwald Begehren / dieweil wirs nicht allein allen Rechten gemäß erachtet / und befunden / sondern uns als Kayſ. Befehlhabern der Kayſ. Commission alles ihres Innhalts zu geleben und nachzukommen gebühren und zustehen will / so heischen und laden Wir in Krafft habenden Kayſ. Befehls / Euch hiemit endlich bey Poen und Straf zwölff Marck Silbers in der Röm. Kayſ. Majest. Cammer im Fall des nicht-Erscheinens / unabläßlich zu entrichten und zu bezahlen / gebietend auff Dienstag den 7. zukünfftigen Monats N. des N. Jahrs / Morgens um N. Uhren / zu N. auff dem Rathhauß der Gebühr vor Uns ohn allen Verzug und Einred selbs persöhnlich und gehorsam zu erscheinen / allda auf hievor den 11. dieses durch die J. Anwälde beschehene Vorstellung den gewöhnlichen Zeugen-Eyd zu erstatten / folgends euer glaubwürdige Kundschafften der Warheit zu Steuer zu sagen und zu geben / und sonsten alles anders thun wollet / was angeregte Kayſ. Commission erfordert / Euch auch hierinn nicht ungehorsam erzeigt / damit nicht Noth gegen Euch derohalben zu Erklärung obgesetzter Poen zu procediren und zu vollfahren / welches wir aus tragendem Kayſ. Ambt Euch hiemit ernstlich vergewissert / für unsere Persohn aber günstig gewarnet haben wollen. Urkund unsern hieunden auffgedruckten Pitschiern / und geben zu N. auff Montag den 11. Decemb. Anno 1577.

FORMULA IV.

Der vorigen gleich.

MEin freundlichen Gruß und alles Guts zuvor / Ehrnhaffter / wohlachtbahrer günstiger Herr Rentmeister / guter Freund / welcher massen ihr durch die Ehrsamen und bescheidenen Bürgermeister und Gemein zu N. gegen und wider den Wohlgebohrnen meinen gnädigen Herren / mir als verordneten Kayſ. Commissarien / in Sachen N. zu Zeugen angeben und ihr durch meinen geschworenen Botten / auff damals bestimmten Termin den N. jüngst verschienen / und benannt Ort citirt worden / haben ihr euch ohn allen Zweiffel noch zu erinnern / auch der Citation und damals zugestelten Tag-Zettel vernommen / dieweil aber ihr auch damals zum Theil / warum ihr auff angesetzten Termin, nicht erschienen / noch euere geschworne Kundschafft zu geben excusirt und entschuldigt / darüber Euch abwesend gemacht habt / hat hievor bemeldter J. und Gemeind zu N. Anwald / nach Vorstellung und Abhörung deren Gezeugen / euere Ungehorsame beklagt und ferner gegen Euch weiter und ariores processus zu erkennen gebethen / die ihm auch / wie billich / erkannt und mitgetheilt worden / darumb und hierauff an Euch für mein Persohn freundlich begehren / ihr wöllet Euch in Erwegnng / daß ihr das zu thun schuldig / und allein auff wenig Articul bekundtschafften dörfft / der Billigkeit selbst weisen und in angezogener Sachen / die Wahrheit euers Wissens zu sagen unbeschwehrt seyn / und auff nächst-kommenden N. Tag Morgens zu rechter Tags-Zeit zu N. in J. gewöhnlicher Behausung in J. Gassen gelegen / vor mir erscheinen / daran Euch nichts verhindern lassen / damit nicht Noth seye / auff Anruffen bemeldts B. mit Erklärung comminirter Poen, Innhalt der Citation und monitorii gegen Euch zu procediren / und fürzufahren: daran erzeigt und thut ihr Röm. Kayſ. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn unterthänigste schuldigste Gehorsam / und wiewohl ich mich dessen gäntzlichen zu Euch geschehen versehen will / noch dannoch begehre ich hiemit bey diesem meinem Botten euer schrifftlich Antwort allen Theilen unnützen Kosten zu verhüten / und thu Euch für mein Persohn / was Euch lieb ist. Datum, &c.

FORMULA V.

Der vorigen gleich / jedoch ohne Straf.

UNsern freundlichen Gruß zuvor / Ehrnhaffter / Wohlgelehrter / günstiger Freund / euer beyde an uns gethane Schreiben / und denselbigen einverleibte Entschuldigungen / sammt angehengatem Erbieten / haben wir den Fürstlichen B. auff den 11. dieses gehn N. angesetzten Tag erscheinenden Räthen / Gesandten

und

und vollmächtigen Anwäldten/ bestes Fleiß für und anbracht/ die uns dann zu verstehen geben/ daß ihr gnädiger Fürst und Herr/ Euch euerer Kundschafft und Aussag zu begeben und zu verzeihen keineswegs gesinnet noch gemeinet wäre/ und derhalben bey Uns um fernere Procels, wo Noth/ gegen Euch zu erkennen und mitzutheilen fleissig angesucht/ welches ihr Begehren/ dieweil wir es dem Rechten gemäß befunden/ uns auch aus der Kayserl. Commission zuschreiten keineswegs gebühren will/ so thun Wir als Kayserl. Commissarien/ und in Krafft unsers habenden Befehls Euch auff Dienstag den siebenden Tag schierstkünfftigen Monats N. zu M. morgens zu acht Uhren præcisè zu erscheinen/ hiemit endlich ernennen und ansetzen/ dero gäntzlichen Zuversicht/ ihr werdet demselben also fleissig nachkommen/ und keineswegs ungehorsam aussenbleiben/ damit wir nicht verursacht werden/ fernere Proceis gegen Euch erkennen und insinuiren zu lassen/ welches wir Euch also hiemit gäntzlich vergewisset haben wollen/ sich aller Gebühr darnach haben zu richten.

FORMULA VI.

Antwort auff jetzt-gesetzte Citation, darinn sich der Zeug zu erscheinen erbeut.

EHrneveste/ Hochgelehrte/ Ehrbare und Wolgeachte Röm. Kayſ. Commissarien/ meine willige und geflissene Dienst zuvor/ günstige Herren und gute Freund/ E. E. W. und Achtb. Schreiben/ darinn mich dieselbigen auff Anhalten der Fürstlichen B. Räthe und Anwälde/ wiederumb auff den N. Tag dieses Monats N. zu J. um acht Uhren zu früher Tagzeit zu erscheinen/ Gezeugnuß der Wahrheit zu geben/ citiren und heischen/ habe ich mit gebührlicher Reverentz zu meinen Handen empfangen/ und alles ferners Innhalts dienstlichen vernommen: Nun bin ich hiebevorn urbietig gewesen/ auff derselbigen ersten ausgangenen Citation zu erscheinen/ so weit ich durch Leibes-Schwachheit/ und Gottes Gewalt nicht verhindert worden/ so fern aber hinführo GOtt der Allmächtig/ in welches Gewalt wir Menschen alle leben/ sein Gnade und Hülffe verleyhen wird/ daß ich zur Gesundheit kommen/ und verreisen kan/ will ich mich mit GOttes Hülff auff berührten Tag zu früher Tag-Zeit einstellen/ und dasjenige/ darzu ich erfordert worden/ mit getreuem Fleiß/ so viel mir bewust/ ausrichten/ und solte solches E. E. und Achtb. hinwider dienstlichen nicht bergen/ dann denselbigen willigen Dienst zu erzeigen/ bin ich gantz willig und bereit/ Datum, &c.

FORMULA VII.

Entschuldigung auf die ärctiorem Citationem, daß ihm zu erscheinen wegen Leibs-Schwachheit nicht müglich.

MEin willig Dienst zuvorn/ Ehrneveste/ Hochgelehrte und Ehrbare Kayſ. Commissarien/ günstige Herrn und Freunde/ E. Gunsten anderwert an mich ausgegangene Citation in Sachen E. contra T. hab ich mit gebührlicher Reverentz empfangen und mir fürlesen lassen/ daraus ich vernommen/ als solte meine jüngste eingewandte ehehafftigliche Entschuldigung unerheblich seyn/ und deren unangesehen bey Poen und Straf zwölff Marck Silbers nachmals für E. Gunsten den N. Tag zu P. früher Tag-Zeit zu erscheinen/ mich vereyden/ und dannen in Sachen abhören lassen/ darwider repetire ich meine jüngste den N. Tag einbrachte ehehaffte Schrifft/ und sage ferner/ daß der Kayserl. Majest. meines allergnädigsten Herrn gegebene Commission in dem und anderm unterthäniglich zu gehorsamen ich mich schuldig erkenne/ wofern es Gottes Wille/ und meines armen Leibes und Lebens Vermögenheit wäre/ als es dann leider nicht ist/ dann ich ein gar alter erlebter schwacher krancker und gantz unvermögender Mann bin/ habe über neulichste Schwachheit ein bösen Schenckel/ daß ich mit Gunst keine Kleider anziehen kan/ und wann das gleich nicht wäre/ so bin ich doch über und ohne das in dem Vermögen nicht/ daß ich auskommen/ wandern/ reiten/ oder fahren kan/ und ist solches leyder mehr/ dann es für mich wohl gut ist/ wahr und offenbahr/ kan solches alles auch im Nothfall erhalten und beweisen/ so hoch ich soll/ wofern es mir aufferlegt wird; dann warum solte ich ein solches nicht thun/ wann ich wohl könnte/ und hielte es gleichwol darfür/ daß ich mich solcher meiner Unmüglichkeit im Kayserlichen und geheimen Rechten/ aller Ehrbar und Billigkeit und guter Vernunfft/ so wohl als bey dem lieben GOtt/ bey dem ich solche meine wahre nothwendige Ehehafft bey meiner Seelen Heyl und Seeligkeit hiemit betheuren thue/ entschuldigt seye/ so glaube ich auch nicht/ daß E. Gunsten Befehl haben sollen/ mich wider Gottes Willen/ und auff unmügliche Dinge zu ziehen/ ich kan auch leiden/ da mir ja hierinnen so viel nicht zu glauben seyn solte/ daß man sich dessen erkündige/ so erbiete ich mich auch/ da ich in diesen Dingen Zeugnuß geben soll/ daß ich solches alsdann/ so viel mir bewust/ allhier wegen angezeigter Verhinderung gerne thun will; solte aber diß ferner von E. Gunsten als Kayſ. Commissarien/ auch Zeugen-Führer nicht angesehen und erwogen werden/ so thue auff den Fall/ und wegen der hohen Noth ich von allem wiedrigen und weitern zufügenden Beschwehrungen hiemit offentlich/ und zierlich protestiren/ bedingen/ und an gebührliche Oerter beruffen/ mit Bitte solches eingedenck zu seyn/ habe E. Gunsten/ deren ich zu dienen willig/ abermahls nicht können bergen. Datum &c.

FORMULA VIII.

Wie der Commissarius wider einen Zeugen/ so sich seiner Unwissenheit entschuldiget/ verfährt.

ALs dann Allergnädigster Herr und Kayser/ (hievon fol. 66. pag. 2. in pr. zu befinden) daß N. O. und N. P. beede von J. als in prima nominatione testium auch designirte Persohnen/ in primo actu productionis, nehmlich N. auff ihne ordentlich insinuirte Citation, und Gedenck-Zettel/ nicht erscheinen/ und des klagenden Herren Articuln/ der/ in massen fol. 59. pag. 2. in pr. auch zu sehen/ an mich begehrt/ daß ich die nicht erscheinende Zeugen mit gebührlichen Poenen der

Rech-

Rechten ad ferendum testimonium compelliren wolte/ich auch solchen nachzusetzen hieroben in gemeldten fol. 66. pag. 2. mich erbotten / demselben auch gebührende Folge thun wollen / so seyen aber beede obgedachten N. und N. den 2. gemeldts Monats Octobris / morgens frühr um 8. Uhren vor mir erschienen / und haben sich ihres in actu productionis, nehmlich gemeldts 1. 86. beschehens Aussenbleibens halben also entschuldiget / daß sie bericht worden / man werde sie / ob sie erscheinen dörfften / noch einmal vorbescheiden / darauff hätten sie auch also gewartet/dieweil ihnen aber nichts zukommen / wären sie sich dessen zu erkunden anhero gehn F. kommen / als ich nun sie bericht / daß ihnen doch unterschiedene Denck-Zettel zugestellt und darzu zubefinden / daß sie auff den ersten berührts Monats 86. und um 7. Uhr frühe vor mir zu erscheinen betagt wären worden / seynd sie des Zettels (wie sie dann dieselben bey ihnen gehabt) geständig gewesen / haben aber nachmals obermeldte ihre Entschulden geholt / und darneben angezeigt / daß ihrer keiner lesen könte / und sich darauff erbotten / dasjenig / darum sie citirt wären worden / gehorsam zu leisten / auf diß habe ich sie verständigt / daß der Herr Kläger mir auff gestern 1. Tag noch weiter Zeugen angeben / und benennen hätte lassen / und daß ich darauff und vermittelst Göttlicher Gnaden Vorhabens seye/dieselben auff den achten Tag ermeldts Monats Octobris um 8. Uhren Vormittag fürzunehmen / und sie geloben und schwöhren zu lassen / und deswegen ihnen beeden obbemeldten N. und N. angestellten Tag / Stund und Wahlstatt benennen / und ihnen ernstlich aufferlegt und befohlen / daß sie neben dem vornehmen ernennten Zeugen / als dann vor mir auch erscheinen / und was sich gebühren wird / leisten solten und wolten / deßwegen ich ihnen abermals einen Gedenck-Zettel zugestellt/ darauff sie sich gantz demüthig erbotten / demselben gehorsamlich nachzukommen / in massen daffelbig von ihnen auch also beschehen / wie dann solches bey dem 2. actu productionis hierunden ausdrücklich zu befinden / und zu vernehmen.

Was mehr zu diesem Capitel gehörig / findest du oben / Cap. 2.

Das Sechste Capitel.

Von Contumacien.

FORMULA I.

Wie die Contumacia angeklagt wird.

DEmnach hochgedachtes und wohlgemeldtes Herrn Producenten Anwaldt angeben/ dieweil etliche Zeugen auff ausgangene Citation nicht erscheinen / so hat er dieselbe in pœnam mandato inscriptam zu declariren / oder wider dieselbe arctiores processus zu erkennen / H. P. repetirte eingewendte / und vielmahls erholte Protestation.

FORMULA II.

Wie der Commissarius zu fernern Processen schreitet.

UNd diesem allen nach / und auff beyder Partheyen Anwalden hic inde beschehen für und Einbringen / auch Bitten und Begehren / hab ich Commissarius mich dahin ausdrücklich erklärt / dieweil von der Citirten und aber unter demselben ausgebliebenen zweyten Zeugen / mit Nahmen N. & N. jetzo an heut in productione testium kein Ursachen noch Verhinderung ihres Ausbleibens vorgebracht seyn worden/derowegen erkennete ich mich schuldig / in Krafft der Kayserlichen habenden Commission ferner Gebühr und Proces, wider die beyde ausgehen / und Poenal-Proces insinuiren zu lassen.

FORMULA III.

Der vorigen gleich / mit Annehmung der Entschuldigung.

BElangend das Protestiren der Zeugen halben/ so gebührlicher Weiß auf heut vor mir Commissario, zu erscheinen citirt / aber nicht erschienen / sondern zum Theil ungehorsamlich ausgeblieben / gebe ich diesen Entscheid / dieweil etliche Zeugen ihres nicht-Erscheinens halben / ehehaffte und rechtmässige erhebliche Verhinderung mir schrifftlich zu verstehen geben / daß ich solche Entschuldigung vor gnug halte / und andere Zeugen / so nicht erschienen / auch ihres Ausbleibens halben sich nicht entschuldiget / noch einige Ursach vorgewendt / auf gelegene Zeit für mir zu erscheinen / in gewöhnliche Gelübd und Eyd auffnehmen / auch die Herrn von G. dessen zu gelegener und rechter Zeit zuvor verständigen / ob sie zu Beeydigung derselben Zeugen jemand verordnen/ oder dem adjuncto Notario Befehl thun wollen/ Welche aber nachmals ungehorsamlich ausbleiben würden / ich denselbigen / vermög meiner habenden Commission und Kayserlichen Befehl/ mit Poen der Rechten Kundschafft zu sagen citiren will / ꝛc.

FORMULA IV.

Wie die vorige.

NAchdem N. und N. von mir dem Commissario, der Gebühr nach / citirt und erfordert/ aber die ungehorsam ausbleiben / gebe ich der Commissarius den Bescheid / daß solche Zeugen / wie sichs gebührt / nochmaln sollen citirt / und bey einer namlich Straf erfordert werden / der Warheit (wie sich gleich gestalt gebührt / Zeugnuß zu geben / daß auch die Straf in der Citation zu bestimmen seye / damit anzuhalten / und sie erscheinen alsdann oder nicht / ferner geschehen / was Recht seyn wird.

FORMULA V.

Gleiches Innhalts.

DEmnach hab ich K. L. Licentiat und Commissarius obgemeldt / über beyderseits submittirte Punckten und beschehen Vorträgen und Begehren meinen Bescheid eröffnet / unter diesen Worten / damit man dieser Kayserlichen Commission würcklich nachkommen / und das jenige / so mir anbefohlen / so viel möglich / verrichten möge / daß die vorige Geistliche und Weltliche genennte citirte Gezeugen vollends zur Hand gebracht und vorgestellt / beeydiget und examinirt werden sollen: Im andern gegen die übrige nicht erscheinende Zeugen werden ulteriora & arctiora mandata hiemit erkannt / die-

dieselbige zu extrahiren und zu verkündigen / und darauff durante termino decem dierum zu procediren befehlen.

FORMULA VI.

Wie die vorige.

GErner und nach dem / wie obvermeldt / die Zeugen zu J. Herr D. C. Cammermeister K. X. Secretarius K. N. Hof-Keller / und J. L. genannt F. alter Hof-Schneider / alle der Churfürstlichen Q. Diener auff angesetzten Termin nicht erschienen / derwegen ferner und arctiores Processs und Monitoria gebethen / dieselben auch durch mich erkannt / so hab ich solches Monitorium darinn bey einer nahmhafften Poen sammt und sonders gebotten auff den zweyten Septembris / auch nächstverschienen / nachmahls vor mir Commissarien / wie sich gebührt / zu erscheinen / und ihre geschworne Kundschafft ihres Wissens unverlangt / auch ausgehen / und gleichfalls durch obgenannten Botten K. A. wie sich gebührt / verkünden lassen / welches Monitorii Junhalt hernach geschrieben.

FORMULA VII.

Arctior Citatio.

WIr N. C. der Rechten Licentiat, in nachfolgender Sachen und Handlungen von Röm. Kayserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn / verordneter Commissarius, entbieten Euch L. M. Ambtmann zum S. und R. O. unsern freundlichen Gruß und alles Guts / und thun Euch sammt und sonder hiemit zu wissen / daß nach dem wir Krafft bekommener Kayserl. Commission, und darauff erfolgter zweyer Dilation, in Nahmen und von wegen des Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn Johann / Bischoffen zu N. Administratorn der Stifft P. und der Ehrwürdigen / Edlen / Gestrengen und Ehrnvesten Herrn Thumbdechant und Capituls / so dann auch Land-Drosten und Ritterschafft gemeldts Stiffts P. als Klägern / neben andern schrifftliche / ernennte und angegebene Zeugen / um Kundschafft der Wahrheit / so wohl auf etliche Positional-Articul / so wegen hoch- und wohlgedachter Herren Klägern gegen den Edlen und Ehrnvesten J. von R. Drosten des Ambts zum Q. als Beklagten / am hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht eingeben / und uns Rotulsweis verschlossen neben höchst-gemeldter Kayserl. Commission præsentirt worden / als auch bemeldtes Beklagtens Fragstück / so er einige übergeben / vermitz eueren Gelübden und Eyden zu sagen / auff Montag den vierten / und Mittwochen den sechsten / oder je auff den Freytag den achten Tag jetztlauffenden Monats Maji / gen C. auff dem Rathhauß zu erscheinen / verruckter Weil citiren / und bey Poen fünff Marck löthigs Golds ermahnen und befördern lassen / Innhalt darauff angezogener und Euch durch einen des Kayserl. Cammer-Gerichts immatriculirten und geschwohrnen Notarien / publicirter Ladung / wir auff angeregte Zeit und Platz uns erfängt / und euer Ankunfft gewärtig gewesen.

Weil ihr aber nicht erschienen / haben wir auff embsiges Anhalten und Begehren hoch- und wolgemeldter Herrn Klägern Vollmächtigen Anwalt gegenwärtig arctius pœnale Mandatum in folgender Form / gegen Euch zu erkennen und ausgehen zulassen nicht ohn seyn mögen / hierum citiren / fordern und compelliren wir Euch sambt und besonder / Krafft angeregten Kayserlichen Commission, die wir Euch und einem jeden / so dieselbe antreffen und belangen möchte / auff dieses Montags noch bestimbten Termin in Originali fürzulegen uns willig erbieten / bey Vermeydung höchst-gemeldter Kayserl. Majestät schwerer Ungnad / und daneben ein Poen zehen Marck löthigs Golds / eines theils höchst-ermeldter Kayserl. Majest. Fiscal, und die andere Halbscheidt den Herrn Klägern / im Fall ihr Euch abermahls ungehorsam erzeigten / und einen jeden unablößlich zu erlegen / daß ihr Euch und ein jeder von Euch auff Montag den fünffzehenden nächst-künfftigs Monats Junii / zu neun Uhren / oder um die Zeit ungefährlich den Vormittag zu X. im Stifft N. gelegen / auff dem Rathhauß daselbst vor Uns / als dem Kayserl. Commissario, fürkommen und erscheinen / Euch / wie gebührlich / fürstellen lassen / und gewöhnliche Gelübd und Eyde auff hoch- und wohlernennter Herrn Positional-Articuln / und des Gegentheils præsentirte und fürgelegte Fragstück / gerichtlich in gebührender Form thun und leisten / folgends zu gelegenen Zeiten und Platzen über angeregte Positional Articul und Fragstück / so viel einem jeden davon bewust / Kundschafft und Zeugnuß der Warheit / vermitz solchen eueren Gelübden und Eyden / geben und sagen / und Euch darinnen gehorsamlich erzeigen / mit angeheffter Certification, wofern ihr alle / oder euerer etliche dieser unserer Ladung / und arctiori pœnali mandato kein Folg und Gehorsam leisteten / daß wir zur Erklärung für einverleibte Poen, wider die ungehorsamlich ausbleibende förderlichst fürzufahren u. procediren nicht vorbey gehen mögen / darnach ihr Euch wissen zu richten: Geben unter unserm auffgedruckten Insiegel / und des principal Notarii unsers hierzu verordneten Schreibers Unterschrifft / auff Freytag den 18. Tag gerührts Maji-Monats / nach der Geburth unsers lieben Herrn Jesu Christi im fünffzehenhundert und drey- und siebenzigsten Jahre.

Subscriptum per me Gerhardum M. Notarium, præsentis negotii scribam à principali deputatum.

FORMULA VIII.

Pœnalis Monitorii dem Vorigen gleich / sub pœna zweyer Marck.

DEm Ehrsamen und Fürnehmen N. zu N. entbiete ich N. und in nachfolgender Sachen bewilligter (vel verordneter) Commissarius, mein willig Dienst / und hiemit zu wissen / nach dem ich auff Anruffen N. in Sachen / so er gegen N. am Kayserl. Cammer-Gericht schwebend hat / ein gemein offen besiegelte Ladung / mit Zuschickung der Kayserl. Commission und den ernennten Zeugen ausgehen

und

und verkündigen / auch zu mehrer Vergewisserung/ein besondern Tag-Zettel überantworten und zustellen hab lassen / nehmlich auf N. Tag vor mir auff N. Hauß zu erscheinen / und Kundschafft der Wahrheit zu geben / alles fernern Innhalts der Verkündigung durch N. Botten / Euch und dem andern Zeugen beschehen / und aber ihr Ungehorsam ausbleiben / daraus dann obgemeldter N. Producent, vor mir Commissario auff N. Tag erschienen / und eueren Ungehorsam beklagt / ferner Process und Poenal Monitoria, die ich ihme erkennt / gegen Euch erlanget hat. Dieweil ich nun sein Begehren dem Rechten gemäß und billig geacht / hierum in Krafft gemeldter Kayserl. Commission (die ihr hiebeneben in Origiral zu ersehen habt) so ermahne / erfordere und gebiete ich Euch hiemit ernstlich / daß ihr nochmals bey Poen, nehmlich zwey Marck löthigs Golds / halb der Kayserl. Cammer / und zum andern halben gedachten N. Producenten durch Euch unabläßig zu bezahlen / auff Montag den dreyzehenden diß Monats / und jüngstkünfftig N. Zeit auff N. Hauß vor mir erscheinet / euer Kundschafft der Wahrheit euers Wissens / wir recht / gebt / und saget / Euch auch dessen nicht sperret / sondern der Kayserl. Maj. zu unterthänigen Ehren / und dem Rechten und der Wahrheit zum Beystand / und bey Vermeidung obgesetzter Poen gehorsamlich erzeigt; dann wo ihr abermahls nicht erscheinet und ungehorsamlich aussen bleibet / würde ich nicht destoweniger auff ferner Anruffen gemeldts Producenten / mit der Declaration und Erklärung und obbestimbter Poen gegen Euch procediren und vollfahren / uns das jenige vornehmen / daß mir vermög Kayserlicher Commission zu thun gebühren wird: dem nach wisset ihr Euch zu richten. Geben / ꝛc.

FORMULA IX.

Arctioris Citationis, wann der Zeug antwortet / er wolle nicht kommen.

DIeweil nun der Bott neben andern referirt hat / daß er eine / nehmlich N. N. ihme über sein Bitten kein Urkund angehörter Citation und empfangenen Memorials zustellen wollen / darbey vorgewendet / er werde auff angesetzte Zeit nicht erscheinen / ohne Vermeldung erheblicher Ursachen / so hab ich ein Poenal-Citation an ihn ausgehen lassen / wie folgt.

Ich J. J. Cantzler zu N. in dieser Sachen verordneter Kayſ. Commissarius, entbiete dem Ehrnhafften Fürnehmen N. N. Bürgern zu N. mein willig Dienst / und gib Euch darbey zu verstehn / als ich in Krafft empfangener Kayſ. Commission in der Rechtfertiguug zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn N. Freyherrn zu N. Klägern und Producenten eins / und den Edlen / Ehrenvesten N. N. sambt seinen Consorten / weiland Frauen N. von F. gebohrne C. seeligen nachgelassenen Erben / Beklagten anders theils / eine Citation an Euch erfordert habe / auff Donnerstag den 25. dieses Monats um 7. Uhr Vormittag zu N. in der Herberg zum Stern / für mir zu erscheinen / so berichtet mich der Bott / den ich mit solchen Processen abgefertigt / daß er Euch die Citation gleich andern Zeugen insinuirt / auch den Denck-Zettel überantwort / ihr haben aber ihme deswegen über sein gebührlichs ernstlichs Anhalten / kein Urkund geben wollen / sonder fürgewendet / daß ihr zu solcher Zeit an andern Orten seyn und für mir nicht erscheinen werden.

Dieweil ihr dann je billich wissen solt / daß ihr nicht weniger dann ander zu Zeugen benennte Personhnen / auf solches Ersuchen / dem Botten Schrifftlich Urkund zu geben / und gehorsamlich zu erscheinen / schuldig seyen / so will ich mich nachmahls versehen / ihr werden Euch Gehorsam erzeigen / wo aber ihr noch des Gemüths wären wie obgemeldte des Botten Relation lautet / so gebührt mir in Krafft habender Kayserl. Commission diese andere Citation an Euch ausgehen zu lassen / und gebiete Euch darauff bey Straf sechs Marck Silbers halb höchst-gemeldter Kay. Maj. Cammer / und zum andern halben Theil wohlgedachtem Herrn Producenten zu erlegen / daß ihr auff obbestimbte Zeit und Mahlstadt für mir erscheinen / ferner Poen zu vermeiden / und diesem Botten ein Urkund zu stellen / auch ihnen von hie aus seines Bottenlohns biß zu Euch bezahlen / daran thut ihr was sich gebührt. Datum N. mit meinem zu Ende gedruckten Insiegel / auff Sambstag den 6. Augusti / Anno 1580.

FORMULA X.

Antwort auff vorberührt Schreiben.

EHrnvester Hochgelehrter Herr / ich hab von Zeigern diesem Botten die Citation empfangen / und wolt derselbigen gern beeden Partheyen gnug thun / dieweil ich aber in meinen Geschäfften / da mir Ehr und Glimpff angelegen ist / in das Niderland verreisen muß / so wäre mein freundlich Bitt / E. E. wolten mich des Tags erlassen / und mir in dieser Gegend ein andern Tag ernennen, will ich willigiich erscheinen / damit ich in meinen Geschäfften nicht verhindert möge werden / im Fall es aber anders nicht seyn mag / so ist mein Bitt / der Herr wölt mich der erste im Verhör seyn lassen / damit ich denselbigen Tag noch verreisen mög / ist es aber möglich / so bitt ich um Erlaubnuß / ich begehre die Citation nicht frevenlicher weiß zu verachten / bin tröstlicher Hofnung / es werde mir günstlich erlaubt werden / hiemit E. E. in den Schirm Gottes befehlende. Datum N. den 11. Augusti / Anno 1570. Ich hab dem Botten geben 16. Batzen / hat mir angezeigt / er sey meinethalben allein hergangen.

FORMULA XI.

Des Commissarii fernere Citation.

MEin willig freundlich Dienst zuvor / Ehrnhaffter günstiger Herr / euer Schreiben hab ich verlesen und darinn verstanden / wie gern ihr sehen / Euch möchte ein ander Zeit angesetzt werden / daß ich dann Euch zum andernmal ernstlich citiret / werden ihr selbst erachten können / daß es mir gebührt hat / dieweil mir bey der ersten Bottschafft eben solch euer Anligen hätten zuverstehn geben mögen.

Wann nun ihr ohne Nachtheil euer Ehr und Glimpff den 25. dieses Monats / und zum Theil den 26. der Verhöre und Augenschein nicht beywohnen

wohnen könten / wie ich dann euch den ersten Zeugen seyn lassen wolte; So will ich euch ungern etwas obgemeldter massen beschwerlichs zumuthen/ oder auflegen/ doch müste ich wissen ob ihr ungefähr um Michaelis anheimisch seyn würdet/ damit die Verrichtung mit euch nicht zu lange verzogen würde/ solches habe ich euch auf euer Schreiben nicht wollen verhalten/ wiewol ich auch nicht wissen mag/ ob ihr durch Vorwendung erheblicher Ursachen an denen Orten / da ihr um angesetzte Zeit seyn / entschuldigt/ und euern Ehren Nachtheil verhütet werden möge: So halte ich doch dafür ihr köntet an solche Orte Bericht schreiben / und meine Citationes fürbringen / daraus man soviel abnehmen würde/ daß ihr keine unnöthige Ausflucht oder Verzug suchet / welches ich euch hieneben im besten auch zu bedencken geben wollen/ damit Gott befohlen.

FORMULA XII.

Von der Partheyen und Zeugen Contumacia **zugleich.**

AM N. Tag habe ich Commissarius folgenden Bescheid ablesen lassen / dieweil der Gegentheil dißmahl hieher erfordert / aber nicht erschienen/ soll er contumax reputirt seyn/ und wol den anwesenden Zeugen N. wegen ehenhafften Verhinderung seines Leibes Schwachheit / de qua in executione angemeldet / hiemit auf- und angenommen/ die andere Zeugen aber darum daß sie nicht erschienen pro contumacibus quo ad hunc actum erachtet haben/ so fern dieselbe heutigen Tags nicht erscheinen/ und aber gebetten worden/ die Zeugen in pœnam zu declariren / soll der Punct des Commissarii gnädigsten Herrn Committenten oder dem Cammer-Gericht zu T. ferner Gebühr darüber zu verhengen heimgestellet und reservirt seyn.

FORMULA XIII.

Wie die Partheyen in die Geld-Straff zu condemniren.

AUf genommenen Bedacht nachdem N. N. als Gezeugen / in Sachen des N. wider N. an dem hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht schwebend/ von uns verordneten Kayserl. Commissarien / wie recht citirt und erfordert auch folgends ihme bey einer namhafften Pœn gebotten worden zu erscheinen und Kundschafft der Warheit zu sagen/ aber ungehorsam ausbleiben / also auf Beklagten seinen Ungehorsam / auch weiter Arruffen und Begehren N. Anwaldts/ so sprechen und erklären Commissarii N. obgenandten in die Pœn vier Marck löthigs Golds dem ausgangenen verkündten und reproducirten pœnal Monitorio einverleibt gefallen seyn/ deren wir auch hiemit darinn zu sprechen/ declariren und ferner erkennen / daß gedachter Zeug den halben Theil solches Pœn-Falls / nemlich zwey Marck löthigs Golds ermeldten Producenten, und das andere halbe Theil der Kays. Cammer auszurichten schuldig seye.

FORMULA XIV.

Was auf diese Erklärung erfolgt.

AUf solche Declaration pflegt der Producent Executoriales zu Einbringung der verwürckten Straf / auch bißweilen Ladung bey Pœn der Acht auf einen benandten Tag / Ort und Stund/ zu erscheinen und Kundschafft der Warheit zu geben/ am Kayserl. Cammer-Gericht auszubringen oder aber neben den Executorialibus artiores Compulsoriales von dem Commissario ungefähr folgendes Innhalts:

Der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herren zu dieser Zeugen-Verhör verordneter Commissarius N. entbieten dem N. unsern Gruß / und fügen Euch hiemit zu wissen / wiewol in Sachen / Krafft hochgemeldter Kays. Majestät habender Commission wir euch auf N. Tag zu erscheinen / und medio juramento Kundschafft der Warheit euers Wissens zu geben / bey einer nahmhafften Pœn, nemlich N. Marck N. Golds citirt / so seyd ihr doch ungehorsamlich ausblieben / deßwegen wir euch auf vorgehende Beklagung euers Ungehorsams von dem Producenten instanter beschehen / in die committirte Pœn der N. Marck / jedoch vorbehältlich euer gründlichen und erhebenden Einreden / und mit Schuldigung verdammt / und wider euch diese weitere Citation erkandt / demnach heischen und laden wir euch aus aufferlegtem Kayserl. Befehl hiemit abermahls peremptoriè, und bey einer hohen Pœn, nemlich N. Marck N. Golds den ersten Theil dem Kayserlichen Fisco, den andern halben Theil den Producenten unnachläßig zu bezahlen / daß ihr auf N. Stund und Tag N. zu N. früher Tagzeit vor uns nachmahls erscheinet / und erhebliche Einreden/ ob ihr deren einige hättet/ warum mit Einbringung der verwürckten obgedachten Pœn der N. Marck nicht vollführet werden solte / vorbringen / auch ferner das verrichtet / was ihr dem Rechten und der Warheit zu Steuer / auf den vorangesetzten Termin/ vermög unserer ersten Ladung thun sollen/ auch fürohin nicht ungehorsam ausbleibet / damit nicht noth werde / auf die vorige erklärte und jetzo committirte Pœn, wie sich des Innhalts Ordnung gebührt / wider euch zu verfahren / darnach wisset euch zu richten / und für Selbst-Schaden zu hüten/ urkundtlich haben wir / ꝛc.

Das Siebende Capitel.

Von Renunciirung **und Begebung der** Zeugen und dessen Productione solenni.

FORMULA I.

Wie den solennitatibus productionis renunciiret **wird.**

UNd dieweil der Fürstliche M. Secretarius von hier jetzunder verreisen müssen / hat er den dreyen Notariis vollkommenen Macht und Befehl geben/ in seinem Abwesen die Zeugen zu C. ohne einige fernere Production zu beeyden und zu verhören.

FORMULA II.

Wie man auf einen Zeugen/ so per errorem citirt / renunciiren **soll.**

DEsemnach haben die Herren Beklagten und Producenten Abgeordneten / durch gedachten Syndicum Herrn N. N. fürbringen und anzeigen lassen / daß in dessen uns den Commissarien unter andern auch denominirten / citirten und jetzo in

actu productionis gehorsamlich erschienenen Zeugen N. N. Namen geirret seye worden / dann es wäre derselbige nicht / sondern der Herren Beklagten X. so mit gleichem Namen heisse / gemeinet und verstanden / derowegen haben sie gedachten unrecht angegebenen N. N. alsbald in actu productionis aus dem Gemach wiederum heissen abtretten / und heimziehen / und soviel N. N. dem X. belangt ihren Herrn und Obern / wofern sie ihnen seiner Kundschafft-Sagen nicht erlassen werden / alle fernere gebührende Nothdurfft deßwegen vorbehalten.

FORMULA III.

Wie auf beschehene diese Renunciation andere an des vorigen Statt ernennet werden.

NEben dem / so befindet sich auch für das fünffte / daß der exequirende Bott in Vorladung zweyer Gezeugen ungefähr geirret / und andere / so dem Herrn Producenten nicht gemeint / gleichwol ejusdem nominis die Certification ihnen zugebracht / und sie allher vertagt hätte / solchen Errorem der Gebühr zu corrigiren / so wolte S. E. zwey andere an derselben Statt / nemlich M. N. und N. J. hiemit jetzo ernandt und gebetten haben / solche auch der Gebühr zu citiren / in Gelübd und Eyd zu nehmen / und gleich wie andere examiniren und verhören / und wo noth / die Herren Gegen-Anwaldt deß zu vergewissern.

FORMULA IV.

Renunciation der Zeugen in Schrifften.

FOlgends am 30. Aprilis zuvorgemeldten 90. Jahrs / ungefähr um die acht Uhren Vormittag / hat der Ehrenveste und Hochgelehrter Hr. N. S. der Rechten Doctor / im Namen und von wegen wolermeldtes seines gnädigen Herrn nachfolgende schrifftliche Renunciation über des Edlen und Ehrenvesten N. P. Person / als vorhin mitdesignirten Zeugens ad protocollum in Beywesen des adjuncti Notarii, dieweil die Herren T. T. Anwäldte ferner wieder verreiset / übergeben / daneben gethan und verhandelt / wie darinn zu befinden / wie ich dieselbe hernacher wortlich registriren lassen.

Folget die Renunciations-Schrifft.

Ehrenvester / Hochgelehrter / insonders großgünstiger Herr Commissarius, als sich über Hoffnung und unvermuthlich ein fremd ausländisches Kriegsvolck / in die Nähe gethan / also daß es allenthalben umher gar unsicher und gefährlich ist über Feld zu reisen / auch Siegel und Brieffe zu führen / wie die Herren T. Anwäldte selbst befinden / dennoch solch periculum unversehentlich eingefallen / und derowegen dem Wohlgebohrnen unserm gnädigen Herrn / Graffen zu C. auch uns in Anwaldtschafft zum höchsten bedencklich und beschwerlich / so wolle E. E. und die Urkunden / da über Zeugen nominiret / als des Herrn Gegentheils adjunctum in Gefahr zu stellen / über Feld zu reisen / und führen zu lassen / wie dann die Herren T. Anwaldte selbst die unverhoffte Gefahr erfahren / und ihren Herrn Adjunctum in gleicher Sicherheit mit E. E. zu versehen gebetten / darzu der Edle / Ehrenveste N. N. gar alt / seines Leibs und Verstands aus hohem Alter unvermögend worden / so wollen wir C. Anwaldte krafft unsers Gewalts hiemit auf gemeldten N. N. durchaus renuncirt / und darzu der jetzigen kundbahren Gefahr halben allein soviel die briefflliche Urkunden belangt / und nicht weiters / sondern mit ausdrücklichem Vorbehalt der Nomination und Designation über die Defensional- und Elisiv-Articul / auf Herrn D. N. und N. renuncirt haben / weil man die Urkunden zu ihnen nicht fähig bringen kan / doch vorbehältlich aus obermeldten und andern rechtmässigen Ursachen / hinführo solcher Urkundt / und der gantzen Sachen halben alles fernern Beweiß und Hülff Rechtens sich zu gebrauchen / ꝛc.

FORMULA V.

Renunciatio wegen eines Zeugen / so ausser dem Reich gesessen / und wie der Commissarius einen Krancken verhöre.

ALs auch / allergnädigster Herr und Kayser / hieroben fol. 66. fac. 2. ferè in principio zu vernehmen / daß ich mich Amts halben erbotten / daß ich den N. K. von M. und S. B. welche beyde mir auch zu Zeugen benannt / citiren wolt / und die Citirten sich auch erbotten haben / gehorsamlich zu erscheinen / aber in actu productionis testium ohne Fürbringung einiger Entschuldigung ihres Aussenbleibens / neben den andern gehorsamen Zeugen nicht erschienen sind / habe ich auf Begehren und Anhalten des Beklagten Junckern Anwaldten mich erbotten / solche beyde Zeugen vermög tragender Commission bey ziemlichen Pœnen der Rechten nachmahls zu citiren. Es hat aber vielernandter beklagter Juncker aus dieser Ursachen / daß ermeldter S. B. in der Herrschafft C. und Amt säßhafft aus des Hertzogen zu M. als Innhabern der Herrschafft C. Verbott / seine Producenten Vermuthens nicht erscheinen dürffen / auf desselben Kundschafft / Sagen und Zeugnüß verziehen / und sich deren begeben.

So viel aber ernandten N. K. von M. belanget / dieweil er auf der Zeugen Productions-Tag / den eilfften Monats Septembris kranck gewesen seyn solle / hat producirender Juncker mich nachmahls durch seinen Schultheissen zu J. R. T. ersuchen lassen / daß ich denselben wiederum für mich bescheiden / und auch verhören wolte / welches dann durch mich ordentlich verrichtet worden / inmassen hierunten in examine à folio 316. pag. 1. bis ad fol. 324. fac. 1. ausdrücklich und klärlich zu vernehmen.

FORMULA VI.

Wie man in Renunciation des Zeugens consentirt.

AUf der Gräflichen H. Abgeordneten beschehene Erklärung / und andere Vorbringen / geben die Kayserliche Commissarien diesen Bescheid / daß sie es erstlich ihres Theils bey der Erlassung und Begebung des Hof-Richters zu M. Licentiat bleiben lassen.

Andere Formulæ sind oben de excusationibus zu finden.

Das

Das Achte Capitel.

Von der ersten Vorstellung der Zeugen.

FORMULA I.

Wie die Zeugen in den unterschiedenen Commissionen zugleich vorgestellt werden / unangesehen der Tagung in allem gleich noch nicht herzu kommen.

UNd dieweil drey unterschiedliche Commissiones wären / zu welcher jeder insonderheit sonderliche Proceß und Rotul gehöreten / inmassen die Herren Commissarien auch hierinn solche Ordnung halten wolten / und zu halten befohlen / und es aber an dem / daß nicht allein die Zeugen bey allen dreyen Rechts-Sachen fast einerley wären / sondern es auch jetzo in diesen geschwinden sorglichen Sterbensläufften / graſſante peste, gar gefährlich und bedencklich / lang darinn zu moriren / so baten sie alle Zeugen / so zu den dreyen unterschiedlichen Commissionen gehöreten / auf einmal anzunehmen und zu beeydigen / jedoch daß sie bey solchen geschwornen Eyden / auf alle und jede Puncten insonderheit antworten / und ihre Aussage thun solten / wie sie dann ihnen den Zeugen solches selbsten vorgehalten / und sie auch insonderheit einmahl zu den dreyen unterschiedlichen Articuln / als geschehe es zu dreyen mahlen / ihrer Eyd loß zehlen / und zu jedern Orten / diese Vereydigung wollen erholet / repetirt und zugelassen haben : Ob auch wohl heut dieser Tag allein zwey Commissiones und Productiones zu verrichten benandt / und die dritte Production auf den morgenden Tag erst angesetzt / demnach wollen sie aus obgemeldten Ursachen / daß nemlich pestis hefftig grassirt / gebetten und gewilliget haben / diesen Terminum zu antevertiren / und heute die Production und Beeydigung der Zeugen in berührter dritter Sachen / nemlich tertiæ reconventionis auch fürzunehmen / und nachdem ihre Vollmacht ingemein auf drey unterschiedliche Commissiones auf sie gerichtet / so wolten sie doch dieselbige auf eine jede insonderheit repetirt haben / als daß einem jeglichen Rotul dieselbige mit inseriret werden möchte.

FORMULA II.

Wie die Zeugen vorgestelt / und vom Eyd relaxirt werden.

DEmnach an selbigem Dienstag zur dritten Stund ungefähr Nachmittags / ist vor mir K. L. verordnetem Commissario obgedacht / in deren Canonischen Capituls-Behausung / kommen und erschienen vorgemeldter Meister J. L. im Namen / wie oben / Fürstlicher Anwaldt / und hat nechst Erholung nechster beschehener mündlicher Citation, daselbst in Beyseyn und Gegenwärtigkeit abgeordneter Gevollmächtigter Herrn Bürgermeister und Rath / die Edlen und Ehrenvesten N. von E. und K. T. laut gestriges Tages vorbrachter Citation gerichtlich vorgeladen / und citirte Zeugen producirt / und vorgestellt / bittend und fleissig begehrend / dieselbige in Gegenwärtigkeit deren Gegentheilen (so hierzu sonderlich beruffen) Zeugen weiß auf und anzunehmen / / zuzulassen / und mit gebührlichen gewöhnlichen Zeugen-Eyden zu beladen / und folgends über die designirte Articuln mögliches Fleisses abzuhören / und ob die beyde Zeugen oder deren einer seiner gnädigen Frauen Principalin mit Eyd und Pflicht verwandt wären / will er dieselbigen / Krafft habenden Gewalts hiemit / quoad actum deponendi duntaxat, derselben erlassen haben.

Abgeordnete Vollmächtige Herren Bürgermeister und Rath repetirten übergebene Fragstücke / sammt darbey gethaner Anzeig und Protestation, und weil gestriges Tages die Erlassungen aller benandter Zeugen Eyd und Pflicht / damit dieselbige der Frauen Producentin / auch Bürgermeister und Rath / verwandt seyn könten / bey Herrn Bürgermeistern beschehen / lassen sie es darbey bleiben / wollen auch Krafft ihres habenden Gewalts in omnem eventum jetzt-vorgestellten Zeugen / was deren Bürgermeister und Rath mit Eyd und Pflichten verwandt seyn können / derselben erlassen haben.

Fürstlicher Anwaldt L. als viel die repetirte interrogatoria oder Fragstück belangen thut / wolle er seine vorige Deposition repetirt / und wie vor / nochmahls gebetten haben / lasse sonsten die Protestation auf Unwürden beruhen.

Das Neundte Capitel.

Von neu-ernennten Zeugen.

FORMULA I.

Wie man sich vorbehält / ferner Zeugen vorzustellen.

NAchdem für diesesmahl keine Gezeugen benennt noch vorgestellet / so über die Defensional-Articul zu verhören / wofern es dann noch die Nothdurfft seiner gnädigen Principaln erfordern würde / hernach als die Zeugen fürzustellen / sowohl ihren Gnaden solches hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

FORMULA II.

Der vorigen gleich.

NAch geleisteter Caution und beschehener Beeydigung / haben die B. sich vorbehalten / im Fall vonnöthen noch mehr Zeugen fürzustellen und zu produciren / und proponirten ferners / ꝛc.

FORMULA III.

Exceptiones contra reservationem.

MIt Widerhohlung ihrer mehrgethaner Protestation und Reservation zeigten T. Anwaldte hiemit an / daß ihre Bewilligung und Erklärung / auch die beschehene Substitutio dem Herrn Adjuncten gethan / weiter nicht dann die drey abwesende Herren Zeugen / deren Namen ihren gnädigen Herren Principalen durch mich beneben der Denunciation sind zugeschickt worden / und nicht weiter extendirt noch verstanden werden solten / wie dann auch zu fernerer Benennung und Aufnehmung mehrer Zeugen T. Anwaldt ferner und mehr nicht willigen könten noch wolten / dann sich vermög der Rechte und üblichem Gebrauch nach gebührete / da auch über Zuversicht darwider etwas mit Benennung und Annehmung fer-

fernerer Zeugen solte vorgenommen werden / wolten T. Anwaldt hiemit jetzo alsdann / und dann als jetzo offentlich contradicirt / und ihrem gnädigen Herren seiner Gnaden Nothdurfft vorbehalten haben / und solches um soviel desto mehr / dieweil ihr gnädiger Herr Graf B. zu C. Beklagter von zeit an erster Commission bis an jetzo mehr dann überflüssige Zeit gehabt hat / sich seiner Gnaden Nothdurfft nach / mit gebührender Kundschafft gefast zu machen: Es behielten auch T. Anwäldte ihren gnädigen Herren bevor / nicht allein alle gebührende Exceptiones contra personas & dicta testium und alle Nichtigkeiten / sondern auch noch ferners daß ihrer Gnaden nothdürfftiger Gegenbeweiß / denselbigen zu führen unbenommen / sondern vorbehalten seyn solt.

FORMULA IV.

Wie die vorige.

T. Anwaldte gehen mit der Kürtze auf jetzige der Herren Gegentheilen Fürtragen den Gegenbericht / quod sint præsentes, aber mehr und weiter nicht / dann soviel die Kayserl. Commission / quæ est stricti juris, mit sich bringt / wann nun ausdrücklich darinnen vermeldt und committirt worden / ihrem gnädigen Herren Principalen der Zeugen Namen zeitlich zugeschickt werden sollen / interrogatoria und andere Nothdurfft verfassen zu lassen / als hätte es dißfalls der Producenten Zeugen halben seine Maaß / es könten auch T. Anwaldte aus ihrer Vollmacht mehr und weiter nicht unterfangen / könte auch ihnen im Recht nicht zugemuthet werden / was sonsten nach der Länge mehrers Beweiß halben / und warum solcher nicht in prima dilatione producirt / auch des jetzigen gefährlichen Lauffs halber ihrem gnädigen Herrn mehr dilationes & prorogationes cum legali solennitate zu erlangen / bevor stehen und vorbehalten seyn solte / dieweil solcher Punct dieser Orten nicht zu erörtern stunde / sondern am hochlöblichen Kayf. Cammer-Gericht gesucht werden müste / als wollen T. Anwäldte solches dahin remittirt / und ihren gnädigen Herrn des Orts seiner Gegen-Nothdurfft excipiendo vorzubringen / wie ohne das solches billich und bräuchlich / vorbehalten haben / würde gleichfalls bey hochermeldtem Richter stehen / ob ihrem gnädigen Herrn Principalen mehrer Beweiß zugelassen werden solle oder nicht / N. hielte unnöthig seyn ferner zu disputiren / was ihrem gnädigen Herren mehrer Beweiß halben in Recht gebührte oder möchte / und wüsten quod parte adversa citata & præsente, ut præsens est, ulterior nominatio & productio testium fieri possit, wären doch nicht bedacht zu ihrer Reservation offt- und wolgemeldten Herrn Klägern in ihrer Gnaden Gegen-Nothdurfft einiges Theils zu übereilen.

FORMULA V.

Wie man begehrt keine Zeugen mehr zuzulassen / cum interlocutoria Commissarii.

Auf Verlesung der Zeugen Namen protestirte G. Anwaldt / daß nachdem die citirte Zeugen zum Theil nicht zugegen / wo dann dieselbigen auf heut nicht erschienen / daß dieselbigen folgends nicht aufgenommen noch verhört werden solten / wolte auch mit nichten willigen / daß andere mehr Zeugen / so seinem Herrn nicht benahmt oder überschickt worden / verhört würden / dann derselbigen halben seine Herren Principales nicht citirt noch avisirt worden / behielte ihme auch sonsten gegen allen und jeden Zeugen / so zugegen aufgenommen und verhört werden solten / alle und jede Exceptiones und rechtliche Nothdurfft gegen deren Person / und Aussag künfftigen gebührlicher Ort und Zeit haben fürzuwenden.

Ex adverso sagte Anwaldt / soviel das protestiren belangete / nemlich daß G. Anwaldt nicht willigen wolte / auch zu willigen nicht schuldig / daß einiger Zeug weiter dann jetzo erschienen wiederum citirt und verhört werden solte / wolt er solches zu meiner als Commissarii Entscheid und Bescheid setzen / und seinen Befehl nach Bescheids erwarten.

G. Anwaldt repetirt und erhohlet seine Protestation, deren er sich mit nichten begeben wolte / sagte demnach / daß der Herr Producent schuldig gewesen / aller seiner vermeinten Zeugen Namen dem Herrn von G. seinem Principalen zu überschicken oder zu benennen / damit sie vermög dero Rechten ihre Fragstücken gegen solchen Personen hätten können stellen / dieweil aber solches nicht beschehen / sondern unterlassen worden / wüste er sich seiner Protestation mit nicht zu begeben / auf welchen weitläufftigen Fürtrag und protestiren C. Anwald priora repetirt / und zu meinem als Commissarii Entscheid gesetzt.

Darauf ich Commissarius beyde Anwäldte und die Zeugen abtretten / und nachfolgenden Bescheid verfasset / und hernacher eröffnen lassen.

In Sachen der Con & Reconvention sich haltende / zwischen denen Ehrenvesten / Fürsichtigen und Weisen Herren Bürgermeistern und Rath des H. Reichs Stadt G. an einem / und dem Edlen und Ehrenvesten K. C. von J. dem ältern Burggrafen des H. Reichs Burg G. anders theils / belangende erstlich die Protestation, so G. Syndicus der zweyen Zeugen halben mit Namen N. N. und N. N. so in der Zeugen Designation den Herren von G. durch mich Commissarium überschickt / nicht verzeichnet gethan / gebe ich gemeldter Sachen Kayserl. Commissarius diesen Entscheid / dieweil beyde Zeugen jetzt-gemeldt gebührlicher Weiß / aus Zugebung der Rechten citirt / sie auch gehorsamlich erschienen / daß ich mich des G. Syndici protestiren als dem Rechten ungemäß und zu wider nicht irren lassen / sondern solche den andern Zeugen gleich zu gewöhnliche Gelübde und Eyd aufnehmen will.

FORMULA VI.

Protestatio, da mehr Zeugen ernennt werden solten.

Weiters wolten sie sich hiemit offentlich protestirt haben / wo der Gegentheil ausserhalb vormahls ernannten Namen und Zunamen der Gezeugen mehr Personen und Zeugen benennen / und zu Kundschafft zu führen vorstellen würde / daß sie darinnen nicht willigen und

zu

zu einiger Nullität examinis testium keine Ursach geben haben wollen.

FORMULA VII.

Andere oder voriger gleich.

WEerner die übrige nominirte Zeugen betreffend/ wolte er seiner Principalen wegen wider selbiger Personen Aussage / auch post publicationem examinis, Exceptiones vorzubringen hiemit per expressum vorbehalten haben.

FORMULA VIII.

Exception, daß der Zeug/ dessen Namen nicht überschickt / nicht verhört werden soll/ cum Commissarii resolutione.

W. Anwaldt fürbrachte des Pfarrherrs wegen/ daß ihme derselbige neben den andern Zeugen nicht ernennet worden / und derohalben vermeinet nicht pro teste zu admittiren / dann solte zuvor ihme L. Anwaldt auch designirt worden seyn.

Hierauf der Commissarius sagt / ob gleichwol solcher Zeuge nicht neben den andern Zeugen ihme designirt worden / könte derhalben dieser nicht recusirt werden / auch vermög Kayserlicher Commission nicht zuthun schuldig gewesen / designationem testium zu überschicken / deßwegen Herren Commissarii ein Indultum ausbracht / und Innhalt desselben/ so vonnöthen/ zugebrauchen hätte.

FORMULA IX.

Alia Commissarii interlocutoria.

UNd dann ferners den von wegen des klagenden Herrn Vormünders beschehenen Vorbehalt / nemlich für Eröffnung des Examinis andere mehr Zeugen zu benennen und verhören zulassen / belangend / wofern mir in den gewöhnlichen und ordentlichen dilationibus probandi mehr Personen zu Zeugen angeben und benennet werden solten / erkandt in Krafft habender Commission ich mich auch unterthänigst schuldig / dieselben zu citiren / zu verhören / und deßwegen auch an hoch- und wolernannten Partheyen gebührende Proceß ausgehen zu lassen.

FORMULA X.

Ernennung fernerer Zeugen/ cum interlocutoria Commissarii.

W. Anwäldte ernennten auch noch ferner für Zeugen N. N. und begehrten an die fünff ersten nothwendige Citationen zu erkennen und ausgehen zu lassen / und weil der letzte E. J. ohne das anderer Geschäfften halben gen V. kommen und antroffen worden / so baten sie ihn in faciem zu citiren / und alsdann sie alle in Pflicht und Eyd zu nehmen/ darzu dem Herren Gegentheil oder ihrer F. Gn. Anwaldten Zeit und Ort bestimmen zusehen und hören / ꝛc. folgends sie der Gebühr zu verhören und ihre Aussage dem Rotul einzuverleiben.

Sie hielten ihnen auch bevor noch ferner und mehr Gezeugen im Fall der Noth/ und da ihnen weiter Befehl zukommen würde / zu ernennen / citiren zulassen / und sonsten alle rechtliche Nothdurfft/ mit Bitte mit den Zeugen und sonsten zu verfahren / wie die Kayserl. Commission, auch die gemeine Rechten ausweisen.

Interlocutoria Commissarii.

In Sachen primi Mandati der Pfandung und auf vorgefallenen Streit / auch derowegen gethane Submission, ist wider die fernere angegebene und ernennte Zeugen Citatio, wider die Ungehorsamen / wofern dieselbige nicht noch heutiges Tages erschienen / und was sich gebührt/ leisten werden/ die gebettene ulteriores und Pœnal-Proceß hiemit erkennt.

FORMULA XI.

Voriges Innhalts / und wie Gegentheil damit zu frieden.

J. N. ernennten auch alsobald noch ferner zu M. Zeugen N. N. sammt und sonders / mit Vermelden / daß sie jetzo ferner nominirte und specificirte Personen / von Wohlgebohrnen ihres gnädigen Herrn wegen / und zu deren gnädigen nothwendigen Beweisung keinesweges zu entlassen wusten / derhalben bittend und begehrend ich/ als Kayserl. Commissarius, wolte in Krafft von E. Röm. Kayserl. Majest. habenden Commission wider jetzo ferner ernennte Zeugen sammt und sonders gebührliche Citation, und wider beklagten Grafen / wann vonnöthen / Denunciation die Zeugen zu sehen und hören aufnehmen / geloben und schwören / auch Fragstücke und Einreden zu übergeben / ausgehen lassen: Darneben auch protestiren / im Fall ihr gnädiger Herr und Principal noch mehr Zeugen zu produciren haben würde / welche in jetziger Nomination testium nicht begriffen / und zur Beweisung nicht unterlassen werden könten / daß sie dieselbe auch nochmahls nominiren und abhören lassen wolten.

Gegentheil sagt darauf / demnach die Gegen-Anwaldte jetzo noch fernere Zeugen zu dieser Materie nominirt und angeben / dieselben auch vorzustellen Vornehmens wären / wofern dann dieselbigen / als die Gegenwärtigen gebührender Weiß/ vermöge der Rechten/ auch citirt / zu dem in Gelübden und Eyden genommen / lassen wir geschehen was recht ist.

Commissarius, so viel die ferner und von neuem ernennte / auch hieroben specificirte Zeugen betreffe / habe ich mich dahin erkläret und erbotten/ daß ich des klagenden Herrn Anwaldt beschehenem Begehren nach/ an dieselbige nothwendige Citationes ausgehen lassen / den beklagten Herrn Grafen ad actum productionis der Gebühr nach denunciren / den Herren Klägern dessen alles certificiren/ und sonsten Innhalt Eu. Kays. Majest. allergnädigster Commission auch diß Orts allerdings gemäß verhalten wird.

FORMULA XII.

Wie die vorige.

DEr nach auf Freytag den 8. Monats Martii/ als ich Commissarius zu angesetzter Uhr und Gerichtszeit vor Gericht gesessen / erschiene wiederum M. H. und stellete zu weiterer Vollführung führhabenden Zeugen Verhör nachbenannte Zeugen für / bate dieselbe zuzulassen H. P. des Beklagten J. R. wolte seine vorige eingewendte Protestation, sowol in zweyer als dritter Production dieser Gezeugen/ erholet und repetiret haben.

FORMULA XIII.

Wie die vorige / ohne des Adversarii Widersprechen.

UNd demnach auch in G. Unterthan / zu W. mit Namen W. A. hiebevor durch die Fürstliche N. Räthe / auf ihres gnädigen Fürsten und Herrn Seiten / auch zu einem Zeugen angegeben / gezogen / und über ihr F. Gn. angemasste Causal- und Probatorial-Articul verhört worden wäre / und aber derselbige in der Anzahl deren hievor mir nominirten / citirten und gegenwärtigen Zeugen nicht begriffen wäre / so hätte er Secretarius doch denselben auf empfangenen Befehl / auch gen F. und also ad deputatum locum Examinis, und auf das Rathhauß bescheiden / wie er denn auch zugegen wäre / und die Commission auch hätte hören ablesen: derohalben thue er mich als Commissarium dienstlich ersuchen und bitten / ich wolte dieselben den andern Zeugen auch zusetzen / und ihn mit den andern zugleich in Gelübd und Eyd aufnehmen und verhören.

Und dieweil W. A. von O. mir in Producirung der andern Zeugen von neuem auch zu einem Zeugen nominirt / und alsbald vorgestellt / auch durch des Herrn klagenden Vormunders abgeordneten Actorn und Anwaldten von seiner Gnaden Herrschafft wegen / an mich begehrt worden / daß ich denselben auch zugleich den andern aufnehmen wolte / und die Abgesandte Fürstliche N. Räthe / solches Begehren nicht widersprechen / noch einige Einreden gethan / so wolte ich ihne neben dem andern Zeugen mit gewöhnlichen Gelübden und Eyden beladen / und wie sich das gebührt / examiniren.

FORMULA XIV.

Wie ein Zeuge / so aus Vergessenheit in primo termino nicht vorgestellt / hernacher producirt wird.

ALs auch unter andern Gezeugen N. N. von ihnen vergessen / und also nicht citirt wäre worden / so wäre ihr Bitte und Begehren / daß ich als Commissarius ihn auf das förderlichste citiren / wie sie auch ihn N. in eum eventum absentem tanquam præsentem ernannt und vorgestellt haben / und mich sonsten in Examine gegen ihme wie hievor / und andern Zeugen vermeldet worden / erweisen wolte.

FORMULA XV.

Wie Commissarius den neuernennten zu citiren bewilliget.

DEmnach N. N. Zollschreiber zu J. Zeuge mir Commissario von dem Herrn Producenten allererst / nachdem ich allbereit zu der Verhör geschritten gewesen / angeben / als habe ich ihn gebührlicher massen citiren lassen / auch den Herrn von G. solches zugeschrieben / welcher Zeuge auch gehorsamlich vor mir erschienen / wie solches alles hernacher zu ersehen.

FORMULA XVI.

Wie wider die neue testes Commissarius citationem erkandt.

UNlängst darnach und desselben Tages haben obgemeldte Fürstliche Anwäldte in gegenwärtigen dreyen Sachen / und einen jeden derselben ferner zu Zeugen ernannt und angeben / die Edle / Ehrenveste N. N. und N. N. mit Bitte / dieselbige förderlich zu citiren und abzuhören / welches dann geschehen / wie dann solches hierunter beschriebener Proceß außweisen thun wird.

FORMULA XVII.

Wie disputirt / ob Gegentheilen denunciirt werden soll / mit des Commissarii Bescheid.

JEweil die Zeugen / wie verlesen / alle da / auserhalb einem / so zur S. säßhafft seyn solle / zeigt er dessenthalber an / als von Herren Kayserl. Commissarien / diß Orts abgefertigten Botten / an hieoben gewesen / daß ihme weitläufftig angezeigt / und wie er fast belebt / als wann er mittlerweil mit Tod abgeschieden / und derowegen ihme zu zustellen mitgegebenem Zettul bey der Cantzley gelassen / so hat man doch nach der Hand / daß er noch bey Leben / erfahren / und ihme deßwegen solche Zettul durch andere Bottschafft zukommen lassen / darauf er diese Antwort geben / er möge wol kommen oder nicht / sintemahl ihm solche Denunciation, wie andere Zeugen / durch deßwegen abgefertigte Botten nicht zugestellt. Es hat sich aber solche Verhinderniß dahero erreget / daß er nicht zu S. sondern dißmahl zu B. säßhafft / ungefährlich eine halbe Meilwegs davon / derowegen dann im Namen hochermeldtes seines gnädigen Fürsten und Herrn / an den Herrn Commissarium Bitte ist / ihme fernere Ankündigung zukommen zu lassen / und dieweil allbereit noch einer vorhanden / N. N. welches S. im Amt C. ist / denselbigen auch zu citiren / und wie hiebevor gebetten / gleich diesen zu beeyden und verhören / folgends auf alle und jede Articul / laut einer Specification, so gestriges Tages wohl angefangen / aber vor seinem Abscheiden auf M. nicht allerdings abgeschrieben worden / doch noch heut oder morgen / ehe einer Zeugen verhört wird / eingebracht werden soll / zu befragen.

T. Anwäldte.

Kürtzlichen erhohlen sie vorgehörte Anbringen / Vorbehalt und Bedingungen / davon sie keines wegs könten schreiten / und nachdem fernere Zeugen / jetzt ferner ernennt / aber ihre Gewalt sich so weit nicht erstreckt / daß sie derowegen etwas bewilligen / handeln / oder sich einlassen möchten / es käme ihnen dann sonderlicher Befehl derentwegen zu / so baten sie der angegebenen Zeugen halben / auch deren so viel nun künfftig Namhafft gemacht werden möchten / weder mit Beeydigung / Abhörung / noch sonsten nichts vorzunehmen / es seye dann ihr gnädiger Principal darzu / wie recht ist / zuvor vertagt / und dessen alles ver-

vergewisset / damit ihren Gn. dero Nothdurfft vornehmen / und abordnen lassen mögen / dann da solches hindan gesetzt werden solt / bedingten sie ihnen de nullitate, liessen sonst beschehen / was recht ist.

Fürstlicher Anwalt.

Der ein testis seye ohne das contumax, derowegen er ferner darzu angehalten werden muß / so seye seyn überig Begehren / dieweil probationes ampliandæ & non restringendæ im Rechten und Billigkeiten gemäß / stellte es derowegen gleichfalls zu des Herrn Commissarien Erkänntnuß / seines Bedünckens aber bedörfft es wohl keiner neuen Citation, dieweil dergleichen Sachen auch einem adjuncto, den der Herr Gegentheil zweiffels ohne fürstellen lassen wird / wohl befohlen werde / und weniger nicht / dem dardurch weitere Zusammenkunfft von nöthen / wohl verricht werden könte: Bat derwegen wie zuvor / durch ihnen beschehen / und die Anwesenden in gebührliche Gelübd zu nehmen.

T. Anwälte.

Sie liessen geschehen was recht wäre / und wann ihr gnädiger Principal der Gebühr würden berichtet / was man jederzeit ferner handlen und fürnehmen wolte / stehet in ihrer G. Gelegenheit / zu solchem Werck in der Person / oder durch derselben Anwäld zu erscheinen / oder aber Anordnung zu thun / baten doch wie vor nicht anderst / dann wie Recht ist / vorzunehmen hielten ihnen auch bevor / nach der Zeugen-Beeydigung fernere Nothdurfft einzuwenden.

Fürstlicher Anwalt.

Repetirt priora, es hätten die Herren Gegen-Anwälte vollkommenen Gewalt.

T. Anwälte.

Sagten / wie gehört.

Folget nun der durch mich Commissarium darauff gegebene Bescheid.

Auff Fürstlicher und Gräflicher Anwälte beschehenen Begehren und Vortragen ist der Bescheid / daß wofern Fürstlicher Anwald dieselbige beyde Zeugen begehre ferners / wie recht / zu citiren / soll solches / wie Recht beschehen / darauff dann dem Gegentheil gebührliche denunciationes zugeschickt werden sollen / und ihre Gn. erscheinen alsdann auf ausgangene denunciationes durch sich selbst / oder vollmächtige Anwälte also oder nicht / soll nicht destoweniger / auff gehorsamen Theils ferners Anruffen / ergehen was Recht ist.

Fürstlicher Anwalt.

Auf jetzt vorgelesenen Bescheid / erholt er der zweyen Zeugen halb sein vorige Bitte / sonderlich aber / daß die Herrn Gegen-Anwälte dieser halben solch sein Begehren gnädigen Herrn zu Gewinnung der Zeit anzubringen / auf sich nehmen wollen / der übrigen Zeugen halben / da einige mehr seinem gnädigen Fürsten und Herrn / als Producenten förkommen möchten / werden sich ihre F. Gn. angeregten Bescheid / und sonst der Gebühr nach / wissen zu verhalten.

T. Anwälte.

Sie liessens bey vorgelesenem Bescheid verbleiben / seynd auch der gäntzlichen Zuversicht / es werde demselben zu Folg / was Recht ist / vorgenommen werden / und da ihrem gnädigen Herrn einige Denunciation oder andere Process insinuirt / werden ihre Gn. sich aller Gebühr wissen zu verhalten.

Fürstlicher Anwalt.

Es seye Gegentheils umtreiben und Unkosten unnöthig / doch ließ er es auch dabey bleiben.

FORMULA XVIII.

Wie die parthey williget / daß ohn fernere Denunciation verfahren werde.

Als auch / gnädigster Herr und Kayser / ich deren mir in diesem primo actu productionis ferner und von neuem ernennten / und auch der zweyen in erster Fürstellung ausgebliebenen Zeugen halben / ich Wohlgebohrnen Herren Kläger des production Tags schrifftlich certificiren wollen / haben die Anwälde solches gantz vor unnöthig geacht / mit Anzeig / daß sie deswegen gnugsamen Befehl und Instruction allbereit hätten / und sich deshalben in Krafft derselben auch ihres primo actu fürbrachten Gewalts / auf den künfftigen anderen Production-Tag aller Gebühr verhalten wolten / dabey ich es denn also verbleiben habe lassen.

FORMULA XIX.

Denunciationis in actu secundæ productionis.

Den Ehrwürdigen Wohlgebohrnen Herrn / Herrn N. Thumb-Probsten zu J. Herrn N. N. allen Grafen zu T. unsern gnädigen Herren / entbieten wir N. O. und F. H. der Rechten Doctor / und N. N. Notarius, in nachbenandter Sachen verordnete Kayserliche Commissarien / unsere unterthänige gantz willige Dienst und zu wissen / daß in den Kayserlichen Commission-Sachen simplicis querelæ reconventionis in punctis defensionalium, uns aber die den N. Monats-Tag / von wegen des Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren als Klägern und respectivè wider Beklagten / wider E. Gn. so wohl für sich selbsten / wie auch in Vormundschafft Nahmen / weiland des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn X. Grafen zu T. nachgelassene unmündige Söhne in vorigen Denunciationibus benandt / als Beklagte und respectivè nach Klägere in berührten dreyen Puncten vorgestellte producirte und beeydigte Gezeugen / nach ferners etliche mehr zu Zeugen angeben ernanut / und von wegen hochermeldts Fürsten begehrt worden / zu derselben Producirung und Beeydigung förderlich einen terminum anzusetzen / und darzu E. Gn. ob sie selbst dabey seyn / oder schicken wolte / zu denunciiren / wann

wann wir dann solchem ihrem Begehren/vermög habender Kayserlichen Commission statt geben/ so wollen E. Gn. zu der Production und Beeydigung ernennter Gezeugen/ den N. Tag zu früher Tag-Zeit allhie zu N. auf dem Rathhauß/ selbst oder durch ihre Vollmächtige Anwäldt zuerscheinen/ wir hiemit bestimmt und angesetzt haben/damit E. Gn. solchem actui gebührliche Beywohnung und Versehung thun lassen/ denn E. Gn. erscheinen also oder nicht/ soll destoweniger nicht/ mit solcher Zeugen-Aufnehmung/ Beeydigung/ und sonsten/ wie sich zu Recht gebührt/vollnfahren werden: zu Urkund mit unserm hierunden auffgedruckten Insiegeln eignen handen unterschrieben. Geben/ ꝛc.

FORMULA XX.

Anwort auf vorgesetzte Denunciation, **darinnen dem** Commissario **das** Examen, **mit Überschickung der** Interrogatorien **und gewöhnlicher** Protestation **zugeschickt wird.**

UNsern günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor Ehrnvester/ Achtbarer/ und hochgelehrter günstige liebe Besondere/ nach dem ihr uns Krafft euer habender Kayserlichen Commission citirt/ den N. dieses Monats erscheinend zu sehen und zu hören/ welcher gestalt in Sachen/ W. contra H. von B. angemasster Klage primæ reconventionis, so am Kayserl. Cammer-Gericht unerörtert schwebet/ Zeugen fürgestellt und vereydet/ als achten wir unvonnöthen jemands der unsern/ dieweil wir Notarium adjunctum bey dem Handel haben/ dazu zuverordnen/ sonderdaß die Zeugen/ wie recht/ vereydet/ wollen wir Euch vertrauen.

Dieweil uns aber die Gezeugen/ so vorgestellt werden sollen/verdächtig/ wollen wir gegen dieselbige/ ihre Person und Aussage/ unsere gebührende Exceptiones vorzubringen/ hiemit bedingt und vorbehalten haben/ überschicken Euch aber hiemit wider dieselbige Gezeugen insonderheit neben den andern Interrogatorien zu fragen/ und ihr Aussage ad Rotulum examinis zu bringen/ und da solches nit geschehen solte/ protestiren wir de nullitate, und seynd euch mit günstigem Willen in allem Guten wohl gewogen.

FORMULA XXI.

Wie der Commissarius **dem** Rotulo **einverleibt/ daß er mehr Zeugen/ so ernennt/ citiret.**

NAchdem mir dann nun zum andernmal sieben Zeugen von den Herrn Producenten/ mit Begehren dieselbigen auch zu citiren und fürder gebührlich abzuhören/ ferner benannt worden/ und darunter vier Adels-Personen begriffen/ als hab ich in continenti dieselben sieben Zeugen durch einen geschwohrnen Botten unterscheidlich citiren/ und darüber dem Herrn klagenden Grafen abermals gebührliche Denunciation zukommen lassen/ wie aller massen copeylich erfolgt.

FORMULA XXII.

Wie die Vorige.

MEiter allergnädigster Kayser/ nach solchen von mir ausgangenen insinuirten exequirten Processen/ Ist mir über die bevorige noch ein fernere etlicher Zeugen Designation zukommen den 20. Augusti/ mit Bitt und Begehren dieselbig gleichfalls/ wie andern/ auf bestimbte Zeit/ Ort und Mahlstatt vor mir Commissario zu erscheinen/ und neben andern den gewöhnlichen Zeugen-Eyd zu leisten/ zu citiren/ heischen und laden: darauf ich alsbald mit den begehrten Processen den 23. Augusti obbemeldten exequirenden Botten abgefertiget/ eine gemeine Citation an dieselbige Zeugen/ wie an die ersten unter meinem Insiegel (die unten auch sub litera R. zu finden) neben einer auscultirten Copeyen vielbemeldten E. Kayſ. Maj. Commission ausgehen/ und auch einem jeden einen Tag-zettel überreichen lassen/ wie solcher Tag-Zettel auch unten sub lit. S. inserirt/ und ebenmässiger weiß beeden Partheyen/ als nehmlich den Producenten durch eine Certification, wie auch den Herrn Gegentheilen/ ob sie wider dieselb Zeugen Interrogatoria stellen lassen wolten/ eine Denunciation neben Ubersendung der ferner angegebener Zeugen Designation (wie solches bey den literis T. U. X. zuersehen) dessen vergewisset/ und solches des exequirenden Bottens executiones, relationes und Urkunden ausdrücklich sub literis Y. Z. Aa. Bb. Cc. ausweisen/ und mit sich bringen.

Wie der Commissarius den Adjunctum hierzu citirt/ ist oben parte præcedenti, cap. de adjunctis, form. 2. & seq. zu finden.

FORMULA XXIII.

Wie der Commissarius **den Tag bey der zweyten** Production **eröffnet.**

H. N. zeigt an/ daß dem Ehrbaren Rath ein Kayserl. Commission in dieser Sachen zukommen/ darinn ihnen auffgelegt die Zeugen auffzunehmen und vereyden/ auch die schrifftliche Urkunden zu acceptiren und vidimiren/ laut der Commission, die den Parten gezeiget. Es haben die Herrn auch hiebevor einen Tag angesetzt/weil damals aber wenig erschienen/ und auch neue Zeugen ernennt/ hab dieser Tag angesetzt werden müssen/ und seynd die Herrn Commissarien jetzo wider zur stätte vorhanden/ und erbietig anzuhören/was durch die Part wird ferner gesucht und gebethen werden/ und dann auff geschehenes Ersuchen ferner/ was ihnen vermög und Innhalt der Kayserl. Commission gebühren wolle/ vorzunehmen und zuverrichten/ daß sich (ob GOTT will) kein Part über sie mit fugen zu beklagen haben.

FORMULA XXIV.

Wie die Partheyen hierauff handlen / und die Zeugen vorstellen / und was darzu gehört.

AUff diß hat gedachter N. N. nachfolgender Meinung ungefähr für und angebracht: Nachdem in Sachen primi Mandati der Pfändung etliche abgepfändete Pferde belangend / und in puncto defensionalium zwischen seinem gnädigen Herren N. als Kläger an einem / und dann dem Wolgebohrnen Herren B. anders theils durch mich als Comissarien kurtz verschienener Tagen von neuem Citationes an die / den ersten dieses Monats Octobris mir ferner ernennten Zeugen / auch denunciationes an den Herrn B. ausgangen / und auf heut angesetzt ware / also erschiene er und neben ihme N. sein mit Gnaden Anwalt von ihres gnädigen Herrn des Producenten wegen / in krafft ihres auff gemeldten ersten Octobr. nächst mir vorbrachten Gewalts / als die Gehorsamen / producirt zugegen stehenden angegebene Zeugen / unter welchen auch N. und N. beede von N. die auff den ersten Production-Tag aussenbleiben / mit Bitt / ich wolt tragenden Kayſ. Ambts halben / allhie jetzo erschienene Zeugen in gewöhnliche Gelübd und Eyd auff und annehmen / sie folgends nacheinander verhören / und ihre Sachen ordentlich auffschreiben lassen / und dieweil berührte Zeugen allesambt und sonder ihren gnädigen Herren mit Gelübd und Eyden zugethan und verwandt seyen / wolten sie Anwald vermög angeregte Gewalts im Nahmen ihres gnädigen Herren / deren ledig und loß / so viel ad hunc actum deponendi von nöthen seyn würde / und weiters nicht gezehlt haben / bittende auch nachmals gemeldte Zeugen auff die probatorial-Articul nach Ausweisung einer sonderer und neuen specificirten Schrifft / welche sie Anwalt mir übergeben / zu verhören / mit Vorbehalt aller und jeder Nothdurfft der Rechten / auf solches wohlgedachten Herrn Klägers Anwalt gethanen Für- und Anbringen / ledig zehlen / auch bitten und begehren / hab ich mich gegen ihnen dahin erkläret / daß ich demselben in Krafft E. Kayſ. Maj. mir allergnädigsten beschehen Commission, aller unterthänigst nachkommen wolte / und habe deswegen alsbald deren mir den ersten Octobris in primo actu productionis ferner denominirten Zeugen Catalogen offentlich und verständlich abgelesen / derselb ist nachfolgenden Innhalts.

FORMULA XXV.

Der vorigen gleich.

DJesem nach ist von den Herrn Producenten zum Zeugen N. N. in die productionis angegeben / und gebührliche Proceſs und Ladung wider ihn zu erkennen gebetten / auch erkandt / auff ausgangene Citation ermeldter Zeug erschienen / und also Montag den 2. Junii zu M. von dem Fürstlichen Anwalt in Gegenwart Herrn N. N. als T. Anwalten producirt / und ferners gehandelt worden / in massen wie folgt.

Fürstlicher Anwald

Repetirt gegenwärtigen Zeugnuß N. N. halben / sein als F. Anwalt hiebevor beschehen Begehren / und des Herrn Commissarii darauff erfolgten zulässigen Bescheid / und ausgangene sowohl Certification auch ihme Zeugen verkündte Ladung / dieweil er dann darfür halten will / es werde der Herr Gegentheil ihrer G. Angebühr dem Herrn Adjuncto befohlen haben / und der Zeug / wie gemeldt zugegen / so bat er ferner ihne gleich andern in gewöhnliche Gelübd und Eyd auffzunehmen / auch erstatten zu lassen / da auch gemeldter Zeug / welches ihme gleichwohl unbewust / seinen gnädigen Fürsten und Herrn als Producenten einiger gestalt verwandt seyn solte / wolte er ihnen dessen in krafft voreinbrachten Gewalts erlassen haben / und begehre zu vernehmen / wer von des Gegentheils wegen erscheinen / und solches zulassen wolle oder nicht.

T. Anwalt. N. N.

Auff ausgangene Denunciation und empfangenen Befehl / erschein er von wegen des Wohlgebohrnen Herrn / Grafen K. von T. in Krafft gegenwärtig Gewalts / den er zuvorderst zu verlesen / und dann Fürstl. Herren Abgeordneten ad recognitionem zu Ende aufgedruckten Secret dienstlichen anzuhalten bate / quo recognitio, möcht er leiden / daß dieser ferner angegebener und anwesender Zeug / in gewöhnliche Gelübd und Eyd auf und angenommen werde / auch folgends der Gebühr / wie andere / so wol über ermeldts seines gnädigen Herrn übergebene Interrogatoria, als auch ihrer F. G. Causal-Articul mit Fleiß verhört werden / nahm auch ferner beschehene Relaxation, wofern anvers dieser Zeug hochermelten Fürsten mit Pflichten und Eyden verwandt seyn solt / hiemit an / und behielt sonsten seinen gnädigen Herren / zu seiner Zeit wider die Zeugen Person / und derselben Aussag / alle gebührende Exceptiones und Nothdurfft vorzuwenden bevor / möcht sonst leiden / daß ferner er mit denselbigen / wie Recht und gebräuchlich / procedirt und vollführet werde.

Das Zehende Capitel.

Von unterschiedenen Exceptionibus, so wider die Zeugen vor dem Commissario eingewendt werden.

FORMULA I.

Exceptiones wider das gantze Examen testium.

DArauff alsbald der Ehrbar N. N. angezeiget / wiewol er allerhand nothwendige / ansehenliche / und in Recht erhebliche zulässige Exceptiones und Ursachen / contra totum procrſſum prætenſæ hujus commiſſionis, warum solcher billig nicht statt haben solle / jetzo allhie diß Orts vorzuwenden hätte / jedoch mit Vorbehalt / solche künfftig im Nothfall zu seiner Zeit / und an gebührenden Orten / vermög der Ordnung / einzunehmen. davon er offentlich proteſtirt / wolle er ſalva iſta proteſtatione jetztmals brevitatis amore allein wider den actum dieser gegenwärtigen Zeugen-Führung und Production, daß dieselben Rechts-wegen nicht zulässig / dieselbe klare und in

Recht

Recht gegründte Anzeig uneingewendt nicht lasse/ bittend/ ich/ der Commissarius, wolle dieselbig in meinem Protocollo dieser Sachen günstiglich inseriren/ nehmlich/ dieweil die Articul und capitulata gravamina in allen dreyen nächst-nacheinander gefolgten Instantien/ durchaus gleichförmig/ und ad eundem finem gestellet seyen/ dahero mit Wahrheit gesagt werden könt/ daß Appellanten die K. jetzige Producenten die Beweisung allbereit vorlängst auff alle uniformes articulos pro ipsorum libitu zum Uberfluß gefunden.

Hierum höchlich zu verwundern/ was sie nunmehr weiter zu thun oder zu beweisen gemeynet/ dann wolten sie fürs erst einen oder mehr Zeugen/ die zuvor auch fürgestellt und verhört worden/ jetz- und abermalen produciren/ so solten/ könten oder möchten dieselben Zeugen tanquam suspecti etiam ante publicationem repellirt werden/ wolten sie dann zum andern solche Zeugen post apertas attestationes sicut in præsenti nostro casu, uti res se habet, zur neuen Verhör brauchen/ so lege ihnen Appellanten und Producenten diese Rechts Regul im Wege/ quòd non repetantur priores testes super iisdem capitulatis.

Vermeynten sie dann zum dritten hievon verhörte Zeugen vorzustellen/ so hat es abermals im Rechten diese unzweiffliche Lehr: Quod quemadmodum propter timorem subornationis priores testes prohibentur repeti, ita novi testes produci, publicatis attestationibus, multo magis prohibendi sunt, also sich in diesem Fall mehr dann Augenscheinlich befinde/ daß jetzige articuli gravaminum, und anerbottene vermeyntlich Beweisunge dero Producenten/ auff nichts anders fürgenommen/ dann diese Sach zu mercklichem Nachtheil beyder Partheyen ferner und länger aufzuziehen/ derowegen seye sein hochfleissig Bitten/ solche Anzeigen günstlich zu bedencken/ und fleissiglich zu bewegen/ darum auch diese Zeugen-Führung/ in Recht gegründeter vorbrachter Ursachen wegen/ nicht vorgehen zu lassen/ sondern zu recusiren/ darüber es Appellanten zu meinem rechtlichen Bescheid gesetzt haben wolte/ mit dienstlicher Erwartung desselbigen.

N. N. ließ für sich und seinen Bruder N. die vermeynte Protestation wider die noch fürstellende Zeugen auf ihrem Unwerth beruhen/ mit Bitt/ daß ich in Krafft und vermög Kayserlicher Commission im Rechten procediren/ und was sich desfalls gebühren solle/ kan oder mag/ verrichten wolle.

N. N. repetirt sein voriges und Innhalt desselben durchaus/ begehrt darauf nochmals/ ich wolle angezogen in Recht gegründete Uesachen bedencken und erwegen/ und gebettenen Bescheid schrifftlich mittheilen/ denselben zu seiner Zeit apud augustalem Cameram, zur Nothdurfft haben vorzubringen/ was aber anbelangt des einen Appellanten und Producenten Einrede/ für sich selbsten und im Nahmen seines Bruders/ als Mit-Producenten/ von dem er doch keinen Gewalt vorgelegt/ und also sie Appellanten und Producenten ungefast erschienen/ thät er Appellatus den Gegentheil Producenten ungehorsam und ungeschickt erscheinen/ hiemit offentlich anklagen/ mit Bitt/ sie in alle dieses actus verursachte Unkosten zu erkennen und zu condemniren/ darüber er/ wie auch über vorigen Puncten zulässiger Zeugen führe/ zu meinem schrifftlichen Bescheid gesetzt/ submittirt haben/ und dessen erwarten wolle/ damit einmal/ vermög der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn/ und derselben allergnädigsten Befehl förderlichst fortgeschritten werden möcht/ dabey es Kürtze halben zu lassen gedachte/ und wo der Appellant an statt seines Bruders gebührliche actorium oder Gewalt nicht vorzulegen gemeint/ noch vorlegen wird/ hat er diesen ihren eigenen actum als nullum in dem schrifftlichen Bescheid zu vermeldten/ zu declariren und auszusprechen/ wie sich gebührt.

N. sagt/ er hätte sich seines Bruders Ausbleiben nicht versehen/ wann aber die Sach an dem oder Einbringung Gewalts/ von wegen ernannts seines Bürgers beruhen solte/ verhoffte er/ dißfalls am Rechten keinen Verlust zu haben/ sondern seye urbietig/ in weniger Zeit die Person seines Bruders gegenwärtlichen zu præsentiren/ oder aber von ihme gnugsamen Gewalt zu exhibiren/ bate derwegen wie vor/ und ihm alles/ was Gegentheil darwider fürbrachte/ copiam schrifftlich mitzutheilen.

FORMULA II.

Wie der Commissarius vorgesetzte Exceptiones verwirfft.

IN jetzt-angeregter Sachen/ dieweil die Zeugen auf außgangene Citation gehorsamlich erschienen/ und mir in der Kayſ. Commission allergnädigst befohlen/ dieselben Zeugen/ so mir angegeben und ernannt worden/ abzuhören/ als bin ich höchstgedachter Kayſ. Commission des Appellanten Einrede unverhindert/ zugeleben urbietig/ doch ihme seine Nothdurfft an gebührenden Orten hernacher vorzubringen unbenommen/ sondern vorbehalten.

FORMULA III.

Exceptiones darinnen weitläufftig disputirt/ ob die Zeugen zuzulassen.

ES sagt N. Anwaldt wider die Zeugen/ deren Zulassung und Aufnehmung halben/ beschehen/ begehren/ gemeine Einrede/ Uebergab darauf in specie contra N. und seine Haußfrau gegenwärtige Exceptiones, Bitt/ dieselbige publicè zu verlesen/ dadurch die Herrn Gegen-Anwaldt/ deren Innhalt zu verständigen/ auch sonsten/ wie darinnen gebethen/ zu erkennen, die übrige vorgestellte Zeugen belangend/ möge er salvis exceptionibus competentibus leiden/ daß solche/ vermög ausgangener Kayſ. Commission, mit Eyd belegt würden: Nachmals bittende/ die Exceptiones, wie gebethen/ zu erlesen/ und lauten demnach solche Exceptiones, wie folget.

Exceptiones wie rechtmässige Ursachen/ warum K. H. und dessen Haußfrau zu Kundschafft nicht zuzulassen/ in Sachen M. K. contra Bürgermeister und Rath der Stadt J. spolii & injuriarum in puncto defensionalium eorumq; additionalium.

Ehrn-

Ehrnvester/hochgelehrter/insonders günstiger Herr Kayſ. Commiſſari, demnach in Sachen des Ehrenvesten und fürgeachten M. K. gegen und wider die auch Ehrnveste/Achtbare/Vorsichtige und weise Bürgermeister und Rath dieser Stadt T. ſpolii & injuriarum, die Herrn Beklagte auf jetzt angesetzten Tag ihre Zeugen/deren Kundschafft sie sich zugebrauchen unterstehen/ producirt/ und unter denen sich auch K. C. und dessen Haußfrau befinden thut/ so sagt Herrn K. Anwalt/wider solche Production fürs erst generalia contra, und in ſpecie rechtmässige Ursachen anzuzeigen/ warum gedachter K. C. und seine Haußfrau in dirſer Sachen zur Kundschafft nit zuzulassen/zeiget Anwalt hiemit an: was massen E. E. aus den in dieſer Sachen zu vorgehaltenem examine teſtium, und sonsten genugsam bewust/ auch im Grund der Wahrheit sich nit anderſt verhält/ dann daß eben gegenwärtige Sachen ihne K. C. und seine Haußfrauen principaliter mitbetrifft/ und alles was darinn verhandelt wird/ zu ihrem eignen Privat-Nutz und Vortheil/ nicht weniger als zu eins beklagten Raths Besten angesehen/ und dirigirt/ sintemal notori und unverneinlich/ daß Anwalts Principal von wegen des fürgebenen Gewalts/ so er in des K. C. Hauß vermeyntlich geübt habt solle/ K. C. injuriarum fürgenommen/ und die Sach noch anjetzo am Kayſ. Cammer-Gericht rechthängig ist/ daß nun solches beschehen seye/ hat ein Ehrbarer Rath ipſo facto bestätrigt/ und als ihr F. G. Anwalts Principaln ermeldten Rath/ gleichfalls injuriarum besprochen/welches gegenwärtige Sach ist/ und sind also beyde ein E. Rath und K. C. dieſer Sache gleich nahe verwandt/und conſequenter diese Sachen ihrer beyden eigen und propria cauſa, welches auf der Gegenseite/ dahero noch um so viel mehr sich erweiſet/daß beyde des Raths und K. C. Intention, Meynung und Fürnehmen/ angeregten fürgebildet/ jedoch unterwieſen Gewalts halben/ zu einem Zweck und Ziel collimirt und gerichtet/ in Betrachtung/ daß aus eines Raths 12. Additional-Articul/ so jetzt zu beweiſen/ klar und lauter erscheinet/daß ein Rath Anwalts Principaln um deswillen/ daß er angezogenen vermeynten Gewalt angelegt haben soll/ als wann er peinlicher Mißhandlung sich dardurch theilhafftig gemacht/ perſtringirt und beſchuldigt/ so hat Anwalts Principaln er K. C. eben derſelbigen Ursachen halben allhie für einen Rath/ wiewol incompetente loco, mit peinlicher Ansprach ebener massen angenommen/ als das von niemands gesundes Verstands verläugnet werden kan/ daß beyde der Rath und K. C. einerley Sachen wider klagenden K. treiben/ und er sich wider beyde/ als seine Widertheile/auf einerley Weiß und aus einem Grund zu schützen und zu wehren hat: welches auch Anwalts Principaln endlich verurſacht/ beyde Theil am Kayſerl. Cammer-Gericht mit einer Inſtantz ratione nullitatis proceſſus, zu beſprechen/daſelbſten dann wider sie beyde ſolche conjunctim rechthängig.

Diese Gelegenheit hat es gleichergestallt mit des K. C. Haußfrauen: dieweil ſie ſelbſt für ihre Perſon der Sachen auch verwandt ist/ und von ihr bißdahero geſpielte Comœdia (ſi ita appellare fas eſt) den erſten Anfang genommen/ und sonſten Rechtens ist/ Quod injuria, quam maritus patitur. ad uxorem pertineat. Wie nicht weniger in ſelbigen Rechten ferner hell/und ohne Ausnahm verſehen: Quod nemo in propria cauſa teſtis eſſe poſſit: aus welcher E. E. bey sich vernünfftiglich abzunehmen haben/ daß mehrgerührter K. C. sammt seiner Haußfrauen in dieſer Sachen keineswegs für Zeugen zuzulaſſen/ sonderlich der Haußfrauen halben auch aus dieſer Urſachen/ quod etiamſi illius cauſa propria non eſſet, prout eam eſſe liquido apparet, tamen uxor in cauſa mariti teſtimonium dicere prohibeatur.

Darbey Anwalt E. E. weiter zu Gemüth führen muß/daß bey der Zeugen-Verhör/so Anwalts Principal zu Rettung ſeiner Ehrn und Unschuld zwinglich anstellen müſſen/ dem auch E. E. als adjunctus beygewohnet/ auf eines Ehrbarn Raths Seiten/ ſechs Zeugen sich der Kundschafft haben aus der Urſachen verweigert/daß ſie die Sach mit belangte/ und theils eins Raths Advocaten und Rathgeb wären/ welche Fürwendung/ da man dieſelben recht erwegen wolte/ auf ihre ſelbſteigene Perſon re ipſa gleichwohl sich zum besten geſchickt/ und demnach Anwalts Principal biß dahero ſolcher Fürwendung ihre Krafft und Würckung gönnen/ und sich dann sättigen laſſen müſſen/ daß dieſe ausziehende Zeugen für ihre Perſohn sich ſelbſt gern und proprio motu der Sachen theilhafftig gemacht/ wann nur dieſer Zeugen wegen sich Anwalts Principal der Kundschafft darum begeben/ daß ſie der Sachen sich ſelbſt verwandt gemacht/ und ſolche Verwandnuß zu ihrer Entſchuldigung fürgebracht/als thut Anwalts Principal sich im Gegenſpiel verſehen/ es werde eben dieſelbe Urſach auch ihme gegen die Herrn Widerpart zum beſten gereichen/ und N. C. sambt seiner Haußfrauen von fürhabender Depoſition ausſchlieſſen.

So ist E. E. noch in friſchem Gedencken/ was ihrer Perſohn halb bey dieſer Sachen sich verlauffen/ und daß K. C. mit allen Umſtänden so viel angedeutet/ als wann E. E. in dieſer Sachen sein Advocat wären/ als nun E. E. ein ſolch Fürgeben als nichtig ſollen geſtrafft/ und darauf zum Commiſſario zugelaſſen/ so gibt man derſelben zu bedencken/was von ſolch eins Manns-Kundschafft zu halten/ und ob er für einen tauglichen Zeugen zu paſſiren/ ſolte aber jetzt vorgewendter Einrede unverhindert und hindangeſetzt/mehrgemeldter K. C. und deſſen Haußfrau ihr Kundschafft geſtattet werden/ als proteſtirt Anwalt nicht allein ſuper nullitate & de appellando, ſondern behält ihme auch wider E. E. dieſelbe ex nova cauſa ſuperveniente, gäntzlich zu recuſiren/alle zugelaſſene mittel Rechtens bevor/ und thut sich des gäntzlich verſehen/ es werden E. E. sich unverweißlich und alſo verhalten/ daß ſein Principal weitere Rechts-Hülff zu ſuchen nicht von nöthen hab.

Hierum und ſolchem allen nach ist Anwalts hochfleiſſige Bitt/ E. E. wollen ſeinen günſtigen Principaln mit gedachts K. C. und deſſen Haußfrauen

Aus-

Aussag und Kundschafft nicht beschwehren / sondern sie beede mit Urtheil und Recht à testimonio dicendo repelliren und abweisen / in dem oder was sonsten nach gestalten Sachen gebethen und erkeunt werden soll / kan / oder mag / das mildrichterlich Ambt bestes Fleiß anruffend.

FORMULA IV.

Replicæ wider die Exceptiones.

AUff solches haben des Raths Anwaldt sich ferner verlauten lassen / wie folgt.

Wir nehmen die Zulassung der Zeugen production ins gemein an / was aber K. C. und sein Haußfrau anbelangt / daß derwegen Exceptiones in Schrifften übergeben worden / verhoffen wir solche nicht angenommen werden sollen / in Betrachtung in dergleichen Commissionibus nicht herkommen / schrifftliche Procels anzustellen / sonderlich aber hierinnen zu erwegen / daß es weit ein andere Meynung und grosser Unterscheid ist / wann offensional und Klag-Articul zu beweisen / welche hässig ad offendendum partem adversam, oder da defensional-Schutz und Schirm-Articul / welche von natürlichen aller Völcker und Kayß. Rechten nicht allein zugelassen / sondern begünstigt seynd / vulgata l. ut vim. & ibi Dd. communiter. ff. de just. & jur. und ist hierinnen Landkündig im Reich und am Cammer-Gericht hergebracht / wann in puncto Schutz und Schirm / & sic defendendo Beweisung begehrt werden / der Gegentheil vor Erkantnuß der Beweisung zu Verhinderung desselbigens / da er einige Ursach vermeint zu haben / fürbringen soll / als aber unserer Herrn Principal Beweißthum allein in terminis defensionum & non offensionum beruhet / darüber / und daß die Beweisung ihren Fortgang soll haben am Kayß. Cammer-Gericht mit Urtheil erkennt worden / von solchem Richter ferner Commissio, wie diese Beweisung durch Verhörung der Zeugen Innhalt verfahren soll werden / ergangen / und dem Herrn Commissarius als subdelegirten Judici befohlen und auffgetragen worden / so seynd wir des tröstlichen Versehens / der Herr Commissarius werde dero Committenten zu Erkandtnuß der Zeugen-Persohn zu Verhinderung des Examinis und Beweisung nicht fürgreiffen / oder mit Erkanntnuß sich beladen: sonder mit erkandter Commission nicht allein keine exceptiones wider K. C. und seine Haußfrauen vorgebracht / sondern noch mehr darzu solche beede Persohnen in seinem vorgehabten examine testium und offensional Articuln für sich wider unsere Herrn Principal zu Zeugen benennt / dem Herrn Commissario jetzigen von ihme vorgeschlagenen adjuncto designirt überschifft / als coram delegato judice pro legalibus contra Senatum principales nostros erkennt / darauff auch Citation ihnen beeden Eheleuten lassen zukommen / qui autem usus est testibus pro se, si iidem adversus eum producantur eos refutare non potest. l. si quis testibus. C. de testib. ob solche Zeugen allein benennt / citirt / und examiniret / sonder verblieben gelassen worden / ut testatur Sichard. in d. l. si quis. num. 2. C. de testib. und zwar seynd die Beweisungen nit den Partheyen / sonder dem Richter zur Information angestellt und gebraucht worden. l. quinquagiuta. ff. de probat. ubi gl. ad hoc multa allegata, dannenhero auch es zu des Richters / und nicht der Partheyen Discretion stehet / ob und wie viel einem jeden Zeugen zu glauben seye / dieweil ein grosser Unterscheid ist / Kundschafften oder derselben Kundschafft Glauben zu geben / also omnino arbitrarium est, juxta l. 3. ff. de testib. per tot. dergestallt da schon suspicio vorhanden / die Zeugen dannoch verhört / aber nach dessen Aussag / Publication und der Partheyen wider sein Persohn und Aussag Einrede der Richter derselbigen so viel glauben mag / als er im Umstand zu thun befindt: zu dem diese Zeugen auf wenig Artieul / darum sie gleich einig und allein Wissens haben mögen / zu fragen / und ohne dieselbige plena probatio schwehrlich zu erholen / deswegen nachmals bittend / wie vor.

FORMULA V.

Duplicæ contra dictas Replicas.

DIerauff K. Anwaldt ferners fürbracht / daß die exceptiones ad offendendum partem adversam fürbracht worden seyn sollen / wolle dieser Seits mit nichten gestanden werden / die juris allegationes, so anhero nicht gehörig / und den Herrn Producenten auch noch zur Zeit sehr wenig fürständig seyn können / lasse ich auf ihrem Werth beruhen / daß K. C. und sein Haußfrau in puncto principali & non offensionali, wie vermeintlich fürgegeben werden will / zu Zeugen benent und angeben / kan ich dessen in Abred nicht seyn / aber wahr und dem Herrn Commissario diese exceptio wohl bewust / ob wohl angegebene Zeugen citirt / hat doch mein günstiger Herr Principal sich deren Aussag begeben / und hat also die ausgegangene Ladung / ihren effectum nicht erreicht. Nam juris, quod non præster impedimentum, si de jure non fortitur effectum.

Der Stadt Anwäldte repetirten darauff priora, und nahmen für bekannt an / daß K. hiebevor dieser zweyen Zeugen für sich contra Senatum ihres Herrn / Principaln zu gebrauchen Vorhabens / vorgeschlagen und citiren hat lassen / und ob schon selbige ersitzen blieben / seynd sie ex Sichardo & quos ibi allegat, verhört zu halten / und hat die allegirte regula juris, sed non facti, ut in præsenti casu, nicht statt / verhoffend die Zeugen-Verhör ins gemein / wie sie am Kayß. Cammer-Gericht erkennt ihren Fortgang haben / und die schrifftliche Exceptiones nicht angenommen / sondern verworffen werden sollen / dann da Gegentheil exceptiones contra personas & dicta solcher Zeugen zu haben vermeint / ist ihnen solches post publicationem attestationum, fürzubringen und auszuführen unbenommen / so wohl vermög gemeiner Rechten / als des Cammer-Gerichts Kayserlicher Observantz / Ubung und Gebrauch.

K. Anwaldt repetirt darauff priora, und in puncto exceptionis will er ausdrücklich zu Bescheid gesetzt haben / Als nun auff solches beyder Theil zu Recht setzens ich Commissarius zu Verhütung interloquirens die Güte gepflogen / und den Kläger dahin vermögen wollen / solche beyde Zeugen ohn Erkanntnuß zuzulassen / aber bey ihme in Gutem nichts erhalten mögen / hab ich auff beschehenen Rechtsatz derenthalben folgender massen interloquirt.

FOR-

FORMULA VI.

Urtheil auf vorgesetzte Puncten.

IN der Commissions-Sachen sich erhaltend zwischen Herrn Bürgermeister und Rath des H. Reichs Stadt J. als Producenten und klagenden an einem/ so dann M. K. andern theils / in specie K. C. und seine Haußfrau / und ob dieselbe zu Zeugen zuzulassen oder nicht betreffend / ist allen schrifftlichen und mündlichen Fürbringen nach durch den Commissarium Krafft habender Kayserl. Commission zu Recht erkandt / daß gemeldte beyde Zeugen und Eheleut unverhindert übergebener Exception, beneben andern Zeugen zu verhören zugelassen / und beeydigt werden sollen / doch ihme Klägern hernach wider ihre Person und deren Aussage nach Eröffnung der Attestationum seine Exceptiones und Einreden gerichtlich Fürbringen hiemit vorbehalten.

FORMULA VII.

Andere Producirung der Exceptionen / und was darwider mündlich disputirt wird.

DJeweil auch etliche aus der Parthey an jetzo zu Zeugen benennt / so dann auch etliche andern so dem Producenten nahe verwandt / und was dergleichen mehr seyn mag / deßwegen selbigen Tags nicht Zeugen seyn können / oder selben Theils billig wol zu entschuldigen seyn sollen / und derowegen der Herren Beklagten wegen Exceptiones und Einrede mündlich oder schrifftlich vorzubringen er nicht umgehen können / so stellet er solches zu meiner als Commissarii Gelegenheit / ob dieselbige Exceptiones in die Feder dictirt oder schrifftlich / wie er dieselbigen bey handen / an statt mündlichen Vortrag / zu Gewinnung der Zeit auch Verdruß zuvorkommen anzunehmen und verlesen zu lassen.

Hierauf brachte des K. Anwaldt ferner für / daß er jetzo nach Nothdurfft gnugsam verstanden / welchergestalt der abgeordneten H. Anwaldt bedacht wäre mündliche oder schrifftliche Exceptiones etlicher Zeugen halben / so aus angedeuten Ursachen vermeinen in dieser Sachen Kundschafft zugeben nicht zugelassen werden sollen / vorzubringen / wider solch unzeitig Begehren / sagte er generalia juris & facti, verhoffe gäntzlich nicht / daß ich solche Exceptiones werde zulassen und annehmen / sintemahl dieselbige dem Kayserl. Befehl nicht inserirt oder befunden werden / so fern dann die Herrn Beklagten einige Exceptiones gegen die Zeugen und deren Aussag fürzubringen / oder sich deren rechtlich zu behelffen verhoffen / als solten ihnen solche Einrede nach der Publication solcher Zeugen-Verhör einzuwenden unbenommen / sondern vorbehalten seyn / deßwegen verhoffend / daß sein Principal / wie auch niemands an seiner Beweißthum solle verkürtzt oder vernachtheilt werden / daß seine angegebene citirte Zeugen ausserhalb deren sein Principal begeben / rechtlicher Ordnung nach / auch Vermög habenden Kayß. Befehls fürgewendt / vergeblichen und unfürträglichen Einreden unverhindert zugelassen / mit gewöhnlichem Zeugen-Eyd beladen / und krafft desselben rechtmässiger Weiß verhört werden / wofern aber über Verhoffen sich der Producenten Zeugen einer oder Kundschafft der Warheit seines Wissens vor mir als Kayserl. Commissario zu geben sich sperren oder widern würden / deßwegen und in eum eventum bitten und rechtlich begehrend / wider solche Personen arctiores processus sub pœna juris ad perhibendum testimonium veritatis, erkennen und abgehen zu lassen / dieselbe sammt und sonders vermög habenden Kayserlichen Befehls bey ziemlichen Pœnen der Rechten zu compelliren und zwingen.

Darauf J. Gewalthaber und Anwaldt replicirt / er verhoffe / daß sowohl seiner Herren und Principalen des natürlich- und Kayß. Recht defensionis und exceptionis, ihrer Nothdurfft und nicht ins Gegentheils Belieben / noch zu rechter Zeit zu gebrauchen zu geben und zu lassen / das Exercitium im Röm. Reich und Observantz bey allen löblichen Consistoriis an ihme selbsten gibt / so wenig gegen Anwaldt gebühre solches in einige Wege zu disputiren / sonderlich in Erwegung er die merita sowohl Innhalt exceptionum und motiven noch nicht vernommen / dannoch zu widersetzen sich unterstehet / und so viel desto mehr mit Befremdung zu vernehmen / daß er mir als Kayserl. Commissario zumuthen und auftragen darff / ein Erkanntnuß arctiorum processuum sub pœna, ꝛc. ohne verhörter der Partheyen Ursachen / oder Umständ der Sachen ergehen zulassen / welches er mir als Commissario zu erwegen / und sonderlich seiner Kayserl. Commission / da lauter und rund einem Ehrbaren Rath die Einrede vorbehalten / wie gebräuchlich und in allen Commissionen solche Clausul als dem natürlichen und allen Völckern Rechten gemäß inserirt heimgetragen haben wollen / nachmahls bittend ihre Exceptiones förderst zu vernehmen.

Hergegen sagt des K. Anwaldt neben Repetirung seines gehaltenen Recess, es werden gleich die ex adverso berühmte widerrechtliche und unverträgliche Exceptiones gehört oder nicht / so wäre doch allhie und bey diesem Actu davon vergeblich zu disputiren / und nicht nöthig / sondern er gebe deß mir / vermög aufgetragenen Befehls / nothdürfftigen zu erwegen und zu bedencken / ob sie auch mit Fugen angedeute Exceptiones annehmen / und seinem Principalen, vermög derselben an seinem vorhabenden Beweißthum verkürtzen / und ihme selbige extrajudicialiter abstrecken können: nachmahln / wie zuvor beschehen / bittend / die Herren Beklagten mit ihren vermeynten Exceptionen und Defensionen judicialiter vorzubringen / und deren Ort darüber erkennen zu lassen / zu remittiren und weisen.

J. Anwaldt erholete priora, und gestehe dem ex adverso beschehenen Anbringen nicht / daß er contrarium axioma juris, als daß Verhörung der Zeugen keine Exceptiones einzugeben seyn mag / statuiren und setzen mögen / sondern soll billich bey der gemeinen Regel Rechtens / geübter Practic, und unwidersprechlicher Observantz verbleiben / dabey er es seines Theils hernachmahls bewenden ließ.

Des K. Gewalthaber sagt beflissener Kürtze wegen / er wäre gegen Anwaldts unerfindlichen Angebens / sintemahl am Kayserl. Cammer-Gericht das contrarium observirt wird / nicht geständig / bitt

nachmahls der actiorum processuum in eventum, wie zuvor/ cognitionem.

J. Syndicus vermeldet non satis esse dicere nisi probetur, repetirt priora, und setzte es zu Erkänntnuß.

K. Gewalthaber repetirt gleichfalls priora, mit Anmeldung/ quod viri boni non allegant, nisi probant, und setzt es auch zu meiner Erkänntnuß/ und begehrte darüber förderlich zu interloquiren.

Auf solche obgemeldte Vorträg und beyder Partheyen gethane zu Rechtsetzung/ habe ich Commissarius sie beyderseits abtretten lassen einen Bedacht genommen/ und mich folgends entschlossen/ sie darauf wider erfordert/ und als sie vorkommen/ ihnen solchen eröffnet/ und durch meinen Schreiber ablesen lassen/ wie folget.

FORMULA VII.

Interlocutoria Commissarii über diesen Streit.

IN Sachen K. Klägers eines/ wider Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt J. anders theils/ spolii & injuriarum, auf beyder Partheyen gegenwärtiger Anwäldte jetzt-beschehen Angeben und Vorträg/ erkenne ich Kayf. Commissarius, daß die in Namen der Herren Gegentheilen vermeynte Exceptiones, als zu frühe und anhero nicht gehörig/ noch zur Zeit nicht Statt haben mögen: sondern dieselben an gebührenden Enden und Orten fürzubringen/ ihnen hiemit unbenommen/ sondern vorbehalten/ darneben daß alle mir angegebene und benannte Zeugen eingewendeter Einrede unverhindert/ sammt und sonders beeydiget und verhört werden/ und im Fall deroselben einer oder mehr solches zu thun ungehorsamlich sich zu erzeigen und weigern würden/ alsdann gegen dieselbe Zeugen gebettene actiores processus hiemit erkennt seyn sollen.

FORMULA IIX.

Vorangeregter Exceptionum Innhalt.

EHrenvester/ Hochgelehrter/ in der angemassten Rechtfertigung M. K. wider die Ehrenveste/ Fürsichtige und Weise Herren Bürgermeistere und Rath dieser des H. Reichs-Stadt J. vermeynten spolii & injuriarum, und erkennter Commission/ erkiester Kayserlicher Commissarius, auf euer neulicher Zeit berührter Commission-Sachen an ehren-besagte Herren Bürgermeister und Rath ausgangener Denunciation, erscheinen deroselben abgeordnete Befehlhabere und Gewalthabere/ oder Anwaldt Krafft übergebenen schrifftlichen Gewalts/ und sollen sonderbahren empfangenen und habenden Befehl nach zu forderst und vor allen Dingen (de quo protestatur) Euch excipiendo nicht bergen/ als von bemeldtem M. K. etliche Zeugen benennt und fürgestellt/ so dem Producenten mit Schwager schafft nahendt verwandt/ also solcher Verwandtnuß wegen sich selber billich vor K. Kundschafft zu sagen enthalten sollen/ wie J. Anwaldt solches ihrer eigenen Bescheidenheit angewiesen/ und dahin erinnert haben wollen/ da es aber in widrigen bestritten/ wollen J. Anwäldt sich gebührende Exceptiones zu seiner Zeit vorzuwenden vorbehalten haben.

Am andern läst ein Ehrbarer Rath auch in Mittel dero verordneten Anwäldte fürbringen/ nachdem M. K. an dem Kayserlichen Cammer-Gericht wider gedachte Bürgermeister und Rath/ diese jetzige rechtfertig fürgeben spolii & injuriarum Klag angefangen/ ein gantzer kleiner Rath vermög H. von Römischer Kayserlichen bestättigten Ordnung in Anzahl mit fünffzehen Personen bestellt wird/ dero in Berathschlagung jetztgedachter Sachen vier abtretten/ also noch eilff Raths-Personen/ die von M. N. rechtlich beklagt/ die auch die Beklagte Theil in allen Productions-Schrifften ausgegangener Kayserlichen Commission/ Denunciation, und durchaus genennt werden/ auch seine von denen Restitution der Entsetzung halben auch allweg zwey hundert tausend Gülden im Klag-libell begehret wird.

Nun benennt K. aus solchen mit eilff Personen besetzten/ und von ihme persöhnlich Beklagten Rath vier zu seinen Zeugen benanntlichen Herren N. N. Bürgermeistern/ N. N. N. N. beyde geheimen Raths/ und N. N. wohl wissend/ daß nur noch sieben/ also nicht das halbe/ zu geschweigen/ daß mehrertheils der verordneten Anzahl Raths-Personen zu Rath sitzend bleiben/ auch unangesehen er K. sonsten zu seiner vermeynten Beweisung ohne diese vier noch über viertzig Personen Zeugen benennet/ und zu führen Vorhabens/ also auch ungeachtet/ diese vier/ als membra des gantzen Corporis Senatus, ihre Aussag in der litis Contestation und responsionibus ad articulos gegeben/ daraus und da diesem Werck also nachgesehen/ die jetzt-benannte vier Raths-Personen zu Kundschafften zwänglich in der Sachen angehalten werden solten/ allerhand unerhörte absurda, inconvenientia & incomparabilia, wie auch Anwaldts Herren Principalen unträglichen Beschwerungen/ und zu unwiderbringlichem Præjudicio oder Nachtheil/ sonderlich aber unter andern nachgesetzte/ erfolgten. Dann neben dem diese vier Personen alle des beklagten Raths gantzen Corporis Mitglieder sich ab solcher Nomination zum höchsten beschweren. So kan es für sich selbst nicht seyn/ oder geschehen/ noch insgemein geduldet/ oder von dem Beklagten Corpore Senatus zugelassen werden/ auch Wundersam zu vernehmen gewesen/ daß K. der Vermessenheit seyn dörffen/ dergleichen zu begehren/ oder zuzumuthen/ sintemahl das Werck an ihme selbsten gibt/ da diese vier solten Zeugen seyn/ daß sie ihrer Raths-pflicht forderst erlediget werden müssen/ welches von mehrtheils des Raths in Anzahl/ als nemlich zum wenigsten acht beschehen/ selbige aber nicht vorhanden/ oder diese vier müssen sich selbst ihrer Raths-Pflicht ledig zehlen/ und dahin selbsten anhalten/ daß sie in ihrer eigenen Sachen/ darinn sie Beklagte sind/ und auf Klag-Articul förmlich geantwortet/ demnach abermal auf selbige (K. Vorhabens nach) deß widrigen/ und zum wenigsten dasjenige aussagen/ so selbsten zuvor im Rath und geheim votirt/ auch ihrer Mit-Raths-Freunde in dieser Sachen gegebene Vota und selbiger Rathschluß/ Ursachen/ zugleich was noch ins künfftige zu handeln in Berathschlagung gezogen und beschlossen worden/ zu ihres Gegentheils des K. guter Nachrichtung/ aber ihnen Zeugen

selbsten

selbsten zum Nachtheil / auch jährlich erhohlten schweren Raths-Eyd/die Rathsheimligkeiten verschwiegen / ins Grab mit sich zu bringen / gestrack zuwider deponiren und Bekundschafften solten/ gleichergestalt müsten auch die Anwäldte zu diesem Productions-Tag/ von zum wenigsten acht im Rath darunter dann einer ein Bürgermeister seyn soll / vermög Kayserl. Commission und Denunciation bestellt / und durch sie besiegelten Gewalt legitimirt werden / da nun solche Anzahl nicht vorhanden seyn sollen / so wäre auch kein Rath verhanden / sondern allein etliche Raths-Personen/ welche keine Raths-Anwaldte constituiren / noch gemeinen Raths-Insiegel in solcher Legitimation brauchen könten / also folgete auch / daß allein die jenige sieben noch sitzend bleibende Raths-Personen / von K. beklagt wären (welches der Kayserlichen Citation, Klag-libell, allen Product-Schrifften/ Commission/ Denunciation, und andern zuwider) dieselbige fürohin diese Sache wider K. allein führen / berathschlagen und ausgeben müssen / zu dem bey ihren sieben im Rath / darunter jedoch kein Bürgermeister noch Geheimer wäre / die Restitution und des K. zum Gericht genommen / und zu Aemtern gebraucht werde / also Besitzung Gerichts und der Aemter stehen würde / hergegen gedachte vier durch diesen Weg zu Zeugen führen keine Mitgliederen des Beklagten Corporis Senatus in berührter Sachen mehr seyn / noch sich derselbigen ferner anzunehmen / oder forthin in der Berathschlagung solcher Handlungen wider und gegen K. gezogen und dirigirt werden könten: welches aber zu grosser wichtigen Zerrüttung eines zusammen so gar hoch verpflichten Raths dienet / und einem Ehrsamen Rath vorträglich / noch zu gedulten nicht geschehen soll oder kan / noch einer Raths-Person zuzumuthen ist/daß sie ihr gemeine Raths-Eydpflicht hintersetzen / und K. Privathändel selbigen fürziehen solten / dann solches zu böser Nachfolg gegen dem Rath bey den Bürgern gereichen wird / also Anwaldt rund hiemit sich erklärt / daß sie vier aller und jeder künfftiger Berathschlagung dieser K. Sachen halben persöhnlich beywohnen / als das gantze Corpus des Raths berührte Handlung nach Nothdurfft erwegen und beschlieffen helffen sollen / davon hiemit zierlich protestirend.

Dann sonsten auch und dessen noch mehr sie hierüber von sich gegebener Gewalt und Bestallung eines Procuratorn zu Speyer / zu dieser K. Rechtfertigung zugleich auch einkommene Schrifften müsten widerruffen / und fürohin der gantze Proceß in der übrigen sieben Personen Namen geführet / wie auch die Bey- und Endurtheil dahin ergehen / welches alles der Klag und allen Schrifften zuwider eine lautere Nichtigkeit seyn würde.

Und insgemein / da diese Vier zu Zeugen solten gebraucht werden / würde dadurch die Anzahl des Raths-Personen / so beklagt worden / also geringert / daß kein Rath mehr in dieser Sachen vorhanden / oder genennet werden könte / wie in dieser Stund und Puncten / da etwas in dieser Productions-sachen einfallen solte / deßwegen ein Rath sich zu resolviren / ohne diese vier Personen / die übrigen nicht könten oder würden Rathweiß zusammen sitzen / oder Berathschlagung fürnehmen/ so müste auch die angestellte Klage / als die kein Bürgermeister und Rath Gegentheil mehr hätte/ wie auch alles anders / so gerichtlich zu T. in Camera eingeben / zugleich diese Commission / als die auf und wider einen ehrbarn Rath zugleich einer überschickten Denunciation ergangen / alles im Grund vernichtet und gefallen seyn / dann wo kein Bürgermeister und Rath ist / da kan nicht/ oder wider dieselbige nichts gehandelt oder fürgenommen werden / da auch schon von K. solte replicirt werden / als könte ein Rath wohl mit andern Personen/ aus dem Gericht oder grossen Rath entsetzt werden / so müsse er daneben auch bedencken/ daß dieselbige von ihme J. nicht / sondern allein diejenigen / so Mitglieder des gantzen Corporis eines Raths sind / und klagenden K. des Gerichts und Kostenmeister-Amts erlassen / beklagt sind / die Klag-Puncten nicht gemeiner Stadt und Universitatis, sondern des Raths eigene Behandlung belanget / die er setzte in Camera keine Gewalt von sich gegeben / litem nicht contestirt noch respondirt / oder im wenigsten nicht procedirt / auch da ein End-Urtheil zu K. Wunsch und Begehren die Restitution zu vorigen Aemtern halben ergehen solte / solche zugesetzte zu restituiren keine Macht noch Gewalt hätten / dahin es doch K. böslich zu erzwingen unterstehet.

Es ist aber leicht zu sehen / was K. in diesem vorhabenden Werck suche / nemlich eine Zertrennung des gantzen Corporis eines Ehrbaren Raths/ seiner von GOtt vorgesetzten Obrigkeit / also daß selbige von einander getheilt / eines des andern Vota eröffnen / darauf gegen einander verbitterte Gemüther bekommen / keine Vertraulichkeit zusammen mehr seyn / und ein Angang andern Bürgern gemacht wird / nach eines jeden Belieben einen Zanck und Rechtfertigung wider seine Obrigkeit und Rath anzufahen / selbige Raths-Personen selbst zu Kundschafften zu führen / was im Recht gehandelt zu erlernen / ja auch durch solche Mittel. Kayf. Commission zu nöthigen ihre Raths-Beschlüsse in streitiger Sachen ihren Gewissen und zum gantzen Corpore auch gemeinen Nutzen geschwornen immerwährenden Eyd zu wider/zu eröffnen: was aber solches für Dissolutiones der Regierung bringen / daß es auch im Reich Teutscher Nation nicht zugedulten / noch von der Röm. Kayserl. Majest. zu geschehen gestattet / so der Anwaldten Principalen zu immerwährender unerträglichen Last und Beschwernuß gereichen würde / das hat jeder auch wenig verständiger zu ermessen / und stünde einem Ehrbahren Rath zu J. da sie dergleichen Obrigkeit zerstörlichs nachsehen und zugeben solten/ von allen Ständen des Reichs billig hoch und bis Ausschuß zu verweisen.

So kan man aus den Buchstaben der Kayserl. Commission nicht vernehmen / daß ihr / Herr Commissarius darinnen Befehl / Gewalts oder Macht habet / die beklagte Partheyen auf des Klägers Beweiß und Additional Articul zu verhören/sondern vielmehr/daß ihr den Beklagten des Klägers-Articuln zu schicken / die Beklagte ihre Interrogatoria stellen / und der Verhör adjungiren mögen / wie sie Beklagte / das ist ein gantzer Rath zu J. benanntlich und mit ausgedruckten Worten Bürgermeister und Rath von Euch zur

Zeugen production, und jetztgedachten aber gar nicht Kundschafft zu geben / oder sich von einander absondern zu lassen / vertagt worden.

Wofern nun mehrgedachte vier Burgermeister und Raths-Personen mehr zu Zeugen / dann als Raths-Verwandte und Beklagte zu Zeugen production und diesem actu ad videndum jurare testes contra se productos, solten citirt seyn / so wäre die andere Citation und Denunciation an Bürgermeister und Rath zu J. allerdings nichtig und von Unwürden / als die an Leut / Corpus und Personen / so nicht in rerum natura, ausgangen wäre / dann wie obgemeldt einmahl wahr / da diese vier Personen von einem Rath zu J. so M. K. vor Beklagte gestellt und hält / die auch als Beklagte bißhero sich wider J. defendirt und rechtlich gehandelt / deren zu diesem Productions-Actu als der Gegenpart denuncirt worden / abgezogen werden solten / so wären weder Bürgermeistere noch Rath / die des J. Beklagten Gegentheil sey oder genennt werden möchte / verhanden / wann und an wen wäre denn die Denunciation ausgangen / und wer könte selbiger nach erscheinen: es wollen darüber Anwäldte geschweigen viel anzuregen abdergleichen zur Weisunge eines Corporis der Obrigkeit / und bey einem Standt des Reichs / wann dann einigen Unterthanen zu gedulten / und ein gang zu Zerrüttung der Regimenten im Reich teutscher Nation / zugestatten / vielmehr geben J. Anwäldte aus sonderem haben den Befehl dem Kayserl. Herrn Commissario solches sowol verständlich und wol zu erwegen / als mit mehrerem zu bedencken / da ihre Herren Principalen in solchem mit widrigem Bescheid beladen solten werden / daß solche hoch und weit aussehend / auch zu unträglichem Eingang und Præjudicio aller Stände im Reich / zugleich jeden wolangestellten Regimenten Herrschafft und Obrigkeiten / gereichende Werck / selbige an höhere und gehörige Orten nothwendiglich gelangt werden müste.

Es geben auch J. Anwäldte euch Herrn Commissario und männiglichen zu erwegen / wie daß sich zusammen passirlich seyn könt / und noch fürsetzlich zu Gefahr und Beschwerden hierinnen gesucht wurde / dieweil ein Ehrbahrer Rath / als die Beklagte Theil / schon allbereit ihre Urkundt Zeugnuß und Erkandtnüß in übergebenen responsionibus auf alle und jede Klage und Additional-Articul / was sie darvon halten / welche sie zu gutem reinem Gewissen / als ehrliebenden redlichen Biderleuthen gebührt / wahr oder nicht wahr glauben gerichtlich an / und in des Kayserl. Cammergerichts schrifftlich gethan / da nun sie mit neuer Erkandtnuß und Uhrkundschafften darauf solten beladen werden / würde ja in effectu von K. theil diß gesucht / daß die Herrn Beklagte respective sein K. Obrigkeiten hätten / inmassen sie sich dessen gegen ein Ehrbaren Rath zum höchsten beschwehrt haben / auf etliche Beweiß-Articul ohne hohe ihre Beschwerd und Ansehung ihres gemeinen auf alle vergangene / jetzige und künfftige Sachen erstreckenden geleisten Eyds / daß sie die Raths-Geheimnüß und Schluß nicht eröffnen sollen / nicht wohl gesehen / so folgt auch diß absurdum und im Reich unleidliches darauß / daß den Unterthanen der Weg gewiesen würde / wie sie in ihren Sachen zu ihrer Obrigkeit Heimlichkeiten / und was von ihnen gehandelt worden / Wissenschafft und Erfahrung kommen möchten / über das dieweil in jetziger K. Sachen diese Advocaten zu Anstellung / was im Rathe beschlossen / schrifftliche Producten gebraucht / und noch heutigs Tages auch fürohin gebrauchet werden / da sie zu Zeugen gezogen / und nicht mehr in solchen Sachen advociren könten / muß ein Ehrbahrer Rath andere Advocaten zu solcher Sachen bestellen / dadurch Anleitung und Wegweisung gegeben wird / wie man den Obrigkeiten ihre Räthe und Advocaten abtreiben / und nach Belieben vexiren könte / welches zwar als hochbeschwerliches und unleidliches im Römischen Reich bey keinem Stand der Obrigkeit gedultet würde / so vermoffen Anwaldte in ihrer Principalen Namen / es könten oder sollen gedachte Advocaten, nach dero einer zu angemaßter Kundschafft nicht angehalten noch gezwungen werden / sondern sollen hierinnen entschuldigt gehalten seyn und bleiben / sonsten und in wiederigen / wie auch in obgemeldten Wegen / darum sie sich beschwerd befunden / und folgends gravirt befinden möchten / behalten J. Anwaldte ihnen ihrer Principalen wegen alle Nothdurfft dagegen hiemit ausdrücklich bevor / davon nachmahlen gar zierlich protestirende.

Das Eilffte Capitel.

Von Relaxation deß Eyds, damit der Zeuge den Partheyen zuvor zugethan.

FORMULA I.

Wie die Parthey begehrt / die Zeugen vom Gegentheil gerelaxirt zu haben / und wie der Gegentheil auch selbsten die Zeugen relaxirt / und ob die Relaxation speciale mandatum erfordere.

J. zeigten an / wie sie vermerckten / daß Gegen-Anwaldt actum productionis testium beschlossen und geendet / und gleichwol dasjenige durch ihne nicht verrichtet / was zu einem beständigen Zeugen-Verhör gehörig / wie auch aus dem Syndicat angehöret / daß er dessen nicht berechtiget / als nemlich daß der mehrertheil der Gezeugen der Producenten eigenhörige Leute / und ihnen mit andern Pflichten verwandt / welcher Pflicht sie ad effectum deponendi noch nicht erlassen / daß darum ihrem gnädigen Herrn beschwerlich währender solcher Pflicht der Zeugen Verhör vor sich gehen zulassen / weil die Zeugen nicht liberi und unpartheyisch testificiren können: da aber einige Zeugen / wohlgedachtem ihrem gnädigen Herrn / mit Pflichten und Eydten zugethan und verwandt sind / wie sie denn mehres theils als Unterthanen / wollen sie dieselben saltem ad effectum deponendi und länger und ferner nicht hiemit relaxirt und loßgezehlt haben / damit sie in depositione an Seiten ihren Gnaden auf freyen Fuß stehen mögen / und begehrten demnach / daß alle Gezeugen / sie seyen designirt / auf welchen Articuln sie wollen / auf die generalia & specialia Interrogatoria durchaus verhört werden / wie auch über diejenige / so sie weiters vorzubringen / sich vorbehalten haben.

Anwaldt der von X. in Krafft seines Gewalts / darinn begriffen / daß er alles thun und lassen soll / was der Sachen dienlich und ersprießlich / erließ

gleicher

gleichergestalt gerührten Zeugen / so seiner Principalin mit Eigenthum verpflichtet / ad effectum testificandi saltem, solcher ihrer Eyd und Pflichten / und bat seine Principalinen, so hie zugegen / durch mich Commissarien darauf auch selbsten zu hören. E. sagten / quòd relaxatio requirat speciale mandatum.

FORMULA II.

Wie die Zeugen selbsten sich à juramento zu relaxiren begehren / und wie der Commissarius solches ex officio thut.

Als ich nun nach diesem nechst hievben einverleibten und vollendten Erinnerungen und Verwarnungen der Zeugen / sämmtlichen die gewöhnliche Form der Zeugen Eyd vorgelesen / sie folgends mir angelobten / und darauf schwören lassen wollen / hat E. C. Schultheiß zu H. für mir vorbracht / demnach er seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn / Herrn M. Q. mit Pflichten und Eyden zugethan / und verwandt / er aber von ihrer Churfürstl. Gn. derselben nicht erledigt wäre / auch die streitige Sachen höchst-gedachten seinen gnädigsten Herrn vielleicht auch mit belangen möchte / so wolte ihm bedencklich und beschwerlich fallen / ehe und zuvorn angeregter seiner Pflichten und Eyden erlassen würde / Kundschafft (deren er sonsten gantz und gar keine Scheu trage / noch sich deren verweigern wolte) zu geben.

Gleiche Meinung und Beschwernuß haben auch E. C. höchstgedachten Herrn Churfürsten Zollbeseher / und M. T. Forstmeister zu H. mir angezeigt / und ich darauf ihnen diesen Bericht gethan / demnach sie alle drey Personen im Namen und von wegen offt-wohlgedachtes Herrn Klägers und Producenten mir auch zu Zeugen angeben / und an mich begehrt / sie wie recht zu citiren / und dann in E. Röm. Kayf. Majest. allergnädigsten Commission mir anbefohlen wäre worden / daß ich die Personen / so sich Kundschafft der Warheit zu geben / sperren oder wiedern würden / bey ziemlichen Pœnen der Rechten darzu anhalten / und zwingen solle / und sie alle drey dann gehorsamlich erscheinen / und aber von ihrem gnädigsten Herrn der Pflichten und Eyden / damit sie ihren Churfürstl. Gn. verwandt / zu ihrer vorstehender Kundschaffts-Sage nicht entschlagen wären / und aber der Herr Producent sie dero nicht erlassen wolte / derohalben so wolte ich als E. Kayf. Majestät allergnädigst deputirter Commissarius sie alle drey samt und sonders in Krafft habender Commission / und also von Amtswegen / solcher angeregten ihrer Pflichten und Eyden / also lang ihre und ihres jeden Kundschafft sagen würden / und länger nicht / hiermit relaxirt / entledigt / und sie alsdann ihrem gnädigsten Herrn / mit ihren gebührenden und schuldigen Pflichten und Eyden widerum allerdings würcklichen an und zugewiesen haben / darmit seyn sie dann alle drey wohl zu frieden gewesen / und haben sich der gewöhnlichen Zeugen Pflichten und Eyden / auch der Kundschafft alsbald gutwilliglich unterworffen.

FORMULA III.

Wie eine Parthey die Zeugen des Eyds relaxirt / und solches ex adverso begehrt.

N. N. Anwaldt wollen als für Beeydigung die Zeugen / so ihrem gnädigen Herrn mit Dienst / Pflichten / Unterthänigkeit / Leibeigenschafft / oder in einige andere Wege zugethan und verwandt sind / hiemit und so viel diese Deposition belangt / ihrer Dienst / Pflicht und Eyden / gäntzlich und allerdings quitt und loßgelassen haben / also daß sie ungescheuet die rechte Warheit / sowol wider als für ihren gnädigen Herrn Producenten, sagen mögen / mit Bitt / da einige Gezeugen dem Kloster N. mit dergleichen oder andern Pflichten zugethan / daß sie derselben gleichfalls ad effectum deponendi erlassen werden.

R. Anwaldte / salva submissione facta, können erleiden / daß geschehe was Recht / und behalten ihnen fernere Nothdurfft für.

E. Anwaldte / daß die begehrte Relaxation soll geschehen / stellen sie zu Recht.

FORMULA IV.

Bescheid auf jetzt-gethanen Recht-Satz.

IN Commissions-Sachen Frau Priorin des Klosters zu M. wider den Herrn Grafen zu C. erkandt Kayserl. Commissarius zu Recht / die M. Anwäldte schuldig seyen / die Zeugen / so ihrer Principalin mit einiger Pflicht verwandt und zugethan / dieselbige zu diesem actu deponendi davon zu erledigen.

FORMULA V.

Wie nach solchem Bescheid Relaxatio geschehe.

E. Anwäldte begehren solcher Urtheil zu pariren / und beyde Syndicos anzuhalten / weil clausula relaxandi ihrem Gewalt nicht einverleibt / zu caviren weitern Gewalt / und sonsten cum ratificatione vorzubringen.

M. Anwäldte / vermög ihres einbrachten Mandats / wollen hiemit die Zeugen / so ihrer Principalin mit Eyden verwandt / hiemit quoad effectum deponendi duntaxat relaxirt haben / und behalten sich gleichwohl zu seiner Zeit alle Nothdurfft bevor:

Darauf habe ich den Zeugen die Relaxation wiederum vorgehalten / und dieweil M. Anwäldte die Relaxation nicht purè gethan / so habe ich die Zeugen / welche dem Kloster M. mit einiger Pflicht verwandt seyn möchten / ex officio vollkommlichen davon quoad hunc actum relaxirt und erledigt / ꝛc.

FORMULA VI.

Relaxirung von einem Theil.

DAmit auch die Zeugen / so einem Ehrbaren Rath allhie mit Pflichten zugethan / in ihrem Aussagen nicht verhindert / sondern die Warheit so wol über die Fragstück als Beweiß-Articuln deponiren mögen / so wolle er Krafft übergebenen Gewalts solche Gezeugen ausgeschieden / so in exceptionibus benennt / und mit-beklagte Herr Bürgermeister N. N. N. N. N. N. wie auch N. J. und N. K. beyde der Rechten Doctorn / Raths Advocaten

caten und Syndici ihrer Pflicht / damit sie wolgedachtem Ehrbaren Rath verwandt / hiemit und zu dieser Verhör / aber ferner und weiter nicht / ledig gezehlt haben.

FORMULA VII.

Wie die Anwäldte dem Commissario Gewalt geben / die Zeugen zu relaxiren.

ALs auch unter solchen Zeugen zwey / nemlich gemeldter N.N. mit Diensten / und N.N. mit der Leibeigenschafft / und als ein Unterthanen ihrer gnädigen E. Herrschafft zu D. verwandt und zugethan wäre / so geben sie hiemit mir dem Commissario vigore clausulæ sustinendi vollkommenen Gewalt an ihrer Stadt / sie solches Verwandnuß / damit sie hochermeldter ihrer gnädigen Herrschafft zugethan seyen / zu entschlagen / doch ferner und weiter nicht / dann so lang ihre Zeugen-Sage währen würde.

Das Zwölffte Capitel.

Von der Zeugen Eyd / und was dabey verhandelt wird.

FORMULA I.

Wie die Partheyen Anwesende und gegenwärtige Zeugen mit dem Eyd zu belegen begehren / und sie relaxiren.

DJe N. Anwäldte hierauf gewilliget / daß diese vorgestellte Zeugen jetzt alsbald in ihrer Gegenwärtigkeit / auch die andern ausbleibende ernennte Zeugen / so allbereit citirt / oder noch citirt mögen werden / in ihrem Abwesen auch fürgestellt und beeydet werden / welche alle sammt und sonders / so viel deren ihrem gnädigen Herrn N. mit Eydspflichten / Diensten / oder sonsten verwandt sind / sie damit doch zu dieser Kundschafft allein auch ledig und frey gestellt haben wolten.

FORMULA II.

Wie die Zeugen in dreyen Commissionen ernennt / zugleich zu beeydigen begehrt werde.

WEil noch zwey unterschiedliche Commissiones ausgangen / als eine in primo defensionalium primæ conventionis, und dann die andere in Sachen tertiæ reconventionis in primo defensionalium, so von den Herren Commissarien gleichfalls beyden Partheyen eröffnet / auch ein Termin in Sachen tertiæ reconventionis erst Morgen angestellt / und dann etliche Zeugen in allen dreyen Sachen zugleich fürgestellt / also erschiene er in jeder Sachen / bate gleichfalls solchen Terminum tertiæ reconventionis zu antevertiren / darinnen jetzo zugleich zu procediren / und brachte damit auch drey unterschiedliche Vollmachten ein / repetirte seinen angezogenen Vorbehalt Exceptiones post publicationem vorzubringen / und hat wegen wolgemeldter Graffen eben sowol als die Hn. Gegen-Anwäldte gewilliget / daß die Zeugen / so in allen dreyen Sachen angeben / zu denselbigen zugleich vereydet / daß auch der Termin / so als Morgen erst angestellt / anticipirt / also heut gehalten / und alle Zeugen / so jetzo nicht erscheinen / heut oder morgen erst citirt / in seinem Abwesen / jedoch in Beyseyn des Adjuncten, durch die Herren Commissarien / oder den Herrn Hauptmann zu M. losgezehlt und vereydt werden mögen / und solches alles propter pestem in loco grassantem: Bate gleichfalls dieser seine Proposition dieser Sachen wörtlich einzuverleiben / also haben wir die anwesende Zeugen alle folgender massen beeydigt.

FORMULA III.

Wie der Commissarius die Partheyen avisirte / daß sie der Eydsleistung beywohnen sollen / und wie die Partheyen solches dem Commissario befehlen.

ICh Commissarius hab auch ferner gedachtem N.N. vorgehalten / wie ich berichtet worden wäre / es solt M. N. J. zu N. gestrigen Abscheid nicht recht verstanden haben / und also verhindert worden / an heut neben jetzt-aufgenommenen Zeugen auch zu erscheinen / er wäre aber erbiethig / (als ich berichtet worden) am morgen allhie zu erscheinen / darum wolt ich ihnen als Anwaldten hiemit avisirt haben / daß ob er wolt bey Fürstellung und Aufnehmung derselben seyn / sich alsdann auch verfügte / dann er Anwaldt würde also erscheinen oder nicht / so würde ich nichts destoweniger mit Aufnehmung genandter Zeugen / wie recht / verfahren.

Darauf mir gedachter N.N. geantwortet / ihm wäre ungelegen / anderer Geschäfften halben auf bestimmte Zeit wiederum anhero zu kommen / und wolte deßhalben gewilliget und nachgelassen haben / daß der gemeldte Herr N. in seinem Abwesen / wie Recht aufgenommen und verhört würde / sonderlich aber auf die Fragstücke / so gestriges Tages durch ihn übergeben.

FORMULA IV.

Wieder Commissarius, wann fürnehme Personen præsentirt / fraget / ob man sie des Eyds erlassen wolle.

WAnd nachdem ich gefragt / ob die Partheyen den Hn. D. des Eyds erlassen wolten / hat die eine geantwortet / sie erlasse dem Hn. Dechant den Eyd / und habe das Vertrauen zu ihm / er werde ohne das wol die Warheit sagen.

D. N. pro B. thut deßgleichen.

Die Herren nehmen die Erlassungen an / und bitten darauf den Hn. Dechant zu verhören.

FORMULA V.

Wie ein Theil den Zeugen des Eyds erläßt / und solches auch von der andern Seiten geschicht.

D. N. sagt / er wolte den Zeugen den Eyd erlassen / wann Gegentheil solches auch thun wolle / dann er wisse / daß sie alle gute redliche Leute sind / und ohne einige Eydleistung die Warheit wohl sagen werden.

FORMULA VI.

Wie auf Fragen des Commissarii der Eyd nicht erlassen wird.

DJesemnach habe ich Commissarius beyden Anwälden mündlich vorgehalten / dieweil durch den Herrn Producenten mir etliche unter andern Zeugen vom Adel angegeben / wolte ich von ihnen vernehmen / ob sie diejenigen / so vom Adel / bey ihren adelichen Treuen lassen / und des Eyds erlassen wolten oder nicht.

Darauf

Darauff G. Anwaldt anzeigte / er hätte ein schrifftlichen Gewalt fürbracht / wüste nicht weiters / als derselbige ausweiset / zu handeln.

C. Anwaldt / er möchte auch leiden / daß die vom Adel / gleich andern Gezeugen / den Eyd erstatteten.

FORMULA VII.

Wie die Zeugen / so in officio seynd / ihrer mit dem Eyd zu verschonen bitten / & circa hoc Commissarii officium.

DArauff alsbald drey der fürgeheischener Gezeugen / mie Nahmen N. N. und N. für mir dem Commissario fürkommen / und daß sie auff die ausgangene und ihnen verkündete Citation, als die gehorsame erscheinen angezeigt / mit Begehren / weil sie freye Scheppen / und also Kayſ. Maj. mit Pflichten und Eyden verwandt wären / ich als E. Kayſ. Maj. Commissarius wolte ihnen / so fern das statthaben möchte / über das fernere sonderliche Eyde nit aufflegen / oder sie damit beladen / insonderheit gab N. N. für / daß er vergangener Jahre dieser Sachen halber gereit vermittelst seines Eydes binnen J. Kundschafft geben und deponirt hätte.

Hierauff hab ich als E. Kayſ. Maj. Commissarius in Erwegung des Gegentheils verblieben / und daß auch N. dero Producenten Procurator darinnen nit gewilligt / die Nachgebung der leiblichen Eyde abgeschlagen / die fürgestellte Zeugen zu Schwören angehalten.

FORMULA VIII.

Wie der Zeug Dilation begehrt / die Partheyen die Erlassung des Eyds halber zuerlassen / und was dabey verlaufft.

Diß findet der Leser unten hoc lib. am 14. Capitel / Form. 5.

FORMULA IX.

Wie sich die Zeugen entschuldigen / und dem unangesehen vom Commissario ad jurandum angehalten werden.

ALs in hieoben angeregtem und N. gehaltenem actu productionis mit den Zeugen daselbsten verrichtet / immassen da oben fol. 89. facie 3. und fol. 90. usq; ad verl. hierauff hat ein jeder / ꝛc. auch zuvernehmen ist / hab ich ihnen den Eyd mit allem gebührenden Eyfer verständiglich fürgelesen / aber berührten Zeugen Uns bey den Commissarien darauff zuforderst ihre Hand-Treu geben / und angemasten Zeugen-Eyd würcklich erstatten haben sollen / seyn die Edlen / Ehrnveste auch Fürsichtige und weise Junckern N. N. Juncker N. N. und Herr N. N. für uns die Commissarien getretten / und gemeldter von N. für sich und die beede andere fürbracht / daß sie in offt-ermeldten streittigen Sachen zwischen dem Herrn Bilchoff zu S. als Kläger und der Stadt S. Beklagte / auf unsere ihnen verkündte Citation anderer gestalt nicht der Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn zu unterthänigst gehorsam erschienen wären / und daß sie sich unserm Examini zu unterwerffen mit nichten schuldig wären / derwegen sie uns dann alsbald Exceptiones übergeben / mit rechtlicher Bitt und Begehren / wir die Commissarii wolten sie in Erwegung angeregter exceptionum darüber nicht beschwehren / sondern sie des Examinis und Eyds gäntzlich erlassen / darauff hab ich vor mich und meinen mitgeordneten Commissarium uns dahin erkläret / daß wir berührte exceptiones verlesen / zu aller Nothdurfft erwegen / und ihnen folgende unsere gebührende Erklärung und Bescheid / vermög habender Commission eröffnen wolten / damit sie denn zu frieden gewesen seynd. Und als wir demnach zu der Zeugen Beeydigung schreiten haben wollen / hat N. G. von seiner und dann auch N. J. und N. K. als aller dreyen des grossen und kleinen Raths zu M. beeydeten Procuratorn wegen mündlich fürbracht. Nach dem sie alle drey besonder in dem actu productionis vernommen hätten / daß ihre Herrn und Obern / Herrn Meister und Rath der Stadt T. sie sambt und sonder zu dieser Kundschafft verhöre / ihrer Ambt und Dienst auch Burg-Pflichten entschlagen hätten / so wären sie gleichwol in Unterthänigkeit den Zeugen-Eyd zu erstatten und Kundschafft zu geben urbietig: Sie könten aber uns den Commissarien nicht verhalten / daß sie alle drey den K. Gemarcks-Verwandten N. N. und N. N. und auch derselben Creditorn in deren gehabten Sachen und Rechtfertigung / wider gedachten Herrn Kläger advocando & procurando gedienet / und hätten jetzunder auch bey Ubergebung der Documenten angehört / daß K. Original-Obligation, so von jenen hochermeldten Herrn Producenten gegeben worden / auch in dieser Sachen erfordert werden wolle / dieweil dann ermeldte K. und auch ihre Creditores ihnen dreyen als derselben Anwaldten / ihre Consilia und Geheimnuß wider hochgedachten Fürsten geoffenbahret hätten / und dann von Rechts-wegen kein Advocat oder auch Procurator schuldig seye / dasjenige / so ihnen in geheim vertrauet worden / zu offenbahren / es wäre dann der Advocat und auch Procurator desselben von der Partheyen gutwillig erlassen / damit dann sie drey / nichts in solcher Kundschafft thun und handlen / das ihnen zu beschwehrlicher Nachred und Nachtheil gelangen möchte / als wäre ihre sondere Bitte / wir die Comissarii wolten in Krafft tragender Commission und aus angezeigten Ursachen / sie der Kundschafft erlassen / und wolten solches in unsern Bescheid unterthänig gestellet haben.

Auff solches habe ich allein diesen dreyen Personen von mein und des Mit-Commissarii wegen / diesen Bescheid also mündlich gegeben und erkläret. Demnach die offt-berührte Commission uns ernstlich aufferlegt / daß wir alle die Personen / so von der Herrn Producenten wegen uns zu Zeugen angegeben und benent worden / für uns heischen und laden / dieselbe mit gewöhnlichen Gelübden und Zeugen-Eyden beladen / verhören / und ihre Kundschafft eigentlich ausschreiben lassen sollen / und sie drey von ihren Obern und Herrn den Beklagten der Pflichten und Eyd allerdings entschlagen worden ad actum producendi, daß sie ihrer fürgewendten Einred unverhindert mit und neben den andern Zeugen / die gewöhnliche Gelübd und Zeugen-Eyd auch würcklichen zu erstatten von Rechts-wegen schuldig seynd.

Hierauff hat ermeldter N. für sich und seine beyde Mitgesellen / sich auf angegebenen Bescheid als-

bald anerbotten/berührte Gelübde und Eyd würcklich zu præstiren / und haben demnach alle andere erschienene Zeugen (ausserhalb obengedachten N: G. N. J. und N. K.(einer nach dem andern und beyden Commissariis die Hand-Treu geben / und folgends alle mit auffgereckten Fingern einen leiblichen Eyd geschworen / daß sie allem solchen/so ihne im fürgelesenen Eyde vorgehalten worden/ treulich nachkommen wollen/ darzu ihnen GOtt helffen soll, und sein heiliges Evangelium.

Als nun diese Zeugen abgetretten seynd/ haben wir angeregte drey Personen gedachte von N. N. und N. für uns kommen lassen / und ich Licenciat N. ihnen den Bescheid/ dessen wir beyde Commissarii uns zuvor gütlich miteinander verglichen/ und auff das Papier verfast haben / fürgelesen / und solches nachfolgenden Innhalts.

Bescheid.

In der Rechtfertigung/ ꝛc.

Nach Verlesung angeregten Bescheids/ hat gedachter von N. von sein und der anderen beeder wegen desselben Abschrifft/ und sich darauf zu bedencken ungefährlich auf eine halbe Stund begehrt/ welches wir ihnen zugelassen haben.

Diesem nach und ungefährlich nach Verfliessung einer halben Stund / seynd alle drey Personen wiederum vor uns erscheinen/ und gedachter von N. fürbracht/ daß er und beede seine Mitzeugen/ sich wohl versehen gehabt/ wir würden ihren rechtmässigen exceptionibus, und denselben einverleibt petitionibus gemäß erkennt haben/ dieweil aber solches wider ihr Hoffen nit beschehen wäre/ so hätten sie sich miteinander unterredet/ und wären urbietig der Röm. Kayf. Maj. zu unterthänigster Gehorsame die Zeugen-Gelübd und Eyd zuerstatten/ und darauff Kundschafft der Wahrheit zugeben.

Und demnach sie auch gegenwärtig gewesen seynd/ als ich Licentiat J. den andern Zeugen die gewöhnliche Form der Zeugen-Eyd fürgelesen/ sie dieselbige auch angehört / als hab ich sie dessen erinnert und darauff ein jeder insonderheit unser jeden die Hand-Treu geben/ und folgends sambtlich mit auffgeregten Fingern geschworen/ daß sie allem demjenigen / so ihnen in forma juramenti fürgehalten und gelesen wäre worden/ treulich nachkommen wolten/ als ihnen GOtt helffen soll und sein heiliges Evangelium.

Diesemnach haben wir auf obgemeldten 21. Tag Martii Nach-Mittag die Verhöre der Zeugen/ so zu N. wohnhafft/ seyen angefangen und continuirt inmassen hierunden bey ihren unterschiedlichen depositionibns, zuvernehmen ist / und folget hernach auch designatio testium, so zu T. in allem verhört worden seynd.

FORMULA X.

Wie der Commissarius nach Relaxirung/zum Eyd schreite.

Als dann des beklagten Junckern wegen auch gebetten worden/ daß ein jeder Zeug den gebührlichen Zeugen-Eyd schwören solle/ und aber fast der mehrer Theil der Beklagten Zeugen ihme beklagten Junckern als Unterthanen mit Gelübden/ Pflichten und Eyden zugethan und verwandt seynd/ und dieselbe alle aus dem allerernst durch mich fürgelesenen Gewalt/wie auch in Krafft derselben und offt-ermeldts beklagten Junckern Anwaldten ausdrückenlich gehört / und verstanden/ daß er solche Unterthanen aller der Pflichten und Eyden / darmit sie ihme Beklagten obligirt und verbunden seynd / so lang und viel ihre als Zeugen Verhör und Aussage währen / gantz frey und ledig gezehlet / und derselben entschlagen habe / auf daß sie desto ruhiger und ohn einige Gefahr noch Forcht Aussagen und Kundschafften sollen / was ihnen auf mein Fragen und unterschiedliche Vorhaben eigendlich bewust / die rechte Wahrheit seyn würde. Dessen hab ich als Commissarius sie und die Zeugen alle sämbtlich und auch vor Fürhaltung des Zeugen-Eydes gantz verständiglich wiederum erinnert / und haben sie sich erklärt darauff und vernehmen lassen / daß sie alles/ so ihnen fürgehalten worden ist/ wohl verstanden habe / darauff ich dann ihnen und den andern gehorsamlich erschienen Zeugen in gemein mit nothwendigem Fleiß und Umständen die schwere und erschreckliche Straffen des Meineyds und der Falschheit in effectu nachfolgender gestalt klärlichen fürgehalten.

FORMULA XI.

Der vorigen gleich.

Hierauff und dem allem nach / ehe und zuvor ich mit Auffnehmung der vorgestellten Zeugen fortgefahren/ hab ich Commissarius durch offentliche Verlesung des Zeugen-Zettels allen und jeden Gezeugen geruffen/ als sich aus gethanem Ruffen befunden / daß die ernennte citirte Zeugen alle (ausserhalb N. N. so Leibs-Schwachheit halben nit zugegen gewesen / jedoch derselbige / durch die Herrn Producenten absens tanquam præsens alsbald auch vorgestellt / und producirt worden/ mit Begehren denselben gleichermassen als die vorigen in Beyseyn des Herrn Adjuncti auffzunehmen/ zu beeyden und zu verhören) gehorsamlich erschienen/ bin ich E. Kayf. Maj. deputirter Commissarius, zu der ernannten und fürgestellten Zeugen Aufnehmung vorgeschritten / und nach dem in allen Dingen Gottes Lob / Ehr/ und Forcht zuforderst gesucht und bedacht werden / hab ich diese Zeugen/ ehe und zuvor sie den leiblichen Eyd gethan / meinem habenden und mir anbefohlenen Befehl nach / was Straf eines falschsagenden Zeugen von GOtt dem Allmächtigen unserm einigen Erlöser nnd Seeligmacher JEsu Christo / welches Allmächtigkeit dardurch hoch und gröblich erzürnet / bedrauet / dieselb zu bedencken/ und hertzlichen zu betrachten / mit Fleiß und allen Umständern ernstlich erinnert und vermahnet / und nehmlich / daß ein Meineydiger Zeug / ꝛc. vide infra, formula 14. & 15.

FORMULA XII.

Wie den Zeugen der Eyd / in Commissionibus ratione examinationis, ocularis inspectionis & transsumptionis instrumentorum deferirt wird.

Und solchem nach hab ich Commissarius als bald den gehorsamlich erschienen fünff und zwantzig Zeugen / in beeder Partheyen Anwaldten

Anwaldten / Befehlhabern und Abgesandten Beyseyn und Gegenwärtigkeiten/die gewöhnliche Form der Zeugen Eyd gantz verständiglich fürgelesen/als nehmlich daß sie in der Rechtfertigung und Sachen des Edleu und Ehrnvesten Herrn zu T. Beklagten an einem/ wider die fünff Gemein der Kirsples N. 1. N. 2. N. 3. N. 4. N. 5. Klägern anders theils / von ihnen an dem Kayserl. Cammer-Gericht eingeführt / und noch daselbsten schwebend ist / Mandati de relaxandis captivis intitulirt / darum sie und ihr jeder / vermög und in Krafft ihnen fürgelesenen Kayserliche Commission zweyten und dritten dilationum, und meines tragenden Ambts anhero citirt und fürbescheiden worden seyn / auff bedachts Beklagten Junckern und Herrn Producenten in Recht vorgebrachte Defensional-Peremptorial-Articuln / desgleichen den Augenschein der streitigen Orten in bemeldten Articuln angezogen / und so ihnen von den Partheyen angezeigt werden mögen / alle Beschaffenheit umständlich und nach Nothdurfft / auch über briefliche Urkunden / als Kayserliche und dergleichen Königliche Freyheiten / Lehen-Briefe/uralte Register / Rechnungen / Protocolla / Handvesten / und dergleichen / so der Beklagt für mir vorbringen und auffiegen lassen wird / so viel zur Sachen dienlich / um Recognition deren Sigillen / Pittschafften / Signeten und Handschrifften / so viel von nöthen/wie auch der Klägern Fragstück / so viel dieselben im Rechten zulässig / und sonsten in der gantzen Sachen zwischen beyden Partheyen / so viel ihnen und ihr jedem darvon wissend / sie besinnende / und ordentlich befragt werden/die rechte Wahrheit sagen/und solche um keinerley Geschenck/Gab/Gunst/Neid/Haß/Forcht/ Freundschafft / Feindschafft / Gewinn / Verlust/ Eigennutz / Schaden / noch etwas anders / wie Menschen-Sinn und Vernunfft das erdencken möchte / nicht verschweigen / solches auch aus keinerley Ursachen / dadurch die Gerechtigkeit hinterhalten und untergedruckt werden möcht / unterlassen / zu dem keinerley Falsch noch Betrug darin vermischen/sondern alles dasjenig / so zu Beförderung der Sachen und deren Gerechtigkeit nützlich und dienstlich seyn / und auff mein Fragen und Fürhalten sich gebühren wird / als sie und ihr jeder GOtt dem Allmächtigen (welchem nichts verborgen ist) am jüngsten Gericht darum Antwort geben müssen / thun und lassen sollen und wollen/alles getreulich und ungefährlich.

FORMULA XIII.

Wie der Commissarius einem Ubelhörenden den Eyd deferiren soll.

NAch allem solchem hieoben ordentlich einverleibten und den Zeugen durch mich fürgehaltenen klärlichen Erinnerungen und Verwarnungen/ hab ich dieselben / und sonderlichen die Alten/ und die blödes Gehörs gewesen / wiederum bescheidenlichen gefragt / ob sie und ihr jedes mich in meinem Fürhalten und Erinnerungen wohl verstanden haben / wo nicht/wolte ich ihnen/ oder welcher solches aus ihnen begehrte / alles wiederum besser / und zu eines jedern gnugsamen Verstand erklären / darauff sie alle geantwortet / sie hätten alles das jenig/das ihnen fürgehalten / wol verstanden / und begehrten keines fernern Berichts / derowegen hab ich also bald ihnen / den Zeugen allen in gemein/ die gewöhnliche Form der Zeugen-Eyd / nach Beschaffenheit dieser Sachen hell und verständiglich/ sie auch / und sonderlich die Einfältigen und so blödes Gehörs/ daß sie gutes und fleissiges Auffmercken haben solten / zum treulichsten verwarnet/ als nehmlichen / ꝛc.

Nach Ablesung solches Zeugen-Eyds habe ich die Zeugen abermals gefragt / ob sie den ihnen durch mich fürgelesenen Eyd bescheidentlich und recht verstanden hätten / wo nicht, wolte ich denselben wiederum verständlich und hell fürlesen/ haben sie alle/auch die Alten und blödes Gehörs/ sich ausdrückentlich vernehmen lassen / sie hätten alles wol verstanden.

FORMULA XIV.

Wie der Commissarius den Eyd deferire.

DAt also die Zeugen alle fürgestellt / darauff der Commissarius sie fleissig und ernstlich und hertzliche erinnert / bey mandirten Poenen nachmals von ihnen die Hand-Treu genommen / und folgends alle ein leiblichen Eyd mit auffhebenden Fingern zu GOtt und sein heiligs Evangelium geschworen.

FORMULA XV.

Wie der Commissarius für dem Meyneyd die Zeugen warne.

SOlchem nach bin ich ermeldter Licentiat S. mit mehrbedachten Zeugen Herr Licentiat N. zu der gewöhnlichen Zeugen Verpflichtung und Beeydigung geschritten / und hab ihnen als einem hochgelehrten und verständigen / erstlich in gemein pœnas perjurii, so viel von nöthen gewesen / & eo effectu, in massen in dem ersten actu productionis vorgehalten.

FORMULA XVI.

Warnung vor dem Meineyd.

DJeweil ihr nun geschworen / und gegen GOtt euch mit einem leiblichen Eyd verbunden habt/ so erinnere ich euch hiemit desselben leiblichen erstatten Eyds / daß ihr denselbigen recht und wohl bedencken / und euch vor Straf des Meineyds ernstlich hüten wollet.

Dann erstlich ein falschsagender Zeug sich Gottes des Allmächtigen/dem nichts verborgen/ und aller seiner Hülff und Gnaden verläugnet / auch dadurch seine Seel in ewige Verdammnuß einführet / und in Abgrund der Höllen stürtzet.

Zum andern vergreifft er sich auch gegen dem Nächsten; dann er ihm durch Falschsagen das jenige / was ihme gebühret / nimmt und abspricht/ und dasselbig einem andern / dem es nicht zustehet oder gehört / gibt.

Zum dritten betreugt er nicht allein seinen Nächsten also um das seinige / sondern bewegt auch den Richter ein falsch unrechtmässig Urtheil auszusprechen.

Zum vierdten wird auch ein Zeug durch Verschweigung der gründlichen Wahrheit/und Erhaltung seines wohl Wissens / über so wohl als durch Kundschafft der Unwahrheit Meineydig.

Zum fünfften / so künfftig eines jeden Zeugen Sag den beyden Partheyen eröffnet / so dann daraus (wie man leichtlich abzunehmen und zu spüren) oder auch sonsten erscheinet / daß er die Unwahrheit gekundschafft / so wird er nicht allein offentlich treuloß und meineydig befunden / und hinförter zu allen Ehren und Würden / wie billich / gescheuet / sondern auch noch darüber schuldig / und mit Recht dahin gehalten / der Partheyen / dawider die Unwahrheit gezeuget / allen Kosten / Hindernuß und Schaden / entweder an Gut oder Leib zu bezahlen und zu erstatten.

Letzlich / so wird er von der Weltlichen Obrigkeit härtiglich / nicht mit geringen Verletzungen seiner Ehren / Gerüchts und guten Leumuths / mit der Poen des Meineyds am Leib gestrafft / daß also ein falschsagender Zeug ihme nicht allein GOtt den Allmächtigen / der die Wahrheit selbst / und der aller Menschen Hertzen Erkündiger und Erforscher ist / sondern auch alle himmlische Heer / und die Menschen hie auf Erden zu Feinden machet / und beweget sie zu Rach und Straf / oder ihne / auch entziehet er sich selber aller Ehren / Würden / Gemeinschafft / und aller ehrbarer Gesellschafft und Redlichkeit.

Admonitus subsequens solet subjici.

Ferners erinnere und vermahne ich Euch bey angeregtem euerem Eyd / daß ihr und euer jeder insonderheit einige Meldung desjenigen / so ihr in der Verhör befragt / darauf sagen / antworten und kundschafften werdet / weder den Partheyen noch jemands anders thun wollet / sondern daß ihr Euch solches alles gäntzlichen enthaltet / und niemand das wenigste daran oder davon öffenet / weder um Schenck noch Gabe / Gunst oder Ungunst / noch um einige andere Ursachen / wie ein Mensch sie erdencken kan / so lang und viel / biß die Kundschafft und Verhör rechtlich eröffnet worden / alles getreulich und ohne Gefährde.

FORMULA XVII.

Andere Warnungs-Form vor Meineyd kürtzer.

SOnderlich aber des Meineyds / und ewiger schwerer Strafe derselbigen / auch welcher ein jeder falscher Zeug / GOtt den Allmächtigen Schöpffer und Erlöser / der die Wahrheit selbst ist / mit seiner Falschheit und Lügen / zum alleräusserSten und höchsten bewegt und erzürnet / und seiner Seelen Heyl schwerlich dardurch verwürckt / auch in die Zehen Gebott gar vergessentlich sündiget / vor eins.

Zum andern / den Richter durch seine falsche Kundschafft verführet / unrecht Urtheil zu sprechen / und die unschuldige Parthey zu vernachtheilen verursacht.

Und letzlich auch die unschuldige Parthey zu Verlust ihres Rechtens dardurch beweget / welches alles zu letzt an ihme nicht ungerochen / noch ungestrafft hingehen werde. Dann beyder Partheyen / ihrer Zeugen Aussagen und Kundschafft Eröffnung und Abschrifft / erkannt und mitgetheilt werden müssen. Wnan sich alsdann nach Verlesung derselbigen erfindt / daß er der Wahrheit zuwider und fälschlich gezeuget / wird er der Obrigkeit in gebührliche und gar schwere Straf / und der unschuldigen Parthey zu Erstattung alles und jeden Verlusts / Kostens / Schadens / und Interesse verfallen / zu dem auch in ewige Zeit / als ein Eydbrüchtiger Mann / aller Ehren entsetzt bleiben.

FORMULA XVIII.

Wie der Commissarius fragt / ob sie die Warnung verstanden.

AUff alle hieroben inserirte Erinnerung / Vermahnung und fleissiger Vorlesung der Form des Zeugen-Eyds / hab ich sie wiederum verständiglich gefragt / ob sie dasselbig alles und jedes recht und wohl verstanden haben: mit dem angehengten Erbieten / da ihrer einer oder mehr einigen Mangel und Zweiffel daran haben / daß ich ihnen alles besser und verständiglicher erklären und zu verstehen geben wolte / als sie sich aber darauff mit lauterer Stimm erkläret / daß sie alles und jedes wohl und gnugsam verstanden haben / hat darauff ein jeder Zeug nach dem andern mir dem Commissario mit gegebener Handtreuen erstlich angelobet / und sie sambtlich mit auffgehabenen Fingern geschworen / daß sie und ihr jeder allem demjenigen / so ihnen durch mich fürgehalten worden / also treulich nachkommen wollen / als ihnen GOtt helffen soll und sein heiliges Evangelium.

FORMULA XIX.

Wie die Parthey den Commissarium vermahnt / die Admonition des Meineyds zu repetiren.

WElche Erinnerung und Verwaruung / nicht allein zu Eingang eines jeden Zeugen Deposition und Sage / sondern nach Gelegenheit des Zeugens / seiner Persohn Sage / in processu Examinis, so offt und dick es den Commissarien und zugeordneten Adjuncten von nöthen / nütz und gut seyn bedüncken wird / geschehen / und mit nichten unterlassen werden soll / wie dann solches alles und jedes N. Anwäldt dem Herrn Commissario, aus seiner Geschicklichkeit vertrauet / befohlen / und seine Conscientz damit beschwehret haben will.

FORMULA XX.

Innhalt des Eyds kurtz.

DArauff auch alsbald die beyden Zeugen Q. F. und B. J. von E. allermassen / wie andere ihre Mit-Zeugen / in gebührende Gelübd genommen / die auch mit auffgerichten Fingern zu GOtt und auff das heilige Evangelium geschworen haben / daß sie auff die Articul im Recht zugelassen / in dieser gantzen Sachen sagen wollen / für beyde Partheyen die Wahrheit / keiner zu lieb noch zu leyd / so sie darvon wissend / besinnet und befragt würden / und das nicht lassen / um einige Schenck / Gab / Nutz / Gunst / Haß / Freundschafft / Forcht und anders / wie Menschen-Sinne das erdencken möchten / ohn alle Gefährde.

FORMULA XXI.

Lateinischer Eyd.

FIde igitur jubes & stipulata manu promittis, ac deinde sublatis duobus digitis solenniter jurabis,

jurabis, quòd in prædicta illa causa dices mihi totam plenam & veram veritatem, quam scis, & respondebis ad articulos & interrogatoria, nec non ad ea, super quibus vigore hujus Commissionis à me interrogaberis, & dices solùm veritatem non immiscens aliquid falsitatis, idque pro utraque parte tam Actoribus quàm Domino reo convento, quodque id facturus sis, non corruptus nec prece, nec precibus aut pretio, nec amore, nec timore, nec odio, nec habiturus ullam rationem commodi, lucri, vel damni, quod inde habere potes, times vel speras, quemadmodum de hoc sis aliquando in novissimo die coram Deo rationem redditurus: Denique quòd nemini pandes tuum testimonium, donec publicatæ fuerint attestationes.

Sicut mihi dictum est, ita observabo fideliter & sine fraude, sic me Deus juvabit & sancta Dei Evangelia.

FORMULA XXII.

Iuramentum Prebyterorum.

VOs jurabitis per Deum & sancta Evangelia, quòd in causa præfata inter partes prædictas velitis dicere omnem, puram & synceram veritatem vobis cognitam, pro utraque parte super omnibus, quibus vos interrogari contigerit, & non attendo aliquem amorem, favorem vel timorem, prece, pretio, & qualibet alia sinistra machinatione penitus semotis & seclusis. Ita juro, ut me Deus adjuvet & sancta Dei Evangelia.

FORMULA XXIII.

Wie nach erstattetem Eyd dem Commissario **und** Notariis **das** Examen committirt **wird.**

NAchdem erstatteten der Zeugen Eyd / bat er sambt und sonders / Innhalt der Commission und wie Recht seyn wird / zu verhören / und befahle damit die Sachen zu der Commissarien als beyden beeydigten Notarien Discretion integritati und guter Verhaltung.

FORMULA XXIV.

De eodem.

DAs übrige alles und jedes / wie ein jeder Zeug sich seiner Aussag halben in Gebühr suspect oder affectionirt verhalte: Item selbige allenthalben / was sie für Articul wahr bekundschafften darüber Ursachen ihres Wissens zu befragen / und was sonsten zu Verrichtung eines rechtmässigen Examinis erfordert würde / will man des verordneten Herrn Commissarii vernünfftiger Discretion heimgestellt haben / mit abermals repetirender Protestation und Reservation, wie hieoben zu Eingang allbereit vermeldet.

Das dreyzehende Capitel.

Was der Commissarius, **ehe er zur Verhör schreitet / zuthun pfleget.**

FORMULA I.

Wie der Commissarius **den Zeugen anzeige / daß** locus Examinis **geändert worden.**

NAchdem solches alles hab ich Commissarius den Zeugen angezeigt / wie ich entschlossen wäre / die Verhör und das Examen von wegen der sterbenden Läufft / so dieser Zeit / als ich vernommen hätt / zu C. geschwind wäre / gehn N. in das Kloster zu verlegen / derohalben möchten sie die Zeugen dißmals biß auf weiter Erfordern und Fürbescheidens sich anheim verfügen / welches auch beschehen.

FORMULA II.

Wie sich der Commissarius **verhält / wann ein jeder von den Zeugen am ersten will** examinirt **seyn.**

DJe Herrn Commissarien sagen / sie seyen urbietig / das Examen an die Hand zu nehmen und zu verrichten / bitten aber / die Zeugen wollen sich selbst vergleichen / wer vor dem anderen verhört werden solle.

Der C. Cantzler N. N. Licentiat sagt / er müste heut diesen Tag zu N. einkommen / bitt / daß er der erste seyn und an seiner Reise nit verhindert werden möge.

D. N. N. er müste heut auch verreisen / bitt / daß er der ander seyn möge.

N. von N. bitt auch gefördert zu werden / dann er hab auch nothwendig zuverreisen.

N. N. Fürstlicher C. Hoffrichter zu N. sagt / er müsse auch eilends verreisen / bitt daß er nicht möge lang auffgehalten werden.

N. N. sagt / die Herrn wissen / daß er auch nit lang von Hauß seyn könne / dann sein gnädiger Herr etwas mit Leibs-Schwachheit beladen / darum muß er heut noch wider auffseyn / bittet / daß er möge gefördert werden.

Die Herren Commissarien sagen / sie wollen die Zeugen gern fördern / so viel ihnen möglich / können sie aber zugleich nicht verhören: darum bitten sie / es wollen die Herren eine geringe Gedult haben / wollen Fleiß fürwenden / daß alle Zeugen so jetzo vorhanden seyn / heut noch mögen verhört und zu ihrem Schaden nicht auffgehalten werden.

FORMULA III.

Wie sich der Commissarius, **so von beyden Theilen erwehlet / verhalten / und von welchen Zeugen er den Anfang machen solle.**

UNd hat mehrgedachter Herr Beklagter durch obernannten Herrn N. ferners fürbringen lassen / dieweil er aus überschickter Citation vernommen / daß durch mich den Commissarium in puncto defensionalium, die von ihme dem Beklagten ernannte Gezeugen / auff heut Nachmittag gewöhnlicher Zeugen-Eyd zu erstatten / citirt und vertagt worden: Er aber als der Producent zur Production derselben jetzt nicht gefast / dieselben auch ohne sein Vorwissen citirt worden / so wolte er sich versehen / ich werde mit Beeydigung derselben ehe nicht fortfahren / es seyen dann in puncto positionalium alle von der Klägerinnen jetzt vorgestelte / und producirte Zeugen zu forderst verhört / welchs auch darum desto füglicher und besser geschehen könte / dieweil alle seine angegebene Zeugen / ausserhalb zweyer / deren der eine ohne das durch ein Compaß verhört werden muß / und der ander auch in der Nähe gesessen / bey der Hand und leichtlich zusammen gebracht werden mögen / über welchem Begehren / er es damit zu Bescheid gesetzt haben wolte.

Darauff ich in Krafft offtgedachter meiner habenden Commiſſion dieſen Beſcheid geben / daß ich ihm M. in ſolchem ſeinem Begehren willfahrt / und die production ſeiner Zeugen / auf ein andere gelegene Zeit eingeſtellt / und das Examen in puncto poſitionalium für und an die Hand genommen / und daſſelb folgender geſtalt verrichtet / und folgen erſtlich vorangezogene durch den Beklagten fürgelegte briefflíche documenta, deren eigentlichen Innhalt ich transſumirt von Wort zu Wort lautende / wie unterſchiedlich hernach folget.

FORMULA IV.

Ob die Zeugen zugleich zu verhören / cum interlocutoria Commiſſarii.

OB aber die Gerichts-Perſohnen beeder Dörffer durch einen Mund / auch ein Perſohnen zuverhören / und ſich daſſelbig aus Zulaſſung der Rechten gebühren will / daſſelbig will Churfürſtlicher Anwaldt / dem Herrn Commiſſario vermög der Rechten befohlen haben / doch nichts deſtoweniger zu ſeiner Zeit Exceptiones vorzuwenden.

Adverſarius, belangend den Streit / ob die Zeugen aus dem Gericht von beyden Orten zu X. und W. als ein Haupt / und in einem Mund zuverhören ſeyn / will Gräfflicher Anwaldt ſolches zur Schicklichkeit Herrn Commiſſarii geſtellt haben / und zuverhandlen / wie es am Rechten allerbeſt Krafft haben möcht / ſie ſambtlich oder ſonderlich zuverhören.

FORMULA V.

Interlocutoria Commiſſarii **auff vorgeſetztes.**

NAch dem unter allen Puncten vor beeden Herren Anwäldten allein drey Puncten fürgefallen / darüber von ihme als Commiſſario Erklärung zu geben gebührt / und erſtlich belangend die Zeugen / ob die aus einem Mund oder beſonder verhört werden ſollen / nach dem er ſich keines wegs zu erinnern weiß / in geiſtlichen oder in weltlichen Rechten geleſen zu haben / daß viel Perſohnen aus einem Mund reden ſollen / ſo wolte er wie gebräuchlich und Rechts-wegen einen jeden Gerichtsmann beſonder verhören / ſecundum directorium.

Das Vierzehende Capitel.

Vom Examine an ſich ſelbſten / und Antwort der Zeugen.

FORMULA I.

Lateiniſch.

TEſtes I. nominati & ſub juramento diligenter examinati, ſe nequaquam poſſe memorare facultates, iiſdemque, quas illi Deus optimus Maximus impertitus eſt, ſe contentum eſſe.

Super articulis & interrogatoriis in eum, qui ſequitur modum, & primum examinatio ſuper generalibus.

N. Mercatoris filius quondam & in hac Civitate reſidens, natus annos N. vel circiter, qui quidem juxta tenorem & contenta in 1. 2. 3. 4. &c. articulis generalium interrogatoriorum, ex parte præfati N. exhibitorum, primum de veritate dicenda in manibus Domini Commiſſarii prænominati corporaliter ad Sancta præſtito juramento præmonitus, qui & per unum ex officariis citatus legitimè dixit, depoſuit, adfirmavit & declaravit, ſe habere competentem bonorum facultatem, ſe non eſſe excommunicatum: ipſum cum nemine ſuper hac cauſa egiſſe aut communicaſſe, aliter quàm quòd quidam petiit & rogavit, ſut comparere non gravaretur coram Commiſſariis, ad dicendum, declarandum & atteſtandum de veritate rei, earundemque ſcientia: ſeque ignorare, quod ſi idem X. I. cadat cauſa, an ea ex re ipſe deponens capere poſſit quid commodi vel detrimenti: ſe tamen nihilominus dubitare, quod ſi idem X. I. cadat cauſa, ipſe deponens à præfato N. indebite in jus trahi poſſit, cum videlicet ob rationem quod videretur, quòd ipſe teſtis de litera Cambij cujus lis vertitur non ſatis feciſſet, cujus tamen ſolutionem via obſignationis, parvo duntaxat reſiduo excepto, ſeſe debitè feciſſe contendit, quod etiam reſiduum ipſe deponens dicit & affirmat, ſolvere ſemper ſe paratum fuiſſe: dicit & affirmat ulterius ſe hactenus non cognoviſſe prænominatum N. quòdque non obſtante hac controverſia ipſe deponens ei N. nulla ex parte male faveat, omnino nullo proſequitur odio, item quòd ipſe deponens habeat certas lites controverſas, ſed non ejuſmodi, ut eſt iſta, ipſumque ſe conſcio ejuſmodi nullum expectare: dicit præterea ſcire, quòd ipſam veritatem dicere tenetur, tam unius quàm alterius reſpectu, quantum verò ad ea, quæ ſibi deponenti conſtare poſſent, de toto & integro hujus rei negotio dicit, quòd ſuper iis ſeſe refert ad *ea quæ infra dicturus* eſt, prout ipſorum *articulorum contenta* pro rei veritate exigent & *poſtulabunt*, affirmans medio prædicto ſuo juramento, ſe hac in cauſa dicturum ipſam rem omnem, omni favore & odio quocunque ſemotis, non obſtante eo, quòd idem ſit ipſius deponentis & nepos & Factor ſive negotorium geſtor.

Ad Articulos.

Interrogatus idem præfatus deponens ſuper articulo primo generalium interrogatoriorum concernentium cauſam, dicit medio ſuo juramento prædicto ſibi nihil conſtare.

Quoad ſecundum, dicit & affirmat, ſe bene ſcire.

Super articulum tertium eorundem interrogatoriorum dicit ſe nihil ſcire deponere.

Item ad quintum dicit & declarat.

Super articulum ſextum interrogatus dicit & declarat, ſe certò habere compertum.

Quantum ad ſeptimum eorundem interrogatoriorum dicit, quòd ſeſe referat ad contentum.

Super octavum articulum dicit & fatetur, ſe acceptaſſe eandem ſchedulam: verùm quo die dicit ſe præciſè non ſcire declarare.

Ad articulum nonum dicit, ſe deferre ad ea, quæ ſuper proximè præcedentibus articulis per eum ſunt dicta & declarata.

Super decimum articulum dicit ſeſe referre *ad* uſum & conſuetudinem civitatis, qua id *cautum* eſt.

Quantum ad articulum undecimum, refert ſe ad prudentiam judicis, exiſtimat tamen & ſibi perſuadet,

Super

Super articulum duodecimum dicit, se non habere in memoria neque scire.

Quoad contenta in articulis 13. & 14. dicit & declarat, medio juramento prædicto, se penitus ignorare contenta: & in eo 14. articulo ingenuè fateri se nunquam fuisse illius opinionis vel animi.

Super contentis in articulo 15. dixit se referre ad vitam & consuetudines.

Deinde ipsi deponendi prælectis articulis interrogatoriorum defensionalium & peremptorialium præfati N. rei dixit & testatus est, medio suo juramento prædicto, primum super primo.

Quoad 2. 3. 4. 5. articulos dicit & affirmat prænominatus testis contenta in iis esse vera, prout jacent, &c.

Item interrogatus prænominatus testis super Interrogatoriis particularibus & specialibus, per actorem ad dictos articulos datis, nempe super 10. 20. & 30.

Super 16. articulo dicit se ex pluribus ejusmodi audivisse plurima, ignorans tamen illorum authorem.

Interrogatus super articulo 17. dicit, quòd quatenus facti ignorat, quatenus juris refert se ad jus.

Das Fünffzehende Capitel.

Von Zeugen in ihrer Behausung zu examiniren.

FORMULA I.

Wie man eines Kranckenhalben interloquiret.

NAchdem auch etliche Gezeugen jetzo nicht zugegen / auch eines theils mit der schädlichen und abscheulichen Kranckheit der Pest entweder selbst / oder aber ihre Häuser inficirt worden / wolten sie den Herren Commissarien und Adjuncto Notario Gewalt geben / solches auch genehm halten / daß sie möchten ihres Abwesens dieselbige zu diesen Acten ihrer Eyden / damit sie ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn zugethan / erlassen / und dieselbige zu gelegener Zeit beeydigen / und wie mit den andern fürgestellten Zeugen procediren.

FORMULA II.

Wie aus vorgesetzten Ursachen decretirt / **daß der Schwache in seiner Behausung verhört werden soll.**

DJeweil N. aus angezeigter und obgelegener Leibs-Schwachheit / auf ausgangene Vertagung / an dieser Mahlstatt nicht erscheinen mag / soll derselbige in seiner Behausung verhört werden / wie sich das gebührt.

FORMULA III.

Wann der Krancke auf einmahl seine Aussage nicht enden kan / wie sich der Commissarius **alsdann verhalte.**

DJesemnach bin ich mit ihme zum examine und seiner Verhör geschritten / und demnach ich etwas vermerckt / daß er von wegen meines Fragens matt und krafftloß worden / seynd wir alle drey von ihme gangen / haben ihn etwan auf eine Stund / etwan mehr / ruhen lassen / und folgends wider zu ihme kommen / haben unser Examen continuirt / und sind also zu dreyen unterschiedlichen mahlen zu ihme gangen / bis daß er seine Kundschaffts-Sagen expedirt / er hat aber verständig und vernünfftig gnug und vollkommlich deponirt / inmassen solches alles beyden Herren unterschiedlichen durch mich dictirt / von ihnen protocollirt worden / wie hernacher ordentlich zu vernehmen ist.

FORMULA IV.

Wie die vom Commissario **bestimmte Zeit von den Zeugen beliebet werde.**

SO ist uns den 17. Decembris von N. ein Schreiben zukommen / dieses Innhalts: Achtbar / Hochgelehrte und Ehrbar besonder günstige gute Freunde / euer abermahls an mich gethanes Schreiben / habe ich empfangen und verlesen / darinnen verstanden / daß ihr ein hertzlich Mitleidung meiner Schwachheit halben mit mir traget / bin ich gegen E. A. und Ehrbarkeit höchlich danckbar / wäre mir auch nichts liebers gewesen / dann ich zu euch hätte mich begeben können / so wills jetzo aus Schwachheit meines Leibes die Zeit nicht leiden. Ferner auch vernommen / daß ihr aufs künfftig N. euch anher begeben wollen / und mich wegen Kayserl. Commission / in Sachen meiner N. N. von N. als einen Gezeugen zu verhören / im Namen Gottes zu frieden / daß ihr auf gedachten N. ankommet / will ich in solcher Sachen / so viel mir darum bewust / Bericht thun / welches ich E. Achtb. und Ehrbarkeit zur Widerantwort nicht verhalten wollen / und bin sonst E. Achtb. und Ehrbarkeit freundlich zu dienen gantz willig. Datum N. N. den N. Tag / Anno 1577.

Wie der Adjunctus **zur Examination eines Krancken Zeugen citirt wird / findet der Leser oben** part. 1. principal. **von Adjuncten** part. 9. form. 3.

FORMULA V.

Wie ein Geistlicher in seiner Behausung besucht / und des Eyds verweigert / und sich der Commissarius **darbey verhalte.**

DEmnach nun ich die 20. nacheinander zu M. durch mich verhörte Zeugen allerdings absolvirt und expedirt gehabt / bin ich offtgemeldter Doctor N. N. und Churfürstl. Gn. Adjunctus Magister N. N. den ersten Tag Septembris offtermeldtes dieses ein und achtzigsten Jahrs / morgens frühe zu sechs Uhren zu M. ankommen / solches hab ich Herrn J. K. wie auch zuvor von N. aus zu wissen gemacht / darauf hat er mir anzeigen lassen /

er möchte wohl leiden / daß wir zu ihm in seine Behausung kommen; als wir nun darauf dahin und zu ihm also kommen sind / hat er uns in die untere Stube in dem Hofe geführet / und die Thür zugemacht / habe ich / als Commissarius, ihme / als benannten und citirten Zeugen / demnach erstlich meinen habenden Befehl / auch die Beschaffenheit der Commission summariè und mündlich vorgehalten / referirt / und gleich darauf berührte Commissionem in originali hell und verständlich abgelesen / ihn auch alsobald der schweren Pœnen und Straffen des Meineyds und der Falschheit mit allen Umständen erinnert / und ihme nothdürfftiglichen eingebildet / und frey gelassen / ob er in- und auf das heilige Evangelium / oder aber mit Aufhebung zweyer Fingern den gewöhnlichen Zeugen-Eyd erstatten wolle / so hat er sich aber gleich gewidert und gesperret / das Juramentum weder in einem noch dem andern ihme freygestellten Wege zu præstiren / sondern sich auf sein Votum, daß er / als er aus dem Stifft herauf genommen worden ist / thun hat müssen / referirt / und mich gebetten / daß ich ihn bey demselben seinem Voto bleiben lasse / mit dem Erbieten / daß er in Krafft desselbigen die Warheit seiner Wissenschafft (wie dann ein jeder Mensch zu thun schuldig seye) eben sowohl und aufrichtig anzeigen wolte / als wann er gleich das corporale juramentum præstirte. Ob ich nun wohl ihn dargegen berichtet / daß ich gantz und gar nicht mächtig / ihn des gewöhnlichen Zeugen-Eyds für mich selbsten zu erlassen / sondern vermög habender und ihme fürgelesener Commission in alle Wege schuldig wäre ihm berührtes Juramentum zu deferiren / auch von Churfürstlichen Gn. und den Fürstlichen Marggräffischen abgeordneten Räthen und Befehlhabern / in dem am 21. Augusti jüngst zu M. gehaltenem actu productionis mir wiederum und ohne einige Unterschied aufferlegt / und befohlen wäre worden / die Zeugen mit gewöhnlichen Gelübden und Eyden zu beladen / auch mit andern viel mehrern argumentis & rationibus ihn N. ad præstandum juramentum angehalten / wie dann ebenmässig Churfürstl. Gn. Adjunctus ihm darzu / und daß er den Eyd zu leisten schuldig seye / vermahnet / so habe ich ihn doch keinesweges darzu bewegen können / sondern ist auf seinem Vorhaben verharret / und hat sich erbotten / solches an den Herrn Committenten und Partheyen schrifftlich gelangen zu lassen / und remissionem juramenti auszubringen / dabey er dann damahls bleiben wolte / als ich nun ihn N. zu Erstattung des Eydes ehe nicht bringen können / habe ich mich gegen ihm ebenmässig dahin erkläret / daß Churfürstl. Gn. ich auch unterthänigst / und wolernannte Statthalter / Cantzler und Räthe zu N. unterthäniglichen alles dasjenige / so sich seines Verweigern des Juraments halben / zwischen uns verloffen / schrifftlich berichten / und mich darauf nothwendigen Bescheids erholen wolte / und sind solchem allem nach wir drey von ihme Herrn N. ohne ends abgeschieden.

Als nun / gnädigster Herr / gedachter N. N. seine Kundschaffts-Sage / auf gemeldten 26. Septembris vollendet / sind solchemnach ich und mehrgedachter Doctor N. N. von M. auf P. zugefahren / und berührtes Tages gegen Abend allda ankommen / darauf haben wir uns bey offtermahlen benannten Herrn N. N. anzeigen / und ihne ersuchen lassen / daß er uns eine Stunde benannte / wann wir des folgenden Tages zu ihme kommen / und ihn als Zeugen verhören solten / darauf hat er uns die 7. Uhren morgens frühe des 27. Tags Septembr. anbestimmt / als nun zu solcher anbestimmter Stund Churf. G. Adjunctus N. N. auch gehn P. kommen / sind wir alle drey zu ihme Herr J. K. in seiner Behausung gangen / haben uns bey ihm angezeigt / und er darauf uns in seine Stuben / so auf der Erden stehet / und in den Hof gehet / gefordert / haben wir die Stubenthür zugethan / und ich als Commissarius ihme fürgehalten und vermeldet / daß alles dasjenige / so sich am ersten ermeldtes Monats Septembris seiner verweigerten Præstation juramenti testium halben verloffen / an Churfürstl. Gn. und dann auch an Herrn Statthalter / Cantzler und Räthe zu S. respectivè unterthänigst / und unterthänig in Schrifften ich gelangen lassen / darauf von wolernannten Herrn Statthalter und Räthen eine schrifftliche Resolution und Declaration, darinnen sie ihnen des leiblichen Eydes erlassen / erfolgt wäre / wie ich dann ihme dasselbige Schreiben / so hieoben fol. 100. ab initio usque ad finem folii inserirt / alsobald fürgelesen / darauf hat Churfürstl. Gn. Adjunctus sich alsobald dahin auch erkläret / daß von Churfürstl. Gn. auf der C. Relaxation juramenti, er ebenmässig gnädigst Befehl hätte / ihne Herrn K. des leiblichen Zeugen-Eyds auch zu erlassen / welches er dann auch alsbald thäte / und er Herr K. sich auch selbsten damahls gegen uns mündlichen vernehmen lassen / daß Churfürstliche G. ihn auch durch eines von derselben an ihne gnädigst ausgangenen Schreiben / auf oben vermeldten Fall / der C. Remission, berührten Zeugen Eydes gnädigst erlassen hätten / inmassen er dann solchen Paß Churfürstl. Gn. gnädigst Schreiben einverleibt fürgezeigt und fürgelesen / derowegen habe ich es auch bey solchen Relaxationibus bleiben lassen / und darauf gedachten Herrn K. der schweren Straffen des Meyneyds / in massen von mir gegen ihme auf den 1. Tag ermeldtes Monats Septembris klärlich beschehen / wiederum erinnert / auch die gantze Form der Zeugen Eyd fürgelesen / darauf hat er mir angelobt / und seine Hand-Treu gegeben / daß er alles dasjenige / so einem jeden Zeugen von Rechtswegen und der Warheit zu Steuer zu thun gebührt und schuldig ist / und er Wissenschafft haben werde / getreulich leisten und vollziehen wolle / und bin ich gleich darauf mit ihme Herrn N. zu seiner Verhör geschritten / derselbige hat gekundschafft und gezeuget / inmassen hierunten

à folio 412. ab initio usque ad fol. 423. per totum unterschiedlich zu vernehmen ist.

(O)

Das

Das Letzte Capitel.

Wie der Commissarius das Examen beschliesse/ und was ihme darinnen begegnet/ von sich schreibe.

FORMULA I.

Wie der Commissarius dem Rotulo einverleibt/ warum er nicht alle ihme zugeschickte Zeugen verhört habe.

AUf solchen 23. specificirten Zeugen ist N. N. von der Fürstlichen N. Vormundschafft zu N. seiner Kundschaffts-Sage erlassen/ N. N. und N. N. vor dem actu productionis gestorben/ also von den erstnominirten drey und zwantzig Zeugen nur 20. übergeblieben und N. N. und N. N. mir von neuem zu Zeugen angeben / inmassen von diesem allem in dem/ den 21. Augusti dieses offtermelden 81. Jahr zu N. gehaltenem actu productionis Meldung und Bericht geschehen / daß also in allem nur 22. Zeugen durch mich verhöret worden sind.

FORMULA II.

Wie der Commissarius sich verhalte / wann er in ipso Examine befindet / daß der Zeuge untüchtig / und wie er dem Rotulo, daß auf etliche Zeugen renuncirt / und an dero Statt andere præsentirt sind / einverleibe.

UNd daß W. S. von J. ein Zeug auch vorgestellt / dieselbige aber gantz kindisch und unbescheiden in der Deposition zu Anfang sich erzeigt/ ist er nicht verhört worden: dergleichen so sind auch die Producenten gütlichen von den andern zween Zeugen/ nemlichen Doctor N. N. und N. N. abgestanden / an derselben Statt mir ernennt die obengemeldten letzten zwey Zeugen / welche auch nachmahls durch mich vertagt / und wie recht/ verhört worden/ alles fernern folgenden Innhalts.

FORMULA III.

Wie der Commissarius die Zeugen ad declarationem dictorum suorum wieder für sich fordere/ und ihre Declarationes dem Rotulo einverleibe.

FErner / allergnädigster Herr / als ich ex relatione dictorum testium vermerckt / daß etliche Zeugen ad interrogatorium 20. zu dem dritten und folgendem Articul gehörig / nimis generaliter ihre Aussage formirt / welches dann daher erfolgt/ daß wann die Zeugen bey dem 7. 8. 9. und 10. interrogatorio von den Voreltern gefragt / sie anders nichts berichten können / dann N. B. oder H. hätten / wie sie gesehen oder gehört / gesagt / sonsten wissen sie nichts / daher ich verursachet / solche ihre Aussage in specie bey dem zwantzigsten interrogatorio, da dann von denselben N. B. und H. gehandelt / zu repetiren / und die Zeugen daselbsten deßwegen weiter zu befragen / wann man nun dahin kommen / und solches beschehen / haben etliche generaliter, etliche specialiter geantwortet / welche nun generaliter deponirt und ausgesagt / dieselbe habe ich hernacher allerley Disputationes, so propter generalitatem leichtlich zwischen den streitenden Partheyen entstehen möchten/ zu verhüten/ widerum zu mir fordern lassen / und kürtzlich angezeigt / sie wüsten sich zu erinnern / daß sie gelobt und geschwohren in dieser gantzen Sachen Kundschafft der Warheit zu sagen: dieweil ich nun einer Erklärung über ihre Aussage an einem Ort bedürfftig / als werden sie Krafft geleistes Eyds die Warheit zu sagen sich nicht verweigern / welches sie mit angebottener Hand zugesagt / mit vermelden / daß sie sich nicht weniger jetzt als zuvor die Warheit zu sagen schuldig erkennten / darauf ich sie dann gefragt / wie ihre Aussage beym zwantzigsten interrogatorio zu verstehen / als sie nun solches erkläret / habe ich ihnen silentium debito modo injungirt / und auferlegt / darauf sie geantwortet/ hätten sie zuvor zu schweigen wissen so könten sie es auch jetzt thun / wie sich nun die Zeugen erklärt/ solches ist hernacher zu finden.

FORMULA IV.

Wie der Commissarius das Examen beschliesse.

UNd ist also diß Examen testium auf Donnerstag den 25. Tag Septembris und in Zeit nach ein Uhren der zweyten Dilation vollendet/ und alle Zeugen / ohne deren sich der Producent begeben / auf des Klägers positional-Articul/ ohne des Gegentheils interrogatoria zum fleissigsten verhört worden. Es haben sich auch alle Zeugen in ihren Depositionibus mit Geberden und sonsten allerdings aufrichtig / und unargwöhnisch erzeigt und verhalten.

Das dritte Buch.

Vom Augenschein.

Das erste Capitel.

Wie der Augenschein am hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht judicialiter begehrt wird.

FORMULA I.

Das Protocoll.

Wie die Supplication judicialiter übergeben wird.

Mercurii 3. Decembris.

Coram Deputatis.

EGo übergab supplicationem pro Commissione, und dieweil summum periculum in mora, und die ernennte Commissarii omni exceptione majores, bate ich förderlich zu interloquiren/ ließ Abschrifft zu.

D. M. X. dieweil dieses Begehren an drey unterschiedliche Cantzleyen geschickt werden muste/ als bat er Zeit drey Monaten/ und ungehört seiner gnädigen Fürsten und Herrn nichts zu erkennen.

Ego. dieweil summum periculum in mora, und die commissio allein wegen der Besichtigung der abgehauenen Bäumen begehrt würde/ ließ vier Wochen zu/ wo er die nicht annehmen wolte/ bat ich förderlich zu interloquiren.

Ille, wie gehört/ müste communicato consilio gehandelt werden.

Ego bat förderlich Urtheil.

FORMULA II.

Die Supplication pro Commissione.

HOchwürdiger Fürst/ Röm. Kayserl. Majest. Cammerrichter/ gnädiger Herr/ &c. demnach neulicher Zeit im Namen und von wegen der Herren Hertzogen von T. in ihrer übergebenen Schrifft/ die angegebene Vastation, so wohl auch Anwaldts Principalen daselbst habende Gerechtigkeit zwar gestanden/ aber doch verneint/ daß die abgehauene Bäume Fichten sind/ dessen Widerspiel doch durch etliche Instrumenta beygebracht. Weil aber dieselbe von Herrn Gegentheil in Disputation gezogen werden wollen/ als bin ich Anwaldt dieselbe per evidentiam facti zu verificiren zu bestärcken urbietig.

Und gelangt darauf an E. F. G. Anwaldts im Namen seines Principalen unterthänige und hochfleissige Bitte/ dieselben geruhen mir eine Commission pro inspectione oculari, daß der Wald durch unpartheyische Wald- oder Forstmeister besichtiget würde/ gnädig zu erkennen und mitzutheilen/ auch zu Verrichtung derselben die Ehrenveste/ Hoch- und Wolgelehrte H. V. zu verordnen/ alles zu dem Ende/ damit Anwaldt Principalen auf angenommene Termin die Nothdurfft um so viel desto besser anzustellen.

Das adeliche mildrichterliche Amt unterthänig bestes Fleisses anruffend.

FORMULA III.

Protocollum.

Wie die Exceptiones eingegeben werden.

Martis 2. Martii, Anno 1589.

D. M. X. übergab die Exceptiones contra prætensam supplicationem pro commissione.

Ego bat Abschrifft/ sagt alsbald darwider generalia, repetirt dargegen meine einbrachte supplicationem pro commissione, bat propter moræ periculum, wie darinn um gnädig förderlichen Bescheid.

Ille ließ Abschrifft zu/ repetirt dargegen seine einkommene Exceptiones, bat wie darinn gebetten/ war keines periculi geständig.

FORMULA IV.

Exceptiones contra prætensam supplicationem pro Commissione.

HOchwürdiger Fürst Röm. Kayserl. Majest. Cammerrichter/ gnädiger Herr/ als in Sachen X. contra T. & consortes prætensi mandati de non vastando, Gegen-Anwaldt den dritten Decembris Anno 1595. verschienen/ eine vermeinte Supplication pro Commissione gerichtlich übergeben/ und neben andern ungleichen und unbewährten Förbilden/ summum moræ periculum allegiren lassen/ so erscheinet Fürstlicher T. und Consorten Anwaldt/ und sagt zuförderst darwider generalia juris & facti. Und dann in specie, wie das unstreitiges Rechtens: Quod dispositum cum aliquo præsuppositio, si præsuppositum non verificetur, non habet locum dispositio, auch daselbsten gegründet: Quod illi enim competit ordinarium remedium, extraordinarium minimè sit concedendum, præsertim si extraordinarium non concurrit cum ordinario.

Nun befindet sich in facto keine solche oder dergleichen andringende Gefahr/ vielweniger truncata veritate allegirte Devastation, sondern vielmehr das Widerspiel/ ex evidentia & facti notorietate, und sonderlich ex relectione protocolli, so viel/ daß man in einen richtigen Proceß gerathen/ und hinc inde so weit verfahren/ daß man circa materiam replicandi atque in eventum duplicandi verfasset/ derwegen

derwegen Gegen-Anwaldt zu der Zeugen-Verhör ordinaria via zu gebrauchen / und solche Abwege und extraordinaria remedia ihme nicht zu gestatten und zuzulassen. Und Anwaldts gnädigst gnädige und günstige Principalen / in grosse Unkosten und vergebliche Geldspielungen mit angedeuter Adjunction eines unpartheyischen Notarii, noch zur Zeit nicht zu führen / sondern damit billich zu verschonen / cum frustra per plura fiat, quod paucioribus potest haberi. Ad jura.

Allermeist aber dieweil ihre F. Gn. und Gunsten nicht allein mit partheyischen und unbekandten Commissariis beschwehrt wollen werden / cùm parti nihil gravius potest contingere. Sic enim repellitur suspectus testis, multò magis Commissarius, qui judicis officio fungitur.

So gelanget an E. F. Gn. Anwaldts unterthänig hochfleissiges Bitten / Gegnern mit solchem unzeitigen Suchen nicht zu hören / sondern solche nicht zu geringem præjudicio gebettene Commission / aus erzehlten Ursachen abzuschlagen / und sonsten zu erkennen / was Recht und billich / alles cum refusione expensarum.

Hierüber E. F. Gn. hochadelich mildrichterlich Amt / und alle hülffliche Mittel Rechtens in Unterthänigkeit anruffende.

E. F. Gn.

Unterthäniger

M. X.

FORMULA V.

Interlocutoria des Richters / und wie die Commissio erkennt werde.

Jovis 9. Decembris, Anno 1596.

IN Sachen G. J. ꝛc. K. X. Klägern / wider Herrn T. X. und Consorten Beklagte / mandati sine clausula de non vastando, sind die den 3. Decembris Anno 1595. ernennten zu Commissarien / sammt und sonders verordnet / darauf Commissio, wie gebetten / und Zeit pro prima dilatione probandi 5. Monat von Amtswegen / dem Gegentheil einen unpartheyischen Notarium der Verhör zu adjungiren / vorbehalten / erkandt und angesetzt.

FORMULA VI.

Die gefertigte Commission.

WIr Rudolph der andere von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Würtenberg / ꝛc. Grafe zu Tyrol / ꝛc. Entbieten den Ehrsamen / Gelehrten / unsern und des Reichs lieben Getreuen N. T. Churfürstlichen N. Amtmann auf Q. der Rechten Doctorn / sodann K. N. und N. J. Notarien und Landsgerichts Schreibern zu J. unser Gnad und alles Guts / Ehrsame liebe Getreue / in Sachen Mandati de non vastando an unserm Kayserl. Cammer-Gericht / zwischen unsern und des Reichs lieben Getreuen G. J. K. X. Gebrüdere von X. auf der F. Klägern / und dann den Hochgebohrnen G. X. Hertzogen zu X. auch T. weiland Graff C. von J. hinterlassene Wittib / gebohrne Hertzogen zu M. unsern lieben Oheimen / Mumen / Fürsten und Fürstin / Beklagten / in unerörterten Rechten schwebend / haben ermeldte Klägere gerichtlich supplicirend zu erkennen gegeben / wie daß sowohl ihre angegebene Vastation, als auch dero daselbsten habende Gerechtigkeit / durch obbenannte Beklagten zwar bestanden / aber doch daß die abgehauene Bäum Fiechten sind verneint worden / wann dann dieselben also von ermeldten Beklagten in Disputation gezogen werden wollen / und sie Klägere selbige per evidentiam facti zu verificiren und zu bestärcken erbietig: derowegen um diese unsere Kayserl. Commission pro inspectione oculari, daß der Wald durch unpartheyische Wald-Förster besichtiget werde / an euch zu erkennen und mitzutheilen unterthäniglich anruffen und bitten lassen / auch erlangt / daß dieselbe durch an heut dato gerichtlich eröffneten Bescheid erkennt / und ihr zu Commissarien den Augenschein einzunehmen verordnet / auch Zeit fünff Monath pro prima dilatione von Amtswegen / den Gegentheilen einen unpartheyischen Notarien zu adjungiren vorbehalten / zugelassen und angesetzt worden. Demnach zu Beförderung Rechtens / und der Gerechtigkeit / so geben wir euch Gewalt von Röm. Kayserl. Macht hiemit befehlend / daß ihr in obbestimmter Zeit erster Dilation die Förster / so euch angegeben werden / rechtlich vor euch heischet und ladet / dieselbe mit gewöhnlichem Eyd und Pflicht beladet / alsdann sammt ihnen euch in obberührten Wald verfüget / der abgehauenen Bäume / ob sie Fiechten / Beschaffenheit besichtiget / und die angegebene Förster darüber verhört / auch derselben Aussage abmerckt und aufzeichnet / und das alles / was durch euch also erkundigt und ersuchet wird / eigentlich und mit Fleiß beschreiben lasset / und in glaubwürdiger Form / unter euerm Insiegel beschlossen berührten unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zuschicket / sonderlich den Notarien oder Schreibern / so ihr hierunten gebrauchen werdet / mit sondern Gelübden und Eyden dieser Sachen / Handlung und Kundschafft keiner Partheyen Abschrifft zu geben / noch ihnen sonsten die zu offenbahren / verstrickt und beladet. Ob auch jemands hierzu nöthig auf euer Erfordern zu erscheinen Bericht zu geben / sich nie wiederen oder sperren / den oder dieselbe bey ziemlichen Pœnen der Rechten darzu haltet und zwinget / und sonst alles anders thut / gebiethet / verbiethet und handelt / das die Nothdurfft hierinnen erforderen / und sich rechtlicher Ordnung nach gebühren wird: daran thut ihr unsere ernstliche Meynung. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer / 9. Tag Monats Decembris / nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im fünffzehenhundert und sechs und neuntzigsten / unserer Reiche des Römischen im 22. und des Hungarischen im 26. Jahr.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

T. L. Verwalter.

FORMULA VII.

Wie Extrajudicialiter um Einnehmung des Augenscheins supplicirt wird.

Ist oben parte præcedenti lib. 1. cap. 1. Formula 2. zu finden.

FORMULA IIX.

Wie der Richter ex officio den Augenschein einzunehmen erkennt.

IN Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt S. wider F. Graffen zu J. nachgelassene Wittib und Sohn Vormünder mandati executorialis die N. N. betreffend / ist von Amtswegen der Bescheid / daß Doctor D. in Zeit sechs Monaten in actis angezogenen Augenschein des streitigen J. sammt andern in voriger Urtheil specificirten Oertern in glaubwürdiger Form / wie sichs gebührt / fürbringen / mit dem Anhang / er thue solches oder nicht / daß nichts destoweniger auf ferner Anruffen ergehen soll / was recht ist.

FORMULA IX.

Gleiches Innhalts.

IN Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt X. wider Herrn H. Churfürsten & consortes mandati sine clausula, ist der X. seine Declaration pœnæ und actiorum halben beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen: sondern ihme und den C. einen glaubwürdigen Augenschein / der in mandato und vorbrachtrn Exceptionen angezogenen Oerter / wie dieselben vor Veränderung deßwegs auch jetziger Zeit eigentlich beschaffen / durch einen beeydigten und erfahrnen Mahler abgerissen / an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht vorzubringen / Zeit drey Monat / pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt / mit dem Anhang / sie thun solches oder nicht / daß nichts destoweniger auf gethane Submission ergehen soll / was recht ist.

FORMULA X.

Wie der Commissarius schreibt / daß er ohne Einverleibung der Clausul ocularis inspectionis, den Augenschein eingenommen.

NAchdem allergnädigster Kayser und Herr / solches alles und jedes / wie jetzo erzehlt / verhandlet / und aber neben den vorgehenden mündlichen und schrifftlichen Productionibus, des Producenten Anwaldts ferners für und anbracht / daß der Sachen unvermeydentliche Nothdurfft erfordert / auch den Augenschein in dieser Sachen einzunehmen / und derowegen begehrt denselben als eine Nothdurfft / und von wegen besten Berichts der Sachen unbeschwehrt zu besichtigen / ob nun wol dessen die Kayserl. Commission kein Befehl und Meldung gethan / jedoch und dieweil es deß Beklagten Anwaldt nicht widersprochen / auch ihme solches zu widerfechten in seinem Gewalt nicht befohlen worden / zu dem auch daß es den Gezeugen und mir zu mehrerm Bericht dienet / habe ich ihm solches abzuschlagen nicht gewust.

FORMULA XI.

Exceptiones, wann der Commissarius den Augenschein ohne special-Befehl vornimmt.

SOviel den Augenschein belangen thut / sind Ihre Principalen zu dem niemahlen citirt / viel weniger die Commission davon Meldung gethan / und wollen nicht zweiffeln / es werde ich ultra contenta Commissionis in diesem Handel nicht fortfahren / kan sonst leiden was Recht ist.

Gräffliche Anwaldte lassen gleichfalls über ihre Bitte geschehen / was Recht ist / und daß dasselbige statt habe / legen sie auf / daß am Kayserlichen Cammer-Gericht in dieser Sachen Protocoll, wie unten sub num. 14. zu sehen / bitten darauf den am 19. Junii / Anno 82. ergangenen Bescheid zu erwegen / wie dann gegen Syndicus selbst / vor mir Gestand gethan / daß die Commissio cum tali clausula gebetten und erkandt / ob nun dieselbige errore scribentis vel commissionem ingraffantis ausgelassen / so detrahirt doch mir dasselbige jurisdictionem im geringsten nicht / und setzt es.

X. Anwaldte sind durchaus nicht geständig / daß die Commission cum tali clausula den Augenschein einzunehmen erkandt worden / sondern müssen wol bekennen / daß es von Herrn Graffen und seinem Anwaldten hiebevor zu T. gebetten worden / und da eine solche Clausula in der Commission verleibt / ihre Principalen auch zu dem Ende gnug / wie sich gebühret / citirt worden / hätten sie sich darnach zu richten / und die Ihrigen auf ihrer Seiten auch mitzubringen / und stellens nachmahls zu meinem Bescheid.

Gräffliche Anwaldte repetiren priora, seye ohne das Rechtens / etiam in simplici commissione sine expressione talis clausulæ ocularem inspectionem posse suscipi.

FORMULA XII.

Wie auf die Einrede der Commissarius, den Augenschein einzunehmen erkennt.

DJeweil in secunda dilatione Commissio ad examinandos testes amplirt / und ferner in optima forma erkandt ist / darunter inspectio tanquam præcipua pars probationis consistirt / so ich Herrn Beklagtens Anwaldten auf morgenden zehenden Aprilis zur acht Schlägen in loco contentioso zu erscheinen hiemit angesetzt / daselbst zu sehen und zu hören / was klagender Anwaldt demonstriren und exhibiren werde / dagegen ihre Nothdurfft einzuwenden.

Das ander Capitel.

Von des Commissarii Ambt in Verfertigung der Processen.

FORMULA I.

Denunciation an den Gegentheil / mit angehefftem Mandat den Adjuncten ad collationandum zuschicken.

EIn willig Dienst zuvor Edler/vester/günstiger Juncker / in E. Vesten als Klägers Sachen / gegen und wider beede Fürsten und Herrn Pfaltzgraf N. N. und Herrn N. Bischoffen zu T. Beklagte / die Jagstein belangend / ob und wiewol den zweyten dieses / ein blosser Augenschein eingenommen worden / so will doch der Sache hohe Nothdurfft und Gelegenheit aus hochwichtigen Ursachen erfordern / daß derselbig durch ein unpartheyischen / und der Sachen wohl erfahrnen Mahler eingenommen / abcontrafeytet / und durch mich in gebührenden Orten für und angebracht werde / zu welches Augenscheins Einnehmung / und Abcontrafeytung ich einen Bürger N. beschrieben habe und zugebrauchen gedencke / und derohalben so thue ich als Kayserl. Commissarius, E. Vesten Sambstag den achten Tag Maji / morgens zu 6. Uhren zu O. auff dem Rathhauß zuerscheinen / und nachmals den Augenschein helffen einzunehmen / hiemit endlich ernennen und ansetzen / und dieweil mir nicht zweiffelt / es werde Herr N. N. auch bey dem Augenschein erscheinen / so wollen E. V. mit ihme verschaffen / damit er sein Protocoll mit sich nehme / solle darauf die Collation erfolgen.

FORMULA II.

Entschuldigung der Partheyen / wider welche die Commission ausbracht / und wie sie dem Commissario diß Werck befiehlet.

UNsern Gruß und geneigten Willen zuvor / Achtbar / hochgelehrter und Ehrbare günstige Liebe besondere / demnach Krafft neuer habender Commission ihr morgenden N. Tag auf Angeben des hochgebohrnen Fürsten unsers gnädigen Herrn von B. die irrigen Oerter in den Augenschein zunehmen bedacht / auch unsern constituirten vollmächtigen Anwaldt darzu erfordert / welcher aber aus andern Verhinderungen / dißmals nicht erscheinen kan / und uns dann die Oerter hievorn bewust / so lassen wegen der Ehrwürdigen und Wohlgebohrnen unsern freundlichen lieben Bruder / Vettern und unser N. wir dasjenige so hochermeldter unser gnädiger Herr von B. Euch im Augenschein angeben wird / auf seinem beruhen / behalten / uns dagegen bevor unsern Gegen-Augenschein und Gegenbeweisung / welcher zum theil allbereit am Kayſ. Cammer-Gericht eingebracht werden soll / welcher sondern zweiffel das Gegenspiel zeigen wird / wollen derowegen post publicationem unsere Nothdurfft dagegen fürbringen / hiemit bedinget und vorbehalten haben.

FORMULA III.

Certification an den Producenten / wann der Augenschein von neuem einzunehmen.

HOchwürdiger Fürst / gnädiger Herr / E. F. G. seyen mein unterthänig willig Dienst jederzeit zuvoran bereit / hochwürdiger Fürst gnädiger Herr / in Sachen Citationis des Edlen und Vesten N. N. Klägers gegen und wider E. F. Gn. & litis consortem die N. Beklagte / ob und wiewol den zweyten diß Monats / im Namen und von wegen E. F. Gn. ein Augenschein plötzlich eingenommen worden / so will doch der Sachen Nothdurfft / aus hernach folgenden und andern mich darzu bewegenden / gleichwol noch zur Zeit verschwiegenen Ursachen / erforderen / daß derselbige mit allen seinen Circumstantien / Gelegenheiten / Anfang und Enden / durch einen unpartheyischen / erfahrnen Mahler würcklich / und zum allerdeutlichsten und klärlichsten mit den Farben / Judici deleganti also entworffen und abgerissen werde / damit er nicht weniger augenscheinlich / des streitigen Platzes / Oerter und Steinen qualitates begreiffen und erfahren möge / als wann er selbst gleich mit zugegen und bey Handen gewesen wäre / und thut gleichwohl ehrngemeldter Kläger / in seinem sechsten positional, dahin mich dann E. F. Gn. neunte defensional Articul weiset / ferner oder mehrer N. keine Meldung / dann allein acht / da ich doch zu zwölff Steinen geführt und gebracht worden / und gesetzt / daß allein dero acht benahmter Stein halben / der rechtlich Krieg und Streit wäre / so kan man doch aus dem blossen eingenommenen Augenschein / keines Wegs abnehmen oder judiciren / wo der erste oder letzte streitiger Stein (unter den zwölff eingenommenen Jagsteinen) stehe / sich anfange oder ende.

Zu dem / so seynd die zwölff Jagstein / darunter dann die acht seyn mögen und sollen / auf den eingenommenen Augenschein / viel anders dann sie durch Klägern in seinem sechsten positional-Articul / benahmt und getaufft worden / welches dann dem Richter nicht ein geringe Irrigkeit / mir aber Zuschreibung eines Unfleisses / so in Einnehmung des Augenscheins begangen seyn solte / gebehren und bringen möchte.

Von diesem allem ferners zuseglen / und auff E. F. Gn. ersten Articul (will der andern nachfolgender dißmals geschweigen) zukommen / so ist ohn allen weitern Umschweiff meus und medulle, daß jederzeit regierender Bischoff zu T. neben den Herrn O. zwischen der T. und A. gehaget / gejaget / und das Weidwerck getrieben habe / so seynd wir aber von wegen damals beynahender / und darauf der einfallenden Nacht / zu diesen beeden Orten / der T. und A. nicht kommen / derohalben nachmals aus hieoben angezeigten Ursachen und Beschwehrnüssen von nöthen / daß die streitige Oerter aller Gelegenheit nach / durch mich als Kayſ. Commissarium und den Mahler zum fleissigsten besichtiget / entworffen und so viel immer möglich / Judici deleganti fürgebracht / und der Finger darauff gelegt werden möchte / zu welches

Augenscheins Einnehmung/ den ich Sambstags den 8. Tag auf künfftigen Monats Maji angestelt und erkieset habe / thue hierauff auch E. F. Gn. in Krafft habenden Befehls / denselben Tag hiemit unterthänig ernennen und ansetzen / dieselbige geruhen also gnädige Verordnung thun zulassen/ damit wir uns von N. auff Morgens zu sechs Uhr auf den Augenschein verfügen / und das jenige/ so der Sachen Nothdurfft erfordern thut / verrichten mögen / welches E. F. Gn. ich in Unterthänigkeit hiemit nicht verhalten sollen / noch wollen / dieselbige in den Schutz des Allmächtigen befehlende.

FORMULA IV.

Prorogatio mit angeheffter fernerer Certification.

HOchwürdiger Fürst gnädiger Herr/ E. F. G. seyen meine unterthänig willige Dienst zuvor jeder Zeit bereit / Hochwürdiger Fürst / gnädiger Herr / als in E. F. Gn. Commission Sachen/ gegen und wider den Edlen und Vesten N. N. betreffend die Jagstein / als ich Kayserl. Commissarius, Sambstags den achten Tag Maji jüngst gehn N. ernannt und angesetzt / hätte ich nichts desto begierlichers noch hertzliches gewünscht noch gesehen/ dann daß derselbige Tag damals seinen Fortgang gehabt hätte / aber dieweil dieweil die damals unversehenlich einfallende Gasconier, um T. M. X. und nachmals F. etliche Tag gelegen/ und grossen Schaden gethan / daraus dann allerhand Unrath und Unsicherheit entstanden / hat solcher Tag nicht füglich und ohne Sorg / durch Euch besucht werden können / sintemal aber nit allein noch nichts versaumet / sondern auch und viel mehr der Process und der Zeugen Aussage allerdings / durch mich verfertiget / und ad justam formam redigirt / der hievor eingenommener Augenschein / so viel ich derselbigen mit meinen leiblichen Sinnen und Verstand begreiffen können / auf das Papier entworffen worden. Bin ich erstlichen vermittelst Göttlicher Hülff Fürhabens / den hievor eingenommenen Augenschein widerum zu ruminiren / und gegen meiner Abreiß zu conferiren/ nachmals auch mit E. F. Gn. verordneten / und dem Gegentheil sammt seinem Beystand zu der T. und A. (dieweil wir aus Ursachen hievor durch mich angezeigt / dahin nicht kommen können) zu verfügen / und solchem allem nach das Examen mit dem Adjuncto Notario zu collationiren und zubeschliessen. Thue derhalben E. F. Gn. ich als Kayserl. Commissarius zu Anstellung und Verrichtung solches Wercks / Mittwoch den achtzehenden hujus unterthänig ernennen und ansetzen / dieselbige geruhen also gnädige Verordnung thun zu lassen / damit wir uns von A. aus / Morgens zu sechs Uhren / auff den Augenschein verfügen/ und das jenige / so der Sachen Nothdurfft erfordern thut / verrichten mögen / welches E. F. G. ich in Unterthänigkeit hiemit nicht verhalten sollen noch wollen / dieselbige in den Schutz des Allmächtigen befehlend.

FORMULA V.

Citation an einen Gevollmächtigten / so die Zeugen vorgestellt.

UNsern freundlichen Gruß / und alles Guts zuvor / Ehrnvester / Hochgelehrter / insonders günstiger Freund / nachdem ihr den 15. abgelaufenen Monats Novembris in den Commission-Sachen N. contra N. simplicis querelæ conventionis in puncto principalium, dergleichen primæ & tertiæ reconventionis in punctis defensionalium, von wegen wohl-ernennter Grafen erschienen / und Euch fürbrachter Gewalte legitimirt / auch unter andern vorgetragen und begehrt habt / weil der Augenschein dasmal eingestellt / zu welchs Einnehmunge ihr auch gevollmächtiget / wann derselbig in künfftigen eingenommen werden solte / Euch solches kund zu thun / damit ihr denselbigen auch von wegen euer gnädigen Herrn Principaln gebührliche Beywohnung leisten möchten / wann wir dann besorgen / da solchs lang verzogen / darnach durch Schnee oder Ungewitter verhindert werden möchten / so seynd wir Vorhabens / uns mit Göttlicher Hülff den 9. dieses auff berührten Augenschein zu verfügen / und denselben sonderlich zu thun und einzunehmen: derwegen thun wir Euch solchen Tag hiemit verkünden und ansetzen / daß ihr auff bestimmten 9. des Morgens um 1. Uhrn auf dem Rathhauß allhie erscheinet / folgends mit uns auf berührte Augenschein ziehet / und demselbigen biß zu End beywohnet / dann ihr thut solches also oder nicht / soll destoweniger nicht der Gebühr damit verfahren werden / darnach ihr Euch zu richten. Geben / ꝛc.

FORMULA VI.

Citation an die Zeugen / so dem Augenschein beywohnen sollen.

ICh N. N. der Rechten Licentiat, und in nachbenannter Sachen verordneter Kayserlicher Commissarius, entbieten Euch N. N. meinen Gruß/ und zu wissen / demnach ihr alle / und jedweder insonderheit / mir in Sachen des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn C. Grafen zu N. eins / so dann der Ehrwürdigen Frauen Abbatissin und Convents des Klosters X. nicht allein zu Zeugen ernennt/ vorgestellt / und folgends den Zeugen-Eyd mehrertheils erstattet haben / sondern auch folgends den sechsten dieses Monats Julii von dem Ehrnvesten / Hochgelehrten und Achtbarn Herrn N. N. und N. N. Gräfflichen C. respective Räthe und Secretarien / und in dieser Commission-Sachen verordneten Anwaldten / angeben worden / Euch sammt und sonders einen Augenschein / so wohlermeldter Herr Producent auff Donnerstag den 8. dieses Monats Julii einnehmen lassen würdet/ beyzuwohnen / und daselbsten euers Wissens wahre Anzeig zu thun / und Kundschafft zu geben/ zu citiren und zu laden / Wann ich nun solches der Herrn Gräffenlichen C. Begehren dem Rechten und Billigkeit gemäß befunden / so heisch und lade ich Euch / vermög habender und Euch vorgehaltener Kayserl. Commission, darinn mir befohlen/

fohlen / alles und jedes zu thun / zu gebieten und zu verbieten / was dieser Sachen Nothdurfft erfordern thut / daß ihr alle / und ein jeder insonderheit / auff bestimbten 9. Tag Julii um zwölff Uhren Mittags an dem Kloster Æ. erscheinet / und folgends berührten Augenschein begehen / und einnehmen helffet / auch euers Wissens Anzeig und Kundschafft gebend / und euch darinnen keins wegs sperret / damit ich bewegt werde / gegen Euch mit strengern Befehls-Schrifften und Poenal-monitorien zu verfahren / wie mir solches / vermög tragenden Kayſ. Befehls / zu thun gebühren wird. Geben unter meinem auffgedruckten Pittschafft / den sechsten Julii / nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt 1584.

FORMULA VII.

Wie die Parthey antworte / wann sie dem Augenschein nicht beywohnen will.

UNsern Gruß und geneigten Willen zuvor / Achtbare / Hochgelehrte und Ehrbare / günstige liebe Besondere / demnach Krafft euer habenden Commission, ihr morgen den 9. dieses Monats / auf Angeben des N. N. die irrige Oerter in den Augenschein zu nehmen bedacht / auch unsern constituirten Vollmächtigen darzu erfordert / welcher aber aus anderer Verhinderung dißmals nicht erscheinen kan / und uns dann die Oerter hievor wohl bewust / so lassen wegen der N. N. wir das jenige / so NN. Euch in Augenschein angeben wird / auf seinem Unwerth beruhen / behalten uns dargegen bevor unsere Gegen-Augenschein und Gegen-Beweisung / welcher zum theil allbereit am Kayserl. Cammer-Gericht einbracht und in unserer Gegen-Beweisung ferner eingebracht werden soll / welche sonder zweiffel das Gegenspiel zeugen werden / wollen derowegen post publicationem unsere Nothdurfft dargegen fürzubringen hiemit bedingt und vorbehalten haben.

Das dritte Capitel.

Von Contumacien.

FORMULA I.

Wie der Commissarius in contumaciam absente parte den Augenschein einnimbt.

NJe wir nun den 9. Decembris um angesetzte Stunde auff den Augenschein ziehen wollen / ist von wegen der Beklagten Grafen zu N. niemand erschienen / derowegen wir eine Stunde / nehmlich diß schier um acht Uhren auff sie verharret / als aber niemands erschienen / oder ihr Gn. wegen sich angeben wollen / seynd wir hinaus zum Augenschein gefahren / und erstlich haben wir die streitige Ort im Ambt N. nach die nicht streitige B. und dargegen des nächst N. Holtz wegen des 81. Klag-Articuls biß auff den 90. inclusivè, in welchem die geklagte deterioratio articulirt / besichtiget / dieselbe folgender gestalt beschaffen befunden.

FORMULA II.

Wie der Commissarius in contumaciem den Augenschein einnimbt / und den Mahler beeydiget.

ALs auch / allergnädigster Herr und Kayser / ich Commissarius mich hieoben / fol. 218. pag. 2. circa medium gegen der Klägern Ausschuß ausdrücklich vernehmen lassen / daß ich noch vor endlicher Verrichtung der Zeugen-Verhör mit einem erfahrnen Mahler widerum auf die streitige Oerter der streitigen Gräblein und Graben / so auf die neue N. lauffen / ihm solche auch weisen / besichtigen / und in einen richtigen Abriß mit Fleiß bringen lassen wolte: darauff hat obgedachter Juncker J. von G. der Beklagt / einen Mahler / und Bürger von T. Æ. E. genannt / von Dannen gen T. einfordern / und alsdann derselbig den 23. oft-ermeldts Monats Septemb. und Jahrs daselbsten ankommen / und solches aus des beklagten Junckern Befehl mir zu wissen gemacht / und heimgestellt worden / in meiner ersten Gelegenheit wider gen T. zu kommen / und den Mahler / meinem Erklären nach / auff den Augenschein auch zu führen / und denselben ihme oculariter zu demonstriren: darauf habe ich mich also vernehmen lassen / daß ich den nachfolgenden / nehmlich den 24. Septemb. Nachmittag dahin kommen / und solches vermittelst Göttlicher Gnaden verrichten wolte / mit dem Befehl / daß des beklagten Junckern Vogt solches den Gegentheilen und ihrem Ausschuß / ob sie darbey seyn wolten / auch zu wissen machen solten.

Als nun ich der Commissarius, und mit mir F. J. adjunctus Notarius und M. N. D. uns den gemeldten 24. Tag Septembris / nach dem Mittag Imbiß gen T. führen lassen / und allda um die vier Uhrn ankommen seynd / hab ich uns anzeigen lassen / darauf seynd des Beklagten Junckern Vogt / und seine Zugeordnete / als nehmlich der Schuldheiß zu J. der Schaffner und des Junckern Secretarius oder Schreiber zu T. mit obgemeldtem Mahler / sambtlich aus dem Schloß T. herausser in den Vorhoff zu uns kommen / hab ich den Vogt gefragt / ob unsere Ankunfft und Vorhaben den Gegentheilen und ihrem Ausschuß zu wissen gethan sey worden / hat er mich darauf berichtet / Er habe solches den Heimbürgern des Kirspels T. befohlen / und als derselbig damals in dem Vorhofe gegenwärtig gewesen / hat der Vogt demselbigen widerum befohlen / er solte dem Ausschuß nochmals befehlen und anzeigen / daß sie förderlich auf die Dorffs-Gassen oder Graben kommen / allda würden sie uns finden / und wohl-ermeldter Haupt Heimburger dem Vogt geantwortet / sie würden nicht wohl zu Hauß zu finden seyn / ist er doch aus dem Hof der Meynung gangen / sie den Ausschuß zu dem Dorffgraben förderlichen zu bescheiden / und seynd wir hienächst obengemeldte sambtlich auf gemeldten Platz und Dorffsgraben auch zugangen / haben uns dahin verfügt / und des Ausschuß daselbsten eine gute Zeit / und biß es schier Abend wollen werden / ihrer erwartet / auch nach dem Haupt Heimburger ferners geschickt / als aber weder derselbig noch

noch jemandes von dem Ausschuß / noch auch den Klägern / sich auf gemeldtem Ort und Platz erzeigen wollen / und ich es anderst nicht als für ein lautern Fürsatz uñ Muthwillen vermercken noch verstehen können / also und darauf hab ich in aller unser obengemeldten Gegenwärtigkeit gedachten Meister X. E. Innhalt meiner habenden Commission nach Nothdurfft fürgehalten und verständiget / und dieweil er zu Besichtigung / Erforschung und fleissiger Erkundigung und Abreissung des Augenscheins der streitigen Orten und Graben / von dem beklagten Junckern erfordert / und auch auff das Ort und Platz des Dorffs Graben geführt worden / als hab ich mich dahin erklärt / daß ich ihme zu gebührender Verrichtung seines Amts die gewöhnliche Form des Mahler-Eyds und Pflichten verständlich fürhalten / wolle darauf er mir dann folgends seine Hand-Treu geben / und einen leiblichen Eyd schwören solte demjenigen / so ihme als aufferlegt würde / getreulich nachzukommen / habe alsobald solchen Eyd in nachfolgenden wortlichen Innhalts verständlich fürgelesen und fürgehalten / als nemlich / daß er M. X. E. mir solle und müsse angeloben / und einen leiblichen Eyd zu GOtt und auf sein heiliges Evangelium schwören / ꝛc.

Als nun solchem nach niemands / weder von den Klägern noch ihrem Ausschuß erschienen / noch sich anzeigen wollen / und ich Commissarius ihnen ihres Gefallens auszuwarten nicht schuldig gewesen / hab ich gedachts Beklagten Junckern Vogt / und seinen zugeordneten befohlen / daß sie ihme Mahlern mit offt-ermeldten Herrn F. J. Adjuncti, und Herrn N. D. sammtlich die streittigen Oerter / Plätz / Gräblein und Graben mit Wahrheit verständlich weisen / darzu führen / demonstriren solten / darauff haben sie den Anfang widerum hart an dem Zaun der Dorffgassen genommen / und das klein Gräblein / wie es daselbsten durch den Zaun herein und hinab fleust / demonstrirt / und uns von dannen förters allermassen von einem Ort und Plätzlein zu dem andern / biß zu dem Alten P. so gleich unter der jetzigen neuen Mühlen noch stehen / wohl zu sehen seynd / und darauff vor Zeiten auch ein Mühl gestanden seyn solle: wie gemeldter Vogt und seine Zugeordneten mich Commissarium den Herren Adjunctum Notarium, und Herrn N. D. zu beweisen / elliche von den Pflegern und ihrem Ausschuß (dieweil auf des Beklagten Junckern Seiten man für einen Unnothdurfft geachtet / daß die Zeugen auch darbey seyen) zuvor am 15. Tag obberührten Monats Septembris / fleissig geführet und gewiesen / und (davon hieoben in fol. 215. ab initio biß ad fol. 118. pag. 2. an die letzte Zeit ausführlicher Bericht und Relation beschicht) wiederum geführt / und oculariter demonstrirt / also und dergestalt / daß ermeldter Meister E. der Mahler / solches alles und jedes in gute richtige notam und Verstand genommen und verfasset / und dasselbig alles nachfolgenden Morgens zu T. auff ein Papier obiter abgerissen / und als er von dannen wiederum nach T. heim reiten wollen / und zu obern C. ohne das durch geritten / ist er allda abgestiegen / und hat zu mir begehr / darauff ich ihn in das Stüblein / darinnen ich / Notarius adjunctus und N. D. Amanuensis gewesen / für uns kommen lassen / welcher uns seinen ungefährlichen entworffenen Abriß fürgezeigt hat / und als wir keinen sondern errorem noch Mangel vermercken könuten / hab ich der Commissarius ihme befohlen / daß er vermög seines geleisten Eyds denselben Abriß in eine saubere Form und mappam redigiren / und verfertigen solte / welches dann von ihme auch beschehen / in massen solche mappa und Contrafactur gerecht und jnst hiemit / und neben dem Rotulo unterthänig übergeben worden.

FORMULA III.

Wie die Parthey / welche contumax gewesen / Copey begehrt dessen / so schrifftlich fürbracht.

DEn N. Decembris ist uns von N. N. ein Schreiben dieses Innhalts zukommen.

Ehrnveste / Hochgelehrte / und Ehrbare verordnete Kayserl. Commissarien / mit Erbietung meiner willigen Dienst / kan ich E. Gunsten nit verhalten / demnach aus fürgefallenen Verhinderungen auff den Augenschein ich nit hab erscheinen können / wie ihr aus der N. N. Schreiben verstanden / ich auch von dem Adjuncto bericht / daß die Fürstliche B. Anwäldte auff dem Augenschein ein schrifftlichen Bericht übergeben wollen / als Bitte wegen N. N. mir solchen Bericht auff meiner gnädigen Herrn Unkosten zuzuschicken / will wegen N. N. ich darauff eine Antwort und N. N. Nothdurfft verfertigen und übergeben / solches will ich mich der Billigkeit nach zu E. Gunsten vertrösten / und bin E. Gunsten vermögens zu dienen willig. Datum N. N. Decembris / Anno tausend fünffhundert / sieben- und siebenzig.

Dem Ehrenvesten / Hochgelehrten und Ehrbahren Herrn / ꝛc.

Welches Schreiben von uns unbeantwortet blieben.

FORMULA IV.

Protestatio wider den Augenschein / welcher in Abwesen der Partheyen vorgenommen / sammt des Commissarii und der Gegen-Partheyen Antwort.

DJeweil nach Vereydung der Zeugen und documenten die Herren Commissarii die Besichtigung des F. und ander streitigen Oerter vorgenommen und vollendet / hätte er deshalben von seinen Herren Befehl ihre Nothdurfft dargegen vorzubringen und anzuzeigen / nehmlich daß ihnen zu berührter Besichtigung / in der an sie gelangten Citation oder sonsten kein eigentlicher Tag oder Termin befunden wäre / darum sie sich darzu / daß sie bey der Besichtigung nicht seyn mögen / nit schicken können / dieweil er ihnen aber in Eyl zugeschrieben / und zu wissen gethan / daß die Herrn Commissarii die Besichtigung angefangen und im Wercke / so hätten sie die von F. nicht unterlassen können / sich mit Schiffen ungesäumbt auf die F. auch zu begeben / sich damit an die

die Herrn Commissarios, und bey die Besichtigung mit zuverfügen / und ihre Nothdürfft anzuzeigen / aber sie hätten die Herrn Commissarios nicht erlangen können / und wäre als die Besichtigung ohne ihr Beyseyn geschehen und vollnbracht worden. Derowegen so wolte er indem / und so fern die Herrn Commissarii von dem Gegentheil oder sonsten in der Besichtigung nicht recht und gründlich berichtet wären / und solches seinen Herrn künfftiglich zu Nachtheil gereichen solte / de nullitate & gravamine protestirt und bedingt / und ihme dargegen alle nothdürfftige Einrede und rechtliche Nothdurfft vorbehalten haben.

Hierauff thäten die Herrn Commissarii der Stadt J. Syndico und Secretario diese mündliche Antwort / daß sich in ausgangener Citation an ein en Ehrbaren Rath der Stadt J. befunden / daß sie zu diesem gantzen actu und auch zu der Besichtigung auf den nächst-vergangenen sechszehenden Tag dieses Monats Augusti zuerscheinen / und desselbigen allen abzuwarten citirt / und wäre auch darüber dem Syndico von ihnen den Commissariis allhie angezeigt / daß sie mit Göttlicher Hülff die Besichtigung des J. Stromes und streitigen Oerter am nächst-vergangenen achtzehenden Tag Augusti angefangen / und vollenden wolten / und an welchem Ort sie die erste Nacht anzutreffen seyn solten / daß er seinen Herren wol würde zuwissen thun / so wäre auch ihr der von J. adjunctus Notarius von Anfang biß zum Ende damit beygewesen / und hätte auch er der Syndicus wohl damit beyseyn mögen / so er gewolt hätte / darum liessen die Herrn Commissarii die eingewandte Protestation auff ihrem Werth und Unwerth beruhen.

Die Fürstlichen M. Secretarii zeigen auch dergleichen an / und daß er mit dem Syndico der Stadt J. weitläufftige oder vergebliche disputationes zu halten nicht gemeint / und daß sie nicht auf heut dato, sondern auf den jüngst-vergangenen achtzehenden Augusti / so wohl als der Rath zu J. citirt wären / da er seiner gnädigen Fürsten und Herrn / und desgleichen auch der Syndicus der Stadt J. seiner Herrn Nothdurfft angezeigt und vorgebracht / dabey ließ er es bleiben / und wüste sich darüber auff dißmal mit dem J. Syndico in weitere vergebliche und weitläufftige disputationes nicht zubegeben / oder seine verweinte eingewandte Protestation zuzulassen / darvon er offentlich protestirt und bedingt haben wolle / der Syndicus von J. repetirt Kürtze halben seine jetzt beschehene Protestation, und bat die zu protocolliren / und wolte nicht geständig seyn / daß er D. E. als dem Adjuncto Notario bey der Besichtigung des Stromes und streitigen Oerter zu verharren befohlen hatte.

FORMULA V.

Ursach des Commissarii, **warum er** absente parte **den Augenschein eingenommen.**

UNd als die Herrn Kayserliche Commissarii jüngst mit der Besichtigung des J. Stromes / in der Ehrbaren von J. Abwesen / und als wären sie davon ungehorsamlich ausgeblieben / gethan und vollendet / so müsten sie der Stadt J. Gesandten dißmals anzeigen / daß ihre Herrn in der berührten Besichtigung in specie auff einen gewissen Tag nicht citirt / darum wären sie auch disfalls ungehorsamlich gewesen / und als aber die Herrn Commissarii der Stadt J. Syndico, daß sie zu der Zeit zu Besichtigung des J. Stromes verschreiten wollen / angezeigt / hätte er sich darauf vernehmen lassen / daß er damit beyzuseyn kein Befehl hätte / er wolte es aber seinen Herren zuwissen thun / das auch geschehen / aber in Eyl hätten sie darzu nicht schicken oder kommen können / darum wolte er solches / und daß ihnen hierein keine muthwillige contumacia zugemessen werden solte / zu ihrer Entschuldigung nachmals angezeigt / und de nullitate beschehener Besichtigung des J. Stromes protestirt und bedingt haben.

Die Herrn Kayß. Commissarii lassen der Stadt J. Gesandten eingewendte protestationes an ihnen selbsten beruhen und bleiben / mit angehefftem Gegenbericht / daß ein Ehrbarer Rath der Stadt J. in ausgangener Citation, auff den sechszehenden Tag Augusti zu M. nicht alleine Aufnehmung und Vereydung der Gezeugen / sondern auch zu der Besichtigung und Abreissung des J. Stromes und streittigen Oerter / und desselbigen allen abzuwarten / citirt / und wäre auch damals dem J. Syndico mit Ernennung Zeit und Oerter angekündt / bey der bemeldten Besichtigung mit beyzuseyn: dieweil er aber solches abgeschlagen / und ein Ehrbar Rath der Stadt J. hiezu auch nicht erschienen / und auch niemands aus ihrem Rathsstuhl darzu verordnet / so haben ihnen den Kayß. Commissariis nicht destominder gebühren wollen / mit der berührten Besichtigung zu procediren und fortzufahren / daß auch also mit gebührlichem Fleiß geschehen und vollendet / und mit sambt der verfaßten Mappa ad acta registrirt werden sollte.

Die J. Gesandten cum repetitione priorum lassen geschehen / daß dieser heutiger Actus celebrirt und gehalten werden möge: Fürstlicher C. und M. Secretarius repetirt seine vorige petitiones und Bitt / ꝛc.

Das vierdte Capitel.

Von der Partheyen Handlung vor dem Commissario.

FORMULA I.

Wie die Partheyen bey dem Commissario um Einnehmung des Augenscheins anhalten.

DJe Anwäldt baten auch / vermög der Commission / den Augenschein einzunehmen / und dann durch einen Mahler / den sie auch hiemit præsentirten / abzuhören.

FORMULA II.

Der vorigen gleich / und was darwider ex adverso **um** Dilation **eingewendt wird / und wie der** Commissarius interloquiret.

AUff der Zeugen und Adjuncti Principals erstatten Eyd / baten des Herren Producenten Anwaldt / nach Ausweisung der Kayserl. Commission, vor allen Dingen den Augenschein einzunehmen

nehmen und zu Besichtigung derselben / mich mit sambt den Gezeugen als bald zu verfügen / und dann morgens Tag darzu bestimmen / und die erste frühzeit zu gebrauchen / und an die Hand zunehmen / auch die Zeugen alle mit zunehmen / wolten sie an statt ihres gnädigen Herren / die streitige Ort / den gantzen Augenschein angeben / zeigen / und sich darauf und sonsten nach besagender Kayſ. Commission zu verhören / daß solches billig und recht / stellten sie zu mein Commissarii Discretion.

Gegentheil / nach dem der Gegentheil den Augenschein morgens einnehmen will / und aber sein gnädiger Fürst und Herr Leuth darbey zuverordnen willens / und die Zeit solches ihrer Fürstl. Gn. anzubringen kurtz / bat er dilationem solches an seinen gnädigen Fürsten gelangen zulassen.

Wider diß unnothwendig und zu Verzug der Sachen / auch zu Auffdringung vergebenlichen Kostens / gesucht begehren / erholten wohlermelds Herrn Producenten Anwäldt ausgangene Denunciation an den Herren beklagten Fürsten / auch des geschwohrnen Botten Relation, und dieweil angeregte Denunciation ihren Fürstl. Gn. länger als vor dreyen Wochen verkündet / auch darinnen Einnehmung des Augenscheins / und sonderlichen in der Copey überschickter Kayserlicher Commission, ausdrückenlich bemeldet worden / und also ihre Fürstl. Gn. in solcher langen Zeit sich genugsamlich gefast machen haben können / darneben der Gegen-Anwaldt vermög vorbrachten Gewalts / darzu genugsamlich gefast / und Befehl hat / sonderlich in Betrachtung die Zeugen vor der Verhör zum Augenschein geführt werden sollen / so wüsten sie in diesen vergeblichen Verzug keins wegs zu gehellen / noch die Gezeugen auf ihres gnädigen Herrn Kosten vergeblichen und unabgehört allhie aufgehalten und liegen zu lassen / derwegen baten sie wie zuvor / noch denselben Tag eins theils Wegs abzulegen / und den andern Tag in aller Frühe die Zeugen bey Q. an ein Ort / die T. genannt zu bescheiden / und daselbsten anfahen / daß solches Recht / und nach Innhalt der Kayſ. Commission gebühren thue / setzen sie zu Erkänntnuß / begehrten darüber rechtliche cognitionem.

M. Anwaldt begehrt dilationem, setzts gleichfalls.

Bescheid.

Auff beyderseits gethanen Rechtsatz / erkenn ich Kayserl. Commissarius in Krafft habenden Befehls / daß vermög Kayſ. Commission auch ausgangener zeitlicher Denunciation des M. abgeordneten Fürbringens unverhindert zu procediren / damit der Herr Producent mit vergeblichen Kosten weiter nicht beschwehrt werde / und der Augenschein Morgens Tags und vor der Zeugen Verhör einzunehmen seye.

FORMULA III.

Wie die partheyen begehren den Augenschein nach Verhörung der Zeugen einzunehmen.

Erners und als die Commissiones auch vermochten den Augenschein einzunehmen / so stelleten sie es dahin / daß zuförderst das Examen testium vollführet / und alsdann / da es Sterbenslauffte oder Ungewitter nicht verhinderen / wolten sie solchem auch nachkommen / und uns auff den Augenschein führen.

FORMULA IV.

Wie der Augenschein begehrt wird ex eo fundamento, daß er ex adverso eingenommen worden.

Fürstlicher Anwaldt / nach jetzt erstatten Eyd / erholt er sein hievor gethane Bitt / ihr Verhör halben / auf die von offt- und mehrgemeldten seinem gnädigen Fürsten und Herrn in Recht fürbrachten zu beweisen / zugelassen Causal-Articul / nur ob wohl in dieser Sachen zu dieser Zeit fürnehmlich / nichts anders dann Hagens und Jagens Gerechtigkeit disputirt wird / und also eines Augenscheins nicht fast von nöthen / jedoch dieweil des Bezircks halben der Herr Gegentheil allbereit einen eingenommen / und ihrer Fürstl. Gn. Nothdurfft erfordert hat / pari passu zu ambuliren / und darauff die Commission auch also zu bitten / wie sie dann auch erkannt / und dergestallt jetzt verlesen worden ist / so bitt ich / Commissarius wolte demselben unbeschwehrt nachsetzen.

FORMULA V.

Wie wegen Grösse der Wasser / und weil der Augenschein nicht eingenommen werden können / das gantze Werck suspendirt / und folgends nach gefallenem Rhein redintegrirt wird.

Als beyde der Fürstlichen Vormundschafft Abgeordnete auf dem Rhein / und zu den streitigen Orten der Meynung gefahren gewesen / deren Gelegenheiten / und ob man den Augenschein derselben zur Nothdurfft einnehmen werde können / sich zu erkundigen und zu erlernen / Als sie nun widerum in die Herberg kommen / haben sie mir diese Relation gethan / daß sie in Zweiffel setzten / ob der Augenschein bequemlich und Nothdürfftiglich besichtiget / und eingenommen könte und möchte werden / dabey es dann denselben Abend verblieben / aber auff den nachfolgenden / als nehmlich den 2. Maji / und also auf den anbestimbten Production-Tag / seynd beede Marggräffische Abgeordneten / und mit ihnen etliche aus den Zeugen wiederum dem Rhein zugangen / und haben auf und an den Gestaden die Gelegenheit des Wassers weiters besichtiget / seynd folgends wiederum in die Herberg kommen / und haben sich gegen mir als dem Commissario rund dahin erklärt / daß der Augenschein von wegen damals noch gewesener Höhe und Grösse / auch Auslauff des Rheins und Wassers / Nothdürfftiglichen nicht könnte besichtiget / vielweniger durch den Mahler beständiglichen abgerissen werden / dessen sich dann auch etliche alte Männer aus den Zeugen / so Fischer / und des Rheins Gelegenheiten wol erkundigt und erfahren seynd / sich ebenmässig gegen mir dem Commissario vernehmen haben lassen / darauff haben E. Churfürstl. Gn. gnädigst abgesandter Gewalthaber und Rath / Herr

Herr Licentiat N. Abgeordnete hieroben benannt / und ich Licentiat N. als Commissarius uns mit einander einmüthig dahin verglichen und geschlossen / daß das gantze Werck / und der actus productionis testium von wegen solcher Ursachen und Verhinderungen / bis zu künfftiger besserer Gelegen- und Bequemlichkeit eingestelt werden solte / wie es dann auch darauf dergestalt alsobald durch mich eingestellt / solches den Zeugen angekündet / und ihnen wiederum heimzuziehen erlaubet worden / daß man also auch damahls zu allen Theilen wieder von einander gezogen ist.

Als nun die Grösse des Rheins hernacher wiederum nachgelassen / und dermassen gefallen / und in seinen Gestaden kommen ist / daß man auf die streitige Oerter wohl wandern / und den Augenschein füglich besichtigen / einnehmen und abreissen hat können / haben der Fürstlichen N. löblichen Vormundschafft verordnete Herrn Statthalter / Cantzler und Räthe zu N. unter dato den 28. Tag Julii berührtes dieses ablauffenden 81. Jahrs durch Schreiben gnädiglichen mich berichtet und ersuchet / daß ich die Commission und Zeugen-Verhöre auf das eheste fürnehmen wolte / alles nachfolgenden Innhalts.

FORMULA VI.

Wie man den suspendirten Augenschein einzunehmen anhalte.

AUf nachdem neulicher Zeit der Augenschein wegen eingefallener Verhinderung nicht demonstrirt und abgerissen werden können / jetzo aber solche Verhinderung hingenommen / bat er denselben nunmehro der Gebühr einzunehmen und abzureissen / hielte sonst ihme und seinem gnädigen Herrn Principalen alle fernere Nothdurfft bevor.

N. Anwaldt repetirte dagegen seine jetzt übergebene Petition und in eventum Protestation.

C. Anwaldte sagte wider gethane Protestation gemeine Einrede / und bat deren ohnangesehen mit dem Augenschein fortzufahren.

FORMULA VII.

Wie der Commissarius den suspendirten Augenschein einnimmt.

ALs nun diese Examination der Zeugen gehörter massen verrichtet gewesen / haben sich nachmahls beyde Partheyen verglichen / und gegen uns erklärt / die Einnehmung und Abmahlung des Augenscheins / so droben eingestellt worden / communibus sumptibus fortgehen / und diesem Rotulo nach beyfügen zu lassen / mit Begebung der einfallenden Ernd-Feyertagen / darauf ihnen den siebenzehenden Julii zu X. frühester Tagzeit zu erscheinen / angesetzt worden / von dannen nach beschehener Præsentirung und Aufnehmung des Mahlers / in gebührliche Pflicht auf die streitige Orte und Plätze zu ziehen und zu besehen.

Zu gemeldtem Tag Mahlstatt erschien von N. Q. als producirenden Theils wegen ihrer F. Gn. Rath / der Ehrenveste und Hochgelehrte N. N. beyder Rechten Licentiat, Krafft sonderbahren versiegelten Gewalts / so er auflegte / bat gegenwärtigen Mahler / den Ehrenhafften / Fürnehmen N. N. Bürgern und des Raths zu N. in gewöhnliche Pflicht zu nehmen / und den Augenschein darauf Innhalt Gewalts fürgehen zu lassen.

FORMULA IIX.

Da disputirt wird / ob der Augenschein einzunehmen / sammt des Commissarii Interlocutoria.

SO viel den Augenschein betrifft / setzt er nachmahls deßhalben zu Erkandtnüß / ob vonnöthen / daß derselbige wieder eingenommen werde.

Es widerhohlten J. Anwaldte des Augenscheins halben ihren zuvor gethanen Fürtrag / und dieweil die Besichtigung desselben dem Herrn Commissario, in ausgangenen Commissionibus ausdrücklichen auferlegt und befohlen / versehen sie sich / es werde Commissarius sich solches habenden Befehls der Gebühr zu verhalten / und daraus in keinerley Wege zu schreiten wissen.

Dem allen nach habe ich Commissarius die Partheyen abweichen lassen / und nachgesetzte beyde Bescheid / soviel des Augenscheins Besichtigung anlanget / verfast und eröffnet.

Nachdem beyder Herren Partheyen Anwaldte gegen einander disputirt / ob der Augenschein in dieser Sachen zu besichtigen nöthig seye oder nicht / und darunter zu Bescheid gesetzet / so hat der Herr C. Anwaldt zu erachten / daß ich die Besichtigung des Augenscheins nicht unterlassen kan / dieweil mir dieselbige / so es der Herr Producent begehrt / in secunda dilatione aufferlegt.

FORMULA IX.

Vortrag der Partheyen / wann der Augenschein von neuem einzunehmen.

ES erschien im Namen und von wegen deß Herrn Bischoffen zu X. deren Fürstl. Gnaden / Decan N. und N. Cantzler zu M. und N. Keller zu J. deren Namen im vorigen Gewalt / den siebenden Aprilis in actu productionis testium fürbracht / zu finden / und zeigt Ehrenbemeldter Herr Cantzler an / obwohl der Augenschein vormahls eingestelt / doch weil man sich seithero verglichen / daß solcher Augenschein communibus sumptibus eingenommen würde / haben sie X. Abgeordnete sich jetztmahls wieder hieher vermög jüngsten Gewalts / so sie ad hunc actum repetirten / verfügt / liessen es nachmahls bey dem neuen N. Gewalt verbleiben.

FORMULA X.

Wie sich die Parthey des Augenscheins mit dem Mahler vorzunehmen begibt / und allein talem qualem inspectionem erfordert.

NAchmahls haben sich die Churfürstliche in Beyseyn der W. Gewalthaber dahin erklärt / ob wohl die Commissio einen ordentlichen Abriß von einem beeydigten Mahler erfordere / daß sie doch deßwegen in specie jetzt keinen sondern Befehl / wolten derowegen solche Abmahlung / auch sonst die in ihrem der P. Gewalt vermeldte Beschreibung des Augenscheins für dißmahl einstellen / und sich begeben haben / begehrten allein / daß Commissarius und Adjunctus mit ihnen neben

etlichen Leibs halben vermöglichsten und jüngsten Zeugen sich hinaus gegen dem Gebrauch (wie mans nennt) W. Rain und L. Mühl verfügen/ und wir zu unserer Information bey vorstehender Verhör nechst-berührte Gelegenheiten besichtigen wolten.

Dieweil aber die W. wegen solcher Einstellung des Abriß und Beschreibung des Augenscheins für eine Unnothdurfft gehalten/ dißmahl selbst mit zuziehen / oder aber jemands darzu zu adjungiren/ so haben sie sich dieser Besichtigung begeben/ und geschehen lassen / daß ich Commissarius mit dem P. allein neben etlichen Zeugen dißmahl hinaus gezogen/ vorangeregte Orte/ soviel wir in solchem Ausritt antroffen/ besichtigt/ und mir zu nechst folgender Examinirung der Zeugen allein zur Nachrichtung memorirt.

FORMULA XI.

Wie die producirende Partheyen den Commissarium von den streitigen zu den unstreitigen Oertern führen/ und was dabey dem Commissario zu Gemüth geführt wird.

DIeweil dann nun fürter diß Orts mit dem von N. kein Streit/ wolten sich die Herren Producentes an dem Ort und Mahlstatt/ da sich die thätliche und unbillige Pfandungen begeben / und zugetragen haben/ verfügen / und was die Verhör denen von N. anlangte / deren denn etliche zu Zeugen ernennt / wolte man solche Verhör bis zum ordentlichen Examine einstellen / und es die Herren Producentes bewenden lassen / möchten sonsten wol leiden/ daß die Verhör der Zeugen ordentlicher Weise fürgenommen und verrichtet/ würde sich aus derselben Disposition ohne Zweiffel wohl befinden/ wenn die F. diß Orts für Anstösser erkennten / liessen es dißmahl dabey bewenden.

FORMULA XII.

Was Gegentheil dem Commissario sowohl Mahlers/ als des Orts halben/ zu Gemüth geführt.

NAchdem Anwaldt des Ehrwürdigen / Edlen und Gestrengen Herrn S. T. Land-Commenthurs Teutsch-Ordens bey jüngst an Seiten des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn B. Graffen zu C. gehaltenen actu productionis vermerckt / daß man an der Gegen-Seiten den streitigen Plan durch einen Mahler abreissen zu lassen bedacht/ und zu dem Ende allbereit N. vorgestellt/ so auch darauf angenommen / und beeydet/ als wolle obgedachter Anwaldt im Namen seines Herrn Principalen nicht allein gegen des Mahlers Person/ sondern auch gegen den vermeinten Abriß / und desselben Nichtig- und Untüchtigkeit/ alle Exceptiones und von Rechtswegen gebührende Einrede künfftiglich zu seiner Zeit vorzubringen / sich vorbehalten/ und deren hiemit keinesweges begeben haben.

Im Fall aber mit solchem vorhabenden Abriß jetztmahls alsbald fürgefahren werden solte / so wolle Anwaldt præmissa salva begehrt und gebetten haben / nicht allein das X. C. sondern vielmehr das gantze X. Buch von O. an / bis an den X. und so fort / allen den J. langs die grüne Weyden / bis auf den L. beyden und die B. und da von dannen / längs den X. Hof alles mit dem Wasser der B. und seinen Krümden / bis auf den P. Teich und sofort / bis da der P. Teich von dem Dorff P. an dem Felde scheidet / abzumessen / damit alle Stück/ so in diesem Bezirck gelegen rund und verständlich abgesetzt / und deren keines vergessen werde.

Fürnemlich bittet er auch/ alle solche Graben/ so den vermeinten Weg von X. hero / bis auf jetzt berührte Bach/ Bonnen der H. Wyde lauffend/ vom selbigem Bach an dem Ort/ da es hinter der X. genandt/ abscheidet / in fleissiger Achtung zu haben / und demselben sammt seinem Bachlehen / auch neulich gepflantzten Wyden / Possen / dem Abriß / in allermassen / wie solches im Augenschein befunden/ hinzu setzen.

Als dann über diß alles im Augenschein befunden wird ein Zwerch-Weg / so mit aufgeworffenen Graben und darneben gesetzten Wydenbäumen/ von Q. bis auf das X. Plech strack hinüber geht/ des Ansehens/ daß von Alters allwege daselbst/ ein Steg oder Brücklein gelegen / darüber man das Viehe von S. bis auf das X. Plech / und da von dannen wider zurück treiben können / so bittet Anwaldt im Namen/ wie oben/ jetzt-berührten Zwerch-Weg mit seinem Graben und Wydenbäumen/ gleichergestalt/ wie dieselbe im Augenschein befunden/ abzumahlen.

Solte aber hieran etwas vergessen / und Anwaldts obgesetztem Bitten und Begehren keine Statt gegeben werden / dessen man sich gleichwohl keineswegs getröstet/ so will er im Namen wohlermeldtes seines Herrn Principalen de nullitate protestirt/ auch hiemit in diesen Schrifften von solcher Verweigerung Rechtens / und dardurch zugefügten Beschwernussen an das Kayserl. Cammer-Gericht provocirt und appellirt haben / mit Vorbehalt weiterer Nothdurfft.

FORMULA XIII.

Producirung eines Gewalts zum Augenschein.

ES haben die Ehrbahren / Hochgelehrte und Ehrenhaffte K. C. Rath/ der Rechten Doctor/ und J. H. den obgenannten Herrn Kayserl. Commissarien und Abgesandten / ein schrifftliches versiegeltes und unterschrieben Mandatum von wegen und aus Befehl des Durchläuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn P. Hertzog zu C. und M. ihres gnädigen Fürsten und Herrn überantwortet und verlesen / und lautet wie hernach folget.

Von Gottes Gnaden wir P. Hertzog zu C. und M. bekennen in und mit Krafft dieses unsers offenen Brieffs / für euch den verordneten Kayf. subdelegirten Commissarien / Herrn C. C. G. unserer Stadt C. demnach wir in Erfahrung kommen / daß ihr in den Sachen / die Uns mit den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn

J. und

J. und Herrn X. Hertzogen zu C. und M. unsern freundlichen lieben Vettern / sammt den anhangenden Litis Consorten , gegen und wider den Rath zu J. gemeine sind und mit angehen / für Commissarien verordnet / und nun in Wercke solten / die Besichtigung der streitigen Oerter zu zuthun / und folgends auch die angegebene Zeugen zu verhören / daß mir demnach auf Erfordern unserer Gelegenheit / die Ehrbahren unser Rath und lieben Getreuen B. M. J. C. der Rechten Doctorn / und J. H. unsern Amtsschreiber gemächtiget / und ihnen befohlen / Euch unsere Gelegenheit und Nothdurfft anzuzeigen / dieselbige Euch ad notam zu nehmen und protocolliren zu bitten / auch ferner die angegebene Zeugen / die uns unterworffen seyn mögen / ihren Pflichten zu diesem actu zu erlassen und loß zuzehlen / zu welcher Nothdurfft aller wir obbemeldten unsere rechte vollkommene Macht geben / in Krafft dieses Briefs / und gereden alles / was sie vor Euch handeln und thun werden / stät / vest und unverbrüchlich zu halten / alles getreulich und ungefährlich : Zu Urkund mit unserm Cantzley Secret versiegelt / und gegeben nach Christi Geburt / 1565. den 19. Tag Augusti.

FORMULA XIV.

Der vorigen gleich.

WIr B. Graffe zu C. und X. bekennen hiemit offentlich / und thun kund jedermänniglich / als die Hochgelehrte und Ehrenhaffte K. T. D. und C. Müntzpfenningmeister / unsere liebe Getreuen und Gewalthabere zu dem Zeugen-Verhör / so in Sachen primi mandati, gegen und wider die C. D. durch den Hochgelehrten K. J. Kayss. Commissarien vorgenommen ist / der Ocular inspection, des streitbahren Weidgangs oder Oerter / vielleicht anderer Geschäfften halben nicht beywohnen sollen können / daß wir auf den Fall / und auch sonst dem Achtbaren unserm lieben Getreuen und Rentmeistern Q. T. unsere vollkommene Macht und Gewalt haben gegeben / und hiemit geben / gemeldten Augenschein und Besichtigung der streitbahren Oerter / unserntwegen beyzuseyn / und den Bezirck und Gelegenheit durch einen erfahrnen Mahler ein- oder mehrmahl / wo nicht beschehen abzureissen lassen / und alle unsere Nothdurfft und Besten / zu solchem actu gehörig / vorzuwenden und zu verrichten / und alles was gedachter unser Rentmeister also thun / und in unserm Namen verrichten wird / wollen wir Krafft dieses Gewalts für genehm annehmen / gleich wir selbst oder die obbenandte unsere Vollmächtigen gethan hätten / und ihnen derwegen Schadloß halten / alles unter mehr andern gewöhnlichen und gebührlichen Clausuln / sonderlich cum potestate substituendi, &c. Urkund unsers aufgedruckten Insiegels. Geben auf unserm Schloß T. am drey und zwantzigsten Aprilis / Anno achtzig.

FORMULA XV.

Wie die nechst vorhergehende.

WIr K. von Gottes Gn. ꝛc. Bekennen hiemit offentlich / als in Spän und Irrungen zwischen uns im Namen obvermeldt an einem / so dann dem Ehrwürdigen unserm lieben besondern Freund / Herrn G. andern Theils / von wegen eines streitigen Weidgangs und Ubertriebs in J. T. M. Gemarckung vermög des H. Reichs Ordnung und Austrägen / vor dem auch Ehrwürdigen unserm lieben besondern Freund / Herrn F. Bischoffen zu T. rechtlich schwebend / Uns der verordnete Commissarius , Unser lieber besonderer N. N. dieser Zeit Stadtschreiber allhie zu J. schierssten Donnerstag den siebenzehenden dieses nacher X. denuncirt / und angekundet / jemanden der Besichtigung des Augenscheins beyzuwohnen / gnädigst abzuordnen / daß wir demnach dem Ehrsamen Unserm Rath N. N. der Rechten Licentiaten, wie auch N. unserm Landschreiber allhie und lieben Getreuen / unsere vollkommene Macht und Gewalt gegeben haben / und sonders zu obbestimmter Zeit sich nacher X. erheben / von dannen den Commissarium auf den Augenschein führen / ihme denselben demonstriren / zum fleissigsten zuverzeichnen und zu beschreiben / auch den Mahler / der zu berührter Einnehmung des Augenscheins gebraucht wird / in gewöhnliche Pflicht und Eyd auf- und anzunehmen begehren / und alles und anders thun und handeln / was dißfalls die Nothdurfft erfordert / ausgangene Commission zugibt / mit sich bringt / und sich vermög der Rechten gebührt / da sie auch hierzu eines mehrern Gewalts bedörfften / den wollen ihnen hiemit auch gegeben haben.

Was auch unsere vorgenannte Anwäldte sammt und sonders also handeln / thun und lassen werden / das gereden und versprechen wir stät / vest und angenehm / auch sie deßwegen allerdings schadloß zu halten / sonder Gefährde : In Urkund haben wir unser Secret zurück diß aufdrucken lassen / so geben zu N. den vierzehenden Monats-Tag Julii / Anno tausend fünffhundert im neun und achtzigsten Jahre.

Das fünffte Capitel.

Von Personen, so bey dem Actu des Augenscheins nach vollendeten Præludiis gebraucht werden / und erstlich von den Partheyen selbst.

FORMULA I.

Wie der Commissarius zu dem Augenschein schreitet / den Mahler beeydet / und was daselbsten hinc inde vorbracht wird.

FOlgends als auf obgedachtem siebenden Aprilis durch vielgemeldten beklagten Fürsten Anwaldts / deß selbigen Tages Production der Zeugen verrichtet worden / und aber aus Mangel des Mahlers ermeldtes Tages der Augenschein nicht hat können eingenommen werden / dann der Mahler noch nicht ankommen / habe ich obgedachter Commissarius also nachgehenden Tages / welcher war der achte Aprilis / Vormittag um sechs Uhren / laut und vermög der offt angeregten Kayserlichen Commission / auch Ausgang der dritten Dilation, den Augenschein vor die Hand genommen / den Mahler N. N. obgemeldten eilfften Aprilis / in Beyseyn beyder Fürstlicher und X. Anwäldte

Anwäldte beeydiget / wie solches in den Recessen hieunten hernach folget / ihn / den Mahler / wie auch die Zeugen / neben beyderseits Partheyen mit hinaus geführt / die Zeugen ihres vorigen Tags geleisten Eyds / wie auch den Mahler seines vorgemeldten eilfften Aprilis erstatteten Eyds zum fleissigsten erinnert / auch den Mahler zu fleissiger Abreissung und Mahlung gezeigter Ort und Plätze erinnert / und denselbigen zum förderlichsten zu verfertigen begehrt / und sind bey jetzt-ernanntes Augenscheins Bereitung durch beyder hochgedachtes beklagten Fürstens und klagenden Junckers Anwäldte folgende Recess fürbracht und gehalten worden.

X. Anwaldt widerhohlt alles sein Voriges / und widersprach alles Widerwärtiges / wie dann hievor auch: und dieweil es bey den Seinen allen weiters nichts / dann was jetzt fürgewendet worden / anzubringen / deßgleichen was bey dem X. gesagt ist / auch auf demselben zu sagen hätte / wolte er seiner Nothdurfft nach / hie den Abschied nehmen / und was zu Einnehmung vollkommenen Augenscheins dem Herrn Adjuncto beyzuwohnen / deßgleichen des Junckern Unterthanen / so sie zugegen / befohlen haben / doch mit Vorbehalt / ihre Sage oder Anbericht seinen Principalen nicht præjudiciren soll.

Fürstlicher Anwaldt repetirte priora, und da es Gegen-Anwaldts Gelegenheit nicht seyn will / diesem Werck länger beyzuwohnen / so sollen wir Innhalt der Commission mit dem Augenschein ferner fortfahren.

Also ist X. Anwaldt abgereiset / und ferner von mir verordnetem Kayserlichen Commissario, und dann Fürstlichem producirenden Anwaldt / neben dem X. Adjuncto und den Gezeugen bey den Augenschein / sowohl in dieser Sachen citationis die Jagd und Marckstein / als auch in Sachen primæ citationis super turbata possessione, etliche und zwantzig Wägen abgehauen / und hinweggeführt Holtz am X. Berg gelegen / vollends vollführt worden / wie dann aus nachfolgenden Fürstlichen Anwäldten gehaltenen Recess, so bey dem fünffzehenden Jagdstein gehalten worden / solches erscheint und ausweiset.

Und seynd obangesetzten Recess gleichfalls in causa primæ citationis super turbata possessione etlich und zwantzig Wägen abgehauen und hinweg geführet am X. Berg belangend / ad verbum zu finden.

FORMULA II.

Wo der Anfang des Augenscheins geschehen soll.

DEmnach hiebevor dem Herrn Gegentheil auch ein Umgang gehalten / und damahls ihren Herrn Commissarium auf einen Brunnen / der F. Brunnen genannt / geführt / und daselbsten den N. und N. fürgenommen / und denselben / ihrem Angeben nach / ausgeführt / bis in den N. also wolten jetzt die F. Producenten an solchem Platz des N. bey dem T. Weg anheben / in Meynung / denselben auszuführen.

FORMULA III.

Was der Producent im Anfang verhandle / wann adversa pars sich etwas anmast.

ALs man nun in Besichtigung des Augenscheins fortgefahren / und an einen Ort kommen / das die von S. genennt haben den N. Wiese / haben sie angezeiget / daß gerad die Glan hinauf an die N. genennt werden / derhalben wolle Anwaldt gleichfalls den Mahler requiriren / vermög seines erstatteten Eyds / daß er der Abreissung des Augenscheins eingedenck / und wie er seinen situm habe / aufmercken wolle / da solches nicht beschicht / wolle ihme Anwaldt alle gebührende Nothdurfft gegen ihme Mahlern zu seiner Zeit vorzubringen / vorbehalten.

Wider jetzt-gehaltenen Recess, sagten die J. Anwäldte / sie seyen des Gegen-Anwaldts Fürbringen / daß sich des C. Bezirck hieher solte strecken / mit nichten geständig / sondern zeigen dargegen an / daß sie sich referiren auf die vorgestellte Zeugen / daß die N. und das B. dahin der Bezirck des C. von der N. sich erstrecke an einen andern Ort / wie die J. in Continuirung des Augenscheins / über vielgedachten C. Bezirck ferner werden weisen und angeben: begehren derowegen / ich Commissarius wolle gedachten ex adverso gehaltenen Recess, ab actis verwerffen / deßgleichen der Mahler sich desselbigen mit nichten belade oder annehme / und solches um so viel desto mehr / dieweil die ausgangene Kayserliche Commissiones nicht von seinen des Herrn Gegen-Anwaldts / sondern von wegen des Herrn Producenten / ihres gnädigen Herrn von J. erlangt / und daß ihre Gn. den theils Weisung in jetziger Zeit allein zu thun haben / daß solches billich zu mein des Commissarii Bescheid gesetzt ist.

Bischofflicher Anwaldt erholete seinen gehaltenen Recess, und im Fall derselbige ab actis, ex adverso begehrter massen / soll gehalten werden / protestire er de nullitate examinis, und läst es nachmahls die Erforderung des Mahlers halben dabey bleiben / von diesem Platz ist fortgefahren zur rechten Hand zu / &c.

Bischofflicher Anwaldt / es seyen diese Felder / Item diese B. Wiesen / vor dieser Zeit Aecker oder Felder den München zu T. zuständig gewesen / wie zuvor auch bey demselben Augenschein ist angezogen worden / dienstlich bittend / ich Commissarius wolle die Zeugen in Verhör dessen fleissig / und erforderter Nothdurfft nach / erinnern / und dieweil sich diß Orts des C. Baums halben ein sonderlich Span zuträgt / so will Anwaldt abermahls den Mahler erfordert haben / daß er in Abreissung des Augenscheins / damit der Richter sich desto baß zu richten wisse / fleissige Achtung habe.

Es seynd J. Anwäldte des jetzt ex adverso angebens / und sonderlich daß dieses in gegenwärtigen Ort Wiesen B. jemahls Felder oder Aecker gewesen / so den Mönchen zum T. zugestanden haben solten / mit nichten geständig / sondern dieweil der Augenschein selbst ausweiset / daß solches

B. auch

B. auch die zuvor von ihm der J. angegebene Hecken / die N. Reben von alters hero / je und allwege geheissen haben / dessen ziehen sich J. Anwälde nachmahls auf ihren vorigen Vertrag / auch die Gezeugen / und lassen sonsten des Herrn Gegen-Anwaldt weiter Begehren auf seinem Werth und Unwerth bewenden / darunter ich Commissarius, was mir / wie auch gleichfalls dem Mahler / gebühre oder nicht / sich wol werde wissen zu verhalten.

Bischofflicher Anwaldt will / geliebter Kürtze halben / seinen dieses Orts gehaltenen Recess erholet haben / sagt nachmahls / daß dieses Orts und das Feld herauf den von T. Eigenthum / und daß B. zu dem N. wie er auf den Augenschein jetztmahls auch anzeiget / sich erstreckt / was sonsten den Mahler belangt / begehrt er Bescheid / ob er diesen Span dem Augenschein / wie begehrt / soll einverleiben oder nicht / damit er sich dessen zu verhalten wisse / und die Gelegenheit des Augenscheins desto baß vermercken könne.

J. Anwaldt repetirt priora.

FORMULA IV.

Wie dem Commissario eine Mappa zugestellt / und derselben sich bey dem Augenschein gemäß zu halten begehrt wird.

UNd hat erstlichen obgemeldter Fürstlicher Secretarius den bemeldten Herren Kayserlichen Commissariis und Abgesandten / und auch den Notariis und Mahlern / aus habendem Fürstlichen Befehl eine Mappa, daran hiebevor alle die in der beklagten Partheyen Defensional- und Eliv-Articul streitig ernannte und specificirte Oerter / und was mehr von Wasserströmen und Landen daran und beygelegen / nach dem Schiff-Compaß mit allem möglichen Fleiß eigentlich abgerissen und gemahlet seyn solten / überantwortet / und begehrt und gebetten / daß obgenandte Herren Commissarii und Abgesandte mit den Notariis und zweyen Mahlern die angezeigte Oerter zu Schiff befahren / und nach dem Schiff-Compaß besehen / und aufmercken / und dieselbigen mit den gemeldten allbereit gemachten Mappen conferiren / und wo der Augenschein einen andern situm oder Gelegenheit der angezeigten streitigen Oerter geben würde / denselbigen in der Mappa durch die Mahler corrigiren lassen / und solche Mappa alsdann neben und mit den attestationibus an das Kayserliche Cammer-Gericht / wie sich das gebührt / überschicken / und gelangen lassen wolten.

Hierzu sich die Herren Kayserliche Commissarii und Abgesandte solches mit Göttlicher Hülffe mit äusserstem besten Fleiß zu vollführen uhrbietig erkennt.

FORMULA V.

Wie vorgemeldte Mappa gut geheissen wird.

UNd als die Kayserliche Commissarii mit den dreyen Notariis und zweyen Mahlern die vorberührte Besichtigung und Erkundigung der streitigen Oerter vollendet / und mit der vorgedachten Mappa, die durch den einen Mahler / Meister M. C. mit der Fürstlichen M. und der dreyer M. K. C. Gesandten zuvor allbereit nach dem Schiff-Compaß describirt und abgerissen gewesen / vollendet / haben sich die Herren Commissarii erklärt / und angezeigt / daß sie den situm aller jetzt-berührter Oerter anders nicht / dann wie nach dem Schiff-Compaß in der Mappa depingirt / im Augenschein gesehen und befunden hatten / und haben derowegen von den dreyen Notariis und zweyen Mahlern bey ihren geschwornen Eyden ihre im Augenschein und beschehener Erkundigung rechte gründliche Wissenschafft auch zu erklären gesucht und begehrt.

Hierauf sich die drey Notarii erklärt und vernehmen lassen / daß sie ihres Theils die begriffene Mappa in keinem puncto zu corrigiren oder auch zu verbessern wüsten / sondern hielten die gantze Mappam, so viel sie die streitigen Oerter besehen / in ihrem depingirten situ, nach dem Schiff-Compaß recht / von deßwegen sie sich auch auf Begehren der Kayserlichen Commissarien erbotten / diese Mappen in testimonium veritatis zu subscribiren.

Relationes Pictorum.

Dergleichen Erklärung und Erbiethung dieser Mappen zu unterschreiben / thäten auch die beyde Mahler / jedoch mit dieser Anzeige / daß sie den Fluß / die E. etwas breit gesehen / und befunden hätten / darum sie auch diesen Fluß / der sonst in der Mappa zum erstenmahl etwas enger depingirt / breiter mahlen und ausstreichen müsten / und insonderheit zeigt Meister N. C. weiter an / daß die Mappa durch ihn verfast / nach dem Schiff-Compaß weiter / durchaus mit Göttlicher Hülffe / durch seinen Fleiß gantz eigentlich und recht verfaßt und depingirt wäre / und verhoffe / daß solches auch von jedermänntglichen nicht anders / dann also gesehen und befunden werden solte.

Und solche Mappa von obbemeldten Kayserlichen Commissarien und N. N. als den hierzu geschwohrnen Notariis, und auch den beyden Mahlern mit ihren eigenen Händen und Notariat-Zeichen / zu wahrem Gezeugnuß und Urkund unterschrieben und bevestigt / und hieneben zweyfachtig von einer gleichmässigen Form und Description hiebey verwahrt zu befinden / die auch also neben und mit dieser gantzen Rotul an das Kayserl. Cammer-Gericht / wills Gott / geschickt werden soll.

FORMULA VI.

Fragen / so bey dem Augenschein vorlauffen und Antwort darauf.

NAchfolgende Fragen auf den gehaltenen actum bey dem eingenommenen Augenschein / sind den Zeugen vorgelesen / und ihre Antwort darauf gehört worden / wie bey eines jeden Deposition zu sehen.

1.

J. Anwaldte erstlich von des Herren Producenten wegen zu fragen / ob man den Augenschein anfange in der N. unten an G. gelegen an dem Bach / so von S. nach H. fleust.

Hiergegen hat Bischofflicher Anwaldt von S. wegen angezeigt/ es gehe der Bezirck von der N. die H. hinauf an die N.

2.

J. ob die N. genennet werden bey dem B. an den Hecken / und ob der Zeuge wisse / daß auch hievor etwa Reben allda gestanden/ so den Mönchen zu T. zugehöret.

Dargegen sagen C. dieses Orts seye kein B. sondern des Klosters T. Eigenthum / und strecke sich das B. auf die lincke Hand / ein Büchsenschuß von diesem Ort.

3.

J. was sie von T. wissen/ welches am Wald ist/ bis an einen Ort Feldes / der S. Berg genannt.

Bischoffliche Anwäldte sagen / daß sich derselbige scheide von den N. neben dem Wald und grossen Baum/ zwischen den Hecken ziehe/ und liege der S. Berg besser ausserhalb auf einem Hügel.

Bischoffliche halten das Obertheil / und die J. das Untertheil für den T.

FORMULA VII.

Ob die Partheyen auf vorgeschlagene Fragen antworten müssen.

DArnach begehrte die C. ihren Gegen-Anwaldten anzuhalten / zu bekennen / ob das obbemeldte Ort / das X. oder C. seye / und ob nicht von ihm auch die Pfandung / daraus gegenwärtiger Streit entstanden / an diesem Ort fürgenommen wäre.

Dagegen antwortet D. G. es wäre sein Herr Principal solche Bekandtnuß zu thun anhero nicht citirt/ noch er darzu abgefertigt/ im Fall er aber darzu jetzo angehalten werden solte / erklärete er sich/ wie ihme diese Ort und Gelegenheit unkündig.

FORMULA IIX.

Widersprechung des Augenscheins / und was sonsten hinc inde de terminis disputirt wird.

AUf solch jetzund von wegen der Herren Gegentheil & consortis Fürbringen / daß sie geständig wären / daß der Weg der L. Weg/ deßgleichen/ daß dieser Platz gegen C. also genandt wird/ nahmen dasselbige J. für bekantlich an/ daß aber ferner fürgewendet / daß dieser Bezirck / Bann und Ort/ in Beyseyn deren von P. also von Alters hero begangen worden / dessen wären die Herrn Producentes mit nichten geständig / deß Versehens / es würde sich in Kundschafft anders befinden / viel weniger sind sie geständig / daß andere glaubwürdige Gemercken diß Orts vorhanden / dardurch die P. ihnen gegenwärtigen Ban anheimischen können: was dann die Pfandung der Garn anlangte / sagten Producentes, daß sie wider Recht und unbillich gepfändet / derwegen dann das angeregt- und obenbesagte Mandat rechtmässig erlangt worden.

Wider solches Vorbringen repetirten N. Anwäldte und Consors, ihren beständigen und begründeten Fürtrag / und wären insonderheit den Herrn Producenten / dieser Orts keiner Obrigkeit / Hagens und Jagens geständig / und würde sonder zweiffel sich männiglich zu berichten wissen / daß gemeine Strassen und Fußpfäd / so den hierüber und Durchreisenden zu gutem gemacht / nicht pflegen Obrigkeit / Marckungen und Bän von einander zu scheiden / sondern beschehe dasselbige mit Marcksteinen/ Lochbäumen / Brunnen und andern Gemercken.

F. Anwaldt / daß ferner vermeldet worden / daß dieser Gang mit keinen Gemarcksteinen / Lochbäumen / oder andern Gemercken bezeichnet / das wäre diß die Ursach/ daß es einen gemeinen Weg hätte / welcher den Baum und Bezirck P. Gerechtigkeit anzeigen thäte / zu dem auch / ob schon Bäume mit Gemercklöcher bezeichnet / würden doch dieselben durch Brennen und Abhauen abgethan.

N. Anwaldt/ daß aber auch ferner zur Beschönung dieses vermeinten Augenscheins fürbracht würde / daß etwan die Lochbäume durch das Roden pflegten verhandt oder abgehauen zu werden/ das werden ohne Zweiffel die Zeugen zu bekundschafften wissen/ daß dasselbige dieser Landes-Orte nicht gebräuchlich / sondern werden allein die Hecken/ Stauden/ so der Heppen / wie sie es nennen/ nicht entwachsen / abgehauen und verbrandt / und pflegten nicht dergleichen ansehnliche Bäume/ welche Lochbäume sind / liessen es diß mahls darbey verbleiben.

Die Herren Producentes repetirten gleicher gestalt priora, des Versehens / die Kundschafft würde das Widerspiel bringen / und dieweil man auch diß Orts hierum pflegte Röder zu machen / und die Fürsorge getragen / daß die Lochbäume wie vor gemeldt / abgehauen und verbrandt werden möchten / hätte man auch solch Gemerck unterlassen/ liessen es auch dabey bewenden.

Gegentheil repetirten similiter priora, und sagten generalia contra.

FORMULA IX.

Darinnen disputirt wird / ob der Producens die Anweisung subdelegiren könne / und wie darauf der Commissarius solches zuläßt/ und die Subdelegirte mit dem Eyde belade.

Diese Formula ist lib. 2. part. 1. cap. de subdelegatis, form. 13. zu finden.

FORMULA X.

Was zu thun/ wann Gegentheil den Augenschein selbst zeigen will.

ALs ich nun solches alles wie hiernechst referirt/ nach einander mit gutem Fleiß durch uns alle sämmtlich besichtiget / und durch mich als Commissarium zu guter Achtung genommen worden/ haben die Klägere und ihr Ausschuß uns / als mich den Commissarium, Notarium Adjunctum und gemeldten Amanuensem für sich selbsten und ihres Gefallens über den Dorffs-Graben / oder Gassen hoch darüber aufführen / und den Augenschein nach ihrem Willen weisen wollen: darauf habe ich sie mit guter Bescheidenheit berichtet / daß ich dem beklagten Junckern und nicht ihnen zum Commissario

missario verordnet worden / hätte auch deswegen den Augenschein besichtigt / erkundigt und eingenommen / inmassen derselbig durch des Beklagten Junckern Befehlhabere und Abgeordnete / demonstrirt / und angeben worden / und daß ich derowegen mit nichten schuldig seye den Augenschein ferner noch weiter zu erkundigen oder einzunehmen / hätte also meiner habenden Commission und Befehl ein unterthäniges schuldiges Genügen gethan / mit dieser angehenckten Erklärung daß sie riniges Augenscheins von nöthen / würden sie an gebührenden Orten wohl wissen anzusuchen: damit seynd sie nicht gestillet noch zu frieden gewesen / sondern haben begehrt / daß man ihnen das ihrige / nehmlich was der Juncker ihnen ausgeworffen hat / wider einschleiffen solte. Als nun gemeldter Vogt sich von seines Junckern des Beklagten wegen gegen ihnen darauff vernehmen lassen und angezeigt / da der Juncker jemands ein Schaden gethan haben solte / wäre er allezeit urbietig gewesen / wie auch nachmals sich mit denselbigen zuvergleichen / darauff hat sich einer unter ihnen / dessen Nahmen ich nicht eben eigendlich gefragt noch genannt worden / mit Trutz vernehmen lassen / er wolle das seine wider haben / und kein Vergleichung / noch Geld darfür nehmen / und habe ich als Commissarius mich mit ihnen vergebentlich nicht einlassen wollen / sondern es bey den oberzehlten Besichtigungen und Einnehmungen des Augenscheins beyder mir angezeigten Gräbleins und Graben / und derselben Fluß auf die neu Mählen bleiben lassen / mit dieser klaren Erinnerung / daß ich noch vor endlicher Verrichtung der Zeugen-Verhör / mit einem erfahrnen Mahler wiederum auf solche Oerter kommen / ihme dasselbe auch ordentlich weisen / besichtigen / und verständiglich Abriß mit Fleiß bringen lassen wolte / darbey es dann auch auf gemeldten Tag und Zeit also verblieben.

Das Sechste Capitel.

Von den Zeugen / so zum Augenschein adhibirt werden.

FORMULA I.

Wie die Partheyen begehren den Augenschein mit den Zeugen einzunehmen und was den Zeugen vorzuhalten seye.

Zuvor und ehe die vorgemeldte Gezeugen examinirt werden / soll der Herr Commissarius sie auf den Augenschein führen / auch ihnen das Hauß N. sammt den darzu gehörigen Ställen / Scheuren / Gräben und Bäncken / auch die unterste Mahlmühl und den Weyer dabey / desgleichen / wie und welcher gestallt solche stück alle geschaffen gewesen zur Zeit als Frau N. nach Absterben ihres Junckern seligen daß Hauß N. sammt obgedachten darzu gehörigen stucken / Item das vorgemeldt Burghauß zu bewohnen angenommen / und wie solches alles zu der Zeit als sie mit Tod abgangen / verlassen / desgleichen wie sie daffelbig bey währender Niessung gehandhabt / und was sie darinn verbaut / damit die Zeugen bey ihrer Aussag des articulirten Abgangs halber desto besser und gewisser darüber wissen Kundschafft zu geben.

Und wolle der Herr Commissarius in krafft gemeiner geschriebener Recht / welche vermögen / daß der Richter / dessen statt er Commissarius jetzunder vertritt / alle zur Sachen dienstliche Umständen erforschen solle / nicht unterlassen die jüngst vorgemeldte Gezeugen so über den 40. und 41. Articul zu verhören seynd / mit Fleiß zu befragen: Ob sie nicht gut Wissens haben / daß die Wittwe von F. bald nach dem X. Vertrag / als sie ihre Haußhaltung von C. gen J. in das Burghauß verrucket / und sonderlich viel Zinnenwercks über die 600. fl. wehrt eingekaufft / auch darauf ins Bad gezogen / und darinnen über 200. fl. verthan habe.

Zum dritten / soll auch ein jeder Zeug von Euch Herrn Commissarien ernstlich gewarnet werden / daß den beklagten Junckern / vermög der Rechten wieder sie / die Zeugen / da sie falsche Kundschafft sagen würden / andere Kundschafft zu führen / und ihr / der Zeugen / begangenen Falsch zu beweisen / bevorstehe und zugelassen seyn.

Solche obvermeldte Erinnerung soll einen jeden Zeugen / nicht allein zu Anfang der Verhör / sondern so offt es die Nothdurfft erheischen und erfordern wird / repetirt und erholt werden.

Ferner begehrt Anwaldt / daß vorberührter Ding halben die Zeugen bey dem 22. Articul auff folgende specificirte Fragen verhört werden.

Bey dem 22. Articul / wie generaliter von Aergerung der Gebäu gesetzt / müssen nach beschehener Besichtigung des Augenscheins nachfolgende Fragen gleich den Articuln an die Zeugen beschehen.

FORMULA II.

Wie der Commissarius die Zeugen ermahne / wann sie zum Augenschein gebraucht werden.

Darauff hab ich die Zeugen bestes fleiß ermahnet / daß sie den Ort / darauf sie jetzo stünden und gefährt worden / unvergessentlich memorirn / und ihnen ingedenck seyn lassen wolten / damit sie hernacher in dispositione richtige Kundschafft der Wahrheit auf Befragung / wem solcher Ort zuständig / wüsten zu geben und auszusagen.

FORMULA III.

Der vorigen gleich.

Ist oben parte præcedenti lib. 2. cap. de subdelegatione formula decima tertia zu finden.

FORMULA IV.

Wie der Augenschein ohne Zeugen eingenommen wird.

Als auch allergnädigster Herr und Kayser / ich wie hieoben fol. 48. fac. 2. ab initio zu vernehmen / wie ich indamals gehaltenem actu productionis documentorum gegen beyden Theilen ausdrücklich erklärt / daß ich auff den fünffzehenden Tag offermeldten Monats Septembris den Augenschein der streitigen Oerter und Enden / besich-

tigen und einnehmen wolte / hierauff bin ich der Commissarius ernannter Herr N. Notarius Adjunctus, und Herr M. N. mein in Verrichtung dieses gantzen Commissions-Wercks zugeordneter und von mir angenommener Amanuensis auff gemeldten 15. Septembris / morgends zu früher Tag-Zeit von C. auff T. zu gefahren / und seynd daselbst zwischen neun und zehen Uhren ankommen / hab ich uns bey dem beklagten Junckern / welcher der Zeit mit Kranckheit beladen gewesen / dergestalt anzeigen lassen / daß wir ankommen seyen / meiner obvermeldten Vergewissung nach / den Augenschein an den streitigen Gräblein und Graben / so auf die neue Mühl gerichtet und streitig seyn / jedoch ohn den Zeugen zu besichtigen.

FORMULA V.

Protestatio wider den Augenschein / so ohn etlichen Zeugen eingenommen.

N. Anwaldt / wiewol er selbst dasselbig / nehmlich daß der Augenschein förderlich eingenommen würde / wolte / ihm doch dessen wegen anderer Zeugen Abwesen ein Bedencken machen / betrachtet / daß die Zeugen ohne den Augenschein nicht wohl verhört werden können noch sollen / woll er doch mit Vorbehalt aller Einred / auch Nachtheils und Schadens / so seinem Principal hierdurch entstehen möcht / den Augenschein mit den übrigen anwesenden Zeugen einzunehmen bewilligen.

Fürstlicher Anwaldt / es wäre der Zeugen keiner / der nicht Wissenschafft hätte / wann ihm der Articul fürgelesen / zu welcher gestalt der Augenschein zu führen seye / dieweil dann ihr Abwesend aus keiner Gefahr oder einiger Vortheilhafftigkeit geschicht / so kan es dem Gegentheil nichts præjudiciren / derwegen wolt er dann Gegen-Anwalds Bewilligung / daß der Augenschein nichts desto weniger eingenommen werde / annehmen.

FORMULA VI.

Wie man anzeigt / wo die Zeugen gehen sollen.

ES wollen auch Anwald und Consors bitten / daß man die Zeugen / wie gebräuchlich / nachgehen lassen wolte / dann da darwider gehandelt würde / protestiren sie von Nichtigkeit des gantzen Augenscheins.

Adversa pars, was anlanget / daß die Zeugen nachgehen sollen / begehrten die Herrn Producenten / daß es damit gehalten werden solte / wie hievor in andern Umgängen auch beschehen / da dann so viel bericht wird / daß sie vor / nach / oder in der Mitten gegangen.

Hiergegen O. Anwaldte / so viel die Anzeig durch den Herrn Consorten / den von N. mündlich fürbracht / belangte / repetirten sie dieselbige kürtzlichen / und sagten / es die Wahrheit seyn / es würde sich auch in Ausführung anders nicht befinden.

FORMULA VII.

Wie man sich zu verhalten / wann die Zeugen zu viel waschen.

ALs aber bey solcher Anzeig C. O. auf der C. Anwaldte befragen / die streittige Ort nicht specificirte / und dieselbige allermassen / wie bemeldte Anwaldte beschaffen seyen / benennete / thäte Land-commenthürischer Anwaldt darwider protestiren / auch gegen ermeldtes Zeugen Persohn / als der sich gantz partheyisch mit informiren / und sonsten erzeigte / bester Form Rechtens excipiren / und bitt / diese Protestation dem Rotul zu inseriren.

Dargegen die C. vermeldet / es wäre dieses nicht ex proposito, noch ad informationem beschehen / sondern er / wie alle andere Zeugen / so zugegen / als der nächste / befragt worden.

Klagender Anwaldt nam dieses für bekannt an / bat alles dessen / was diß Orts verhandlet / ihme Abschrifft suis expensis mitzutheilen / welches ich ihme alsbald verweigerte / und doch gar bewilligte / dem Rotulo mit zu inseriren.

FORMULA VIII.

Darinnen weitläufftig disputirt / ob und wie die Zeugen die Anweisung der Oerter thun mögen.

UNd brachten hierauf O. Anwaldt ferner für / demnach sie Anwaldt und Consors der von F. sich hiebevor beschwehrt / daß diejenigen / so in dieser Sachen Kundschafft tragen / auch auf den Augenschein solten Bericht thun / als nehmlich N. N. und dann einer / welcher N. heist / welches dann ein lauter Nichtigkeit wäre / so wolten also Anwaldte und Consors gebetten haben / dasselbig unterschiedlichen dieser Handlung einzuverleiben / solchs künfftiglichen im Rechten wider ihre Persohn und deren Aussage excipiendo haben fürzubringen.

F. Anwaldt / was dann die vermeinte Protestation da fürgewandt / daß vermeldte zween Zeugen Bericht gethan haben solten / belanget / läst man dieselben auf seinem Werth und Unwerth beruhen / und ist nicht geständig / daß sie des Orts einigen Bericht gethan / sondern allein dem Ort seinen Nahmen gegeben / dadurch nichts affirmirt oder negirt.

O. Anwaldt / ob die zween angezogene Gezeugen allein den Nahmen angezeiget / und sich sonst nicht zu den Herrn Producenten gethan / mit ihnen vorgangen / und aller Redungen und Deutungen geführt / das ziehen Anwaldt und Consors auf den gantzen Umstand / und männiglichen / wo sie auch darauff beharren würden / so bitten sie / dieselben gar von diesem Examine abzuschaffen / dann einmal / vermög der Kayserlichen Commission, sie auf den Augenschein allein sehen und hören / und als mutæ personæ seyn sollen / und dergestalt sich nicht verdächtlich machen / sonsten mag man leiden / daß sie allernächst um mich den Commissarium und die Adjuncten seyen / und seines jeden Theils Vorbringen vernehmen und anhören / darum sie auch heraus geführet worden / und

und gar nit Bericht zu thun / lassen es sonsten bey voriger Anzeig bewenden / zu dem gedachter N. N. des Herrn Producenten Keller und Diener / nnd seiner Handlung halben um so viel desto verdächtiger ist.

Hierauff die Herrn Producentes F. repetirten in den ersten zweyen Puncten priora, daß aber begehrt wird die gezogene zween Gezeugen / sollen nit ferner mit den Producenten gehen / deß beschwören sie sich höchlich / in Betrachtung / daß sie die Herrn Producentes / als die an ausländischen Orten wohnen / des Orts nicht Bericht / derhalben begehrten sie / daß man ermeldte zween Zeugen nicht von ihnen absondern / sondern mit ihnen fornen auffenlassen gehen wolte / damit allein den Bann / wie man pflege zu nennen / anzuzeigen / wo dann die Herrn Gegentheil zu gebührlichen Zeiten wider ihre Personen und Aussagen zu excipiren / würde ihnen solches unbenommen / sondern in allwege vorbehalten seyn.

Kürtzlichen zu repliciren sagten O. Anwaldte und Consors / daß dieses der Herrn Producenten Vorhaben / nicht allein wider gemeine beschriebene Recht / sondern auch die natürliche Vernunfft / daß einer Bericht geben / ein Sachen instruiren / deroselben patroniciren / und darzu auch Zeuge seyn solle / baten derohalben / solches in kein Weg zuzulassen / sondern da sie die Herren Producenten Verweiser Unterrichter der Sachen / und aller Gelegenheit gebrauchen wolten / so solten sie auf ihre Person als Zeugen sich verzeihen / und deren begeben / alsdann beschehe weiters was sich gebührt / und ist der allbereit geleist Zeugen-Eyd / gar nicht dahin zu deuten / daß er solchen Verdacht von bemeldten zweyen purgiren und abwenden mögen / protestirten derowegen (so darauf beharrt werden solte) nachmaln de nullitate gegenwärtigen Augenscheins / und des gantzen Handels.

Solchem nach F. Fürsprech anzeigte / dieweil die Herrn Producentes dißmals anders niemand hätten / so ihnen den Bezirck weisen können / so wolten sie es dieses Puncten halben / zu des Herrn Richters Erkänntnuß gestellt haben.

O. Anwaldt aber und dero Consors zeigten hinwider an / daß die Herrn Producenten / als dißfalls Kläger / oder die ihr Beweißthum thun sollen / billich gefast erschienen seyn solten / zu dem / daß sie der Sachen nit allein vor etlich Wochen / sondern auch Monaten / gut Wissens getragen / und sich ihr selbsten berichten solten / daß es ein ungereimt Werck (wie vor angezogen) wäre, repetirten derwegen ihr vorige Protestation mit der lautern Vermeldung / ob sie schon weiter mitziehen / und dem Augenschein beywohnen würden / daß sie doch dergestallt / und bey denen Führern und Berichtgebern keinswegs darinn gehellet noch bewilligt haben wolten / de quo iterum per expressum protestantur.

Hierauff setzten es die Herrn Producentes nachmals diesen streitigen Puncten halben / zu meiner des Commissarii Erkänntnuß / und verhofften / diese Weisung solle ihnen nit aberkannt werden / sonsten würden sich die Zeugen (wie angezogen) ihrer Eyd und Pflichten / im Examine wohl wissen zu verhalten.

Hiergegen liessen es O. Anwäldt und Consors bey ihren nächsten Gründen bewenden / und zeigten præjudicia an / wie sie bericht wordeu / daß als hievor in Sachen septimi mandati die Herrn Producenten / gleichfalls einer ihrer Zeugen / zu einem Weiser und Berichtgeber brauchen wollen / daß ihnen solches gar nicht / biß sie auf desselben Person und Zeugensag renuncirt / verstattet seye worden. Wüsten derhalben ihnen / aus habendem Befehl und vor sich selbsten weiter nicht einzurauemen / noch ihrem gnädigen Herrn zubegeben.

Producentes repetirten priora, und liessen es darbey bleiben.

Die Herrn Gegentheil N. Anwäldte und Consors zeigten an / sie wüsten es nicht viel zu meiner des Commissarii Erkanntnuß zu stellen / sonder liessen es bey den gemeinen Rechten bewenden / es wäre auch ein vergeblicher Aufzug in einem Puncten / der hievor im gleichen Fall entschieden / sich zu submittiren / und selbst aufzuhalten / und wären Leut zugegen / so solches geschehen und gehört hätten / als nehmlich der O. Secretarius und andere.

Hierauff N. N. nomine dominorum producentium thäte färbringen / dieweil sich der Herr Gegentheil der Weisung bemeldter beyder Zeugen / also hart sperrete / auch diesen Streit zu meiner des Commissarii Erkanntnuß nicht setzen wolte / damit man dann nicht länger auffgehalten / so wolten sie sich / wann es je nicht anders seyn könte / des einen Zeugens N. N. weil ohne das wider ihn excipirt / verzeihen / und ihnen zu einem Weiser zugebrauchen / doch dergestalt / daß er seines Zeugen Eyds widerum erledigt / und desselbigen den Herrn Producenten restituirt würde / liessen es dabey bewenden.

Entgegen nahmen O. Herrn Anwaldt und Consors solches Verzeihen an / und behielten ihnen nichts destoweniger / gegen den andern Zeugen / ihre hievor eingewendte Einred der Partheylichkeit / möchten leiden / daß N. N. seines Zeugen-Eyds wider entschlagen würd / die Herrn Producentes liessen diese Protestation auf ihrem Werth und Unwehrt bewenden / und waren keiner Partheylichkeit geständig.

Und also nach langem diesem beyderseits / obgemeldts Orts im T. Thal gethanen Fürbringen und gehabtem Streit / und letzlich bewilligten Renunciation des Zeugens / hab ich E. Kayſ. Maj. deputirter Commissarius benannten Gezeugen N. N. seines desselben Tags / neben andern Gezeugen erstatten Zeugen-Eyds / relaxirt / erlassen / und daß er den Herren Producenten / wie zuvor / widergelobt und geschworen seye / und derselben Verweiser seyn möge / ihme nothwendige Anzeige gethan / darbey es dann also desselben Tags / dieweil es Abend / und die finstere Nacht herbey kommen / verblieben.

S(o)S

Das

Das siebende Capitel.

Von den Tertiis oder dritten Personen, so sich ihres interesse halben ohne Citation bey diesem actu finden lassen.

FORMULA I.

Schrifftliche protestacio eines dritten.

MEin freundwillige Dienst zuvor / Ehrnvester und Hochgelehrter / sonders lieber Herr und Freund / nachdeme der Edle Ehrnveste J. T. mein freundlicher lieber Vetter / verschiener Tagen / als nehmlich den 4. dieses Monats. etlicher mit dem Durchläuchtigsten hochgebohrnen meinem gnädigsten Fürsten und Herrn / Herrn H. Marggrafen zu C. Jagens Irrungen / einen Umkreiß und Augenschein vor- und eingenommen / welches alles ich in seinem Wesen bleiben lasse / allein dieweil unter anderen von dem A. aus / unterhalb dem Dorff W. gelegen / der gemein Waßen und Wißgründlein hinaus biß gen J. ans Weiler / fürter den Berg hinauff neben dem J. Holtz der J. genannt / biß in Weiler T. bemeldten Dorffs W. Marckung eins Theils / auch jetzt vermeldt Holtz der J. T. und T. Feld-Marckung / mit umfahren und eingezirckt worden / deren Orten vielleicht eine oder die andere streitige Parthey sich der Jagden und Hetzens auch anmassen möchte / welches doch mein lieber Vatter und Vor-Eltern seligen / so woln auch in jetzt / ohne männiglichs Widersprechen jedesmals ruhig ingehabt und gebraucht / auch noch auf diese Stund also unbetrübet und ohne Einmischung oder Eintrag männiglichs ruhig innen habe und gebrauche: derowegen und wofern wie jetztgemeldt / eine oder die ander Parthey sich im angeregtem Umkreiß und benannten Orten / des Jagens und Hetzens auch anmassen solte / will ich hiemit in bester Rechtens-Form / daß mir ein solches an habenden Rechten und Gerechtigkeit ohne allen Eingang / Nachtheil und Schaden seyn solle / offentlich darwider protestirt / auch Euch freundlich gebetten haben / dieses mein Widersprechen in vorgenommenem Werck mit einzubringen / welches ich Euch erheischender meiner Nothdurfft nach / freundlich vermelden wollen / und an Euch angenehme freundliche Dienst zuerweisen willig. Datum den 10. Februarii / Anno 1595.

FORMULA II.

Gleiches Innhalts durch einen Notarium und Zeugen beschehen.

ICh F. von C. genannt N. Commenthur zu W. Teutsch-Ordens / entbiete den Ehrnvesten und hochgelehrten S. S. Kayserl. Commissario meinen Gruß und Dienst zuvor / und füge demselben zu vernehmen: demnach ich berichtet worden / wie daß J. S. als Innhaber U. auff euch Kayserl. Commissarium eine Commission ad perpetuam rei memoriam wider Herrn H. N. zu C. etliche streitige Jagden betreffend / nnlängsten erlangt und ausgebracht / und Dienstags den 4. Februarii Alten Calenders dieses lauffenden fünff- und neuntzigsten Jahrs durch euch neben beeden Partheyen und den citirten Zeugen der Augenschein eingenommen worden.

Wann dann in Einnehmung dieses Augenscheins / auch auf und durch meines Ordens und dessen mir anbefohlenen Hauß W. hoher und niderer Obrigkeit eigenthumlichen ungemittelten Grund und Boden / auch ungezweiffelten Jagens und Weidwercks Bezirck / zu Schmälerung und Abbruch desselben viel zu weit herauff nehmlichen von der X. auf der O. Landstrassen biß hinauf gen X. und von dannen die Steig hinab biß in den A. nächst unter W. gezogen worden / da mein Orden und gemeldt dessen mir anbefohlen Hauß W. N. sonderlich der ends zu ewigen Zeiten / einige Jagens und Weidwercks Gerechtigkeit niemals gestattet / auch noch nicht gestattet werden kan / zu deme bey erwehntem Augenschein und zum theils vermeinten Jagens Bezirck auch N. N. Gehöltz / Welt und Felder / da mein Orden und Hauß W. als auf dessen ungezweiffelten hoher und niederer Obrigkeit Grund und Boden / die Jagens und Weidwercks-Ubung / und Gerechtigkeit / mit Uralters je und allwegen ruhiglichen und üblichen hergebracht und gehabt / auch noch hat / als solle durch mehrbesagten Augenschein und fürgenommenen Bezirck / meinem Orden und Hauß W. an dessen habenden herrlich / Rechten und Gerechtigkeiten / auch Jagens und Weidwercks Bezirck / an was End und Orts es demselben nachtheilig seyn könte und möchte / in dem wenigsten durchaus nichts begeben oder einem andern dardurch das wenigste eingeraumbt seyn / inmassen ich dann hiemit in optima atque extensissima forma, wie ein solches von Rechtswegen immer beschehen soll / kan und mag / mit diesem offenen Zettel schrifftlichen protestirt haben / mit fleissiger Bitt / ihr wollet diese meine Bedingung und Protestation neben andern dem Rotulo als unpartheyischer Kayserl. Commissarius wie recht und billig ist / einverleiben / auch nit weniger für euere Person eingedenck zuseyn / damit mein Orden und offtermeldt Hauß W. in künfftigem Fall dessen sich habe zugebrauchen / urkundlichen hab ich diesem Protestation-Zettel mein angebohrn Secret Insiegel hie fürgedruckt. Geschehen Donnerstag den 6. Februarii Alten Calenders / nach Christi Geburt fünffzehenhundert und im fünff- und neuntzigsten Jahr.

FORMULA III.

Wie auf diese Protestationes von den Producenten geantwortet wird.

MEin freundlich willig Dienst zuvor / Ehrnvester und Hochgelehrter / insonders lieber Herr und Freund / weß die Ehrwürdigen / Edlen und Ehrnvesten N. & N. mein freundlicher lieber Vetter / an Euch von wegen der jetzigen vorhabenden Kayserl. Commission contra die Herrschafft C. das Jagen um U. belangend / unterschiedlich / doch vermeinter weiß protestando geschrieben / des ungezweiffelten Willens und Vorsatzes / ihnen hierdurch einen unbefugten Zutritt / u. sonderbar doch ungebührend jus oder interesse gemeldts

meldts Jagens halben zu V. zu schöpffen/das hab ich aus ertheilten Copien (deren ich mich dienstlichen bedancken thue) lesend gnugsam verstanden.

Darauf ich zu meiner unvermeidenlichen Gegen-Nothdurfft Euch diese kurtze Erklärung Bericht thue/ wie daß ich nehmlich beyden obvermeldten suchenden Theilen / ihres Für-Angebens keines weges geständig / sonder durch diese meine Gegen-Protestation , zum kräfftigsten widersprechen thue/ auch ihnen sammt und sonders / ihr vermeintes Für- und Angeben zu aller Nothdurfft und in specie wohl abzuleinen wüste / da ich nit dafür hielte/ daß es dißmals/da die Rechtfertigung sich nicht zwischen ihnen / sondern zwischen C. und mir erhalten thut/ gantz unvonnöthen / auch die vermeinten Protestanten / durch ihr unzeitig Eindringen / nicht allein nichts fruchtbarlichs noch würcklichs ausgerichtet / sondern auch mit solchem ihrem neuerlichen interveniren / gantz und gar abzuweisen seyn / in massen ich ihnen das geringste zu ihrem Vortheil nit eingeräumet noch nachgeben/ sondern und auf den Fall sie je diß Orts wider mich wenig oder viel zu suchen befugt zu seyn vermeinen wollen / den ordentlichen Weg Rechtens/ der ihnen offen und bevor stehet zugebrauchen / und mich immittelst bey meiner ruhigen wol herbrachten Possession , welche verhoffentlich in dieser bevorwesenden Zeugen-Verhör / wider alle und jede alte und neue molestanten / stattlich und zu Recht gnug erwiesen werden wird / unturbirt bleiben zu lassen/ hiemit fürgeschlagen angebotten / und respectivè ersucht haben will / mit dieser ausdrücklichen Bedingung und Reservation ihnen / wann es zum Stand Rechtens kommt / mit umständlicher Verantwortung der Gebühr nach / wann sie sonderlich nicht zu acquiesciren gedencken/ zu begegnen / über solches alles / welches ihr ihnen den beyden neuen angemasten Contradictorn hinwiderum als mein Gegen-Defension ,formaliter zuzuschreiben / und dem Rotulo einzuverleiben / sich aber ferner dieses à tertiis, ad quos præsens negotium non pertinet , unterfangen / einmischen/ nit aufhalten zu lassen / wissen werden / nit weniger als seye neue angemaste Gegentheil zum zierlichsten / & in forma decentissima protestirend und bezeugend.

Welches ich Euch zu meiner mir vorbehaltenen und vertrösteten Antwort also zuzuschreiben nicht umgehen können / sollen noch wollen / uns sammentlich GOttes Gnaden hiemit befehlend. Datum K. den ein-und zwanzigsten Februarii / Anno 1595.

Das Achte Capitel.

Von unterschiedlichen Sachen/ deswegen der Augenschein eingenommen wird.

FORMULA I.

Ein Wapen auff einem Grabstein zu besichtigen.

DEn 13. Julii hab ich das N. Wapen auff einem Grabstein in der Kirchen zu N. besichtiget / und dasselbige in forma, wie in margine zu sehen / beschaffen / befunden und seynd um den Grabstein solche Wort gehauen gewesen/ &c.

FORMULA II.

Gräben zu besichtigen.

WAs sonsten die J. und M. für Gräben für sich selbs halten / wie im vierdten Fragstück dieses zwölfften Articuls / und auch vom dritten Zeugen daselbst gemeldt wird / haben wir erstlich befunden/den N. Scheidgraben droben im dritten interrogat articuli quarti, bey des vierdten Zeugen Aussagen angezeigt / dann den N. Scheidgraben und den Schwartzgraben im eilfften interrogatorio dicti articuli signirt.

FORMULA III.

Wie der Commissarius die Beschaffenheit der Gräben beschreibt.

DJe Gräben seynd mit ziemlichen Thannen/wie dann der dritte Zeug von ihren Thannen sagt/ an Gestaden um und um wohl versehen / dann sie in ausbrechen den obliegenden V. H. Wiesen/ Weyden viel Schaden zufügen / doch hat es hin und wider Forchen / wie sonderlich zwo num. 18. und 19. im Abriß vermahlet worden / daß das Vieh durchkommen kan / solche beyde X. Bäch in J. Gemärcken seynd fast weit / Weingart Rhein/ wie auch der siebende Zeug beym dritten interrogat. articuli quarti sagt / also daß darzwischen ein gut Theil J. Weyden liegt / num. 20.

Wann nun die X. vorhin hoch mit Wasser gewesen / gibt der Augenschein / daß diß Gewässer vom alten Landgraben auffgehalten werden müssen.

FORMULA IV.

Eine Eysen-Grub zu beschauen.

ALs nun also hierauff / und nach solchem beyder Theils Fürbringen/ich Commissarius mich sammt den beyden Herren Adjuncten dem Mahler/und den Zeugen / in Beyseyn beyder Partheyen / die fürgezeigten Eisengruben mit allem Fleiß besichtiget / hab ich befunden/ daß solcher Ort / so die Herrn Producenten die F. nenneten / ein wenig eingesatzter/und also etwas niderer und tieffer/ als das ander hierum liegend Feld gewesen / in welcher Mitte ein Wachholderstauden / und ein alter wilder Birnbaum / ungefährlich auch in die hundert Jahr alt gestanden / aber sonsten bemeldtes Baums kein Zeichen oder Gemerck eines Lochbaums daran gesehen worden/ darauff gleichbald die Herrn Gegentheilen anzeigten / sie erkenneten diesen Baum in der F. Gruben für keinen Lochbaum/ noch denselben Ort für ein F. Grube / dieweil kein F. oder dergleichen Weisung oder Merckung allda zu befinden noch zu sehen / wie dann ich Commissarius, warum berührter Ort die F. Grub genannt wurde/ dessen kein Wissen haben mögen.

FORMULA V.

Einen Wald zu besehen.

DEn grossen Berg und sein Gehöltz/sambt Loßreisern / Mastbäumen und Bernhöltzer belangend / ist derselbig aller massen beschaffen/ wie hieoben von dem C. gesagt / zu welcher Relation wir uns Kürtze halben thun ziehen / und hat es in allen

B. Höl-

B. Höltzern / da wir hinkommen und geführt worden / dieselbe Gestalt und Gelegenheit.

FORMULA VI.

Beschreibung des Holtzes.

DAs Holtz in diesen streitigen Höltzern allen / ist also und gleich beschaffen / wie hieroben in dem kleinen N. der N. und N. referirt ist / daß nehmlich alles jung Holtz / und dessen überflüssig darinnen stehet / desselbigen auch etlich verfault und verderbt / aber keine oder wenig alte grosse Mastbäum oder Loßreiser (ausserhalb der Leich oder Mahlbaum) seynd zu finden gewesen / insonderheit in den N. N. N. und N. welche weit ein andere Gestalt haben / dann die umliegende N. und N. Gehöltzere / sey nach Nothdurfft mit alten Bäumen bewachsen und beloßreiset / aber auff und in der streitigen H. höhe stehen ziemlich viel alter grosser Bäum und Loßreiser / daß zwischen derselben und den umliegenden Wälden alter und grosser Bäum halben kein grosser Unterscheid / wie zwischen den vorigen / darinn die alte Bäum unsichtbar ausserhalb / daß etwan doch gar selten hin und wieder einer stehet.

FORMULA VII.

Von einem Baum / welcher das Gebiet oder Bann scheidet.

WEmer thäten die Herrn Producentes P. Baum weisen von C. biß auff einen alten Birnbaum / so auff der Höhe / vor dem Ort J. genannt / stehend / fürüber biß an die Bannstraß naher T. und andern Ort da man hin will.

Dagegen N. Anwaldt & consors anzeigt / daß sie den Herren Producenten dieses Orts keiner Obrigkeit / oder sonsten anderer Gerechtigkeit geständig: sondern wäre dieses Orts N. Baum O. und N. unverzweiffentlich Obrigkeit biß in das Thal hinab in die Bach / die N. genannt / so von dem Brunnen C. genannt / ihren Ursprung hat / viel weniger wären sie geständig / daß dieser Baum ein Lochbaum seyn solte / sondern baten dienstlich ich Commissarius wolte unbeschwehrt seyn / diesen fürgezeigten Baum mit allem Fleiß zu besichtigen / würde sich befinden / daß er mit keinen Gemärcken / wie sonsten Lochbäum pflegen zu haben / bezeichnet / sondern wäre nur ein schlechter Birnbaum / welcher dergleichen viel mehr an diesem Platz herum stunden / so wären sie auch nicht geständig / daß die Straß / darauf sich die Herrn Producentes vermeintlich ziehen thäten / ein Landstraß / sondern daß er nur ein gemeiner Weg / wie solches der Augenschein selbsten mit sich bringt / wäre.

Hierauf die Herren Producentes mit nichten geständig wären / daß sich P. Baum hinab biß auf N. ziehen thäte / sondern verhoffen mit Kundschafft darzuthun / daß P. Bahn sich herauff / wie derselb jetzund gangen worden / erstrecke / und ob wohl dieser Birnbaum mit keinem Gemärck oder Zeichen notirt / so würden doch die Zeugen unzweiffelich sich zu erinnern wissen / auch deponiren / daß dieser Baum für ein Gemärckbaum geachtet und gehalten / so erstrecke sich auch dieser gemeiner Weg / nächst hievorn auf die Strassen T. zu / und anders wohin / liessen es demnach dabey bleiben.

O. Anwaldt & consors repetirten Kürtze halben wider jetzo der Producenten Fürbringen und Angeben / ihren gegründeten und beständigen Fürtrag / baten nachmalen gantz dienstlichen / ich Commissarius wolte unbeschwehrt seyn / diesen verneinten Lochbaum zu besichtigen / und denselben mit Fleiß beschreiben / und die Sachen / wie sie damit beschaffen / und ich es befunden / dem examini mit Fleiß einzuverleiben / und wären nachmaln den Herren Producenten dieses Orts keiner Ober-Herrlich- uñ Gerechtigkeit geständig / sondern würde sich vielmehr in Ausführung der Sachen befinden / daß ihr Gang also / in massen angezeigt / beschaffen / und sich biß in die N. Bach erstrecke / liessen es derhalben dabey bewenden.

Hinwider die Herrn Producentes anzeigten / sie möchten wohl leiden / daß dieser Baum dergleichen mit keinem Loch bezeichnet / durch mich den Commissarium, wie begehrt / besichtiget / und auch beschrieben / würde sich befinden / daß es ein alter Baum / so wol in die 100. Jahr allda gestanden seyn möchte / widersprechen sonsten das übrig per generalia.

Die Herrn Gegentheil repetirten darwider priora, und liessen es nachmaln darbey verbleiben.

Als nun also ich Commissarius zu sammt den beyden Adjuncten / und dem Mahler zu diesem Birnbaum gangen / und den Gezeugen / solchen auch eigentlich zu besichtigen / ernstliche Erinnerung gethan / und also hierauf denselben mit gantzem Fleiß hin- und wieder nothdürfftiglichen besichtiget / hab ich beneben gemeldtem Adjuncten und dem Mahler / desselben Birnbaums kein Mahl oder Gemärckzeichen eines Lochbaums befinden und sehen können / und obgleich wohl nicht ohne / daß an berührtem Birnbaum ein alt wurmstichig Loch an einer Seiten gegen N. gesehen worden / so hab ich doch solches vor kein ander Marck-Zeichen eines Lochbaums erkennen mögen / und ist sonsten bemeldter Birnbaum / so die streitige Bähn und Bezirck scheiden solle / an der Höhe 20. Schuch / und dann an der dicke und ründe ungefährlich fünff Schuch gewesen / stehet in der Höhe frey / zwischen Wachholderstauden neben dem Wege / so auff die Landstraß gegen den T. zu stosset / wie solchs ferner in der Contrafactur zu sehen / und wohl müglichen / wie Commissarius diesen Birnbaum gesehen / daß er bey die 100. Jahre allda gestanden mag seyn.

FORMULA VIII.

Andere Beschreibung der Schiedbäum.

ITem / eine Buche mit einem doppelten Creutz gezeichnet / gleichwol Alters halben wiederum sehr ausgewachsen / aber doch noch sichtbarlich.

Item / noch eine alte Buche an der G. abermals mit einem doppelten Creutz gezeichnet / doch Alters halben / wie die andere / verwachsen / aber noch wol zusehen.

Ein Eichbaum an der G. jenseit der rechten Hand / so mit einem alten Creutz gezeichnet / aber wiederum ausgewachsen / daß es schier nicht zu sehen gewesen / sondern der andern Rinden des Baums fast gleich.

FOR-

FORMULA IX.

Eine andere schönere Form der Besichtigung und Descriptiõ eines Baums.

AUf der Mitten des T. ein grosser Buchbaum/ hart an dem Wege an der rechten / und der X. Seiten / welchen Baum die N. sonderlich begehrt zu besichtigen / und in Augenschein zu nehmen / so haben wir an selbigem Buchenbaum Manns-Höhe / oder etwas mehr / von der Erden eine Literam gesehen / also geschaffen A. und nicht gar zwey Schuh oder anderthalbe / darunter ein Creutz / welche Liter und Creutz mit schwartzen Baumrinden oder Schaalen sonderlich ausgezeichnet und bewachsen / und wie die Litera sammt dem Creutz naher dem T. gezeiget / haben die N. vermeldet / daß solche Litera A. und Creutz des Fürstenthums N. Grentzen zwischen N. bedeuten/ wie auch solche Litera und Creutz länger dann vor Menschen Gedencken an dem Baum gestanden wären / so haben wir die drey Strich der Litern A. abgemessen / daß ein jeder derselbigen eine gute halbe Ehle lang / und zwey grosser Finger breit gewesen / doch an den Enden schier dreyer Finger breit / wie hieoben zu sehen / A. welcher Buchstaben / wie gesagt / sich von den andern Baumschalen sonderlich ausgezeichnet / wie ingleichem auch das Creutz / aber doch so gar klärlich nicht / wie aber dieselbe inwendig in Eröffnung des Baums beschaffen gewesen / und befunden / ist in Beschreibung des N. Bergs begriffen.

FORMULA X.

Wie die vorige.

BEynahe am Ende des N. Bergs neben der streitigen Hartz-Höhe stehet ein Buchbaum/ mit einem alten ausgewachsenen Creutz-Zeichen/ derowegen die N. Anwäldte begehrt/ solchen Baum zu eröffnen / aufzuhauen / und dem alten Zeichen nachzusuchen / wie solches geschehen und etwas mehr / dann eine gute Hand breit in den Baum gehauen / hat sich das alte Creutz von dem grünen frischen Holtz schwartz ausgezeichnet / und ob wohl dasselbige Creutz mit frischem Holtz um und überwachsen / dennoch ist es als eine alte Runde schwartz geblieben / und wann die Spän ausgesprungen / ist solches nach dem alten Hauen und Creutz geschehen: derowegen die N. Anwäldte begehrt / daß wir hinter sich hinab an den T. ziehen die Literam A. sammt dem Creutz auch aufhauen/ und besichtigen wöllen / welches wir ihnen zugelassen/ also die Grentze zurück und hinab bis an den T. gezogen / den Baum in Beywesen eines N. Holtzförsters oder Wildschützens eröffnen lassen/ und wir erstlich dem Creutz nachgesucht / auch in dem Baum sechs guter Finger breit gehauen/ nemlich recht hinein / so tieff / wie dieser Strich in margine stehet / so haben wir allererst das alte Creutz funden / welches sich auch gar klärlich und augenscheinlich erzeigt / darnach der Litera A. oben am Creutz auch / und eben so tieff in das Holtz nachgehauen diese zween Strich eines Fingers breit mit schwartzem Holtz/ darinn auch die alten Häu klärlich zu ersehen gewesen / also befunden/ aber den dritten Strich oben darüber / welcher auswendig in Baumschaalen oder Rinden also ⌣ gestanden / haben wir so klärlich nicht sehen noch finden können / doch eine geringe Anzeige darvon/ daß das andere Holtz etwas grüner und dieser Strich ⌣ etwas bräuner gewesen/doch so schwartz nicht wie die andere zwey / derowegen wir solchem Strich so tieff und weit nachhauen lassen / bis letzlich alles ausgesprungen / und von dem Buchstaben A. nichts mehr vorhanden gewesen / haben doch etliche Spän und Stück davon mit uns genommen/ deren wir noch zwey haben / den übrigen nicht/ sondern diese unsere Relation für genugsam geachtet / wie wir aber in der Circumferentz um und an allen Seiten den Baum so viel abgezogen / und gemessen / wie der Strich hieroben in margine lange ist/hat sich befunden/daß derselbige zur Zeit/wie das Creutz darein gehauen / nicht vielmehr über halb so dick gewesen / wie er jetzo ist / und also nach unserm Verstand / weil solche Zeichen so tieff über und umwachsen / dieselbe vor N. oder mehr Jahren darinn gestanden und gehauen worden / wie solches alles ab dieser beyliegender Maß der Bäume Dicke zu ersehen / da dieselbe in Runde geleget/ und allenthalben herum so viel gemessen / wie der Strich hieoben in margine lang ist.

FORMULA XI.

Gleiches Innhalts / und wie man von einem Baum sich zum andern verfügt/ und auch denselben beschreibt.

AN dem eisernen Pfalborn haben abermahl die N. denselbigen für eine Grentze angeben / und gesagt / daß der Brunnen dahero seinen Namen bekommen / daß vierer Herren / Land- und Herrschafften daselbst zusammen stossen und grentzen/ nemlich N. N. N. und N. welche vier Herrschafften / wann sie vor Alters gejagt / oder sich dorthin vertagt hätten / ihre Jag- oder Pfaleisen in die Erde gestossen / einen Tisch darauf zugerichtet/ und was sie bey sich gehabt / sämmtlich genossen hätten. Darum wir solche Strasse naher dem C. Stein hinab gezogen / und erstlichen an der streitigen Hartz-Höhe und unstreitigen N. Holtz die N. genannt / gesehen / daß zwischen denselbigen vorberührte J. Straß hinauf lauffet / welche Hartz-Höhe im Aufziehen von dem C. Stein an der rechten / aber im Abziehen / wie wir gezogen / an der lincken Hand gelegen / daselbsten haben die N. gemeldet / daß die N. des Orts keine Grentze haben/ noch gestehen wollen / damit man aber augenscheinlich sehen könne und möge / welchergestalt B. deß Orts von N. abgescheiden und gesondert/so zeigten sie an/ daß ermeldte Strasse je und allwegen für eine Grentze zwischen und von N. und N. gewesen / und gehalten / so haben wir berührte Straß in Augenschein genommen / und daran etliche grosse Eichen und Buchen gesehen / insonderheit aber einen gar grossen Eichenbaum einer Klaffter und mehr dick/ wie ab dieser beyliegender Maaß zu ersehen/ an welchem Baum 2 gar alte Zeichen und Creutz stehen / derer eins naher der N. und das ander hinauf in die streitige Hartz-höhe weiset/welche 2. Creutz/ so lang und breit sind/wie ab dieser zugelegten Maß zusehen

ein jeder Strich aber ist drey guter Finger oder bey nahe einer Hand breit / die Schalen oder Rinden darüber eben also geschaffen / wie der gantze Baum / doch daß die Creutz etwas tieffer im Holtz gestanden / daß wir auf der gantzen Grentze kein so grosses noch sichtbarliches altes Zeichen gesehen / wie an diesem Mahlbaum stehet / wie wir davon ferners hinab gezogen / haben offtgemeldte N. angezeigt / sintemahl N. des Orts keiner Grentz gestehen / sondern an beyden Seiten die Strassen alles für T. halten / und ihre Grentzen vermeindtlich durch die streitige bis an die S. Gehöltzer ziehen wollen / da sie doch die N. Grentz und Zeichen rund umhero anders befunden / und auch dieser augenscheinlicher Mahl- und Grentzbaum / an dieser Seiten verhanden / so baten sie solchen in sonderlicher Achtung zu haben / dann sonsten so es beyderseits N. wäre mitten in denselbigen kein Mahl noch Zeichen / wie auch allenthalben der Lochbäume nicht vonnöthen / könte auch N. von sich selbst nicht abgesondert / gezeichnet noch geständig seyn.

FORMULA XII.

Besichtigung einer Mühlen und Bächleins.

DJe N. Mühl im 12. Articul wird im Abriß num. 36. angezeigt / solche Mühle ligt nicht weit unter N. am Dorff N. num. 37. hinter dem Kloster N. nun kommen beyden X. in Bäch zusammen num. 38. bald hernach fliesset der Landgraben num. 39. auch darein / also laufft alles Wasser / was von der Landschafft und Gebürg herab kommt / zwey Maun tieff vor der Mühlen sämmtlich für über / so hoch es ungefehr vorhin geschwellt war / daß es auf die L. Mühl in den Graben num. 40. steigen könte.

FORMULA XIII.

Von Besichtigung und Beschreibung eines Wasserstroms / dabey von gantzem Augenschein ausführlich tractirt wird.

WEn 17. Augusti sind die Fürstliche M. Gesandten für den Kayserl. mitverordneten Commissariis und Abgesandten auf dem Rathhauß zu M. wiederum erschienen / und haben sich zu Beweisung ihrer gnädigen Fürsten und Herren Defensional-Articul zum Augenschein erbotten und begehrt / daß die Herren Kayserl. mitverordnete Commissarii und Abgesandten / die in den articulis ernennte und specificirte Oerter auf der F. und Wasser befahren / und besehen / und dieselbe fleissig mercken / und durch hierzu insonderheit geschwohrnen Mahler nach ihrem situ und Schiff-Compaß gantz eigentlich depingiren und abreissen lassen wollen.

Es sind aber die von J. oder ihr Syndicus hierzu nicht erschienen / sondern ausgeblieben / demnächst ist in die Schiffart herstlich und augenscheinlich gesehen und befunden / daß die F. aus der Stadt M. nach der F. F. zufleust / und ist ziemlich breit und tieff / mit allerley ziemlichen grossen Schiffen / aus ihrer Stadt bis in die F. und wieder aus der F. nach der Stadt M. schiffen können / und daß solches wahr und unlaugbar / erscheint aus diesem / daß obgenandte Herren Kayss. Commissarii und Notarii mit sammt den Mahlern gesehen / und zwey Schiffe mit Saltz beladen / bey dem Kauffhause belegen sind / und die F. abschiffen wollen.

Und darnach sind ihrer auf der F. bey C. eine halbe Meilwegs von M. gelegen / drey Schiffe mit aufgezogenen Segeln / damit sie also die F. auf / nach M. zu segeln begegnet / und sind die Schiffleuthe von den gedachten Herren Kayserl. Commissarien gefragt worden / wo sie zu Hauß gehöreten / wie die Schiffleuthe heissen / wie schwer ein jeder geladen / und wann er volle Ladung haben wolte / wieviel Läst ein jeder auf der F. zu schiffen noch laden könte.

Darauf gab der eine Schiffer zur Antwort / er wäre mit seinem Schiff aus M. da wolte er auch mit Göttlicher Hülffe wieder hin / und hiesse C. T. hätte eingeladen bey 13. Last schwer ungefährlichen / wenn aber die Wasser grösser würden / so könte er wohl bey 19. oder 20. Läst einladen / und damit auf der F. zu und ab fahren.

Der andere Schiffer auch aus dem Land M. heist J. X. und hätte / als er anzeigt bey 19. Lästen ohngefehr zu laden.

Und der dritte Schiffer D. H. deßgleichen auch aus M. bey 13. oder 14. Lästen / und könte wohl / wann die F. aufwüchse / bey 20. Lasten führen / und ein jeder Last sechs und dreyssig Centner / das wären sieben hundert und zwantzig Centner / auf 20. Lasten gerechnet.

Item noch sind den Herren Kayserlichen Commissarien und dreyen Notariis auf der F. in der N. nach der F. F. diese hernach vermeldte Schiffe unter Augen kommen / und vorbey gefahren / nemlich gegen S. F. Schiff von M. mit aufgezogenem Segel und Gütern von J. die F. F. und F. auf gesegelt / beladen bey sechs oder sieben Last schwer / und zeigt an / daß er wohl sechszehen oder siebenzehen Läst / wann die Güter vorhanden wären / führen möchte.

Item noch ein Schiff aus M. zwischen C. und X. mit aufgezogenem Segel / und 14. Lästen Holtzes ungefehrlich beladen / und sagt der Schiffer S. T. wann das Wasser / als offt geschehe / grösser werde / so könte er wohl in gegenwärtigen seinem Schiffe auf der F. 24. Läst schwer führen.

Item ein Schiff mit sechs Läst Holtzes zwischen auch C. und X. die C. F. nieder / nach dem Land zu J. schifte.

Item ein Schiff mit acht Läst Saltzes beladen / und berichtet der Schiffer / daß er damit nach der M. und wieder hinauf gen M. schiffen wolte / könte aber wohl / wann grösser Wasser werde / aus M. die F. nieder aufwärts fünff oder sechs und zwantzig Lästen schiffen.

Item noch drey Schiffe die F. nieder mit *Kalck* beladen / damit nach C. in das Land zu N. zu schiffen.

Item ein Schiff J. X. zu J. die mit 12. Lästen allerley Gütern beladen / zwischen X. und C. nach M. aufschiffende / und thäte der Schiffer Bericht / daß wann das Wasser grösser würde / bey sechszehen Lästen führen möchte.

Item noch zwey M. Schiffer mit allerley Gütern von J. auf der F. gegen der C. nach M. aufschiffend.

Item

Item noch sind vier und andere mehr Schiffe mit allerley Gütern beladen / den Herren Commissariis und Notariis die F. ab und auf begegnet und vorbey gefahren.

Und folgends den 18. und 19. Augusti haben die Herren Commissarii und Notarii den Innhalt hernach berührter Fürstlichen Articul / ex diligenti oculari inspectione & inquisitione, wie in obberührter Mappa, mit sonderem möglichem Fleiß / gantz eigentlich nach dem Schiff-Compaß abgerissen / gesehen und befunden / und erstlich den Inhalt des dritten und vierten Articuls / daß nemlich die F. ein ziemlich schiffreich Wasser / als oben berührt / aus der Stadt M. ungefährlich zwo Meil weges unter der Stadt M. bey einem Dorffe M. genandt in die F. F. fliesse.

Den 20. Augusti sind gedachte Herren Kayserliche Commissarii die F. und F. weiter bis an den T. kommen / daselbst sie aus dem Schiff auf das Land gefähret / und die vorgenannten beyde Mahler mit aufgerichteten Fingern diesen Eyd geschworen / und thun lassen haben / nemlich daß sie alle die streitigen Oerter und Wasserströme / darum diese jetzige Besichtigung vorgenommen / und ihnen gezeiget worden / und noch gezeiget werden solten / mit allem besten und möglichen Fleiß nach dem Schiff-Compaß besehen / und dieselben / wie sie gelegen sind / gantz eigentlich mercken / und mit der allbereit gemachten Mappa vergleichen / und solchen Abriß bestättigen / oder je vonnöthen / corrigiren / und solches ohne alle Affection oder Verhinderung thun und vollenden wollen / als ihnen GOtt helffen und sein heiliges Wort.

FORMULA XIV.

Besichtigung einer Kirchen / und darzu gehörigen Stücken / da der Proceß ocularis inspectionis, cum peritis beschrieben.

ES haben des Herrn Producenten verordnete Anwäldte ferners nachfolgende Meynung mir für und anbracht / weil ihrer gnädigen Herren Principalen Nothdurfft erforderte / zu Beweisung des eilfften Peremtorial- und Elisiv-Articuls / den Augenschein der Kirchen sammt ihren Altaren / Tauffstein / Gernerhäußlein / alten Hofstätten / und deren allen Namen einzunehmen / so baten sie / ich Commissarius wolte solches in Krafft der Kayserlichen Commission, auch für die Hand nehmen / und nach Verrichtung desselbigen die Zeuge über alle und jede streitige articulirte / auch von ihnen heutiges Tages angegebene und besichtigte Orte / und was ferner besichtiget werden solle / alles nach Ausweisung Kayserlicher Commission, zu verhören / behieltrn ihrem gnädigen Herrn ferner Beweisungen / so wohl mit Vorstellung anderer und mehr Gezeugen / als Vorbringen der Documenten und briefflichen Urkunden / auch auf den Nothfall weitern Einnehmens Bericht und Augenschein zu thun und vorzunehmen / und sonsten alles was die gemeinen Rechten und die Kayserl. Commission ihrem gnädigen Herrn zuliesse / bevor.

M. Abgesandte repetirte sein gestriges Vorbringen und heutige Protestation, wolte sich weiter vernehmen lassen / mit sonderm Vorbehalt.

Nach diesem haben wir uns sämmtlich wiederum in das Dorff C. und daselbst in die Kirchen verfügt / haben T. Anwaldt noch ferner / vorigem Anzeigen und Begehren nach / gebetten / die Kirche mit ihren Gebäuen / Altären / Tauffsteinen / Gernerhäußle / Fundamenten / Gewölben und allen Anzeigen / wie sie dar stunde / zu besichtigen / auch wie das alles ungefährlich am Alter und Geschaffenheit befunden / zu vermercken / aufzuzeichnen und zureferiren.

M. Anwaldt / mit Vorbehalt seines gnädigen Fürsten und Herrn / als Innhaber der Herrschafft M. Gerechtigkeit / bat diese Protestation zu protocolliren.

T. Anwäldte wären dem Beklagten Herrn Fürsten weder an diesem noch einigem deren Orten C. Gemarcken / wie die desselbigen Tages umzogen und besichtiget / keiner Gerechtigkeit nicht geständig / darum liessen sie das protestiren auf seinem Werth und Unwerth beruhen und bewenden / baten der Besichtigung halben wie gebetten / und im Fall auch vonnöthen / Bauleute oder erfahrne Meister zu dieser Besichtigung zu gebrauchen / welche um Alter und Gelegenheit dieses Orts aus ihrer Kunst Anzeig und Bericht thun möchten / baten dieselbige auf ihres gnädigen Herrn Kosten / von unpartheyischen Oertern zu erfordern / und sonderlich unpartheyische Werckmeister / von Amtswegen und Krafft der Kayserlichen Commission zu befragen / auch ihre Kundschafften und Relationes zu verzeichnen / und dem Rotul einzuverleiben.

M. Anwaldt repetirt seine vorige Protestation seines gnädigen Fürsten und Herrn Ober- und Gerechtigkeit.

T. Anwäldte waren ihren Fürstl. Gn. in diesem Dorff C. einiger Gerechtigkeit / weder wenig noch viel / gantz und gar nicht geständig.

Folget Augenschein der Kirchen.

Diese Kirche ist eine sehr alte Kirche von inwendig / nemlich der Chor gewölbt / und mit sehr alten Bildern / so ziemlicher massen verblichen / so hin und her gemahlet / und an etlichen Orten das Gewölb zerrissen / hat vier hohe schlechte Fenster / das andere halbe Theil der Kirchen ist mit höltzern Schindeln gedeckt / und ist die gantze Kirche ungefährlich 17. Schuh breit / und 24. lang / in dem Chor stehet ein schöner vierecketer Altar / so in der Breite sechs halb / und in die Länge neun Schuh hält / darüber ein sehr alt Crucifix: Ferner stehet ausserhalb dem Chor ein runder Tauffstein / ausserhalb der Kirchen ein sehr altes steinern Gernerhäußlein / so gleichwohl gedeckt gewesen / aber Alters halben verfault und verfallen / darinnen noch viel gar alte todter Menschenbein liegen / und ist in Summa diese Kirche von aussen und inwendig dermassen beschaffen / daß von jedermänniglichen vor eine überaus alte Kirche geschätzt und gehalten werden muß.

Vor dieser Kirchen / ungefährlich das dritte oder vierte Hauß / stehet eine alte Hofstatt / und neben dieser noch eine / Item nicht weit hievon / eben auf derselbigen Seiten / finden sich etliche Rudera und Steinhauffen / so von den Einwohnern zusammen getragen / daraus ungefährlich abzunehmen /

zunehmen/ daß vor alten Zeiten etliche Häuser allda gestanden: Item zur rechten Hand eine alte Hofstatt/ so vor Zeiten abgebrandt/ und eine neue Hofstatt darauf gebauet worden. Item/ gegen vorgemeldten alten Hofstätten hinüber sind etliche alte Gemäuer und Fundamenten, darauf sonder Zweiffel auch eine Hofstatt gestanden/ und an vielen Orten und Enden sind mehr dergleichen Fundamenta und Gemäuer zu ersehen.

In diesen alten Hofstätten hat man einen Stein gefunden/ so jetzmahls in eine andere Wand eines Hauses/ zunechst unten bey der Kirchen stehet/ gemauert worden/ in welchem Stein etliche Buchstaben gehauen gewesen/ ungefährlich nachfolgender Manier/ so viel deren zu sehen und leßlich gewesen: CMERG VRO PALLOV.

Das Neundte Capitel.

Wie der Commissarius sich nicht allein/ wie oben vermeldt/ sondern sonsten auch bey Einnehmung des Augenscheins in andere Wege verhalte.

FORMULA I.

Wie man allezeit auf das Fundament sehen muß.

UNd dieweil wir vermercket/ daß das gröste und fürnehmste Fundament dieser Sachen an der N. und derselbtn Ursprung beruhet/ so haben wir solchen Sprung und Lauff allhie im Anfang und untersten Ort der streitigen Gehöltzer in fleissige Achtung genommen/ darauf uns der Augenschein klärlich ausgewiesen und gezeiget.

Derowegen am Anfang der N. hinter uns und hinunter die N. gelassen/ den N. Brunnen zwischen offtberührten N. durch solchen Thal über die Wiesen gezogen/ sind wir berichtet/ daß solcher Brunnen eine ungezweiffelte Gräntze zwischen beyden N. seye/ und daß die Wiese an der einen Seiten des N. Brunnens zu dem streitigen Ort gehören.

FORMULA II.

Wie der Commissarius den ordinem articulorum zu weilen ex causa vorbey gehe.

DEmnach sind wir den zehenden Decembris/ zu Besichtigung der streitigen Ort und Höltzer im Amt N. gezogen/ und zu mehrer Richtigkeit nicht dergestalt/ wie im N. Articul vermeldt/ sondern von dem letzten articulirten Gehöltz zu dem ersten/ nemlich ꝛc.

FORMULA III.

Wie der Commissarius zum Augenschein schreiten/ und den Mahler annehmen soll/ da dann der gantze Proceß beschrieben.

NAch berührter Handlung habe/ ich hoch- und wohlermeldten Partheyen/ abgeordneten Anwäldten/ auch den Gezeugen/ ferner Zeit sich auf den Augenschein zu verfügen/ bestimmt und angesetzt/ darauf eadem die nach Mittag/ sammt den producirenden Anwäldten ein Stück Wegs gen C. fast an das Ort/ da der Augenschein anzufangen/ geritten/ und folgends den andern Tag/ in Beyseyn mehrer Theils der Gezeugen und gemeinen Leuten zu C. morgens zwischen 8. und 9. Uhren ungefährlich/ den Augenschein vor die Hand genommen/ allda brachte ich Commissarius ferner vor/ demnach mir die Kayserliche Commission allergnädigst unter andern auch auferlegt und befohlen/ an die streitige Orte/ so in wolermeldtes Herrn Producenten Articuln bemeldet/ oder von ihrer Gnaden Anwaldten angegeben und ernennt werden möchten/ mich zu verfügen/ allda den Augenschein einzunehmen/ wolt ich von den Herren Anwäldten/ was dieselbige Orte wären/ vernehmen/ die besichtigen/ und zum fleissigsten protocolliren lassen/ dieweil ich aber zu solchem Augenschein eines Mahlers vonnöthen/ also habe ich von Amtswegen und zu mehrer Versicherung/ auch Beförderung der Sachen/ Meister W. C. Mahler und Bürger zu T. zu Abcontrafeytung solcher Ort beruffen/ denselbigen auch gleich an derselbigen statt beyseyn den producirenden Anwäldten und der Zeugen/ auch dem gantzen Umstand/ in Gelübd und Eyd auf- und angenommen/ welcher nach gegebener Hand-Treue einen leiblichen Eyd zu GOtt geschwohren/ daß er in dieser Sachen zwischen hoch- und wohlermeldten beyden Partheyen/ den streitigen Augenschein seines rechten Orts und Eigenschafft und Gelegenheit nach/ so viel er deß aus Erfahrung seiner Kunst erkennet/ und mit seinen leiblichen Sinnen erkundigen/ niemanden zu Lieb noch zu Leid/ weder um Neid/ Haß/ Gunst oder Gab/ sondern allein zu Beförderung der Gerechtigkeit und Haltung der Warheit/ und wie er gestalt der Sachen erfinden würde/ getreulich und fleissig abmahlen und abcontrafehten/ auch die Warheit sagen und anzeigen wolle/ alles treulich und ungefährde.

Folget nun der Augenschein der streitigen Orte/ und was ferners darauf verhandelt worden/ den 14. Tag Maji eingenommen.

Hierauf brachten producirende Anwäldte für/ daß wie sie jetzunder reiten und weisen wolten/ wäre N. Bahn und Gemarcken/ baten dasselbige also zu protocolliren/ und zum fleissigsten aufzeichnen.

FORMULA IV.

Wie sich der Commissarius verhalte/ wann die contumacirte Partheyen fortuito auf den Augenschein erscheinen.

AN diesem Ort/ nahe bey dem kleinen Felsen hinauf/ bey einem Loßbaum/ ist der N. Anwaldt B. B. neben dem Secretario K. N. erschienen/ welchen ich Commissarius, ob sie ferner bey dem Augenschein seyn wolte/ angeredt/ sie aber sich solches geweigert/ sagten/ sie hätten darmit nichts zu thun/ wären auch an dasselbe Ort nicht/ sondern gen W. citirt und bescheiden/ protestireten wider solchen nichtigen Augenschein/ wolten doch allein Gesellschafft halben mit reiten und vor mir dem Commissario etwas vorbringen.

T. Anwaldt und Abgesandten baten / ich Commissarius wolte vorgewendten Einreden unverhindert / den Augenschein / wie angefangen / weiters helffen einnehmen / und die übrige Marcken und was durch sie angeben worden / besichtigen und protocolliren lassen / sonderlich daß der Herr Gegen-Anwaldt zum Augenschein mehrmahls ersucht und gebetten worden / also sind wir den Augenschein zu vollenden / fortgeschritten.

FORMULA V.

Wie der Commissarius den Augenschein mit der Zeugen Aussage conferirt.

DJe neuen Gräben / so der 5te Zeuge beym dritten Interrogatorial-Articul quarti & cæterorum Meldung thut / ist die neue X. Bach / so droben beschrieben / welche der 7. Zeuge interrogat. 12. ad articulum quartum sagt / daß sie von Churfürstl. M. gemacht worden / was der vierdte Zeuge bey diesem Fragstück von diesem sagt / dieselben sind verhagt / und die J. B. Wiesen von Partheyen genennt / num. 26. stehet darauf ein Stein / num. 27. so X. und sie scheidet / wie auch ein Scheidgräblein daselbst ist / num. 28.

FORMULA VI.

Wie der Commissarius den Augenschein mit den Instrumenten und articulis & interrogatoriis conferirt.

DOrters sind wir beyde Commissarius und Adjunctus mit dem Mahler von X. hinaus auf den Augenschein in Beyseyn beyder Partheyen Abgeordneten / gezogen / den wir finden / wie nach Ordnung / der Articul / darauf gestellten Fragstücken und beschehenen Aussagen der Zeugen / folgende schrifftliche Anzeige / so ich um bessern Verstands und Nachrichtung willen des Abrisses / sonderlich auf der Q. Begehren im letzten Gewalt / darbey es die X. verbleiben lassen / zuthun nicht unterlassen sollen / ausweiset / anfänglich die Angrentzung der Gemarckung im ersten Defensional-Articul befindet sich also / daß nemlich J. und T. so eingemarcket ist.

FORMULA VII.

Collatio des Augenscheins / mit den Articuln und Interrogatorien.

DJe Gelegenheit mit den Wassersümpffen und Fauden in N. Gemarcken / zwischen dem Weingart Rein und der alten X. darvon das 12. Interrogatorium allhie redet / ist droben beym 6. Fragstück beschrieben / daß nemlich die Anzeige nachgibt / daß vor dem neuen Landgraben um den S. Graben es sehr tieff gewesen seyn muß / wann das Wasser nicht recht abgelauffen / aber das Viehe kan doch auf die Höhe am Rheingraben durchkommen / wie droben beym 4. Articul und dessen sechstem Interrogatorio erzehlet / auch der 6. 7. 8. 9. 10. Zeug allhie sagten.

Zu Nachrichtung des 17. Fragstücks und deß fünfften und sechsten Zeugen Aussagen / allda haben wir im Augenschein befunden / daß es um die X. zu beyden Seiten sonderlich zwischen dem Weingart / C. dick gemeldte gute Weide hat / darauf auch selbigen Tages Pferdte geweidet.

FORMULA IIX.

Gleichwie die vorige / da der Augenschein mit der Zeugen Aussage conferirt.

N. Gemarcken N. 4. aber grentzet / wie der vierzehende Zeuge bey diesem ersten Articul gesagt / nicht mit N. Gemarcken / sondern N. Gemarcken / num. 5. ist noch darzwischen / welches ein dreyeckigter rauer Stein auf Weingart Rein / so uns von beyden Partheyen / sonderlich den N. Gerichtsleuthen gewiesen angezeigt / num. 6.

FORMULA IX.

Da der Augenschein mit den Articuln conferirt wird.

DAß wir also die beyde Höltzer nemlich den B. und berührte Kirchen / Holtz für diejenige halten und erhalten / deren im 17. Fragstück des N. Articuls gedacht wird / dann daß N. und N. gewesen L. Holtz liegt nicht also / daß von N. darzu einiger richtiger Grentz zu finden / sondern vom N. weit auf die rechte Hand hinter dem N. auf die hohe Strasse.

So ist auch solch L. Holtz / dergleichen die streitige Höltzer / nicht um noch an dem N. gelegen / sondern weit ober denselben ungefährlich eine halbe Meilwegs / wann wir aber dem N. Articul nach mit dem Augenschein an der J. Wiesen angefangen / bis zu dem J. hätten wir die streitige Höltzer durch aus an der rechten Hand gehabt / wie vorerzehlter gestalt an der lincken / und von N. auf N. oder auch auf N. liegen / alle die streitige Höltzer nicht darzu noch zur Lincken hinab / sonder an der rechten Hand hinauf über und höher dann der T. Brunnen / wie oberzehlt.

FORMULA X.

Wie die vorige.

DJerauf sich die Herren Commissarii erboten / daß sie die jetzt beschehene Fürstliche Protestation, und was weiter angezeigt und begehrt worden seye / durch die Notarios den Rotulis depositionum inseriren und verzeichnen lassen wolten / und sind die Herren Kayserliche Commissarii an dem Ort bey der F. der in der Mappa mit einem Creutz bezeichnet ist / und den sie auch besehen / und berichtet werden / da solche Orte in der F. dagegen auch auf dem Lande zur Gedächtnuß Pfähl gesetzt / der T. Busch gelegen haben / welcher die J. nach Zeiten eingerissen / wie in dem 23. und 25. Fürstl. Articul narrirt worden.

Und weiter haben sie auch die Oerter / so in hernach gemeldten Fürstl. Articuln angezogen worden / zu Schiff befahren / gesehen und befunden / nemlich in dem 5. Articul / item wahr / daß

daß die F. eines Theils an einem Lande (welches das M. Land seyn solte) auf einer Seiten / und dem L. und eins Theils des P. an der andern Seiten biß an den H. fliesset.

Item in dem zehenden Articul wahr / daß sich der F. Strom zwischen dem neuen Lande ad meridiem, und dem P. ad Septentrionem in zwey Ströme getheilet.

Item in dem fünff und dreyssigsten Fürstlichen Articul wahr / daß sie die F. unten bey dem neuen Lande in zwey Ströme theilet / der eine nach J. und der andere nach J. laufft.

Item in dem eilfften Articul wahr / daß der eine Strom gegen Mittag / an dem neuen Land nach J. und an das O. Feld fleust / und sind die Commissarii berichtet / daß derselbige Strom / Innhalt des vierzehenden Articuls / die F. genannt werde / und haben auch augenscheinlich gesehen / erkundigt und befunden / daß diese F. breit / tieff und Schiffreich ist.

Item in dem achtzehenden Articul wahr / daß der andere Strom von dem Ort an / da sich die F. in zwey Ströme theilet / nach Mitternacht oder Norden auf J. fliesset / und als die Herren Commissarien berichtet sind / die Norder genannt werde.

Item in dem neunzehenden Articul wahr / daß diese beyde Ströme zwey unterschiedliche Ströme sind / und auch (wie die Commissarii verständigt) ihre unterschiedliche Namen haben.

Item in dem vierzehenden Articul wahr / daß derselbige Strom die F. genannt / an und durch ein Land / bis in das Stifft C. fliesset.

Item in dem zwey und vierzigsten Articul wahr / daß die F. an und durch ein Fürstenthum / bis in das Stifft C. fliesset.

Und sind die Herren Kayserliche Commissarii von der Fürsten und der Stadt M. Abgesandten und etlichen Schiffleuthen dieser Oerter erfahrnen berichtet / daß das vorberührte Land und Fürstenthum / daran und durch die F. fliesset / dem Fürsten zu M. und der Ort da sie hinfliesset / und in das Stifft C. gehörig sind / inmassen mit unterschiedlichen Farben in der Mappa depingirt ist.

In dem sieben und dreyssigsten Articul wahr / daß derselbige Strom die F. genannt von dem neuen Lande / nach J. und dann dem M. hie nach der N. und das neue Feld fliesset.

Item in dem 70. Articul wahr / daß zwischen der M. Weide / und dem langen N. ein Strom durchgehe die B. genannt.

Item in dem 22. Articul wahr / daß die F. ihre ordentliche ripas ad meridiem & Septentrionem habe.

Item in dem 15. Articul wahr / daß die F. eine grosse Meilwegs nicht bey J. fliesset.

Item in dem 75. Articul wahr / daß in solcher Schiffarth auf der F. auf eine grosse Meilwegs zu J. nicht angelangt.

Item in dem sechszehenden Articul war / daß zwischen der Stadt J. und der F. viel Land und Insulen gelegen sind.

Item in dem zwantzigsten Articul war / daß K. zwischen solchen unterschiedlichen Strömen viel Insuln gelegen sind / und haben also die vorgenandte Kayserl. Commissarii und Notarien, mit sammt den Mahlern auf die Niederfang des F. Stroms / so die F. genannt wird / als zum Theil obberührt / und weiter gesehen / und befunden ad meridiem, das neue Land J. L. M. X. und ad Septentrionem, das N. O. und haben die Herren Commissarii in Niederschiffung der jetzt-beschriebenen F. befunden / daß sie in der Breite und Tiesse also gestalt / daß diejenigen / so mit ihren Schiffen / und allerley eingeladenen Gütern haben aus dem Fürstenthum und Stadt M. auf C. T. oder weiter hinab / und wieder herauf gewolt / dasselbe auf der F. verrichten können / Innhalt des vier und siebentzigsten Fürstlichen Defensional-Articuls / wie dieses alles also in der Mappa gantz augenscheinlich begriffen und verlassen ist.

Hieselbst bey den sieben Strömen / haben die Commissarii, Notarii und Mahler einen Strom gesehen / niederwärt nach der F. flüssen / die C. F. genannt / darauf sind die drey Notarii und beyde Mahler mit einem sonderlichen Schiff / dieweil die Herren Commissarii, als die Flüsse / welche aus der See Tags und Nachts alle sechs Stunden kommt und wieder ablaufft / zu der Zeit nicht vorhanden / sonder F. das ist Niederwasser gewesen / mit ihren grossen Schiffen dardurch nicht schiffen können / diese C. F. und weiter auch die Norden F. auf bis daß sie wieder an die Sued F. kommt / mit ihren Gelegenheiten und daran liegenden Ländern und ferner zu besehen abgefertigt / und sind ab auch die Herren Commissarii den T. auf nach der Sueder F. mit ihren Schiffen aufgefahren / und als die Notarii und Mahler diese jetzt-berührte Schiffarth auf der C. F. angefangen / und weiter aufwärts vollendet / haben sie augenscheinlich gesehen / und befunden / daß an der C. F. zur rechten Hand die T. und T. an der lincken Hand des Hertzogen Hof S. und K. L. gelegen sind / wie in dem vier und fünffzigsten Fürstlichen Articul vermeldet wird / nemlich wahr / daß zwischen dem T. und T. auf einer Seiten / und der L. dem S. und des Hertzogen Hof auf der andern Seiten ein Strom durchgehet die Ober- und Nieder F. und jetzt die C. F. genannt.

Und in jetzt berührter währender Ausschiffung und Besichtigung der Norden F. bis da sie mit der Sueder F. wieder zusammen kommen / haben die drey Notarii und zweyen Mahler insonderheit fleissige Auffahrung gehabt / und gesehen auch befunden / daß sie nicht so breit ist als die Sueder F. die sie jüngst mit den Herren Commissarien nach J. wärts auch geschiffet und besichtiget haben.

FORMULA XI.

Wie der Commissarius referire / was er im Abriß setzen und auslassen müssen.

DJesen Augenschein haben wir auch durch den vereydeten Mahler N. N. und N. abreissen und abmahlen lassen / so viel er dasselbige gekönnt / dieser beyliegender gestalt.

Die B. belangend / haben wir dieselbe in solchen Abriß nicht bringen können / weil sie wol ein viertheil Meilweges von den andern streitigen Höltzern hinab gegen und bey den N. und N. B. gelegen / dieselbe ist ein klein gering Holtz / darinn an der einen Seiten im Grund die Wiesen und das Bächlein abzieht.

FORMULA XII.

Zwey unterschiedene Exempel des gantzen Augenscheins / darinnen sonderlich gehandlet wird / wie der Commissarius die Sache gütlich zu vergleichen unterstanden.

Folgen ordentliche Observationes und Beschreibung / deren zu unterschiedlichen Zeiten besichtigten und eingenommenen Augenscheinen / des Ordens Eigenthum / und der L. zu O. des Spitals zu J. am O. belangend.

AUf Freytag / den zehenden Monats-Tag Julii / in dem sechs- und achtzigsten Jahr / seyen ich offt-ernannter N. S. der Rechten Licentiat, als deputirter und elegirter Commissarius, sammt dem Ehrwürdigen Gestrengen Herrn D. L. Commendatorn des Teutschen Ordens zu J. Herrn Doctor E. S. des Herrn Klägers Rath und Gewalthabern / Meister K. X. und mein Commissarii Sohn / als Protocollista und Amanuensis, und dann auch der Herrn Beklagten abgeordneten Herrn Gewalt und Befehlhabern / samt Herrn Doctorn K. F. der Stadt J. Syndico, fahrend und reitend / auff den Platz und Ort des streitigen X. kommen / da wir auch die Zeugen angetroffen / und habe ich erstlich den Partheyen / und auch den Zeugen und unsers dahin-Erscheinens Vorhaben fürgehalten / und die Zeugen nochmaln ermahnet / daß sie darauff fleissige Achtung geben wolten / hierauff hat ermeldter Doctor S. angezeiget / er erscheine Krafft ausbrachter Commission, und gestrigs Tags beschehene Veranlassung / halte gleichwol für unnöthig / die Klag-Artieul zu repetiren / es seyen aber vor Jahren sechs Morgen des Lehens / und des Teutschen Ordens Eigenthum gewesen / welche von dem O. abgefressen / biß auff ein kleines Plätzlein / da dasselbig aber wiederum angelegt, haben die L. das in possessionem gebracht / aber es seye hernacher streitig gemacht worden / und stosse X. auff des Ordens obere Wiesen.

Hergegen haben dern Herrn Beklagten abgeordnete / durch gedachten Herrn Doctorem H. ein solches widersprochen / mit vermeldten / es stosse an des Spitals zu J. Gut / darüber und darwider hat sich gemelder Doctor S. auch die Klag-Articul (welche er damals auff gemeldtem Platz und Ort das mehrertheil abgelesen) und derselben Beweisung gezogen und referirt / als nun der Herrn Beklagten Syndicus, berührter Doctor H. darauff ferner angezeiget / der Spital habe darunter und darüber Güter / und habe nehmlich das Obertheil M. von dem Spital zu Lehen / und also ich der Commissarius vermercket / daß beyde Doctores, als Anwäldte / mit vergeblichen undienstlichen Worten und Disputationibus gegen einander sich einlassen / und das jenige / so zu diesem Puncten des Augenscheins nicht / sondern zu der Haupt-Sachen gehörig / streiten wollen / habe ich ihnen beyden gesagt / sie solten solches gegen einander unterlassen / und nach Eröffnung künfftiger Publication attestationum gerichtlich ventiliren / und zu dem Augenschein / darum man jetzo bey einander wäre / schreiten / und denselben vornehmen: Hierauff ist alsobald der Anfang der Besichtigung solches Augenscheins gemacht worden / an dem Stein / so gedachter Doctor E. S. und die L. (welche damals neben ihme darbey gewesen) den Dreyspitzigen genannt / und bey einem Weidenbaum / so Knies-tieff in dem Erdreich steht / gemacht / von demselbigen man kommen zu einem Stein / so an dem Pfad stehet / von dannen biß an einen Weidenbaum und stehenden Stickel / so auf die Anwender der Feldgüter gerichtet ist / bey demselbigen ist angezeiget worden / daß die Sache biß daselbst hin nicht streitig seye / sondern der Untergang den L. zu gebrauchen / biß zu endlichem / rechtlichen oder gütlichen Austrag gelassen hat / was aber ferner hinauß dem O. zu / dasselbig wäre streitig / damals ist man dann von dannen mit einander fortgezogen / und die L. vorgangen / da hat Doctor H. von wegen der Herrn Beklagten seiner Herrn Principaln protestirt / daß sich bemeldte L. suspect machen / in dem nit klagender Anwaldt / sondern sie / die L. den Augenschein weiseten / hingegen hat aber klagender Anwaldt sein vorig Anbringen erholet / mit Anzeig / er lasse solche Protestation auf ihrem Unwerth beruhen / als man nun mit diesen und dergleichen Wechselreden biß an die O. hinab kommen hat mehrgemeldter Doctor E. S. angezeiget / sintemahl man deren Anfang bey dem Stein / der Dreyspitzig genannt / gemacht / sage er / daß die L. des Ordens Lehenleut / von solchem Stein an biß auf den andern Stein / so zwischen ihnen / L. und M. M. stehet / und von dannen biß an den O. schnurschlecht ihr Lehen-gut über Menschen Gedächtnuß Bestands weiß innen gehabt haben / solches Anbringen aber haben die J. Anwäldte durch Doctorem H. widersprochen / an dem N. Fluß hat man sich gewendet / und dem Strom nach hinabwerts eine ziemliche grosse Länge gangen / und allda befunden / daß der O. also hoch auffgestanden / zu groß worden / und den streitigen Platz zum Theil überschwemmt / also daß der Augenschein selbigen / Tages nicht hat können eingenommen werden / derhalben ich der Commissarius die Sachen damals einzustellen / und / biß zu besserer Gelegenheit /

den Augenschein zu verschieben / verursacht worden seynd.

Auf nächst-künfftigen Montag darnach/nehmlich den dreyzehenden Monats Tag Junii und Jahrs / seynd gleichwol ich / der Commissarius, wohl-ermeldter Herr Commendator, Doctor E. S. Meister K. L. der Mahler / mein Commissarii Sohn / als Amanuensis, und der mehrertheil der Zeugen / auf der Mahlstadt wiederum erschienen / aber die J. Anwäldte von wegen des denuncirenden Botten Unfleiß nit / derohalben dann ich der Commissarius hinein gen J. in die Stadt / zu dem Ambttragenden Bürgermeister geschickt / und ihme unser Gegenwärtigkeit anmelden lassen / darauf seyn Herr T. und Doctor K. H. zu uns auf die Mahlstadt geschickt worden / da hat ermeldter Herr Doctor H. seine Herrn principales die Beklagten also entschuldigt / daß die Denunciation und Ankündung nit der Gebühr verrichtet wäre worden / und daß also der Herrn Bürgermeister in der Eil die zu solchem Werck deputirte Personen nit hab können zusammen bringen / angezeigt / derwegen männiglich / doch mit dieser / daß man auf folgenden Dienstag wiederum auf gemeldter Mahlstadt erscheinen wolte/damals abgezogen.

Auf nächst vorgesetzte Vergleichung und bewilligte Veranlassung ist man beyderseits auff Dienstag den 14. Monats-Tag Junii auff der gemeldten Mahlstadt wiederum zu allen Theilen zusammen kommen/in Hoffnung / die Sachen gütlich zuvergleichen / und im Fall die gütliche Vergleichung nit getroffen werden solte / als dann dem Rechten seinen Gang zu lassen / da ist wiederum der Anfang bey dem Stein / der Dreyspitz genannt / gemacht worden / von dannen auf den Stein am Pfad gangen biß dahin / da es ebener Wiesenplatz ist/von demselbigen an dem Absatz hinab/und durch das Weidach biß zum Stotzen / so den Platz / welcher den L. obangedeuter massen / biß zu endlichem / rechtlichem oder gütlichem Austrag gelassen / bezeichnet oder unterscheidet / und von dannen so schlecht und starck / so man gekönnt hat / biß an den D. (welche Länge biß auff die drey Schritt ungefährlich anlauffen) gezogen / an den D. hat man sich abermals gewendet / und daran hinabwerts / und über einen Sandweg / auf die fünffhundert viertzig zween Schritt lang gangen / allda sich wiederum in das X. hinein gewendet / und stracks auff derselben Seiten / so hundert fünffzig sieben Schritt ungefährlich lang / biß wiederum auf einen im X. und noch einen andern in dem berührten Absatz stehenden Stein / deren jeder mit einem halben Rad bezeichnet / und von dannen auff dem mehrbemeldten Stein / der Dreyspitzig genannt / kommen / und hat klagender Teutschherrischer Anwaldt/Doctor E. S. offtgemeldt / angezeiget / er verhoffe / daß dieser dergestallt umgangener gantzer Platz des Ordens Eigenthum / und der L. Lehen seye.

Es haben aber die J. Anwäldte und Syndicus dessen nicht gestanden/ sondern angezeiget / die daran stossende Güter seyen des Spitals / mit Bitt sie zu hören / und ihren Gang auch zu thun zuzulassen / welches ihnen vergönnet worden / also haben sie es auch bey dem Stein / der Dreyspitzig genannt / angefangen / mit Vermelden / sie liessen denselbigen bleiben / und seynd fortgezogen / biß auf den Stotzen / so den Platz / welcher den L. obgehörter massen eingeben / scheidet / kommen / und daselbsten angezeiget / selbiger Enden seye der Alte versteinte und begraben Vieheweg und Strassen gangen / wie dann darob und darunter die Stein noch zu sehen / demnach dann nicht allein der selbige Weg wieder angesetzt / sondern auch noch mehr darzu gelegt / so verhoffeten sie / was zwischen solchem Weg und dem D. das gehöre / wie auch der Weg selbst der Stadt J. zu / von demselben Stickel ist man gegen der neuen Brücken hinauswerts gangen / und die Anwenden gewiesen / so zwerch auff den vorigen Stickel zeiget.

Von dannen ist man wieder zurück gezogen / biß schier zu dem O. Gartacher Steg / da sie dann den Vieheweg gezeiget / so noch mit etlichen zu beyden Seiten stehenden Steinen versteinet/und darbey angezeiget / wie richtig solcher Weg zeige auf den im X. stehenden Elbaum / und von dannen auf offtmals bemeldten Stock.

Demnach man nun wiederum miteinander zurück gegangen / und auff den Platz / da man den Anfang gemacht hat / kommen ist / haben sich beyde Partheyen vernehmen lassen / daß sie die Gültigkeit leiden möchten / doch mit Vorbehalt eines jeden Gerechtigkeit / und auf hinder sich bringen / mit angehefftem Begehren / ich als der Commissarius wolte mich deren unterfangen / und Wege zu derselbigen dienstlich fürschlagen / darauf dann wolermeldter Herr Commendator fürgeben / er wolte von des Ordens wegen vier Personen benennen / so möchten die Herrn Beklagte auch ihres Theils vier unter den Zeugen benennen / die den Untergang mit einander fürnehmen / und die gütliche Handlung pflegen solten / darauff haben der Herrn Beklagten Anwäldte und Syndicus mehrgemeldt angezeiget / es bedörffe / ihres Erachtens / so vieler Personen nicht / sondern hielten es bey ihnen darfür / es solte ihres Theils mit vier Personen beyderseits gnug seyn / welches wohl-gedachter Herr Commendator ihme auch gefallen lassen / und hat darauff von des Ordens wegen mich den Commissarium, und Meister R. X. den Mahler benennt / und die Herrn Beklagten gebetten / daß sie auch zween aus den Zeugen / zu denen sie Wohlgefallens hätten / ziehen wollen / darauff hat Doctor H. alsbald eingewend / es wäre seinen Herrn Principalen bedencklich und beschwerlich / Personen aus den Zeugen zu diesem Werck zu gebrauchen / diesem nach / hab ich mich gegen beyden Partheyen entschuldigt / und mich vernehmen lassen / daß ich mich meins Theils zu vorhabender gütlichen Unterhandlung nit wuste lassen einiger weiß zu gebrauchen / und solchs in diesem vornehmen Erwegen / als ich aus dem Teutschen Hauß zu J. auff mein Wägelein sitzen wollen / ein glaubhaffte Person zu mir in gemeldten Hofe kommen wäre / und mir in Vertrauen angezeigt / daß er vernommen hätte / daß die Herrn Beklagte das von mir klagen / daß ich darvon ablassen

ablassen wolte / gegen demselben habe ich mich alsbald verantwortet / wann mir seine Herrn / die Beklagten / oder jemands anders / in ihrem Namen dessen bezüchtigten / so thäten sie mir Gewalt und Unrecht / und wäre eben dieses / daß da der beyden Partheyen Anwäldte / gleich alsbald man auf den Augenschein kommen / und auch hernacher im Gang des Augenscheins sich gegeneinander mit vielen weitläufftigen Worten und undienstlichen disputationibus eingelassen / ich als Commissarius, ihnen beyden Anwäldten / solches zu unterlassen / untersagt / und daß solches zu diesem vorhabenden Werck des Augenscheins nicht gehörig wäre / sondern es möchten solches beyde Partheyen im Rechten / dahin es gehörig / mit einander ausführen / solche und dergleichen mein / als Commissarii, billiche und ziemliche Einreden / welche ich ex officio also gegen beyden Anwäldten in genere eingewendet / hätten offtgemeldten Herrn Doctorem H. etwas verdrossen / und er von mir für ungut auffgenommen / zu dem kounte ich es auch bey mir anderst nicht nicht verstehen / dann dieweil er die Zeugen oder aus denselben keine zu Mit-Unterhändlern zulassen wolte / daß er und der Herrn Beklagten Abgeordnete sie die Zeugen bey ihnen in einem Argwohn haben möchten / derhalben ich mich für beeden Partheyen und den andern damals anwesenden Persohnen allen nachmaln entschuldigt / warum ich mich zu der gütlichen Unterhandlung gebrauchen zulassen / ein sonders Bedencken hätte / darauf hat sich wohlermeldter Herr Commendator, zu gemeldtem Herrn Doctore H. und den andern seinen Mitherren gewendet / und ihnen zugeredet / was sie doch der Zeugen Churfürstliche Mayntzische und Pfaltzgräfische / und anderer frembden Herrschafften Unterthanen / und also ohne allen Verdacht und Argwohn seyen / aus welchen die abgeordnete Herren zween ihres Gefallens erwehlen möchten / darauff hat ermeldter Herr Doctor H. fürgebracht / es geschehe seinen Herrn Principaln zu viel und ungütlich / daß sie einigen Verdacht auff mich haben solten / dann sie wüsten nicht als Ehr und Liebs von mir / und wolten mich auch ihres Theils gebetten haben / daß ich mich beyden Theilen zu gutem / zu einem gütlichen Unterhändlern gebrauchen lassen wolte / und ob ich der Commissarius nicht woll gegen ihme Herrn Doctor H. und seinen Mitherrn verlauten lassen / daß ich gantz und gar kein Scheuens trüge / ihnen die obangedeute Persohn nahmkündig zu machen / so haben sie doch dasselbig nicht begehren zu wissen / was dann die Zeugen belanget / hat damals er D. D. H. von sein und seiner Mitherrn wegen sich auch absolute erklärt / daß sie von denselben nichts unehrlichs wüsten / sondern dieselben alle für ehrliche Biderleuth hielten / und haben alsbald von ihrer Herrn der Beklagten wegen / zween aus solchen Zeugen mit Nahmen H. N. so einer des Gerichts in N. und O. P. Schuldheiß zu N. zu Mitunterhändlern fürgeschlagen und ernent / als nun wolermeldter Herr Commendator auff dem streitigen X. sich gegen der Herren Beklagten Abgeordneten wiederum freundlich vernehmen lassen / daß er von wegen des Teutschen Ordens / und desselben Hauses zu J. nichts liebers seines theils begehrte / dann mit und bey ihnen in gutem Friede und Nachbarschafft zu leben und zustehen / hat er mich den Commissarium wiederum angesprochen und gebetten / daß ich mich zu vorhabender gütlichen Unterhandlung gutwillig auch gebrauchen lassen wolte / und die drey ander Persohnen / mit Nahmen K. X. H. R. und R. S. auf solchen Fall ihre Bewilligung auch darzu ergeben / habe ich zu verhoffender gütlicher und gäntzlicher Hinlegung der streitigen Sachen / und beeden Theilen zugefallen / oben eingewendten meines Verweigers unangesehen / zu einem gütlichen Unterhändler und Schieds-Freund auch gebrauchen zulassen bewilligt / und mich darauff also bald von unserer aller vieren wegen / gegen beeden Partheyen und für dem gantzen anwesenden Umstand / mit klaren ausgedruckten Worten dahin erklärt / daß wir in diesem gantzen Werck / im Untergang / auch steckender massen auffrichtig und Christlich handlen und schalten wolten / daß wir es bey Gott dem Allmächtigen für seinem letzten Gerichte wol zuverantworten wissen wollen / und seynd darauff in dem Nahmen Gottes alle vier miteinander gangen / und haben mit grossem Fleiß und Bescheidenheit / was von dem streitigen Platz jedem Theil eigenthumlich seyn und bleiben solle / mit Anwendung einer guten geraumen Zeit bestärcket / und nach vollendter Bestärckung beeden Theilen solches angezeigt / und darauff sie solches alles ordentlich gewiesen. Es ist aber solche unsere angewendte Mühe und gütliche Handlung von der Herrn Beklagten Abgeordneten / und ihrem Syndico, deren eingewendter Ursachen halber zerschlagen worden / daß wir die vier Unterhändler / das bestecken über dem obgemeldten Sandwege dem D. etwas / doch ein wenig näher zugezogen : welches wir doch aus denen uns darzu bewegenden rechtmässigen Ursachen nicht umgehen noch unterlassen können / und haben sich gleichwohl der Herren Beklagten abgeordnete vernehmen lassen / sie wollen den L. zulassen / was und wieviel Morgen das Lägerbuch ausweiset / und aber den Viehe-Weg / sintemal der ihre Marckung wäre / wüsten sie nicht zubegeben / und wolle diesem nach wohl-ermeldter Herr Commendator, und die von den Herrn Beklagten Abgeordnete allein / und ohne Beyseyn ihres Syndici, noch einigs Rechtsgelehrten / den streitigen Platz und X. miteinander noch einmal besichtigt und umgangen seynd / in Hoffnung unter ihnen selbst zu vertragen / so ist doch abermals nichts fruchtbarliches ausgerichtet worden / derohalben ich der Commissarius das Examen testium nachgehends für die Hand / genommen / inmassen hernacher zuvernehmen ist.

Nun folgt die descriptio des Untergangs des eingenommenen Augenscheins / in Sachen den neuen Wasserbau im alten D. unterm M. bey J. belangend.

Nun seynd ich / dick obenbenannte die Herren Beklagten Abgeordnete beyder Partheyen Anwäldte /

Anwäldte / und die Zeugen auff Mittwochen den 15. Junii ermeldts 86. Jahrs doch in Abwesen des Herren Commendatoris auf dem Platz des neuen Wasserbaus / Morgens Vormittag erschienen / darauff hat Doctor E. S. von des Herren Klägers und Producenten wegen / nachfolgende Meynung ungefährlich fürgetragen: Es seye unleugbar / daß des Teutschen Ordens Hauß zu J. über Menschen-Gedächtnuß / unter dem Landthurn ein Fischwasser / in ruhiger Possession inngehabt / ausserhalb deren im Januario / Anno, &c. achtzig / von denen von J. beschehener Einschlagung der Krüpffen / die sey unter dem Schein zu Befriedigung ihres Landes fürgenommen / welches doch allein zu Eingriff / Nachtheil / und Neuerung des Teutschen Ordens-Hauß / und dessen Lehensleuthen der L. zu N. beschehen wäre / dann ihre Vorfahren von J. hätten solches nie gethan / und seyen diese Krüpffen nicht stracks am Land / sonder wieder das N. Gebrauch zwerch in den D. geschlagen / darzu hätten die von J. Weyden eingesteckt / dardurch dem Orden ihre Fische entzogen / darüber dann ihnen von J. novum opus denuncirt sey worden / auch die Rechtfertigung erwachsen / mit angehengter Bitt / den Augenschein solcher Sachen mit Fleiß zu besichtigen.

Hingegen brachten die J. Anwäldte für / sie wolten die Zeugen erinnert haben / daß beede Land denen von J. zugehörig / und der Orden solcher Ende keins Schuhes breit habe / würde der Augenschein geben / daß das Fischen der ends nit verbauet / sondern von Alters gewesen / und allein die eine Krüpff erstreckt / es seye aber darum der D. in keinen Sack gestossen worden / also ist man wider über den D. herüber auf der J. Seiten gezogen / eben auf den Platz da der streitige Bau gewesen seyn soll / und hat ernannter Doctor E. S. ein Ort / so etwas erhöcht gewesen / gezeigt / mit Fürgebung / daß es der Krüpffen eine seye / es haben aber die J. Abgeordnete solches verneint / im Fürgeben / sie mögen leiden / daß mans wohl besehe / auch darzu grabe / werde sich kein Krüpffen befinden / sondern stecke ein Baum darinnen / inmassen dann derselbe wohl zusehen / und mit einem geschlagenen Stickel vornen angehefftet gewesen / und sonsten im Wasser und unter dem Erdreich gestecket / und seye allda das novum opus nicht denuncirt worden. Hingegen aber hat des Teutschen Ordens Anwaldt Doctor S. Fürgeben / er könnte eben die Fußstapffen / da er in dem denunciren gestanden / nicht anzeigen / dann es selbigen Orts allbereit verschäumbt habe / er hat auch etliche an dem Ufer daran / wiewol an einem verschleumbten Ort stehende / und Gärte gezeunete Aest / mit vermeldten / daß es dergleichen mehr gehabt / gewiesen / welche man aber auf fleissig Suchen nicht finden mögen.

So hat sich auch ermeldter klagender Anwaldt beschwehrt / daß die von J. mehr Wyden einstecken / so bald sich etwas anlege / wie es dann dasselbige an etlichen Orten im Kieß und Sand gewest / welches aber die J. Anwäldte damit verantwortet / daß ihre Principaln stecketen / wo sie befugt seyen / als man nun den D. hinauffwerts gezogen / hat offtgemeldter Anwaldt Doctor E. ein Ort angezeigt / da etliche Wyden in dem D. gegen dem Land-Thurn hinüber darein eingesteckt gewesen / welches J. Anwaldte dergestallt verantwortet haben / es seye an demselbigen Ort nie streitig gewesen / da auch der D. klein / seye es auch daselbsten trucken: von dannen ist man den D. vollends hinauf gangen / und sich der Stadt wiederum zugenahet / und also dieser Sachen halben auch nichts gütlichs ausgerichtet worden ist / hab ich der Commissarius mit denen darinnen mir angegebenen sonderbaren Zeugen / das ordentlich Examen, in massen hierunden auch klärlich zuvernehmen ist / fürgenommen und vollendet.

Und habe darauf solches alles / und diesen Process und Rotul, sammt einem wahren Abriß der zweyen unterschiedlichen besichtigten und erkundigten Augenscheinen / in beeden Klag-Libellen articulirt / durch obengemeldten Mahler M. K. E. Kayserl. Maj. Cammer-Gericht gerichtlich einbringen lassen / und thuedero E. Maj. in aller unterthänigsten befehlen. Geschehen und geben auf Simonis und Judä / den acht-und zwanzigsten Monats-Tag Octobris / nach Christi unsers lieben Herrn und Heilands Geburt / im funffzehenhundert sechs-und achtzigsten Jahre.

E. Kayf. Maj.

Unterthäniger.

Das zehende Capitel.

Was die Partheyen nach eingenommenem Augenschein verhandlen.

FORMULA I.

Bitte der Producenten.

Nach dem die Herren Kayserl. Commissarien den Augenschein eingenommen / bitten die Fürstliche B. N. gevollmächtigte / solchen mit Fleiß zuverzeichnen und ad acta in ihrer Relation zubringen / daran sie auch nicht zweiffeln / es werde / wie sich gebührt / und bestes Fleiß beschehen / sie wollen aber die Herren Commissarien kürtzlich erinnern und bitten / daß sie bey N. Wald wollen in acht haben / daß / &c.

FORMULA II.

Vorigen gleich.

Es haben T. Anwaldt ferners fürbracht / daß alle und jede Oerter / die sie der Länge nach angezeigt / H. Gräntzen / und Gemarck von M. E. T. und B. scheideten.

M. Anwaldt thäte auch ferner bitten / daß dieses alles wie angeben / ernennt und besichtiget / auch ins Protocoll verzeichnet werden möge / unterscheidlich beschrieben / durch den Mahler in ein Abriß gebracht / und dem Kayf. Cammer-Gericht wahrhafftige Relation Kundschafft angezeigt werde.

M. An-

M. Anwaldt erholet hiergegen seine vorige Protestation, bat die dem Protocoll auch einzuverleiben.

FORMULA III.

Ebenmässiges Innhalts.

Fürstlicher Anwaldt repetirt sein auff dieser Statt heut frühe gehaltenen Recels und Vorbedingen / demnach dann auf und an welchen Orten / auch noch weit hinüber und in gleichen auff dem gantzen M. Wald / niemands anders als Innhaber der Grafschafft M. der ends die Obrigkeit / sonderlich aber die streitige Wildbans Gerechtigkeit / mit Hagen und Jagen biß dahero gehabt und noch / das wird der eingenommene Augenschein und folgender Zeugen Sagen / klärlich ausweisen / also daß weder die in articulis causalibus gemeldte Förster und Schützen / noch niemands anders von des Herrn Gegentheils wegen / einige Weidwercks Gerechtigkeit zu üben gebührt hat / sondern daran zuviel und Unrecht gethan / dann da dergleichen innerhalb dieser Oerter / ja wohl auff dem Kirchhoff zu M. geübt werden / S. F. G. und dessen zugestatten / noch zuzugeben nicht schuldig / wie er dann das in ruhigem Besitz und noch gewesen / ausserhalb vor wenig Jahren vermeintlich angefangenen Neuerung.

T. Anwaldt / dargegen repetirten und erholten sie heutiges Tags erhaltenen Recels. wollen nachmalen wohl-ermeldten ihren gnädigen Herrn wider diesen vermeynten unförmlichen Augenschein / so allein zu Bescheinung des Herrn Gegentheils geübten Handlung vorgenommen ihm allweg ihrem gnädigen Herrn / alle gebührliche Exceptiones und Nothdurfft zu seiner Zeit wissen fürzubringen / vorbehalten haben / wären sonst dem Herrn Gegen-Anwaldt einiges Besitz der hohen und anderer Gerechtigkeit in dem gantzen C. Bahn gar nicht geständig / baten auch den Herrn Commissarium neben dem Herrn Adjuncto, wolten günstig eingedenck seyn / daß in diesem vermeinten Untergang weder Loßbäum / noch andere rechtmässige Bahnstein / nicht möchten angezeiget werden / sondern der Herr Commissarius beynach an einem Ort mitten durch C. Bahn / an dem andern Ort durch den O. Bahn / so dem Grafen von O. zugehört / am dritten Ort / durch das Dorff B. und dann ferner durch andere M. Bahn / und Dörffer geführt.

Fürstlicher Anwaldt sagt wieder der Herren Gegen-Anwaldt beschehen Fürbringen geliebter Kürtz halben generalia, und wäre genugsam / wie auch noch ferner beschehen soll / dargethan / daß die P. Wäld / darinn sein Gn. F. und Herr viel angedeutete Hagens und Jagens Gerechtigkeit hat / in M. Oberkeit liege / und davon umringt seye.

T. Anwäld erholten ihr Fürbringen / wären des Angebens gar nicht geständig / dann sich gnugsam befinden wird / welche Herrschafften mehr an dem C. angräntzen / welches Dorff C. sammt dem gantzen District mit aller Hoher / Niderer / auch aller anderer Ober-Herrlich. Gerechtigkeiten / Wildschützen und Förster darauff zu halten / groß und klein Weidwerck ihres Gefallens und Gelegenheit nach sammt Hagen und Jagen / und allen andern actibus jurisdictionalibus vor unverdencklichen Jahren / über Menschen Gedencken den Herren zu X. zuständig / wie dann dasselbige noch auf diese Stund ihrem gnädigen Herrn zugehörig.

FORMULA IV.

Was die Partheyen zu End verhandelen / und wie der Commissarius den Augenschein beschliesse.

WEiters / u. nach solchem diesem jetzt-gemeldtem beyder Theils Vorbringen / lassen die Herren Producenten ferner auch alsbald besagts Orts auf dem C. durch ihren Redner und Fürsprech N. N. zum Beschluß dieses Augenscheins anmelden.

Und haben es also beyde Theil darbey bewenden lassen / und die Producenten auff mein an sie ferner derowegen Anlangen sich erklärt / daß sie jetztmals weitern Augenschein nicht einzunehmen hätten / damit sich dann also dieser Augenschein / obgemeldts Mittwochs gegen Abend geendet.

Und als nach solchem allem / und vor Abhörung der Gezeugen ich Commissarius auch den Herrn Producenten / wegen Producirung brieffelicher Urkunden / ob sie derselben zu produciren hätten / und daß ich solche / vermög E. Kayserl. Maj. Commission zu vidimiren und transsumiren auf- und annehmen / und was sich hierin ferner deren halben zu handlen gebühre / nicht wenigers Fleiß fürzunehmen und abhandlen wolte / nachmaln und über die zuvor an sie ausgangene Certification Erinnerung gethan / haben sie mir Commissario angemeldt / daß sie es also bey solcher Production der Zeugen / und Einnehmung des Augenscheins beruhen lassen / und dißmal weiters nichts vorzubringen hätten / nach dem dann ich E. Kayf. Maj. Commissarius solches alles / wie jetzo der längs hieoben angezogen / neben und mit vielgemeldten beyden Herren Adjuncten dem Mahler und den Gezeugen / mit allem Fleiß und beständiglichen besichtiget / und damit anderthalben Tag völlig zugebracht / hab ich solches E. Kayf. Maj. zu allerunterthänigstem Bericht / und wie ich dieser Sachen Beschaffenheit in diesem Augenschein / mit Besichtigung desselben allenthalben / und auch der Mahler / seiner Erfahrnuß und Kunst nach befunden / und dann was beyde Theil in solchem gegen und wieder einander fürbracht / mit gantzem treuem Fleiß beschrieben / und durch den benannten Mahler abcontrafeyten lassen / wie dann solche Contrafactur E. Kayserl. Maj. hiebey / durch mich hiemit aller unterthänigst zugefertiget wird.

§(o)§

FOR-

FORMULA V.

Wie der Augenschein am Cammer-Gericht schrifftlich übergeben wird.

HOchwürdiger Fürst / der Röm. Kayſ. Maj. Unſers allergnädigſten Herrn Cammer-Richter / gnädiger Herr / demnach in Sachen Herrn Bürgermeiſter und Rath der Stadt S. entgegen und wider des Wohlgebohrnen Herrn F. Grafen von J. nachgelaſſene Wittib / und Sohns Vormündere Mandati executorialis, die Hagen/Wildbahn/und J. J. Gerichtſtand betreffend / mir Doctor F. als ehrngedachter Herrn Bürgermeiſter und Raths gevollmächtigten Gewalthabern und Procuratorn, durch richterlichen Beſcheid / an dieſem hochlöblichen Kayſ. Cammer-Gericht / von Amts wegen injungirt und aufferlegt worden/den in actis angezogenen Augenſchein des ſtreitigen X. ſammt andern in voriger Urtheil ſpecificirten Orten in glaubwürdiger Form fürzubringen / demnach auch / der Wohlgebohrne Herr/Herr H. G. Graf zu J. und Herrn zu M. als Gegentheil und ihre angeordnete in G. T. Bürgern / und zu ſolchem Werck nominirten vorgeſchlagenen Mahlern / zu gedachtem S. dergeſtalt und ſo fern / daß er nehmlich ſeiner Bürgerlichen Pflichten / E. E. Raths zuvor beſchehenem ſchrifftlichem Erbieten nach / ad iſtum actum erlaſſen werden ſolte / ſo ſchrifftlich ſo mündlich / gut und freywillig conſentirt und eingewilliget.

Als haben S. Syndici Herrn Principals gemeldten und verwilligten ihren Mahler / zuforderſt ſeiner Bürgerlichen Pflichten anerbottener begehrter maſſen / ad hunc actum relaxiren / und dann dem gantzen Augenſchein / in allen Orten und Enden / ſo viel die Articul und der Sachen Nothdurfft erfordert / anweiſen und zeigen / alles in Angeſicht / Gegenwart und Beywohnung wohlgemeldten Herrn Gegentheils deputirter und angewieſener und gezeigten Augenſchein er Mahler dann auf berührte vorgepflogene Relaxation und beſondere Verpflichtung in gegenwärtiger Form / auf die beygelegte Mappen / ſo man obgedachten Beſcheid / und der Sachen Nothdurfft nach in einem runden ſchweren Holtzfutter verwahrlich eingeſchloſſen / von dem Mahler ſelbſt verſecretirt in termino præfixo gerichtlichen hiemit will producirt und eingegeben haben / in Grund gelegt / und entworffen und verfertigt.

Mit und neben welchem gleichwohl pro informando Domino Referente evidentiæ cauſa, und damit weder im Abriß und præſentirten Augenſchein ſelbſten / noch auch an S. Syndici eigendlicher Meynung intent etwan verſtoſſen und geirret werden möge / nothwendiglichen und umgänglichen kürtzlich zu erinnern und forderſt zu wiſſen / ꝛc.

Das vierdte Buch.

Von Beſchreibung der Gefängnuß und der Gefangenen.

Caput Unicum.

FORMULA I.

Wie um Erledigung des Gefangenen/und in eventum und Linderung der Gefängnuß angehalten wird.

HOchwürdiger Fürſt / Röm. Kayſerl. Majeſt. Cammer-Richter / gnädiger Herr / E. Fürſtl. Gn. aus höchſt-dränglicher Noth bringt Anwaldt des Edlen / Geſtrengen / Ehrnveſten und mannhafften J. von F. unterthänlich für: Ob wohl in gemeinen beſchriebenen Rechten / des Reichs Ordnungen und Conſtitutionen heilſamlich verſehen / ſtatuirt und verordnet / daß niemands ohne vorgehende Erkänntnuß der Sachen / niſi in notoriis, publicis & manifeſtis criminibus, in harte und ſchwere Gefängnuß geworffen werden / ſonder wer zu einem andern Zuſpruch und Forderung zu haben vermeynt / daß derſelb ordentlichs Rechtens ſich ſolle gebrauchen: Wiewol auch J. F. aus einem Adelichen Stamm vom Vatter und Mutter ehelich gebohren / von Jugend auf biß zu dieſer Zeit je und allwege aller Ehrbarkeit und Tugend ſich befliſſen / darnach getrachtet und bearbeitet / daß die Zeit ſeines Lebens er von niemands an ſeinem Adelichen Ehrenſtand und Leben beſchuldigt / und nichtes begangen / deswegen er ſtraffbar / viel weniger etwas delinquirt / und publicè vel manifeſtè gehandlet / dardurch er Leibſtraf und die Gefängnuß verwirckt / ſondern jederzeit dermaſſen ſich verhalten / wie einem redlichen vom Adel und Ehrliebenden Mann zuſtehet u. gebühret / dermaſſen / daß niemand auf Erden lebet / der ſein Perſohn mit fug ſolte einiger / auch der geringſten Mißhandlung oder Ubelthat beſchuldigen können.

Ob auch wohl Anwaldts Principal / der von F. urbietig geweſen / und noch jetzo urbietig iſt / wer auff ihn Zuſpruch und Forderung zu haben vermeynt / daß er demſelben wolle zu Rechten ſtehen / und keines wegs den flüchtigen Fuß dem Rechten geben / ſondern ordentlichs Rechtens auswarten.

Deſto

Desto minder aber nicht hat Burgermeister und Rath deß H. Reichs-Stadt M. den Supplicanten J. von F. auff unstümmig Anhalten seiner Widersacher (welche die Zeit nicht sein namhafftig gemachet / wie auch einige Ursach des Angriffs nicht vermeldet worden) in eine schwere Gefängnus / ohne alle vorhergehende Verhör / & sine legitima causæ cognitione, nicht anders als wann er ein offentlicher ungezweiffelter Schelm / Dieb oder Bößwicht wäre / werffen / und darinnen jene auch biß auff den heutigen Tag mit grossen und schweren Ketten verstricket / also legen lassen: Mit welcher Gefängnuß dan der von F. dermassen sich beschwert findet / daß ihm dardurch die eusserste Gefahr seines Leibs und Lebens augenscheinlich zu besorgen / sintemal er nicht allein eines hohen Alters / und die sechtzig Jahr auff sich / sondern auch der vielfältigen Kriege halben / in welchen er (ohne allen unzeitigen und ungebührlichen Ruhm zu melden) sich nunmehr in die viertzig Jahr gebrauchet / vier Käysern / auch Königen und Fürsten gedienet / viel Ungemachs erlitten / und eben in den Schenckeln / an welchen er die schwere und grosse eyserne Ketten / biß in die vier und zwantzig Löcher und Wunden gehabt / groß leiden und schmertzen darinnen träget / dermassen geschwächt / daß ihm als solche unerleidliche verhafftung / da dieselbe nicht solte gelindert werden / wie unschuldig er sich auch allbereit mit seinem wider die von seinen mißgünstigen Klägern eingebrachte vermeyte Klage übergeben Defensionalen erzeigt / oder noch ferner endlich erzeigen möchte / jedoch entweder die eusserste seines Leibes und Lebens-Gefahr / zuvor und ehe dann die angestellte Rechtfertigung ordentlicher weise außgeübt und entscheidet werden kan / mus auff dringen / oder auch er dardurch an seiner Gesundheit mercklich und unwiederbringlich verkürtzt werden.

Ob nun wohl Anwalds Principal den neundten Junii mit vier in der Stadt M. säßhafftigen / fürnehmen und wohlbegüterten Bürgern eine gnugsame Versicherung zu bestellen / und de stando juri & judicatum solvendo incontinenti zu caviren / laut befugten Instrument sub Lit. A. sich erbotten / und darauff angehalten hat / er / wofern nicht deß carceris gäntzlich / jedoch nur der schweren und ihm schmertzlichsten Halden erlassen / und ihm in ipso carcere etwa noch mehr dero einem ehrbaren Rath geschwornen Diener und Hüter / wie dann er / der Gefangene / deroselben Diener vier die gantze zeit dieser seiner schweren Gefängnuß / seynd also biß über die dreyzehen Wochen / mit hohen seinem Unkosten gehalten hat / auff sein eigen Besoldung zu halten erlaubet und gestatter möchten werden.

Ob auch wohl abermahl den 7. Julii jüngst eine stattliche und von 15. fürnehmen adliches Standes Personen unterschriebene und verpitschierte Bürgschafft / deren Copey hiebey sub Litera B. verfügt / dargelegt / und wie darinnen gebetten: So hat doch auch dieses alles und dasselb (wie ex Instrumento mit C. verzeichnet / dargethan wird) nicht alleine ihme / dem unbillich verstrickten von F. nicht mögen dahin erspriessen / daß er der Gefängnuß gäntzlich wäre entfreyet und biß zu Entscheidung der Sachen in Herberge auff freyen Fuß gestelt worden / sondern hat auch mitiorem carcerem oder zum wenigsten / daß die schwere Ketten und Halden / so und wie ihme angelegt / möchten abgethan werden / nicht erhalten können / unangesehen / solches mit darlegung jetzt erwehnter stattlichen Caution, und auff dieselbige (wie mit dem hierbey sub lietera D. gefügten Instrumento incontinenti zu erweisen) endlich den 22. Julii ist gebetten worden.

Wann dann nun gnädiger Fürst und Herr / solchem allem und jeden in der Warheit also / und dieser Proceß und ordentliche schrifftliche Handlung / sich fast in die Länge möchten verziehen / der Supplicant J. von F. Anwalds günstiger Principalis cum discrimine vitæ, famæ, existimationis, quæ vitæ comparatur, ac omnium fortunarum suarum, nicht allein mit der starcken Gefängnuß / und der ihme auff seine eigene unkosten zugeordneter vier eines ehrbarn Raths Diener verwarnuß / gnugsam behalten / sondern auch über dasselb mit den grossen und schweren Ketten / zu mercklicher Verkürtzung seines schwachen Leibs Gesundheit / beladen wird / und ferners sich solches zu beförchten / in Betrachtung daß er würcklichen als solche eine stattliche Caution, durch 15. fürnehme Adelspersonen / mit ihren eigen handen nnterschrieben und versiegelt / præstiret / daß nicht zu besorgen / daß J. non F. den flüchtigen Fuß geben solte / und dann er über alle Zuversicht / solches sich wird unternehmen / daß die Bürgen schuldig lebendig oder todt ihn widerum einzuantworten / daß also keine suspicio turpis fugæ in diesem fall zu besorgen / es seye die sache an ihm selbst geschaffen / wie die wölle / und aber in Rechten / deß Reichs-Abschieden / deß Cammer-Gerichts und peinlicher Halßgerichts-Ordnung / klärlichen versehen / daß in all solchen und dergleichen fällen ab executione & mandato wohl angefangen / und dem unschüldigen Gefangenen schleunig verholffen werden soll / und mag / auch E. F. G. jurisdiction überflüssig fundirt, als ist an dieselbige meine deß Anwalden unterthänige Bitte / die wolte in Gnaden geruhen wider Herrn Bürgermeister / und Rath der Stadt M. ein pœnale Mandatum de relaxando captivo sine clausula, zuerkennen und mitzutheilen / oder aber da E. F. G. Bedenckens haben möchte / daß gäntzlichen der gefangener der Gefängnuß nicht zuerlassen seyn solte / daß als dann zum wenigsten die schwere Halden und Ketten / auff obengedachte / stattliche / ansehnliche und gnugsame Caution dem Gefangenen von den Beinen abgethan / und er also innerlichen umb seine Gesundheit / Leib und Leben in diesem langweiligen Processs nicht gebracht werden möchte / angesehen / daß carcet nicht pœnam, sondern custodiam verordnet. Hierüber E. F. G. hochadelichs mildtrichterlich Ammt in dem allesammt und besonders unterthänigs bestes Fleisses anruffendt / ꝛc.

FORMULA II.

Supplicatio um freyen Zutritt zu den Gefangenen.

HOchw. Fürst / ꝛc. E. F. G. bringt Anwalde Herrn F. C. unterthänig supplicirend für / wiewohl zu Recht klar / und außtrücklich versehen / daß

niemand seine gebührliche Defension, quæ juris naturalis & divini, vermittelst begehrten unerfangliche Zutritt und nothwendige Unterredung/ ausserhalb deren/ da man sich nach Gestalt des Handels und währenden beschwehrten Zustands keiner rechtmässigen Defension gebrauchen kan / benommen / abgestrickt und verweigert / besondern männiglich gestattet und zugelassen werden soll.

Dessen aber alles unangesehen / so ist die offenbahre und unwidersprechliche Warheit / als ermeldter Principal von seiner Fürstlichen G. K. F. Fürsten zu B. auf ungegründet Angeben seiner Mißgönner / äusersten Feinden nunmehr länger dann vor anderthalb Jahren gefänglich angenommen/ und als ein Ubelthäter aus seiner Behausung von E. nach A. geführt / und dann so eine lange Zeit / cum vitæ, famæ & fortunarum diserimine, bis auf diese Stunde daselbsten erbärmlich enthalten / und obwohl anfänglich und vor einer ziemlich geraumen Zeit / auch Ersuchung seiner Haußfrauen und Befreunden / ihnen ein Zutritt und Unterredung zu verstatten und zuzulassen beschehen / so ist doch nunmehr solches beyden / sowohl ihme dem Gefangenen als den Gefreunden gäntzlich verweigert und abgeschlagen / und als man glaubwürdig bericht / auch der Oerter allenthalben ruchtbar / immittelst indefensus atque inauditus mit peinlicher Frage beschweret/und deren/jedoch ohne einige vorgehende redlich und gnugsame Anzeigung und Indiciis, unterworffen und jämmerlich zugerichtet worden/ alles keiner andern Meinung und Intention, dann dieweil gedachte Feinde und Mißgönner des Lichts und der Warheit Scheu tragen/keine unpartheyische Richter noch rechtmässige Defensiones zu Bedeckung ihres greifflichen Unfugs/erdulten und leiden mögen/ er armer und allerdings unschuldig gefangener Mann an seinem obliegenden hohen und erlebten Alter/ citra causæ cognitionem & institutum ordinarium procéssum, durch solch unbillich vorgenommene Tortur und Marter/ oder dahero zugefügter Leibs-Schaden und Beschwerung also heimlich und verborgen hingericht / und auf erfolgete tödtlichen Abfall alles Verlust/welches beneben der Mißgönner Müthlein gekühlt werden möge: zu dem/Est res mali exempli, iniquitatis plenissima & peccati nutritiva, so ist auch eben obangeregten Rechten und menschlicher Vernunfft directo zu wider / also daß in solchen casibus exorbitantibus nicht allein officium superioris implorirt / und um ein Mandat sine clausula angehalten werden / sondern auch judex non imploratus ex officio subditis providiren soll/ kan und mag / also ist an E. F. G. Anwaldts in Namen obstehet unterthänig hochfleissig bitten / wieder hochgedachten Fürsten und Herrn ein pœnal Mandat sine clausula, darinn J. G. F. ernstlich gebotten werde / mehrgedachten Herrn N. Haußfrauen und Befreundten / wochentlich oder innerhalb 14. Tagen ein freyen unverhinderten aditum, Eingang und Unterredung zur Verfassung und Vorbringung nothdürfftigen Defension und Vorschützung / seiner männiglichen bewusten Unschuld/ auch Rettung Leibes und Lebens / auf beschehen gebührlich Ansuchung / wie vor dieser Zeit bis zu Austrag u. Erörterung dieses Handels/zu erstatten und zuzulassen / gnädig erkennen und mittheilen.

Hierüber erkennt 27. Augusti/ Anno 1586.

FORMULA III.

Exceptiones wider die Supplication, so oben form. 1. zu finden / sammt angeheffter Petition um Verordnung Commissariorum ad inspiciendum carcerem.

HOchw. Fürst Röm. Kayf. Majest. Cammerrichter gnädiger Herr / in Sachen J. von F. Klägern contra Bürgermeister und Rath des H. Reichs Stadt M. Beklagten/ und auf gemeldtes Klägers jüngst den 3. Aug. dieses lauffenden Jahrs producirte und übergebene Supplication pro mandato sine clausula de relaxando captivo, vel in eventum de mitigando carcere, und E. F. G. Bescheidt den sechszehenden Octobris folgendts eröffnet / ein Genügen zuthun und gebührlich zu handeln / erscheinet Syndicus wegen seiner Herrn Principalen und zeiget kürtzlich an / daß seine Principales vor ihre Person mit klagenden J. von F. in Ungutem nichts zu schaffen / wider ihnen auch ex nobili officio judicis weder inquirirt / captivirt/ noch accusirt/sondern diß der Hochwürdige Hochgebohrne Fürst/ Herr Q. Postulirter der Stifft P. Hertzog zu C. und M. durch J. F. G. Anwaldt ihnen anbringen lassen / welchergestalt J. von F. mit etlichen zu Hauf gebrachtem Kriegsvolck als ein Oberster Lieutenant über dieselbe erstlich sich in des H. Reichs Grund und Boden eingelegt und des Stiffts N. Stadt W. mit Gewalt eingenommen/ auch folgend im Augusto / Septembri und Octobri/sowol die benachbarte des H. Reichs/ als auch ihres gnädigen Herrn Stiffts P. Unterthanen zuwieder des H. Reichs-Ordnungen und Constitutionen durch vielfältige Ein- und Durchzüge feindlicher Weiß beraubet / ausgeplündert / gefangen / ranzionirt / und des Lands in unwiederbringlichen Schaden gebracht/ J. F. G. Amt E. K. und andere persöhnlich mit dem Volck durchstreiffet/ alles abgeraubet/was befunden/nach fernerm und mehrerm Innhalt des articulirten Libelli Syndici Herrn Principaln durch die Fürstliche P. Abgeordnete wider jetzigemeldten von F. übergeben / den ersten hujus an deren Kayserlichem Cammergericht producirten actis einverleibt / und derowegen und aus mehrern deducirten wichtigen Ursachen und begangener Unthaten / ihr richterlich Amt & judicis officium mercenarium angeruffen / und er ihnen vielleicht nicht werden möchte/ daß sie sich an ihme Rechtens nicht erhohlen könten/ um die Captur und Carceration gebetten / und alsobald die Schloß nach üblichem Herkommen und Gebrauch verbürget / weil sie Syndici Herrn Principaln dann vermercket / auch aus der H. Regierung Schreiben / daß er gleichergestalt in ihres gnädigen Herrn Fürstenthum / Grafschafften und Aemtern Haußgehalten / daß solches wären wieder Recht / des H. Reichs Constitutionen und Ordnungen/auch den/hochverpœnten Landfrieden/ welches crimen atrociſſimum ist / und daß solche Thaten pœnam corporis afflictivam auf sich tragen möchten/hat ihnen anders nicht gebühren mögen/

mögen/dann den Gevollmächtigsten das Recht zueröffnen/ und damit er nicht entwerden möchte/ weil damahls das Geschrey gangen/ er würde sich aus dem Rauch machen/ und über See in T. begeben/ in die Captur angeordnet und befohlen.

Und ob sich der von F. wohl viel seiner adelichen Tugend/ Herkommen und Stands berühmet/ darbey es Syndici Herren Principalen wol bleiben lassen/ aber doch so kommen die Thaten mit dem rühmen nicht überein/ und obscuriren die manifesta & notoria delicta, im H. Reich durchaus bekandt und männiglichen bewust/ den Stand und Adel so sehr/ daß man schier davon nichts mehr sehen kan/ und einem Ecclipsi sehr gleich und ähnlich seyen/ derowegen er dann auch apprehendirt und carcerirt werden können/ unangesehen seines dißfalls vergeblichen Einwendens: potest enim Judex capi facere Reum, ubi ei suspectus videtur de fuga & debito, & ad carceres deduci præcedente aliqua informatione, cùm sit in arbitrio judicis, Salyc. in l. ea quidem num. 77. & in l. nullus, num. 4. C. de exhib. Reis. Etsi in causa civilibus liceat judici, & aliquando parti capere debitorem, qui sit de fuga suspectus, multo magis id licere debet in causis criminalibus, quæ sunt multo majoris momenti, & præsertim ubi agitur de criminibus atrocibus imo atrocissimis: ut est causa fractæ pacis. Julius Clarus §. fin. quæst. 28. num. 3. lib. 5. sent. Und kan ihme dißfalls sein adelicher Stand wenig helffen/ sondern derselbe aggraviret das delictum mehr/ si enim delicta commissa sunt contra nobilitatis splendorem & dignitatis excellentiam, & sic delicta sunt indigna nobilitate, augetur pœna. Ist nun solches an der Straff/ so muß es auch an der Carceration nicht unrecht seyn. L. quædam delicta. ff. de pœn. l. omne delictum. §. qui munus, ff. de re militari. Et dicit Gail. Obs. 110. lib. 2. Nobiles contemptores mandatorum Principis severius ipsis popularibus puniri debere propter exemplum. per text. in l. unica in fin. C. de conduct. & procurat. lib. XI.

Daß er von F. ferner anziehen thut/ er hätte nicht carcerirt werden sollen/ dann er hätte sich zur sufficienten Caution erbotten/ durch Bürger und Edelleute/ man hätte sie nicht annehmen wollen/ solche Caution hätte er nicht dem Richter/ sondern Gegentheil anbiethen sollen/ & est res periculi plena, wann in peinlichen Sachen der Richter die Caution annimmt/ damit das Gegentheil nicht zufrieden/ und pflegten wol offt auf die Finger geklopfft zu werden/ daß sie es fühlen/ wiewohl es sonst zu Recht versehen: Quando pro delicto imponitur pœna corporalis, quòd Reus non sit fidejussoribus relaxandus. Julius Clarus quæst. 46. §. fin. lib. 5. sentent. num. 7. Et sic l. quoties C. de dignit. lib. 2. recessit ab aula, & in practica non servatur, Jul. Clar. ibid. n. 16. derowegen so übel nicht gehandelt worden/ daß nach Gelegenheit dieser Sachen keine cautio per fidejussores angenommen worden/ cùm sit in criminalibus valde fragilis cautio fidejussoria.

So ist auch das Gefängnuß/ darüber er sich beschweret/ so böse nicht als er es machet/ dann er wird in einer Stuben verwahret/ darinnen ein Ofen/ den man zu kalten und Winters-Zeiten einheitzen kan/ so hat er darinnen sein Tisch/ Bettstatte und Bette vor sich und seinen Knecht oder Jungen/ so mangelt auch die Lufft nicht/ dann drey Fenster in die Stuben gehen/ die man auf und zu machen kan/ ist in keinem squalido carcere, oder Thurn/ da weder Sonne noch Mond/ auch kein Lufft scheinen oder kommen kan/ er kan mit jedermann durch die Fenster reden/ so mangelt es ihme an der Gesellschafft nicht/ weil vier Stallbrüder stätigs bey ihme sind/ mit denen er sich ergetzen/ und bißweilen wohl einen guten Rausch trincken kan: Daß man ihme aber auch eine Ketten angelegt/ deß hat man erhebliche Ursachen dann aus dieser Custodia ist vor kurtzen Jahren auch ein Edelmann/ unangesehen/ daß ihme auch eine Kette angelegt/ entworden und darvon kommen/ Syndici Herren nicht wenig zu Schimpff und Schaden/ damit ihnen aber nunmehr nicht auch dergleichen wiederfahren möchte/ hat man fleissigen Aufacht anstellen müssen/ durch die Ketten und mit Wächtern/ dann Ankläger/ der von F. bey einem Ehrsamen Rath/ Syndici Herrn Principalen wissen wollen/ so müssen sie ihne also verwahren/ daß sie ihnen haben und behalten können.

Und ob er wohl sein Alter/ Schwachheit/ und daher entstehende Gefahr Leibes und Lebens anziehen thut/ so hat es dißfalls keine Noth/ dann kan er die Ketten an einem Schenckel/ daran er Schaden haben soll/ nicht leiden/ so kan sie an den andern gesunden Schenckel/ oder an einem Arm/ oder ander Glied/ gelegt werden/ damit er verwahret bleibe/ bis er der angegebenen Ubelthat/ wie allbereit im Werck/ und mehrertheil geschehen/ sich auf die acta referirend/ überwiesen werde/ dann ob er wol bey 60. Jahren alt seyn mag/ so ist er doch so frisch und muthig/ wann er für Gericht kommen soll/ seine Schenckel sind ihme geschwang und so gerade/ auch so glatt ausgeschmücket/ als wann er zum Tantz gehen solte/ daß ihme weder Alter/ böse Schenckel/ noch Gefahr Leibs und Lebens anzusehen/ vielweniger zu befürchten/ und gewinnet fast das Ansehen/ weil er die Mitigation carceris so emsig suchet/ die ohne das gnugsam mitigirt ist/ daß/ wann er von der Ketten loß wäre/ er etwas anders tentiren möchte/ darzu er frech/ kühne und keck gnug wäre.

Weil ihme dann ohne Gefahr der Entwerdung das Gefängnuß nicht wohl gelindert werden kan/ welches zwar an sich selbst/ nach Gestalt und Qualität der Ubelthat lind gnug ist/ da aber die Linderung Syndici Herrn Principalen nachmahls auferlegt werden sollen/ so protestiren und bedingen Syndici Herrn Principalen, solte der Gefangene darüber entkommen/ daß sie dem Ankläger darzu zu antworten nicht wollen schuldig noch pflichtig seyn/ de quo iterum solenniter protestantur.

Und weil auf solchen Fall bräuchlich/ Commissarios ad inspiciendos carceres zu verordnen/ so will Syndicus zu solchem einen aus den benachbarten Fürsten oder Städten zu ordiniren/ gebetten haben.

Sonsten aber ist die Sache an sich also beschaffen/ daß das angegebene delictum notorium, und jederman bewust/ darauf pœna corporis afflictiva auch stehen mag/ und am Leben gestrafft werden könte/ und derwegen billich zu incarceriren/ und keinen fidejussorib. loß zugeben/ gewesen ist/ Syndici Herrn Principaln auch ohne ausdrückliche Bewilligung

willigung drr Accusatorn, welche auch diese Stunde wider ihn peinlich mit Recht verfahren/nicht loß geben können/ und ohne das grosse Gefahr der Entwerdung darauf stehet/ welche durch die fidejussores nicht gnug cavirt werden kan/ so bittet Syndicus seine Herrn Principaln, mit solchem Mandato sine clausula gnädiglich zu verschonen / sondern dem peinlichen Rechten seinen ordentlichen Lauff zu lassen / und den von F. wiederum von seinem Richter zu remittiren / mit Erstattung Schaden/ Expens und Unkosten / bis endlich erkandt / was der Ausgang dieser Sachen seyn soll/wie dann ohne das die Rechte mitbringen/ und E. F. G. sich in solche Criminal-Sachen nicht einlassen.

Hierüber Syndicus wegen seiner Herrn Principaln E. F. Gn. hochadelich mildrichterlich Amt/ unterthänig anruffen thut/ mit Vorbehalt aller ferner rechtlichen Nothdurfft.

E. F. G.

unterthäniger N. N.

FORMULA IV.

Mandatum de mitigando carcere. sammt eines Notarii Insinuation und Relation in vorberührter Sachen.

IM Namen der heiligen Dreyfaltigkeit/Amen. Sey wissentlich/daß nach Christi unsers lieben HErrn Geburt 1592. der Römer Zinßzahl im fünfften / bey Regierung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Rudolphi des Andern/ erwöhlten Römischen Kayfers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien / zu Hungarn/ Böhem/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ &c. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ &c. Grafen zu Tyrol/ &c. Unsers Allergnädigsten Herrn/ Jh. Kayf. Majest. Reiche / des Römischen im siebenzehenden / des Hungarischen im zwantzigsten Jahre / Mittwochen den achten Monatstag Novembris / zu Vormittag um die achte Stunde / auf Erforderung und Requisition von der Edlen/ Ehrenvesten J. von F. habe ich zu Ende benannter Notarius das hernach registrirte Kayserliche Mandatum de mitigando carcere & citatione des von F. contra M. insinuiret / dieser Gestalt / nemlich als auf berührte Zeit und Stunde ein Ehrbahrer Rath auf das Rathhauß zusammen gehen wollen/ und die Herren Bürgermeister in S. N. Kirchen an gewöhnlicher ihrer Stelle im Chor zu solcher Sachen bey einander gewesen/ da habe ich den Ehrenvesten/ Hochweisen Herrn J. E. als præsidirenden und Wortführenden Bürgermeistern diß berührte Mandatum in originali vorgezeiget / und nach beschehener Recognition des Kayserlichen Insiegels/ dasselbige mit samt einer gleichlautenden copia cum inscripta executione übergeben / mit angehefftter Bitte/ wann ein Hochweiser Rath solche Copiam gegen dem Originali überlesen und conferiren lassen/ mir alsdann das Original um den von F. wiederum einzubringen/ zugestellet werden möchte/ wie dann solches neben Erklärung/ daß solch Mandatum mit gebührender allerunterthänigster Reverentz empfangen / von wohlgedachten Herrn Bürgermeister mir zugesagt und geschehen/ und lautet dasselbe Mandatum, als hernach stehet.

WIr Rudolph der Ander/ von Gottes Gnaden Erwöhlter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhem/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ &c. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain u. Würtenberg/ &c. Graf zu Tyrol/ &c. Entbieten den Ehrsamen Unsers und des Reichs lieben Getreuen / Bürgermeister und Rath der Stadt M. Unsere Gnade und alles Guts. Ehrsame liebe Getreue / unserm Kayf. Cammergericht hat unser und des Reichs lieber Getreuer J. von F. in seiner wider Euch daselbst angebrachter Sachen nullitatis supplicirend anbracht: Obwohl in gemeinen beschriebenen Rechten / deß Reichs Ordnungen und Constitutionen heilsamlich versehen/ statuirt und verordnet/ daß Niemands ohne vorhergehende Erkänntnuß der Sachen/ nisi in notoriis publicis & manifestis criminibus in harte schwere Gefängnuß eingeworffen worden/ sondern wer zu einem andern Zuspruch und Forderung zu haben vermeinet / daß derselbe ordentlichen Rechts sich soll gebrauchen: wiewol auch er Kläger aus einem adelichen Stamm von Vatter und Mutter ehelich gebohren/ von Jugend auf bis zu dieser Zeit je und allwege aller Erbarkeit und Tugend sich beflissen / darnach getrachtet und bearbeitet / daß die Zeit seines Lebens er von Niemands an seinem adelichen Ehrenstand und Leben beschuldiget / und nichts begangen / deßwegen er straffbar / vielweniger etwas delinquirt / und publice vel manifeste gehandelt / dadurch er Leibstraffe / und die Gefängnuß verwirckt / sondern jederzeit dermassen sich verhalten/ wie einem Redlichen vom Adel/ und ehrliebenden Mann zustehet und gebühret / dermassen/ daß niemand auf Erden lebet / der seine Person mit Fug solte einiger / auch der geringsten Mißhandlung oder Ubelthat beschuldigen können: Ob auch wohl er von F. urbiethig gewesen/ und noch jetzo urbiethig seye / wer zu ihme Zuspruch und Forderung zu haben vermeynt/ daß er demselben wolle zu Rechten stehen/ und keineswegs den flüchtigen Fuß dem Rechten geben/ sondern ordentlichs Rechtens auswarten. Destominder aber nicht habet Bürgermeister und Rath des H. Reichs Stadt M. ihn Supplicanten J. von F. auf unstümmig Anhalten seiner Widersacher / (welche ihme die Zeit nicht sind namhafftig gemacht / wie auch einige Ursache des Angriffs nicht vermeldet worden) in eine schwere Gefängnuß ohne alle vorhergehende Verhör/ & sine legitima causæ cognitione, nicht anders/ als wann er ein offentlicher ungezweiffelter Schelm / Dieb und Bößwicht wäre / werffen/ und darinnen ihn bis auf den heutigen Tag mit grossen und schweren Ketten verstrickt also legen lassen: Mit welcher Gefängnuß dann er dermassen sich beschwehrt findet / daß ihme dadurch die äusserste Gefahr seines Leibs und Lebens augenscheinlich zu besorgen / sintemahl er nicht allein eines hohen Alters / und bey sechzig Jahr auf sich/ sondern auch der vielfältigen Kriege halben/ in welchen er (ohne allen unzeitigen und gebührlichen Ruhm vermeldet) sich nunmehr in die viertzig Jahr gebrauchet / vier Kayfern/ auch Königen und Fürsten gedienet / viel Ungemachs erlitten / und aber in den Schenckeln/ an welchen er diese schwere und

grosse

grosse eiserne Ketten / bis in die 24. Löcher und Wunden gehabt / groß Leyden und Schmertzen darinnen trage / dermassen geschwächt / daß ihme / als solche unerleibliche Verhafftung / da dieselbe nicht solte gelindert werden / wie unschuldig er sich auch allbereit mit seinen wider die von seinen mißgünstigen Klägern eingebrachte vermeynte Klage übergebenen Defensionalen erzeiget / oder noch ferner endlichen erzeigen möchte / jedoch entweder die äusserste seines Leibes- und Lebens Gefahr / zuvor und ehe dann die angestellte Rechtfertigung ordentlicher Weise ausgeübet und entschieden werden kan / oder auch dardurch an seiner Gesundheit mercklich und unwiederbringlich verkürtzt werden.

Ob nun wohl den 9. Junii mit vier in der Stadt M. seßhafftigen / fürnehmen und wohlbegüterten Bürgern / eine gnugsame Versicherung zu stellen / und de stando juri & judicatum solvendo in continenti zu caviren / laut eines fürgewiesenen Instruments sub lit. A. sich erbotten / und darauf angehalten / daß er / wofern nicht des Carceris gäntzlich / jedoch nur der schweren und ihm schmertzlichsten Halden erlassen / und in ipso carcere, etwa noch mehr Euch dem Rath geschwohrner Diener und Hüter / wie dann er / der Gefangene / deroselben Diener und Hüter vier und die gantze Zeit dieser seiner schweren Gefängnuß / und also bis über die dreyzehen Wochen mit hohem seinem Unkosten gehalten habe / auf seine eigene Besoldung zu haben erlaubt und gestattet möchten werden. Ob auch wohl er abermal den 7. Julii jüngst eine stattliche / und von fünffzehen vornehmen adeliches Standes Personen unterschriebene und verpitschirte Bürgschafft (deren Copey auch aufgewiesen) dargelegt / und wie darinnen gebetten / so habe ich doch auch dieses alles und dasselbe (wie ex Instrumento mit C. verzeichnet dargethan) nicht allein ihme / dem unbillich verstrickten von F. nicht mögen dahin erspriessen / daß er der Gefängnuß gäntzlich wäre entfreyet / und bis zu Entscheidung der Sachen / in eine Herberg auff freyen Fuß gestellt worden / sondern er habe auch mitiorem carcerem, oder zum wenigsten daß die schwere Ketten und Halden / so / und wie die ihme angelegt / möchten abgethan werden / nicht mögen / unangesehen / solches mit Darlegung stattlicher Caution, und auf dieselbige (wie mit einem andern sub lit. D. gezeigten Instrument incontinenti zu erweisen) endlich den 22. Julii gebetten worden / erlangen. Wann dann solchem allen und jeden in der Warheit also / und dieser Proceß und ordentliche schrifftliche Handlung sich fast in die Länge möchten verziehen / er Supplicant J. von F. einiger Mißhandlung / so Leibsstraff auf sich haben möchte / bis auf diesen Tag nicht überwiesen / und gleichwol also cùm discrimine vitæ, famæ, existimationis, quæ vitæ comparatur: ac omnium fortunarum suarum, nicht allein mit der starcken Gefängnuß / und der ihme auf seine eigene Unkosten zugeordneten vier euers deß Raths Diener Verwahrnuß / gnugsam behalten / sondern auch über dasselbe mit grossen und schweren Ketten / zu mercklicher Verkürtzung seines schwachen Leibs Gesundheit beladen werde / und ferner sich solches zu beförchten / in Betrachtung / als er würcklichen solche eine stattliche Caution durch fünffzehen vornehme Adelspersonen / mit ihren eigenen Handen unterschrieben und versiegelt prælirt / daß nicht zu besorgen / er den flüchtigen Fuß geben solte / und dann so er über alle Zuversicht solches sich wird unternehmen / daß die Bürger schuldig / lebendig oder todt ihn wiederum einzuantworten / daß also kein suspicio turpis fugæ in diesem Fall zu besorgen / es seye die Sache an ihr selbst beschaffen wie die wolle / und aber im Rechten / des Reichs Abschieden / der Cammer-Gerichts und peinlicher Halßgerichts-Ordnung klärlichen vorsehen / daß in solchen und dergleichen Fällen / ab executione & mandato wohl angefangen / und dem unschuldigen Gefangenen schleunig verholffen werden soll und mag / auch unsers Kayß. Cammergerichts Jurisdiction überflüssig fundirt. Solchemnach um diß unser Kayß. Mandat und Ladung wider Euch zu ertheilen in Unterthänigkeit anruffen und bitten lassen / als auch erlangt / daß solche Processus ihme an heut dato erkandt worden sind: Hierum so gebiethen wir Euch von Röm. Kayß. Macht / bey Pœn zehen Marck löthiges Golds / halb in unser Kayß. Cammer / und den andern halben Theil ihme Klägern unnachläßlich zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß ihr den nechsten nach Uberantwortung oder Verkündigung dieses Brieffs ohne Verzug und Einrede ermeldten Kläger die Gefängnuß und Hafftung seiner Person / Stand und Leibs-Blödigkeit gemäß auf erträgliche Weise und Maß mitigiret / geringert und erleichtert / insonderheit ihn der unleidentlichen Banden / Ketten und Halden enthebet und erlediget / hierinn nicht säumig noch ungehorsam seyd / als lieb Euch seye obbestimmte Pœn zu vermeiden / daran geschicht unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden Euch von berührter unser Kayserl. Macht auch Gericht und Rechtswegen hiemit / daß ihr auf den 31. Tag den nechsten nach gemeldter Insinuation und Verkündigung / deren wir Euch eilff vor den ersten / eilff vor den andern und eilff vor den dritten / letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbige nicht ein Gerichtstag seyn wird / den nechsten Gerichtstag darnach / selbst oder durch einen vollmächtigen Anwaldten / an demselben unserm Kayserl. Cammergericht erscheinet / glaubliche Anzeig und in Recht darzuthun / daß diesem unserm Kayß. Gebott gehorsamlich gelebt seye / wo nicht / alsdann zu sehen / und hören Euch in obbestimmte Pœn gefallen seyn / mit Urtheil der Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen / ob ihr einige hätten / warum solche Erklärung nicht soll geschehen / dagegen wie sichs gebührt in Recht fürzubringen / darüber Erkandtnuß und forderlichen Entscheids zu gewarten / wann ihr kommet und erscheinet alsdann oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwaldts Anruffen und Erfordern hierinnen im Rechten mit gemeldter Erkandtnuß Erklärung und anderem gehandlet und procedirt werden. Darnach wisset Euch zu richten. Geben in Unser und des H. Reichs Stadt Speyer / am 16. Tag Monats Octobris / nach Christi Geburt 1592. Unserer Reiche des Römischen im 17. des Hungarischen im 21. und des Böhemischen im 18. Jahren.

Ad mandatum Domini Electi
Imp. proprium
H. T. Jud. Imp. Protonot.

Und weilen ich T. J. von M. Kayſ. immatriculirter Notarius diß obgeſetztes Kayſerl. Mandatum de mitigando, vorbeſchriebener maſſen habe überantwortet / als habe ich überall ſolcher beſchehener Inſinuation diß offene Inſtrumentum aufgerichtet / und es durch einen andern / nachdem ich ſonſt mit mehr Geſchäfften beladen geweſen / ingroſſiren und abſchreiben laſſen / und nach gebührlicher gegen meinem Protocollo gehabter Collation, es mit dieſer gegenwärtigen meiner eigenen Hand Subſcription und gewöhnlichem meinem Notariat-Zeichen bekräfftiget / inmaſſen ich dann von Amtswegen hierzu inſonderheit bin requirirt und erfordert.

FORMULA V.

Um Einnehmung des Augenſcheins / ſammt Ernennung der Commiſſarien cum petitione pro relaxatione vel mitigatione.

HOchwürdiger Fürſt / ꝛc. E. F. G. bringt Anwaldt des beleidigten und langwierigen gefangenen Mannes Herrn F. E. ſupplicirend für / wiewohl ermeldter Principal unterſchiedliche Eyde / ſo wohl de relaxando captivo, als um Verſtattung eines unverfänglichen Zutritts / zu Beſtellung und Verfertigung rechtmäſſiger Defenſion (quæ utique juris naturalis divini & humani) ſine clauſula wider weyland Herrn K. F. Fürſten zu B. hochlöblich Chriſtmildſeliger Gedächtnuß / bey E. F. G. und deſſen hochlöbl. Kayſ. Cammer-Gericht ausbracht / darbey gelegten tröſtlichen Zuverſicht / man ſolte in Anſehung deren gründlichen beſtändigen und warhafftigen Narraten ſelben ihres völligen Innhalts / ſchuldig Gehorſam geleiſtet / und immittelſt die Verkleinerung der Kayſ. Maj. und dieſer höchſten Juſtitien-Verachtung nichts angemaßt oder zur Eluſion angeregter Mandaten mit ferner unleidlichen gefänglich Erhaltung fürgenommen haben. Und aber an dem / daß ſolches alles und jedes unangeſehen und unbetrachtet beſagter Principal auch in Lebzeiten hochgedachten Fürſten und Herrn / aus ſeiner vorigen langwürigen Hafft genommen / und in ungeheuer Gefängnuß und Marterloch (cum alias vigore jurium carcer cuſtodia & non pœna eſſe debeat) darinnen er alles Luffts und Lichts beraubet / und für E. F. G. und deren hochlöblich collegio (ſalva reverentia zu melden) in ſeinem eigenen Unrath und Miſt gantz jämmerlich ſterben und verderben muß / da ihme durch E. F. G. Gebühr nicht verholffen und ſolche ſchwere Gefängnuß nicht gemindert werden ſoll / gantz unverſchuldter Sachen und Dingen (deſſen ſich zu gerichtlich verübten Acten und Actitaten geliebter Kürtze willen gezogen) transferirt und gelegt / als alles viel ärgerlicher und ſchwerer mit ihm alten betagten 66. jährigen Mann angerichtet und gemacht worden / dieweil dann / gnädiger Fürſt und Herr / alles kurtz erzehlter maſſen und anders nicht in der Warheit beſchaffen / ſo iſt an E. F. G. Anwaldts im Namen obſtehet unterthänig hochfleiſſig bitten / die wollen ſolche Beſichtigung und ocularem inſpectionem mehrgerührter Gefängnuß mit allen Umſtänden und Gelegenheiten dem Ehrenveſten und Hochgelehrten Herrn R. M. S. J. T. und N. T. allen Rechten Doctorn und hohen Cammer-Gerichts Advocaten und Verwanten / ſamt u. ſonders gnädig befehlen / deßhalben auch Commiſſionem in communi conſueta forma erkennen / auch den Fürſtlichen B. N. N. Statthalter und Regierung auferlegen / daß ſie gedachten Commiſſarien an Verrichtung ſolches aufgetragenen Befehls und Wercks nicht hinderlich oder verweigerlich / ſondern zu Erkundigung der Warheit willig zu ſeyn / und dann nach beſchehener Relation, und auf ferner unterthäniges Anſuchen / wo nicht allerdings relaxationem, jedoch zum wenigſten mitigationem carceris gnädig gedeyhen und wiederfahren laſſen.

Hierüber erkennt in conſ. 16. Januar. anno 1587.

FORMULA VI.

Eine Commiſſion zu Beſichtigung der Gefängnüß gerichtet.

WIr Rudolph der Ander / von Gottes Gnaden Erwöhlter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhem / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain und Würtenberg / ꝛc. Graf zu Tyrol / ꝛc. Entbieten den Ehrſamen / Gelehrten / Unſern und des Reichs lieben Getreuen B. L. T. Unſers Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratorn reſpectivè, ſo dann L. T. J. allen der Rechten Doctorn / Unſere Gnad und alles Guts / Ehrſame / Liebe / Getreue / berührtem Unſerm Kayſ. Cammer-Gericht haben Unſere liebe andächtige und des Reichs getreue W. und Æ. des M. und N. Haußfrau und Sohn nomine conjunctorio ſupplicirend fürbringen laſſen / wie daß gedachter E. B. indicta & incognita cauſa nequeconfeſſus neque convictus, nunmehr eine geraume Zeit aus lauterm Neid / Haß und Mißgunſt ſeiner Widerwärtigen / in langwährender ſchwerer Hafft und Cuſtodien, mit höchſten Beſchwerden / durch Bürgermeiſter und Rath der Stadt C. aufgehalten / hernach auch als er ein ſolches bey demſelben Unſerm Kayſ. Cammer-Gericht und andern gebührenden Orten / der Gebühr ſupplicando angebracht / und um erſprießliche Mittel gedeyliches Rechtens angeſucht / und es gemeldtem Rath notificirt / ſeye der Rath dermaſſen darüber excandeſcirt und bewogen / daß er in billicher rechtmäſſiger Verweigerung ihme zur Ungebühr zugemuteter harter und in Erkandtnuß ſeiner Unſchuld / unannehmlicher Conditionen, von dannen transferirt / und in ein andere ſchwere Gefängnuß (darin man ſonſten allein Schelmen und Diebe zu verwahren pflege) mancipirt und gelegt worden / noch heutigs Tags / cum maximo vitæ, famæ & fortunarum diſcrimine jämmerlichen darinnen enthalten / dazu ihme kein Beyſtand oder Zutritt weder ſeiner Befreundten noch Advocaten und Procuratorn, oder dergleichen verſtattet / ſondern alles abgeſtrickt würde / alles ihres eigen Gefallens und Willens / ihn armen Gefangenen in unbilligen Dingen zu bringen und zu übereilen / ut nimirum quod jure efficere nequeant, violentia ſaltem, cui facilè non reſiſtendum, perficiant, allen Rechten und vernünfftiger Billigkeit zum höchſten zu wieder / alſo daß diß factum auch ohne das auf die vier Fälle in unſer Cammer-Gerichts Ordnung beſtimmt / evidenter qualificirt ſeye.

Wann nun klares Rechtens / quòd carcer non debet eſſe pœna, & in carcere detineri major ſit pœna,

pœna, quàm laborare in opere publico, &c. zu gleichem im Rechten gegründet / daß Niemands ohne einigen Beystand / Hülff oder Fürschub / aus gefänglicher Hafft & ex squalore carceris zu antworten und sich zu vertheidigen schuldig / solchem nach zu Beweisung dessen squaloris, cùm ocularis inspectio vigore jurium probationum omnium firmissima sit, um diese unsere Kayſ. Commission an Euch zu erkennen / und mitzutheilen / unterthänig und demüthig anruffen und bitten lassen / so auch erlangt / daß ihnen dieselbe auf heut dato erkennt worden ist: Hierum so geben wir Euch sammt und sonders Gewalt / von Röm. Kayſ. Macht hiemit befehlend / daß ihr dem nächsten förderlich nach Uberantwortung diß Briefs / Euch zu obgedachtem Bürgermeister und Rath der Stadt D. persöhnlich verfügt / denselben diesen unsern habenden Kayserlichen Befehl zu erkennen gebet / darauff zu angezogener Gefängnuß den freyen Zugang und Oeffnung erfordert / ihnen verhafften B. an das Licht vor euch zu stellen / und den Augenschein der Gefängnuß einnehmen zu lassen begehrt / alsdann den Verhafften / und des Gefängnuß aller Gelegenheit und Umstand eigendlich besichtiget / wie er gehalten / und unterhalten werde / so wohl von ihm selbst / als dem Rath oder dessen Verordneten und Befehlshabern erkundiget / vernehmet und anmercket / dessen Ungemach und Beschwerden erweget / das alles und was ferner hierunter durch euch befunden und erkundiget wird / in gründlicher Relation mit Fleiß beschreibet / u. mehrbemeldtem unserm Kayſ. Cammer-Gericht unter euerem Insiegel verschlossen zufertiget. Ob auch sie Bürgermeister und Rath oder deren Befehlhabern auf euer Ersuchen / in einem oder andern willfährig oder Euch hierzu beförderlich zu seyn sperren oder widern würden / in was Schein das beschehe / dieselbige bey ziemlichen Poenen der Rechten darzu haltet / daß sie den Rechten und der Wahrheit zu Steur / sich hierinn der Gebühr erzeigen / und nicht widersetzen / auch sonst alles anders thut / gebietet / verbietet und handlet / das sich Vermög der Rechten gebührt / und dieser Sachen Nothdurfft erfordern wird / daran thut ihr unsere ernstliche Meynung. Geben in unserer und des H. Reichs Stadt Speyer / den 9. Tag des Monats Julii / nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1595. unserer Reich des Römischen und Böhemischen im zwantzigsten / und des Hungarischen im 23. Jahre.

FORMULA VII.

Conclusio der Vorigen gleich ad formulam V. pertinens.

WAnn dann nach Gestalt dieser Sachen an Euch unter dato dieses also erkennt worden ist / als geben wir Euch sammt und sonders Gewalt von Röm. Kayſ. Maj. auch Gerichts und Rechts wegen hiemit befehlend / daß ihr förderlich nach dem Euch dieser unser Kayſ. Brief behändigt wird / zu den Fürstlichen B. Statthalter Regierung und Räthen diesem unserm Kayserl. habenden Befehl Folg zu thun / Euch persöhnlich verfügt / denselben ihnen eröffnet / darauf zu der angezogenen Gefängnuß / den freyen Eingang und Eröffnung erfordert / den verhafften G. V. daraus an das Licht zu Euch zu bringen verschaffet / denselben / wie er gestalt und gehalten worden / besichtiget / und von ihme selbst so wol als dem B. Regenten / Räthen und Befehlhabern vernehmet und anmercket / dann auch die Gefängnuß ihne und allen dern Umstände Beschaffenheit / Ungemach und Beschwerden eigendlich besichtiget und erweget / daß alles alsdann was durch Euch verhandelt / ersehen / befunden und erkundiget wird / in gründliche Relation mit Fleiß überschreibt / und unter euer Insiegel verschlossen unserm Kayſ. Cammer-Gericht zufertigen / und obermeldte Regierung und Räthe auf euer Erfordern den Zugang und Eröffnung der Gefängnuß zu erstatten / oder in andere Weg dieser unser Kayserl. Verordnung sich wiedersetzen würden / sie bey ziemlicher Poen der Rechten zu schuldigem Gehorsam anhaltet und zwinget / auch sonst alles anders thut / gebietet / verbietet und handlet / was sich vermög der Rechten / gebührt / und dieser Sach Nothdurfft erfordern wird: daran thut ihr unsere ernstliche Meynung / ꝛc.

FORMULA VIII.

Wie der Augenschein am Cammer-Gericht einbracht / das Sigill agnoscirt / **und dargegen gesprochen wird.**

21. Junii / Anno 94.

EGo übergab relationem Herrn K. zu J. de inspectione carceris, verschlossen sammt einer Missiv an den Herrn Cammer-Richter / bat recognitionem sigilli, publicationem, communicationem, und dieweil mein Principal nunmehr ein alter Erlebter vom Adel / und in solcher schweren Gefängnuß seinem endlichen Verderben enthalten wurde / so bat ich in hoc puncto gnädiglich sonderliches Urtheil.

D. X. dieweil am 29. Januarii jüngste angesetzte Zeit der vier Monat / zu Einbringung jetzt angezogener Relation, am 21. Maji jüngst verschlossen / so wust er in mein Begehren für sein Persohn nicht zu willigen / möcht derwegen leiden / da berührte Relation publicirt werden solte / daß er gieng was recht wäre / in eventum bat er Abschrifft / und habitis copiis vier Monat.

Ego weil mein Principal an dieser spaten Production kein Schuld / sondern der Herr Commissarius, so bat ich / wie gebethen / und sigillum pro recognito zu halten / stehet.

Lunæ 3. Februarii, Anno 95.

In Sachen J. von J. wider Bürgermeister und Rath der Stadt M. nullitatis, ist D. X. daß am 21. Iun. an. 94. vorbrachter Relatio auffgedruckt Sigill zu recognosciren oder diffitiren / zeit ad proximam pro termino & prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß alsdann berührt Sigill für bekannt hiemit angenommen seyn soll.

D. X. recognoscirt vorbrachter Relation Insiegel bona fide, salva veritatis substantia.

Ego nahm diese Recognition in Recht an / bat in hoc puncto förderlich Urtheil / stehet.

Iovis 9. Octobris.

In Sachen des von F. Klägers wider M. Beklagte / nullitatis, in puncto Mandati de mitigando carcere, ist D. F. sein in der am 14. Decembris / an. 1592. einbrachter Anzeig der Declaration pœna halben / beschehen Begehrn noch zur Zeit abgeschlagen / sondern D. X. glaubliche Anzeig zu thun / daß dem ausgangenen / verkünten und reproducirten

Kayſ. Mandat, mit würcklicher Abſchaffung des üblen beſchwerlichen Geruchs/des alten überfallenen Gemachs / ſo ausſerhalb des Planckwerts/ nach dem Oſten gelegen/ gehorſamlich gelebt ſeye/ Zeit vier Monat pro termino & prorogatione von Amts wegen angeſetzt/mit dem Anhang/ wo er ſolchem nicht nachkommen wird / daß gedachte Beklagten jetzt alsdann/und dann als jetzt/ in die Poen berührtem Mandata einverleibt/hiemit erklärt/ ferner Proceſs auch erkannt / daß ſie ihren Gegentheil die Gerichts-Koſten derwegen aufgelauffen / nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten / und zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

Das Fünffte Buch.

Von Commissionen / ſo wegen Transſumirung der Inſtrumenten erkennt worden.

Das erſte Capitel.
Was am Cammer-Gericht hierinnen verhandlet werde.

FORMULA I.

Wie man die Commiſſiones bey dieſem Puncten begehren ſoll.

Iſt oben lib. 2. Form. 1. hujus partis zu finden.

FORMULA II.

Forma Commisſionis ad tranſſumendum Inſtrumenta.

Iſt oben parte præcedenti cap. 2. Form. 3. zu finden.

Das andere Capitel.
Von Archiven / und was Geſtalt aus denſelben die Inſtrumenta zu tranſſumiren.

FORMULA I.

Wie am Kayſ. Cammer-Gericht contra cuſtodem Archivi Compulſoriales zu begehren.

HOchwürdiger Fürſt / Röm. Kayſ. Maj. Cammer-Richter/ gnädiger Herr/wiewol in Sachen primi Mandati der Pfandung M. belangend G. contra U. mehrer Beförderung uñ Einbringung ihrer Churf. Gn. vorhabender Beweiſung/Commiſſion dem Gegentheil/als Original Klägern / durch vorgewendter Einred unverhindert erkennt worden.

Dieweil aber Beklagter Churfürſt/ aus Urſachen/daß ſeinem erlangten Commiſſarien ſolche potestas tranſſumendi nicht anbefohlen / ſich zum Beſcheid am 25. Aug. Anno 1567. eröffnet / gezogen/ ſeine briefliche documenta biß daher nit allerding produciren mag / und dann ihrer Churf. Gn. hohe Nothdurfft erfordern thut / nochmals aus ihrem Archivo publico in debita forma, aus denen darinn von vielen und unverdencklichen Jahren hero wolverwahrten groſſen Saal und Mann-Büchern/ in meliori forma auch briefliche Urkunden zu tranſſumiren in der Petition am 8. Januar. A. 1567. vorbracht/gebetten worden / wie dann ſolche Commiſſion am 30. Jan. und 15. Martii, Anno 1566. Beſcheid am 30. Jan. und 15. Martii, Anno 1566. vorgewendter Einred unverhindert erkennt worden.

Dieweil aber Beklagter Churfürſt/ aus Urſachen/daß ſeinem erlangten Commiſſarien ſolche potestas tranſſumendi nicht anbefohlen / ſich zum Beſcheid am 25. Aug. Anno 1567. eröffnet / gezogen/ ſeine briefliche documenta biß daher nit allerding produciren mag / und dann ihrer Churf. Gn. hohe Nothdurfft erfordern thut / nochmals aus ihrem Archivo publico in debita forma, aus denen darinn von vielen und unverdencklichen Jahren hero wolverwahrten groſſen Saal und Mann-Büchern/ dann aus allen Regiſtern / Rechnungen / und andern briefflichen Urkunden (ſo auch über Land nit zuſchicken) propter majorem fidem ab ipſo cuſtode Archivi, die Nothdurfft ediren zu laſſen.

Als langt und iſt Anwalds unterthänigs Bitten an E. F. G. die wollen ihm/Mandatum compulſoriale an den Ehrbarn und Wohlgelehrten N. N. V. Churf. Secretarien und beeydigten Verwahrer obgemeldts V. Archivi publici, gnädiglich erkennen/darinnen gebotten werde / in gebührender ſolenni forma aus obangeregter Saal und Mann-Büchern / und andern documentis, alles dasjenige/ was zu Beweiſung ihrer Churf. Gn. wohlbefügter Poſſeſſion vel quaſi ihrer Ober- und Gerechtigkeit / die Unterthanen zum M. mit Steuer und Schatzung zu belegen / daſelbſten zu gebieten / zu verbieten/zu pfänden und zu ſtraffen/ſonderlich auch Kayſer Carl des IV. einverleibt Kayſ. ſonder Privilegium, daß ſolcher Saal und Mann-Büchern voller Glauben zuzuſtellen / mit Beſteuerung der Wahrheit nützlich und dienſtlich ſeyn mag/ bey ſeinen Pflichten und Eyden zu tranſſumiren/und huber wohl verwahrt und verſchloſſen/ innerhalben beſtimmter Zeit zu überſchicktn. Derentwegen E. F. G. hochadelich mildrichterlich Ambt/um Verhelffung Rechtens / unterthänig anruffend/ mit Vorbehalt aller Nothdurfft.

FORMULA II.

Compulſoriales, ſo ein Commiſſarius ausgehen läßt.

ICh N. der Rechten Doctor/ und in gegenwärtiger Sachen Verordneter Kayſerlicher Commiſſarius, Entbiete Euch den Erbaren und Wolgeachten K. X. der wohlgebohrnen Frauen/Frauen/ B. von N. Gräfin zu N. und dann J. C. des wohlgebohrnen Herrn / Herrn N. des ältern Grafen zu N. Secretarien / mein gutwillig und freundlich Dienſt / und füge Euch hiemit zu wiſſen / daß mir verſchienener Zeit / ꝛc. (Hic ponatur factum.) Nach dem nun folgends wohlgedachter/Graf B. durch ſeiner Gnaden darzu inſonderheit verordneten Anwaldt K. H. mir ernennten Commiſſarien anzeigen hat laſſen/daß ihr beyde obgenannte Secretarien Schlüſſel / Gewalt und Befehl haben ſolt/ über gemeiner Herrſchafft und Schreiberey Gewölbe zu X. dahin etliche Regiſter über die C. Marck/uñ

andere der Stadt Wälde und Land sagende/ verweilter Jahren bekommen/ und in Verwahrung gelegt worden seyn/ welche Register sein Gnaden zu vorstehender Rechtfertigung gebrauchen muß: So entbiete ich Euch obgenante N. und N. als beyder Herrschafften Secretarii, daß ihr Montag/ ut supra, erscheinen/ und ermeldte Register/ so viel deren vorhanden/ und in gedachter beyder Herrschafften/ Schreiberey und Gewölb erfunden werden/ daraus nehmet/ dem Rechten und der Wahrheit zu Steuer/ für mich bringet: daran geschicht was der Kayserlichen Commission gemäß ist ꝛc.

FORMULA III.

Voriges Innhalts zween Stadt-Schreiber.

ICh N. Commissarius entbiete den Ehrnhafften N. Stadt-Schreibern und Bürgern zu N. mein freundlichen Gruß und alles Guts/ und füge euch hiemit zu wissen/ nachdem mir von dem Aller-Durchläuchtigsten Herrn Rudolpho/ ꝛc. und Ihrer Maj. hochlöblich Kayserl. Cammer-Gericht/ jüngst verruckter Zeit ein Kayserliche Commission und Befehlschrifft unter Ihrer Kayserl. Maj. zurück auffgedrucktem Secret Insiegel zukommen und behändiget/ in deren mir die Verhör von Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt N. Klägern eins/ gegen und wieder N. N. Beklagten/ anders Theils angegebener und benannter Zeugen/ in deren schwebend P. F. Sachen/ etlich deren von N. abgenommenen Küh/ sammt Auf- und Annehmung briefflicher Urkunden/ so mir im Fall der Nothdurfft/ von ermeldten Klägern wegen für- und aufgelegt/ oder von andern zu fordern und zu transsumiren angezeigt/ allergnädigst ist befohlen worden/ alles nach laut und fernerm Innhalt berührter Kayserlicher Commission/ die Euch zu gebührender Zeit in originali fürgelegt werden soll/ als hab ich dieselbe mit gebührender Reverentz und Ehren in aller Unterthänigkeit empfangen/ und zu Verrichtung derselben beyde Partheyen sammt den Zeugen für mich heischen und laden lassen/ auch folgends mit der Verhör/ und anderer Nothwendigkeit/ vermittelst Göttlicher Hilff/ so weit procedirt/ daß es nur allein auf die Transsumption der obberührten briefflichen Schrifften und Urkunden jetziger Zeit beruhet. Dieweil ich aber zu endlicher Vollbringung die Ehrsame vorsichtige N. verordnete Steuerherrn/ als Innhaber und Verwalter der brieff.lichen Geheimnuß zu N. mir solche/ so viel obermeldten Herrn Klägern zu ferner ihrer Beweisung dienlich/ vor- und aufzulegen/ auf schierstkünfftigen Mittwochen/ die, loco, &c. durch ein offen Compulsorial-Mandat citiren und erfordern lassen/ und aber von dem Hochgelehrten N. N. D. und zu obermeldter Commission-Sachen der Ehrngedachten Klägern verordneter Producenten und gevollmächtigten Gewalthaber verstanden/ daß ihr beyde etliche derselben Brief concipirt und geschrieben/ auch dieselbe also in eueren und der Stadt Verwahrung und Archiven habt/ also verkünde und citire ich Euch aus mehrberührter meiner habenden Commission und Befehl/ daß ihr beyde und ein jeder insonderheit auf angeregte Mahlstadt/ Stund und Tag/ welcher seyn wird/ ꝛc. selbst persöhnlich vor mir Commissario erscheinet/ dieselbe euer Hand' schrifften/ so viel vorhanden/ mitbringt/ dieselbe recognoscirt/ auch sonsten alles anders thun und vollbringen helffen wollet/ daß sich diß Orts Rechtens und ausgangener Kayß. Commission wegen eignen und gebühren wird/ da ihr aber Euch in solchen wideren und als ungehorsam nicht erscheinen/ würde ich verursacht die Gebühr Rechtens/ und dasjenige/ so mir hierin zu thun auferlegt/ und die Kayß. Commission mit sich bringt/ dagegen vor und an die Hand zu nehmen: darnach ihr Euch gäntzlich wisset zu richten.

FORMULA IV.

Welcher gestalt die vorige Compulsoriales reproducirt/ und was darauff verhandelt wird.

WEiter auf genannten Montag nach N. den N. Tag hat obgenannter N. N. Secretarius und sein Mit-Anwaldte/ die Compulsorial-Brief (hie oben inserirt) an Bürgermeister und Rath ausgangen/ repetirt/ mit Bitt/ nach dem die Raths-Personen/ so deshalben/ als er sich versehe/ Befehl haben würden/ zugegen/ sie anzuhalten/ Vermöge/ gedachter Compulsorial die Ordnung über die C. Marck sagend/ zu ediren/ und zu diesem Examen kommen zu lassen. Hierauff ist wegen eines Ehrsamen Raths zu N. erschienen/ der Ehrsam N. der Zeit Bürgermeister daselbst zu N. und zu gehorsamen und ausgangenen Compulsorial-Brief/ übergab er an statt eines Ehrsamen Raths/ die gemeldte Wald-Ordnung in Form eines Büchleins/ ungefährlich auf vier Pergament-Blätlein geschrieben/ mit Bitt/ so bald ich Commissarius dieselbigen hätt abschreiben lassen/ ihme die wiederum zuzustellen/ darauff hat obgenannter N. N. begehrt/ den Gegentheil zu Recognition solcher Ordnung/ und sonderlich die Intitulation derselben anzuhalten/ nehmlich ob nicht die Auffschrifft der Ordnung/ N. N. seeligen Handschrifft seye/ welche beyde etwan der Herrschafft F. Secretarius und Keller gewesen. Also hat K. N. als Anwaldt/ wie obstehet/ die Abgeschrifft recognoscirt/ daß sie gedachtes K. N. seeligen Handschrifft seye/ welche von Wort zu Wort also lautet/ Ordnung der Wäldte der Stadt C. dem Land zustehend/ ꝛc. desgleichen hat er auch recognoscirt die Schrifft der Ordnung/ nehmlich daß dieselbige ermeldte N. seeligen Handschrifft seye/ doch damaln protestirt/ da etwas seiner Gn. Herrschafft darinn nachtheilig befunden/ daß er solches nicht gestanden noch approbirt haben wolte/ demnach erscheinen sonderlich N. N. N. obgenannt/ als Anwaldt/ und Vermöge des Gewalts neben anderen auf ihn gestellt/ wie dann der hieoben inserirt ist: Reproducirt er derhalben die Compulsorial-Brief an beeder Herrschafften/ von N. Secretarien/ nehmlich N. N. und N. N. vorgenannte und deren jeden insonderheit ausgangen/ mit Bitt nach dem dieselben jetzt zugegen/ sie anzuhalten/ die Register über die C. Marck sagen/ zu ediren und auch zu diesem Examen der Wahrheit zu Steuer kommen zu lassen.

Darauff die beede Secretarien obgenannt mir Commissarien angezeigt/ sie wären solches zu thun nrbietig/ doch könte solches nicht vorm Essen geschehen/

geschehen / dieweil dieselben Register in gemeinem Gewölb legen/und noch nicht bey der Hand gesucht wären / auch die Zeit ohn das jetzt zu kurtz wäre.

Hierauf haben sich beede Secretarien mit mir dem Commissarien verglichen / dieweil solche Originalia zum Theil auch in den gemeinen Gewölb lägen/u. die Zeit nunmehr zu kurtz wäre/so wolten sie nach Essens die Edition der Register / auch die Collation aller einbrachten abcopirten schrifftlichen Urkunden und Documenten thun.

Folgends nach Essens um ein Uhr ungefährlich/ seynd vor mir Commissarien obgenannte beyde Secretarien wiederum erschienen / und hat K. N. in Originali einen grossen Pergamenten versiegelten Brief des Erbvertrags zwischen gemeiner Herrschafft von N. auffgericht: Item noch ein versiegelten Vertrags-Brief zwischen vielgedachten beeden Herrschafften / durch weiland N. von N. und N. N. auffgericht / item den jüngsten Kay. Maj. Confirmation und Lehen-Brief aus beeder Herrschafften Gewölbe vor mich bracht/mit Bitt/ N. N. als des Gegentheils Anwaldt wolt solche originalia agnosciren / und darauff die daraus abcopirten Päß gegen denselben helffen collationiren/ solches hat gedachter N. N. also gethan und erstlich obgemeldte originalia als authentica agnoscirt/folgends seynd die abcopirten gegen denselben originalibus in mein Commissarien/und die Zeugen N. als des Notarien Gegenwärtigkeit eigendlich und mit Fleiß collationirt worden/welche sich dann allenthalben mit den originalibus von Wort zu Wort und in effectu gäntzlich verglichen haben/ also daß gedachter N. N. an solchen Copeyen gar kein Mangel gehabt / sondern deren benügig gewest ist.

Weiter hat obgenannter N. N. etlich Schrifften so vom Bürgermeister und Rath der Stadt N. auch von einem Grafen von N. dieser gegenwärtigen Irrung halben hievor an seinen gnädigen Herrn Principaln ausgangen wären/sammt wohlgedachts Grafen B. darauf gethanen Antwort in originalibus und conceptis, respectivè fürgelegt/ mit gleicher Bitt/wie hieoben beschehen.

Hierauf N. N die Schrifften so von einem Ehrsamen Rath zu N. ausgangen / in sigillo & scriptura, nehmlich daß die Handschrifft weiland N. N. N. seyen / agnoscirt hat / desgleichen auch ist der übrigen Schrifften / so von seinen gnädigen Principaln, an Grafen B. ausgangen dern (Concepten er N. N. bey handen hätte) und dann der Antwort / so von denselben hinwiederum wohlgedachter seiner gnädigen Frauen und an Ehrsamen Rath zugeschrieben worden (wie die auch in conceptis verhanden bekänntlich und beständig gewesen / hat dieselben auch mit mir Commissario collationirt / und haben sich mit den Copiis gleichlautend verglichen.

Zum dritten / hat er N. N. producirt / etliche Handlungen/so hievor in gleichem Fall sich zwischen weiland Grafe N. von N. seliger Gedächtnuß/ und Grafe B. von N. jetzigem Kläger zugetragen / und vor dem Durchläuchtigsten / ꝛc. von wegen des N. Walds erhalten haben / wie die auch in den gemeinen beeder Herrschafften Gewölbern erfunden worden / dieselben hat vielgemeldter N. N. auch recognoscirt (dann er dargegen ein Wechsel gehabt) und seynd die abcopirten Paß gleicher Weiß gegen derselben alsbald collationirt / und von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden.

Letzlich haben beede obgenannte Secretarien aus dem genannten Gewölb/producirt und edirt 15. Register die Bussen/der C. Marck halber von Jahren zu Jahren eingenommen worden / besagend/ und hat K. N. begehrt / daß N. N. dieselben agnosciren wolte / darauf er N. N. geantwort / es wären die Handschrifften solcher Register etwas alt/und ihme unbekannt / doch wolt er sie bona fide citra approbationem contentorum agnoscirt haben.

Alle und jede obgemeldter schrifftlicher Urkunden collationirte Copeyen/ Paß/Schrifft und Register seynd herunten in seinem sondern Theil / ordentlich und eigendlich von Wort zu Wort einverleibt und registrirt / und daselbsten zu finden.

FORMULA V.

An den Herrn Churfürsten zu Maynz als Cancellarien des Reichs.

DEs Allerdurchläuchtigsten Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Rudolphi/des Namens des Andern erwehlten Römischen Kaysern / zu allen Zeiten mehrern des Reichs / ꝛc. unsers Allergnädigsten Herrn verordnete Commissarien / wir Burgermeister und Rath der Stadt C. entbieten E. Churf. Gn. dem Hochwürdigsten in GOtt Fürsten und Herrn/ Herrn N. Ertzbischoffen zu Maynz des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten/unserm gnädigsten Herrn/ unsere unterthänige und gantz willige Dienst zuvor / und geben E. Churf. Gn. hiemit in Unterthänigkeit zuerkennen/ wie daß uns eine Commissio mit der Röm. Kayf. Maj. unsers allergnädigsten Herrn zurück aufgedrucktem Sigill/von wegen des Edlen und Wohlgebohrnen Herrn/Herrn N. Grafen zu J. in seiner G. Sach/ wieder die auch Edle und Wohlgebohrne Frau/ Frau N. Gräfin zu C. als Vormünderin ihres Sohns/des Edlen und Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn N. Grafe zu J. am Hochlöbl. Kayf. Cammer-Gericht unerörtert schwebende / præsentirt und überantwortet worden ist/die wir mit gebührlicher Reverentz in aller Unterthänigkeit empfangen und angenommen/und in termino productionis in originali fürzulegen erbietig seynd / und lautet solche Commissio von Worten zu Worten/wie E. Churf. Gn. aus der glaubwürdigen und mit unserer Stadt Siegel bekräfftigten Copey / welche dieser unser Bott O. O. bey sich / und E. Churf. Gn. zu zeigen Befehl hat/zur Nothdurfft nach der Läng gnädigst zuvernehmen: dieweil dann der Allerhöchstgedachten Röm. Kayf. Maj. unserm Allergnädigsten Herrn aller unterthänigst zu gehorsamen/und solcher Kayf. Commission gebührlich Folg zu thun / wir uns schuldig erkennen/und E. Churf. Gn. von wolgemeldten Grafen zu J. erstlich zu Edirung und Fürbringung aus des H. Reichs Cantzley Saal und Lehenbücher der Erhöhung der Grafschafft J. und T. und zum andern aller Lehen-Brief oder Lehens-Registraturn, Indulten/ und anderer Urkunden über die Grafschafft J. und T. und wie / auch wo und wann dieselbige von Röm. Kayfern zu Kayfern ordine successivo den Grafen zu J. und T. jederzeit geliehen worden / oder glaubwürdigen

Extracten

Extracten unter E. F. Gn. Siegel herauß zu geben / angegeben und genennet seyn worden/mit gütlichem Begehren S. G. gegen E. Churf. G. hierüber Citation und Ladung zuerkennen und mittheilen / und E. Churfürstl. Gn. in Krafft unser habenden Kayserl. Commission und Befehls zu ersuchen und zu vermögen / die jetzo specificirte Urkunden in originalibus, oder davon glaubwürdig transsumpta unter E. Churfürstlichem Insiegel zu ediren und ad acta bringen zulassen/als haben wir solchem seiner G. Ersuchen / auf die Kayſ. Commission, statt geben sollen / und darauf die begehrte Citationes erkannt / und diesen unsern Geschwornen / auch sonderlich hiezu vereydeten Botten / N. N. wie sich gebührt/zu exequiren und zu verkündigen auferlegt und befohlen worden/uns auch denjenigen/was uns der selbe wider referiren wird/vollkommenen Glauben geben und zustellen / derwegen in Krafft derselben Kayſ. Commission verkündigen E. Churf. Gn. wir solches heischen/laden und erfordern/ E. Churf. Gn. hiemit von Röm. Kayſ. Maj. Macht bey Poen vier Marck löthigs Golds gebietend/daß E. Churf. Gn. auf den Donnerstag nach Judica/ welcher der 20. Tag Monats Martii nächstkünfftig seyn wird/ dieweil der terminus, so der Kayſ. Commission einverleibt / fast halb und verflossen / ehe wir dieselbe bekommen allhie in unserer Stadt auf unserem alten Stadt Rathhauß des morgens um 8. Uhren/ durch einen vollmächtigen für uns erscheinen / die oben specificirte Urkunden und Lehen-Brief in originalibus, oder davon glaubwürdig transsumpta, unter E. Churf. Gn. Sigill / ediren und fürlegen lassen/mit dieser Versicherung/daß auf E. Churf. Gn. unverhoffte Verweigerung / wir auf weiter des Herrn Klägers Ansuchen vermög und Innhalt der Kayſ. Commission auf die Poen procediren/und sonsten ferner vollfahren werden/ wie sich das zu Rechte gebührt / welches E. Churf. Gn. wir zu Beförderung des Rechtens nicht verhalten sollen / der unterthänigsten Zuversicht/es werden E. Churf. Gn. sich hierinn aller Willfahrung in Gnaden zu verhalten wissen. Datum unter unser Stadt aufgedruckten Signet am 6. Monats-Tag Februarii nach Christi unsers Herrn Geburt / 1578. Jahre.

FORMULA VI.

Excusatio des Chur-Fürsten / daß die documenta **nicht in der Kayserlichen Cantzley/** cum allegatione & accusatione informis citationis.

Auf diese Citation **hat der Bott N. N. nachfolgenden Beweiß aus der Churf. Mayntzischen Cantzley bekommen.**

JEtziger dieser Bott hat gestrigs Tags/den dritten Martii in die Chur-Fürstl. Maynzische Cantzeley ein Compulsorial-Mandat sammt copeylicher Kayſ. Commission von wegen Burgermeister und Rath der Stadt C. überlieffert / wie wol nun N. N. Churfürst der Röm. Kayſ. Maj. aller unterthänigsten gebührlichen Gehorsam zu leisten sich schuldig erkennet und willig ist/so mögen doch höchstgedachte ihre Churf. Gn. in kein Zweifel setzen/es werden Bürgermeister und Rath / wie auch der Grafe zu H. selbsten zu bescheiden wissen/ daß solche Saal oder Lehenbücher / wie auch die Belehnungen / Indulten / und ander Urkunden/ im ausgangenen Compulsorial angezogen / nicht bey der Mayntzischen / sonder bey der Kayſ. Hof-Reichs-Cantzley / als daselbsten solche ding auch verhandelt verwahrt / zusuchen und zu begehren/ aber wie dem will man auff der Partheyen ferner gebührlichs Anlangen/da etwas zu solcher Sachen dienlich bey der M. Cantzeley zu finden / mit Fleiß zu ehister gelegener Zeit (sintemal es alte ding/ derer man jetziger Zeit keine Wissenschafft haben kan) nachsuchen.

Was aber die angehengte Ladung thut belangen / erachten viel höchst-gedachte ihre Churf. Gn. daß in solchen Fällen / da tertius quisquam sonderlichen hohen Stands ad edendum, &c. ersucht/ der ansuchenden Partheyen nachzuziehen nicht schuldig / daß auch derentwegen solche Ladung ausgehen zu lassen ni cht herkommen / noch im Rechten begründet / und lassens derwegen bey jetztgethaner gebührlichen Entschuldigung bleiben. Signatum B. den 4. Martii, Anno 1578.

FORMULA VII.

Fragstück / welche übergeben werden ratione Archivi.

WJr. Vernahmen jetzo aus Gegen-Anwalts gethaner Anzeig/daß er aus Unbericht nit wisse / ob das angedeut Archivum der Scheffen zu X. Archivum seye / ob nun wohl solch Archivum dieser Ort gantz kund und offenbar/also keines weitern Beweisens bedörffen / so wolten sie doch lieber zum Uberfluß zu Bewärung angezogener Archivi nachfolgende Satz-Puncten dargeben haben.

Nehmlich/daß es gedachter Scheffen Gerichts-Archivum seye/welches in publica custodia bemeldter Scheffen verwahrt und behalten werde / daß auch die Schlüssel berührts Archivi, unter etlichen Scheffen ausgetheilet seyen / zu dem daß solchen Brief und Verzeichnussen/so darinn verwahrt/ in- und ausserhalb Gerichts / allhie vollkommener Glaub von Alters gegeben werde/ wolten auch/auf den Fall Gegen-Anwaldt solche Satzungen nicht gestehen wird / dieselbe mit Zeugen zu beweisen/ angebotten haben / mit Bitt / im Fall nöthig / solchen Beweiß aufzunehmen.

Klägers Anwaldt zeigte / daß ihme Innhalt zugethaner neuen Positionen durchaus frembd und gar unbewust / und weil dieselb allererst jetzo über zuvor beschehen designation vorbracht / behielt er ihme ferner Nothdurfft deswegen bevor.

FORMULA VIII.

Der Eyd dessen/ so die documenta **aus dem** Archivo **reicht.**

ICh schwöre zu GOtt und seinem Göttlichen Wort / daß ich in diesen Sachen / darum ich rechtlich citirt und erfordert/vornehmlich in Vorbringens und Anzeig briefflicher Urkunden / sammt ihren Sigillen / wie ich die ex Archivo und aus Behaltens eines ehrbarn Raths N. in meine Verwahrung empfangen / ohn einige falsch oder Aenderung exhibiren / vorlegen und anzeigen will / als helff mir GOtt und sein Göttlichs Wort.

FOR-

FORMULA IX.

Wie die Scripta aus dem Archivo ediret / und was dabey verhandlet werde.

AM folgenden Mittwochen / den 13. Martii / seynd zu M. in der Kirchen / neben dem Chor in Sacrario oder Gehrkammer erschienen C. Anwäldte / in Gegenwärtigkeit des Herrn Klägers Anwald / und reden zu den sammtlichen Scheffen daselbst / demnach der Bezirck der Herrlichkeit M. in einem Gerichts-Buch / welches in dem Archivo, in einer Kisten verschlossen und verwahrt / verleibt und begriffen / dessen ihr gnädiger Principal zu diesen Sachen bedörfftig / als wäre die Meynung / daß sie dieselb Kiste eröffnen / und berührt Buch daraus nehmen / und vorbringen solten / als haben die angebene Scheffen ein verschlossen Kisten / mit zweyen Deckeln und vier Schlössern / mit zweyen Schlüsseln / zwey Schloß / und einem Deckel eröffnet / und gesagt / daß in demselben eröffneten Ort der halben Kisten die Gerichts-Bücher / und was die Herrschafft anlangte / verwahrt würde gehalten / es waren allerhand versiegelte Briefe eingefaste auf Papier geschriebene Bücher / und darzu ein Sack mit zweyen geschriebenen / auch einem unbeschriebenen papiernen mit Pergament umfasten Büchern.

Desgleichen des Ertzstiffts D. gedruckte Reformation de anno &c. dreissig acht befunden.

Aus derselben halben Kisten nahm der älteste Scheffe ein beschrieben Buch auf Papier / und behandet es den C. Anwäldten / und zeigten an / ob sie wohl gestrigs tags sich gezogen haben zu Bewährung des dritten Causal-Articuls / auff der Scheffen zu M. Archivum, welches jetzt eröffnet / darinn ein alt Buch zu finden / welches der Herrlichkeit M. Bezirck vermeldte / desselben Buchs / darum sie gestrig in das Jahr der mindern Zahl vier- und achtzig angedeutet / hätten sie doch darinn so viel geirret / daß sich jetzo aus berührtem Buch befinde / daß dessen datum stehe in das Jahr acht und achtzig / wolten also solchen errorem corrigirt haben / mit Begehr / ich wolte die Clausul, andeutend den Bezirck berührter Herrlichkeit / aus solchem alten Buch extrahiren / auch weitere Beschaffenheit und Umständ / so des jetzt eröffneten Archivi, als auch berührten Buchs / in der Relation eingedenck seyn / und in Verzeichnuß bringen / welches mit sammt einer collationirter Copey vorgelegt / bittend / solche Copey mit dem Original zu conferiren / und also daraus ein gebührlich Transsumpt machen zu lassen.

Des Herrn Klägers Anwaldt / ließ jetzt der C. Anwäldt beschehene Correction, wie im gleichen auch die Production auf ihrem Werth und Unwerth beruhen / repetirt dagegen hiebevor mehrmahls gethane Protestation und Reservation, ließ begehrter Extraction halben beschehen was Recht / bate gleicher gestalt bey diesem Procels mit Fleiß zu verzeichnen / wie das vorgelegte Buch allenthalben befunden.

Das dritte Capitel.

Wie die Citationes begehrt / und mitgetheilt werden.

FORMULA I.

Wie die Partheyen / wann wider die Copias excipirt / die Edition, und sonsten ad edendum Compulsoriales begehren.

D. Anwald / in Ansehung Gegentheil gegen den vorgelegten Vertrag besondere Einred gethan / daß es allein eine blosse Copey seye / und aber in der agnoscirten Subscription Notarii befindlich / daß gemeldter N. E. solchen Vertrag im Protocoll hinder ihm hab / baten sie denselben per compulsum anzuhalten / gegen gebührliche Belohnung denselben Vertrag instrumentirt mir vorzubringen / repetirten sonst priora, und wolten ferner gegen weiland H. E. gewesenen Amtmann zu X. Erben / zu dem gegen N. M. und N. L. beyde offene Notarien um Instrumenta und briefliche Urkunden / so sie hinder ihnen und in ihrem Gewalt haben / diese Sache belangend / auszugeben Compulsoriales zu decerniren gebetten / das übrig durch Gegenanwaldten vorbracht / als viel es ihrem gnädigen Herrn widrigen per generalia abgelehnet haben.

D. Anwaldt so viel das übrig Begehrn eines Compuls gegen jetzt-bemeldten Notarien auch andere mehr / durch Gegen-Anwaldte / vorgenannte Notarien anlanget / wo fern solche Begehren der Kayf. Commission und dem Rechten gemäß / ließ er derwegen beschehen / was Recht ist / und dieweil allbereit etwas mehr dann zuvor designirt / behielt er ihme alle gebührende Nothdurfft bevor / repetirte sonsten vorhin gethane Protestation und Reservation.

FORMULA II.

Voriges Innhalts / und wie sich der Commissarius darauff verhalte / und sub gravi pœna Compulsoriales erkennte.

FErner hat offtgemeldter Gegen-Anwaldt / der Beklagten darnach zugegen und rechtlich erscheinende / den Ehrsamen N. N. Diener des N. Pfennings-Meisters / und N. L. etliche briefliche Urkunden / Schrifften und Gerechtigkeiten bey denselbigen enthalten / und einen und seinen gnädigen und günstigen beklagten Principaln / zu Erweisung ihrer eingelegten articulirten Ursachen nöthig fürzubringen und zu überlieffereu / durch mich Official und Commissarien auf gemeldten zu befördern / mahnen / zwingen und anzuhalten.

Auf solche fügliche Bitt / hab ich Official und Commissarius obgenannte N. N. und N. N. die beyde vor mir gegenwärtig erscheinende / bey Poen 100. Goldgülden / im Fall ihres Ungehorsams / halb dem Kayserl. Fiscal, und die andere Helffte auff gemeldter beklagten Partheyen unablöslich zu bezahlende / die angeregten briefflichen Urkunden / Schrifft / Iura und Gerechtigkeit / so hinder ihne enthalten / und zu dieser Sachen nöthig fürzubringen / und über zu lieffern ernstlich ermahnet / befördert und gezwungen.

Welche N. N. und N. N. also genannt und gezwungen / zu Vermeidung der gedräueten Poen, wie

wie sie erzehlten / fürbrachten und überreichten etliche briefflíche Urkunden / Missiven / Rechenschafft und Schatzregister.

FORMULA III.

Darinnen Edition der Acten begehrt wird.

DOctor N. wolt in gleichem Fall bitten / in meliori forma Compulsoriales ad edendum acta, ad hanc causam facientia contra Principem N. & ejus gratia depuratos ad regimen zu erkennen.

C. Anwald / soll Syndicus die acta, vermög der Rechten / specificiren / ehe die Compulsoriales zu erkennen.

FORMULA IV.

Wie die begehrte Compulsoriales mitgetheilt werden / und erstlich an einen geistlichen Fürsten.

DEß Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Rudolphi / dieses Namens deß Andern / erwöhlten Römischen Kayfers / zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs / ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn verordneten Commissarien / Wir Bürgermeister und Rath der Stadt C. entbieten dem Hochwürdigen in GOtt Fürsten und Herrn / Herrn N. Bischoffen zu Münster / unserm gnädigen Herrn / unsere unterthänige und gantz willige Dienst zuvor / und geben E. F. G. hiemit in Unterthänigkeit zu erkennen / wie daß uns ein Kayf. Commission mit der Röm. Kayf. Maj. unsers allergnädigsten Herrn zurück auffgedrucktem Sigel / von wegen deß Edlen und Wolgebohrnen Herrn / Herrn N. N. Grafen zu J. in seiner Gn. Sach / wider die auch Edle und Wolgebohrne Frau / Frau N. Gräfin zu C. als Vormündern deß Edlen und wolgebohrnen Herrn / Herrn N. Grafen zu C. ihr Gnaden Sohns / unsers auch gnädigen Herrn / am hochlöblichen Kayf. Cammergericht / unerörtert schwebende / præsentirt und überantwort worden ist / die wir auch mit gebührlicher Reverentz in aller Unterthänigkeit empfangen und angenommen / und in termino productionis in originali fürzulegen / urbietig seynd / und lautet solche Commission von Worten zu Worten / wie E. F. Gn. auß der glaubwürdigen / und mit unserer Stadt Signet bekräfftigten Copey, welche dieser unser Bott N. N. bey sich / und E. F. Gn. zu zeigen / Befelch hat / zur Nothdurfft nach der läng gnädiglich zu vernemen. Dieweil dann allerhöchstgedachten Röm. Kay. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / aller unterthänigst zu gehorsamen / und solcher Kayf. Commission gebührlich Folg zu thun / wir uns schuldig erkennen / und E. F. G. von wolgemeldtem Grafen zu J. zu Edirung und Fürbringung der Lehenbrieff und Vertrage anzuhalten / gnädig begehren. So laden und fordern wir E. F. Gn. hiemit von Röm. Kayf. Maj. Macht bey Pœn vier Marck lötigs Golds gebietend / daß E. F. Gn. auff den Donnerstag nach Iudica, welcher der 20. Tag Monats Martii nechstkünfftig seyn wird (dieweil der terminus, so der Kayf. Commission einverleibt / fast halb umb und verflossen / ehe wir dieselbe bekommen) allhier in unserer Stadt auff unserem alten Stadt-Rathhauß deß Morgens umb acht Uhr / durch einen Vollmächtigen vor uns erscheinen / die oben specificirte Urkunden und Lehenbrieff in originalibus sammt Copeyen derselben zu ediren und fürzulegen / mit dieser Versicherung / wann E. F. Gn. sich ungehorsam erzeigen und aussenbleiben / oder die angezogene Urkunden zu ediren und fürzulegen sich weigern würden / daß alsdann wider E. F. G. wir auf weiter deß Herrn Klägers Ansuchen Vermög und Innhalt der Kayf. Commission auf die Pœn procediren / und sonst ferner vollnfahren werden / wie sich das zu Rechte gebühret / welches E. F. Gn. sich hierinn aller Gebühr in Gnaden zu verhalten wissen. Datum unter unserer Stadt auffgedrucktem Signet.

FORMULA V.

Compulsoriales an Geistliche und Weltliche Personen in gemein.

WIr N. N. der Rechten Doctor zwischen hiernach geschriebenen Partheyen und Sachen Commissarius, von dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten / und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Carln dem Fünfften / erwöhlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn / sonderlich verordnet und gesetzt / Entbieten allen und jeden Pfarrherrn / Priestern / Clericken / Notarien und Brieffträgern / dem H. Römischen Reich / und uns in diesem Fall unterworffen / denen dieser Brieff zu verkündigen vorbracht wird / unsern Gruß / wissend / daß uns von wegen deß Edlen und Wolgebohrnen Herrn N. Grafen zu C. unserm gnädigen Herrn / erstlich ein Kayf. Commission, und folgends eine Dilation oder Prorogation, all solcher Commission überantwort sind worden / die wir auch mit gebührlicher Reverentz empfangen oder angenommen haben / dieses Innhalts.

Nach welcher Commission und Dilation Uberantwortung ist uns im Namen wolgedachtes Herrn Grafen N. vorgetragen und angezeigt / daß die Ehrnveste / Ehrsame und weise Herren Bürgermeistere und Rath zu N. und N. N. Erbmarschalcks deß Stiffts N. auch vielleicht mehr andern zween Recessen oder Abscheide / zwischen hochgedachtem Bischoffen / und gemeiner N. Landschafft / auff etlichen gemeinen Land-Tagen daselbst / als nemlich einer im Jahr Christi unsers lieben Herrn / 1536. am N. nach dem Sonntag Exaudi, und der ander im Jahr 1543. auf Mittwoch nach dem Sonntag Judica, in N. verhandlet und aufgericht / hinter sich und in ihrem Gewarsam hätten / an welcher Uberantwortung / und gerichtlicher Einbringung diese Sach nicht wol könnte / zwischen hoch- und wolgedachten Partheyen erörtert und entscheiden werden / mit Begehr und Bitt / daß wir in Macht obeinverleibten Kayf. Befelchschriften / einen Zwangsbrieff um gemeldte Abschiede oder Recessen in ihren originalib. formis uns vorbringen / u. transsumiren zulassen / unter zimlicher Pœn, gegen die obgedachte Herrn Bürgerm. Räth / Erbmarschall / und andern zu verkündigen / sammt einer angehängten Ladung zu Beweisung / daß diesem unserm Zwangbrieff gehorsamlich

gelebt seye/decerniren und erlauben wölten. Nachdem uns nun all solchen Kayſ. Mandaten unterthäniglich zu gehorſamen gebührt/ wir auch die beſchehene Begehr und Bitt dem Rechten und Reden gemäß befunden / und männiglichen etwas rechtmässiges und redliches begehrend/ſolches nicht abgeſchlagen oder geweigert werden soll/ haben wir derhalb wolgemeldten Grafen C. gerührten Zwang-Brieff und Ladung/ in vorgebettener und begehrter/ auch ſonſt nachfolgender Form erkennt und erlaubt. Gebieten derwegen Euch allen und jeden Pfarrherrn/ Clericken/ Notarien / und Brieffträgern für ernſtlich in Krafft der Gehorſamkeit/damit ihr dem Röm. Reich und uns in dieſem Fall verwandt und zugethan ſeynd / daß ihr oder einer von Euch die obgenannte Herrn Bürgermeiſtere/ Räth / Erbmarſchalck und ſonſt andern / die Euch auff Zeit der Verkündigung genennt werden ſollen/ mahnet/ erſucht und zwinget/ wie wir dann auch dieſelbige auf zehen Marck lötigs Golds für eine dem Käyſ. Fiſco, und die andere Halbſcheid dem wolgedachten Grafen N. unabläßliche Pœn, darein ſie (im Fall ihres Ungehorſams) gefallen ſeyn ſollen / mahnen / erſuchen und zwingen/ daß ſie ſelbſt/ oder durch ihre Geſchickten auff Mittwoch den erſten Tag deß zukünfftigen Monats Julii zu acht Uhren vor Mittag in D. in unſerer Behauſung auff der C. gelegen/ für uns erſcheinen / die obbeſtimmte zwey Abſchieden in ihren originalibus formis für uns überantworten und transſumiren laſſen / auch die obgenennte Herrn Bürgermeiſter/ Räth/ Erbmarſchall und andere / die wir gleichfals peremptorié laden / auf Freytag den 3. deß jetzgemeldts Monats zu beweiſen/ und rechtmäſſigen Glauben darzuthun/ daß ſie dieſem unſerm Zwangbrieff in all gehorſamlich gelebt haben/ſonſt zu ſehen und hören / ſie ihrer Ungehorſamkeit halber in die obgerührte Pœn verdammlich verfallen zu ſeyn/durch uns in Schrifften zu declariren/und nothdürfftige Declaratorialbrieff darüber zu erkennen/ darnach mögen ſie ſich im Beſten wiſſen zu richten/ was Euch hierinn begegnet/ ſolches wöllet uns mit glaubwürdigem Zeugnuß/ hinder oder auf dieſem Compulſorial geſchrieben / wiederumb ſchrifftlich verſtändigen. Geben unter unſerm aufgedruckem Siegel/ am Freytag den 29. Maj.

FORMULA VI.

Compulſoriales **an einen weltlichen Fürſten/ ſammt Uberſchickung der** Commiſſion, Dilationen, **und** Directorio.

DEm Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürſten und Herrn/Herrn X. Hertzogen zu H. meinem gnädigen Fürſten und Herrn / Entbiete ich N. N. dero Rechten Doctor, und in nachbemeldter Sachen verordneter Kayſ. Commiſſarius, meinen unterthänigen gantz willigen Dienſt zuvor / und giebe E. F. G. hiemit unterthänig zu erkennen/ was maſſen wir verſchienener Zeit / in Rechtfertigung und hinc inde fürgenommener Appellation Sachen/ zwiſchen den Erbaren N. N. deß Churfürſtlichen hohen Gerichts in N. vereydten Procuratorn und N. Eheleuten eins / und den Ehrn Achtbahren und Fürſichtigen N. N. für ſich ſelbſten / und als Vormündern / weyland N. N. und N. Eheleuten / nachgelaſſener Kinder und dero Conſorten / allen weyland N. N. geweſenen Schuldtheiſſen zu H. nachgelaſſenen Kindern Enckeln / Eydamen / und Erben andern Theils / am Kayſ. Cammergericht noch unerörtert ſchwebend/ in puncto, da N. appellirt von der Röm. Kayſ. Maj. unſerm allergnädigſten Herrn/ und dero hochlöblichen Cammergericht/ eine verſiegelte Kayſ. Commiſſion und Befelchbrieff/ ſamt einem directorio etlicher von wegen gemeldter M. Erben/ in Recht fürbrachter probatorial und poſitional Articuln/unter Kayſerl. auffgedruckten Secret verſchloſſen an mich haltend / zukommen und behändigt worden/ darinn mir unter anderm allergnädigſt aufferlegt/ und mit Ernſt befohlen/ auff gemelter Erben Anzeig / alle und jede Briefliche und Schrifftliche Urkunden/ zu Beweiſung ihrer fürbrachter Articuln dienſtlich vor mir zu legen/zuerfordern/dieſelbe auff und anzunehmen/ recognoſciren zu laſſen / zu vidimiren und transſumiren, wie E. F. Gn. ſolches der Kayſ. Commiſſion, deren wahre Copey hierbey verwahrt / gnädiglich vernehmen können / als nun auch ſolche Kayſ. Commiſſion mit gebührender Reverentz durch mich angenommen/ und vermöge derſelben/ etlicher maſſen mit Auffnehmung dero Beweiſung procedirt und fortgefahren worden / demnach iſt in kurtz verſchiener Zeit / auff angezeigte Verhinder nuß / ſo ihnen den obgemelten Erben in Vollführung fürgenommener Beweiſung ihrer Articuln und voriger Dilation fürgefallen / von aller höchſt gemeldter Kay. Maj. und dero hochlöblichen Cammergericht/ weitere Commiſſion und Befelch-Brieff/ mit ihrer Kayſ. Maj. auffgedrucktem Secret verſiegelt/ mir zukommen und behändigt worden / darinn mir allergnädigſt aufferlegt und mit Ernſt befohlen wird innwendig darin beſtimmter Zeit/ mit Verrichtung fürgenommener Beweiſung/ Innhalts obberührter voriger Kayſ. Commiſſion zu handlen/ zu vollfahren und procediren, wie E. F. G. gleichfals aus ſolcher weiterer Kayſ. Commiſſion, deren wahre Copey auch hiebey verwahrt/ gnädiglich vernehmen können. Als nun hiebevorn bey Verrichtung der vorigen Kayſ. Commiſſion unter anderm fürgelauffen/ daß gemelte M. Erben / vermöge eines beſondern directorii ein Extract N. N. jetzigen Schuldtheiſſen zu H. bey E. F. Gn. Hof gethaner Rechnung mit A. bezeichnet / darneben Verzeichnuß einer Rechenſchafft und Vergleichung / mit weyland obgedachten N. N. Schuldtheiſen zu H. von wegen ſeiner abgetragener Erbſchafft zu M. gehalten / ſo demſelben etwa von E. F. G. Hof auß derſelben Fürſtlicher H. Rechenkammer mitgetheilt ſeyn ſoll/ mit B. notirt und übergeben / deren Innhalt Euer Fürſtliche Gnaden gleichfals Copey hiebey verwahret / zu vernehmen / und dieweil ſolcher beeder Extracten und Verzeichnuſſen Originaln bey E. Fürſtl. Gn. Rechenkammer erſindlich ſeyn ſollen / haben gedachte M. Erben / bey mir als Kayſ. Commiſſario angehalten und gebetten / E. F. Gn. und dero hochweiſen Räthe zu requiriren/ die Originaln N. N. Rechnung/obenberührt/ und Verzeichnuſſen / wie dieſelb bey E. F. G. Rechenkammer vorhanden/ in originali für mich zu legen/und dieſelbige mit dem vorbrachten Extract und verzeichnuß conferiren, vidimiren, und transſumiren

zu laſſen/

zu lassen / und zu dem End nothdürfftige Requisitoriales an E. F. Gn. zu erkennen / folgends auch nach Præsentirung der weiterer Kayſ. Commission zu Beförderung der Warheit und Gerechtigkeit zu vollnziehen / mit aller gebührender Reverentz und unterthäniglich durch mich angenommen / als habe ich die gebettene Requisitoriales an E. F. Gn. erkennt / und ist derhalben an E. F. Gn. mein unterthänig Begehren / und als Kayſ. Commissarii auß habendem Kayſ. Befelch / gesinnen und Erfordern / dieselb wöllen gegen Donnerstag den fünff und zwantzigsten jetzt lauffenden Monats Februarii umb acht Uhren vor Mittags / binnen E. F. Gn. Stadt N. und daselbsten in derselben E. F. G. Land Rentmeisters N. N. Behausung / obgerürte N. N. Original-Rechnung / sammt Verzeichnuß der Rechenschafft und Vergleichung mit weyland N. N. gehalten / wie dieselb bey E. F. Gn. Rechenkammer verhanden / der Warheit zu Steur / in originali für mir gnädiglich ediren und aufflegen lassen / gestalt den vorbrachten Extract und Verzeichnuß durch mich damit zu conferiren / zu vidimiren und transſumiren / und im Fall nöthig / recognoſciren zu lassen: daran befürderen E. F. G. die Warheit / und thun das jenige / was sich vermöge hochermeldter Kayſ Commission eignet und gebühret / welches E. F. G. ich nicht hab sollen verhalten / und thue derselben E. F. G. mich hiemit zu ihren Diensten / in Unterthänigkeit befehlend. Geben D. unter meinem zu End auffgedruckten Jnsigel / am achten Monats Februarii, nach Christi unsers lieben HERRN Geburt im 1574. Jahre / ꝛc.

FORMULA VII.

Compulsoriales an eine Reichs-Stadt / mit Uberschickung Commissionis, Dilationis, copiis transſumendorum.

DEn Gestrengen / Edlen / Ehrnvesten / Achtbaren / Fürsichtigen und Weisen Herrn Bürgermeistern und Rath der freyen Reichs-Stadt N. meinen großgünstigen Herrn / entbiete ich N. N. der Rechten Licentiat, deß hochlöblichen Kayserl. Cammergerichts Advocat und Procurator, auch zu hernach angeregter Sachen verordneter Kayſ. Commissarius, Krafft Kayſ. Commission und Befelch (welcher sammt zweyer Dilation, denselbigen E. S. E. A. F. W. durch mich selbst auſscultirt und unterschrieben / glaubwürdige Copias hiebey verwahret / mit Erbietung / berührte Commission und zweyer Dilation auf dem Production-Tag auch in originalibus auffzuweisen und legen / ich dienstlich zusenden thue) im Namen und von wegen der Edlen und Vesten N. O. & Consorten / als weyland der auch Edlen und Tugendreichen Frauen P. von F. Erben mir zukommen / darinnen mir allergnädigst aufferlegt und befohlen worden / in Sachen geklagter Verwirckung einer Pœn Kayſ. Privilegien / zwischen dem Gestrengen / Edlen und Ehrnvesten Herrn / Herrn O. von E. Obersten / ꝛc. Klägern eins / so dann Ehrngemeldten Junckern P. S. und Consorten, Beklagten / und jetztmahls Producenten, andern Theils / an hochgedachtem Kayſ. Cammergericht sich unerörtert erhaltend / die Zeugen / so mir von dem Producenten ernennt und angeben worden / wie recht / vor mich zu heischen / und auff erst angeregter Producenten in Recht übergebene Defensional-Articul / auch anders zu verhören / deßgleichen auf jetztberührter Producenten Anzeig und Begehrn / zu Beweisung gedachter Defensional-Articul dienliche Brieffe und Urkunden / vor mich zu bringen / vidimiren und transſumiren zu lassen / wie Recht / Ersuchung zu thun / und anders / nach ferner Außweisung obangezogener Kayſ. Commission zu verhandlen / wann dann ich allbereit die angegebene Zeugen in die offene Herberg zu T. zum J. genannt / und daselbst vor mir den 23. Tag Novembris, schierkünfftig zu früher Tagzeit umb 7. Uhrn zu erscheinen / und die Gebühr zu leisten / citirt, auch beyden Partheyen solch Zeit und Mahlstatt gleichfalls alsdann und daselbst / ob sie wollen / zur Production, Auffnehmung der Zeugen / Fürbringung und Vidimation der Documenten, auch anders Verrichtung zu erscheinen verkündet / und dann mehrberührter Producenten wegen mir angezeigt worden / wie daß er in ihrem 19. Defensional-Articul (dessen Copey E. S. E. A. F. W. hiebeneben großgünstiglich zu empfangen haben) angezogener uralter Gebrauch und Gewonheit deß Arrestirens / fürnemlich E. S. E. A. F. W. Gerichtsbüchern und Protocollen zu beweisen / und derwegen dieselbige um Edirung solcher Gerichtsbücher und Protocollen, nach Jnnhalt viel angezogener Kayserl. Commission zu ersuchen / an mich begehrt / so ist demnach E. S. E. A. F. W. mein Krafft habenden Kayſ. Befelchs ernstliches Begehren / aber für mein Person dienstliches Gesinnen / die wollen obvermeldten Productions-Tag und Stunden / in auch vorgedachter Herberg zu T. solche Gerichtsbücher und Protocolla für mich bringen / daselbst ediren / aufflegen / und so fern sie zu Erweisung angezogenes Gebrauchs deß arrestirens dienlich / vidimiren und transſumiren lassen / sich auch in solchem der Röm. Kay. Maj. zu allem unterthänigsten Gehorsam und Ehren / auch der Warheit zu Steuer / keines wegs sperren und säumig erzeigen / auf daß wider dieselbige E. S. E. A. F. W. vermög oftangeregter Kayſ. Commission, mit gebührenden Pœnen der Rechten zu procediren / und vollnfahren nicht noth werde: darnach sie sich zu richten haben / und sonsten E. S. E. A. F. W. angenehme und willige Dienst bestes Fleiß zu erzeigen bin ich gantz geneigt und urbietig: dessen zu Urkund hab ich hernach mich mit eigener Hand unterschrieben / und diese Ersuchungsschrifft außwendig mit meinem Jnsigel verschlossen. Datum T. den 12. Octobris, Anno tausend fünff hundert neun und siebentzigsten Jahr.

FORMULA VIII.

Compulsoriales an einen Rath einer Land-Stadt.

ICh Johann N. beyder Rechten Doctor / und von Röm. Kay. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / zu hierunter bestimmter schrifftlichen Urkunden / Annehmung und Transſumirung / verordneter Commissarius, entbiet den Ehrsamen / Achtbarn und Weisen Bürgermeister und Rath der Stadt C. mein gutwillige und freundliche Dienst / und füge hiemit zu wissen / daß mir verschie-

ner Zeit eine Kayſ. Commission, ſamt der zugehörigen Principal und Additional, auch Eliſiv und Declarativ Articuln zukommen / und überantwort iſt worden / in welchen unter andern vermeldt wird / daß der Wolgebohrne Herr B. der älter von F. Graff zu N. mein gnädiger Herr / in Sachen zwiſchen ſeiner G. an einem / gegen und wider die wohlgebohrne Frau / Frau B. von N. Gräfin zu N. meiner gnädigen Frauen / am andern Theil / vor dem Kayſerl. Cammergericht unentſcheiden ſchwebend / mich zu Commiſſarien und Auffnehmer etlicher briefflicher und ſchrifftlicher Urkunden / zu Beweiſung obberührter ſeiner Gn. Articul dienlich / erhalten hab / welche Commission ich alsdann gehorſamlich mit gebührlicher unterthäniger Ehrerbietung hab empfangen. Nach dem nun folgends wohlgedachter Graf B. ſeiner Gn. dazu inſonderheit verordneter Anwald mir ernennten Commiſſarien anzeigen hat laſſen / wie daß ihr obgenannte Bürgermeiſter und Rath / bey oder hinter Euch und in euerem Gewalt eine beſchriebene Ordnung der C. Marck und Wälden / weyland durch M. von N. ſeliger Gedächtnuß / mit Rath ſeiner Gn. Freunde / der Landbrüchen Rahte vor etlichen Jahren auffgericht haben ſollet / welcher Ordnung ſeine Gn. zu vorhabender Beweiſung bedürfftig / und darauff bitten laſſen / gegen Euch gewöhnliche Compulſorial oder Zwangsbrieff / dieſſelbig Ordnung fürzulegen und darzuthun / in gebührlicher Form erkennen / und außgehen zu laſſen / und ſonſt hierin weiters zu handlen / was die vorbenannte Commiſſion weiter mit ſich bringt. Dieweil dann ſolche Compulſorial und Zwangsbrieff ſeiner Gn. in gewöhnlicher Form durch mich ermeldten Commiſſarien alſo erkennt ſeynd: demnach in Krafft derſelben höchſtgedachter Röm. Kayſ. Maj. unſers allergnädigſten Herrn / erſuch und gebiete ich Euch obbenanter Bürgermeiſter und Rath / daß ihr auf Sonntag nach S. Bartholomäi des heiligen Apoſtels Tag / den N. Tag Auguſti, ſchierſt künfftiglich zu C. in dem Schloß / deß Morgens um ſieben Uhrn erſcheinet / und ermeldte Ordnung der C. Marck und Wälden / dem Rechten und der Warheit zu Steuer / für mich bringt / leget und edirt: dann wo ihr nicht erſcheinet / und ſolche Ordnung fürzulegen und zu ediren Euch ſperren und widern wolte / werd ich weiter gegen Euch auff gebührliche und zimmliche Pœn der Rechten / dieſelbig Ordnung / der Warheit / zu Steur / für mich zu legen / procediren und fürfahren / Vermög mehrgemeldter Kayſ. Commiſſion, und wie ſich das zu thun gebührt: darnach habt ihr Euch zu berichten / und ſo ihr an dieſem meinem Kayſ. Befelch Zweiffel hätten / will ich Euch den in obbeſtimmter Tagſatzung / auff euer Begehren / glaublich anzeigen und fürlegen. Geben zu N. unter mein N. N. Doctors und Commiſſarien obgenannt / zu end auffgedruckten Inſigels / auf S. N. Abend / den 21. deß Monats Julii / im N. Jahr / ꝛc.

FORMULA IX.

Monitorium Compulſivum wider etliche Vormünder / ſub pœna 200. **Gülden** cum annexa clauſula.

WIr O. Graff zu N. auch Bürgermeiſter und Rath der O. Röm. Kayſ. Maj. in nachgeſchriebenen Sachen verordnete Commiſſarien / ſagen Euch Geſtrengen und Veſten / Erbarn / Ehrſamen und Weiſen N. N. zu N. und andern Vormündern / deß Erbarn N. N. nachgelaſſene Erben / und N N. zu N. ſamtlich und ſonderlich / mit Erbietung unſeren Gruß / und freundliche Dienſt hiemit zu wiſſen / daß von Röm. Kayſ. Maj. unſerm allergnädigſten Herrn / uns eine ſchrifftliche Commiſſion / mit ihrer Kayſ. Maj. von rück auffgedrucktem Inſigel / ſamt etlichen der Wolgebohrnen und Edlen Herrn N. und N. und ihren Bruder / Grafen zu O. unſern lieben Oheim / Schwägern und gnädige Herren / in verſchloſſen Articulen / wider die Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herren / Herrn N. Fürſten zu B. unſere lieben Oheimen / Schwägern und gnädige Herren / im Kayſ. Cammergericht / in Sachen / die ihre Liebe und Gnade noch unentſcheiden hangen / übergeben / iſt zukommen und überantwort worden / die wir mit ſchuldiger Ehr / Pflicht und Reverentz angenommen / uns auff ſolchem Befelch / als die Gehorſamen nachzukommen / ſchuldig erkennt / ſeynd auch urbietig / dieſelbige Kayſerliche Commiſſion Euch auf euer Erſcheinen zu leſen und ſehen laſſen / weil ihr aber uns von wegen wohlgedachter Grafen zu B. ſeyd angeben / daß ihr N. P. und andere Vormünder N. P. ſeligen Kinder Siegel und Brieffe über etliche bewuſte Dörffer und Holtzung am J. gelegen / ſo M. P. ſeliger / der Herrſchafft M. thm vorzeiten verkaufft / und ihr N. H. Regiſter / Sigel und Brieffe / darinnen die Gräntz / Ende und Gerechtigkeit der Dörffer und Holtzung / darvon die Articul Meldung thun / außgedruckt und erkläret / in euern Bewarſam-Kaſten / Schreinen und Behalt haben und halten ſollet / und dieſe Sachen ohne dieſelbigen Sigel / Brieffe und Regiſter ihre rechtliche Endſchafft ſchwerlich erreichen kan / haben wir Krafft unſers gethanen Kayſ. Befelchs / gebührliche Vermahnung und Proceſs, wider Euch obgedachte N. N. und andere Vormünder O. P. gelaſſene Erben / auch euch O. P. erkannt / vermahnen und erfordern derhalben Euch ſamtlich und ſonderlich / daß ihr gemeldte Sigel / Brieffe und Regiſter / davon oben Meldung geſchehen / und alles und jegliches / was ihr bey euch habet / dieſer Sachen dienlich / in ihren Originalien zwiſchen jetzt und N. Tag / nechſt zu O. um acht Schläge vor Mittag daſelbſt / bey pœna und Straff zwey tauſend Gülden / niederlegt in Gericht / oder ſonſt den Herrn und Grafen zu P. überantwortet / Uns ferner überreichende / ſo ihr aber oder jemands von Euch / in dieſer unſer Vermahnung beſchwehret / und redliche Urſachen / daß er darzu nicht ſchuldig / wüſte vorzubringen / ſo erfordern und citiren wir denſelbigen hiemit peremptoriè, daß derſelbige durch ſich / oder ſeinen gnugſamen Vollmächtigen / auf denſelbigen N. Tag vor uns in P. erſcheinen / und ſeine Entſchuldigung und Urſachen vorwende / wo das nicht geſchehe / würden wir Krafft der Kayſerlichen Commiſſion wider den Ungehorſamen auf 200. Gulden Straffe / nach Vermög der Kayſ. Commiſſion fortfahren / darnach ſich ein jeder zu richten: Zu Urkundt haben wir dieſe Citation mit unſerm Pitſchafft und Inſigel auffgedruckt verſiegelt.

Geben / ꝛc.

FOR-

FORMULA X.

Compulsoriales Lateinisch an einen Kauffgesellen/ der gemeine Bücher in Händen hat.

EGo P. L. Juris utriusque Doctor, in supremo Sacri Romani Imperii Consistorio Advocatus & Procurator, & in hac subsequenti causa Imperatoriæ Majestatis Commissarius, salutem dico tibi, teque per præsentes certiorem facio, postquam in lite ita, quæ agitur in Camera Imperiali inter Joannem de L. & suos litis consortes, tanquam actores ex una, & Illustrissimum Principem Dominum, Dominum H. Ducem K. & Reum ex altera parte, de quadam capta & spoliata navi mercibus onusta, eo usque progressum est, ut actores prædicti ad probationem suorum exhibitorum articulorum per interlocutionem fuerint admissi, & ego supra nominatus Doctor, &c. ad examinationem testium eorum, quos iidem actores mihi essent indicaturi, vigore & virtute præsentis Imperatorii mandati sum ex officio deputatus: huic igitur mandato per omnia, ut debeo, satisfacturus, Collegam tuum nomine Paulum L. ad præfatorum actorum inquisitionem per meum executorem nuper citari sibique ulterius denunciari feci, ut scilicet ad diem indictum coram me in hospitio, quod vulgo nominatur novum I. compareret. Et juratus in supra memorata causa diceret testimonrum, & secum insuper adferret suos libros, rationum Registros, vel alia documenta & literas, in quibus descriptæ & annotatæ essent omnes illæ merces, quas eidem actores ab eodem Paulo L. aut ejus antecessore, in anno millesimo, quingentesimo, quadragesimo tertio, mense Julio emissent, denique ea omnia faceret, quæ vigore allegati mandati sibi essent imponenda, & quamvis idem Paulus L. ad dictum & constitutum diem coram me comparuerit, & una cum reliquis suis contestibus solitum juramentum præstiterit, tamen cùm heri unus ex actoribus mihi conquestus sit, illum peregrè abiisse, teque in locum suum ab eo surrogatum, ut libros ad causam facientes, quos penes vos ex communi bonorum societate haberetis, mihi præsentares, requirendo desuper, ut eo nomine contra te tanquam socium dicti Pauli citationem in communi forma decernerem, & illa sibi per me decreta sit: Idcirco hæc omnia tibi denuncio & vigore sæpius allegati mandati injungo & volo, ut ad diem Mercurii proximè venturum, qui erit quartus hujus mensis Septembris, hora septima matutina, una cum libris rationum & Registris prædictis, in supradicta domo novo I. coram me compareas, & juramentum, quod reliqui contestes præstiterunt. simpliciter præstes, eodemque libros seu rationes, & quicquid habueris ad hanc causam & ejus verificationem facientes mihi præsentes, & copiam exscribendi facias. Denique ea omnia præstes, quæ tibi per me Commissarium virtute mandati Imperatoris, & ex consensu dominorum hujus civitatis injungentur, in quo memineris, nisi te obedientem præstiteris, contra te ad pœnam processurum, in cujus rei ad fidem testimonium harum literarum, meum proprium Sigillum subimpressi. Datæ in Civitate N.

FORMULA XI.

Ein Memorial-Zettul Lateinisch/ die Bücher mitzubringen.

MEmineris, ut die Mercurii quarto hujus mensis Septembris, hora septima matutina, in Hospitio coram imperatoriæ Majestatis Commissario Domino, &c. compareas, & testimonium veritatis feras in causa pendente in Camera Imperiali inter N. N. & suos litis consortes tanquam actores ex una, & Illustrissimum Principem Dominum, Dominum, &c. ex altera, super causa fractæ pacis & mandati de restituendo, & præterea tecum adferes tuos aut consocii tui Pauli L. libros rationum & Registros & literas, in quibus descriptæ sunt, & omnes annotatæ merces vestræ olim actoribus per vos aut vestros antecessores, in anno millesimo, quingentesimo, quadragesimo~~o~~tertio, mense Julio venditæ, & si quid præterea penes te, aut in tua potestate est, quod ad hanc causam facit, quoque eidem Commissario exhibeas.

FORMULA XII.

Wie der Commissarius von sich schreibet/daß er Compulsoriales mitgetheilt.

NAchdem auch gnädiger Fürst und Herr/ wolermeldter Herr Kläger/ mir in actu productionis durch seiner Gn. substituirten Anwaldten anzeigen lassen/ wie die S. Grafen das Theil zu X. so jetzo die Churf. P. innen hat/ von der Probstey zu X. zu Lehen getragen/ und allemahl bey Empfahung solches Lehens den Lehenherrn Revers-Brieffe übergeben hätte/ welche Revers-brieffe seinen ohne Zweiffel bey der Probstey X. wären/ und derhalben der Wohlgebohrne Herr Kläger an mich begehren lassen/ daß Krafft der Commission und derselben einverleibten Clausul ich den Hochwürdigen Fürsten und Herrn/ Herrn S. Bischoffen zu T. und Probst zu X. um derselben Revers-Brieffe Edirung oder deren glaubwürdigen Copeyen ersuchen wolte/ bin ich solchem des Herrn Klägers Begehren nachfolgender massen nachkommen.

FORMULA XIII.

Wie die Compulsoriales vor dem Commissario reproducirt werden.

GUrter auf Montag den 9. Maji zu X. auf dem Schloß erschienen von des Herrn Producenten wegen O. T. welcher also redet/ demnach auf mein Ansuchen Compulsoriales ausgangen/ und verkündet/ gegen die Edle/ Ehrenveste/ auch Ehrenhaffte und Achtbare N. K. Terminus auf heute/ als wolte er vernehmen/ ob denselben gehorsamet werden wolte.

Das Vierdte Capitel.

Von Compaß-Brieffen.

FORMULA I.

Wie der Commissarius bey einem Fürsten/ deme er nicht zu gebiethen / pro Editione anhalte.

HOchwürdiger Fürst / E. F. G. seyen meine unterthänige Dienste jederzeit in Unterthänigkeit zuvor bereit / gnädiger Fürst und Herr / E. F. G. gebe ich in Unterthänigkeit zu vernehmen / demnach der Wohlgebohrne Herr/ Herr N. von J. Herr zu S. und S. als Kläger/ wider jetzo der Zeit den Durchlauchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ P. J. Q. des H. Röm. Reichs Churf. als Beklagten / vor den Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn X. Q. als von Röm. Kayf. Majest. unserm allergnädigsten Herrn committirten Richtern / etlich Irrungen halben/die Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten des Dorffs X. belangen / gegeneinander in Rechtfertigung stehen / und wohlermeldter Kläger seines Theils in der Sachen so weit procedirt/ daß seine positional-Articul mit Recht zu beweisen zu gelassen/ und ich auf vorgehende Bewilligung durch hochermeldten Hertzog X. beyder Partheyen/ zu Aufnehmer und Verhörer wolermeldtes Hn. Klägers Zeugen und Beweisung deputirt und verordnet / auch derohalben Commission / und andern dergestalt an mich ausgangen / daß ich auf wohlermeldtes Hn. Klägers Anzeige und Begehren alle und jede briefliche Urkunden/Instrumenta, Register und andere schrifftliche Documenta und Bewahrungen/so zu solcher Beweisung dienstlich und Noth / welche er Kläger hinter sich hätte / auch andere so dergleichen schrifftliche Schein und Urkunden hinter ihnen zu ihrem Gewalt hätten / und von den Producenten angezeigt würden für mich zu legen und zu ediren ersuchen / dieselben annehmen / transsumiren / derselben transsumpta neben der Zeugen Sage eigentlich beschreiben / und alles dann hochermeldtes Hertzog X. Hofrichter und Räthen unter meinem Insiegel verschlossen zuschicken solle / alles fernern Innhalts beygelegter Copey angeregter Fürstlicher an mir ausgangener Commission / und aber wohlermeldter Hr. Kläger in Fürstellung der Zeugen und Producirung vieler brieflichen Urkunden / durch seiner Gn. Anwalden / mir gnädiglich anzeigen lassen / wie daß die Rheingrafen/ das Theil an dem Dorff X. welches jetzo die Q. innen hat/ von der Probstey X. zu Lehen getragen/ und allemahl bey Empfahung solches Lehens dem Lehenherrn Reversbrieffe zugestellt wären worden/ welche Reversbrieffe E. F. G. ohne Zweifel verwahrlich innen hätten/ so seiner Gn. zu deren Beweisung fürständig seyn könten / und derhalben wohlermeldter Kläger an mich gesinnen lassen/ daß ich wolte in Krafft der Commission an E. F. G. gewöhnliche Compaß-Brieffe / die Reversbrieff in glaubwürdiger Form zu ediren / ausgehen lassen. Hierauf und vermög obvermeldter Clausul, der Commission einverleibt / ist an E. F. G. mein unterthänig Bitten und Ansinnen/ dieselbige wollen/ als ein liebhabender Fürst der Gerechtigkeit zu rechter Ergründung der Warheit / und derselben zu Steuer/ mir mit an E. F. G. derhalben meinen abgesandten Botten entweders den wahren Original Revers-Brieff / oder aber desselben glaubwürdige Copias, dieselben haben zu transsumiren und Examini einzuleiben / gnädiglich verwahrt zuschicken lassen / und im Fall das wahre Original mir zukommt/ solte dasselbige nach beschehener Transsumption E. F. G. durch mich wieder ohne Verzug verwahrlich zugeschickt werden / solches habe an E. F. G. in Krafft Fürstlicher Commission / und auf des Herrn Klägers rechtmässig an mich beschehen Begehren / gesinnen sollen / der unterthänigen Zuversicht E. F. G. werde sich diß Orts zu Behülff der Warheit dem Rechten zu wieder keineswegs wiedern/mich hierauf zu Gnaden unterthänig befehlende. Geben X. den 12. Decembr. Anno 1556.

E. F. G.

unterthäniger
M. R. L. obvermeldter Sachen
subdelegirter Commiss.

Dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn/ Herrn S. Bischoffen zu T. und Probst zu X. meinem gnädigen Fürsten und Herrn.

FORMULA II.

Wie die begehrte Subsidiales, als unformlich/ anfänglich abgeschlagen.

VOn Gottes Gnaden S. Bischoff zu T. und Probst zu X. unsern günstigen Gruß zuvor/ Ehrsamer/ Hochgelehrter/ lieber besonder / welcher massen wir in hangender Rechtfertigung zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn Johann von J. Herrn zu S. unserm lieben besondern Freund Klägern eines/ sodann dem Durchlauchtigsten/ Hochgebornen Fürsten und Herrn P. J. Q. und Churf. &c. unserm gnädigen Herrn Beklagten anders Theils/ durch Euch als in gemeldter Sachen zu Verhör der Zeugen verordneten Commissarien / um Editung etlicher Reversbrieffen N. belangen / in Schrifften/ so ihr Compaß-Brieffe nennet/ ersucht/ haben wir hören verlesen / stellen darauf in keinen Zweiffel / ihr als der Hoch- und der Rechten Verständige / Euch selbst wohl berichten und erinnern werden / daß wir auf solch euer Ersuchen/ die Editung / gestalt dieselbige an uns gesonnen und begehrt worden / zu thun nicht schuldig : damit nun in dem durch Uns nicht zu viel oder wenig / sondern wie recht/ gehandelt / so haben wir Euch solches auf euer Zuschreiben und Anfordern gnädiger Meynung nicht begehren wollen. Datum Freytags den 18. Decembris, Anno 1556.

FOR-

FORMULA III.

Wie der Commissarius um ein Indult anhalte.

HOchwürdiger Fürst/ E. F. G. seyn meine unterthänige Dienst jederzeit zuvor/ gnädiger Fürst und Herr/ E. F. G. giebe ich hierinnen unterthäniglich zu vernehmen/ daß von der Röm. Kayß. Maj. unserm Allergnädigsten Herrn/ und dero und des H. Reichs hochlöblichem Cammer-Gericht/ in der Convention-Sach/ simplicis querelæ instituirt/ darinnen die Edlen und Vesten N. und N. von C. Gebrüdere & Consorten Beklagte/ wieder den auch Edlen und Vesten N. N. von N. Klägern an berührtem Cammer-Gericht noch in unentscheidenen Rechten schwebend/ eine neue Commission, sammt dero einverleibten zweyter Dilation unter ihrer Kayß. Maj. zuruck auffgedrucktem Insiegel/ an die Hochgelehrte N. N. benannts Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratorn, auch J. R. beede der Rechten Licentiaten/ und mich unten benannten N. V. sammt und sonder (inmassen E. F. G. aus beyverwahrter glaubhaffter/ collationirter durch mich unterschriebener und besiegelter wahrer Copey/ solcher neuen Commission und zweyten Dilation gnädiglichen und wahrhafftiglich zu vernehmen haben) allergnädig ausgangen/ und in denselben von ihrer Kayß. Maj. uns sammt und sonders ernstlichen aufferlegt/ und befohlen worden/ daß wir in Zeit zweyter Dilation, die Personen/ die uns von obgemeldten Beklagten/ als Producenten zu Zeugen angeben und benennt werden/ Kundschafft der Wahrheit zu sagen/ rechtlich vor uns heischen und laden/ auch auf ihre der Beklagten Anzeig und Begehren/ alle und jede briefflliche Urkunden/ Saal- und Lehnbücher zu solcher Beweisung dienlich/ vor uns zu legen ersuchen/ und sonsten alles anders nach fernerer und klärerer Anweisung solcher Commission und zweyter Dilation thun/ handlen und verrichten sollen/ das die Nothdurfft erfordern/ und sich rechtlicher Ordnung nach gebühren wird: Nun aber offt erwiderte neue Commissio mit einverleibter zweyter Dilation, zusammt mehrgedachter Beklagten defensionalibus & peremptorialibus articulis, mir allein aufgetragen/ zugestellt/ und von ihrentwegen ich angelangt worden/ daß ich dero Innhalt mit vertrautem Fleiß verrichten wolte/ Als nun ich solches alles mit unterthänigsten Reverentzen empfangen/ und dero Verrichtung auf mich genommen/ haben ermeldte Beklagte mir ein Verzeichnuß der Personen/ welche sie zu lebendiger Kundschafft verhört haben wollen/ zugeschickt/ und mich darneben ferner schrifftlich berichtet/ daß die der Ehrwürdigen/ Würdigen und Andächtigen Herrn Probst/ Dechant und Capituls zum Alten S. Peter zu T. Saalbuchs Edition, und aus demselben etlicher Pässen den O. Hof/ und desselbigen Gülten/ so berührtem Stifft jährlich darauß fallen/ Transsumption und Exemplation ihrem Angeben nach/ zu vorhabender ihrer Beweisung dienlich/ von nöthen seyen/ und haben mich darauf ersucht/ daß an statt allerhöchstgedachter Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn/ und als dero Kayß. Maj. delegirter Commissarius ich in Krafft der offt-gemeldten neuen Commission, und Vermöge derselben allergnädigst Einverleibter Special-Clausul, gedachte Herren Probst/ Dechant und Capitul/ zu ermeldtem Alten S. Peter zu T. zur Edition ihres Saalbuchs/ wie recht/ compelliren wolte. Dieweil aber mir unverborgen/ daß sie Herrn Probst/ Dechant und Capitul. E. F. G. Jurisdiction diß Orts unterworffen/ zu und angehörig seyn/ und ich derhalben für mich selbst/ und ohne zu forderst von ihrem Ordinario, das ist E. F. G. vorgehend und erhalten Indultum, allen künfftigen angemasten cavillationibus nullitatum vorzukommen/ sie zu berührter Edition angeregten Saalbuchs zu compelliren/ billichs Bedencken habe/ ich aber bey mir unterthänig gewiß und kündig bin/ daß E. F. G. aus deren von Gott dem Allmächtigen ihr väterlich mitgetheilten hoch-begabten und beywohnenden Fürstlichen Verstand/ die Gerechtigkeit/ dem Rechten und der Wahrheit zu Steur/ zu verschaffen und zu befördern sonders eifferig/ auch darzu gnädig gewillt und geneigt seyn: derohalben und solchem nach gelangt an statt und im Namen allerhöchstgedachten Kayß. Maj. an E. F. G. mein/ als delegirten Kayß. Commissarii, gütlichs Gesinnen und Ersuchen/ und für mein Persohn unterthänigs Bitten/ sie wollen erstlich ihrer Kayß. Maj. zu unterthänigsten Ehren/ und gebührender Gehorsame/ dann auch dem Rechten und der Gerechtigkeit/ zu wahrer und schuldigen Steuer/ mehr obgemeldten Herrn Probst/ Dechant und Capitul zum Alten S. Peter zu T. Indultum gnädig verleihen/ und ihnen darinnen zugeben und befehlen/ daß sie für sich selbst/ oder durch jemands aus ihrem auff den 15. Tag künfftigen Monats Octobris/ zu ein Uhren Nachmittag zum J. unter der obern grossen Stuben/ so auf den G. Hof gehet (allda dann vermittelst Göttlicher Gnaden die Production und Zeugen-Verhöre verrichtet werden solle) vor mir unweigerlich erscheinen/ mehrberührt ihres Stiffts Saalbuch produciren/ und die Pässen den Beklagten in ihrer Beweisung/ wie angeben/ dienlich/ daraus in ihrem oder der ihren Beyseyn/ extrahirn und transsumiren lassen/ so ihnen alsbald nach verrichter solcher Extraction und Transsumption berührt Saalbuch unversehrt durch mich wiederum behändiget werden/ in solchem erzeigten/ E. F. G. Allerhöchstgedachten Kayß. Maj. ein schuldigs gehorsam/ und gnädigst Wohlgefallen/ und der Justitien ein nothwendiges hochrühmliches und förderſams Werck/ hab E. F. G. aus Krafft und Macht von der Kayß. Maj. Allergnädigst mir aufgetragenen Ambts/ und delegirter Commission, zu dem auch den Rechten zu offtangemeldten Effect gemäß/ ich deswegen gütlich/ und für meine Persohn unterthänig unersucht nicht sollen noch wollen lassen: darneben E. F. G. mich unterthäniglichen befehlend. Datum T. den 17. Septemb. Anno 1587.

FORMULA IV.

Citatio an die Geistlichen/ daß sie die documenta vorlegen.

DEn Ehrwürdigen/ Würdigen und Andächtigen Herrn N. N. Probst/ Dechant und Capitul des Stiffts zum Alten S. Peter zu T. N. entbiete

biete ich N. N. der Rechten Licentiat, der Röm. Kayſ. Maj. unſers allergnädigſten Herrn/und des H. Reichs Cammer-Gerichts geſchworner Advocat/ auch in hiernacher ſpecificirter Sach deputirter Kayſerl. Commiſſarius, meinen freundlichen Gruß und gutwillige Dienſt zuvor/ und thu Euch ſammt und ſonder hiemit kund und zu wiſſen / daß von Allerhöchſtgedachten Röm. Kayſ. Maj. und hochermeldten Cammer-Gericht in der Convention-Sachen / ſimplicis querelæ intitulirt / darinn die Edlen und Veſten N. L. und N. J. von C. Gebrüdere und Conſorten / Beklagte / wider den auch Edlen und Veſten N. N. von T. Kläger/an berührtem Cam̃er-Gericht noch in unentſchiedenen Rechten ſchweben / eine neue Commiſſion, und dero einverleibte zweyte Dilation, unter ihrer Kayſ. Maj. zurück aufgedrucktem Inſiegel/an die Hochgelehrte N. N. benannts Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratorn, auch N. N. beyden der Rechten Licentiaten/und mich gedachten Licentiaten N. ſammt und ſonder/inmaſſen ihr aus bey verwahrter/glaubhaffter/collationirter / durch mich unterſchriebener und beſiegelter Abſchrifft / ſolcher neuen Commiſſion und zweyten Dilation zu vernehmen haben/ auch folgends aus dem Original ferner verſtehen werden) allergnädigſt ausgangen / und darinn von ihrer Kayſ. Maj. uns ſammt und ſonder ernſtlich aufferlegt und befohlen worden/ daß wir in Zeit zweyter Dilation die Perſohnen / ſo uns von obbemeldten Beklagten zu Zeugen angeben werden/ Kundſchafft der Wahrheit zu ſagen / rechtlich vor uns heiſchen und laden / auch auf ihr Anzeig und Begehren/alle und jede briefliche Urkunden/Saal- und Rechenbücher zu ſolcher Beweiſung dienlich/ vor uns zu legen erſuchen / und ſonſt alles anders nach mehrer Ausweiſung ſolcher Commiſſion und zweyter Dilation thun/ handlen und verrichten ſollen / das die Nothdurfft hierinn erfordern / und ſich rechtlicher Ordnung nach gebühren wird. Nun aber ſolche neue Commiſſion mit einverleibter Dilation, auch der Beklagten articuli defenſionales & peremptoriales mir allein aufgetragen / und von ihrentwegen mich angelangt worden/daß ich dero Jnhalt förderlich verrichten wolte / als ich nun ſolchs alles mit unterthänigſter Reverentz empfangen/und ſolche Verrichtung auf mich genommen/und mehrermeldte Beklagten mir ein Verzeichnuß ihrer Zeugen-Perſohnen zugeſchickt / haben ſie mich darneben ferner ſchrifftlichen berichten laſſen / daß ſie eures Stiffts Saalbuchs Edition und Production, und aus demſelbigen etlicher Päſſen und Poſten den O. Hoff/und Euch und euerm Stifft daraus fallenden jährlicher Frucht / Gülten / Extraction und Tranſſumption belangend / ihrem Angeben nach/ ihnen zu vorhabender Beweiſung dienlich/ von nöthen ſeyen/und mich derhalben erſucht / daß ich an ſtatt Allerhöchſtgedachter Kayſ. Maj. und als dero delegirter Commiſſarius in Krafft offtangeregter neuen Commiſſion, und vermög derſelben allergnädigſt einverleibter ſpecial Clauſul, Euch Herrn Probſt/ Dechant und Capitul / zu gebührlicher Edition,und Fürlegung angeregts euers Saalbuchs/wie Recht/ anhalten und compelliren wolte/dieweil aber der Hochwürdig Fürſt und Herr/ N. Biſchoff zu T. Euer (wie ich glaubwürdig berichtet werde) Ordinarius diß Orts iſt / und ich alle künfftige cavillationes nullitatum zu verhüten/ ohne zuforderſt von Dero Fürſtl. Gn. erlangt Indulto euch zu compelliren / für mich nicht unbillichs Bedencken/ derohalben hab an ſtatt und im Nahmen allerhöchſtgedachten Kayſ. Maj. ich / als dero delegirter Commiſſarius, ihre F. Gn. um ſolch Indultum gebührlichen erſucht und angelangt / welches dann Zeiger euch entweder in ſeinem Original, oder aber ich auf hierunten ſpecificirten Tag/ Stund und Ort/ durch Gottes Gnaden fürzeigen wird/und hierauff in Krafft deſſelben / auch ſonderlichen vermöge von ihrer Kayſ. Maj. allergnädigſt mit-delegirter neuen Commiſſion und zweyten Dilation, und dann denſelben einverleibter Special-Clauſul erſucht / und befehle Euch mehrgemeldtem Herrn Probſt / Dechant und Capitul ich hiermit ernſtlich/und wollend/und für mein Perſohn freundlich geſinnend / daß ihr ſelbſten / oder durch euere gevollmächtigte Syndicos und Anwäldte / auf den 15. Tag künfftigen Monats Octobris/ zu einer Uhren Nachmittag zu T. und daſelbſten in der Herberg zum N. in der obern Stuben / ſo auf den S. gehet / vor mir unweigerlich/ ſondern gehorſamlich erſcheinet/ obgemeldt Saalbuch vor mir produciret / und die Päſſen oder Poſten/ den Beklagten zu ihrer Beweiſung/wie angeben/dienlich / in euerem oder euerer Anwäldte Beyſeyn / daraus zu extrahiren und vidimiren ſehend / und nach ſolcher Verrichtung angeregt euer Saalbuch wiederum ſicherlich und verwahrlich zu eueren Handen und Gewahrſame nehmet/und euch hierinnen nicht ungehorſamlich noch verweigerlich erzeigend / auf daß nicht noth werde / Krafft allerhöchſtgedachten Kayſerl. Maj. allergnädigſten neuen Commiſſion und zweyter Dilation, mit gebührenden Poenen der Rechten/ in andere Wege zu handeln / procediren und vollnfahren/darnach ihr Euch dem Rechten gemäß habet zu richten / deſſen allen zu mehrerm Urkund habe ich hierunten zu Ende dieſer allergnädigſt mir anbefohlener Requiſition und Befehls / mein Jnſiegel ferner vorgedruckt/und geben zu T. am 17. Tag Monats Septembris/ nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seligmachers Geburt 1578.

FORMULA V.

Indultum Lateiniſch.

NOs Judex Curiæ T. Epiſcopalis, per eximium & ſpectabilem virum Dominum N.S. Jurium Licentiatum & Cameræ Imperialis Advocatum juratum uti Commiſſarium, ab eadem Camera ordinatum, in cauſa conventionis ſimplicis querelæ, inter Nobiles & validos N. & N. de C. fratres atque N. N. & N. N. tanquam curatores Nobilium & honeſtarum mulierum N. & N. de C. ſororum pro eorum intereſſe reos ex una, nec non Nobilem & validum N. N. de Fractorem & altera partibus, coram præfata Camera Imperiali vertente, debita cum inſtantia requiſiti & interpellati, authoritate noſtra ordinaria diligenter & peremptoriè monemus & requirimus Venerabiles, circumſpectos & honorabiles Dominos, Præpoſitum, Decanum & Capitulum Eccleſiæ Collegiatæ Sanctorum N. & N. T. Quod nos præſentibus ſub excommunicationis ſententiæ pœna ſic

requi-

requirimus & monemus, ut die 15. Mensis Octobr. proximè futura N. in hospitio ad N. hora prome-ridiana prima, per se aut eorum Procuratorem legitimè compareant, atque certum librum aulæ dicti Collegii, in quodam passu curiam nuncupatam der O. Hof & annuam gultam inde cedentem tangente, coram eodem Domino Commissario ad extrahendum necessaria ad dictam causam deservientia edant, & effectualiter, ut veritas ipsa haberi possit, producant & exhibeant; alioquin contra ipsos ad dictæ excommunicationis sententiæ pœnam, ut justum fuerit, procedemus. Datum sub Sigillo dicto Curiæ N. præsentibus subimpresso, die 14. Mensis Octobris, Anno Domini 1578.

Das Fünffte Capitel.

Von Entschuldigungen.

FORMULA I.

Entschuldigung / warum die Edition nicht beschehe / mit angehefftter Bitt / um sicher Gleit und Besoldung / und was der Commissarius darauff antwort.

EHrnvester und Hochgelehrter / gebietender Herr Doctor / und verordneter Kayf. Cammer-Gerichts Commissarii, auf E. E. an mich ausgangen Compulsorial und Citation, an dato auf X. zu erscheinen / und etlich Instrumenta und briefflliche Urkunden / in Sachen beyde meine gnädige und gebietende Herren von C. und den Land-Commenthur C. D. berührend herausser zu gehen / mag E. E. ich dem Compulsorial zu geleben nicht verhalten / daß ich daran dißmahl verhindert werde, von wegen ich gestrigs Tags alleine anheimisch kommen / und meine Protocollen zu durchlesen / damit ich gefast erscheinen thäte / die Zeit zu gering: für eins.

Anders Theils ist mir beschwehrlich mich ausser der Stadt H. zu begeben / um dieser Freybeuter willen / wen nicht mir salvus conductus ertheilet / und da ich wegen der Reisen von den Buben Schaden empfangen thäte / schadloß zu stellen verheissen und versprochen würde / ohne daß mir auch für meine Mühe der Reisen / Versaumnuß meiner Dingen dieses Orts Ergetzung zu geschehen billig verheissen werden.

Dieweil dann dem also / will ich mich hiemit für E. L. schrifftlich bedingt haben / am Morgen oder einen andern Tage E. L. gelegen zu erscheinen (so ich in diesem Tag / was ich der angemuther Iura hinder mir möchte haben / will fleissig aufsuchen) dafern mir zu reisen der Weg schon gemacht / und was mir ferner gebührt / von E. L. (die ich hiemit in Schutz der göttlichen Allmacht / lang frölich fristend thue befehlen) zugeschrieben / und den Tag verwissigt werde. Datum H. den 9. Maji / Anno 1580.

E. L. Bereit dienstwilliger
N. N. Notarius.

Dem Ehrnvesten und Hochgelehrten K. J. der Rechten Doctorn / und Kayf. Commissario, &c. meinen großgebietenden Herrn.

Antwort.

Auf solch Schreiben hab ich alsbald nachgesetzte Antwort geben.

Mein freundlichen Gruß zuvor / Ehrnhaffter guter und lieber Freund / Euer Schreiben heutigs Tags datirt / hab ich empfangen / Innhalts vernommen / will Euch nicht verhalten / daß auff euer ungehorsam Auffenbleiben / Anwaldt des Grafen zu C. an heut wider Euch Ladung ad videndum incidisse pœnam zu erkennen gebetten / die ich auch erkennen und ausgehen lassen müssen / da mir euer Schreiben nicht zuvor behandet worden / damit aber der Partheyen Recht nicht verkürtzt / ihr auch in keinen Schaden oder Weitläufftigkeit gerathen / als wollet Euch euerem Erbieten nach / biß morgen gegen Abend zu M. ins Kloster verfügen / euere jura, und was ihr laut ausgangener Compulsorialn für Urkunden bey Euch haben / mitbringen / aufflegen / Euch auch ferner nicht ungehorsam erzeigen / damit gegen Euch laut habender meiner Commission, und sonsten zu verfahren nit noth werde / darnach ihr Euch habet zu richten. Datum den Maji / Anno 1580.

FORMULA II.

Entschuldigung / daß keine Originalia vorhanden / und was der Commissarius darauf handle.

NEben solchem liessen sie durch gemeldten ihren Gerichts-Schreiber mir anzeigen / daß sie von dem S. Kauff-Brief gar kein Wissens / auch denselbigen nie gesehen hätten.

Darauf ich sie nachmaln ihrer Eyden vielfaltiglich erinnert / mit Anzeigen / daß sie denselben wohl und hertzlich bedencken / und wo sie oder auch die Gemeinde etwas mehr und weiters / dann sie mir fürbracht in ihrem Gewalt hätten / und dem Herrn von S. dienstlich seyn möchte.

FORMULA III.

Daß keine documenta vorhanden / und da schon solche zugegen wären / warum dieselbe nicht zu ediren.

ES darauf dieser beständiger Bericht / vor Erst / daß bemeldte Graf und Herrschafft sammt und sonder kein Lehen / sonder frey allodial-Güter seynd / und mögen derhalben davon kein Lehenbrief edirt und aufferlegt werden / so wissen sich ihre Gn. auch nicht zu berichten / was für andere briefflliche Urkunden gemeint und vorzubringen seyn sollen / dieweil in specie nichts angezeigt / wie dann auch ihre Gn. mit Wahrheit sagen können / daß ihres Wissens in derselbigen Gewahrsam einige documenta nicht seynd / so zur Richtigkeit dieser Sach das geringste thun möchten.

Vielweniger können ihre Gn. glauben / daß der Herr Gegentheil zu mehrgemeldten Graf- und Herrschafften / und folgends darzu gehörenden briefflichen Urkunden / einig Recht / Fug oder interesse habe / darum demselben und männiglichen die Geheimnuß und Gelegenheit solcher Herrschaffien zu offenbahren / und solchen weiten Weg

in diesen gefährlichen Zeiten / solche Urkunden nachzuführen / ihren Gn. keines Wegs kan gelegen seyn / will geschweigen / daß sie zu ihrem und ihres Sohns Nachtheil / und also wider sich selbst / etwas zu ediren und fürzubringen wider Ordnung der Recht nicht schuldig / noch E. E. W. Macht oder Befehl haben / solch widerrechtlich Ding ihrer Gn. anzumuthen oder zu befehlen.

FORMULA IV.

Wie man den Eyd / daß keine documenta vorhanden / zu leisten begehre / und was darauff verhandlet werde.

NAch Verlesung des Concepts redet C. Anwaldt weiter / weil daraus erfindlich / daß der Vertrags-Brief zwischen beyden streitigen Herrn / Herrn und Unterthanen zween aufgerichtet / und jeder Parthey einer mitgetheilt seyn soll / als wolte er gebetten haben / so wohl die citirte auch Gegen-Anwaldten / oder dessen Herrn Principaln, medio juramento sich zu erklären / ob sie die Original nicht hinter sich hätten / noch Wissens trügen / und folgends ihnen terminum peremptorium solche Originalia aufzulegen / und præfigiren / nahm sonst die aufgelegte Concept und Briefe / quatenus pro, an.

Land-Commenthurischer Anwaldt / bat jetzt verlesen Concept und andere vorgelegte jura in aller massen / wie sie befunden / bevorab jetzt angeregt Concept des Vertrags / wie derselbig jetzt verlesen / bey diesem Processs mit Fleiß zu registriren; sagte sonst wider C. Anwaldts das jetzige Begehren gemeine Einred / und daß er und vielweniger sein Herr Principal darzu nicht gehalten / stellte er zu Erkänntnuß.

C. Anwaldt repetirte dagegen priora, und angesehen / jetzt erscheinender Gegen-Anwaldt genugsam Mandat und Vollmacht / alles nach Nothdurfft Herrn Principaln zu handlen / thun und lassen / als stellte er zu meiner Erkanntnuß / daß Gegen-Anwald im Nahmen seines Herrn Principaln oder der Principal selbst solches zu thun schuldig.

Land-Commenthurischer Anwaldt repetirt priora.

Auf gethanen Rechtsatz hab ich beyder Partheyen Anwaldten nachfolgenden Bescheid eröffnet.

Ist C. Anwaldt sein Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / und von Amts wegen der Bescheid / wo fern er formlicher bitten wird / daß solches gehört und darauf ergehen soll / was Recht ist.

C. Anwaldt bat Dilation um zu vernehmen / ob der angezogene Vertrag in originali beybracht / dawit er folgends ad Rotulum registrirt werden möchte / welches ihme alsbald zugelassen worden.

FORMULA V.

Wie die citirte vorwenden / daß nicht die begehrte / sondern andere documenta vorhanden / und warum man dieselbige dem Commissario nicht zuschicken könne.

UNsern Gruß u. wolgeneigte Willen zuvor / Ehrbare / Weise / Fürsichtige / besondere günstige / Liebe / der Wolgebohrnen Frauen N. gebohrn zu S. Wittwen / unserer freundlich-lieben Pfleg-Tochter / N. Beambten und Dienern / ist jüngst abgelaufener Tag eine Citation unter dato den 6. Februarii dieses noch währenden acht- und siebenzigsten Jahrs unter euer Stadt auffgedrucktem Signet insinuirt und zu handen gereicht worden / in welcher dann J. L. ihr in unerledigten und an hochlöblichem Kayserl. Cammer-Gericht rechthängigen Sachen / zwischen H. und B. auf schierst vorstehenden Donnerstags nach Iudica gegen C. zu erscheinen / und die Kayserl. Chur- und Fürstliche der Grafschafft T. Belehnungs-Briefe / so wohl in originali, als auch copeylich zu ediren und auffzulegen / Krafft habender Kayserl. Commission citiren und fordern.

Ob nun wohl bey angedeuter euerer Citation den N. Beambten / welches gleichwol nach Besage und Innhalt so wol derselben Citation, als auch der gemeinen beschriebenen Rechten und läufflichen Practicken hätte geschehen sollen / euere Commission noch in originali noch in copia angezeiget: Ob auch wol wir also J. L. Curator von Euch nicht citirt worden / so haben wir demnach Euch Krafft tragender Curatel unverhalten seyn lassen wollen / daß bey der N. Repositur, auch sonsten keine Kayserliche oder Churfürstliche / sondern allein N. J. Investituræ oder Belehnungs-Brief zu befinden seyn / dann dieselben ad acta zu transsumiren Krafft habender Commission entschlossen sind / wollen wir sie durch ein benachtbarte Stadt / wie im Gebrauch hergebracht und gebührlich ist / vidimiren / und Euch innerhalb gewisser Zeit / deren determination wir von Euch gewärtig seyn wollen / verwahrlich zufertigen / zwar da diß unser Erbieten nicht gnugsamlich seyn solle / auf den Fall können wir leiden / daß ihr durch euer subdelegirte auf dem Schloß T. die Originalia besichtigen / und derselben glaubwürdige Copey den Acten beyzufügen / aufnehmen lassen / auf welchen Fall wir ebenmässig / wie vor / die Benennung gewisser Zeit von Euch erwarten wollen / und wie nun diese unsere Fürschläge nichts unbilligs auf ihnen haben / so werdet ihr auch uns ungezweiffelt von wegen dessen / daß es uns nicht wol verantwortlich wohl-ermeldter unserer freundlichen lieben Pfleg-Tochter / Siegel und Brief / bey diesen geschwinden Zeiten über Feld tragen zu lassen / des nicht-Erscheinens in termino, wie angekündigt / entschuldigt halten / versehen wir uns zu Euch günstiglich / und seynd es hinwieder in Gunsten / damit wir Euch zuforderst wohlgewogen seynd / zu beschulden geneigt. Datum N. am 12. Martii / Anno 1578.

FORMULA VI.

Entschuldigung Cantzlers und Räth / warum J. F. G. nicht erscheinen / noch jemand abfertigen können / und wie der Commissarius dahin zu kommen angewiesen werde.

WAnn es auch S. F. G. nicht dafür halten / daß es der Kayserl. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn / oder auch des Herrn Producenten Gemüth und Meynung seye / daß S. F. G. derentwegen persöhnlich vor Euch erscheinen sollen / und es aber sonsten die Gelegenheit hat / wann gleich

S. F. Gn.

S. F. Gn. jemands mit Befehl hierzu abfertigen würde / daß doch S. F. G. denselben in seiner Ungewißheit nicht zu instruiren wüsten / noch auch die gesuchte Edition durch denselben verrichten lassen könnte / so wollen wir uns versehen / ihr werdet S. F. G. dißfalls entschuldigt nehmen / da dann ihn der producirenden Gräflichen Partheyen hieran so viel gelegen / und ihr alsdann jemands vertrauts aus euerem Mittel anhero schicken / und darbey in specie anzeigen werdet / was derselbig zu extrahiren eigentlich begehren und in Befehl habe / so soll in dem der Kayf. Maj. anbefohlener Commission unterthänigst willfahrt werden / und des Falls allhie Mangel erscheinen / zuversichtig ihr mit diesem unsern Erbieten zu frieden seyn / und S. F. G. mit der angedeuten Poen verschonen werdet / wie wir dann solches auch von wegen S. F. G. begehrt / vor uns aber freundlich gesonnen und gesucht haben wollen. Und haben wir Euch dieses also hinwider zur Antwort nit verhalten wollen / und seynd euch freundlich zu dienen willig. Datum D. den 19. Februarii / Anno 1578.

Hochgedachtes unsers gnädigen
Fürsten und Herren /

Stadthalter / Cantzler und
Räth zu D.

FORMULA VII.

Entschuldigung / daß man Fürstliche personen nicht personaliter citiren **soll / und daß noch zur Zeit die** Documenta **nicht zu finden.**

UNsere freundliche Dienst zuvor / Ehrbare / hochgelehrte uñ Weise / günstige gute Freunde / dem Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn N. Hertzogen zu C. und M. unserm gnädigen Fürsten und Herrn / ist unterthäniglich fürbracht / was gestalt ihr / als Kayf. Commissarien S. F. G. sub pœna citiren / auf den zwanzigsten diß Monats für Euch in S. F. Gn. eigener Person / oder durch F. Anwaldt zu erscheinen / und in Sachen des Edlen und Wohlgebohrnen H. H. Grafen und Herrn zu H. und den Grafen zu B. Anno 1549 zu N. für den Durchläuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn N. den jüngern / Hertzogen zu C. und M. auch N. Hertzogen zu D. G. und B. ꝛc. als Kayf. Commissarien gepflogener Handlung / die Protocolla zu ediren / und darvon Abschrifft machen zu lassen / fürzubringen / welches gleichwol S. F. Gn. alldieweil es bey Fürsten-Personen bißhero ungebräuchlich / nicht wenig befrembdt: Ob aber S. F. Gn. wohl den Grafen zu Gnaden / und dem hohen Gericht zu Ehren / und der Wahrheit zu Steuer / in gebührliche Wege sich zu verhalten nicht ungeneigt: So ist es doch an dem / daß S. F. Gn. solcher gepflogener Handlung in derselbigen Cantzley gantz und gar keine Nachrichtung finden könnten / auch nicht wissen / ob solche Verhandlung der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn hochlöblicher Gedächtnuß / nach geendigter Handlung / wie gleichwol zu vermuthen / zugeschickt / derwegen S. F. G. gnugsam entschuldiget / daß S. F. G. dem hohen Gericht zu Ehren / den Partheyen zu Gnaden / und der Warheit zu Steuer / nicht pariren können / wie wir dann solche Gelegenheit an statt unsers gnädigen Fürsten und Herrn / hiemit beständiglich eingewendet haben wollen / mit dem Anhang / alldieweil hochgemeldter unser gnädiger Fürst und Herr / S. F. G. Clausuren / Archiven / Capseln und Registraturen / in ein gebührlich Inventarium zu bringen / Anordnung gethan / damit man auch täglich im Werck ist / da dann in angeregter Handlung etwas gefunden wird / daß es S. F. Gn. selbig unter S. F. Gn. Siegel wohl verwahrt wohlgemeldtem Grafen an gebührlichen Oertern vorzubringen / zu erster Gelegenheit in Gnaden zufertigen würdet / und wir haben es Euch nicht sollen verhalten / und seynd Euch freundlich zu dienen nicht ungeneigt. Datum J. den neunzehenden Martii / Anno tausend fünff hundert im acht- und siebenzigsten Jahre.

Verordnete Fürstliche
Räthe daselbst.

FORMULA VIII.

Ein Graf entschuldigt sich / daß er nicht allein die Administration **habe / und derowegen den begehrten Vertrag nicht** ediren / **auch solchen noch zur Zeit nicht finden könne.**

UNsern Gruß und geneigten günstigen Willen zuvor / Ehrbare / Ehrnveste / Hoch- und wohlgelehrte / weise / besonder günstige Liebe: Wir haben die Citation, so ihr in Krafft ausgetragener Commission in Recht schwebender Sachen / die Wohlgebohrne Herrn N. N. Grafen zu H. und Frau N. Gräfin zu B. unsere freundlichen liebe Mummen und Vettern belangende / empfangen und verlesen.

Ob wir uns wohl schuldig erkennen / zu Beförderung des Rechtens / auf den angesetzten Tag und termino productionis zu erscheinen / und den angezogenen Vertrag in Originali sammt einer Copey ediren / und fürlegen zu lassen / so ist es doch an dem / daß die Administration unser und unserer freundlichen lieben unmündigen Brüdere / Grafen und Herrschafften / nicht allein uns / sondern den andern Mit-Vormündern / den Fürsten zu T. aufgetragen und befohlen worden / daß wir für unser Person nicht eigentlich wissen / wo und an welchem Ort berührter Vertrag / unter andern unsern und der Herrschafft und Grafschafft H. zugehörigen brieflichen Urkunden zu finden seyn möcht / wollen aber nicht unterlassen / hierinnen Auffsuchung und Erkundigung zu nehmen / und mit wieder Zuschreiben oder Fürlegung und Exhibition angeregts Vertrags / auf den Fall / da wir denselben bey handen bringen können / uns der Gebühr zu erzeigen wissen / haben wir Euch / denen wir mit günstigem Willen wohl gewogen / zu begehrter Antwort nicht bergen wollen. Datum N. den 22. Februarii / Anno tausend fünffhundert im acht- und siebenzigsten Jahr.

FOR-

FORMULA IX.

Wie vorgedachter Graf schreibt / daß er Nachrichtung begehre / wo der Vertrag seye / und zur Edition sich anerbeut.

UNsern Gruß und geneigten günstigen Willen zuvorn / Ehrneveste / Ehrbare / achtbare und Wolweise / besonders günstige Lieben / der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn zu unterthänigsten Ehren / und zu Folg ausgangener Citation, wollen wir uns schuldiger Pflicht / zu Beförderung des Rechtens / unterthänigs Gehorsams willfährig auf bestimmtem Termin erzeigt haben / so können wir Euch doch hinwieder gnädiger Meynung nicht bergen / daß wir solchen Vertrag in unserer Graf- und Herrschafft G. durch unsere Diener mit Fleiß nachsuchen lassen / aber solchen über Zuversicht nit finden können: Nachdem wir aber andern Bericht empfangen / daß die Wohlgebohrne unsere freundliche liebe Frau Mutter / welche ausserhalb Landes verreiset / erwehnten Vertrag / in ihrer L. Verwahrung / dero Ankunfft wir auch täglichen gewärtig seynd / haben soll / so wollen wir nichts destoweniger in ihrer L. Ankunfft / wils Gott / solchen abfordern / und uns alsdann auf weitere Erforderung oder Fürladung aller Gebühr zu erzeigen wissen / oder aber / da ihr L. für jetzt angesetztem Termin zeitlichen anheim gelangen werden / so wollen wir uns nichts destoweniger auff solchen der Gebühr verhalten; haben wir Euch / denen wir mit günstigem Willen uns zu erzeigen geneigt / vermelden wollen. Datum V. am fünfften Martii / Anno tausend fünffhundert im acht- und siebenzigsten Jahre.

FORMULA X.

Des Commissarii Antwort auf nächstgesetztes Schreiben.

EDler / Wolgebohrner Graf / E. Gn. seynd unsere gantzwillige Dienste mit allem Fleiß zuvorn bereit / gnädiger Herr / E. G. Schreiben / darin sie sich erklären / daß der in der H. Sachen wider die Gräffliche Wittib zu B. begehrter Vertrag / nicht in ihrer / sondern derselben Frau Mutter Verwahrung / dieselbe aber nicht innerhalb Landes seyn solle / haben wir empfangen / und seines Innhalts ferner vernommen; da nun derselbe Vertrag bey E. G. nicht verhanden / seyn dieselben / daß sie ihn nicht ediren / leichtlichen entschuldiget. Wir bitten aber fleissig / es wollen E. G. bey ihrer Frau Mutter in ihrer glücklichen Wiederkunfft mit Fleiß anhalten lassen / daß ihr Gn. denselben heraus geben / und auff den angesetzten Termin produciren lassen mögen: dann es ist wohlgedachtem unserm gnädigen Herrn von G. am Kayf. Cammer-Gericht ein gar kurtzer Termin angesetzt / und könnte aus dem Verzug seiner Gn. leichtlich Schaden widerfahren / dafür doch E. G. wir gern verhütet sehen wolten: welcher E. G. wir auf ihr Schreiben in Antwort nicht verhalten wollen / und seynd denselben angenehme und gefällige Dienst zu erzeigen willig. Datum unter unserer Stadt aufgedrucktem Signet / den 11. Martii, Anno 1578.

FORMULA XI.

Antwort Graf T. L. H. daß S. G. den angesetzten Termin besuchen lassen wollen.

UNsern Gruß und geneigten günstigen Willen / zuvor / Ehrneveste / Ehrbare und Wohlweise / besondere günstige Liebe / der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / zu unterthänigsten Ehren / und zu Folg ausgangener Citation, haben wir Brieffszeigern unsern Diener und lieben getreuen N. N. zu Euch abgefertiget / ihme auffgetragen / und befohlen / den 7. Aprilis / nächstkünfftig vor euch zu erscheinen / und den angezogenen Vertrag in Originali sammt einer Copey / darvon ein glaubwürdig transsumptum ad acta bringen zu lassen / Vermög und Innhalt angeregter und rechtlicher Ladung / zu ediren und vorzulegen / mit Bitt und gnädigem Begehren / ihr wollet nach beschlossener Transsumption das Original obgedachtem Anwaldten wiederum zustellen / haben wir euch nit bergen wollen / und seynd euch mit Gnaden und allem Guten wohlgeneigt. Datum V. am 2. Aprilis, Anno 1578.

FORMULA XII.

Einer Gräfin Entschuldigung / durch einen Gewalthaber geschehen / warum sie den Vertrag vorzubringen nicht schuldig / und was darauff weiters verhandelt wird.

VOr Euch den Ehrsamen / Vorsichtigen / Wolweisen Herrn Burgermeister und Rath der Stadt C. Kayf. Commissarien seinen günstigen Herrn / erscheint Anwaldt der Wohlgebohrnen Frauen / Frauen W. gebohrne Gräfin zu C. Wittwen / seiner gnädigen Frauen / auf ausgangene Citation gehorsamlich / doch in der Gestalt / und ferner nicht / dann allein der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / zu unterthänigsten Ehren und Gehorsam / darvon er thut debita solennitate protestiren.

Und demnach Anwalds gnädige Principalen auf angesetzten Termin den Vertrag zwischen weiland ihrer Gn. Herrn Gemahl / Grafen N. N. zu N. löblicher Gedächtnuß an einem / und auch weyland Grafen N. zu N. seligen / über die Herrschafft N. und N. auffgericht zu ediren / und in Originali neben einer glaubwürdigen Copeyen vorzulegen / citirt worden / und sich zu pariren allerdemüthigst schuldig erkennen / so hielten es doch ihr G. darvor / daß sie den gesuchten Vertrag zu ediren von Rechtswegen nicht schuldig wären / dann erstlich stunde seine gnädige Principalin weder mit H. weder mit B. in einiger Rechtfertigung / so wäre auch der gesuchte Vertrag zwischen niemands anders / dann zwischen A. gnädiger Principalin Herrn Ehegemahl / Grafe N. N. von der M. und Grafe A. zu H. ꝛc. beyder hochlöblicher Gedächtnuß / eins und anders Theils / an statt ihrer beyder Gnaden respectivè Gemahlin / von wegen der Herrschafften N. und N. ꝛc. an welchen Herrschafften weder H. noch B. einiges

einiges intereſſe hätten/ auffgericht/ und daß noch mehr/ so wäre im ſelben Vertrag beyder Gräflichen Partheyen H. und B. mit keinem Wort gedacht worden/ darum ſie auch kein jus oder intereſſe an ſolchem Vertrag prætendiren/ und noch viel weniger haben könnten/ wie dann auch in der Herren Commiſſarien außgangenen Citation, welche man hiehero reſpective thut erholen/ gantz keins intereſſe gedacht worden/ und dann gleichwohl in offternanntem Vertrag allerhand Puncten und Articul, die ſeiner gnädigen Principalin an Tag zu geben gantz beſchwerlich ſeyn würden.

Dieweil dann verſehens klares Rechtens/ daß niemands ſchuldig wäre ſeine Inſtrumenta, rationes, Verträge/ und andere brieffliche Urkunden/ den jenigen zu ediren und vorzulegen/ mit welchen er in Rechtfertigung nicht hänget/ und ſonderlich da man an demſelben kein jus, Gemeinſchafft oder intereſſe hat/ ſich deſſen ad jura vulgaria referirend.

So bittet L. Anwald/ nomine quo ſupra, ſich mit der angeforderten Edition oder Vorlegung deß offt angezogenen Vertrags zu verſchonen/ omni meliori forma.

Darauf erklären ſich die G. Geſandten/ daß ſie die Vollmacht für gnugſam achten und annehmen/ dieweil die Gräfin der außgangenen Citation, cum editione des begehrten Vertrags kein Benügen thut/ alſo bitten ſie weitere Citationes und Compulſoriales pœnales an ihr Gn. zu erkennen/ dann es ſeye je die begehrte editio ihr G. ohn allen Schaden.

Der Geſandte erklärt ſich/ daß ſein gn. Frau ſich der Edition zum höchſten beſchwere/ vermeine aber ſo der Grafe von H. ihr G. warum zu beſprechen/ als ſeyen ihr G. erbietig S. G. in Rechten zu antworten.

Die Herren Commiſſarien zeigen an/ ſie laſſen ſich beduncken/ daß Anwalds gnädige Principalin nicht verſtehen müſſe/ zu was Ende die Edition geſucht werde/ dann es geſchehe ſolches nicht darum/ daß der Grafe von H. gemeynet wöre/ ihr Gn. um ihre Graffſchafften/ oder deren Zugehörungen zu belangen/ ſondern allein mit dem Vertrag von der Gräfin zu forderen/ als können ſie ihr Gn. mit der begehrten Edition nicht verſchonen/ ſondern müſſen weiter pœnales Citationes an ihr Gn. außgehen laſſen: dann es ſeye die Edition ihren Gn. ohne Schaden.

Der Abgeſandter ſagt/ ſeine Gn. Frau verſtehe dieſe Meynung wol/ und wäre derowegen unbeſchwert den begehrten Vertrag zu ediren: Es ſtehen aber etliche Clauſulen in dem Vertrag/ welche ihr Gn. nicht gern jedermann wolten wiſſen laſſen/ derwegen haben ihr Gn. Bedencken den Vertrag zu ediren.

Die Herren ſagen/ wann der Vertrag fürgelegt werde/ ſo wollen ſie es alſo machen/ daß dieſelben Clauſuln/ da ſie zu dieſer Sachen nicht nöthig/ ſollen auſſen gelaſſen werden/ und der Gräfin kein Nachtheil darauſſen entſtehen.

Der Geſandter ſagt/ wann ſeine gnädige Frau weiter citirt werde/ ſo werde ihr Gn. ſich aller Gebühr wohl zu verhalten wiſſen/ und hat hiemit ſeinen Abſcheid genommen.

FORMULA XIII.

Exculation, daß Privilegia eines Stiffts ohne deſſelben Conſens, und die Acta, weil ſie groß/ nicht edirt werden.

DJeſes Stifftes Privilegien Edirung belangende/ iſt daſſelb in unſerer Gewalt alleine nicht dann in gemeiner Landſchafft Verwahrung/ darum wir ohne gemeiner Landſtändt Bewilligung darzu nicht können genöthigt werden/ auch nicht wiſſen/ ob wol bemeldten Stiffts-Ständen gelegen ſeyn wolle/ ihre Privilegia über Land auſſerhalb Stiffts an ein frembd Ort in Gefahr überzubringen/ wann aber ein Kayſerl. Commiſſarius darum allhie bey uns ankommen wird/ wollen wir unſers Theils gern das jenige thun/ was ſich zu Recht eignen und gebühren will.

So ſeynd auch zum dritten angezogene Acta und Urtheil vorlängſt an berühmtes Kayſerl. Cammergericht überſchickt/ und wann gleich dieſelben hinter uns enthalten wären/ wäre doch nicht wol müglich dieſelben ſo bald bey Euch zu bringen/ viel weniger davon Copey oder tranſumpta zu machen und zu übergeben/ darum dann wol bemelter Grafe zum H. um Edirung derſelben am Cammergericht angehalten/ und dieweil die Ding vorerzehlter maſſen geſchaffen/ wollen wir uns nicht verſehen/ daß gegen uns in beſtimmtem termino einigs wegs auf die angedeute vermeynte Pön procedirt werden könne: Solte aber daſſelb über alle Zuverſicht/ ob wol ermeldter Herr Producent oder ihr unterſtehen/ ſo wollen wir von Nichtigkeit und Untüglichkeit beſter verſtändiger Form proteſtirt/ bedingt und uns bezeugt/ auch freundlich begehrt haben/ dieſe unſere Entſchuldigung/ Proteſtation und Bedingung dem Proceſs zu einverleiben.

FORMULA XIV.

Daß man die Documenta, weil zu befahren/ daß die Sigilla verruckt/ auch das Archivum anders wohin transferirt/ und weil keine Deſignation, was man vor Documenta haben wölle/ überſchickt/ nicht ediren könne/ cum oblatione, wann ſolcher defectus ſuppliret/ das ſie alsdann gehorſam ſeyn wöllen.

UNſer freundlich Gruß/ und was wir in Ehren guts vermögen zuvor/ Ehrenveſte/ Hochgelehrte/ Achtbahre und Fürſichtige/ günſtige Herren und Freunde/ wir haben E. E. und Gunſten als Kayſerl. Commiſſarien/ Citation und Ladung empfangen/ darinnen uns aufferlegt und befohlen/ in der Stadt C. auf der alten Stadt Rahthauß/ den 20. Monats Martii des Morgens um 8. Uhren/ durch uns ſelbſt oder unſere Vollmächtigen zu erſcheinen. Geſtalt daſelbſt auf Anhalten des Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn N. N. Grafen zu H. ꝛc. in habender Rechtfertigung gegen B. unſere Privilegia, Begnadung und Beſtättigung/ die wir von weyland allen Grafen und Herrn zu B. Grafe N. ſeligen Vorfahren/ und ſeiner Gn. ſelbſt erlangt/ bekommen gehabt/ und noch haben zu ediren/ deßgleichen Verzeichnuß/ was für Grafen zu B. nacheinander

regiert haben/ auch den B. Stammbaum angeben und ernennen sollen: darauf können wir denselben nicht bergen/ daß wir von wegen vieler Gefährlichkeit unser Archivum, darinn solche unsere Privilegia, Begnadungen und Bestättigung versorgt und verwahrt seyn/ bey uns nicht behalten können/ sondern dieselbe in die nähe und nothwendige transferirt und hingesetzt/ die eins Theils in guter Anzahl und obgemeldten Irrungen zwischen beyden Grafen nicht betreffend/ eins Theils auch die Siegel dermassen schwach/ daß sie ohne sonderliche und grosse Gefahr zu unserm und unsers Closters höchstem Nachtheil und Schaden/ bevorab in diesen gefährlichen Zeiten/ so weiten Weg nicht können überbracht und geführt werden/ wie wir dann auch vergeblich erachten und uns nicht schuldig wissen/ dergestalt ohne Unterscheid und ins gemein ohne besondere Designation und Specification, alle unsere Privilegia, Begnadung und Heimlichkeiten/ in frembde Lande mit Gefahr zubringen und in andere Händ zu geben: Gleichwol damit wir als Ungehorsame nicht möchten erachtet werden/ seynd wir urbietig/ wofern ein oder mehr Commissarii hiehero bey uns abgefertigt/ daß wir denselben alles was wir zu ediren schuldig und von Rechts wegen zu thun verbunden seyn/ zu leisten willig/ jedoch auf vorhergehende Designation deß Herrn Producenten: dieweil nun solche unsere Antwort dahin gericht/ daß uns unmüglich ist auch fast gefährlich und ungelegen/ unsere alte Sigill und Brieff also ohne Unterscheid über wegzuführen/ zweifflen wir nicht E. E. und G. werden uns nicht verdencken/ dieser unser nothwendigen Entschüldigung/ und uns vor dißmal entschuldigt halten/ sondern ihre Commissarien hiehero wo nöthig abfertigen: Solten aber E. E. und G. uns dißfalls nicht entschuldigt halten wollen/ unangesehen obangeregten erheblichen Ursachen/ und gegen uns auf die bedraute Poen fortfahren/ so wollen wir uns hiemit in bester Form Rechtens bedingen/ und protestiren/ von Nichtig- und Untüglichkeit solches Process, und uns dieses Puncten halber dem hochlöblichen Kays. Cammergericht/ und dessen Erkanntnuß gehorsamlich unterwerffen/ und bitten unsere waare und nothwendige Entschuldigung bey dieser Sachen process zu registriren/ und befehlen E. E. und G. hiemit in Schutz des Allmächtigen. Datum unter unsers Closters Secret Siegel am zehenden Martii/ Anno 1578.

FORMULA XV.

Unterschiedene Ursachen/ warum man die Documenta begehrter massen nicht ediren könne.

DEmnach unsere Principalen fürnehmlich zu dem End citirt, daß sie respective ihre fundationes, Privilegia, und derselben confirmationes, originaliter cum copiis E. W. vorbringen/ vidimiren/ und transsummiren lassen sollen/ welches aber ihres Erachtens/ ein unbillich unrechtmässiges fast unmüglichs und angeregter Kays. Commission, wann die gleich noch beständig/ ungleichmässig Anmuthen ist/ und daß darum sie in dem zu pariren nicht pflichtig/ noch ihnen sampt und sonders müglich.

Dann vors erst ihnen zum höchsten bedencklich/ beschwerlich und nachtheilig/ solche Geheimnuß daran/ und daß dieselbe verborgen gehalten/ ihnen mercklich gelegen/ wie E. W. bey sich selbst zu ermessen und zu offenbahren.

Zum andern wolt ihnen nicht gebühren/ seynd es auch zu Recht als beeydete Unterthanen nicht verbunden/ das jenige damit die löbliche Grafen zu B. vor und nach/ sie und ihren Voreltern auß Gnaden verscheidenlich möchten versehen/ concedirt/ verliehen/ und bekräfftigt haben/ zu jetziges ihres gnädigen Herrn Vexation und Betrübung/ zu ediren und vorzubringen.

Zum dritten kan ein jeder bey sich selbst leichtlich abnehmen/ wie auch Syndici Principalen mit Warheit bezeugen und sagen dörffen/ daß in solchen Urkunden/ nichts zu finden/ welches zu dieser Sachen Außspürung dienlich oder nöthig.

Zum vierdten und letzten/ daß auch in dieser neulich wieder entstandener Kriegs-Empörungen der benachtbarter O. Landen/ sonderlich aber dieweil eben zu dieser Zeit der Obrister N. N. Freyherr zu N. mit seinen geworbenen Reutern und Kriegsleuten allernechst bey und zum Theil in der Grafschafft B. sich gelägert/ und derhalb jemands von Syndici Herrn Principalen/ von Hauß abzuseyn/ viel weniger solche Secreta weit über Land zu führen/ ohne gewisse Gefahr allerdings unmüglich/ und ohn das waar und männiglichen kundbar/ daß ihrer etliche alsbald im Anfang angeregter O. Ländischer Empörungen/ ihre Brieff und Sigill an andere Oerter in bester Verwarsam nothwendig verschicken müssen/ also daß sie derselben jetzo in Eyl nicht mächtig/ sonst wann sie etwas zu ediren über ihr Bedencken in Recht schüldig und erkannt/ so wolle dannoch nöthig seyn/ daß specialibus die Urkunden designirt/ geraume Zeit darzu bestimmt/ und die Oeffnung in loco, da Syndici Principalen gesessen/ verrichtet würde/ darab abermahls zierlich protestirende.

Und bitt demnach Syndicus, im Namen/ wie obsteht/ seine günstige Principalen der nicht Vorbringung ihrer Fundation und Privilegien/ aus oberzehlten erheblichen Ursachen/ nicht zu verdencken/ sondern in Recht entschuldigt anzunehmen/ und mit weiterer Abforderung derselbigen/ als einem widerrechtlichen und obberührter Commission ungemässen Vornehmen/ nicht zu beschweren/ und dißfalls angeregte Citationes zu annulliren und auffzuheben.

Was dann die Genealogia oder Stammbaum der Grafen zu C. anlangt/ haben Syndici Principalen nach beschehener fleissiger Erkündigung abgefertigter Kundschafft und Befelch nach E. W. als für gewisse befundene Warheit/ das jenige/ so die citirte von der Grafen zu B. Genealogia Herkommens und Succesion von gewiß und mit Warheit erfahren können/ zuschicken/ und haben E. W. ferner abgeforderter massen unvermeldet nicht lassen sollen.

Das

Das Sechste Capitel.

Von Contumacien.

FORMULA I.

Wie die Contumacia deß nicht Edirenden angeklagt.

C. Anwald beklagt den Ungehorsam X. X. auff außgangene verkündte und reproducirte Compulsoriales nicht erscheinend / noch sich entschuldigend / bat derowegen Citationem ad videndum se incidisse in pœnam Compulsorialibus insertam gegen ihnen zu erkennen / und in optima forma außgehen zu lassen.

M. Anwaldt wuste es nicht zu verhindern.

Gleich nach diesen Vorträgen wurd mir von X. X. ein Schreiben anbracht / nachfolgenden Innhalts.

FORMULA II.

Der Vorigen gleich / sammt dawider eingewendter Entschuldigung und angehefftter Replic **und deß** Commissarii **Entscheid.**

Auff Freytag / den 3. Julii, vor mich N. N. Doctor, E. Kay. Maj. deputirten Befelchhaber / auff meinem Richterstul gewöhnlicher Zeit sitzende / und in obgenennter beyder N. N. und N. N. Notarien, sammt dero Zeugen unterschrieben Gegenwärtigkeit / persönlich kommen / und erschienen ist / mehrgedachter N. N. deß wohlgemeldtem Herrn Producenten gesatzter Anwald / und hat all solchen Mahnungszwang und Ladungsbrieff / ich auf Freytag / den 29. im Maj. zu T. auff N. N. deß Herrn Producenten Procuratoris fleissigs Anhalten / gegen die Ehrnveste / Achtbahre / Ehrsame und Weise Herren Burgermeister und Rath der Stadt N. und N. N. erlaubt und erkennt / hab nun wieder dieselbige rechtmässig exequirt / gerichtlich widerum nachfolgendes Innhalts einbracht / beschuldigende die Ungehorsamkeit gedachter Herren Burgermeister / Raths und Erbmarschalcks jetzt nicht erscheinende / noch die zwey N. im Jahr der mindern Zahl 36. und 43. gegebene Abschiede / überliefferende / bittend / daß wir sie zu diesem heutigen Ziel ungehorsam achten / und zu Straff ihrer Ungehorsamkeit in Schrifften declariren / fort nothdürfftige und gebührliche Declaratorialbrieff darüber erlauben wolten. Dargegen ist der Achtbar und Wolgelehrt N. N. im geistlichen Gerichthof N. dero Sachen beeydeter Procurator, als vollmächtiger Syndicus (wie er sagt / wo nöthig / zu beweisen) obgenennter Herren Burgermeister und Rath zu N. als zu diesem Tag / Stund und Platz / monirt und citirt erschienen / und für Ursach / warumb seine Principaln die geförderte zwey Münsterische Recessen herauß zu geben / und mir fürzubringen / daß sie transsumirt werden / nicht schuldig / dargethan / und gesagt / daß dieselbige zwey Recessen, seinen Principalen monirter und citirter eigen zugehörige Jura wären / und ihnen allein angiengen / und derhalb dem Wohlgebohrnen Herrn Producenten um seiner Gnad Vorhaben / damit zu grundfesten und zu beweisen / von Rechts wegen mitzutheilen / juxta l. 1. C. de edend. nicht verhafft seyn solten / solchs an unsern Rechtsatz stellend / darwider hat obgenennter N. N. Anwald replicirt, daß die zweybestimmte N. Recessen, so wol auch dem Herrn Producenten und gemeiner N. Landschafft / als der Stadt N. belangende / derwegen herauß gegeben und transsumirt werden sollen / sich gleichfalls an das Recht / und unser interlocutoriam referirend.

Auff welcher beyder Theil Rechtsatz ich N. N. Doctor und Befelchhabere interloquirt hab / mit diesen Worten: Wir haben ohn langs dieser zweyen Recessen collationirte Abschrifften gelesen / und darauß gefunden / daß dieselbige so wol dem Herrn Producenten / als dem fürnehmsten Eydmaß der N. Ritterschafft / als auch die Stadt N. belangen / und ihnen gemein seynd / und auf daß dann die Warheit an Tag kommen möge / so befehlen wir gemeldte beyde Recessen, uns innwendig 14. Tagen umb zu transsumiren / auff Pœn unser sonst folgender Declaration, im Gericht zu præsentiren. Geschehen zu D. in unser gewönlichen Behausung / auff der Brucken gelegen / dabey gewesen seynd die bescheidene N. N. Diener / als glaubwürdige Zeugen / hierzu geruffen / und erfordert.

FORMULA III.

Der Vorigen gleich / und was vom Commissario **darauff gesprochen wird / und wie der** Punct propter dilationem effluxam **ans Cammergericht verschoben werde.**

Anwald hätten verhofft / es würde die Frau Beklagtin / auch andere Citirte, erschienen seyn / weil es aber nicht beschehen / und der angesetzte Termin nunmehr verflossen / als beschuldigen sie der außbleibenden Ungehorsam / und bitten dessen eingedenck zu seyn / und ferner zu thun / was die Commission vermög / verhoffen ulteriorem dilationem derwegen am Kayserl. Cammergericht zu erlangen / und protestiren von ihres gnädigen Herrn Fleiß / bitten / solches zu protocolliren / und ihrem gnädigen Herrn copiam protocolli mitzutheilen / von demjenigen / was jetzo fürgelauffen / daß sie die am Kayſ. Cammergericht zu offeriren haben mögen.

Declaratio Commissariorum.

Was die Beschuldigung und Anklagung der Contumacien der dreyen Stifft N. N. N. deßgleichen der Gräfin und ihres Sohns zu B. fürter auch der Clöster und Städte / in der Graffschafft B. gelegen / welche alle zu Edirung und Fürlegung etlicher Documenten und briefflicher Urkunden zum andernmal sub pœna erfordert worden / betreffen thut / da haben die Commissarien bißhero hierinn was und so viel sie thun mögen / erstattet / wollen dasselbig auch nochmalen gern thun: Es soll auch solche Beschuldigung und der Beschuldigten Aussenbleiben mit allem Fleiß beschrieben / protocollirt / und neben andern an das hochlöbliche Kayſ. Cammergericht gefertiget werden / daselbsten den Herrn Producenten auff die angedräute Pœn und sonsten gegen sie zu verfahren / unbenommen / sondern

sondern frey gelassen. Wo fern dann seine Gn. weitere Prorogation, an dem hochlöblichen Cammergericht erhalten wird / so seyen die Commissarien/urbietig gleich wie sie diß Wercks der Kayſ. M. zu schuldigem unterthänigstem Gehorsam/ und dem Herrn Producenten zu dienstlichem Gefallen / unternommen / und so viel sie vermöcht / gethan haben / daß sie solches (auff die erlangte Prorogation) noch ferners thun wollen: damit alles das jenige / so ihnen die Kayserliche Commission auffleget/ und derselbigen gemäß / von dem Herrn Producenten an lebendiger und briefflicher Kundschafft angegeben worden / oder noch angegeben möcht werden / vollständig verrichtet und zu end geführt werden möchte. Signatum B. Montags nach Quasimodogeniti, den siebenden Monatstag Aprilis. Anno 1578.

FORMULA IV.

Der Nechstgesetzten gleich / und wie darauff die Ducumenta vorbracht werden.

ZU letzt auff den Montag den 20. vorgemeldtes Julii, für mich N. N. E. Kayſ. Maj. Commissario, im Gericht auff gewöhnlicher Statt und Stund sitzend / kommen und erschienen ist nechst obgenandter N. N. in Namen / wie oben constituirter Anwald / und er hat N. N. als der Ehrsamen/Fürsichtigen und Weisen Herren Bürgermeister und Rath der Stadt N. Vollmächtigen Syndici abwesend und nicht erscheinend / noch dieses Tags nechst in meiner außgesprochener Interloquntori angesetzten Ziel und Termin, um die zwey nechst ob specificirte versigelte N. Recessen herauß zu geben und ad transsumendum fürzubringen / nicht gnug thun / Ungehorsamkeit beschuldigt und angeklagt / begehrend / daß ich ihne derhalb Ungehorsam erachten / und zu Straff seiner Ungehorsamkeit / die gedachte Herrn Burgermeister und Rath in Schrifften declariren / und nothdürfftige Declaratorial-Brieff darüber in nothdürfftiger und gewöhnlicher Form erkennen wolte / hiergegen ist gedachter N. N. erschienen / und hat Forcht halben (wie gesagt) der Geldpœn, in meinem gegen genennten Herrn Burgermeister und Rath außgangenen / verkündigten und nechst oben registrirten Zwangbrieff bestimmt (darinn ich sie sonst declarirt haben wolte) dieses Tags-Ziel meinem Begehren gnug zu thun / die obberührte zween Recessen / zu Papier geschrieben / und versigelt hervorbracht / und gerichtlich unter nachfolgendem Innhalt überlieffert / die ich auff N. N. Begehr / ihme alsbald die transsumirt worden / wiederumb folgen zu lassen / obgemeldten N. N. meinem Notario befohlen hab / nach welcher beyder Recessen Uberliefferung / gedachter N. N. dieselbe Recessen zu Beweiß und Bekräfftigung derer hiebevor designirter Articul / so ferne die ihme und wolgemeldtem Herren / Herren Producenten dienlich / und nicht weiters / noch in keiner andern Manier (davon er protestirte) erhohlet und repetirt.

FORMULA V.

Voriges Innhalts.

SO seye auch wahr / daß der Graf von B. auch citirt worden / etliche Urkunden zu ediren / weil er aber nicht erscheinet / beschuldiget er seinen Ungehorsam / und bitt zu O. was die Commission vermag.

FORMULA VI.

Gleichmässigen Innhalts mit angehängten Replicis contra exceptiones, und wie die Commissarii interloquiren.

E. N. auff der Clöster und Städte übergebene Protestation und Exception-Schrifft / die Dilation betreffend / sagt / daß dieselben am Kayſ. Cammergericht erhalten / und noch nicht um oder erloschen.

Daß ihnen zum andern bedencklich / die begehrte briefliche Urkunden zu ediren / darzu haben sie weder Fug noch Ursach; dann es ist je wahr / daß ihr gnädiger Herr / der Graff von H. vom Stamm der Graffen zu B. gebohren / und derselbe Fleisch und Blut sey / so werde auch den Städten und Clöstern durch die Edition nichts benommen / sondern werde ihre Privilegia vor ihrem gnädigen Herrn Principaln, dem Graffen zu H. wol behalten / bitte derowegen nochmals arctiores Compulsoriales pœnales an sie außgehen zu lassen / sonsten werden sie am Kayſ. Cammergericht anhalten / daß sie daselbst die Edition thun müssen / dann sie haben darzu Ursach / weil die Leute selber gestehen / und bekennen / daß die Editio der Urkunden ihrem Herrn / dem Graffen zu B. schädlich seyn solle.

Interlocutio Commissariorum.

Es haben die Kayſ. Commissarien den außdrücklichen Befelch / daß sie nicht allein die Zeugen und recognitores citiren / sondern auch die jenigen / welche von dem Herrn Producenten briefflicher Urkunden halben angeben / und ernennt worden / zu Edirung derselben compelliren und zwingen solten / darauff sie dann / als nudi ministri, und sie sonsten mit dieser Sachen nichts zu thun / die Compulsoriales außgehen lassen / und wird ihr unverloschener Befelch auß der endlichen Dilation, welche dem abgeordneten Syndico vorgelesen / und ad recognoscendum vorgelegt worden / justificirt.

Dieweil dann deß Herrn Producenten Abgesandten mit solcher eingewandten Entschuldigung nicht zu frieden / sondern die Commissarien ditzfalls / und auch sonsten in gemein ihres Befelchs und Ammts erinnern / als werden dieselben wider genante Clöster und Städte / deßgleichen auch wider die andern außbleibenden fernere und arctiores Compulsoriales, und dann wider die citirte und nicht erscheinende Gezeugen / in gleichem wider die neugenennte / Citationes außgehen lassen / und ihres Theils an Vollnführung alles deß jenigen / so ihnen die Kayserliche Commission gibt und auffleget (auff die Maß derselben) nichts erwinden lassen.

Welches die Kayſ. Commissarien in dieser eingefallener Disputation, zu ihrer Resolution-Erklärung und Abscheid beyderseits Gräflichen Abgeordneten

neten geben und mittheilen wollen / damit sie sich darnach zu richten. Eröffnet B. Donnerstag nach Judica 20. Martii, Anno 1578.

FORMULA VII.

Wie ulteriores Compulsoriales etliche neue Documenta zu ediren gebetten / und was dabey disputirt / und darauff erkannt werde.

ES zeigten N. Anwälde an / es wären jetztmals Eines Ehrsamen Raths Abgeordnete gnugsamlich angehört worden / welcher massen sie alles jenige / so zu Erweisung deß 19. Defensional-Articuls, sie für dienlich und nothwendig geachtet / edirt und mündlich fürbracht / dieweil aber vermutlich / und auch auß bemeldter Herrn Abgeordneten Declaration und Fürtrag zu mercken / daß etliche actus zu dieser Sachen dienlich / in eines Ehrsamen Raths Gerichts-Protocollen zu finden / so wäre derhalben ihr der F. Anwälden Bitt und Begehren an mich / dieweil die Sach etwas wichtig an ihr selbst / einen Ehrsamen Rath dahin zuvermögen / wo er etliche Protocollen oder special Sachen / so ihrem Principaln zu gutem möchten beybracht werden / solche auch auffzulegen / damit auch dieselbigen zu Beweisung anderer special Articul / sonderlich aber derjenigen / so zwischen jetzigen Partheyen deß angelegten Arrests halben / Anno / 1575. geübten Processen betreffen / gebraucht werden möchten / und wollen damit sie F. Anwälde solches mir Commissarien heimgestellt und befohlen haben.

T. Anwald / dieweil in den articulis defensionalibus keine speciales actus angezogen worden / so wäre seines Erachtens dieses fernern Anruffens von unnöthen / wäre derwegen sein Bitte / ich Commissarius wolte ihnen solch Begehren abschlagen / und einen Ehrsamen Rath mit ferner Production nicht bemühen.

F. Anwald / dieweil insonderheit etliche defensional Articul / wie auch vormals für und anbracht / sich auf das Rathbuch Anno 1579. referirten / baten sie wie zuvor gebetten.

T. Anwald repetirt priora, darauff mehrgemeldter Herr N. Syndicus ferner angezeigt / es wäre einem Ehrsamen Rath nicht weiter durch meine Compulsoriales zugemuthet worden / da aber weiters an sie begehrt werden solte / wären sie solches zu thun urbietig.

Hab auff solches ulterioris editionis documentorum wegen respectivé beschehen Begehren und Erbieten / ich Commissarius mich resolvirt, daß ich die Sach erst angeregtes Punctens wegen zu bedencken ziehen / und dero Nothdurfft auch tragendem Ammt nach zu gelegener Zeit gebührlicher weiß mich ferner vernehmen lassen wolte.

Interlocutoria Commissarii.

Ferner / dieweil die Anwaldte in obgesetztem ihrem Fürtrag von mir Commissario begehrt / einen Ehrsamen Rath der Stadt T. auch weiter zur Edition der Gerichts-Protocollen und anders / so zu Erweisung ihrer Principaln defensional Articuln, dienlich seyn möchten / zu vermögen / ich auch solch Begehren / in ansehen Ehrngedachtem Rath / auch durch die vorige Compulsoriales dasselbig auffgelegt / und doch denen in solchem noch kein Folge geschehen gewesen / für ziemlich geachtet / zu dem ich ohne das auch noch vier Zeugen / nemlich Herrn N. N. N. N. N. N. und N. N. so auf den ersten production Tag / auß ehehafften Verhinderungen / nicht erschienen / aber doch sich nachmals zur Leistung gebührenden Gehorsams erbotten / auffzunehmen und zu beeydigen gehabt / als hab ich solchen Zeugen ferner den 28. Novembris, durch die besonder Tagzedel / desselben Tags um ein Uhren nach Mittag zum J. vor mir bey Vermeidung der Strafen Rechtens endlich zu erscheinen angesetzt / und zugleich an ermeldten Rath ferner Compulsoriales, weiterer Edition wegen zu und an erstberührter Zeit und Mahlstatt / zu leisten / außgehen lassen / inmassen solcher Tagzedel und Compulsoriales hernach folgen.

FORMULA VIII.

Ulteriores Compulsoriales an einen Rath außgangen / deren nechst oben gedacht.

VEstreng / Edel / Ehrnvest / Achtbar / Fürsichtig / und Weise / E. S. E. A. F. W. seyen mein gantz geflissen willig Dienst zuvor / Großgünstige Herrn / als E. S. E. A. F. W. ich kurtz verruckter Zeit / Krafft Kayf. Commission, in Sachen geklagter Verwürckung einer Pœn Kayf. Privilegien am hochlöblichen Kayf. Cammergericht / zwischen dem Wolgebohrnen Herrn / Herrn N. Freyherrn zu N. Klägern eins / so dann dem Edlen und Vesten N. N. und Consorten Beklagten und jetzt Producenten andern Theils / sich unerörtert erhaltend / allergnädigst an euch außgangen / aufberührter producirender Junckern Angeben und Begehren / umb Edirung derselben E. S. E. A. F. W. Gerichts-Bücher und Protocollen / so fern dieselbige zu Beweisung erstberührter producirender Junckern 19. Defensional-Articuls dienlich / durch Commissarios dienstlicher Meynung ersucht / und gleichwol gestrigs Tags den 23. diß als zu angesetzter Zeit allhie zu N. zum J. durch E. S. E. A. F. W. Abgeordnete die Ehrnveste / Hochgelehrte / Fürsichtige u. Weise Herrn / N. N. und N. N. geheimen Raths Verwandten / und D. N. N. Syndicum, mit Edition dero Rathbuchs und darbey beschehener mündlicher Erklärung / deß darinn einigen und unter einem Titul (Friede oder Landleute) letzten angezeigten Articuls ziemlicher massen den berührten Compulsorialn ein Genügen geschehen / so haben doch obberührte Beklagter und producirender Junckern Anwälde ferner in continenti fürbracht / wie daß ihren Principaln zu Erweisung nicht allein obberührts 19. sondern auch etlich anderer mehr Articul deren actuum angelegter Arrest / und darauf erfolgter gerichtlichen Process, auch sonderlich der Handlungen / so zwischen obgemeldten Partheyen arrestirten Gelds / und nachmals an statt desselben hinderlegten Einhorns halben / vor E. S. E. A. F. W. Anno 1575. gerichtlich gepflogen worden / nothdürfftig seyen / und derwegen auch angeruffen Krafft habender Kayf. Commission E. S. E. A. F. W. zu ferner Edition deß Gerichts Protocollen / darinnen sonders Zweiffel berührte actus und Handlungen ferner begehren / zu Bedacht gezogen / und nunmehr

dasselbig der Kayſ. Commission gemäß / und von den producirenden Anwälden / ihrer Principaln Nothdurfft nach / intra terminum probandi beschehen seyn befunde / und es also für ziemlich erachten muß / so ist an E. S. E. A. F. W. Krafft erstberührter Commission ferner gebührenden Ernsts mein Begehren / für mich dienstlich bittend / die wöllen zu Beförderung der Justitien obangeregte Gerichts protocolla zu Extrahirung vorangezogener actuum und Handlungen nechstkünfftigen Sambstags den 28. biß zu einer Uhren nach Mittag (der Zeit dann ohne das auch etliche Zeugen præsentibus partibus, zu beeydigen seyn werden) allhie in der Herberg zum J. vor mir ferner ediren lassen / auff daß deßwegen Vermög mehrbemeldter Commission wider dieselbige keins weiteren Processs bedörffe / damit dann E. S. E. A. F. W. die Gebühr leisten werden / und umb dieselbige ich beneben den Producenten / mit meinen gantz gefliſſenen und gutwilligen Diensten zu verdienen jederzeit geneigt seyn will: Zu Urkund dessen hab ich mich hernacher mit eigener Hand unterschrieben / und diese fernere Compulsorialen oder Ersuchungschrifft außwendig mit meinem gewöhnlichen Insigeln verschlossen. Geben zu N. den 28. Novembris, Anno 1579.

FORMULA IX.

Wie die Compulsoriales insinuirt werden.

UNd seynd hievorgehend ulteriores Compulsoriales, durch meinen Protocolliſten in die Cantzley eines Ehrsamen Raths zu N. gelieffert worden / welche alsbald auch Ehrberührtem Rath / wie ihme Protocolliſten daselbst zu Antwort erfolgt / für kommen.

FORMULA X.

Wie Krafft ulteriorum Compulsorialium Documenta edirt werden.

FErner als ich Commissarius auch eines Ehrsamen Raths der Stadt N. obgenannten abgeordneten Herrn Syndicum angeredt / und auff mein außgangene ulteriores Compulsoriales von seiner Herrn wegen / der fernern Edition documentorum halben / sich zu erklären ermahnt / hat er solches nachfolgender Gestalt gethan / als nemlich daß auf angeregt an einen Ehrsamen Rath ferner außgangene / und den 25. desselben Monats insinuirte Compulsoriales weiteren Gehorsams der Gebühr sich zu erzeigen / ihme als eines Erbaren Raths bekandtem und unzweiffelichem Syndico und Secretario aufferlegt und befohlen worden / vor mir Commissario zu angesetzter Zeit zu erscheinen und mir fürzubringen.

Ob wol ein Erbarer Rath in angeregten Compulsorialibus ersucht / mit Producirung ihrer Protocollen oder Gerichtsbücher mehrer actus angelegter Arresten zu dociren und zu beweisen / daß doch ein Erbar Rath / sich nicht versehen / über nechst den 23. desselben Monats Novembris gethan Edition und darbey beschehenen mündlichen Bericht / weitere Beweisungen fürzulegen / angesehen / daß solche actus bewilligter Arrestorum oder Verstrickungen frembder / und in N. nicht verbürgeter Adels und andrer Personen / in so üblichem Gang und Trieb / nicht allein in eines Erbaren Raths Gewalt / sondern auch eines jeden regierenden Ammeisters / freyem Willen stünde / daß nie nothwendig geachtet worden / einige Regiſtratur darüber anzurichten / oder zu halten / als dessen man in ruhigem Besitz von uralter Zeit je und allwegen gewesen / da unzweiffelich unzahlbar exempla in vergangen alten Jahren und mehr dann jetziger Zeit / wo sie alle protocollirt wären / sich befinden würden / dieweil aber auch in wichtigen Geschäfften / alle Fürträg / so fürnemlich vor regierenden Herrn Ammeistern geschehen / und die darauff erfolgende Bescheid nicht könten auffgezeichnet / oder sonderbahre protocolla darüber aufgericht werden / so ließ es ein Erbarer Rath bey dem bewenden / daß mit Warheit gesagt werden könte / daß vor unverdencklichen Jahren / andere Personen / nach Gelegenheit der Zuspruch und Forderung / so man gegen ihnen zu T. gesucht haben mögen / zu Recht angehalten: und nach Gelegenheit und Unterscheid / daselbst verstrickt werden / und daß das contrarium, das einem Erbarn Rath in solchem jemals die Hand beschlossen oder gesperrt worden seyn solte / nimmermehr darzuthun / darbey auch ein Erbar Rath verhofft gelassen zu werden.

So viel aber der Producenten bey nechster Edition den 23. desselben Monats beschehen Begehren / und dann meine als Commissarii darauff erfolgte Compulsoriales anlangt / hat ein Erbar Rath zu schuldiger genugsamer Parition derselbigen ihme auch aufferlegt und befohlen / vor mir das Protocoll der Räth und 21. als bey denen durch die Beklagte Junckern anfänglich umb das Arrest angesucht / und auch erhalten worden / zu producirẽ / und so viel die Bewilligung desselben Arrests betreffe / ein Extract darauß nehmen zu lassen / deßgleichen dieweil für die Herrn Räthe und 21. die Sachen folgends nach bewilligtem Arrest / für ein Erbarn Rath zu gebührenden ordentlichen und rechtlichen Proceſs gewiesen / was daselbsten von beeder Partheyen wegen fürgetragen / und in das Protocoll kommen / mir auch fürzulegen / meinen habenden Befelch nach dasselbig zu extrahiren / und dieweil bey nechster Edition, und in meinen darauff außgangenen Compulsorialibus begehrt worden / mehrere und ältere actus mit den Protocollen zu beweisen / dieselbige Beweisungen aber von für angeregter Ursachen wegen nicht beyn Protocollen, so specialiter, als sie jederzeit fürgenommen / nicht kouten bewiesen werden / fürnemlich auch auß denen Ursachen / daß in denselben Protocollen allein die Namen der Partheyen / und nicht auch ihre Sachen und Anforderungen registrirt seyen.

FORMULA XI.

Wie arctiores Compulsoriales erhalten werden / und vom Commissario außgehen.

AUff heut Donnerstags nach Judica, welcher der 22. dieses Monats Martii gewesen / des Morgends

gends um 8. Uhr/allhier auf unserm alten Stadt Rathhauß vor uns bey Poen 4. Marck löthigs Golds zu erscheinen / citirt haben / dieweil aber E. F. G. auch Ehrw. und G. ohn alle Entschuldigung und erhebliche Ursachen aussengeblieben/ haben wohlgemeldts Grafen zu H. Vollmächtige E. F. G. Ehrw. und G. Ungehorsam beschuldigt/ und derselben Aussenbleiben als zu der Röm. Kayserl. Maj. Verachtung auffgenommen/ und derowegen auf Erklärung der Poen gedrungen / auch um arctiores Citationes und Compulsoriales pœnales, wider E. F. G. Ehrw. und G. mit Fleiß angehalten/ die wir ihnen auch vermög der Kayſ. Commission erkannt haben / demnach in Krafft derselben Kayſ. Commission heischen / laden und fordern wir E. F. Gn. Ehrw. und G. hiemit nochmals von Röm. Kayſ. Maj. Macht / zu der vorigen Poen noch bey 4. Marck löthigs Golds / gebietend/ daß E. F. Gn. Ehrw. und G. zu Steur uud Beförderung des Rechten / auf nächst-künfftigen Montag nach Quasimodogeniti, welcher den siebenden Monats-Tag Aprilis seyn wird / und also noch in währendem termino impetratæ dilationis (inmassen E. F. Gn. Ehrw. und Gunsten aus der Copey / welche dieser unser Bott N. N. bey sich und E. F. G. Ehrw. und Gunsten zu zeigen Befehl hat / zu sehen) vor uns allhie auf dem alten Stadt-Rathhauß/ durch ihre hierzu sonderlich Gevollmächte erscheinen/ und die angezogene brieffliche Urkunden / in Originalibus sambt Copeyen derselben nochmals ediren und fürbringen/ und wann die Originalia agnoscirt/ die Copeyen mit den Originalibus collationiren/ und wahrhafftige transsumpta ad acta bringen lassen / und also der Wahrheit Zeugnuß geben wollen / mit der Verwarnung/ da E. F. Gn. auch Ehrw. und Gunsten / solche angezogene Urkunden zu ediren und fürzubringen sich abermals verweigern würden/ daß wir alsdann wider dieselbe auff der H. Ansuchen / Vermög und Innhalt der Kayſ. Commission, auf vorige und jetzige Poen procediren / desgleichen auch solchen E. F. Gn. auch Ehrw. und Gunsten Ungehorsam an dem löblichen Cammer-Gericht anzeigen (desselben E. F. Gn. auch Ehrw. und Gunsten / neben Einziehung der Poen, auch die Edition der gemeldten Brief und Urkunden auf ihren eignen Unkosten zu thun) und sonsten allenthalben vollnfahren werden / wie sich das zu Recht gebührt/darnach sich E. F. Gn. auch Ehrw. und Gunsten gäntzlich zu richten/ Datum, ꝛc.

Das siebende Capitel.

Was von den Partheyen hic inde vor dem Commissario vorbracht werde.

FORMULA I.

Schlechter Vortrag/ und Exhibirung brieflicher Urkunden / von den Producenten.

Es Beklagten Junckern J. von G. Anwald gedachter T. N. zeiget an / demnach die Kayſ. Commission vermöchte / daß ermeldter Beklagter nicht allein die Zeugen zu produciren / sondern auch brieffliche Urkunden Documenta zu seiner Beweisung dienstlich/ zu ediren und auffzulegen vergönnet und zugelassen seyn solle/ als übergab und producirt er in Krafft sein heut Vormittag einkommenen Gewalt / folgende Documenta / mit Bitt / dieselbe fleissig zu collationiren / und facta collatione ihnen die Originalia widerum zu zustellen.

FORMULA II.

Exhibirung der Instrumenten cum designatione, quinam paragraphi transsumendi, und wie ex adverso integra editio begehrt werde.

Weiters sagen der Stadt Anwälde / wir übergeben auch hiemit ein Kayſ. Privilegium de anno 1361. (so hernacher sub num. 8. zu sehen) und bitten / dasselbige gantz zu transsumiren / so dann ein Original Freyheits-Brief unsern Herrn Principaln und gemeiner Stadt / die Richter und grosse Raths-Personen allhie belangend / so hernacher sub num. 9. zu finden / mit Bitt / den darinnen einverleibten paragraphum: Und so einer aus dem Rah/Aemter/Gericht/oder dem grosen Rath; zu transsumiren/und solche beyde Privilegia, jedoch aus letztem allein gedachtem kurtzem paragrapho, biß auf das Wort: hierdurch Ehr abgeschnitten; zu transsumiren / forderst Gegentheilen ad recognitionem der Kayserlichen Sigillen anzuhalten / auch dieweil transsumptio sonderlich auf übergebene Copeyen/deren selben collationando leichtlich und bald schehen mag/sonder Zweiffel auch E. Herrlichk. bedencklich die Originalia an etwas länger bey Handen zu halten: So bitten wir transsumptionem mit mehrerm zu befördern / und sonsten auch was hiebevorn für documenta einbracht / Vermög der Commission und unserm Begehren transsumptsweiß Rotulo einzuverleiben.

K. Procurator brachte darauf weiters für/ Ehrnvester Hochgelehrter Herr Commissari, K. möchte nichts liebers wünschen/dann daß letzt übereicht Privilegium nit weniger gar als das erste/und also nicht allein angeregter Paragraphus transsumirt würde / wie er dann deswegen / daß es von Rechts wegen beschehen könnte / oder möchte / gebetten / und in transsumptiones respectivè und restitutionem Originalium bewilligt haben will.

Dargegen der Stadt Anwälde sagten/als wenig Gegentheilen gebührt und bürgerlich verantwortlich ist / eines Ehrbaren Raths Geheimnuß zu wissen/ er werde dann darzu ordentlich beruffen/ viel weniger uns zugleich auch unsern Principaln einem Ehrbarn Rath allhie zu den Geheimnussen gethanen Eyds-Pflicht wegen fügen will/ solches ausserhalb der Nothdurfft jemands dann dahero sie kommen/ zu eröffnen oder mitzutheilen / also eine Unnothdurfft ist / gantze Privilegia dahin zu ediren / daß sie künfftig in die gantze Stadt allhie auch das Römische Reich publicirt werden / und hätten sehr wohl leiden mögen/ solch Begehren Gegentheils wäre verblieben/wie wir auch darinnen nicht bewilligen können. Da aber die Röm. Kayſ. Maj. oder derselben Kayſ. Cammer-gericht/ als Committenten/

propter concurrentem jurisdictionem, aufferlegen und befehlen solte / das gantze Werck ihrer Maj. oder dero Cammer-Gericht zu überschicken / und also dem Richter zu besserer Information zu kommen zu lassen / werden sich unsere Herrn Principalen aller unterthänigst der Gebühr wissen zu verhalten.

K. Anwald sagt darauff / Kläger setzte in keinen Zweiffel / daß das erste exhibirte Privilegium nicht weniger als das letzte die Geheimnuß eines Erbarn Raths begreiffen und ausweisen thut / ob derhalben sein Begehr der Billigkeit gemäß / will er solches zu des Herrn Commissarii Discretion gesetzt haben.

Der Stadt Anwäld sagten darauff / wir können aus unsern gemeinen gethanen Pflichten / als auch sonderbahrem habenden Befehl mit Einwilligung editionis communicatioeis und daraus folgender Publication, wie von dem Gegentheil des gantzen letzten Privilegii begehrt / nicht schreiten. Was aber das erste belangt / das ist ein sonderbahres und so weit nicht reichendes / als das Libells-weiß begriffen / bitten nachmals um Beförderung der Transsumption.

K. Procurator sagt darauff / Actor lasse es bey seinem vorigen Begehren bewenden.

Nun folget hernacher die Verzeichnuß und specificatio der Documenten und Schrifften / so die Herrn Producenten durch ihre verordnete Anwälde auf den Productions-Tag zu transsumiren übergeben lassen.

FORMULA III.

Exhibitio documenti, à parte contra quam producti, mit Bitt / dasselbige ratione consensus partis zu transsumiren.

FErner übergab er ein Instrument, und zeigte darneben an / dieweil sein Gegentheil im Examine, so in dieser Sachen und in puncto principalium vor etlichen Jahren zu J. durch mich / als damals auch E. Röm. Kayserl. Commissarien gehalten / sich uneerstanden etliche schrifftliche Urkunden zu produciren / welches ich nicht hätte nachgeben wollen / in Ansehung / daß solches meiner damals habenden Commission zu wider / und aber er der jetziger Producent in solche Production der schrifftlichen Urkunden / und mit dieser Bedingung bewilliget / daß ihme dasselbig in diesem Examine auch frey stehen solte / so wolte er fleissig gebetten haben / solch Instrumentum anzunehmen / und dieweil sich der Producent vernehmen läßt / als solte er zu T. keiner andern Gestalt gewilliget haben / ihre damals producirte schrifftliche documenta aufzunehmen / dann daß ihme solches in diesem Examine auch frey stehen solte / wie er sich dessen offentlich protestirt hätte / so könnten sie solches geschehen lassen / wo fern er die angezogene Protestation beweisen würde.

Der Producent J. beruffte sich auff mich / als den Commissarium, und den ernennten Notarium Adjunctum, gedachten K. H. als damals gewesenen Notarium causæ, daß er in der Klägere Production der schrifftlichen Urkunden mit obberührter Protestation bewilligt hätte.

FORMULA IV.

Wieman begehre / daß der Commissarius die Schlüssel zu den Kasten / darinnen Documenta gelegt / fordere.

DEmnach bin ich N. N. Licentiat und Commissarius, auf vielgedachtes Herrn Producenten Begehren und Erforderung / auff das Hauß zu F. gefolget / daselbsten offtgerührter N. N. producirender Anwald angezeiget und gewiesen / eine dero Scheffen zu H. Kasten mit dreyen verscheiden Schlössern verschlossen / mit Bitt / die Ehrbare N. N. N. N. und N. N. als Scheffen zu N. durch mich anzuhalten / um die angeregte Kasten zu eröffnen / welches auch also auff mein Geheiß alsbald beschehen / und bemeldter Kasten eröffnet worden / in welchem dann unter andern Siegeln und Briefen obangeregte neue Roll / mit beyder Herren Holtzgräfin Siegel besiegelt / befunden.

FORMULA V.

Exhibitio Documentorum, mit Bitt / einen Zeugen darüber zu befragen / und was darauf ex adverso verhandlet.

T. Übergab einen Original Contract-Brief / litera A. auch Kirchvogten zu O. Supplication und ausführlichen Bericht / litera A. A. notirt / dabey auch etliche durch mich Commissarium hiebevor auscultirte Copeyen zu registriren / damit aber das eine Exemplar supplicationis, quod tantum est copia, desto mehr bekräfftigt werden möchte / so bat er / daß der gewesene Kirchvogt zu O. N. N. möge auch mündlich / als Gezeugen / darauff befragt werden: Ob dieselbe Supplication Herrn Beklagten hiebevor übergeben seye oder nicht.

O. Anwald sagt darauff / daß so viel belangt die eingegebene copias supplicationis A. A. notirt / ließ er die auf ihrem Werth und Unwerth beruhen / erkannte dannoch derselben untergesetzte Händ und Pittschafft bona fide, weil auch klagender Anwald begehrt hat / auf die copeyliche Supplication mit A. A. notirt / einen Zeugen / nehmlich N. N. zu verhören / so hielt er es dafür / daß solch Examen extra commissionem geschehen solte / derwegen seinem Principalen Exceptio dagegen vorbehaltend / und meines obgemeldts Commissarii Discretion das Werck heimstellend.

Weiter hat N. N. angezeiget / dieweil jetziger Kirchvogt N. N. allhier gegenwärtig sich vernehmen lassen / als solten die Original-Register / deren in der angeregten Supplication mentionirt / bey ihme enthalten werden / so bat er / daß gemeldter N. Kirchvogt in subsidium veritatis solche Original Register aufzulegen angehalten werde.

FOR-

FORMULA VI.

Wie vom Commissario transsumptio instrumentorum begehrt und abgeschlagen werde.

MEiters als ihren gnädigen Fürsten und Herrn vonnöthen / Vermög der Beweiß-Articuln / allerhand briefflicher Urkunden zu übergeben / vidimiren und transsumiren zu lassen / und es aber mit solchen Documenten / Uhrbarn / Register und Original-Schrifften also beschaffen / daß sie nicht über Land zu schicken / so baten sie / die Herren Commissarien wollten sich des Anwalds vorgestellter Zeugen-Abhörung an die Fürstliche Cantzley verfügen / solche briefflicher Urkunden besichtigen vidimiren / transsumiren / und zu den Rotulen bringen / und thäten solches zu der Commissarien Erkanntnuß stellen / und hiemit zum Bescheid submittiren.

Und nach dem die Herrn Gegen-Anwalde bey den Herrn Commissarien gesucht / sich in das Fürstlich Hofläger zu begeben / daselbsten Register und briefflicher Urkunden anzunehmen / und bey die Gezeugnuß zu bringen / dieweil dann die Kayß. Commission solches nicht vermöchte / auch am Cammer-Gericht gesucht / aber nicht zugelassen / also wüste er wegen Wohlgebohrnen seiner gnädigen Herrn solches nicht zu gestatten / sondern stellete es zu Erkänntnuß. In Kayserl. Commission-Sachen N. contra N. primæ reconventionis in puncto defensionalium, ist dem Fürstlichen Anwalden / ihr der briefflichen Urkunden halben beschehen Begehren abgeschlagen / sondern mögen derowegen um fernere Hülff Rechtens an gebührenden Orten ansuchen.

FORMULA VII.

Reservatio mehr documenta vorzubringen.

ERwehlter Anwald / wolte ihm auch in Krafft seines Vormittags fürgebrachten Gewalts / hiemit per expressum reservirt und vorbehaltn haben / wofern sein günstiger Juncker und Principal noch fernere und weitere / nicht allein documenta, sondern auch noch mehr Zeugen / weil etliche auf heutigen angesetzten Tag nicht erschienen / an statt derselben aufzulegen / zu produciren und vorzustellen.

FORMULA VIII.

Der vorigen gleich / wann aus Ursachen die documenta nit vorbracht werden.

SO dann auch oben angeregte Kayß. Commission seinem günstigen Principaln zu gut / briefliche Urkunden fürzubringen / vidimiren und transsumiren zu lassen / und aber der gefährlichen Kriegs-Lauff halber dieselbe briefliche Urkunden / als zu befördten / über Feld nicht möchten gebracht werden / so wolte er ihme und seinen Principalen solche briefliche Urkunden / durante dilatione, an gelegenen Oertern fürzubringen / und sonst ferneren Innhalts der Commission fortzufahren nicht begeben / sondern ausdrücklich vorbehalten haben.

FORMULA IX.

Wie gebetten wird die nachfolgende Brief zu ediren / mit Vorbehalt mehr documenta vorzubringen / und was darauff verhandlet wird.

FürstlicherM. Secretarius sagte / daß die Junckern von P. und J. zu jetziger Zeit etliche ihre älteste Lehen-Briefe in originalibus fürgelegt haben / bittet sie anzuhalten / die darnach folgende andere ihre Lehen-Briefe / auch noch zu produciren.

Item protestirt / daß seine gnädige Fürsten und Herrn / die obberührte jetzt vorgelegte Briefe und Siegel / und schrifftliche Documenten / nicht allein zu dem oben designirten / sondern auch zu allen andern Articuln / und der gantzen Sachen zu Nothdurfft Beweiß acceptiren und gebrauchen / und auch wo ihr Fürstl. Gnaden hierüber noch mehr zu diesen Sachen dienliche Briefe Sigill / und schrifftliche Urkunden bekommen mögen / daß sie dieselbige zu gelegener Zeit auch noch vorbringen / transsumiren / und recognosciren lassen wollen.

Gesandten der Stadt J. beklagten sich / daß ihre Herrn ein Ehrbar Rath in dieser Sachen allbereit an etliche Oerter citirt / und durch sie ihre Gesandten erschienen seynd / derowegen ihnen beschwerlich seyn würde / an andern noch mehr Orten zu erscheinen / und solten sie dermassen weiter citirt werden / und nicht compariren / so bitten sie dißfalls entschuldigt zu nehmen.

Fürstlicher M. Secretarius sagt / ein Ehrbarer Rath der Stadt J. werde das thun müssen / was sich zu Rechte eignet und gebührt / dahin woll ers an statt und von wegen seiner gnädigen Fürsten und Herrn gestellt haben.

Darnach er begehrt / den Gesanden der Stadt J. alle und jede obberührte Briefe / Siegel und schrifftliche Documenten in ordine vorzuhalten / und sie zu compelliren / dieselbigen mit Fleiß zu besehen / und mit sammt ihren Siegeln zu agnosciren / oder aber sich zu erklären / ob sie ex inspectione & qualitate glauben.

Auf die Pergamenten Missive mit N. 3. geben sie zur Antwort / daß sie nie vernommen / daß ein Ehrbarer Rath der Stadt J. ihre Missiven auff Pergamente ausgehen / oder daran ein solch groß Secret, wie zum Theil auf dieser Pergamenten Missiven zu befinden / gedruckt hätten: derowegen seye ihnen nicht bewust / ob diese Missive eines Ehrbarn Raths der Stadt J. rechte Missive oder Secret seye oder nicht.

FORMULA X.

Wie Instrumenta, so man primo termino nicht vorbringen können / zu produciren.

SO haben auch allergnädigster Herr und Kayser offt- und wohlermeldte Herrn Beklagten den 30. offtermeldts Monats Augusti / und zu zehen Uhren

Uhren Vormittag mehrgedachten ihren Cantzellisten N. N. zu uns den Commissarien in offternennts Licentiats H. Hauß geschicket / und durch denselben uns anzeigen lassen / demnach in dem 22. berührts Monats Augusti gehaltenem ersten actu productionis, uns exhibirtem Directorio documentorum, unter anderm auch ausdrucklichen und in specie von etlichen Original-Missiven und Protocollen zu Beweisung des 12. 13. 14. 15. 19. 21. 56. und 71. Defensional-Articuln Meldung beschehe / und man aber derselbigen zu angeregter Zeit / in den Rathstuben auch der Cantzley nothdürfftig gewesen wäre / und dieselben deren Ursachen wegen / damals neben den andern nicht hätten können producirt werden / aber seiner Herrn eines Ehrbarn Raths hohe Nothdurfft seyn wolte / angeregte Missivalen und Protocollen in originalibus cum extractis, solche zu vidimiren und Rotulo zu inseriren / vor uns zu produciren / und solches in dem letzten actu productionis, so den 3. Septembris hernacher gehalten werden solten / zuverrichten / also wäre ermeldter Herrn Beklagten freundlich Gesinnen und Begehren / wir wolten zu angeregter Zeit / solche übrige productionem documentorum vor uns beschehen lassen / und dieselbig auf- und annehmen / solches haben wir mehr wohlgedachten Herrn zu aller Billigkeit eingewilliget / und darmit höchstgedachter Herr Kläger solcher damals vorgehabten productionis documentorum auch gnädige Wissenschafft haben und ihre Anwälde / ob dieselbig wolte bestimmter Zeit ad recognoscendum recognoscenda, vor uns thun können oder möchten / derwegen haben wir eine sondere und aber in ordine dritte denunciationem, an hochermeldten Herrn Kläger unterthänig ausgehen lassen / und dieselbig nachfolgender massen intitulirt.

FORMULA XI.

Denunciatio an Gegentheil / wann ulteriora documenta vorbracht werden.

DRitte Denunciation an Herrn N. Bischoffen zu T. Klägere / von wegen recognitionum der Missivalen / und Protocollen über die Beweisung der Herrn Beklagten 12. 13. 14. 15. 19. 21. 56. und 71. Defensional-Articuln ausgangen.

Weil dergleichen Denunciation, Formula 14. nächst unten hoc cap. zu finden / hab ich dieselbe hie nicht setzen wollen.

FORMULA XII.

Wie nach dieser ausgangener Denunciation in termino productio ulterior documentorum beschehe / und dieselbe in contumaciam transsumirt werden.

DJesem nach / hat offtgedachter N. N. ferner fürbracht / nach dem der Herr Beklagter noch etliche documenta einzubringen / inmassen sie dann uns den Commissarien ein solches durch ihne N. hiebevor zu wissen gemacht / und solches auf heutigem angestellten Production-Tag auch zu verrichten / ihnen vorbehalten hätten / als begehrte der Herr Abgeordneter N. N. zu vernehmen / ob wir Commissarii solche Production anjetzo fürgehen lassen und annehmen wolten.

Hierauff habe ich Licentiat S. in unser beeder Commissarii Nahmen angemeldet / es seye diese Zeit und Stund zu der Production documentorum durch ihne benennt und anbestimmet / auch dem Herrn Klägern in deren hieoben fac. & fol. inserirten / und an ihr F. Gn. ausgangenen dritten Denunciation ordentlich und anterthänig darzu denuncirt und vergewisset worden: dieweil aber dieselbig niemands hierzu schickte noch abgeordnet / als möchten wir leiden / daß die von des Herrn Beklagten wegen vorhabende Exhibition der brieflichen Urkunden anjetzo beschehe.

Solchem nach und zu Beweisung des 12. Defensional-Articuls (wie angeben) hat gedachter N. N. nach Vermöge und klarer Ausweisung dessen / uns den 22. Tag offtermeldts Monats Augusti in primo actu productionis testium, exhibirten Directorii documentorum, librum Missivarum in Originali übergeben / de Anno 1573.

FORMULA XIII.

Neue Instrumenta bey währender Commission einzubringen.

UNd demnach allergnädigster Herr und Kayser des Beklagten Junckern Anwald seinem Principal (wie hieoben fol. 18. fac. 2. ferè in medio allergnädigst zu vernehmen ist) per expressum reservirt und vorbehalten hat / nicht allein fernere documenta, sondern auch mehr Zeugen (dieweil in Fürstellung derselben etliche nicht erschienen) zu produciren / und im Fall der Nothdurfft zu benennen / und auch examiniren zu lassen / als hat offtermeldter Beklagter Juncker mich den 23. ermeldts Monats Septembris und 85. Jahrs angeregter Reservation und Vorbehalts / durch den ehrnhafften und wohlgelehrtten T. T. seinen gtwesenen Schreiber und jetziger Zeit seinen Schuldheisen zu J. erinnern / mir auch anzeigen lassen / wo fern es mir als Commissario gelegen seyn werde / den 28. berührts Monats Septemb. um ein Uhr Nachmittag / noch etliche documenta vor mir exhibiren / und mich auf solchen Fall ersuchen / und bitten lassen / daß ich den Gegentheiln / oder ihrem Ausschuß / solches zu wissen machen / und darzu verkünden wolte. Auf solches hab ich mich gegen ermeldten Schuldheissen dahin erklärt / daß ich mich seines Junckern durch ihnen beschehens Ansuchen und Begehren wol zu frieden seye / und vermittelst göttlicher Gnaden solcher fernerer Exhibition documentorum auf gemeldte Zeit gewärtig seyn / den Gegentheiln oder ihrem Ausschuß zu derselben der Gebühr nach zu verkündigen / und mich alsdann gegen beyden Theilen meiner habenden Commission gemäß allenthalben verhalten wolte / und habe darauf / damit sie beyde actus productionum documentorum auf einander continuirten / in solcher Extension Rotuli nacheinander gesetzt / auch ferner an der Gegentheilen Ausschuß neue denunciationem gefertiget / sigillirt / subscribirt / und ihnen dieselbe insinui-

insinuiren lassen/ inmassen gleich nach deren Endung hierunter zu vernehmen ist.

FORMULA XIV.

Neue Denunciation auff vorgesetztes Suchen.

NEue Denunciation an der Klägern Anwälden und ihren Ausschuß/ dero fern Exhibition und Producirung brieflicher Urkunden halben / durch mich den Commissarium angangen und insinuirt.

Ich N. S. der Rechten Licentiat/ und des Kayserl. Cammer-Gerichts Advocat / in deren an hochermeldtem Cammer-Gericht/ zwischen dem Edlen und Vesten J. G. Beklagten / und seinen wie angeben ungehorsamen Unterthanen/ des Kirspels S. H. N. ꝛc. Klägern/ noch unerörterter Sachen Mandati de relaxandis captivis, & in puncto der Defensional- und Peremptorial-Articuln deputirter und erwehlter Kayserl. Commissarius, entbiete Euch den Wohlgelehrten/ Ehrenhafften und Achtbarn N. 1. N. 2. N. 3. N. 4. N. 5. N. 6. als den erkiesten Ausschuß der gemeldten Klägern / meine gutwillige Dienst und alles gutes/ und thue euch samt und sonder hiemit kund und zu wissen / als gedachten Beklagten Junckern / an hochermeldtem Kayserl. Cammer-Gericht die dritte dilatio probandi, mit der Clausul briefliche und schrifftliche Urkunden vor mir als Commissario vorzubringen / dieselben zu transsumiren/ vidimiren/ und dem Rotulo einzuverleiben / gnädig erkennt worden / ermeldter Juncker auch in Krafft derselben den eilfften Tag des ablauffenden Monaths Septembris in Fürstellung der Zeugen/ auch etliche briefliche Urkunden fürzubringen/ und ihm daneben durch seinen Anwalden ausdrücklich vorbehalten/ und sich zum zierlichsten bedingt hat/ andere mehr briefliche Urkund vor gäntzlicher Endung der Commission, vor mir produciren zu lassen / daß er vermöge seines Vorbehalts/ mir fernere briefliche Urkunden auff künfftigen Dienstag/ welches der 28. Tag dieses Monats seyn wird/ um ein Uhr nach Mittag fürlegen zu lassen/ Vorhabens seye/ damit ihr denn dessen auch Wissenschafft habet / als verkündige ich Euch solches hiemit und daneben von der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn/ als des Herrn Committenten wegen/ in Krafft habender Commission, auch ernstlich befehlend/ und wollen/ daß ihr entweder durch Euch selbst/ oder euere Anwäldte auff ermeldten Tag und Stund zu C. in N. des Wirtshauß/ gehorsamlich erscheinet/ die fernere briefliche Urkunden von gedachtes Beklagten Junckern wegen vor mir fürzubringen sehet/ und da ihr von der Klägern wegen wider dieselben einige rechtmäßige Einreden/ oder sonsten etwas einzuwenden/ und zu handlen haben würden / dasselbig verrichtet/ und handlet/ auch meine Erklärung und Bescheid darauff vernehmet und anhöret/ dann ihr erscheinet also oder nicht/ würde ich nichts desto weniger mit Auff- und Annehmung ferner briefflicher Urkunden / und allen andern / was sich aus Krafft tragender Commission / und von Rechts wegen gebühren wird/ handeln und vollnfahren/ darnach ihr Euch wol werdet wissen zu richten / und dessen zu mehrer Wissenheit und Urkund/ hab ich mein Insiegel hierunter ferner fürgedruckt / und geben zu P. am 25. Tag Septembris/ Jahr 1585. Sic subscripsit N. Commissarius, qui supra, &c.

FORMULA XV.

Wie der Producent in termino erscheinet / und seinen Gewalt neben den documentis übergiebt.

NUn seynd auff solche angeregte Verkündte neue Denunciation, und darinnen bestimmten Tag/ nemlich am 28. Tag ermeldtes Monats Septembris und Jahrs/ nach Mittag / gleichwol allererst fast um drey Uhren/ des Beklagten Junckern J. H. zu solchem actu productionis fernerer Documenten besonders abgeordnete Gewalt und Befehlhaber / nemlich die Ehrenhafften B. M. des offternannten Beklagten Junckern zu T. Vogt T. T. sein Beklagten Junckern Schultheiß zu J. und neben ihrem Beystand J. E. Schaffnern / und des Junckern Secretarius und Schreiber / beyde auch zu T. in Krafft und Vermög eines sondern Gewalts / welchen sie mir/ als Commissario übergeben/ erschienen/ mit dienstlicher Bitt/ daß ich denselben annehmen/ und verlesen wolte.

Darauff hab ich Commissarius berührten Gewalt/ in Beyseyn und Gegenwärtigkeit der Gegentheils/ als Klägern verordneten Ausschuß/ verständlich abgelesen.

Und hat darauff alsobald gemeldter Vogt fürbracht/ demnach auff den eilfften Tag des Monats Septembris / nechst verschienen / im Nahmen und von wegen des Beklagten Junckern außdrücklichen vorbehalten/ und bedingt wäre worden / noch mehr Zeugen vorzustellen/ auch fernere briefliche Urkunden zu übergeben / als bat er zuforderst die Gegentheiln ad recognoscendum gemeldten Gewalt auffgedruckten Sigilli gnädig anzuhalten / und übergab demnach folgende ferner Urkunden / nemlich einen Spruch in originali cum copia de anno 1316. num. N. N. dann ein Pergamentisch Vidimus aus einem alten Spruch transsumirt, samt einem Extract sub dato 1445. literis O. O. mit dienstlicher Bitt/ die Gegentheilen oder ihren Ausschuß ad recognoscendum beyder berührter producirter Urkunden angehengter Sigillen anzuhalten / und nach deren beschehenen recognitionibus ihme die Originalia wiederum zuzustellen.

FORMULA XVI.

Wie tertiæ personæ die Edition zu thun vermahnet, und denselben auch gehorsamlich nachkommen, und wie der Commissarius dieselbe besichtige.

NAchdem auch ich den 29. Tag des Monats Decembris/ des 56. Jahrs/ der Zeugen Verhöre/ so zu N. wie hie oben beschrieben/ durch mich examinirt worden/ allerdings vollendet gehabt/ hab ich auff E. F. Gn. gnädigen Befehl/ Commission/ aus des Herrn Producenten seiner Gn. mir übergebenen Specification begehren / einverleibt/ auff erstge-

erstgemeldten 29. Tag/ um 8. Uhren/ vor Mittag/ durch den Büttel zu N. den Schultheissen und das gantz Gericht/ allda für mich kommen lassen/ und ihnen darauff E. F. Gn. Befehl/ auch des Herrn Producenten Begehren nach/ der Länge fürgehalten/ sie ihrer gegebener Pflichten und geleisten Eyden zum fleißigsten ermahnet / und an sie begehrt/ daß sie in Krafft derselben/ alles dasjenige/ so wissen/ und von der Gemeinde/ auch ihrer selbst wegen/ hinter dem Gericht haben/ es seyen Instrumenten Register/ Gerichtsbücher / oder was desselben wäre / und dem Herrn Producenten zu seiner Beweisung in einigem Wege dienstlich seyn möchte oder könnte/ vor mich bringen/ und dessen nichts verhalten wolten.

Auff solches mein Begehren haben gemeldte Schultheiß und Gericht mir alsbald zwey grosse papirene Gerichtsbücher/ Bogen weiß/ und dann ein ander Buch / so in quarto eingebunden/ und 131. Blätter groß ist/ auch etliche Zedel in quarto, und auch sonsten Registerweiß (in welchen Zedlen nichts anders dann allerley Freffeln schlecht verzeichnet gewesen) übergeben / und darneben angezeiget / daß sie bey ihren Eyden / die sie mir in actu productionis gethan haben / nichts weiters schrifftlich noch briefflich hinter ihnen hätten/ daraus solte ich/ was dem Herrn von S. zu seiner Beweisung nützlich befunden werden möchte / nach Nothdurfft ausschreiben/ dann sie / als einfältige Bauersleute/ mir solches unterschiedlich nicht anzeigen könnten.

Hierauff habe ich samt K. X. den Churfürstlichen Adjuncten/ und Licentiat N. N. Gerichtsbücher/ und anders/ so mir fürbracht/ mit Fleiß durchsehen/ gelesen/ und alles nachgeschrieben/ annotirt/ und ist unter den fürbrachten Gerichtsbüchern erstlich gewesen.

FORMULA XVII.

Der Vorigen gleich.

NAch solcher der Zeugen Annehmung und Verpflichtung / haben wir unsern und den Adjuncten Notarien dieselbigen Zeugen zu verhören befohlen / und ferner aus Krafft Kayf. Befehls/ und vor eingesatzten monitorii compulsorialis den obgemeldten N. N. da er für uns gehorsamlich erschienen/ bey Pön 2000. fl. vermahnt/ daß er die Siegel und Brieff/ die er bey sich hätte/ zu diesen Sachen dienstlich vor uns exhibiren und produciren solte. Demnach Kayf. Befehl Gehorsam zu leisten/ hat jetztgedachter N. N. etliche der Hochgebohrnen Fürsten zu B. auch andere J. K. nachgelassenen Erben Vormünder Kauff-Verschreibung auff wüste Dörffer/ Städte und Holtzung im Hage/ den Herrn zu B. verkaufft/ und andere Verträge und Lehen-Brieffe/ etwan Bischoff R. von J. darnach Bischoffs L. und jetzigen unsers gnädigsten Herrn des Cardinals Legaten zu C. Ertz-Bischoffs und coadjutoris Sigillen allenthalben versiegelt / vor uns exhibirt/ und zu Vermeidung der Bedraueten Straffe und Poen vor uns niederleget / und gebetten/ wann dieselbige Brieffe und sigilla vidimirt / concordirt und transsumirt / daß wir ihme dann dieselben möchten zu handen stellen/ und werden dieselbigen Brieff alle hernach von Wort zu Wort hier inserirt und eingesetzt.

FORMULA XVIII.

Vorlegung der Instrumenten / und wessen sich die Partheyen erklären / und wie der edens dieselbe auslegt.

HJerauff beneben den Ehrenvesten / fürsichtigen und weisen Herrn N. N. alten Ammeistern / und T. B. beyde des geheimen Raths der 13. erschienen ist der Ehrenvest und hochgelehrt Herr A. B. der Rechten Doctor/ Syndicus und Stadtschreiber der Stadt T. und fürbracht hat/ in offtberührter Sachen des wolgebohrnen Herrn/ Herrn H. Freyherrn zu T. Klägers/ wider die F. Erben/ Citationis ad videndum se incidisse in pœnas privilegiorum, wären kurtz verruckter Zeit einem Ehrsamen Raht/ ehe gemeldter Stadt T. Compulsoriales zukommen / auff einen darin bestimmten Defensional-Articul ihre Protocolla, Gerichtsbücher/ Urtheilbrieffe/ oder andere dergleichen Documenten/ vor mir zu produciren/ aufzulegen und zu weisen/ aus denselbigen zu beweisen/ daß bey eheberührtem einem Rath in 10. 20. 30. 40. 50. 100. und mehr Jahren/ dann sich Menschen Gedencken erstrecken möcht/ je und allweg in Ubung gewesen/ solches alles ruhig herbracht worden/ wie ein Bürger/ oder auch Ausländischer an einem Frembden/ was Standes der auch seyn möcht/ etwas zu sprechen/ und denselbigen in der Stadt T. betretten möcht/ daß ein Ehrsamer Rath auff solches des eingesessenen Bürgers/ oder auch frembden Ausländischen gebührlich anruffen/ ihne oder desselben Haab und Güter in T. zu arrestiren und zu verbieten pflegt/ fernern Innhalt des berührten Compulsorialen einverleibten Articuls/ und Anzeigs/ darauff hätte wolermeldte seine Obern und Herren/ aus ihrem Mittel seine gebietende gnädige Herrn / zugegen Herrn N. N. alten Ammeistern/ Herrn N. N. beyde des Geheimen Raths die Dreyzehener genannt/ und ihnen N. N. ihren Syndicum und Secretarien abgefertiget / mit Befehl vor mir Kayf. Commissario zu erscheinen/ der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn darmit unterthänig zu pariren/ und eines Ehrsamen Raths Stadt- und Articul-Buch/ dessen sich ein Ehrsamer Rath unverdencklicher Jahr hero gebraucht hätte/ und noch täglich gebrauchte / zu produciren / wolte zuforderst beyde Partheyen solches zu recognosciren/ oder auff derselben diffituren/ durch gegenwärtige Zeugen/ solches eines Ehrsamen Raths Stadt- und Articul-Buch erkennen lassen/ darüber die Partheyen sich zu erklären hätten.

F. Anwälde nahmen solch eines Ehrsamen Raths Erscheinen an/ und so viel das fürbrachte Raths-Buch anlangte / repetiren sie das durch den Herrn Stadtschreibern beschehen Begehren.

T. Anwalde/ er verstünde/ daß nicht allein die Herrn Abgeordnete/ sondern auch die N. Anwalde/ begehrten sich von wegen seines gnädigen Herrn Principalen zu erklären/ ob er dis fürgelegte Buch/ vor eines Ehrsamen Raths Articul- und Raths-Buch recognoscirte und erkennen wolte / darauff wolte er sich also erklärt haben: demnach er über die

die sechs Jahr zu T. in der Cantzley / und nun über die sieben Jahr Procurator am grossen Rath daselbst gewesen / daß ihm das fürgelegte Buch gantz wol bekannt / recognoscirt es derwegen für mehr berührter Stadt T. und eines Ehrsamen grossen Raths daselbst / Rath und Articul-Buch wolt sich damit gnugsam erklärt haben.

F. Anwaldt deßgleichen wolten auch sich erklärt haben / daß sie nemlich das fürgelegte Buch / für eines Ehrsamen Raths Articul-Buch haltend / und alles dasjenige / so ihren Principaln in offtangeregtem Buch zu Gutem verstanden werden möchte / für mir als Käys. Commissario hiemit angenommen haben.

Solchem nach hat sich ermeldter Herr Doctor N. N. Syndicus weiter erklärt / daß auf beyder Partheyen gethane Declaration, sie die Herrn Abgeordnete eines Ehrsamen Raths weiteren Befehl hätten / mich als Käyserlichen Commissarien in dieser Sachen eines sondern Articuls aus angeregtem allbereit recognoscirten Buch zu berichten / und demselbigen Articul insonderheit zu produciren / an dem 58. Blat berührtes Buchs begriffen / und dieweil derselbige in wenigen Linien begriffen / mir heimzustellen / ob ich denselben auß berührtem Buch alsbald durch meinen geschwornen Protocollisten selbst wolt extrahiren lassen / oder von einem Ehrsamen Rath dessen Abschrifft begehren / und dieselbig mit dem Original alsdann conferiren / da er dann urbietig habenden Befelch nach auf mein Begehren ferner auch fürzubringen / warum ein Ehrsamer Rath in specie die Articul produciren lassen.

F. Anwald auf solchen der Herrn Abgeordneten eines Erbaren Raths zu T. fürtragen und erbieten / wolten sie es zu meinem Gefallen gestellt haben / ob ich angeregten Artieul / durch meinen Protocollisten abschreiben lassen / oder desselbigen Abschrifft von einem Ehrsamen Rath begehren / und dieselbig / deß Herrn Stadtschreibers Erbieten nach / folgends mit dem Original collationiren wöllen: doch begehrten die F. Anwälde den T. angehends sich ferner zu erklären / ob er einige Einred / welcher man sich doch in Erwegung der Umständ dieser Sachen nicht versehen thut / fürzubringen hätte.

T. Anwalde / er begehrte kein Maß zu geben / welcher massen der Articul dem Examini solt inserirt werden / hat also darauff der T. Anwaldt / alsbald der Articul selbst in vorbrachtem Rathsbuch gelesen / und ferner sich vernehmen lassen / daß dieweil von ihme auch begehrt würde / sich ferner zu erklären / ob er wider diesen Articul wegen seines gnädigen Herrn Principaln einige exceptiones hätte / er aber solches zu thun nicht schuldig / und außdrücklichen Befelch hätte / wider alles jenig / so fürgebracht und gehandelt werden möchte / seinem gnädigen Herrn alle gebührende exceptiones in künfftig für und einzubringen zu reserviren / wolt er auch habendem Befelch nach solches damit gethan haben.

F. Anwälde / daß der T. Anwald vermeynt nicht schuldig seyn / sich zu erklären / ob er es bey dem verlesenen Articul wölle bleiben lassen oder nicht / in Erwegung / daß er Befelch seinem Gn. Herrn Principaln alle und jede gebührende exceptiones wider dasjenig / so mir als Kays. Commissario fürgelegt werden möcht / fürzubringen / vorzubehalten / darauf sagen die F. Anwälde / daß der T. Anwald vermög der Rechten verbunden sich categoricé und rund zu erklären / ob er jetzt verlesenen Puncten für der Stadt T. ungezweiffelt und dem Rathsbuch einverleibten Articul hielte oder nicht.

T. Anwald / er hat sich zuvor erklärt / daß er mehr angeregtes Buch für eines Ehrsamen Raths Rath- und Articulbuch bekannt / aber was sein Principal für Einreden künfftiglich darwider haben möchte / derselben hätte er sich nicht zu begeben / darum wäre sein Bitt / diese sein Erklärung für gnugsam anzunehmen.

F. Anwälde / jetzt beschehene Bekanntnuß deß T. Anwalds / daß er den verlesenen Articul für eines Raths der Stadt T. Articul erkenne und halte / nehmen sie für bekannt an / begehrten auch solch beschehene Bekanntnuß zu protocolliren / und dem Rotulo, so künfftig verfertigt werden solt / zu inseriren / so viel aber den übrigen Innhalt deß T. Anwalds Fürbringen anlangt / repetirten sie priora, und liessens darbey bleiben.

T. Anwald / er ließ es auch dabey bewenden.

F. Anwaldte / wo es nicht zu spaht / möchten sie leiden / daß eines Ehrsamen Raths der Stadt T. Abgeordnete Herrn ihrem genommenen Erbieten nach / fürbrächten und Erklärung thäten / warum ein Ehrsamer Rath diesen Articul in specie produciren lassen.

Darauff mehrgenannter Herr D. N. N. im Namen der Herren Abgeordneten angezeigt / die Ursach daß berührter Articul in specie auß Befelch eines Ehrsamen Raths vor mir Kays. Commissario producirt worden: wäre diese / dieweil darinn dem klaren Buchstaben nach außdrücklich begriffen / daß allein am Freytag diejenigen / so den Wochen-Marck besuchen sollen / für Schulden und anderer Ansprach für Recht befriediget und versichert seyn / daß darauß folgen müsse / daß einem Ehrsamen Rath / ausserhalb deß Freytags / allwegen frey gestanden und noch auf gebührlich Anruffen und Ersuchen / Arresta und Verbott auf Person / Haab und Güter / die zu T. angetroffen / und darwider Spruch und Forderung fürgebracht würde / zulegen / und dardurch / so offt geschicht / den anruffenden Partheyen zu Recht zu helffen / wie dann auch ein jeder regierender Ammeister in seiner Macht und Befelch hab / dergleichen Arresta und Verbott gegen frembden Personen / oder deroselben Haab und Güter / auf rechtmässige Zuspruch und Forderung / so Bürger oder Außländische fürbringen möchten / zu zulassen / allein daß Vermög producirten Articuls / zu Befreyung deß Wochenmarcks am Freytag keiner / der deß Wochenmarcks halber um Kauffens und Verkauffens willen die Stadt T. besucht / mit solchen Arresten oder Verbotten solt beschwert werden / daß auch ein Ehrsamer Rath solcher Arresten und Verbott jederzeit in Ubung und ruhigem Besitz gewesen / das wäre auß producirtem Articul auch abzunehmen: Dieweil aber erst Anno tausend fünff hundert und sechs / dieser Articul gemacht / und der Wochenmarck am Freytag von dergleichen Verbotten eximirt und gefreyet worden / daß von niemand anderm werde gesagt / viel weniger dargethan können werden / daß die Arresta und Verbott zuvor ohn Unterscheid frey seyen in eines Ehrsamen Raths

Macht gestanden / zuzulassen: deswegen dann ein Ehrsamer Rath ausgangenen Compulsorialibus mit Producirung dieses Articuls ein Genügen geth an zu haben verhofft / und nicht vermeint / nöthig zu sein einige weitere documenta, noch auch speciales actus bewilligter und zugelassener Arresten zu produciren / dieweil dieselben in der Stadt T. je und je also gemein gewesen und noch seyen / daß sie eines jeden regierenden Ammeisters Gewalt zu zulassen / auch deswegen dieweil es ein tägliche Ubung ist / nicht pflegen protocollirt oder aufgenotirt zu werden / und derhalben keine Gerichtliche Protocolla könnten fürgelegt / aber sonst wo es von nöthen seyn solte / viel actus in specie erzehlt werden / daß Adels Persohnen / dergleichen gebohrne Herren / der privat geringern Persohnen zu geschweigen / mit ihren Leiben / Pferden oder andern Güteren / zu T. seyen arrestirt und aufgehalten worden / wie dann nicht zu zweiffeln / es würden die producirte Herrn Zeugen solcher angelegten Arresten / in specie viel / wo sie darüber befragt / wol wissen zu erzehlen: desgleichen sich auch fürnehmlichen in den beeden S. Johannes und Weynachtmessen / alle Jahr etlich begeben.

Darbey es dann ein Ehrsamer Rath bewenden liesse / und wie gemeldt nicht schuldig zu seyn verhoffte / fernere Production deswegen fürzunehmen / allein hat ein Ehrsamer Rath mich als Kayserlichen Commissarien dessen darbey zu berichten ihme befohlen: diewell dergleichen Arresta und Verbot / auch etwan auf Geld / so zu T. an die Müntz / Zinß und Gülden damit abzulösen gelegt zu werden pflegten / bewilligt: dardurch aber frembde Persohnen ihr Geld an die Müntz zu legen / abwendig gemacht worden / daß durch seine gnädige Herrn die Fünffzehen genannt / vor vielen Jahren ein sonderer Articul auch gemacht / dardurch einem Ehrsamen Rath eingebunden worden / hinfürter zu Befreyung der Müntzen und der daselbst hingelegten Haupt-Güter / kein Arrest oder Verbott auf das jenig / so an die Müntz hinderlegt und deponirt wird / zu bewilligen / wie dann solche Ordnungen im Fall der Noth oder Erforderung / auch könnten fürgelegt werden / daraus nicht weniger auch zu schliessen: Quod exclusio unius, alterius sit inclusio, wolte also ein Ehrsamer Rath den ausgangenen Compulsorialibus hiemit nothdürfftig und gebührlich parirt haben.

Auf solchen Fürtrag hab ich Commissarius mich erklärt / daß ich gleichwol urbietig den angegebenen Articul aus dem edirten Rathsbuch / ohn allen Verzug / selbst zu extrahiren / vidimiren und transsumiren / aber dieweil die Zeit vor dem Morgenessen zu kurtz seyn wollen / dasselbig biß Nachmittag anstehen lassen / und alsdann der Gebühr verrichten / daß eines Ehrsamen Raths Herren Abgeordneten berührts Buch förderlich widet zugestellt werden möge / und so fern die F. Anwaldten mit beschehener Edition und Parition dißmals zu frieden / wolt ich es auch dabey bewenden lassen.

FORMULA XIX.

Ob die Documenta abgelesen werden sollen.

E. Anwald bat / das übergebene Concept des Vertrags zu verlesen. Land-Commentu-rischer Anwald / behielt ihme gegen jetzt vorbrachte Iura, wofern dieselbe zu dieser Sachen undienlich und unnöthig / alle gebührende Nothdurfft bevor / möchte leiden / daß das Concept des Vertrags offentlich verlesen würde / daß aber dem Gegen-Anwald ad partem zu verlesen zugestellt werden solte / wisse er ohn mein Decret und Bescheid nicht zu zulassen.

E. Anwald nahm beschehene Bewilligung in Recht an / wolte den Innhalt des Concepts jetzo anhören.

FORMULA XX.

Protestationes des Producenten nach aufgenommenen Instrumenten.

Es protestiren und bedingen auch die Fürstliche Gesandten in optima forma, daß ihre gnädige Fürsten und Herrn die jetzt eingebrachte und angezogene schrifftliche Urkunden und Documenten / auch was derselbigen hernachmals noch ferner addirt werden möchte / nicht allein zu Beweisung der designirten / ihrer F. Gn. Beweiß-Articul / sondern auch zu andern und dieser gantzen Sachen / darzu sie ihrer Fürstl. Gn. dienstlich und nöthig seyn werden / übergeben und widerholt haben wollen.

FORMULA XXI.

Was die Partheyen finaliter, bey der Petition pro transsumptione begehren.

Nach solcher der vorbrachten brieflichen Urkunde / Siegel und Schrifften beschehener Bekündigunge / Anwaldt der Beklagten Parthey offtgemeldt / nahm also und jedes was also bekundet und bekannt an / mit Bitt / dieselbigen brieflichen Urkunden vor gnugsam bekündet und bekannt zu halten / und ferner repetirte er die fürbrachte und bekannten briefliche Urkunden / Missiven / Rechenschafft und Clausulen / in den Schatz-Registern designirt / zu Erweisung seiner Principaln Ursachen / und bat davon Abschrifft zu behalten / diesen Acten dieselbigen zu zuschreiben / und ihnen die Originalia wider zu geben / durch uns Official offt gemeldt zu befehlen / welches also ich Official und Commissarius offt gemeldt zu thun und anzurichten / dieser Sachen Schreiber ernstlich befohlen habe.

Das Achte Capitel.

Vom Directorio.

FORMULA I.

Petitio pro transsumptione, sammt Verzeichnuß der Articul.

Ehrnvester und Hochgelehrter / der Römischen Kayserl. Majestät verordneter Herr Commissari, in Sachen des Edlen und Ehrnvesten J. von G. zu T. Beklagten / gegen und wider seine ungehorsame Unterthanen / des Kirspels T. vermeinte Kläger / prætensi mandati

mandati de relaxandis captivis, vor euch erscheinet Anwald jetztermeldtes J. von G. und übergibt ein Verzeichnuß etlicher Documenten und briefflicher Urkunden / neben gleichlautenden Copeyen, dardurch die Defensional und Peremptorial-Articul erwiesen werden sollen / mit dienstlicher Bitt / der ungehorsamen klagenden Unterthanen Anwaldt / zu Recognition der anhangenden Insigel / auch der Handschrifften / wie sich gebührt / zu compelliren und anzuhalten / die Copeyen mit den Originalien zu collationiren / und nach beschehener Collation, retentis copiis, ihm die Originalia wider verfolgen zu lassen.

Erstlich zu Beweisung deß ersten / drey und zwantzigsten und drey und dreyssigsten Defensional-Articuls / ꝛc. folgende vier N. Lehenbrieff / nemlich / ꝛc.

FORMULA II.

Exhibitio Directorii.

ANwald der von X. übergab designationem sive Directorium probationum, und als darinnen gemeldt etlicher Original Sigel und Brieffe / allermassen wie darinnen mit literis signirt / und bat deß Herrn Gegentheil Abgeordnete ad agnitionem sigillorum & manuum, so allerdings (wie er sagte) unverletzt und unargwönig anzuhalten / und wol weiters alle producirte Zeugen auff den 24. Klag-Articul biß zum 47. inclusivè zu verhören designirt / belangend aber die vorigen Articul / woll er dieselbe usque ad 24. per modo producta jura plenè probirt haben: Es begehrte aber Anwald insonderheit L. N. allein auff den N. Articul / und H. K. auff den O. und G. P allein auff den Q. Articul zu verhören / bat / retentis copiis, facta agnitione sigillorum Originalium restitutionem, und als auch in demselben Directorio Meldung geschicht / etlicher Instrumenten arrestorum, so übergab er zwölff derselben cum copiis, bat gleichfalls agnitionem manuum Notariorum, und folgends / wann diß Werck expedirt / zum Augenschein zu schreiten.

FORMULA III.

Der vorigen gleich / und wie begehrt werde / wider den Herrn Churfürsten von N. Process zu erkennen.

VErzeichnuß der briefflichen Urkunden und Namen der Zeugen / so wohl der Wohlgebohrne Herr / Herr N. Graf zu J. zum Gezeugnuß in Sachen seiner Gn. contra den Grafen zu T. zugebrauchen / welche seine Gn. zu ediren und zu citiren bittet / vermög der Kayserlichen Commission, den Churfürsten zu N. um Edition anzuhalten / auß deß H. Reichs Cantzley / Saal- und Lehnbücher / die Erhöhung der Grafschafft C. ꝛc. aller Kayserlichen Lehenbrieff oder Registratur Indulta, und andere Urkunden über die Grafschafft C. und T. und wie auch / wem / und wann dieselbigen von Römischen Kayseren zu Kayseren / ordine successivo, dem Graffen zu C. jederzeit gelehent worden / und daß seine Churfürstl. Gn. dieselbigen / oder glaubwürdigen Extract derselben unter seiner Churf. Gn. Sigel hinauß geben wolten.

Es behält auch wolgedachter Grafe von H. ihme bevor noch mehr Zeugen / so bald als möglich / zu ernennen / Item noch mehr Briefliche Urkunden an Ort und Enden / die vorhanden / zu designiren / und zu diesem Gezeugnuß sich derselbigen zu gebrauchen / de quo protestatur.

Das Neundte Capitel.

Von der Recognition.

Der Erste Theil.

Wie die Recognition vor dem Commissario begehrt / und würcklichen geleistet werde.

FORMULA I.

Die dritte Production der Documenten / mit angehäffter Bitt / dieselbe recognosciren zu lassen / und was darauff verhandlet werde.

ZUweiterer Beweisung / übergab C. Anwald noch andere 5. Briefliche Urkunden / in Originali cum copiis, sub num. 11. 12. 13. 14. num. 1. & 14. num. 2. bat wie oben.

Nach welcher Besichtigung / sagte J. Anwald / erstlichen auf das Pergamen-Buch / so mit num. 11. signirt / daß es eine kleine läßliche Schrifft / auff Pergamen geschrieben / und durchaus nugeradirt / doch hin und wider etwas in margine gezeichnet.

So viel aber den Brieff / n. 12. notirt / anlangt / befind er denselben gleichfalls durchaus an Pergamen / Schrifften und Sigillen just / aufrichtig und unversehrt / doch waren ihme die Sigilla (ausserhalb deß ersten / seines gnädigen Herrn Frau Mutter / als eine gebohrne von C. geführt) unbekannt.

Anwald der Frauen Producentin bat die übrige Sigilla alle mit Fleiß zu describiren / und die Zeugen darüber zu verhören / auch propter vetustatem, weil das instrumentum über 141. Jahr alt / pro recognitis zu halten.

Auff die alte Schrifft / sub. num. 13. erkannte J. für eine alte nugeradirte Schrifft / daran die Sigilla alle zustossen / verbrochen und versehrt.

Die Sigilla deß 17. Documenti bekannte er gleichfalls alle ohne Mangel / und in ihrer Circumferentz allerdings / deßgleichen auch in Pergamenen und Schrifften just und aufrichtig / daran ihme drey Sigilla, nemlich das 3. 4. und 6. auß Ursachen / daß seines gnädigen Herrn Frau Mutter dieselbige geführt / wol bekannt wären / agnoscirt also dieselbige.

Was dann für Sigel und Brieff producirt / ließ er von wegen seines gnädigen Herrn nicht weiters zu / nisi quatenus & in quantum de jure, behielt ihme auch alle rechtliche Nothdurfft darwider bevor.

C. Anwald nimmt die recognitionem deß Gegen-Anwalds / so vor und nach auf die eingelegte Documenta beschehen / quatenus pro, an / sagt wider das übrige generalia, und bittet die zuvor nominirte Gezeugen / zu weiterer Recognition verläugneten Sigillen und Handschrifften aufzunehmen / und wie Recht abzuhören / wolte auch noch ferner ernennt haben.

FORMULA II.

Wie Documenta vorbracht / und dieselbe recognoscirt werden.

D. Anwald / zu Aufflegung etlicher briefflicher Urkunden fortzufahren / so exhibirte er allhie ungefährlich 21. unterschiedliche Stück / originaliter mit beygelegten copiis, und ordentlicher Signatur / vom numero eins biß auf 22. inclusivè, wie in specie hernach folget / mit Bitt / nach beschehener Vidimation und Collation, recentis copiis, ihme die Originalia wiederum zuzustellen / zu dem Gegen-Anwaldten anzuhalten / mittel Eyds auf die Sigilla unterschiedlich zu antworten / und dieselbigen zu recognosciren / mit dem Erbieten / da er einige Sigilla also diffitiren würde / dieselbige / als viel nach Gelegenheit zu Recht von nöthen seyn will / durch andere zu probiren und recognosciren zu lassen / ad quod se petebat admitti.

J. Anwald recognoscirt die Urkunden mit numeris 1. 2. 3. 4. und 5. an ihren Kayserl. Insiegeln / Schrifften / Subscription und Pergament / für auffrichtig / bona fide, ausserhalb daß im instrumento mit num. 4. etliche Wörter / nehmlich (zu confirmiren und zu bestetten gnädiglich geruheten) in margine geschrieben / ließ dieselben passiren / in quantum de jure.

Darwider sagt der Frauen Producentin Vollmächtiger / daß solche Wörter mit einer Hand geschrieben / und dem Contexti folgenden documenti num. 5. inserirt wären: derohalben dißfalls gar und gantz kein Verdacht / und solch Excipiren unerheblich wäre / daß aber sonsten Gegen-Anwald die sub num. 1. 2. 3. 4. und 5. aufgelegte Brief und Sigilla richtig befunden und agnoscirt / nahm er für gerichtlich und bekannt an.

Und dann ferner zu weiterer Exhibition zu schreiten / bracht er noch fünff andere Documenta mit num. 6. 7. 8. 9. & 10. cum copiis vor / bat Gegen-Anwalden anzuhalten / & collatione facta Originalia zu restituiren / alles wie oben gebetten worden.

J. Anwald erkannte und befunde die 5. documenta mit num. 6. 7. 8. 9. & 10. verzeichnet durchaus an Sigillen / Schrifften und Pergamen / richtig und unversehrt / doch waren ihme die Sigilla unbekannt.

FORMULA III.

Wie Recognitio Scriptionum, und der Sigillen begehrt werde / und dieselbe Theils recognoscirt / Theils diffitirt werden.

C. Anwäldte / nachdem die in Sachen secundi mandati ausgangene zweyte Dilation mir Commissario ferner aufferleget / was mir für brieffliche Urkund von den Herrn Producenten fürgelegt werden / dieselbige zu transsumiren / und dem Rotulo examinis einzuverleiben / so thun Krafft dessen sie die J. gegenwärtige Original documenta literis A. B. C. D. E. signirt sammt deren gleichlautenden copiis produciren / dienstlich bittend / dieselbige gegen einander mit Fleiß zu besichtigen / und davon Abschrifft berührten Rotulo examinis zu inseriren / & collatis copiis, die Originalia wiederum zu restituiren / daneben auch dem Herrn Gegen-Anwalden dieselbige zu recognosciren oder diffitiren / der anhangenden auch aufgedruckten Siegeln / und anderer Umstände fürzuweisen.

C. Anwaldt / sagt wider die verlegte Documenta gemeine Einrede / läßt dieselbe auf ihrem Werth und Unwerth beruhen / behält seinen gnädigen Fürsten und Herrn Principaln gebührende Nothdurfft und Einrede / seiner Zeit darwider vorzubringen / bevor / so viel sonst die fürgezeigte anhangende Sigilla betrifft / dieweil dieselbe zum Theil Alters halb nit gantz / Anwalden auch allerdings für seine Person unbekannt / so wisse er dieselben für seine Person nicht zu agnosciren / wolle sonst mir Commissario, wie dieselbige mit allen Umständen beschaffen / welche gantz oder nicht zu erkennen / zu describiren / und dem Rotulo einzuverleiben / heimgestellt haben / und läßt es darbey bewenden / mit dem vorigen Vorbehalt.

J. Dieweil die Sigilla der vorgelegten Briefe zum Theil Q. und C. und dieselbige männiglichen wolbekannt / auch hiebevor die Q. in Sachen tertii mandati inter partes easdem, von dem Herrn Gegentheil nicht widersprochen / sondern recognoscirt worden / so bitten Anwalde den Herrn Gegensach-Walter dahin anzuhalten / berührte Sigilla mediante juramento per expressum entweder zu recognosciren oder zu diffitiren / behalten ihnen sonsten der übrigen Sigill halben ihres gnädigen Herrn Nothdurfft bevor / und bitten / ich Commissarius wolle die Umstände und Gelegenheit derselben / wie auch die Briefe an ihnen selbst fleissig / wie es mit einem und dem andern in alle Wege beschaffen / beschreiben lassen / sonsten der Herrn Gegen-Anwalden beschehene vermeintliche Reservation auff ihren Würden und Unwürden beruhen.

C. Anwald / was hiebevorn in causa tertii mandati zu der Zeit der B. Anwald in expeditione commissionis verhandlet / das ist dem jetzt gegenwärtigen unbewust / auch derselbig solches nicht zu verantworten / so viel sonsten des einen Burgfriedens anhangend Sigill anlangend / solches erkennt Anwald bona fide, salva veritatis substantia, wie dann auch mit seiner Circumscription gantz / daß es ein Sigill.

Was sonsten des andern Burgfriedens zum S. sub anno 1404. Q. anhangend Sigill betrifft / wiewohl dasselbig etwas dunckel / und im Schild nit wohl zu erkennen / jedoch dieweil aus der Circumferentz und Buchstaben abzunehmen / daß es Q. wolle er dasselbig auch eadem fide dafür agnoscirt haben / die übrigen aber an jetztermeldtem Brief / weil dieselbig mit Werch eingewickelt / und wieder in der Circumferentz als sonsten im Schild mangelhafft / woll er dieselben / ausgenommen eins / so vor M. angeben wird / und in kleinem Schilde ein Löw ist / auch salva veritatis substantia darfür agnoscirt / und die übrigen diffitirt haben / das übrig Vorbringen bleibt auf seinem Werth.

J. es nehmen die J. Anwälde jetzt zum Theil beschehene Recognition im Recht an / behalten der Diffitation halben der übrigen Besieglungen ihnen ihres gnädigen Herrn weitere Nothdurfft / wie zuvor gemeldet / bevor.

FOR-

FORMULA IV.

Vorbringung der Documenten/ und wie dieselbe recognoscirt werden.

DAß Briefflíche Urkunden und Documenta zu dieser Sachen dienstlich / vor und aufferlegt werden möchten / und die Gegentheil zu der Recognition derselben Sigillen / Zeichen und Signeten angehalten werden sollen / wie sie die klagende Anwälde ihnen auch jüngst zu N. solche Production vorbehalten hätten / so übergaben sie etliche Documenta und Jura, wie dann dieselbe auß beygelegter Specification zu vernehmen seyn / mit Bitt und Begehren / deren Sigilla und Signeta zu recognoscíren/ die Copias zu collationiren/ und alles was mehr angeregte Commission mitbrächte zu thun / und als auch in angeregter Specification documentorum die original K. Obligation vermeldet / welche dann hiebevor den K. creditoren, und dem Ehrnvesten und Wolgelehrten Herrn N. N. zugestellet wäre worden / als wär ihr Bitten und Gesinnen / wir wolten um Außbringung berührter Original-Obligation gedachten Herrn N. auch die andere Herrn Creditorn gebührlich ersuchen/ dieselbe vor uns zu ediren / alsdann die übergebene Copias gegen dem Original conferiren/ vidimiren und dem Examini einverleiben / und sonsten alles und jedes anders thun / was sich von Rechts wegen und vermöge der Commission gebühren würde / wie sie dann uns darum wöllen vertrauen.

Adversa pars.

So viel dann die Specification der producirten jurium und documentorum belangen thät / dieweil sie deren kein Wissens hätten/ liessen sie dieselbige auff ihrem Werth und Unwerth beruhen / und uns die Commissarien deren insertum der attestationum verrichten lassen / was recht wäre / im Fall sie dann angeregter Urkunden / Sigilla und Signeten zu recognoscíren schuldig / wären sie in Krafft mehrberührten ihres Gewalts auch zu thun urbietig / wolten also angemaste Sigilla & subscriptiones oder subsignationes bona fide, salva veritatis substantia & salvis omnibus exceptionibus, recognoscírt haben/und damit die fernere Verrichtung unserer Geschicklichkeit allerdings vertrauen.

Solchem nach / haben deß Herrn Klägers und Producenten Abgeordneten der Gegentheil beschehene recognitiones sigillorum & subscriptionum angenommen.

FORMULA V.

Ein weitläufftiger Proceß, darinnen unterschiedliche recognitiones geschehen.

FErners producirten C. ein Urkund lit. H. zu Bewährung deß 20. 22. 28. und 42. Articuls/ alles in massen wie vor.

Item zu Waarmachung deß 24. Articuls zween Urkunden J. & K. signirt.

T. Anwalde recognoscírten die Sigilla und Schrifften der dreyer vorbrachten Urkunden mit H. J. K. salva veritatis substantia, und mit Fürbehalt seinen gnädigen Herrn gebührender Exception.

T. Ferners die Urkunden lit. M. N. O. P. cum copiis baten ut supra, und das zu Verificirug deß 35. Articuls.

T. Anwalde recognoscírte jetzt specificatorum documentorum sigilla und Schrifften bona fide, salva veritatis substantia, behielten abermaln ihrem gnädigen Herrn Principalen gebührende Exceptiones bevor / und baten abermals/ ich Commissarius wolle in examinatione testium, deren dieses Orts und allenthalben zu Erklärung der Warheit/ gestellte Interrogatoria die Zeugen mit Fleiß darüber examiniren.

C. darüber sie keinen Zeugen nominirten / da hätten auch keine Interrogatoria Statt.

T. repetirten bey den übergebenen Interrogatorien gethane rechtmässige Bitt.

Ferner auf den 36. Articul die Urkunden Q. R. S. T. V. X. Y. Z. AA. BB. alles cum copiis, und baten abermaln weiter.

T. Anwald recognoscírten sigilla, salva veritatis substantia, acceptirten das jenig/ was ihrem gnädigen Herrn zu Gutem kommen mag/ das übrige per generalia widerlegend/ mit Vorbehalt ferner weiter Nothdurfft.

T. acceptirten abermaln über solche Urkunden gethane Agnition, aber der Herrn T. vermeynte Acception wiedersprechen sie per generalia & specialia, und brachten ferner für ein Urkund L. L. signirt/ so dann D. D. E. E. F. F. G. G. wegen deß 40. 41. und anderer Articul / darzu sie gehören und dienlich seynd.

Letzlich zu Verificirung deß 46. Articuls Lehenbrieff H. H. J. J. K. K. und L. L. alles cum copiis, baten agnitionem, collationem, descriptionem & iis rite peractis Originalium restitutionem, und wöllen heutiges Tags mich Commissarien länger nicht bemühen/ bey solcher Production bewenden lassen / ihrem gnädigen Herrn / und sich an Statt ihrer Gn. allen fernern Beweiß die Gnad und Hülff Rechtens vorbehaltend.

T. Anwald recognoscírten abermals fürbrachter Documenten Sigilla und Handschrifften bona fide, salva veritatis substantia, acceptirten bey allen fürbrachten documentis das jenig / so ihrem gnädigen Herrn dienstlich und fürträglich seyn wird/ wider das übrig hielten sie bevor ihres gnädigen Herrn exceptiones, und andere gebührende Mittel / und dieweil der documentorum sehr viel / welche dißmals in solcher Eyl nach Nothdurft nicht haben examinírt und ponderirt werden mögen / so wolten gleichwol T. Anwalde/ der Warheit durchauß nicht vorgreiffen / sondern auch Commissarius gebetten haben / in collatione documentorum der Sigel und Handschrifften selb der Kayf. Commission nach wahrzunehmen / und die Befindung allenthalben / insonderheit meiner Relation und dem Rotulo beyzubringen / mit schließlichem Vorbehalt / ihrer der T. gnädigen Herrn Principal aller rechtlicher Nothdurfft/ Contradiction und gebührlicher Widerlegung/ de quo protestatur.

C. Acceptirten abermals der übrigen Documenten Agnition, widersprechen die berühmte Acceptation, mögen erleiden/ und baten auch zum fleissigsten daß ich Commissarius zu Beförderung der heilsamen

Justicien / als sie doch nicht zweiffelten / alle gebührliche Fleiß in descriptione documentorum & examine testium anwenden wollen / nachmals zierlich als obgethan ihrem gnädigen Herrn Principaln alle Begnadung und rechtliche Nothdurfft vorbehaltende.

FORMULA VI.

Der Vorigen gleich / cum interlocutoria Commissarii.

UNd zu mehrerm Bericht / übergab er N. des Beklagten Junckern Anwald ein Verzeichnuß / bittend / ich als Commissarius wolle in Krafft angezogener Commission die Gegentheil und Klägere ad recognitiones jetzo producirter Brieffen / Documenten / Registern / Rechnungen / Urpheden / Urkunden / und dergleichen auffgedruckter Sigillen / Pittschafften und Handschrifften / ernstlich anhalten / und medio juramento dahin vermögen / und auf den Fall sie sich dessen verweigern würden / darzu compelliren und treiben / alles nach Ausweisung vielmals angeregter Commission.

Der Klägern Anwaldt jetzo fürbrachte Originalia, Register und andere documenta, wo fern sie bekanntlich und sonsten kein Mangel an denselben erfunden würde / als wäre der Klägern gegenwärtiger Ausschuß dieselben gebührender massen zu recognosciren urbietig / bat sie also darzu zu lassen.

Des Beklagten und Producenten Anwaldt / dieweil von den Gegentheiln die jetzo angedeute Recognition, nicht wie sich im Rechten gebührt / simpliciter und purè, sondern conditionaliter fürgeben / und beschehen / als bat die Gegentheiln anzuhalten / die fürgebrachten documenta zu besichtigen und dieselben alsdann purè zu recognosciren.

Darauf haben auf solch Begehren klagender Anwald / und ihr Ausschuß alle und jede Originalia einander nach ordentlich besichtiget / undermelder Anwaldt demnach fürbracht / daß auf solche beschehene Besichtigung aller und jeder Originalium, und auf die heutigs Tags geleiste Caution, gegenwärtiger Ausschuß / und neben demselbigen er alle und jede angehengte Sigilla, aufgedruckte Secreta und Pittschafften bona fide, salva veritatis substantia, recognosciren thäten. Was aber die Registern und andere Extract und Ausschuß belangte / dieweil dieselben / weder ihm als Anwaldten / noch dem Ausschuß in keinen Weg bekannt wären / so liessen sie solche als scripturas privatas auff ihrem Werth und Unwerth beruhen / woferne dieselben dem Beklagten zu sonderm Rechten dienlich / würde sich dasselbige in deductione causæ befinden.

Beklagte C. Anwaldt auf der Gegentheilen gethane recognitionem, und erstlich so viel die Sigillen / Secreten und Pittschafften belangen thäte / nahmer solche recognitionem uti puram & simplicem an / und bat solche ad Rotulum examinis zu bringen / so viel aber die Handschrifften / Register / und andere Extracten betreffen thäte / vermög jetziger durch ihne übergebene Designation, kont er solche vom Gegentheil / als noch nicht gnugsam recognoscirt / nicht annehmen / sondern begehrt / daß er dieselben rund und simpliciter medio juramento recognosciren oder diffitiren solte / nehmlich der Gestalt / ob sie nicht dafür zu achten und zu halten / daß solche Handschrifften / Register und Extracten / denen sie gethan und verrechnet worden seyen / und im Fall sie solches verweigern würden / wolte er mich / als Commissarium, nachmals in Krafft angeregter Commission gantz unterthänig gebetten haben / dieselben Handschrifften / Register und Extract pro recognitis anzunehmen / auch solchs gleichfalls dem Rotulo examinis einzuverleiben.

Klagender Anwaldt auf des Beklagten Junckern Anwalden ferner Anhalten und Begehren / recognoscirt er tandem die Handschrifften / Register und Extract, so viel deren producirt und vorhanden / also daß dieselben in allem unversehrt unmangelhafft befunden / da sich aber hernachmahls einiger Mangel befinden solte / behielt er ihme von wegen seiner Principalen alle gebührende exceptiones dagegen fürzubringen bevor.

Beklagter J. Anwaldt jetzo zu letzten der Handschrifften / Register und Extracten gethane recognitionem wolte er gleichfalls / wie zuvor die andern / doch mit Verwerffung des Anhangs / pro pure & simpliciter beschehen / angenommen haben / abermals unterthänig bittend / dieselben dem Rotulo auch zu inseriren und einzuverleiben.

Klagender Anwaldt repetirt seine recognitionem, und ließ es endlich dabey bleiben.

Beklagter J. Anwaldt erholt seinen Recess, und ließ es auch endlich darbey bleiben.

Ich der Commissarius gab solchem nach / diesen Entscheid / daß ich es zu allen Theilen bey ihren Handlungen und successivè beschehenen recognitionibus sigillorum, Pittschafften und Handschrifften / auch verbleiben liesse / und möchte solches alles dem Rotulo inseriren / und dann auch den Augenschein auf künfftigen Mittwochen den fünffzehenden ermeldtes Monats Septembris besichtigen und einnehmen.

J. Anwaldt thäte sich dieses Erbietens bedancken / und so fern mir / als Commissario, gelegen seyn wolte / möchte sein Principal Juncker leiden / daß der Augenschein biß künfftigen Montag fürgenommen würde / doch wolte er mir diß Orts kein Ordnung fürgeschrieben haben.

Darauf ich / als Commissarius, mich dahin erklärt / daß ich es bey meiner Declaration bleiben ließ / dieweil ich mit collationiren und subscribiren der producirten vielen briefflichen Urkunden und Documenten / und derselben Transsumpten auff den Montag noch zu thun haben würde / und endet sich hiemit die erste Production und gehaltener actus der brieflichen Urkunden und Documenten.

FORMULA VII.

Wie die Recognition beschehe / und von Partheyen und dem Commissario beliebt werde.

HIerauf hat Churf. Gn. Rath / mehrgedachter Doctor N. N. der Fürstlichen C. fürgebrachter documentorum scripturas & signa bona fide, salva veritatis substantia, recognoscirt / mit Vorbehalt post publicationem Churfürstliche Nothdurfft dargegen vorzubringen.

Doctor N. N. hat solche beschehene recognitiones

nes acceptirt / und den Vorbehalt und protestationem auf ihrem Unwerth beruhen lassen / ich der Commissarius habes auch bey den beschehenen recognitionibus bleiben lassen / mich die producirte jura und documenta zu transsumiren / & transsumptionibus factis die Originalia wiederum zu der Fürstlichen Cantzeley gen N. wohl verwahrt zu überschicken erbotten / welches alles dann auch also beschehen und verrichtet ist worden.

FORMULA VIII.

Wie die Vorige / noch weitläufftiger cum inspectione & recognitione sigillorum.

DJ. Sagen die producirte Urkunden / daß ihnen das Siegel der Urkund lit. A. unbekannt / sin den doch dasselb ohne Argwohn gantz unversehrt / sal va veritatis substantia, dergleichen die Geschrifft ohne Mangel / liessen die Description mit Commissario in der Transsumption befohlen seyn.

Das erste Siegel der Urkund B. primi finden sie an der Circumferentz verletzt / sehen es doch darfür an / daß es ein C. Siegel seye / das zweyte seye gantz zerbrochen / und ihnen unkänntlich das dritte Siegel hab im Schild ein Waffen als das Geschlecht von C. führt / das vierdte seye zerbrochen / scheine doch den nächst vorigen gleich zu seyn / das fünffte und sechste neben deme seye etwas zerbrochen / seye ihnen auch unbekannt / haben an der Schrifft keinen Mangel / dann daß auf einem Ort drey Wörter ausgestrichen seyn.

B. secundo notirt / halten sie das erste und zweyte Siegel vor C. das dritte kennen sie nicht / doch unten stehe in der Circumferentz N. das vierdte und letzt vor ein S. haben sonst an der Schrifft der principal Urkund und Transfix keinen Argwohn.

Das erste Siegel der Urkund B. tertio notirt / seye an der Circumferentz verletzt / und das Siegel mitten durch zerbrochen / doch daß es noch bey einander sich schicke / das ander Siegel ist ihnen unbekannt / die Circumferentz aber und das Bildnuß unversehrt / das dritte Siegel sey ihnen unkänntlich / die Schrifft ohne Mangel.

Der Urkund B. quarti Siegel sey zerbrochen / finden doch in der Circumferentz / daß es ein N. Siegel seyn soll / wie es dem Wapen voriger Urkund gleichmässig / und die Schrifft gleichfalls ohne Mangel.

Also erkennen sie auch die Urkund B. quinti ohne sichtbarlichen Mangel / wiewohl ihnen Hand und Siegel unbekannt.

Der Urkund B. sexto notirt Sigill habe kein Circumferentz / finden aber das Bildnuß / so im Wapen stehet / allerding unverletzt / seye ihnen unkündlich / die Schrifft ohne Mangel.

B. septimi seynd die zwey Sigilla verletzt / jedoch im ersten ein Bildnuß mit einem Kinde zu sehen / und wann es des Klosters T. Sigill seyn solte / so könnten die Producenten sich desselbigen in causa propria nicht behelffen.

Es seynd die Urkund B. octavo notirt an Schrifft ohn sichtbaren Mangel / aber das Sigill allerdings zerbrochen / wiewol am Untertheil des Schilds / und im obersten Stück zu ersehen / daß es eines Bischoffen zu N. Siegel gewesen / und halt diese Urkund / Datum anno 1318. feria sexta post Festum Paschæ.

Das erst Siegel der Urkund mit lit. L. notirt / seye mitten durch zwischen den Pressel von einander / und wiederum mit den Töchern zusammen gemacht / derwegen sie darauf weiters nicht antworten können / aber das zweyte Siegel befinden sie vor ein Gräflich C. so seye auch das dritte zerbrochen / die Schrifft ohn sichtbahrn Mangel.

Das erste Siegel der Urkund mit lit. D. lasse sich vor ein Bischofflich N. Siegel ansehen / wiewohl die Circumferentz zerbrochen / und unläslich / das ander vor eines Ehrw. Thumb-Capituls zu N. das dritte eines Grafen zu C. das vierdte einer Gräfin daselbsten.

Und ob wol die Urkunden sub E. primo & secundo an Schrifft und Bleyen Siegel ohn Mangel / so seynd sie doch ihnen unkänntlich / befinden darauff Julius Papa secundus, & Innocentius Papa sextus.

Der Urkund F. erste Siegel erkenneten sie vor des jetzigen Richters zu W. Siegel / die Schrifft ohne Mangel / also auch die Schrifften und Sigilla F. 2. und 3. sagend / dieselbig gleichförmig / unmangelhafftig / jedoch ihnen unbekannt zu seyn.

Ferner der Urkund F. quarti Schrifft und Siegel / vor deß darinn vermeldten N. von N.

Aber die Urkund G. seye ihnen an Schrifft und Notariat-Zeichen unbekannt / daran sie doch keinen sichtbaren Mangel funden.

Des Documenti sub H. litera Sigill / erkennen sie vor ein Gräflich C. Sigill / und die gantze Urkund ohne Mangel.

Auf die Documenten literis I. und K. antworten sie durchaus / wie sub G. beschehen.

L. 1. & 2. dieser Urkunden sie die Sigill vor Gräfliche C. und L. 3. seye ihnen unbekannt / ausbescheiden / daß ihnen bedüncke / die Unterschrifft des darinn benannten Notarii seyn / welches sie doch nicht eigendlich wissen.

Und ob wol die Urkund sub M. ohne sichtbarlichen Mangel / so seye ihnen dennoch dieselb allerdings unbekannt / also auch die Urkund mit N. und O. beantwortet.

Referiren sich auch der Urkund P. Q. R. S. und T. halben auf ihre Responsion sub litera G. gethan / und zeigen an / daß der benannte Notarius den Producenten in dieser Sache diene / auch in puncto defensionalium als Syndicus erschienen / davon protestirend / und wolle diese unterschiedliche Responsion und Agnition anderst nicht / dann salva veritatis substantia gethan / auch ihrem gnädigen Herrn alle Einrede und Nothdurfft gegen die angemaste Urkund vorbehalten haben.

Anwaldt der von X. nahm beschehene Agnition sigillorum, documentorum & manuum in Recht an / begehrte die übrigen propter vetustatem pro agnitis zu halten / und wo nöthig / zu derselben möglicher Probation sich erbietend / dieweil aber des Rectoris zu M. Notarii Hand nicht erkannt / und dann derselbige jetzo ankommen / so bat er / Anwald / denselben super agnitione manus ejusdem zu verhören / und wolle er stracks dem Begehrn des Gegentheils zu geleben / designationem ratione compulsorialium mir Commissario übergeben / bat die

Frau Abtissin ratione relaxationis testium, so ihr mit Dienst / oder sonsten verwandt ad effectum deponendi selbst anzuhalten.

C. Anwaldt liessen die Acceptation auf ihrem Werth und Unwerth beruhen / sagend / es können keine Sigilla pro agnitis, vermög der Commission gehalten werden / sondern gebühre den Producenten dieselbe zu verificiren / liessen der Compulsorialen halben geschehen / was Rechtens und der Commission gemäß / und das Begehren mit Abfragung des Notarii C. als der dieser Sachen partheyisch / an seinem Ort und Unfugen bewenden.

X. Anwald repetirte seine vorige Bitt / sagend / es werden contenta instrumentorum ohn das per testes verhoffentlich probirt werden.

Der Ander Theil.

Von Ausflucht der Recognition.

FORMULA I.

Warum die Partheyen zu recognosciren nicht schuldig.

Es ist von wegen wohlgemeldten Herrn Producenten begehrt / die berühmte Urkunden zu recognosciren / wiewohl nun in der Commission insonderheit keine Meldung geschehen der Churfürstlichen P. sondern vielmehr die Zeugen die selbigen recognosciren sollen / so verhofft also Churfürstlicher Anwald / daß dieselbig solche berühmte Urkunden zu recognosciren noch zur Zeit nicht schuldig / und wo vom Herrn Gegentheil ferners hierüber bestritte / so will sich Churfürstliche P. und diesem Fall zu weiterer Erklärung für dem Kayserlichen Commissario, Hertzog X. referirt / und alle Nothdurfft ihme vorbehalten submittirt haben.

FORMULA II.

Replica wider dergleichen Exception.

Weil der Recognition briefflicher Urkund und anders belangend der Churfürstliche Anwald widersetzet hat / will Anwald Herrn Principaln Klägern dißfalls zu Euch dem Herrn Commissario Bescheids und Erkanntnuß gesetzt haben / nachmals verhoffen / daß Churfürstlicher Anwald schuldig auf jeder aufgelegten Urkunden zu recognosciren / wollen darüber Herren Commissarii Bescheid erwarten.

FORMULA III.

Gleiches Innhalts.

Belangend recognitionem der Urkund / dieweil hie Commission in bester Form begehrt / und auch Herrn Producenten / wie solch bey den Acten / wie er bericht erscheinen soll / bewilliget worden / und gleichwohl Churfürstlicher Anwald / dessen Streit auch Zweiffel fürwirfft / und über das daß solche Commissionen / so in bester Form ausgehen / den Gegentheil Recognition briefflicher Urkunden aufflegen / wie die Commission auch nicht anders verstanden / dann des Committentis endlicher Will und Meynung gewesen / daß soiche Recognition durch Fürstlichen Anwald beschehen solte / zudem die Commission zu End derselbigen / in gemein Befehl und Austräg alles anders zu thun / zu gebieten / zu verbieten und zu handlen / daß die Nothdurfft erfordert und sich rechtlicher Ordnung nach gebühren wird / so wolte er hiemit / vermög angezogener Rechten / Churfürstlicher Anwald Bewilligung / dieweil die Commission in bester Form ausgehen solte / an N. Anwald dienstlich begehrt haben / daß er alsbald / oder aber des Morgens früh fürgelegten Urkunden / deren Sigilla Handschrifften und andere so durch klagenden Herrn fürbracht worden / recognosciren wolle / im Fall aber er sich desselbigen dem Rechten und Beschehenem zu wider noch ferners sperren und auf seine Exception beharrlich ruhen wolt / woll er hiemit von Kosten / so ihme des Streits halben zu Erzehlung nothdürfftiger Declaration vor dem Committenten aufgehen werden / zierlich protestirt haben.

FORMULA IV.

Wie der Commissarius dem Contumaci auff eine hohe Poen der Recognition aufferlegt.

Und daß N. N. so wol auf des zu N. jüngst durch N. N. übergeben / und allhie zugegen / als auch dieser zweyter zuruck aufgedruckte Sigillen / zu antworten / die zu leugnen oder zu bekennen gebetten / und so fern / oder im Fall er solches zu thun weigern würde / ihne darzu unter Poenen des Rechtens zu mahnen / zwingen und dringen begehret hat.

Auf welche N. N. Bitt und Begehr / ich N. N. Doctor / gedachten N. N. zum ersten / andern und dritten mal / auf ein Poen auf zehen Marck Silbers / die aufgedruckte Siegel zu leugnen oder zuerkennen gemahnet / gedrungen und gezwungen hab / also daß N. N. die Geld-Poen zu vermeiden / gerührter drey Recessen aufgedruckte Sigillen besichtiget / und des hochwürdigen Herrn N. Bischoffs / auch des Ehrwürdigen Thumb-Capituls gleichfalls des Ehrnvesten N. N. Erbmarschalck zu N. und N. N. Siegeln in gutem Glauben erkennt / aber die andern nebengedruckte Siegeln geläugnet / und solches bey seinem leiblichen Eyde / den er auf mein Geheiß zu GOtt und den Heiligen mit auffgereckten Fingern schwöre / gesagt und behalten hät / also daß ich Commissarius auf weitere N. N. fleissig Anhalten agnita pro agnitis gehalten / und eine Ladung gegen etliche Zeugen die auf Zeit dere Verkündigung nahmhafftig werden sollen / um die andere jetzt nicht erkennte Siegeln zu agnosciren / in nothdürfftiger und gewöhnlicher Form erlaubt hab / thue das auch hiemit gegenwärtiglich. Geschehen in meiner häußlichen Wohnung auf der Brucken in D. gelegen / darbey gewesen seyn die Erbare N. L. Goldschlager und Bürger zu D. und C. T. obgedachts N. N. Diener / als glaubwürdige Zeugen / hierzu sonderlich beruffen und gebetten.

Der

Der dritte Theil.

Von Dilation, so die Recognitores begehren.

FORMULA I.

Wie um die erste Dilation angehalten / und was darauff ex adverso gehandelt wird.

DEr Klägern Ausschuß baten ad recognoscendum sigilla Zeit / biß auf den 30. Tag bemeldts Monats Septembris / dann es wäre ihnen nicht allein zu thun / sondern wolten solch es ihren Consorten fürbringen / und sich folgends darauf erklären.

Des Beklagten Vogt zeigt an / beyde Sigillen wären allerdings unversehrt / unmangelhafft und bekanntlich / bat derowegen dieselben in contumaciam der Gegentheiln / pro recognitis zu halten und anzunehmen.

FORMULA II.

Accusatio contumaciæ, und wie darauff fernere Dilation begehrt werde / und der Commissarius solche abschlägt / und darauf recognitio erfolgt.

SOlchem nach hat des Beklagten Junckern / Vogt und sein Mitbeystand mich den Commissarium nachmals angeruffen und gebetten / daß ich von wegen des Ausschuß beharrlichen und trutzigen Verweigerung der recognitionum sigillorum halben dieselbigen ex officio in Krafft tragender Kayſ. Commission per recognitis anzunehmen / und protestirten auch von wegen ihres Principal-Junckern gegen ermeldten Ausschuß solches ihres muthwilligen Auffenthaltens / dienstlich bittende / ich als Commissarius woll solches alles Rotulo examinis nach aller Nothdurfft einverleiben.

Dargegen haben sich ermeldter Ausschuß protestirt / daß man ihnen keinen Bedacht zulassen wolle / mit etwas fernerem trutzigen vermelden und anzeigen / ich der Commissarius hab auch ihre weitere interrogatoria, die sie neben ihren Hauptstücken mir fürbringen lassen / nicht annehmen wollen / und daß ich ihnen auch jetzo keinen Bedacht geben wolte.

Darauf hab ich mich gegen offtermeldten Ausschuß dahin erklärt / daß ich ihrem Angeben nach / die fernere Fragstück / wie sie solche vermeintlich genennet haben / neben den anderen nicht annehmen wollen / von diesem in Rotulo Judicii mein unterthänig und ehehaffte Verantwortung und Entschuldigung gethan / dabey ich es dann verbleiben liesse; dieweil aber sie als der Ausschuß / solches jetzo ohne Grund wiederum eifferten und klageten / wolte ich solches auf sein Ort und Werth oder Unwerth stellen / mit Anzeig / da sie vermeinten deswegen rechtmässige Fugen und Ursachen von mir etwas zu klagen zu haben / daß sie alsdann dasselbig an gebührenden Orten und Enden mit Recht suchen möchten / wolte ich mich nachmals zur Nothdurfft ferner entschuldigen und gnugsamlich verantworten. Was sonsten die begehrte recognitiones beyder Sigillen den jetzo fürbrachten brieflichen Urkunden angehängt belangen thäte / dieweil solche beyde gar gantz unverbrochen / unverletzt und allerdings bekanntlich / deswegen der geringste Bedacht solches an die Klägere erst zu bringen gar nicht vonnöthen / demnach sie als der Ausschuß alle derjenigen Documenten / sigilla, so in dem ersten actu productionis der brieflichen Urkunden / nehmlich den eilfften berührts Monats Novembris vor mir gehalten / producirt worden / ohne einiges Begehren / des hinder sich Bringens recognoscirt / als hab ich den benanten Ausschuß nachmals ad recognitionem sive diffidationem berührter Sigillen gütlichen auch darneben ermahnet / daß sie solche recognitiones salvis omnibus exceptionibus hernacher gerichtlich für- und einzubringen / ohn einige Gefahr thun könnten und möchten / mit dieser angehengten Erklärung / daß sie mich als Commissarium, auch des Beklagten Junckern Abgeordnete Gewalthabere mit solchem ihrem unnützigen und trutzigen Verweigern / länger auffhalten und umtreiben würden / daß ich aus Krafft und Macht habender Kayſ. Commission berührte beyde Sigilla, als die undisputirlich gantz und gerecht seyn / ex officio für bekannt auf- und annehmen wolle.

Und als gemeldter Ausschuß nachmals bey ihrem Verweigern verharren wollen / und sie aber durch ihren adjunctum Notarium Herrn F. J. auch erinnert und verwarnet worden / daß sie Verweigerens / in Betrachtung / daß die Sigilla allerdings wol bekanntlich und unschadhafft seynd / nicht befugt wären / und daß sie die begehrte recognitionem mit Vorbehalt aller und jeder rechtlichen exceptionen und Einreden wol thun könten / sie auch darzu vermahnet / haben sie der Ausschuß nach langem Murmeln und gehabtem Bedacht / letzlich solche Sigilla als gantz recognoscirt / also daß sie solche derjenigen haben bleiben lassen / deren sie seynd / circa tamen ad probationem contentorum, und haben doch gemeldter Ausschuß diesem nach sich noch vieler ungebührlicher Reden untereinander verlauten lassen / und sonderlichen einer unter denselben mein Commissarii Behaltens T. X. trutzlich verlauten lassen / wann man wüste / wer die seyen / die ihne und seine Consorten Rawallisch / damit er das Wort Rebellisch gemeinet / nenneten / er wolte ihnen einen Weg kauffen / sie soltens innen werden.

Und ob wohl ich Commissarius mich gegen denselben dahin erklärt / daß ich weder ihne noch seine Consortes, weder in meinen ergangenen Processen noch in einige andere Wege Rebellisch geheissen / sondern in ermeldten meinen Processen allein narrativè gesetzt / Ungehorsame / wie angeben / Unterthanen / so hat er doch damit nicht zu frieden seyn wollen / sondern solche trutzige Wort noch etlichmal erwidert / daß also gedachtes Beklagten Junckern Gewalthabere mich nachmals meiner Commission wiederum erinnert / und an mich gesonnen / daß ich solche trutzige Reden Rotulo examinis auch inseriren wolte / dessen ich mich denn gegen ihnen zur Gebühr erbotten / inmassen dann solches hiemit

von

von mir gehorsamlich beschichrt / und seynd also wiederum beyde Partheyen von uns abgeschieden.

FORMULA III.

Was nach genommener Dilation **gehandlet / und wie** post longam disputationem **noch Zeit drey Tage** ad recognoscendum **angesetzt werden.**

COmmissarius, auff gestrigs Tags genommenen Bedacht der recognitionum briefflicher Urkunden und andern Registern halben / wolt er anhören / was jetzt N. des Bedacht und entschlossen wäre.

M. Anwald / Herr Commissari / auf gestrigen gegebnen Bescheid / die Recognition zu thun / repetirt und erholt Churfürstlicher Anwald / sein fürgewendt Ursach / des Versehens / daß nachmals bey denselben bleiben / auch Churfürst M. noch zur Zeit einig Recognition zu thun nicht schuldig / und von wegen der Declaration und beschehener Submission wohl befügt / über solche Beschwehrung sich an den Kayss. Commissarium und delegatum zu provociren / jedoch mit Vorbehalt solch Declaration und weitere Protestation, und im Fall es hernacher durch den Kayss. Commissarium mit Recht erkannt / und sonst keines Wegs woll Churfürstl. Anwald ad cautelam in eventum mit vermeintlicher Begehr Recognition fürgehen / über solchs zum zierlichsten protestirend.

Herr Commissari, dieweil auf gestrigen Tage der Recognition und der Weigerung halben durch ihne in Krafft habender Commission, und derselben zu Ende / einverleibter General-Clausul, die fürgelegten briefflich versiegelt / oder ander schrifftlich Urkunden / durch ihn nit purè sondern mit allerley Condition, so den Rechten und habenden Commission diß Orts zuwider / nit purè, recognosciren wolten / so laß er es derhalben bey gestriger fürgewendter Protestation des Kosten halben / so derhalben auff erheischende Declaration ihr oder dem Herrn Producenten ausgehen und lauffen werden / bleiben wolt den gantzen actum, so sich des Puncten und Weigerung halben verloffen / Iudici delegati unterthänig anbringen / sich nothwendiger Declaration bey seiner F. Gn. erholen / und auch dann derselben gemäß sich hernach zu halten.

Churf. Anwald erholt vorig Anzeig und protestiren / und wolt in eventum salvis exceptionibus, & salvo jure recognosciren.

Die vermeintlich begehrte Recognition belangend / will Churf. Anwald in gemein erinnert haben / den Commissarium für sich selbst / und Amts halben / wie dieselben Schrifften Rasur Cancellation beschaffen / auch ob dieselben privat oder publica documenta, eigentlich zu vermercken / und weil die anhangende oder auffgedruckte Siegel / sonderlich so alt und dunckel / nicht wohl recognoscirt werden mögen / damit dann dieselben desto gründlicher hernacher recognoscirt / und all Zweiffel vermitten / woll der Commissarius solch alt Siegel abschreiben lassen / und dann in specie das A. belangt / seye Churf. Anwald dasselb anhangend Secret nit wol wissend / sehe doch einem alten Q. Secret nicht ungleich / mag Q. Q. Secret wol seyn.

FORMULA IV.

Der Vorigen gleich.

DEmnach vorgestrigs Tags / den 13. Maij. zu W. auf dem Rathhauß / von wegen wolermeldts Herrn Producenten / etliche Documenta und Register vorgelegt / und derselbigen recognitiones, auch Hand und subscriptiones von den Herrn producirenden Anwalden gebetten / auch vom Herrn Gegen-Anwald Zeit solches zu thun angenommen worden / dasselbig aber nun mit Fleiß von ihme umgangen / so baten wolermelds Herrn verordnete Anwäldt / ermeldten Fürstlichen Anwald mit rechtlicher Erkänntnuß zu Recognoscirung derselbigen anzuhalten / oder aber die alle sämtlich und besonderlich vor recognoscirt und bekannt anzunehmen / daß solches billig und Rechtens / stellten sie es zu meiner Erkänntnuß.

M. Anwald / so viel die vermeinte vorbrachte Documenta, und was des mehr / auch die begehrte Recognition belangt / wären ihme dieselbige unbekannt / und ließ auf ihrem Werth und Unwerth beruhen / und würde der Richter was darauf zu halten oder nicht / zu seiner Zeit wohl sehen / wolte es demselbigen befehlen.

Doctor J. weil der Richter nur befohlen / recognitionem der briefflichen schrifftlichen Documenten / Urkunden / Uhrbar / Register / durch den Gegentheil zu thun / oder bey den Zeugen zu sehen / befohlen / nach Ausweisung der Kayss. Commission, so könnte angezogene Recognition vorbrachter Documenten und Rechnungen auff ihnen / den Dominum Committentem, nicht verschoben / sondern müste vor mir verrichtet / und erörtert werden / so repetirten sie den ausdrücklichen Innhalt angezogener Kayss. Commission, baten nachmals wie vor den Gegen-Anwald ad puram recognitionem in specie zu thun / mit Ernst anzuhalten / oder aber dieselbige vor bekannt anzunehmen / und setzt es.

L. Anwald ließ es bey seinem beschehenen Vortragen bleiben / dann sie wären ihme unbekant / ließ sie auf ihrem Werth und Unwerth beruhen.

Ex adverso, weil Gegen-Anwald / vermög der Rechten und ausgangener Kayss. Commission angezogene Documenta und Rechnungen purè zu recognosciren oder diffitiren schuldig / so baten producirende Anwälde den Gegentheil zu derselbigen Recognition oder Diffidation sub debitis pœnis & confessatorum zu compelliren.

L. Anwald blieb bey seinem Vortrag.

D. J. bat Bescheid.

Bescheid.

Auff gethanen Rechtsatz erkennte ich Kayserl. Commissarius in Krafft habender Kayss. Commission und Befehls dieweil von dem Herrn M. Anwald auf den Productions-Tag / den 13. May / zu Recognoscirung der Rechnungen / und anderer Documenten / Dilation, dieselbige zu besichtigen / gebetten / und aber noch heutigs Tags solches von ihme nicht beschehen / daß er sich innerhalb dreyer Tagen gen W. auf das Rathhauß daselbst verfüge / und alsdann dieselbige purè recognoscire oder diffitire / mit dem Anhang / wo er dem nicht nachkommen

kommen würde / daß alsdann solche Rechnungen derselbigen Hand- und Unterschrifften für bekannt angenommen seyn sollen.

Producirende Anwälde liessen es ihres Theils bey solchem Bescheid bleiben / und nahmen denselbigen in Recht an.

M. Anwald ließ es gleichfals bey angeregtem Bescheid bleiben / sagte doch / die Rechnungen und deren Hand wären ihme unbekannt.

Der vierdte Theil.

Von Diffitirung der Instrumenten und Sigillen.

FORMULA I.

Von Diffitirung / und wie darwider excipirt werde.

SO viel das dritte Siegel anlangt / diffitirten T. dasselbig aus denen Ursachen / dieweil solches Siegel mit zweyen Siegeln confundirt / und darneben beweißlich ist, auch in Stadtrechtens gnugsam ausgeführt werden soll / daß Frau N. Gräfin zu T. gebohrne Gräfin W. Graf N. zu T. Gemahlin / und klagenden Grafen N. Frau Mutter / nicht allein dieses vier- und dreissigsten / sondern mehr unterschiedene Jahr / eigenen Siegels in Mangel gestanden ist / so wolle ich auch sonderlich darbey vernehmen / daß gedachter Frau N. subscriptio, wie auch sonst gar keine andere zu finden ist / wären also Anwälde einigs gethanen rechtmässigen und Landbräuchigen Verzugs im wenigsten geständig / wie dann auch dasselbig hiernächst in deductione causæ, mit mehrerm ausgeführt werden soll / baten / daß ich Commissarius, wolte dieses Punets halben in examinatione testium die Zeugen über die Interrogatoria fleissig zu examiniren / wohl wahrnehmen.

C. Anwälde acceptirten die Agnition an Hand / Siegeln sub lit. F. durchaus beschehen / wie dann auch die Erkennung des Verziegs und Urkund sub G. an Schrifften / und daß das erste / zweyte / vierdte / fünffte und sechste Sigilla auch bona fide vor T. agnoscirt worden / und ob wohl das dritte Siegel diffitirt wird / als solte es mit zweyen Siegeln confundirt seyn / so thät sich doch dagegen im Augenschein finden / daß solches mit nichten also / sondern zwey Schild seyn / das eine in dem andern u. im grössern / die Gräfliche N. Wapen / als drey Sehnblätter und Ancker quadirt stehen / aber im kleinen Schild stehen die T. Wapen / also daß Frau N. gebohrne Gräfin zu N. zugleich ihres Herrn Vatters und Angebohrne / nebeu des Herrn Grafen zu T. als ihres Ehegemahls / mitgebrauchet / wie in Fürstlichen / und Gräflichen Häusern bräuchlich / daß imgleichen beyder Herrn und Gemahl Wapen durch die Weibs-Personen / entweder neben einander / oder dieser Gestalt ineinander geführt werden / und ist also diß eintzig Siegel nicht confundirt / sondern hat eigentlich ausdrucklich und bescheidenlich beyder Gräflicher Häuser N. und T. Wapen / mit Bitt / Gegen-Anwalden darüber categoricè zu respondiren anzuhalten / und insonderheit / daß ich Commissarius diese Gestalt augenscheinlich befunden würden / und weil es in ordine testium sigillorum, so ist es mit den vorgehenden und folgenden genugsamen verificirt / repetirten auch zu mehrer Sicherheit darüber ihre vorgestellte Zeugen sonderlich die beywesende Adeliche Personen / der 1. 2. 3. 4. 5. 6. 9. 10. 15. und 16. Zeugen / wie sich in ordine zu hiebevor übergeben / und ad acta registrirter Designation der Zeugen Nahmen nominirt und quotirt / und werde sich hernacher an seinem Ort befinden / was jetzigen Herrn Klägers Herr Großvatter / wohl seliger Gedächtnuß / am allerkräfftigsten und beständigsten / mit Verbindung aller seiner Güter / darinnen sie sich für ihre Gn. und derselben Nachkommen verpflichtet haben.

T. Anwald widerholten ihre Diffidation, und darbey angeregte erhebliche und beweißliche Ursachen / seyn nicht geständig / daß jemals Frau T. von N. klagenden Herrn Frau Mutter / dergleichen Insiegel gebrauchet / vielweniger dieser oder folgenden Jahren vor sich selbst diesen Widums und Eventual vermeintlich angegebenen Verziegs / Verschreibung angehängt hab / viel weniger daß sich dasselbig bey einiges Zeugen Aussag oder Deposition befinden werde / baten T. Anwalde die producirten Zeugen über die darüber designirte Interrogatorien mit Fleiß zu examiniren / repetirten sonsten wider Frauen N. gebohrne von N. vermeintlich angezogenen Verzieg / denen allbereit in Camera producirten T. Beweißthum auch fernere künfftige probationes.

C. liessen es meiner gebührlichen Transsumption, Description, und künfftiger Zeugen Deposition befohlen seyn.

T. Anwalde repetirten priora, baten der Interrogatorien halben / wie auch sonsten in andern von ihnen gebetten worden ist / wolten auch hiemit ausdrücklich sich erklärt haben / daß was ihres Theils bey der Diffidation des dritten Siegels / an dem Widums-Brieff anfahend / wir N. vermeldet / daß solches ander Gestalt nicht / dann der Sachen Nothdurfft nach / und einigem Menschen nicht zu ungutem oder verweißlich vermeldet / noch von ihnen verstanden werden soll / derwegen sie dann hiemit zum Beschluß auch zum zierlichsten protestirten / widerholten sonst priora.

Auf das neu unverhofft Vorbringen / sagten C. Anwälde / daß sie wegen ihres gnädigen Herrn ausdrücklich protestirten de nullitate, gravamine & appellando & inutilibus sumptibus imposterum ab eo petendis, wie sich das zu Recht gebühren will / da der Interrogatorien halben / das allergeringste zugelassen wird / was dem Rechten und mehrbesagter Kayss. Commission ungemäß / das übrig reservirend / und insonderheit protestirend / als ipso facto contrarium liessen sie vor dißmal an ihren Ort gesetzt seyn / was beyde streitige Herrn und Parteyen künfftiger Zeit der beschehenen Diffidation halben miteinander zu thun und auszuüben haben würden / wolten sonsten vor ihre Persohn stillschweigend vor dißmal haben vorbey gehen lassen / und wolgedachten streitigen Partheyen unterthänig anheim geben / jedoch wird künfftiger Iqdex und da dieserthalben das Original dem Herrn Klägern selbsten / oder auch dem Hochlöbl. Kayss. Cammergericht vorbracht wird / alsdann zuermessen / und bey Iudicis Bescheidenheit stehen / mit was Fugen und Unfu-

gen

gen solche Diffidation fürgenommen seye / repetirten darauf ihre fürnehmste Zeugen/und baten/ daß denselbigen der vorgehenden Urkunden T. auch N. Siegel und Pittschafft mögen gezeiget und ad comparendum bey diß diffitirte gehalten werden/ und sie darüber zu befragen / wie sie die Gestalt befunden/ und wollens hiemit auch schließlich mit dem Commissario befohlen haben.

FORMULA II.

Ein ander Processus der Diffitirung / und wie die beyderseits Iuramenta geleistet / und was darauff ferner verhandlet werde.

G. Anwald / was den übergebenen num. 6. versiegelten Briefs-Signet anlangt/können nicht wissen/daß er deren von W. Siegel ihren übergebenen Gewäldten / nicht gleich / und bitten auch diß-falls / von mir desselben Siegel Comparition.

C. Anwälde zeigen an / daß das Siegel seines Innhalts an dem Marienbild und an dem Kindlein auf ihren Armen mit der X. Syndicorum Sigillo durchaus gleich / auch die Circumferentz des Klosters X. bezeuge / an Schrifft und Siegel kein Maugel vorhanden / auch kein Unterscheid an des Syndicats-Siegel und dieses Briefs / ausserhalb daß dieses Documents-Siegel in die Länge gehet/ da der Syndicorum Gewälte mit einem gerunden Siegel befestiget/ und trägt sich offter zu/daß solche mutationes sigillorum quantum ad longitudinem vel rotunditatem attinet, geschehen und sonderlich bey den Stifften und Klöstern / wann die Personen des Convents verändert werden ; bitten derowegen / medio juramento, agnitionem vel diffidationem, und da die Agnition nicht geschehen solte/ ich in das Kloster X. ziehen wolte / die Frau Abtissin / und alle Conventual-Jungfrauen / bey ihrem leiblichen Eyd befragen / ob nicht das Siegel des Convents seye/ so also ihm vor Zeiten gebraucht / und sie dergleichen mehr / oder aber den Stempel gesehen.

X. Anwald bleiben bey ihrem vorigen Angeben / und konnten mittel Eyds anders nicht aussagen / dann das Siegel ihrer zweyen unterschiedlich übergebenen Vollnmachten dem Siegel dieses Briefs anhangend ungleich / und ihnen derowegen dasselb Siegel unbekannt/ haben sonsten keinen Argwohn der Schrifft halben.

C. Anwälde / dieweil die Agnition oder Diffidation nicht genugsam / so erbieten sie sich medio juramento zu affirmiren / daß sie die gantze Urkund/ an Schrifft und Siegel für auffrichtig und ohn Argwohn verhalten / bekennen/ daß unten an der Circumferentz etwas abgebrochen / gleichwohl der Schild allerdings unverletzt/bitten fleissige descriptionem, sich ad jurandum zuzulassen / und gegen Syndicos sub juramento zu respondiren anzuhalten / und setzts.

X. Anwalde/sie hätten sich schon erklärt ratione sigilli, und bitten insonderheit / daß ich die übergebene Gewalt/auch diß falls Briefs/ Siegel Comparation fleissig einnehmen / und was ich deren Gleich-oder Ungleichheit befinden würde / solches einem hochlöblichen Kayf. Cammer-Gericht/in diesem Rotulo einzuverleiben / lassen sonsten geschehen was recht ist.

C. Anwalde begehren von wegen der sichtbarlichen Gestalt richtliche Anwort und submittiren/ wie zuvor.

Bescheid.

In vorgemeldter Commission-Sachen ist zu Recht erkannt / daß die Gräfliche C. Anwälde / zu dem angebottenen Eyd zugelassen/ und X. Anwälde schuldig seyn / des producirten Brieffs num. 6. Schrifft und Siegel/purè medio juramento zu recognosciren oder diffitiren / doch ihnen gebührende exceptiones darwider zu seiner Zeit einzuwenden vorbehalten.

C. Anwälde erbieten sich auff die äusserliche sichtbarliche Gestalt / der Urkund juramentum zu leisten / daß sie dieselbige für unargwöhnig produciren.

Darauff haben sie geschworen.

X. Anwälde seynd gleichfalls urbietig / daß was ihnen in vergangenem Bescheid aufferlegt / zu eisten.

C. Anwälde/sie vermercken / daß X. Anwälde in Recognition nicht / wie sich vermög der Rechten gebührt / verhalten / wolten für ihre Personn sich l. quæ sub conditione, ff. de condit. instit. gern erinnern/ und X. Syndicis propter periculum perjurii das Iurament nachlassen / dieweil sie dannoch dessen von ihrem gnädigen Herrn kein Befehl/ hielten sie decreto.

X. Anwälde repetirten all ihr vorigs/ und wollen nicht allein zu dem Herrn Kayf. Commissarien/ sondern auch einem hochlöblichen Kayf. Cammer-Gericht/ und Herrn Assessorn Discretion und Verständnuß gestellt haben / wessen sie in proponendo, protestando und Erbieten/sich erbotten haben: wolten auch daneben de gravamine & appellando, so wohl jetzt durch den Herrn Gegen-Anwaldten beschehen/ ungründlichen Angebens halben / sich bedingt haben/und tragen weniger als der Herr N. N. Anwald keinen Scheu/einigen Eyd der Wahrheit zuzulassen / wolten sich alle Nothdurfft Rechtens vorbehalten haben.

Darauf hab ich den X. Anwälden vorgehalten/ sie sollen schwören zu GOtt und auf das heilig Evangelium / daß sie des vorgebrachten Documents-Siegel nicht recognosciren könnten / sondern aus allegirten Ursachen diffitiren.

X. Anwälde jurarunt.

C. Anwälde zeigen an/daß diß Urkund/ in Sachen N. contra N. die gantze Grafschafft C. betreffend/seye verificirt und mit gnugsamen Zeugen bewährt worden / wolten derowegen sich vorbehalten haben/suo tempore Verification zu dieser Sachen zu gebrauchen/haltens auch darfür / ich werde propter antiquitatem das Siegel für bekannt halten und annehmen/bitten/ich wolte mich auch gehn X. verfügen/und die Principaln selbst um gebührliche Agnition oder Diffidation anhalten/ daß alsdann keine Agnition geschehen wolte / in eum eventum ernennen sie zu Zeugen N. N. N. N. &c. mit Vorbehalt fernere zu ernennen.

X. Anwälde auf jetzt durch sie geleisten Eyd/ wollen von mir insonderheit acht zu haben und zu nehmen die Collation des Siegels/so wol den Pergamen-

samenten Brieff als auch deſſelben Sigels / ſo ihren Vollmächten auffgedruckt / und davon hernacher gebührende Relation zu thun gebetten haben / laſſen ſonſt geſchehen was recht und billich iſt / und bitten in eum terminum danti interrogatoria, quoad nominatos teſtes.

FORMULA III.

Wie die Inſtrumenta **zum Theil** recognoſcirt / **und zum Theil** diffitirt **werden.**

ES ſagt L. Anwald / dieweil die anhangende Sigilla obſcur deſtruirt / und zimlicher maſſen verſehret / ſo lieſſe er dieſelben auff ihrem Wehrt und Unwehrt beruhen / keines Weges geſtändig / daß ſolche ſeinem gnädigen Herrn / und deſſelben habenden Rechten zu Nachtheil mögen fürgebracht werden / derohalben er die Sigilla nicht wohl agnoſciren könnte / doch Kayſer Ludwigs Privilegium betreffend / wiewol das anhangend Sigel Alters halben obſcur, ſo lieſſe er doch daſſelbig alſo in agnitione, ſalva veritatis ſubſtantia bleiben.

An dem andern Brieff über die novalia N. Marcken / weil das Sigel an einem Ort deſtruirt und corrumpirt wäre / wüſte er daſſelbe nicht zu agnoſciren / wie auch an Königs Rudolphi / ꝛc. Brieff über die N. Marck / daß man Neuerung nicht ſolle zulaſſen / dann daſſelb Sigel als corrumpirt / könnte er auch nicht agnoſciren.

Die zween anhangende Inſigel deß Vertrags zwiſchen J. und G. agnoſcirt er bona fide, ſalva veritatis ſubſtantia.

Aber die unterſchiedene Sigilla / deß Vertrags zwiſchen G. von D. und H. C. dergleichen an dem Vertragsbrieff deß Commenthurs von X. weil dieſelben propter vetuſtatem obſcura, köndt er ſie ſammt und ſonders nicht agnoſciren.

So viel Kayſer Ludwigs Privilegium über den Wildbann in N. Marcken berührend / ſintemal die Buchſtaben in dero Umſchrifft anhangenden Sigills unläſlich / könnt er dieſelb nicht agnoſciren.

Letzlich ſagt Anwald / nach dem die producirte ſechszehen Ordnungs-Zedel und Marckerbuch / unverſigelte ſcripturæ wären / welche in jure kein vim probationis hätten / derwegen er auch allhie nicht köndte zur Beweiſung producirt werden / bevorab dieweil ſie dero Herrn Producenten angemaſten Gerechtigkeit betreffen thun / ſo könnte ſie nicht agnoſciren / und lieſſe ſie alſo auff ihrem ſcheinbaren Unwerth beruhen.

C. contra G. Syndicus ſagt / die gemeldte Zedel wären alle des Geſchwornen gemeinen beſtalten N. Schreibers zu N. bekandte Handſchrifft / und bey allen und jeden glaubwürdigen Abſchrifften zu finden.

FORMULA IV.

Wie die producirende **Parthey wegen beſchehener** Diffitirung / **die** Inſtrumenta **vor bekannt anzunehmen begehret / und was darauff vorgenommen wird.**

ALsdann von L. Anwald jetzt fürgelegte Privilegia, güldene Bullen / brieffliche Urkunden / und andere Documenten zum Theil an Sigillis bekanntlich agnoſcirt worden wären / ſo nehmen die C. Anwald ſolche Agnition zum beſten an / mit Bitt dieſelb zu protocolliren / aber ſo viel die diffidirte und nicht agnoſcirte Urkunden berührt / wolten ſie gebetten haben / ich als Kayſ. Commiſſarius wolte dieſelbe ſamt und ſonders vermög der Rechten und viel angezogener Kayſ. Commiſſion agnoſciren / beſchreiben / exemplificiren / tranſſumiren / mit den copiis collationiren und dem Examini inſeriren / und ſonſt wie recht und gebräuchlich verfahren.

Dagegen ließ es P. Anwald bey ſeinem Fürbringen dero Agnition halben verbleiben / und ferner dero begehrten Tranſſumption wegen beſchehen / was Recht ſeyn wird.

Als hab ich angeregte briefflich Urkunden und mit ihren beygelegten Copeyen angenommen / in Willen und Meynung / ſo bald der L. Adjunctus zu Folge Beſcheids und L. Anwalds eigener Vertröſtung einkommen / und durch Beeydigung mit beygeſetzt würde / mit ihme zu collationiren / tranſſumiren / und was ſich begehrter Agnition halben zu thun gebührt / ordentlicher Geſtalt mit Fleiß zu verfügen / deßwegen bin ich zur Production und Fürſtellung auch Aufnehmung dero anweſenden Zeugen / in beyſeyn L. Anwalds geſchritten / und dero Nahmen dero ſelben offentlich verleſen.

Das zehende Capitel.

Von Zeugen / ſo ad Recognitionem gebracht werden.

FORMULA I.

Wie die Parthey ſich erbeut / die Sigilla durch Zeugen zu erweiſen.

DArauff brachte C. Anwald für / wo die Sigilla nicht für gnugſam bekannt werden wolten / ſo bat und erbott er ſich dieſelbige weiters zu beweiſen / und ſich zu ſolcher Beweiſung zuzulaſſen / wolte auch zu dem End zu Zeugen ernennt haben N. N. ꝛc. mit dem Anhang / da dieſelben offt und wolgemeldtem ſeinem gnädigen Principaln mit einigen Eyden oder Dienſten verpflichtet / daß er dieſelben ihnen ſo viel dieſe Kundſchafft belangt / an Statt ihrer Gn. relaxirt haben wolte.

FORMULA II.

Der Vorigen gleich / jedoch eventualiter.

Dieſe Formula iſt hoc cap. part. 4. form. 2. in fine **zu finden.**

FORMULA III.

Eine Citation **an die Zeugen** Sigilla **zu** recognoſciren.

WIr N. Graffe zu N. und Bürgermeiſter und Rathmanne zu N. in nachgeſchriebenen Sachen / von Röm. Kayſ. Maj. unſerm allergnädigſten Herrn verordnete Commiſſarien / entbieten euch Geſtrengen / Erbaren / Würdigen / Ehrſamen und Vorſichtigen N. N. N. N. N. N. ꝛc. und N. N. unſern geneigten und günſtigen Willen / u. fügen hiemit zu wiſſen / daß in Sachen zwiſchen den Wolgebohrnen und Edlen Herrn N. Graffen zu N. und ſeiner Gn. Bruder Kläger an einem / und den Durchleucht. Hochgebohrnen Fürſten und Herrn /

Herrn N. und seiner Gnaden Vettern Fürsten zu B. etlicher Gräntz und etlicher Eingriff halben Beklagten andern Theils / vor uns per compulsum auf N. Siegel und Briefe und andere Urkunden sollen zu N. in gelegener Stadt/und Stelle daselbst producirt / edirt / und vorgelegt werden/ weil dann ihr aller und jeglicher von wegen wohlgedachter Grafen zu N. seynd angezeigt und angeben/ daß ihr der Siegel und Briefen angehangen / gute Kundschafft und Wissen haben sollet / seyn wir dienstlich gebetten/ wider Euch sämmtlich und sonderlich Citation in gebührlicher forma zu decerniren / die Siegel den Brieffen anhängig und Handschrifft zu recognosciren und bekennen / weil dann die geschehene Bitt ziemlich/haben wir die Citation, wie die gebetten / erkannt und decrtnirt / citiren und laden derhalben Euch und jeglichen Krafft Kayf. Befehls / daß ihr sammt und sonderlich / auf den bestimmten Tag zu früher Tagzeit / um 8. Schläge vor uns zu N. daselbst persöhnlich erscheinet / und bey pœna und Straf 40. Goldgülden/u. sonsten des Rechten/vermittelst euern Eyden/ die Sigill-Briefe / die Euch von denselben gezeigt werden / bekennet und recognosciret / damit nicht nöthig wider Euch ferner/nach vermög Kayf. Commission, die Euch in euerem Erscheinen solt gelesen/ zu produciren / zu Urkund haben wir diese Citation mit unserm Pittschafft und Insiegel beneben aufgedruckt / besiegelt. Geben ꝛc.

FORMULA IV.

Reproduction der Citation, und wie darauf die Zeugen aufgenommen werden / und sich erklären.

Ferner zu Beweisung und zu Recognoscirung der Sigillen derselbigen jetzgemeldten Briefen angehangen / hat der Ehrbar N. N. der Grafen zu T und actor, eine Citation wider die Gestrengen/ Würdigen / Ehrsamen und Weisen N. N. N. N. N. N. ꝛc. durch unsern geschwornen Botten bestellt und exequirt / vor uns vorgelegt und producirt / und zu Folge derselben Citation, gebetten/ wir wolten dieselbigen allen und jeglichen anhalten und vermahnen / daß sie bey ihren Eyden auff die Sigilla den Brieffen angehangen / so viel ihnen darum bewust/die Wahrheit sagen und bekennen möchten / daß also das mit denselbigen / und Briefen etliche seiner gnädigen Herren zu N. Articul / nach Vermög einer durch ihnen übergebener Specification mit den Articuln angebunden / nothdürfftig machen / beweiset werden : demnach haben wir Krafft Kayf. Commission vor dem allen und jeglichen ihre Eyde und Pflicht begehrt / die sie in unser Hände angelobt und geschworen / darinne sie uns gelobt und zugesaget / die Wahrheit auf die Sigilla zu bezeugen / daß auch um keiner Ursach willen/ verhalten oder nachlassen : demnach haben wir einen pergamenten versiegelten Brief / der sich anhält / Wir N. von Gottes Gnaden / Fürst zu B. mit dreyen angehangenen Insiegeln besiegelt / des datum nach Gottes Geburt N. Jahre/an N. Tag/ den Ehrsamen N. N. N. N. N. N. N. ꝛc. und N. N. angezeigt / welche alle nach fleissiger Besichtigung der Siegel den Brieffen anhängig / bey gethanem Eyde erkannt und bezeuget / ein Siegel der Fürsten von B. alt Siegel wäre / die andern beyde Sigilla wären der Herrn von N. und E. Insiegel / dann dergleichen Sigilla hätten sie zuvorn auch gesehen.

FORMULA V.

Entschuldigung der Recognitorn.

Ehrbahre und Vorsichtige / günstige gute Freunde / ich mag E. Gunsten nicht verhalten/ was massen ich eine gute Zeit in dieses Stiffts N. angelegenen ehehafften Sachen verreiset gewesen/ und zu meiner Widerkunfft eine Citation in Sachen des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn N. Grafen zu H. ꝛc. wider den auch wohlgebohrnen Grafen zu B. ohn einig Copey der Kayf. Commission, davon in gerührter Citation dennoch Anregung beschehen / für mich gefunden / darinnen dieselb als Kayf. Commissarien mich laden und fordern / auf den Donnerstag nach Judica, auf ihrem Stadt-Rathhauß in eigner Persohn zu erscheinen / auf die Articul und Fragstück / auf die briefliche Urkunden / so mir fürgehalten und fürbracht werden sollen / mittel Eyds die Wahrheit zu bekennen / und ob nun wol ich hiemit sonderlich / dieweil gedachte Citation mir der Gebühr in der Persohn nicht insinuirt / noch Copey der Kayf. Commission dabey gelassen / gute Fug und Ursach gehabt / die Erscheinung an so weitem abgelegenen Ort einzustellen/und zu verweigern / dannoch ist es auch an dem/ daß ich in Regierungs und meiner Verwaltung obliegenden Geschäfften dermassen beladen / daß mir/Vermög gethaner Pflicht/nicht möglich/ abwesig mich zu erzeigen / wie dann Herrn Stadthalter/ und die übrige Verordnete der Regierung durch ihre sondere Schreiben dasselbig bezeugen werden / dieweil nun auch über das mir kein Anzeig beschehen / woher ich die Zehrungs-Unkosten / die nach Gelegenheit meiner Person in dieser weiten Reiß nit gering seyn wird / zugewarten / so viel weniger hab ich der ausgangenen Citation dißmals gnugsam entschuldigt zu halten / und darüber nicht zu beschweren / dann solte dasselbig über Zuversicht nicht beschehen / wolte ich hiemit de gravamine & appellando mich protestirt und bedingt haben : Bin aber urbietig / ob höchstgedachter Kayf. Maj. zu unterthänigstem Gehorsam allhie in loco, oder für E. Gn. auf andere Termin, da ich mit wenigerm dieses Stiffts und der Unterthanen Nachtheil abkommen könne / sonderlich wann mir der Zehrungs-Unkosten erlegt / zu erscheinen / und das alles zu thun und zu lassen willig/was mir in Krafft ausgangener Kayf. Commission Pflicht halben gebührt und obliegt/ und E. Gn. die der Allmächtig in glücklichem Wolstand geruhe zu gefristen/angenehme Freundschafft/ Willen und Dienst zu erzeigen / bin ich jederzeit geneigt. Geben zu N. am 12. Martii / Anno 1558.

FORMULA VI.

Des Eyds der Recognitorn.

Ich schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelio / daß ich in Vidimirung und Recognoscirung vorbrachter Brief und Siegel / wie die durch einen Ehrbahrn Rath N. dieses Termins fürgelegt / nicht anders / dann wie ich solche Brief und Siegel kenne und befinde / aussprechen / und sagen/

sagen/keinen Nutzen noch Genuß / auch Gunst oder Ungunst / hierinnen achten noch ansehen will / so wahr mir GOtt und sein heilig Wort helffe.

FORMULA VII.

Wie der Commissarius ad probationem sigillorum **die Zeugen verhöre.**

WEil dann von wegen der Producentin angezeigt und vermeldet worden / daß ihre Gn. die ernennte und producirte Zeugen nicht weiter dann ad agnitionem & probationem sigillorum vorgestellt/ und dieselbigen darüber allein verhören / gebetten haben / aber die Defensional- Articul und deren Beweisung beyder vorgebrachten briefflichen Urkunden beruhen lassen wolten / als hab ich ermeldte Gezeugen / auff angeregte Defensional- Articul, und darauff gerichte specialia interrogatoria nicht / sondern allein auff die generalia und sigilla folgender massen abgehört.

FORMULA VIII.

Producirung Instrumentorum, **mit Bitt / die Zeugen darüber zu verhören / und wie solches geschehe / und was ferner** à producente **verhandlet.**

MOrnach N. hat allda zugegen zu Gnugthuung dero außgangenen und wider einbrachten Citation, und darinne angestellten Termins, in seinen Handen gehabt / und gerichtlich übergeben und einbracht / etliche Missiven oder Sendbrieffe / wie die hie unten nach einander specificirt und angezeigt / auch von Wort zu Wort registrirt seynd / jedoch mit dero außdrücklichen Protestation und Bedingung / dieweil vorgangener Jahren seiner gnädigen Principaln, in dem zu C. dieser Sachen halben hiebevorn bereits gehaltenen Examine und Zeugen verhöre / damals gewesener Procurator N. N. hiebevorn tödlich abgangen und verstorben / und nun fast neue Leut von Advocaten und Procuratorn zun Sachen kommen wären / daß dißfals diese seine jetzige Exhibitio und Ubergebung derselbigen Missiven, keiner andern Gestalt / dann so fern dieselbig vergangener Jahren bey dem vorigen abgehandelten und am Kayß. Cammergerichte wieder einbrachten und noch verschlossenen Examine bereits nicht beschehen wäre / jetzo oder künfftiglich vorgenommen / oder verstanden werden solle / in welchem Zweiffel und Unsicherheit er dieselbigen allein ad cautelam, und nicht anders wolle einbracht / oder da sie bereits vormals exhibirt worden / zu mehrer Sicherheit allein exhibirt haben.

Und hat also anfänglich und zum ersten übergeben und fürgelegt ein Missiven, etwan Graff von C. an Schrifft und Pitschier / wie es scheine / zum Theil unverletzt / deß datum stehet C. Dienstags nach Luciæ, an. 33. an etwan Herrn N. N. P. Cantzlern haltend / mit Begehren / die also zugegen stehende Zeugen mit rechtlichen Mitteln / und auff ihre geschworne Eyde anzuhalten und zu vermögen / auff solche erstlichen / und darnach alle andere folgende Missiven, auch derselbigen Handschrifften / Secreten und Pitschier / ihre Wissenschafft und Kundschafft der Warheit / so viel ihnen kund und wissend / von sich zu sagen und zeugen / worauff sie die Gezeugen obgenannt solche Schrifft zu sich genommen / und nach fleissiger Besichtigung einhellig und alle die außdrücklich deponirt / und gesagt / daß solche Missiven von N. N. geschrieben seye / die Hand auch deß Graffen / Pitschieren sie also daran sahen und bekennen.

Uber welcher (also wie vorsteht) beschehener Recognition / ist der 4. Gezeugen / nemlich der achte N. N. allda währendem Gerichte / fürgetretten und erschienen / welcher dann auf Anhalten P. Producenten Procuratoris, gleich den andern drey mit den leiblichen Eyde beladen / beeydet und aufgenommen worden / und hat also bald auch nach fleissiger Besichtigung dero obvermeldten Missiven oder Sendbrieffs gesagt und bekannt / daß er in der vergangenen Zeit dieselbigen mit seiner Hand / auß Befelch seines gnädigen Herrn / Grafen zu C. verfertiget und geschrieben hab: welchen diesen vier Gezeugen einer nach dem andern mit Fleiß besichtiget / und darnach daß ihnen die Hand solches Briefs unbekannt seye / einhellig gesagt / auch damit angehangen / dann das Secret am selbigen Brieff etwas zubrochen und schadhafft seye / doch so sehe man eigentlich / daß ein Fürstlich Brieff und Secret seye.

Nach welcher Fürbringung dero obvermeldten und specificirten Sendbrieffe und Missiven der vielgedachte N. N. der Herrn Producenten Procurator gab für / und zeigte an / daß er alle solche Brieffe und Missiven mit derselbigen Effecten und Innhalten sammt und sonderlich zu fernerer Beweisung seiner Principaln articulirten Gerechtigkeiten und Beweisungs-Articul / sonderlich aber diß 15. und dero darnach folgenden Articuln wolte eingebracht und übergeben haben / mit dieser außdrücklichen und zierlichen Protestation und Bedingung / daß er dannoch dadurch oder mit von fernerer nöthiger / und in Recht zugelassener Beweisung und Exhibition briefflicher Urkunden in keinem Weg wolte abgetretten seyn / noch sich dero begeben haben / sondern viel mehr / dieweil seinen gnädigen und gebietenden Principaln zum meisten nöthig noch weitere und mehr jura, auch vielleicht Brieff und Sigel / libros censuales, æstimos, oder Registere / so fern die hiebevorn bereits nicht einbracht und übergeben worden / auß ihren Archiven und Behaltnussen zu ediren und einzubringen / so wolte er ihme und denselbigen seinen Principaln dasselbige und alle andere und fernere Nothdurfft dero Rechten hiemit außdrücklich vorbehalten haben / daß solches künfftiglich nach befindlicher Gelegenheit und Nothdurfft an E. Röm. Kayß. Maj. Cammergericht beschehen und einbracht werden möge / mit anhangender fleissiger Bitte / dieweil ich Commissari die oben specificirte und einkommene Brieffe und Missiven / sammt derselbigen nöthigen Recognition und Erkennung an Schrifften und Sigeln auffgenommen und angehört / ich wolte dieselbigen also für bekant und gnugsam recognoscirt / durch mein Interlocut declariren und erkennen / auch ad acta causæ fleissig zu registriren befohlen / worauff ich E. Kayserl. Maj. Commissarius nach all solcher Exhibition und Erkundung der Gezeugen / das bekannte und agnoscirte / vorbekündet und agnoscirt / erkannt und gehalten / in bester Formen / und darauff meinen zu dieser Sachen auffgenommen Notarien und Schreiber befohlen

Herrn N. und seiner Gnaden Vettern Fürsten zu B. etlicher Gräntz und etlicher Eingriff halben Beklagten andern Theils / vor uns per compulsum auf N. Siegel und Briefe und andere Urkunden sollen zu N. in gelegener Stadt/und Stelle daselbst producirt / edirt / und vorgelegt werden/ weil dann ihr aller und jeglicher von wegen wohlgedachter Grafen zu N. seynd angezeigt und angeben/ daß ihr der Siegel und Briefen angehangen / gute Kundschafft und Wissen haben sollet / seyn wir dienstlich gebetten/ wider Euch sämmtlich und sonderlich Citation in gebührlicher forma zu decerniren / die Siegel den Brieffen anhängig und Handschrifft zu recognosciren und bekennen / weil dann die geschehene Bitt ziemlich/haben wir die Citation, wie die gebetten / erkannt und decretnirt / citiren und laden derhalben Euch und jeglichen Krafft Kayf. Befehls / daß ihr sammt und sonderlich / auf den bestimmten Tag zu früher Tagzeit / um 8. Schläge vor uns zu N. daselbst persöhnlich erscheinet / und bey pœna und Straf 40. Goldgülden/u. sonsten des Rechten/vermittelst euern Eyden/ die Sigill-Briefe / die Euch von denselben gezeigt werden / bekennet und recognosciret / damit nicht nöthig wider Euch ferner/nach vermög Kayf. Commission, die Euch in euerem Erscheinen solt gelesen/ zu produciren / zu Urkund haben wir diese Citation mit unserm Pittschafft und Insiegel beneben aufgedruckt / besiegelt. Geben ꝛc.

FORMULA IV.

Reproduction der Citation, und wie darauf die Zeugen aufgenommen werden / und sich erklären.

WErner zu Beweisung und zu Recognoscirung der Sigillen derselbigen jetzgemeldten Briefen angehangen / hat der Ehrbar N. N. der Grafen zu T. und actor, eine Citation wider die Gestrengen/ Würdigen / Ehrsamen und Weisen N. N. N. N. N. N. ꝛc. durch unsern geschwornen Botten bestellt und exequirt / vor uns vorgelegt und producirt / und zu Folge derselben Citation, gebetten/ wir wolten dieselbigen allen und jeglichen anhalten und vermahnen / daß sie bey ihren Eyden auff die Sigilla den Brieffen angehangen / so viel ihnen darum bewust/die Wahrheit sagen und bekennen möchten / daß also das mit denselbigen / und Briefen etliche seiner gnädigen Herren zu N. Articul / nach Vermög einer durch ihnen übergebener Specification mit den Articuln angebunden / nothdürfftig machen / beweiset werden : demnach haben wir Krafft Kayf. Commission vor dem allen und jeglichen ihre Eyde und Pflicht begehrt / die sie in unser Hände angelobt und geschworen / darinne sie uns gelobt und zugesaget / die Wahrheit auf die Sigilla zu bezeugen / daß auch um keiner Ursach willen/ verhalten oder nachlassen : demnach haben wir einen pergamenten versiegelten Brief / der sich anhält / Wir N. von Gottes Gnaden / Fürst zu B. mit dreyen angehangenen Insiegeln besiegelt / des datum nach Gottes Geburt N. Jahre/an N. Tag/ den Ehrsamen N. N. N. N. N. N. ꝛc. und N. N. angezeigt / welche alle nach fleissiger Besichtigung der Siegel den Brieffen anhängig / bey gethanem Eyde erkannt und bezeuget / ein Siegel der Fürsten von B. alt Siegel wäre / die andern beyde Sigilla wären der Herrn von N. und E. Insiegel / dann dergleichen Sigilla hätten sie zuvorn auch gesehen.

FORMULA V.

Entschuldigung der Recognitorn.

ERbahre und Vorsichtige / günstige gute Freunde/ ich mag E. Gunsten nicht verhalten/ was massen ich eine gute Zeit in dieses Stiffts N. angelegenen ehehafften Sachen verreiset gewesen/ und zu meiner Widerkunfft eine Citation in Sachen des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn N. Grafen zu H. ꝛc. wider den auch wohlgebohrnen Grafen zu B. ohn einig Copey der Kayf. Commission, davon in gerührter Citation dennoch Anregung beschehen / für mich gefunden / darinnen dieselb als Kayf. Commissarien mich laden und fordern / auf den Donnerstag nach Judica, auf ihrem Stadt-Rathhauß in eigner Persohn zu erscheinen / auf die Articul und Fragstück / auf die briefliche Urkunden / so mir fürgehalten und fürbracht werden sollen / mittel Eyds die Wahrheit zu bekennen/und ob nun wol ich hiemit sonderlich / dieweil gedachte Citation mir der Gebühr in der Persohn nicht insinuirt / noch Copey der Kayf. Commission dabey gelassen / gute Fug und Ursach gehabt / die Erscheinung an so weitem abgelegenen Ort einzustellen/und zu verweigern / dannoch ist es auch an dem/ daß ich in Regierungs und meiner Verwaltung obliegenden Geschäfften dermassen beladen / daß mir/Vermög gethaner Pflicht/nicht möglich/ abwesig mich zu erzeigen / wie dann Herrn Stadthalter/ und die übrige Verordnete der Regierung durch ihre sondere Schreiben dasselbig bezeugen werden / dieweil nun auch über das mir kein Anzeig beschehen / woher ich die Zehrungs-Unkosten / die nach Gelegenheit meiner Person in dieser weiten Reiß nit gering seyn wird / zugewarten / so viel weniger hab ich der ausgangenen Citation dißmals gnugsam entschuldigt zu halten / und darüber nicht zu beschweren / dann solte dasselbig über Zuversicht nicht beschehen / wolte ich hiemit de gravamine & appellando mich protestirt und bedingt haben : Bin aber urbietig / ob höchstgedachter Kayf. Maj. zu unterthänigstem Gehorsam allhie in loco, oder für E. Gn. auf andere Termin, da ich mit wenigerm dieses Stiffts und der Unterthanen Nachtheil abkommen könne / sonderlich wann mir der Zehrungs-Unkosten erlegt / zu erscheinen / und das alles zu thun und zu lassen willig/was mir in Krafft ausgangener Kayf. Commission Pflicht halben gebührt und obliegt/ und E. Gn. die der Allmächtig in glücklichem Wolstand geruhe zu gefristen/angenehme Freundschafft/ Willen und Dienst zu erzeigen / bin ich jederzeit geneigt. Geben zu N. am 12. Martii / Anno 1558.

FORMULA VI.

Des Eyds der Recognitorn.

ICh schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelio / daß ich in Vidimirung und Recognoscirung vorbrachter Brief und Siegel / wie die durch einen Ehrbahrn Rath N. dieses Termins fürgelegt / nicht anders / dann wie ich solche Brief und Siegel kenne und befinde / aussprechen / und sagen/

sagen/keinen Nutzen noch Genuß/ auch Gunst oder Ungunst/ hierinnen achten noch ansehen will/ so wahr mir GOtt und sein heilig Wort helffe.

FORMULA VII.

Wie der Commissarius ad probationem sigillorum **die Zeugen verhöre.**

WEil dann von wegen der Producentin angezeigt und vermeldet worden/ daß ihre Gn. die ernennte und producirte Zeugen nicht weiter dann ad agnitionem & probationem sigillorum vorgestellt/ und dieselbigen darüber allein verhören/ gebetten haben/ aber die Defensional- Articul und deren Beweisung beyder vorgebrachten briefflichen Urkunden beruhen lassen wolten/ als hab ich ermeldte Gezeugen/ auff angeregte Defensional- Articul, und darauff gerichte specialia interrogatoria nicht/ sondern allein auff die generalia und sigilla folgender massen abgehört.

FORMULA VIII.

Producirung Instrumentorum, **mit Bitt/ die Zeugen darüber zu verhören/ und wie solches geschehe/ und was ferner** à producente **verhandlet.**

NAchdem N. hat allda zugegen zu Gnugthuung dero außgangenen und wider einbrachten Citation, und darinne angestellten Termins, in seinen Handen gehabt/ und gerichtlich übergeben und einbracht/ etliche Missiven oder Sendbrieffe/ wie die hie unten nach einander specificirt und angezeigt/ auch von Wort zu Wort registrirt seynd/ jedoch mit dero außdrücklichen Protestation und Bedingung/ dieweil vorgangener Jahren seiner gnädigen Principaln, in dem zu C. dieser Sachen halben hiebevorn bereits gehaltenen Examine und Zeugen verhöre/ damals gewesener Procurator N. N. hiebevorn tödlich abgangen und verstorben/ und nun fast neue Leut von Advocaten und Procuratorn zun Sachen kommen wären/ daß dißfals diese seine jetzige Exhibitio und Ubergebung derselbigen Missiven, keiner andern Gestalt/ dann so fern dieselbig vergangener Jahren bey dem vorigen abgehandelten und am Kayß. Cammergerichte wieder einbrachten und noch verschlossenen Examine bereits nicht beschehen wäre/ jetzo oder künfftiglich vorgenommen/ oder verstanden werden solle/ in welchem Zweiffel und Unsicherheit er dieselbigen allein ad cautelam, und nicht anders wolle einbracht/ oder da sie bereits vormals exhibirt worden/ zu mehrer Sicherheit allein exhibirt haben.

Und hat also anfänglich und zum ersten übergeben und fürgelegt ein Missiven, etwan Graff von C. an Schrifft und Pitschier/ wie es scheine/ zum Theil unverletzt/ deß datum stehet C. Dienstags nach Luciæ, an. 33. an etwan Herrn N. N. P. Cantzlern haltend/ mit Begehren/ die also zugegen stehende Zeugen mit rechtlichen Mitteln/ und auff ihre geschworne Eyde anzuhalten und zu vermögen/ auff solche erstlichen/ und darnach alle andere folgende Missiven, auch derselbigen Handschrifften/ Secreten und Pitschier/ ihre Wissenschafft und Kundschafft der Warheit/ so viel ihnen kund und wissend/ von sich zu sagen und zeugen/ worauff sie die Gezeugen obgenannt solche Schrifft zu sich genommen/ und nach fleissiger Besichtigung einhellig und alle die außdrücklich deponirt/ und gesagt/ daß solche Missiven von N. N. geschrieben seye/ die Hand auch deß Graffen/ Pitschieren sie also daran sahen und bekennen.

Uber welcher (also wie vorsteht) beschehener Recognition/ ist der 4. Gezeugen/ nemlich der achte N. N. allda währendem Gerichte/ fürgetretten und erschienen/ welcher dann auf Anhalten E. Producenten Procuratoris, gleich den andern drey mit den leiblichen Eyde beladen/ beeydet und aufgenommen worden/ und hat also bald auch nach fleissiger Besichtigung dero obvermeldten Missiven oder Sendbrieffs gesagt und bekannt/ daß er in der vergangenen Zeit dieselbigen mit seiner Hand/ auß Befelch seines gnädigen Herrn/ Grafen zu C. verfertiget und geschrieben hab: welchen diesen vier Gezeugen einer nach dem andern mit Fleiß besichtiget/ und darnach daß ihnen die Hand solches Brieffs unbekannt seye/ einhellig gesagt/ auch damit angehangen/ dann das Secret am selbigen Brieff etwas zubrochen und schadhafft seye/ doch so sehe man eigentlich/ daß ein Fürstlich Brieff und Secret seye.

Nach welcher Fürbringung dero obvermeldten und specificirten Sendbrieffe und Missiven der vielgedachte N. N. der Herrn Producenten Procurator gab für/ und zeigte an/ daß er alle solche Brieffe und Missiven mit derselbigen Effecten und Innhalten sammt und sonderlich zu fernerer Beweisung seiner Principaln articulirten Gerechtigkeiten und Beweisungs-Articul/ sonderlich aber diß 15. und dero darnach folgenden Articuln wolte eingebracht und übergeben haben/ mit dieser außdrücklichen und zierlichen Protestation und Bedingung/ daß er dannoch dadurch oder mit von fernerer nöthiger/ und in Recht zugelassener Beweisung und Exhibition briefflicher Urkunden in keinem Weg wolte abgetretten seyn/ noch sich dero begeben haben/ sondern viel mehr/ dieweil seinen gnädigen und gebietenden Principaln zum meisten nöthig noch weitere und mehr jura, auch vielleicht Brieff und Sigel/ libros censuales, æstimos, oder Registere/ so fern die hiebevorn bereits nicht einbracht und übergeben worden/ auß ihren Archiven und Behaltnussen zu ediren und einzubringen/ so wolte er ihme und denselbigen seinen Principaln dasselbige und alle andere und fernere Nothdurfft dero Rechten hiemit außdrücklich vorbehalten haben/ daß solches künfftiglich nach befindlicher Gelegenheit und Nothdurfft an E. Röm. Kayß. Maj. Cammergericht beschehen und einbracht werden möge/ mit anhangender fleissiger Bitte/ dieweil ich Commissari die oben specificirte und einkommene Brieffe und Missiven/ sammt derselbigen nöthigen Recognition und Erkennung an Schrifften und Sigeln auffgenommen und angehört/ ich wolte dieselbigen also für bekant und gnugsam recognoscirt/ durch mein Interlocut declariren und erkennen/ auch ad acta causæ fleissig zu registriren befohlen/ worauff ich E. Kayserl. Maj. Commissarius nach all solcher Exhibition und Erkundung der Gezeugen/ das bekannte und agnoscirte/ vorbekündet und agnoscirt/ erkannt und gehalten/ in bester Formen/ und darauff meinen zu dieser Sachen auffgenommen Notarien und Schreiber befohlen

befohlen habe / deſſelbigen fleiſſig und getreulich bey dieſer Sachen gerichtliche Verhandlung mit zuſchreiben und regiſtriren.

Wornach ferner N. bat / ihme und ſeinen Principaln die Originalia, copias, apud acta wider zuzuſtellen / welches ich Commiſſarius alſo nachgelaſſen und vergönnet. Geſchehen und verhandlet ſeynd alle dieſe geſchriebene Ding in J. in der Pfarrkirchen daſelbſt / im Jahre und auff Tag wie oben / dabey über und ahne geweſen ſeyn J. M. Notarius, und K. T. Canonicus zu C. als ſonderlich erforderte Gezeugen.

FORMULA IX.

Wie der Commiſſarius Zeugen ex officio citiret / und bey Hand gegebener Treu examinire.

DJe ſechszehen eingebrachte Ordnungs-Zettel über J. und X. in der N. Marcken betreffend / die ſeynd gleichwohl nicht beſiegelt / aber alleſammt von einer Hand / biß auf einen Zettel de anno 68. beſchrieben / und ſonſten an ſich ſelbſten delirt / caſſirt oder etwas mangelhafft / und habr ferner nicht unterlaſſen / nach dem gemeinrn geſchwohrnen Marckſchreiber / welcher zu P. wohnhafft iſt / zu ſchicken / und ihn für mich zu beſcheiden / und als derſelb gehorſamlichen erſchienen iſt / hab ich ihne befragt / ob er erkenne und bekenne / daß alle ſolche Zettel von ſeiner Hand und in ſeinem Dienſt / Amt und Beruff glaubwürdig beſchriebe worden ſeyen / darauf er gerührte Zettel beſichtigt / und daß er dieſelbe biß auf einen de an. 68. mit ſeiner Hand geſchrieben und glaubwürdig gefertiget habe erkannt und ausgeſagt / auch darneben vermeldet / daß der Pfarrherr zu N. den einen Zettel von jetztgerührtem 68. Jahr / geſchrieben und gefertigt habe / als es dero Zeiten zu P. hefftig geſtorben / und er der Marckerſchreiber zum Marcker-Geding nicht habe kommen dörffen / welches alles war zu ſeyn / er bey handgeleiſter Treu an geſchwornen Eyds ſtatt affirmirt und bewähret hat.

Das eilffte Capitel.

Von Comparation der Schrifften.

FORMULA I.

Wie die Comparatio neben Producirung / der Inſtrumenten begehret / und vorgenommen / auch ſonſten Zeugen darüber zu verhören angehalten werde.

DJeſem nach / allergnädigſter Herr und Kayſer / ſeynd die Commiſſarii mit ſammt der Herrn Beklagten und Producenten abgeordneten Herrn Syndico, auch beyden des Herrn Abgeſandten und Befehlhabern / alſo bald zu den recognitionibus ſigillorum & ſcripturarum deren von wohlermeldten Herrn Beklagten wegen vor uns producirter brieffiicher und ſchrifftlicher Urkunden und Documenten geſchritten / und hat gemeldter Syndicus erſtlich hochermeldts Herrn Klägers Abgeſandten eine Schrifft / ſo nur ein Bogen Papier und allein das erſt Blat beſchrieben / und berührte Schrifft auf dem andern ſaubern Blat alſo inſcribirt / der Biſchofflichen Räth Antwort meiner Herrn Herrn Geſanden zu A. gegeben im Julio / Anno 1573. und mit litera D. ſignirt / aber weder unterſchrieben und ſigillirt iſt / fürgelegt / und wir die Commiſſarii darauff an beyde Abgeordreten ſolcher Schrifft und auch ſcribentis manus recognitionem begehrt / nach derſelben Beſichtigung hat ſich N. N. hochgedachts Herrn Klägers Secretarius erſtlich dahin erklärt / daß er ſich wohl berichten könnte / daß bey der Fürſtlichen Cantzley zu A. ein Schreiber geweſen ſeye / für deſſelben eigne Handſchrifft halte er ſolche übergebene Schrift / litera D. ſignirt / ob aber berührte Schrifft in währendem ſeinem Dienſt oder ſonſten darvor oder hernacher geſchrieben ſeye worden / daſſelbig wiſſe er nicht / auf ſolches haben ſich die Herrn Beklagten Abgeordnete durch gedachten Syndicum dahin erklärt und erbotten / manu ſcribentis, im Fall von nöthen / wol zu beweiſen / wie dann er Syndicus darauf alſo bald uns allen ein Biſchofflich oder des Herrn Klägers Schreiben / ſo an N. N. ausgangen und mit B. ſignirt / und eben von denjenigen / ſo das hiebey litera D. notirt / auch geſchrieben worden iſt / zur Beweiſung fürgelegt / und hat gedachter Secretarius aus beſchehener fleiſſiger gegen einander Haltung beyder ſpecificirten Schreiben / ſolche beyde ſcripturas für gleichförmig und eines Schreibers Hand gehalten und erkannt / doch alles und jedes circa approbationem contentorum, aber gedachten Secretarii mitabgeſandten Anwald D. N. N. hat ſich dahin erklärt / daß er zu derſelbigen Zeit / als der Scribent beeder angeregter ſcripturarum literis D. und B. ſignatarum, der Fürſtlichen Cantzeley beygewohnet hat / in hochermeldten Herrn Klägers Raths-Dienſten noch nicht geweſen ſeye / und daß derwegen die beede ſcripturæ ſo wohl auch der Scribens unbekannt ſeyen / und hat es alſo darbey bleiben laſſen.

Und dann anlangend das productum originale inſtrumentum, ſo mit litera G. & N. 2. gemerckt / und alſo inſcribirt iſt (Inſtrumentum über die Recuperation des Schlößlins C. auffgericht) haben berührte Anwälde nach gethaner fleiſſiger Inſpection berührten originalis inſtrumenti, ſich auch vernehmen laſſen / daß ſie weder perſonam noch manum ſcribentis kenneten / und dieweil der angeben Notarius von den Beklagten auch in teſtem producirt wäre / haben ſie beyde Anwälde ſich dahin erklärt / daß ſie wohl leiden mögen / wie ſie dann auch deswegen an uns begehrt haben / daß wir ermeldten teſtem & Notarium in ſeiner Depoſition über berührt Inſtrumeutum auch befragen und examiniren / daſſelbig iſt auch von mir lit. S. als Examinatore fideliter beſchehen / inmaſſen / dann ein ſolches hierunten in den atteſtationibus und bey gemeldten Zeugen und Notarii Depoſition ſuper interrogatorio fac. 1. & ejusdem facie 2. in prima & ſecunda linea deutlich zu vernehmen iſt.

Und nach dem ſolcher actus mit angeregten recognitionibus auch vollnbracht worden / haben des Herrn Klägers Anwalde / und ſonderlich der Secretarius N. N. an der Herrn Beklagten Syndicum und auch uns die Commiſſarien geſonnen / daß wir ihnen die hieoben zu Anfang des actus recognitionum erſtlich fürgelegte beede Schreiben oder ſcripturas mit D. und B. und dann E. unterſchiedlich

ſignirt /

dann auch der angezeigt Articul sich zum Theil darauf referirt/ haben wir solch vorgehende Articul/ so fern wir dieselbig zu gegenwärtiger Sachen für dienlich erachtet/ als nehmlich den 1. 2. 4. 5. 10. und 11. nicht weniger als den angezeigten Articul/ welcher unter angeregtem Titul in der Ordnung der 12. und letzte gewesen/ zu besserm Verstand erst angeregts 12. Articuls extrahirt und transsumirt/ wie jetzo folgt.

FORMULA II.

Wie der Commissarius das Buch/ und was er daraus gezogen/ beschreibe.

SEynd obgesetzte Articul nach dem Buchstaben extrahirt worden/ aus einem Pergamenten/ Buch/ in gemeinen Folio und Blättern/ mit weissem Leder überzogen/ und auff den siebenden Orten (sintemahl am achten Ort das Beschläg mangelt) mit Meßing beschlagen/ eingebunden/ und unter dem Titul: Friede der Land/Leute/ à fol. 56. biß auf fol. 58. also daß er 12. Articul/ so bey der Edition alleingewiesen worden/ zu End nächstberührts 58. Blats erster Seiten mit einer reinern Schrifft/ an die ander vorgehende Articul und nächstfolgende Titul und Articul stehet: Ist aber doch der Litera allenthalben/ mittelmässigen Alters/ so hat angeregts Buch/ so das Rathbuch in der Edition genennt worden/ kein andern Titul dann diesen/ Im Nahmen des Vatters/ des Sohns und des H. Geistes/ Amen. Und seynd obgesetzte Articul alle nach beschehener Extraction inter collationandum, dem Original gleichlautend befunden worden/ wie dann zu Urkund dessen ich Commissarius und der Herr Adjunctus uns hernacher mit eigenen Handen unterschrieben haben.

Das Sechste Buch.

Von Marck- und andern Steinen.

Das erste Capitel.

Was der Stein halben vor dem Commissario, so wol/ als am hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht principaliter gehandelt werde.

FORMULA I.

Wie die Erhebung am hochlöblichen Kayß. Cammer-Gericht extrajudicialiter begehrt werde.

HOchwürdiger Fürst/ Röm. Kayß. Maj. Cammer-Richter/ gnädiger Herr/ demnach hiebevor im Rath dieses hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gerichts übergebene Supplication pro Commissione ad perpetuem rei memoriam, wegen Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt S. contra J. und S. die Marckung und anderst treffend/ am drey- und zwantzigsten Novembris/ Anno 1594. gleichwol begehrte Commissio erkannt/ aber übriges Begehren die Land- und anderer Marckstein durch unpartheyische Landschieder besichtigen und erheben zulassen/ abgeschlagen worden/ wann aber die Sach also beschaffen/ wie vor diesem vermeldet/ und aus folgenden Ursachen/ daß nehmlich der Hauptstreit unter andern fürnemlich die Gräntz und Marckung selbsten/ des vor Jahren gewesenen und gestandenen/ nun aber ein- und abgangenen Fleckens N. genannt/ ob dann auch also eine eigene und besonder unterschiedlichen articulirte X. Marckung/ articulirter massen jemalen gewesen/ und noch zu finden und zu beweisen seye, antreffen und belangen thut.

Zu welchem grossen Streit dann nicht wol eine bessere Beweisung/ dann durch Erhebung und Besichtigung der articulirten Gemarck-Land- und andern Steinen/ zuthun und zuführen/ ja auch dißfalls nicht wol anderst geschehen kan oder mag.

Zu dem auch dißfalls nicht ein geringes periculum zu befahren/ und diese grosse Gefahr nicht ohne Ursach vergebenlich zu besorgen/ daß nehmlich derselbig Landstein etliche künfftig und in Mittel/ ehe und daß es zum Rechtstand kommen und gereichen thäte/ adulterirt/ verfälscht/ nicht und von Unkräfften gemacht/ oder auch wol gar ausgerissen werden/ und umkommen möchten.

Dergleichen dann E. E. Rath dieser Jahren an zwey unterschiedlichen Orten/ unfern von streitig gemachten X. Marckung/ mit zweyen Landsteinen wiederfahren und begegnet/ auch ungefähr vor drey Jahren/ allernächst bey den in articulis angezogenen Landstein mit dreyen Creutzen oben am J. der J. ein gleicher Stein/ zu was Ende/ mag man nicht wissen/ von den angräntzenden zu N. so den Herrn Gegentheilen zuständig neulicher Weiß gesetzt worden.

Daß also in gantz unverhofftem Fall gebettene Erhebung nachmaln wolte verweigert und abgeschlagen werden/ optima eaque omnino & apprime necessaria probandi facultas & copia, quæ potius, ut notissimum est, ampliari quam restringi debet atque adeo ipsissima defensio, quæ tanquam juris naturalis nullo modo cuiquam auferri potest, E. E. Rath hierdurch (dessen man sie doch/ wie oben angedeutet/ gar nicht versehen und besorgen kan und will) zu einem mercklichen præjudicio, und unwiderbringlichem Schaden/ nicht allein gehindert und gesperret/ sondern auch in effectu wol gantz und gar abgestrickt und benommen würde.

Solchem allem nach/ gelangt an E. F. Gn. Anwalden ermeldter Herrn/ im Nahmen und an statt deren unterthänige und hochfleissige Bitt/ die in gnädiger Bewegung solcher Ursachen und unwiderbringlichen Schadens/ ihne rescriptum Commissionis,

missionis, darinn den ernannten und erkannten Herrn Commissariis Vollmacht und Gewalt / die Land- und andere Marckstein / durch unpartheyische darzu insonderheit von ihnen beeydigte Personen erheben / und zu besichtigen mit vorgehender Citation dazu aller deren / quorum interest, gegeben / und alles sie also stehen und befinden / auch vor ihnen vorbracht wird werden / in notam nehmen / und fleissig beschreiben / und E. F. Gn. und dem hochlöblichen Kayſ. Cammer-Gericht unter ihren Insiegeln verwahrt und verschlossen zuschicken wollen / anbefohlen werde. E. F. Gn. Adelich und mildrichterlich Amt hierüber unterthänig anruffend.

FORMULA II.

Wie darauf die Commission erkannt / und wie dieselbe laute.

WIr Rudolph der Ander / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhem / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Burgund / Steyer / Kärndten / Crain u. Würtenberg / ꝛc. Grafe zu Tyrol / ꝛc. Entbieten den Ehrsamen / Gelehrten / unsern und des Reichs lieben Getreuen D. E. Fürstlichen X. Rath / S. S. zu T. D. B. C. D. Rathgebern / und K. T. zu T. allen der Rechten Doctoren / unser Gnad und alles Guts; Ehrsame liebe Getreue / unserm Kayſ. Cammer-Gericht haben unsere und des Reichs liebe getreue N. Burgermeister und Rath der Stadt S. auf der V. erinnerlich supplicieren zu erkennen geben / obwol an demselben unserm Kayſ. Cammer-Gericht auff ihr Anruffen / und unter dato des 23. Monats-Tag Novembris nächsthin / ihne eine unsere Kayſ. Commission ad memoriam gegen und wider den Edlen / unsern und des Reichs lieben Getreuen X. Grafen zu T. Herrn zu M. so dann H. und S. und deren beyder Unterthanen zum N. und T. die X. Marckung oder Wüstung / und anders belangend / erkennt und ausgangen seye / darinnen Euch die angebene Zeugen über damit überschickte Articul zu verhören / und Augenschein einzunehmen / ferners Innhalts derselben anbefohlen / so seyen doch die Sachen also beschaffen / daß der Hauptstreit unter andern fürnehmlich die Gräntz und Marckung / des vor Jahren gewesen und gestandenen Fleckens / X. genaunt / und ob / dieweil derselb Flecken nunmehr abgangen / auch eine eigene und besondere unterschiedliche X. Marckung articulirter Maß jemalen gewesen / und noch zu finden und zu beweisen seye / antreffen und belangen thue / wann dann zu solchem grossen Streit nicht wol eine bessere Beweisung / als durch Erhebung und Besichtigung der articulirten Gemarck-Land- und andern Steinen / ja nit wol anders geschehen könne oder möge / besonder daß dißfalls nicht gerings periculum zu befahren / und die Gefahr nicht ohne Ursach und vergänglich / dieweil nemlich angedeuter Landstein etliche künfftig / und inmittelst / ehe es zum Rechtstand kommen und gelangen / nichtig und von Unkräfften gemacht / oder auch wol gar ausgerissen werden / und umkommen möchten / zu besorgen / inmassen ihnen Supplicanten dieser Jahren zu zwey unterschiedlichen Orten / deren von mehrgerührter streitig gemachter X. Marckung mit zweyen Landsteinen widerfahren und begegnet / auch ungefähr vor dreyen Jahren allernächst bey den in articulis angezogenen Landstein mit drey Creutzen oben am J. Berg der T. ein gleicher Stein / zu was End man nicht wissen möge / von den angräntzenden anreinenden zu N. obgemeldt / neulicher Weiß gesetzt worden. Solchem nach / zur Erhaltung der Warheit / und damit sie / Supplicanten / um solchen ihren Beweiß nicht gebracht / oder daran gehindert würden / um diesen unsern fernern Befehl an euch zu erkennen und ertheilen / unterthänig anruffen und bitten lassen / auch erlangt / daß ihnen derselbe auf heut datum vorbehältlich / daß die Gegentheil / ob sie wolle auch einen unpartheyischen Notarien adjungiren mögen / gebettener massen erkennt worden ist. Darum so geben wir Euch sammt und sonders Gewalt von Röm. Kayſ. Macht hiemit befehlend / daß ihr den nächsten förderlich / nach Uberantwortung diß zu angedeuter Erhebung und Besichtigung der Stein / unpartheyische Landschieder / und andere Personen / zugleich auch alle diejenigen / so einigs interesse dabey haben mögen / auf ein gewiß Tag und bequeme Mahlstatt / vor Euch erfordert / den Gegentheiln obgemeldte Grafen von T. und von S. ob sie darbey seyn / oder schicken wollen / zu sehen und hören / die zum Landschied nöthige gebührlich aufnehmen / geloben und schwören / zeitlich zuvor darzu verkündet / alsdann sie die Landschieder und darzu gehörige in Gelübd und Eyd nehmet / die beym Augenschein angewiesene Landmarcken / und andere nothwendige Stein durch sie erheben / besichtigen / wie dieselbe befunden / darüber erkennen / und was erkennt / Euch / wie recht / und abgesondert der Partheyen / oder anderer / eröffnen / das alles und was anders durch Euch hierinn verhandlet und erkundiget wird / eigentlich und mit Fleiß beschreiben lasset: sonderlich auf die offene Notarien und Schreiber / so angezeigter massen von den Partheyen adjungirt / oder sonsten / durch Euch hierinnen gebraucht werden / mit sondern Gelübden und Eyden / selbst / oder durch andere dieser Sachen Handlungen Gezeugnuß und Kundschafft keiner Partheyen Abschrifft zu geben / noch ihnen die sonsten zu offenbahren / beladet und verstricket / derselbigen so beschriebener Protocolla nach verrichter Commission in ihrem Beywesen verpitschiret / und neben dem verfasten Rotul unter euerem Insiegel verschlossen / an mehrberührt unser Cammer-Gericht zu verwahren überschicket / auch nicht weniger vor Euch selbst dieses alles / biß nach ordentlicher Eröffnung solcher attestationum, in guter Geheim verschwiegen haltet und zwinget / und sonst alles anders thut / gebietet / verbietet und handlet / das die Nothdurfft hierinnen erfordert / und sich rechtlicher Ordnung nach gebührt: daran thut ihr unser ernstliche Meynung. Geben in unser und des heiligen Reichs Stadt T. am 30. Tag Monats Januarii / nach Christi unsers lieben Herrn Geburt / fünffzehen hundert und im fünff- und neunzigsten / Unserer Reiche / des Römischen und Böheimischen im zwanzigsten / und des Hungarischen im drey- und zwanzigsten Jahre.

FOR-

FORMULA III.

Wie man extrajudicialiter, **wegen gesetzter Marckstein / und daher entstehender Gefängnuß sich beklage.**

WOhlgebohrner Röm. Kayſ. Maj. Cammer-Richter / gnädiger Herr / Anwaldt des Wolgebohrnen Herrn / Herrn N. Grafen zu B. bringt E. Gn. gegen und wider Burgermeister und Rath der Stadt O. klagend unterthäniglichen für / wiewol das Dorff T. an Weid von Anwalds gnädigen Herrn Principaln Closter D. ohne Mittel mit Landgerichtlicher / Hoher / Ober- und Herrlichkeit in ihrer G. Grafschafft P. gelegen / und derselben unterworffen / daher dann ihre Gn. als præſes provinciæ, sammt derselbigen leiblichen Vor-Eltern und Prædeceſſoren / wohl- und Christseliger Gedächtnuß / vor unverdencklichen Jahren biß daher und noch in poſſeſſione vel quaſi gewesen / allein Marckstein auf dem Feld dero End herum zu setzen / gantz ohne / daß jemand anders daselbst Marckstein zu setzen oder auszugraben befugt / oder auch herbracht hätte.

Daß deſſen doch unerwogen und ungeachtet / obgedachte Burgermeister und Rath der Stadt O. im angezogenen Feld zu T. durch ihre Gült- und Zinß-Leute denselbigen Marckstein de facto gesetzt / die Anwalds gnädiger Herr Principal zu Handhabung ihrer Gn. deren herbrachter und habender Land-gerichtlichen Hohen / Ober- und Herrlichkeit wiederum ausgraben / und durch ihre Gn. geschworner Untergänger andere an der abgeschafften und ausgegrabenen statt setzen lassen / darüber die von O. nicht allein mit Gewalt und gewehrter Hand abermals andere Marckstein auf frembden und P. Oberkeit gesetzt / sondern auch gemeinem Rechten / des H. Reichs vielfaltigen Conſtitutionibus und Ordnungen gestracks zu wider / ein unzweifflichen P. Unterthanen / mit Nahmen W. E. zu T. säßhafft / der nicht allein von Land-Gerichts wegen / sondern auch mit aller hoher und nider Obrigkeit / Gebot / Verbott / Steuren / Reisen / Diensten / und andern mehr / wohlermeldtem Graf N. Anwalds gnädigen Herrn Principaln, unwidersprechlich verwandt und zugethan / daselbst im Flecken J. in seiner eigenen Behausung / mit 18. biß 20. gewapneten zum Ernst gerüsten und bewehrten Männern / mit seinem selbst Leib / sammt Weib / Kindern / Gesind / auch Vieh / dermassen umringet / umgeben / beschlossen / verwachet und verwahret / daß gemeldter W. E. seiner Nahrung nicht nachkomen / noch das Vieh / Weid / Wasser oder Gehält / besuchen / und deren genieſſen können: sondern also versperret und eingefangen / in höchster Hungersnoth und Gefahr / so wol seiner selbst Persohn / als deſſen Weib / Kindern und Gesind / Leibs und Lebens / auch Absterben seines Viehes / bleiben und stecken müssen / durch welche hochsträffliche Verhaltung / Verwahrung / Versperrung und Verpfändung / die Beklagte Burgermeister und Rath zu P. anders nichts suchen / dann sich der Ends zu T. in einige neue Gerechtigkeit / Marckstein zu setzen / und derselbigen Poſſeſſion vel quaſi zu dringen / die ihnen doch der Ends mit nichten jemals gebührt / sie auch im geringsten zu einiger Zeit nit hergebracht haben / und Anwalds gnädigen Herrn Principaln deſſelben mit der That zu entsetzen / alles nicht allein gemeinen Rechten / und des H. Reichs vielfaltigen Conſtitution und Ordnung / sondern auch der selbst Erbahr- und Billigkeit in dem stracks zuwider und entgegen / daß der arme W. E. P. Unterthan für sein Persohn damit nichts zu thun / und doch er auch deſſen nicht entgelten sollen / was dann die von P. aus Neuerung wider alt Herkommen gegen wohlermeldtem Graf N. zu P. seiner ordentlichen Oberkeit streitig zu machen / sich unterstehen.

Dieweil dann / gnädiger Herr / dem / wie E. Gn. hieoben unterthäniglich fürgetragen / in Warheit also / und der arm abgefangener und belegter W. E. sammt Weib / Kindern und Gesind / auch seinem Vieh / grossen Hunger und Noth leiden / und in die äusserste Gefahr Leibs und Lebens gesetzt / und nit allein der Abgang des Viehes (welcher Schad widerzubringen) sondern auch ein mehrer Unrath / der nicht zu vergleichen / zu befahren / also daß summum periculum in mora, und diese Sach allerdings kein Verzug leiden / oder erdulten kan / noch will / und aber in des H. Reichs zu Augspurg Anno 1548. erneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung unter andern auch ein sonderbahre Conſtitution von fahen und pfänden gesetzt / zu finden / darin versehen / welcher Gestalt da einer / der dem Reich ohne Mittel unterworffen / einen andern dem Reich (als dißfalls ist) gleicher Gestalt zugethan / oder deſſen Unterthanen fahen oder pfänden würd / dem anruffenden Theil Proceſs / am Kayſ. Cammer-Gericht erkennt / und zu Recht verholffen werden soll / so langt demnach an E. G. Anwalds P. unterthänig rechtlich Bitt und Begehren / wohlgedachtem seinem gnädigen Herrn Principaln die Hülff angezogener des Reichs-Conſtitutionen auf Pfandung / zu würcklicher Erledigung und Abschaffung der eigenwilligen thätlichen Verwachung / Verwahrung und Verstrickung seiner Gn. unzweiffentlichen Unterthanen zu T. W. E. sammt deſſen Weib / Kinder und Gesinds / auch Versperrung deſſen Viehes / wider ermeldte Bürgermeister und Rath der Stadt P. gnädiglichen erkennen und mittheilen / E. G. hochadelich mildrichterlich Ambt und Verhelffung Rechtens und der Gerechtigkeit unterthänigs Fleiß anruffend.

Erkannt 13. Januarii / Anno 1569.

E. Gn.

Unterthäniger

J. F. D.

FORMULA IV.

Wie der Richter von Amts wegen nach gethanem Beschluß / den Augenschein einzunehmen / und durch Umgänger die Gräntz zu besichtigen und neue Stein zu setzen befiehlt.

3. Martii / Anno 1567.

IN Sachen M N. und Consorten als F. Erben wider Herrn X. Abt zu G. appellationis ist der Beschluß den 30. Septembris verschienens 62. Jahrs beschehen / hiemit reſcindirt / und von Amts wegen

wegen der Bescheid / daß beyde Partheyen etliche Unpartheyische zu Commissarien sammt geschickten Mahlern beyderseits in Con-& Reconventionis Klagen / articulirte Marckungen / und Anwanden / sammt andern streitigen Oertern und Stücken / in angeregten Klagen begriffen / zu besichtigen / und in ein lauteren verständigen Augenschein zu stellen und zu mahlen / auch sonst Innhalt mit Instruction, so ihnen derhalb aus richterlichem Amt zugestellt und befohlen werden / zu verrichten / ernennen und ihnen verordnen lassen solen / alsdann in der Sachen zu ergehen was Recht / ꝛc.

FORMULA V.

Forma Commissionis, deren in nächstgesetztem Bescheid gedacht.

WIr Rudolpff der Ander / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhem / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Grafe zu Tyrol / ꝛc. Entbieten den Ersamen / Gelehrten / unsern und des Reichs lieben Getreuen C. D. G. K. alle der Rechten Doctorn / so B. B. Syndico, unser Gnad und alles Guts / Ehrsame / Gelehrte / liebe Getreuen / in unentschiedener Sachen nullitatis & appellationis, so sich zwischen unsern und des Reichs Lieben und Getreuen R. von D. und dessen Consorten / als F. Erben eins / und dann dem Ehrwürdigen C. Abt des Stiffts E. Röm. Kayserin Ertz-Cantzlern / unserm Fürsten und lieben Andächtigen anders Theils / an unserm Kays. Cammer-Gericht im Rechten erhalten / hat ermeldter Beklagter und Appellat, auf derselben am 26. Junii / nächst verschienen sieben- und siebenzigsten Jahrs ergangen Endurtheil (deren Abschrifft wir Euch unter unserm Kays. Insiegel verschlossen hierneben zu schicken) supplicirend fürbringen lassen / daß ihm zu Abmarckung gestrittener Gräntzen Commissarien zu erlangen noth wäre / derwegen um diß unsere Kays. Commission und Zeit pro prima dilatione vier Monat / einfallende Ferien ausgescheiden / an Euch zu erkennen / und mitzutheilen / emsig anruffen und bitten lassen / darauff dann dato durch gerichtlich eröffneten Bescheid / unverhindert der Gegeneheil angemaster Einreden / ihr sammt und sonders zu Commissarien verordnet / gebettene Commission und Zeit / jedoch im Fall Nothdurfft den Gegentheilen einen unpartheyischen Notarien derselben beyzuhaben vorbehalten / erkannt / zugelassen / und angesetzt worden / seynd / darum zu würcklicher Vollziehung angeregter hiebey liegender Urtheil fernere Weitläufftigkeit und Unkosten zufürkommen / so geben wir euch / sammt und sondern Gewalt von Röm. Kays. Macht / auch Gerichts- und Rechts wegen hiemit befehlend / daß ihr in obangesetzter Dilation beederseits Partheyen auf dem Augenschein und streitigen Gräntzen selbst oder durch ihre mit Bericht der Sachen Gevollmächtigte zu erscheinen / zu sehen und hören die geurtheilte Gäng zu thun / würcklich erklären und determiniren / auch durch unpartheyische Landscheider vermarcken lassen / also auch angeregte unpartheyische Landscheider / so von dem beklagten Theil angegeben / oder sonsten durch Euch erwehlt werden mögen / auf ein bestimmte Zeit rechtlich vorheischet und ladet / alsdann auf ihr Erscheinen / oder eins Theils ungehorsam Ausbleiben / die berührte Landscheider und Steinsetzer hierunten zu gebrauchen / in gewöhnliche Gelübd und Eyd nehmet / sammtlich ihnen und beyderseits Partheyen oder deren Abgeordneten / auf- und an die gedachte Gräntzen Euch selbst persöhnlich verfüget / ab / hindurch und zu den Enden in hiebey verwahrter Abschrifft Urtheils angewiesen / euern Gang nehmet / thut und vollbringet / demselben nach Vermög berührter Urtheil zu beständiger Richtigkeit der Gräntzen erklärt / vermercket und bezeichnet / auch ob und welcher End von nöthen / durch die geschworne Landschieder Grund- und Marckstein / gebührlich setzen lassen.

Derselbigen Abmarckungen / Erklärung und Besteinigung / auch alles anders was hierinnen durch euch verhandelt / abgerichtet und erläutert worden / oder Euch sonsten fürkommen würde / eigentlich mit Fleiß beschreiben lasset / und das alles alsdann gedachtem unserm Cammer-Gericht / unter euerem Insiegel verschlossen zuschicket / sonderlich auch die offene Notarios und Schreiber / so angezeigtermassen von den Partheyen adjungirt / oder sonsten durch Euch hierinn gebraucht werden / mit sondern Gelübden und Eyden / selbst oder durch andere dieser Sachen Handlungen Berichts und Erklärung keiner Partheyen Abscheifft zu geben / noch ihnen die sonsten zu offenbahren beladen und verstricket / und ob auch der gedachten Landschiederen einer oder mehr / auf euer Fürheischen zu erscheinen / nach seiner besten Erfahrnuß / sich hierinnen gebrauchen zu lassen / sich sperren oder widern würden / in was Schein das beschehe / den oder dieselben bey zimlichen Poenen der Rechten / dazu haltet und zwinget / daß sie ihnen aufferlegte Gebührnüß thun / und ihres besten Wissens der Warheit zu Steur / was recht ist / verhandlen / und sonsten alles anders thut / gebietet / verbietet / und handlet / das die Nothdurfft hierinn erforderen / und sich rechtlicher Ordnung nach / gebühren wird / daran thut ihr unser ernstliche Meynung. Geben in unser und des Reichs Stadt Speyr / am 23. Junii nach Christi unsers HErrn Geburt / 1578. unsers Reichs des Römischen im 3. des Hungarischen im 6. und des Böheimischen im 3. Jahr.

FORMULA VI.

Wie der Commissarius sich bey diesem ganzen Handel / wann die Erhebung der Stein principaliter am Cammer-Gericht begehrt / sich verhalte.

DIeweil nun nichts mehr übrig / als daß die Landscheider auch in gewöhnlichem Eyd genommen würden / und aber die von N. noch nit ankommen / hat mich vor gut angesehen / biß auf den Nachmittag damit zu verziehen / als nun nach eingenommener Mahlzeit die vier Landsteiner N. C. und N. L. und C. D. zugegen / hab ich ihnen E. Kays. Maj. allergnädigsten Befehl / welchen sie auch zuvor verlesen hören / kürtzlich widerholt / und Krafft desselben den Eyd von ihnen erfordert / welchen doch drey /

drey / als nehmlich N. N. N. zu thun sich starck verweigert / und angezeigt / ehe sie sich den Eyd zu leisten bewegen liessen / wolten sie eher davon gehen / dañ sie hätten einmal den Landscheider-Eyd gethan / dabey bleib es / hätten auch zuvor derogleichen actibus beygewohnet / und wären in keine Pflicht genommen; als nun solches angehört / zeigt ich beyden gegenwärtigen Anwälden an / sie hätten der Landscheider fast trutzige Verweigerung angehört / stünd nun bey ihnen / ob sie communi consensu ihnen den Eyd erlassen wolten / da solches nicht beschehe / müst ich mich meines habenden Befehls gegen dieselbe gebrauchen / darauf beederseits Anwäld geantwort / daß sie in solches nicht hellen / noch willigen wolten / ich möcht meinem Befehl nachsetzen.

Daher ich verursacht worden / ihnen etwas schärffer zuzureden / und ihnen Kayſ. Maj. allergnädigsten Befehl repetendo vorzuhalten / mit Vermelden / da sie sich ferner wideren / und gar nicht schwören wolten / hätte ich Krafft habenden Befehls Mittel vor der Hand / dadurch sie ihrer höchsten Obrigkeit zu gehorsamen angehalten werden könnten; damit sie aber sehen und spühren mögen / daß man sie nicht übereylete / als wolt ich ihnen Bedacht biß auf den folgenden Tag gegeben haben.

Dieweil nun sie des Morgens sich frühe auf den Augenschein begeben / hab ich ihnen daselbsten / mit starcker Erwiederung des vorigens E. Kayſ. Maj. Befehl vorgelesen / und sie ernstlich zum Gehorsam ermahnet / auch dardurch dahin bewegt / daß sie ohn einiges Widersprechen zur Leistung desselben Eyds sich angebotten / welcher ihnen dann folgender Gestalt vorgelesen worden.

Ihr werdet geloben / daß ihr in Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt S. wider den Wohlgebohrnen von J. und H. J. von S. die Marck-Land- und andere Stein / so euch gezeigt werden sollen / mit bestem Fleiß und Verständnuß erheben und besichtigen / und da solchs also durch geschehen / mir / wie die Sachen beschaffen als dem verordneten Commissario und sonsten niemands anders / biß so lang die Sachen in Recht erörtert / offenbahren / und eine gründliche und wahrhafftige Relation und Bericht thun / in dem kein Falsch / Argliſt oder Betrüglichkeit gebrauchen / sondern mit bestem Fleiß erheben und besichtigen / auch hierinnen keinem Theil zu viel oder zu wenig / weder zu Nutz oder Schaden etwas fürnehmen oder handlen wollet / wie ihr solches in Rechten und am jüngsten Tag gegen GOtt habt zu verantworten / alles getreulich / ꝛc.

Als solches beschehen und beyder Partheyen Anwald auf dem Ort / da der Augenschein eingenommen werden solt / zugegen / hab ich ihnen angezeigt / sie solten ihre Nothdurfft / so viel möglich / kurtz vor- und einbringen / und die merita cauſæ in receſſibus undiſputirt lassen / in Erwegung / daß es kalt und weit von der Stadt / dahin wir dann widerum nach eingenommenem Augenschein verreisen müsten.

Darnach vermahnete ich die Zeugen / daß sie fleissig Acht auf alle Gelegenheit / und was gezeigt / haben solten / damit sie künfftig auf beschehen Fragen / ihnen Antwort bey der Verhör zu geben wüsten / sollen sich auch unverweißlich und still halten / auch nicht ihre Wissenschafft daselbsten anzeigen.

Dem Mahler aber befahl ich / er solte auf alle Stück / bevor auf die Gelegenheit des Orts / gute Achtung haben / und seinen geleisten Eyd mit Fleiß betrachten; als solches verrichtet / machten die S. Abgesandten / als producentes & demonſtrantes, der Sachen einen Anfang folgender Gestalt / ꝛc.

Als nun der Augenschein gestalter massen angezeigt und seine Endschafft erreichet / zeigte ich den Partheyen an / daß ich meinem habenden Befehl nach / alles was mir heut gezeiget / aus dem Pugillar zu Papier bringen / und dem Rotulo mit allem müglichen Fleiß einverleiben wolle.

Dieweil nun diß also verrichtet / und aber E. Kayſ. Maj. ferner Befehl mit sich bringt und vermocht / daß auch etliche den articulis einverleibte Stein besichtiget und erhebt würden; wann dann ich beyde Partheyen nit weniger zu dem vorigen actu certificando & denunciando citirt und geladen / auch darauf die unpartheyische Landscheider zugegen zu mir beruffen / uud folgend mit Eyd und Pflichten beladen / als wäre ich Willens / folgenden Tag diesem Werck abzuwarten / darnach sich beyder Partheyen Anwald und die Landscheider / der Gebühr nach / wol zu verhalten wissen würden.

Folgends Tag hernacher hab ich mich mit den Landscheidern an den Ort / da man die sechs erste Stein beym L. den Berg hinauff gezeiget / begeben / und dieselbe von weitem erheben sehen / wie auch folgends alle die andere / inmassen sie im Augenschein nach einander gezeiget / alsbald nun einer erhaben / hab ich die Landscheider / wie sie dieselbe befunden / gefragt / welche dann / semotis partibus, so gar weit von der Erhebung gestanden / jederzeit ihre relationes der Gebühr nach gethan.

Als wir nun des folgenden Tags hernacher mit dieser Erhebung und Besichtigung erst fertig worden / vermeldete ich beyden Partheyen / daß ich Kraft habendes E. K. Maj. weitern Befehls die Stein hätte erheben und besichtigen lassen / auch von den Landscheidern zum Theil ihre relationes angehört und auffgeschrieben / nachdem sie sich aber etlicher Stein halben noch nicht gar verglichen / wolten sie an einem gewissen Ort zusammen tretten / und sich einer gleichförmigen Aussag vergleichen / und soll diß alles / so sie aussagen würden / dem Rotulo mit allem Fleiß einverleibet werden.

Darauf zeigten die S. an / man hätte schon die Stein E. Kayſ. Maj. fernerm Befehl nach erhebt und besichtiget / damit sie dann ihres Theils zu frieden; jedoch wolten sie hiemit sich ausdrücklich reservirt u. vorbehalten haben / da noch mehr Stein vorhanden / welche im Augenschein nicht gezeiget / oder erhebt / daß dieselbe / wann es die Nothdurfft erheische / oder zum ordentlichen Proceſs gerathen wird / zu erheben / an gebührendem End zu bitten und zu begehren / frey stehen soll.

Die J. und S. liessen es darbey verbleiben.

Dieweil nun / allergnädigster Herr / diß also verrichtet / und aber die Landscheider etwa eine Stund sich zu unterreden Dilation und Frist begehrten / hab ich ihnen angezeiget / daß / demnach es auf dem Feld zimlich kalt / so könnten sie im nächst-gelegenen Dorff M. solches verrichten / da sie dann erschienen / und ihnen zu dem End ein eigen Ort oder Stube eingeraumbt worden: Nach beschehener Unterredung haben sie mich zu ihnen gefordert /

und als ich sammt dem Herrn Adjuncto erschienen / sich folgender massen erklärt.

Das andere Capitel.

Wie der Steine halb incidenter vor dem Commissario gehandlet werde.

FORMULA I.

Wie begehret werde / die Stein zu besichtigen / und der ganze Process, wie nehmlich der Commissarius solches abschlage.

ALs nun also ich Commissarius von dannen fort auf den X. gezogen / und daselbsten fast biß an Wald herab kommen / thäte producirender Juncker N. von F. an mich Commissarium begehren / ich wolt doch sammt den beyden Herrn Adjuncten und dem Mahler / ehe und weiters zu Einnehmung des Augenscheins / der Oerter und Mahlstatt / beschehener Pfandung fürgeschritten / zu Besichtigung eines Steins / so oben auf dem Ackerfeld stunde / wieder herum kehren.

Als dem nun also hierauf durch mich Commissarium Folge beschehen / und beneben mir beyde Partheyen / sammt den Gezeugen / zu dem angemeldten Stein kommen / thäten alsbald O. Anwald & consors, der von T. daselbsten anzeigen und vermelden / daß sie bedüncken wolte / daß Gegenwärtiger Marckstein auf X. etwas verruckt / und durch N. N. zugedeckt worden wäre / wie dann ich Commissarius solches selbsten im Augenschein befunden und sehen thäte / daß er mit Grund bedeckt gewesen / daraus dann zu vermuthen / daß er vielleicht künfftig etwan gar abgeschafft werden wolte.

Derowegen Anwald & consors hiemit protestirt haben / da sie künfftig erfinden / daß gegenwärtiger Stein sich nicht als ein Marckstein erfinden solte / daß es O. Anwalden und consorti an ihrer habenden wohlhergebrachten Ober- Herrlich- und Gerechtigkeiten nichts præjudiciren solte / und würde sich aber zweiffels ohne / aus vielen angezogenen Scheffen Weißthum / und der Zeugen Deposition klärlich befinden / daß gegenwärtiger Stein von Alters jederzeit vor einen Marckstein erkennt und gehalten worden / also was naher P. zu gelegen / F. naher P. zu / und T. Obrigkeit ist / und darfür gehalten worden / und weiset dieser Stein ferner auf einen Brunnen zu N. der C. Brunnen genannt.

Auf solches E. Fürsprech anzeigte / dieweil jetzunder von den O. Anwälden und Consorten angezogen / daß sie bedüncken wolte / dieser Stein hie zugegen seye verruckt / und durch N. N. bedeckt worden.

Hierauf zeiget er N. N. an / daß er diesen Stein mit Schollen zum Theil / neben herum belegt / doch daß man die Spitzen des Steins wohl sehen können / das hab er der Ursachen halben gethan / damit dem Stein im zackern nicht etwan Schaden zugefügt / oder auszackert / wolte aber mich / den Commissarium, gebetten haben / den Grund um den Stein herum zu besichtigen / und etwas weiters abraumen lassen / würde sich befinden / daß ihm in dem zu viel und ungütlich zugemessen / liessen derwegen das vermeynt protestiren auf seinem Werth und Unwerth bewenden.

Was dann die principal Klägere anlangte / wären sie mit nichten geständig / daß dieser Stein ein Marckstein / sondern sagten / daß es ein guter Stein seye / mich Commissarium darauf dienstlich bittend / denselbigen erheben zu lassen / und zu besehen / ob es Marck- und guter Stein seye / vielweniger seyen sie der Weisung auf dem angemasten C. Brunnen (wie sie ihn nennen) geständig / dann so der Stein erhaben / mögen dardurch aller Speen dis Orts gericht werden.

Da entgegen O. Anwälde & consortes des Herrn Producenten fürgewendte vermeynte Entschuldigung N. N. betreffend / auff ihrem Werth und Unwerth beruhen liessen / und zeigten ferners an / da er gegenwärtigen Marckstein ohne zugedeckt gelassen / daß desselben mit dem Pflug viel besser hätee können verschonet werden.

Was aber sonsten der Herrn Producenten Begehren / daß ich Commissarius gegenwärtigen Marckstein erheben / und darüber erkennen wolle / belangeu thäte / würde zweiffels ohne ich Commissarius der Kayf. Commission gemäß / mich wissen zu verhalten / und wird sich aus der Zeugen-Deposition, auch viel angeregten schrifftlichen Weißthum erfinden / daß dieser Stein jederzeit von Alters hero vor einen Marck- und nicht guten Stein / wie von dem Herrn Producenten vermeintlich angeben / gehalten worden / und auf den Brunnen / genannt C. Bäume / so im Dorff zu P. stunden / gewiesen hätte / und noch weisen thäte / inmassen dann das Zeichen / so auf dem Stein / klärlich und augenscheinlich zu erkennen gebe.

Hierauff F. Fürsprech vermelden thäte / N. N. repetirte sein angezogene Entschuldigung / was dann die Erhebung des Marcksteins anlange / wo ferne ich Commissarius desselben Wercks (in Betrachtung ich dessen in der Commission keinen Befehl) mich nicht unterfangen wolte / so baten doch die Herrn Producentes, daß solch ihr rechtmässig Begehren der Handlung einverleibet / ungezweiffelt / der Herr Richter solche Erhebung (dardurch dann alle Weitläufftigkeit aufgehaben) erkennen lassen würde / wider das übrig Vorbringen sagten sie generalia, und repetirten ihr rechtmässig Vorbringen / liessen es darbey bewenden.

Auf das beschehen Vorbringen / so viel gegenwärtigen Marckstein belangte / repetirten O. Anwäld und consors ihre hiebevor eingewendete rechtmässige Protestation, liessen es bey derselbigen bewenden / und würde sich aus der Zeugen-Sag / und dem viel angezogenen schrifftlichen P. Weißthum darthun / daß dieser Stein jederzeit von männiglichen für ein Marckstein geachtet und gehalten worden / sagten sonsten wider das übrig der Herrn Producenten Vorbringen gemein Einreden / und liessen es dißmals darbey beruhen.

Also liessen auch die Herrn Producenten solche fürgewendte vermeynte Protestation und Weißthum abermals auf ihrem Unwerth beruhen / und repetirten sonsten priora.

Similiter Domini adversarii repetebant priora, & submittebant.

Folgends auf beyder Theils Fürbringen und Begehren hab ich Commissarius beyden Theilen durch einen mündlichen Bescheid / mit Widerholung / wessen E. K. M. allergnädigste Commissiones, mir allergnädigst in Befehl gegeben / und auferlegt hätten /

hätten/ ihr Begehren / wegen Erhebung mehrbesagtes Steins abgeschlagen / mit insonderheit Anmeldung / daß mir allein die streitige Ort zu besichtigen und abcontrafeyten lassen / und mit nichten ichtzig erheben zu iassen / oder weiters derhalben fürzunehmen/ anbefohlen worden. Ich wolle aber dieses alles was jetzomals also beyden Partheyen bey solchem Stein fürbracht / fleissig beschreiben / und dem Rotulo Examinis einverleiben / sich beyde Theil desselben/ihrer Nothdurfft nach/an gebührenden Orten hätten zu gebrauchen / welches alsobemeldte Partheyen zu frieden gewesen.

Und als ich Commissarius, nach solchem allem / mit beyden Adjuncten, und dem Mahler / diesen Stein mit aller seiner Gelegenheit / hin und wider besichtiget/ zu demselben etwas baß raumen lassen / auch den benannten Mahler denselben in fleissigste Contrafeytung zu bringen / und wie er denselben in Anweisung zu dem Bechbrunnen / seiner Erfarnuß und Kunst nach / und bey seinem derhalben mir geleisten Mahler-Eyd befunden / dessen mir gründliche und getreuliche Anzeig und Bericht zu geben/ ernstliche Erinnerung gethan. Hat es sich befunden/ als gemeldter Stein zu zweyen mahlen besichtiget worden/ daß derselbe Stein/ so (wie mehrmahls gemeldt) auf dem X. auf O. O. Ackerfeld stehet/ ein alter dünner rauer ungehauener Stein / oben schmähler als unten/ hat ein Scharten an einem Eck/ und oben auf mit einem kleinen Creutzlein innwerts gehauen / gezeichnet / ungefährlich oben auff drey Finger dick/ doch unten etwas dicker / desselben Höhe ist bey anderthalb Schuch / und auch bey anderthalben Schuch breit gewesen.

Und dann auch daß dieser Stein gleichwohl den Berg hinab gerichtet/ aber daß er auf den C. Brunnen gar nicht weisen thäte/ wie ferner in der Contrafeytung zu sehen / sonsten dieser Stein noch steiff in der Erden gestanden/ und nicht vermercken können/ daß er im wenigsten verruckt worden seyn solte/ weiter Beschreibung und Weisung / dieses viel besagten Steins/ er Mahler/ bey gemeldtem seinem derhalben geleisten Mahler-Eyd / nicht anzeigen könte / sich dessen gegen mir Commissarien offentlich erklärt hat / da dann auch ich Commissarius sammt den Herrn Adjuncten darfür gehalten / daß dieser Stein als gnug seyn/ und so viel beschehen können / beschehen und abcontrafeyt worden seye.

FORMULA II.

Wie begehrt werde/ die Stein zu erheben / und wie ein Dritter sich darbey verhalte.

AM neundten Tag Julii, hab ich mich nacher W. auff den Augenschein verfügt/ daselbst G. C. Anwald fürbracht / nachdem ich diesen Tag bestimmt/ in Sachen deß Wohlgebohrnen Graffen zu C. als Beklagten/ und jetzigen Herrn Producenten in puncto defensionalium, den Augenschein ratione situs, deß Closters zu X. als vermeynte Kläger einzunehmen / und dann zu den Enden die Baurschafften M. und C. in zimmlicher Anzahl hiehero erschienen/ die unstreitige Marckscheidunge zwischen ihnen anzuzeigen und außzugehn / wie sie dann deßhalben das Angesicht naher M. Baurschafft halten an der rechten Hand / und an dem M. Baum hinauffen / und andere mehr unstreitbahre Scheidungen anzeigen werden / so designiren sie auff diesen gegenwärtigen Ort einen Marckstein zwischen N. und N. oben der Windmühlen gelegen / dergestalt daß es auff der lincken Hand naher X. wann man das Angesicht von dem Stein auff die Windmühlen wendet / C. Grund und Boden / und hohe Obrigkeit / an der rechten Seiten / aber M. seye/ mit Bitt solchen Stein zu besichtigen/ von dannen naher der Windmühlen / und hinunter zu dem nechsten Marckstein zu ziehen / und gebührliche Relation zu thun / auff welcher Seiten ich den Marckstein und das Closter X. befunden.

M. Anwälde / nachdem ihr gnädiger Fürst und Herr zu diesem Actu nicht gefordert / gleichwol in ungefährliche Erfahrung kommen / was Gestalt dieser Oerter durch mich ein Augenschein fürgenommen werden soll / sonderlich an dem Ort / da es ihrer Fürstl. Gn. und deß Stiffts M. eigenthumlicher Grund und Boden seye/ so haben Ihro Fürstl. Gn. den Edlen und Ehrnvesten N. N. an Statt desselbigen Vaters Drosten und Amptmann im F. und den Ehrnvesten / und Hochgelehrten N. N. Licentiat, auch N. N. Rentmeister deß Ammts C. und N. N. Richters zu C. abgesandt / Gestalt und Meynung diese Gelegenheit / und was daselbst fürgeben werden solt/ anzuhören / dieweil nun an Seiten ihres gnädigen Herrn Graffen zu C. angemeldet/ als solte ich in Krafft Kayserl. Commission gegenwärtigen Augenschein vorzunehmen gemeynt und bedacht seyn / als begehren obgemeldte Abgesandten / dieser wegen / und zu mehrer Anrichtung die Kayſ. Commission ihnen mitzutheilen / ihre Nothdurfft darauff zu bedencken / auff beschehen propolita ferner zu handlen.

C. Anwälde begehren ein kurtz Bedencken/ bringen darauff vor/ daß sie angehöret / was die Herren F. N. Abgesandten Räthe und Apmtleut proponirt/ so viel nun den Ort betrifft / da der Wagen gestanden/ und sich deß Regens halben auff protocollirt/ daß solches auf der M. Seiten/ allernechst beym Stein deß Regens halben beschehen/ wisse sich auch im geringsten nicht zu berichten / daß zwischen hochgedachtem ihrem gnädigen Fürsten und Herrn Bischoffen zu N. und ihren gnädigen Herrn Graffen zu N. dieser Ort einiger Streit vorhanden / wie dann auch ihre F. G. niemals in lite gewesen / noch sich pro interesse eingelassen / und gebe die Sach das privat Closter X. und wohlgedachten ihren gnädigen Herrn an / ob den Herrn F. N. Abgesandten Copey der Commission mitzutheilen seye oder nicht/ wissen sie keines Weges zu disputiren / sondern lassen es bey meiner Discretion und Bescheidenheit heimgestellt seyn / als der sich auß der Commission zu bedencken wisse/ und darnach zu verhalten hätte/ was und zwischen welchen Partheyen Krafft deroselben zu verhandlen seyen: Jedoch weil hochgedachter ihr gnädiger Fürst und Herr mit dieser rechthängigen Sachen keine Gemeinschafft / so ist ihrer F. G. dieser Augenschein in alle wegen ohne Nachtheil einzunehmen begehrt worden.

M. Anwälde zeigen an gegen das / was an Seiten deß Graffen von C. jetzo vermeldet worden/ daß ihre F. Gn. nicht in lite seye / daß auch kein Streit zwischen hochermeldtem Fürsten und Graffen zu C. auch hochgedachter Fürst nicht im Kayserl. Cammergericht pro interesse erschienen/ daß den F. Abgesandten desto mehr Wunder gibt / daß dieser

Augenschein auff ungezweiffelten N. Grund und Boden/vorgenommen / darzu ihre Fürstl. Gn. viel weniger ihre Beampten auch die M. nechstgesessene Bauren/nicht beschriben oder citirt worden/sondern daß denen unwissend gegen alt Herkommen und Gebrauch / die Marckscheide sollen designirt / gezogen oder gewiesen werden / wollen derhalben Nichtigkeit solchen Augenscheins / und Designation offentlich protestirt haben. Und da solche Designation geschehen solt / muß in specie der Commission eingeleibt seyn / wie man sich nicht vermuthen kan/ daß auch auß angezeigten Ursachen / geschehen seyn soli / damit aber ihr Ursach haben und wissen möge/zu was Ende die Commission zu besichtigen gebetten / sey diese Ursach / daß in der C. Gräfl. Gesandten gethaner Anzeig angehört worden / daß sie nicht allein die Marckscheide ihres Gefallens designiren wöllen / an Platz und Oerter / da man ihnen dessen am geringsten geständig / sondern daß offentlich und bewustlich wahr seye / daß der gantze Bezirck X. nicht unter die C. Marck gehörig seye / viel weniger wie an Seiten der C. Abgesandten angezogen / daselbst in C. Grund und Boden / und hohe Obrigkeit seyn solle / dann das Gegenspiel befind sich auß Brieffen und Sigel / auch der anfänglichen Fundation deß Klosters X. darinn außdrücklich befunden / daß der gantze Grund und Boden / vel fundus, das X. N. Grund und Boden seye / daß auch solcher Bezirck ein besonder abgesonderter Platz seye / seine eigene designirte limites habe / wie dieselbige in specie in gedachter Fundation designirt und beschrieben seynd/ und also nicht zu C. der dessen Limites oder Grentzen begriffen oder gehörig / daß auch ein Bischoff und regierender Fürst deß Stiffts N. die Defension, Schutz und Vertheidigung über das Closter X. in Krafft habender Sigel und Brieff / von unverdencklichen Jahren gehabt / exercirt und gebraucht / wie zu seiner Zeit durch die Original versigelte Schein dargethan und erwiesen werden soll / also daß ihrer F. Gn. sonderlich auff jetzt geschehenen Anzeig der C. Abgesandten billich Ursach haben die Commission zu bitten und zu fordern zu sehen / welcher Gestalt auff ihrer Fürstl. Gn. eigenthumlichen Grund und Boden / und zu ihrer Fürst. Gn. Nachtheil der Augenschein bestimmt / und fürgenommen werden sol/derowegen den Abgesandten an Statt ihrer F. Gn. die Commission nicht verweigert und verhalten werden soll / begehren derhalben nochmahln/wie vorhin begehrt.

C. Anwäldte sie vernehmen / daß die Fürstliche Abgesandten / nicht allein von ihres gnädigen Fürsten und Herrn wegen proponiren / sondern diese Sachen / von wegen X. in specie zu disputiren unterstehn/ repetiren sonsten deßwegen ihr vorigs/ und daß ich in Krafft Kayf. Commission, so wohl die ernannte Zeugen zu N. als C. zu diesem Augenschein citirte und ihren Mitbauren dasselbig zu vermelden/ in der Citation angezogen / auch beyde Baurschaften in grosser Anzahl allhie erschienen / und also præter comparationem, da gleich keine Citation fürgangen/das Angeben unbegründet / daß auch sie nicht ihres eigenen Gefallens / sondern auff Anweisung beyder N. und N. Bauren / den lapidem limitarem designirt / dessen begehren sie die Baurschafften selbst / auff den Stein zu befragen / und weil derselb unstreitbar / die Scheide zwischen N. und N. aber unstreitbar und ungezweiffelt C. und der Augenschein an der B. Seiten / neben den limitibus herd einzunehmen begehrt wird / auch limites per se communes, als kan nicht anders gesagt werden/ damit daß der Augenschein auff C. Grund und Boden einzunehmen begehrt worden / und zu vollnziehen seye: Jedoch da hochgedachter ihr gnädiger Fürst und Herr / einig Rechtspruch oder Forderung zu haben vermeynte / ihre F. Gn. ohne einig præjudicium desselbigen lassen / derowegen alles überiges / allein zu Verhinderung deß Augenscheins fürgewendet/ wie auch die gethane Protestation, auff ihrem Werth und Unwerth beruhen / und mir befohlen seyn: Ob sich gebühren will / die Commission den jenigen mitzutheilen / an welche sie nicht außgangen/ und müste / da die Commission disputirt werden wolte/sonderlich von den jenigen/so nicht in lite das gantz gerichtlich Protocoll und andere Handlungen zurück gesetzt werden / welches hiehero nicht gehört: Ob nun X. ein besondern Bezirck hab oder nicht / und ob nicht vieler zur Zeit gewesener Bischoffen und Fürsten zu N. eigene Hände und Sigel und anders vorhanden / darinnen ihr F. G. vielfältig von sich geschrieben / in was Herrn Land und Gebiet X. gelegen seye / dasselbe solte sich zu seiner Zeit befinden/wie auch/ ob X. eine besondere Landscheidung / oder aber nur schlechte Fart und Pfalung habe / bitten demnach mit dem Augenschein zu verfahren.

Fürstliche N. Abgesandten haben angehört / was die C. abermals vermeldet / es solten die N. Gesandten/ auch deren von X. Nothdurfft angeben haben / sagen darbey daß sie weniger nicht thun können/ als von wegen ihrer F. Gn. anzumelden / daß ihre F. Gn. eigenthumblicher Grund und Boden / zu vertheydigen erschienen seynd / weil dasselbig in der anfänglichen Fundation offentlich begriffen / haben also ihrer F. G. interesse, und Gebühr anzeigen müssen / dieweil die C. denselben Grund und Boden / ihrem gnädigen Herrn Principaln zueignen wöllen / wie auß deren anfänglichem Angeben gnugsam gespührt / was nun dasselbig denen von X. zu gutem kommen möcht/ lassen es die Gesandten dabey bewenden / und da schon denen von X. etwas zu gutem angeben würd / hat man dessen gute Ursach / dieweil dieselbige unter Schutz und Protestation ihrer F. Gn. Grund und Boden gebrauchen und bewohnen.

Was die N. und N. Bauren anlangt / daß dieselben oder ihrer Theil sollen hiehero citirt seyn / befindet sich dasselbe nicht / sondern seynd auß derselben Ursachen die samtliche Bauren / durch den Rentmeister zu C. hie gegenwärtig als ihren Amtmann hiehero bescheiden: Es mögen wohl unter denen zween citirt seyn / deren einer C. und der ander X. seye/ seynd sonst einiges Forderens oder citirens nicht geständig / viel weniger daß ihnen vermeldet anderer Gestalt hiehero zu erscheinen/ als auf erfordern ihres Amtmanns/ und irret nicht/ daß die Bauren einen Stein daselbst gezeigt haben möchten/ welcher ein Anzeig deß Euds der N. Marckung seyn möchte: dann dagegen ist wahr/ was über den Stein naher X. für Grund und Boden gefunden würd/ seye ihren F. G. und N. Grund und Boden: welcher in Krafft obgemeldter Fundation, mit seinen

besondern

signirt, mit hinauß gehn A. vertraulich mitgeben wolten/ sie und sonderlich der Secretarius mit Fleiß bey dieser auch andern ihres gnädigen Fürsten und Herrn Sachen contra die Ingeber / ꝛc. actis und dann der Cantzley reposituris nachsehen und suchen / ob sie solcher specificirter dreyer Urkunden / Originalien oder Concepta finden könnten / und alsdann dieselben mit diesem fleissig conferiren, ablesen und sich also erlernen / ob sie gegen einander in verbis & substantia, auch scripturis gleichförmig seyen / und folgends uns den Commissarien ihre schrifftliche Declaration und Meynung / und wie sie ein jedes befunden / neben wider verwahrlicher Widerschickung solcher dreyer Urkunden zum förderlichst zukommen lassen / darauff synd ihnen den Bischofflichen Anwälden mit Verwilligung der Herrn Beklagten Syndici solche drey Urkunden / inmassen dieselben vor uns producirt / und zu N. auß der Cantzley außgangen und geschrieben seyn sollen/ zur hiernechst oben angeregtem Effect gefolget und zuhanden geben worden / was aber von ermeldtem Secretario mit litera S. sub dato den 6. Decembris hieoben oftberührts 77. Jahrs für mir schrifftliche Antwort zukommen ist/ dasselbig ist auß derselben Schreiben hierunten fol. N. anfahend / Und so/ ꝛc. klärlich zu vernehmen / bey welchem wir Commissarii es unsern Theils bleiben haben lassen / sondern mögen die Herrn Beklagten / ob dieselben wollen/ ihre fernere Nothdurfft deßwegen an gebührenden Orten und Enden suchen und fürnehmen.

FORMULA II.

Eine Citation, **daß man** Instrumenta, **so einer geschrieben zum Behelff der** Comparation **vorbringen soll.**

DEn Ehrnvesten / Hochgelehrten Herrn K. W. Kayſ. Fiscalu/ so dann N. N ꝛc. allen deß Hochlöblichen Kayſ. Cammergerichts Advocaten und Procuratorn respectivè der Rechten Doctorn und Licentiaten / meinem sonders lieben Herrn und Freunden/ Entbiete ich N. N. der Rechten Doctor hochermeldts Kayſ. Cammergerichts Protonotarius, und zu hernachgesetzter Sachen verordneter Commissarius, mein gutwillige Dienste / Ehrnveste/ Hochgelehrte / sonders liebe Herrn und Freunde / und füge E. Ehrnv. hiemit zu wissen/ als an berührtem Kayſ. Cammergericht/ die Ehrwürdige / Edle / Ehrn- und Tugendreiche Frauen / Frau B. Dechantin deß Stiffts auf dem C. vor J. M. und N. N. M. seliger nachgelassener Wittiben / alle vier Geschwistrige von N. Klägerinnen/ den Hochwürdigsten/ Durchleuchtigsten und hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn F. Churfürsten/ ꝛc. Beklagten / wegen vier und zwantzig tausend Thaler / ihrer Churf. G. von weyland J. R. ermeldter klagender Geschwistrigen gewesenem Bruder seeligen vorgeliehen / in Recht vorgenommen / und zu Beweisung ihrer Klag eine Hauptverschreibung und Obligation sammt andern Documenten von lit. A. biß auff Q. inclusivè gerichtlich vorbracht/ darauf und S. Churf. Gn. nicht erscheinens sich erbotten / deren Sigilla und manus durch E. Ehrnvesten zu bekundschafften / und per comparationem aliarum literarum manuum & sigillorum nach Nothdurfft glaubhafft zu machen und darzuthun / daß mir dieser Tagen im Namen Ehrngemeldter Klägerinnen ein versigelte Kayſ. Commission, inmassen E. Ehrnv. dieselbe zu nachbestimmten Termin glaublich vorgelegt/ verlesen/ und zu besichtigen gegeben werden solle/ zukommen und überantwortet/ darinnen auf angedeute seine Churf. Gnad. contumaciam und Aussenbleibung/ andern und mir gebotten und befohlen/ den nächsten nach dero Uberantwortung E. Ehrnv. Kundschafft der Warheit zu sagen / vorzuheischen und zu laden / und anders mehr zu verrichten / wie solche Kayſ. Commission und allergnädigster Befelch (unterthänigster gebührender Ehrerbietung von mir empfangen und angenommen) ihres Innhalts ferner mit sich bringen: und ich demnach fleissig ersucht worden / angemeldter Commission und Befelchs mich unterthänigst zu unterziehen / und zu würcklicher Vollnstreckung desselben förderlichen Tag und Mahlstatt zu benennen/ darauf E. Ehrnv. zu bescheiden und vorzuladen/ so auch als allerhand Obligationes, Gewälte/ Urkunden / Handschrifften / Missiven und anders / unter höchst gedachter Churf. G. eignen Hand und unterschiedlichen dero Ertz- und Stiffter Sigillen / zu obangezogener anbefohlner Comparation, ihnen Klägerinnen dienlich/ und diesem Werck nöthig / hinter E. Ehrnv. zu befinden / deßwegen nothdürfftige Gebottsbrieffe und Compulsoriales, dieselbe zugleich vorzubringen und zu produciren / in Krafft habenden Befelchs/ an E. Ehrnv. zu erkennen und ertheilen.

Wann dann allerhöchstgedachter Kayſ. Maj. aller unterthänigst/ willigst / zu gehorsamen / auch die Warheit zu befördern und steuren / ich mich schuldig und verpflicht erkenne / derowegen diesen allergnädigsten Kayſ. Befelch / bestes Fleiß und Verständnuß/ nach dem Vermögen zu Werck zu richten/ anbegehrter massen unterfangen: Solchem nach gebettene Ladung und Gebottsbrieff erkennt habe/ also heische und lade / auß Krafft angeregter Kayſ. Commission, ich E. Ehrnv. samtlich und jeden besonder/ von höchstermeldter Kayſ. Maj. Gewalt und Macht / auch Gericht und Rechtswegen hiemit/ daneben befehlend/ für mein Person aber dienstlich begehrend und gesinnend / daß sie auf Mitwoch den 21. Tag Monats Novembris alten Calenders nächstkünfftiglich zu früher Tagzeit/ allhie auff der Müntz / oder an was Ort sie nach Gelegenheit gewiesen werden / vor mir als Commissarien erscheinen/ dem Rechten und der Warheit zu Steur/ was sie angedeuter Obligationen, Urkunden / Handschrifften/ Missiven, Gewält / oder anders unter ihrer Churf. Gn. unterschiedlicher Ertz- und Stiffter Sigillen / und eigenen Hand Subscription hinter sich haben / allein zu vorhabender anbefohlener Comparation und Beweiß vor mich legen / bringen und ediren / den gewöhnlich Pflicht- und Zeugen-Eyd zur Zeugnuß erstatten / hierüber kundschaft/ so viel sie befragt werden/ und ihnen wissend/ sagen und geben / wie recht ist / in deme allem sich nicht weigern / sperren / noch ungehorsam erzeigen oder aussenbleiben / damit auff Pœn der Rechten und sonsten nach Besage vielgemeldter Kay. Commission gegen ihnen zu produciren und verfahren nicht noth seye: daran thun E. Ehrn. höchstgemeldter Kay. Maj. ernstliche Meynung/ und ich wolt es ihnen/ wornach sie sich zu richten/ gestalten Sachen

nach nicht verhalten. Datum Speyer unter meinem zu End aufgedruckten Insiegel und unterzogener eigener Hand / Montags den vier- und zwanzigsten Tag Monats Septembris / nach Christi unsers lieben Herrn Geburth / fünffzehenhundert und im drey- und neunzigsten Jahre.

FORMULA III.

Wie die Comparation vorgenommen werde.

EZeiget C. Anwald an / nach dem eine Schrift / sub num. 21. darinn weyland Graf N. zu N. seinen letzten Willen mit eigener Hand geschrieben auffgelegt / dieselbige Hand aber / wie ingleichem die Unterschrifft des Verziegs-Brief / num. 20. welchen weyland Frau N. gebohrne von N. Gräfin zu N. unterschrieben / von Gegen-Anwalden nicht hat wollrn agnoscirt werden / so brachte er zu Bewährung deren unterschiedliche Bücher / Rechnungen und Briefe vor / von wohlgemeldtem Graf N. und auch Frauen N. geschrieben / bat literas und scripturas zu compariren.

J. Anwald sagt nach Besichtigung der Bücher / Schrifften und Brieffen / so ad comparationem, weyland Graf C. von N. wohlseliger Gedächtnuß / Testament aufgelegt / daß ihnen bedäuchte / solche alle mit einer Hand geschrieben / und eine gleichmässige Schrifft seyn.

Als auch ad comparationem scripturæ, damit sich Frau N. Gräfin zu N. und gebohrne von N. dem instrumento mit n. 20. unterschrieben / drey verschiedene Missiven vorbracht / sagt er gleicher Gestalt darauf / ob ihme gleichwol die Hand unbekant / daß er dannoch dieselbe gleichmässig / und mit einer Hand geschrieben erachte / so viel aber die Pittschafften angeregter dreyer Misiven unterschiedlich aufgedruckt belangt / erkannte und agnoscirte er dieselben Pittschafften vor ein alt J. Wapen und Siegel.

C. Anwald nahm solches vor gerichtlich bekannt an / bat dannoch / zu weiterer Beweisung / die ernennte Gezeugen darüber auch zu verhören: demnach mit allem Fleiß die drey Misiven / welche zu Vergleichung und zu Beweisung der Unterschrifft auffgelegt / besichtigt / hab ich nicht anders befinden noch spühren können / dann daß dieselbigen wegen des gleichförmigen Characters / von einer Persohn und mit einer Hand geschrieben / wie solchs auch der Nahmen / Unter- und Auffschrifft / auch die Pittschafften / so das vor abgemahlet J. Wapen gleichmässig haltend / allenthalben anzeigen: Wann der dreyen angeregten Misiven Anfang durchaus gleich und also: Kindliche Liebe / mit aller Treu zuvor / Edler und Wohlgebohrner / freundlicher hertzliebster Herr und Vater ꝛc. des ersten datum M. am Tag Mariä Verkündigung im 1511. Jahr.

FORMULA IV.

Der Vorigen gleich.

DEmnach zu Besichtigung und Examination der Läger / Rechenbücher / Brief und Verzeichnuß / welche allhie zu Vergleichung der Handschrifft vorbracht / geschritten / hab ich gesehen und befunden / daß solche Schrifften / Buchstaben und Characteres durchaus gleich / und von einer Person geschrieben gewesen / doch wäre das groß Läger-buch in Benennung Städt / Dörffer / Flecken und Gemeinden / ein wenig gröber und zierlicher verzeichnet / sonsten allenthalben gleich angeregt Lägerbuch / ware in Bretter gebunden / daran zwo köpfferne Hafften / und so offt einer andern Stadt oder Dorffs Verzeichnuß gefolget / ein pergamenen Knopff angelegt / hielte der Anfang / ꝛc.

Das zwölffte Capitel.

Von des Commissarii Amt bey der Transsumption.

FORMULA I.

Wie der Commissarius bey dieser Sachen den Anfang mache.

ANNO tausend fünffhundert fünff- und sechzig den ersten Tag des Monats Octobris / seyn die Herrn mitverordnete Kayſ. Commissarii und Abgesandte eines Ehrbarn Raths der Stadt C. nehmlich die Ehrbare / wohlgelehrte und achtbare Herrn K. L. W. F. beyde Burgermeister / und C. Q. Syndicus der Stadt C. mit sammt den dreyen zu dieser Sachen deputirten / und adjunctis Notariis, auf dem Rathhause zu W. erschienen / daselbst auch dagegenwärtig gewesen der Achtbar u. Wolgelehrte K. S. Fürstlicher C. und M. Secretarius, und von wegen der Stadt J. die Ehrbare / Hoch- und Wolgelehrte X. N. der Rechten Doctor / und Magister H. O. Secretarius der Stadt J. und haben daselbsten die bemeldte Herrn Kayſ. Commissarii, durch obgedachten Herrn Syndicum C. Q. kürtzlich erinnert / welcher massen heut diesen Tag / in Sachen der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn J. und Herrn X. der jüngern Gebrüdere / Hertzogen zu C. und M. und eines Ehrbarn Raths der Stadt C. an einem / gegen und wider einen Ehrbarn Rath der Stadt J. anders Theils / zu Edirung / auch Transsumirung und Recognoscirung etlicher Briefe / Siegel und schrifftlicher Documenten / und zu Aufnehmung und Vereydung etlicher Zeugen ernannt / und angesetzt wären / und was ihnen deswegen zu thun und zu verrichten auferlegt und gebühren wolte / das wären sie urbietig und willig / und stunden auch in dieser Zuversicht / daß die jenigen / so die berührten Briefe / Siegel und schrifftliche Documenta fürzulegen / citirt wären worden / gehorsamlich erschienen / und dieselbigen in originali exhibiren und auferlegen.

FORMULA II.

Wie der Commissarius schreibe / welcher Gestalt er zu Transsumirung geschritten.

NAch dem auch / gnädiger Fürst und Herr / E. F. G. Commission mir weiter gnädiglich befiehlet und aufferleget / daß in Krafft gemeldter E. F. Gn. Commission ich auf des Herrn Producenten Anzeig und Begehren alle und jede briefliche Urkunden und schrifftliche Schein / zu sicherer Beweisung dienstlich und nothwendig / welche die Zeugen / und andere / hinter ihnen / in ihrem Gewalt hätten / und von ihm Herrn Producenten mir angezeiget worden / für mich zu legen / zu bringen und zu ediren ersuchen / dasselbig alles also annehmen / transsumiren / und anders / was durch mich besichtiget und erkundiget wird / eigentlich beschreiben / und

und E. F. G. Hofrichter und Räth zu A. unter meinem Insiegel verschlossen zuschicken solle / und aber wohlermeldter producirender Herr / neben und in seiner Gn. schrifftlichem directorio, sodurch deren substituirten Anwälden 7. Decembris / Anno 1556. in actu productionis mir übergeben worden / unter andern an mich begehren lassen / daß ich bey der beyden Gerichts-Scheffen an den zweyen unterschiedlichen Orten / nehmlich X. und J. anhalten / und sie ersuchen solte / daß sie ihre Gerichtsbücher / so viel sie derselben haben / vor oder nach Endung ihrer mündlichen Kundschafften und Sage / mir fürlegen / ich dieselbigen besichtigen / und was darinnen wohlermeldeen klagenden Herren Jurisdiction und Gerechtigkeiten / in was Fällen das seye / antreffen und berühren mag / dasselbig ausziehen / abschieden lassen / und Examini einverleiben wolte / solchem E. F. G. Befehl / und dann auch des Herrn Producenten darauff gefolgten Begehren / mit schuldiger Unterthänigkeit und Fleiß nachzusetzen und zu geleben.

Das dreyzehende Capitel.

Von Transsumirung der Brief / und Beschreibung der Siegel.

FORMULA I.

Beschreibung eines Siegels.

DJeser Brief hat drey anhangender Siegel / und ist das erste in gelb Wachs / so jetztmals fast schwartz und braun scheinet / gedruckt / darinnen ist ein Roß mit einem gantzen Küriß / hat die zwey fördere Bein weit hinaus gestreckt / als wäre es in vollem rennen / darauf sitzt ein Mann / so in der rechten Hand ein Schwerd / und in der andern ein Tartsch oder Schild hält / die Circumferentz aber des Siegels ist nicht gantz / dann dem Mann der Kopff / und dem Pferd die hindersten Bein mangeln.

Das ander Siegel ist auch von gelbem Wachs / aber gar verblichen / und fast weiß / etwas grössers dann das vorgehende / darinn ein dreyeckter Schild / oben bereit / und unten ausgespitzt / und in der Mitte dieses Schilds zwo Linien weit von einander / zwischen diesen Linien vier Creutz / so oben und unten zusammen schliessen / zwischen einem jeden Creutz stehet oben und unten / auch in der Mitten ein Punct / und ist die Circumferentz dieses Siegels gleichfalls nicht gantz / doch man siehet noch etliche Buchstaben / welche aber nicht wol känntlich und zu lesen seynd.

Das letzte und dritte Siegel ist gleich wie das erste von Wachs / etwas schmäler / doch etwas länger / darinnen ein Bild gedruckt / aber von oben biß an die Mitte ausgesprungen / ist also der unterst halb Leib noch wol zu erkennen / auch die Circumferentz oben mit etlichen alten unläßlichen Buchstaben noch gantz / sonsten ist dieses Sigill in der Mitte von einander gesprungen / dieweil es von andern Orten (wie T. Anwald fürgab) gebracht und geführt worden / diese drey Siegel hangen an drey pergamenen Presselen.

FORMULA II.

Transsumption aus Original-Briefe / so gantz edirt werden / mit Beschreibung der Sigill.

DAß dieser Extract ausser Kayser Friedrichs Papieren alten Original Freyheits-Brief / welchen hochgedachtes Kayserß groß Original-Siegel / gelbem Wachs / mit einer seidenen Schnur / von roth und grüner Seiden geflochten / und einer grossen höltzenen Capsel eingelegt / und angehängt / auch unversehrt / demselbigen gleichlautend befunden seye worden / bezeuge ich N. S. Commissarius, qui supra, mit dieser meiner eigen handschrifftlichen Subscription.

FORMULA III.

Ejusdem tenoris.

DAß dieser Extract aus einem pergamentin Vidimus, welchen Iudicis Curiæ B. sigillum, in rothem Wachs gantz und gar bekänntlich / unzerbrochen und unversehrt / mit einem pergamenen Pressel / höltzenen Capsul angehängt / geschrieben gegen dem Original Vidimus collationando gleichförmig befunden worden / bezeug ich Commissarius, qui supra.

FORMULA IV.

Der Vorigen gleich.

DEgenwärtige Copey ist aus ihrem rechten Original-Brief transsumirt / vidimirt und collationirt / war angeregter Original-Brief auf Pergament geschrieben / hanget unten daran an ein pergamenten Preßlen / ein langen grünen Insiegel / darauf S. Mariæ Bildnuß stunde / und ein Kindlein an der lincken Hand hätte / die Circumferentz ware unten zum Ende etwas abgebrochen / deren Umschrifft hielte X. S. Conventus I. §. de Sancta Maria, sonsten allenthalben in Pergamentschrifft und Siegel ohne Mangel / und auffrichtig / hinden zurück ware mit einer alten Hand und Buchstaben geschrieben / Verlichnuß Jungfer D. F. Tochter tho C. pro festo X. sub sigillo Conventus ibidem, & observetur similis forma, si aliquando casus evenerit: in talibus vergleichet sich angeregt Original, und Copia von Worten zu Worten / ꝛc.

FORMULA V.

Ejusdem tenoris.

DEgenwärtige Copey ist aus und mit ihrem rechten Original-Brief transsumirt und vidimirt / auch mit demselbigen collationirt und gleichlautend befunden / ware das Original auff Pergament mit einer läßlichen Hand geschrieben / und hatte einen grünen Insiegel anhangen / darinnen im Schild fünff Rauten stunden / oben auf dem Helmen zween Hirschhörner / und hielte die Umschrifft / F. Graf zu J. Herr zu N.

FORMULA VI.

Ejusdem contenti.

TRanssumirt und vidimirt ist diese Copey aus ihrem wahren Original-Brief / so mit einer groben läßlichen Schrifft auf Pergament geschrieben / an welchem achtzehen verschiedene Sigilla nach-

einander auf pergamen Pressel gehängt/ darvon das dritte oben an der Circumferentz ein wenig/ und das achte unten etwas erbrochen/ aber die übrigen alle/ wie im gleichen der gantze Brief ohne Mangel just aufrichtig befunden ward/ vergleichet sich mit angeregtem Original von Wort zu Worten.

FORMULA VII.

Wie die vorige/ ohn der Sigill-Beschreibung.

DIese Copey ist aus ihrem Original transsumirt und vidimirt/ auch darmit collationirt/ und allerdings gleichlautend/ war angeregt Original in quarto zu zwölff papieren Blättern gefalten/ und mit pergamen Pressel bey einander gebunden/ darvon das erste und dritte letzte Blätter ledig/ die übrige aber gar läßlich mit einer Hand ohne Rasur oder Maculatur beschrieben/ stunde oben an auf dem ersten Blat/ Testamentum Comitis de C.

FORMULA VIII.

Den nächsten gleichförmig.

TRanssumirt/ vidimirt und collationirt ist gegenwärtige Copey/ mit ihrem Original-Brief/ mit welchem sie sich durchaus vergleichet/ und war angeregte Original, mit einer gar schönen läßlichen und grober Hand/ auf ein sauber Pergamen ohne einige Rasur und Literatur geschrieben/ darunten an 14. runder Insiegel/ deren das neundt auf roth/ und die übrigen alle auf grün Wachs gedruckt gehängt/ alle gantz und unverletzt/ auch ihr Helm und Schild/ klärlichen zu ersehen/ stunde zurück verzeichnet/ mit ziemlichen grossen Buchstaben/ Hielichs Vorwarde/ meiner Tochter/ Jungfrau Marien/ Gräfinne zu N.

FORMULA IX.

Wie allein etliche Clausulen zu extrahiren/ cum descriptione sigillorum.

EXtrahirt/ transsumirt/ vidimirt/ und collationirt seynd diese vorgeschriebene Clausulen/ aus und mit ihrem wahren Originali, so auf eine grosse pergamenen Haut/ und mit einer reinen Hand geschrieben/ eines gar langen Innhalts/ und unten dreyzehen grossen Insiegel gehängt/ deren das 2. N. das 5. K. und das 11. O. in roth/ aber die übrigen alle in grün Wachs gedruckt/ allerdings gantz an Helmen/ Schilden/ Wapen/ und Umschrifften/ eigentlich zu erkennen/ auch an Schrifft und Pergamen auffrichtig/ und unmangelhafft/ zurück stunde geschrieben (meins Sohns Briefe) vergleichen sich sonsten mit angeregtem Originali, von Wort zu Worten: Endet sich diese vorbeschriebene Clausul in der sechsten Linien/ ihres Originals von Anfang/ dieser Paß fahet an/ in der 24. Linien/ und endet sich mitten in der 27. folgt nun der designirte Beschluß dieses Briefs/ welcher anfahet linea octava à fine,

FORMULA X.

Ut præcedens.

EXtrahirt/ transsumirt/ vidimirt und collationirt seynd diese vorgeschriebene Clausulen/ aus- und mit ihrem rechten Originali, mit welchem sie sich durchaus vergleichen/ und wahre angeregte Original an Pergamenen/ Schrifft/ und acht anhangenden Insiegelen (deren Wapen und Helm/ alle eigendlichen zu ersehen und zu erkennen/ aber die Umschrifften/ Alters und Staubs halben nit wol zu lesen) gantz just/ aufrichtig/ und ohne allen Mangel/ hinten zurück stunde geschrieben: (In Verschreibung zwischen C. und T. endet sich dieser Eingang mitten in der vierdten Linien/ diese Clausula nimmt in der 24. Linien ihren Anfang/ und endet sich in der 37. nachfolgender Beschluß fahet in der 12. Linien à fine an/ endet sich mit seinem Original.

FORMULA XI.

Der Nächsten gleich.

DIese vorgeschriebene Clausulen seynd aus ihrem rechten Original-Brief extrahirt/ transsumirt/ vidimirt/ und mit demselbigen nach beschehener Collation gleichlautend befunden/ mit einer gar läslichen und zierlichen Hand auf Pergamen ohn einige Rasur oder Maculatur geschrieben/ und mit 8. Insiegeln bevestiget/ daran die Wapen/ Helm und Schild/ eigentlichen zu ersehen/ und wiewol jetzt angezogene Sigillen gantz und gar unverbrochen/ so waren dennoch deren Umschrifften/ wegen des Staubs/ und daß die Buchstaben etwas zerdruckt/ nicht allerdings läslich.

FORMULA XII.

Wie die Vorige.

BEyde vorgeschriebene Clausulen seynd aus ihrem Original extrahirt/ transsumirt und collationirt worden/ mit welchen sie sich durchaus vergleichen/ hinten zuruck stunde geschrieben/ mit einer alten Hand A. Scheidunge/ darnach Theilung der T. Güter zwischen C. und T. hiengen unten zwey Insiegel an pergamenen Pressel/ darauf die C. und T. Wapen gedruckt/ gantz und gar unverbrochen/ wie imgleichen an Schrifften und Pergamenen/ ohne allen Mangel befunden.

Das Vierzehende Capitel.

Von Extracten aus Büchern.

FORMULA I.

Wie der Commissarius mehr paragraphos, weder ihme angegeben/ extrahirt.

ALs auch ich Commissarius und der Herr Adjunct folgends zu Extrahirung und Vidimation des angezeigten Articuls/ im Rath-Buch begriffen/ schreiten wollen/ und sich befunden/ daß in demselbigen eben unter demjenigen Titul: Friede der Landleute: darunter berührter angezeigt Articul gestanden/ auch andere mehr Articul demselbigen vorgangen/ welche zu besserm Verstand der Sachen des angezeigten Articuls dienlich/ wie dann

besondern limitibus designirt / und circumscribirt sey / wann der Augenschein solches Bezirck auf C. Grund und Boden fürgenommen / haben die Abgesandte / damit ferner nicht zu schaffen: Sonsten aber da es innerhalb des designirten Bezircks des X. beschehen solte / wollen sich die Abgesandte nachmalen davon und de nullitate, auch daß es in der Commission nicht befohlen oder begriffen / protestirt oder bedingt haben: was vom F. Schreiben Anmeldung beschicht / zweiffelt man nicht / dieselben seyen dermassen beschaffen / daß sie glaubigen oder glaubwürdigen alten Briefen und Siegeln keinen Abbruch oder Vorgriff thun werden oder könnten / bitten derowegen nachmals zu obgemeldtem Ende entweder den Augenschein / einzustellen / oder aber die Commission den Gesandten mitzutheilen.

C. Anwälde zeigen kürtzlich an / daß ihrer F. G. interesse auf anderen Orten fürzuwenden / da dasselbige einiges Wegs prætendirt werden könnte / welches sie allhie zu disputiren nicht gemeynt noch Befehl haben / wissen sich aus einer uralten Copey / der X. Fundation zu berichten / daß er Gräflicher C. Grund und Boden seye / und ob gleich die zween N. Zeugen der eine C. der ander X. Leibeigen seyn mögen / so seynd sie dannoch zu M. säßhafft / und von denen vertagt / und seye diese Commission von wegen ihres gnädigen Herrn Grafen zu C. ausbracht / ihrer G. probationes einzunehmen.

Stehet X. als vermeinten Klägern frey und bevor / wann er seine ungegründete Klag zu beweisen fürnehmen / und Commissionem ausbringen wird / alsdann alles fürzuwenden / was ihnen im Rechten gebührt: Bitten demnach dieweil für ermeldte Fürstliche Abgesandte / mit dieser Commission-Sachen / durchaus nichts zu schaffen / auch ihrer Fürstl. G. hiedurch nichts præjudicirt wird / daß sie einige interesse hätten oder fürwenden könten / daß sie unverzüglich in Betrachtung der Tag zum Abend laufft / der Augenschein vollzogen / und mit weitläufftigen unfürträglichen oder unfruchtbarlichen Vorträgen nicht aufgehalten werden mögen.

M. Abgesandte lassen es bey ihren vorigen Vorträgen verbleiben / begehren Bescheid.

D. Anwäld / gleichmässig.

Bescheid.

In vielgemeldter Commission-Sachen C. contra X. ist den Herrn Fürstlichen Abgesandten / ihr Begehren von wegen Mittheilung oder Besichtigung der Kayß. Commision abgeschlagen / und soll ferners was beyder Partheyen Vollmächtige Anwälde / vor Einnehmung des Augenscheins vorzubringen gehört / und darauf geschehen / was Recht ist.

M. Abgesandten / wollen sich bedingen und protestiren / dieweil die Commision unzweiffelich nicht nachbringet oder begreifft / daß ich auch aus dessen Innhalt zu schreiten kein Ursach hätt / sondern alles was darwider vorgenommen werden solte / wann es an ihme selbst wider Recht / und offentlichen Innhalt der Commision beschehen wollen / derohalben nachmalen / von solches Actus Nullität in bester Form Rechtens sich bedingen / begehren gleichwohl des decreti copiam ihrem gnädigen Fürsten und Herrn dieses also unterthänig zu berichten / damit ihre F. Gn. derselben Nothdurfft darwider ferner haben zu bedencken.

T. Anwälde sagen wider gethane Protestation ein gemeine Einrede / lassen der begehrten Copey halben geschehen / was sich dessen gebühren will.

X. Anwälde zweiffelen nicht / es seye so wol mir als der Gräfflichen Anwälden eingedenck / welcher Gestalt von ihnen hiebevorn / / wegen des angefangenen Wercks / des Augenscheins protestirt worden / was nun weiters von den Herrn Fr. M. Abgesandten an jetzo protestirt / und in die Länge proponirt worden / insonderheit des X. seines gantzen Bezircks / nicht C. sondern M. seyn solt / so viel dasselbig ihren Principaln vorträglich / auch der mentionirten Fundation und des Closters habenden Sigillen und Brieffen nicht zu wider / wollen sie es auch dasselbig alles hiemit repetirt haben / lassen es dabey bewenden / und bitten des ergangenen Bescheids Abschrifft.

C. Anwälde sagen wieder solches W. unbegründt protestiren gleichfalls gemeine Einrede / bitten / mit dem Augenschein fortzufahren.

Bescheid.

In mehrgerührter jetzt währender Commision-Sachen ist den Herrn Fr. M. Abgesandte / und W. Anwälden Copey des ergangenen Bescheids erkennt und zugelassen.

Darnach hab ich wiederum zu einem Stein an der Windmühlen / davon wir alle wegen grosses Regens in ein Häußlein gewichen / begeben / daselbsten in loco zeigten C. Anwäld nochmals den Marckstein zwischen M. und C. hiemit in Augenschein an / und baten die zu X. N. und N. gesessene Zeugen-Mittel ihres geleisten Eyds zu fragen / und sich zu erkennen / ob solches nicht ein solcher Marckstein seye.

M. Abgesandte zeigen an / daß sie des Angebens nicht geständig / dann in fundatione de anno 1154. befinden sich diese Wort.

X. Anwälde repetirten jetzt von Herrn Fr. M. Gesandten beschehen angeben.

C. Anwälde zeigen an / daß diß dictiren aus Gegentheils angemasten briefflichen Urkunden hieherd nicht gehörig / sonsten da es die Meynung haben solte / könnten sie zu der Zeit / wann die X. ihren vermeynten Augenschein zu designiren unterstehen werde / aus ihres gnädigen Herrn Documenten / und daß diß der Marckstein seye / zwischen M. und C. wol acht Tag lang dictiren: Bitten derowegen / dieweil es nur geschicht die Zeugen irrig zu machen / von diesem Stein zum nächsten zugethan / und gemeldte Zeugen darüber der Gebühr zu examiniren.

M. Anwälde lassen es salvis exceptionibus dabey bewenden.

W. Anwälde begehren gleichfalls auf das jenige / so von den Herrn M. Abgesandten anjetzo allegirt / und sie repetirt haben / jetztgedachte Zeugen loco interrogatoriorum zu verhören.

FORMULA III.

Wie excipirt werde / daß keine Stein vorhanden.

Fürters zoge benennter von F. weiter den Weg hinauff / welchen er an dem Ort / den T. Weg nennet / und gab abermals für / daß solches das Weißthum wäre / M. Anwald war dessen ungeständig /

ständig / und sagt / es wäre auf solch bloß weisen nicht zu gehen / sonderlich dieweil weder Marckstein oder Lochbäum der Ort vorhanden / wie dann ich der Commissarius auch keine daselbst gesehen / noch mir solche gewiesen worden.

Dagegen sagt N. Anwald / er gestehe nicht / daß die Ritter- oder Landstraß scheiden solle / sondern es seyen mehr Strassen daselbst herum vorhanden (wie gleichwol solchs der Augenschein auch bezeuge / und keine sondere Steine oder Lochbäume zusehen waren) und da man Schiedung weisen wolte / müste man eigentliche Gemärck oder Marckstein zeigen / liesse sonst die angezogene Fälle der Pfandungen halben auf ihrem Werth beruhen / hätte sein gnädiger Herr deren kein wissen / möchten auch die Verträge ohne der Herrschafft Vorwissen beschehen seyn: dagegen redet der von F. es wäre an diesen Orten von Alters hero also zu weisen herkommen / ob gleich keine weitere Gemärck vorhanden / und wären sonst angezogene Pfanduugen offentlich / und nicht heimlicher Weise beschehen / ꝛc.

FORMULA IV.

Wie sich die Parthey verhalte / wann keine Stein vorhanden.

WEil in dem eilfften Positional-Articul articulirt worden / von dem ersten Stein / so gesetzt worden seyn solt zwischen C. und dem Hofe / so sich doch der Enden kein Stein befunden. Es haben auch die X. und W. nicht geständig seyn wollen / daß der Enden je einiger Stein gesetzt / darauf die H. Bericht gethan / daß sie also von ihrem Diener berichr worden wären / dieweil aber kein Stein vor Augen / und also ein Mißverstand eingefallen / sonsten sie es also darbey lassen / und keinen Stein anzeigen / allda keiner gesetzt worden.

FORMULA V.

Wie die Stein nacheinander gezeigt werden.

DA wir erstlich von P. auf E. und von demselben Dorff E. hinaus an ein Ort kommen / an welchem die F. sagten / daß er E. F. und P. Bahn zusammen stiessen / und es die F. die G. nenneten / aber die O. und T. dasselbig widersprochen / sondern gaben für / es wäre die F. auf der lincken Hand besser hinaus gelegen / aber wie dem / so wäre man jetzunder allein von wegen des O. und T. Augenscheins beysammen / und wofern die F. einen besondern Augenschein einzunehmen / so möchten sie es zu einer andern Zeit thun.

Von jetztgedachtem Brunnen ist man gangen auf einen Stein / der ist oben spitz / und mit einem Creutz gezeichnet / steht auf einem Platz / den die von P. auf X. ernennten / auch daß der gantze Berg daselbst herum X. hiesse / und bekenneten bey solchem Stein unten herauff gegen P. zu ermeldte P. für ihre Anstösser / dargegen waren die F. nicht geständig / daß solcher Stein ein Marck- oder Baumstein / sondern es wäre ein Stein / der zweyer Herrn Güter unterscheidet / nehmlich die O. und F. welches aber die O. und T. widersprochen / und sagten / daß man auf die Stein / welche Güter unterscheiden / kein Creutz pflege zu zeichnen / sondern allein auf die Marck- oder Bahnstein.

Nicht weit von gedachtem Stein hinab seynd wir kommen auf ein Platz nahe auf X. in P. Gemarcken (wie der Herren Producenten Anwälde sagten) bey einem Hochwald / an welchem Ort die von F. hiebevor zween Bäum / oder Höltzer / zu Bahren oder Krippen gefällt und gehauen / welche der Graf von C. und T. gen P. führen lassen / davon in causa quinti mandati Meldung geschicht / eben an demselbigen Ort hat auch der von F. die zwey Bauhöltzer gehauen / von welchen das sextum mandatum Meldung thut: dergleichen haben wol- und obgedachte Herrn Producenten an demselbigen Ort / in ermeldtem Wald / da die vorgenannte Bauhöltzer / desgleichen zu den Bahren oder Krippen gehauen worden / denen von P. ihre Schwein / wie in causa tertii mandati zu sehen / abgepfändet / dieweil sie sich der Aecker Niessung des Orts unbefugter Weiß angemasset.

Solches ist nun fürter gangen ein alter Weg hinab / biß auf einen Brunnen in dem Dorff H. welchen der Herrn Producenten Anwalde den C. Brunnen nenneten / und zeigeten an / es wäre eben derjenige Brunn / der in ihrem heut übergebenen Weißthum der C. Brunnen genannt wird / und bey demselbigen Brunnen erkenneten die P. die von P. Bach für ihre Anstösser / mit weiterer Vermeldung / der Augenschein brächte mit sich / daß der obgemeldte Stein auf X. mit der einen Spitz strack auf obgedachten F. Brunnen / und mit der andern Spitzen stracks den Weg herab / als wir gangen seynd auf jetztberührten C. Brunnen zeigte / welches ich zwar also befunden.

Als man nun fürter gangen / und zu einem Weyer der S. Wegen genannt / kommen haben die F. gefragt / wie das Thal heisse auff der rechten Hand / so auf jetztgedachten Weg gehet / aber die O. solches nicht gewiß anzuzeigen / darauf die F. gesagt / es hiesse der X. Thal / und excipirten also wider den Gang durchaus / welchen die Herren Producenten Anwalde von F. Brunnen an biß auf jetztgedachten Platz den X. gethan / daß sie desselbigen Gangs gar nicht geständig wären / mit dem vermelden / daß die P. zu dem G. Brunnen nicht hätten gehen oder kommen können / sie wären dann über der von P. Bach Bahn / und Grund und Boden gangen: Hiergegen sagten die O. und T. daß vermög ihres heut eingebrachten Weißthums und jetztgethanen Gangs biß auf den Brunnen / so fürter die Bach durch den S. Weg (welcher den von T. als Dorffs-Herrn zu P. zuständig) und von dannen fürter hinab durch die L. Wiese / und von derselben fürter hinab in den O. Weyer / biß an den Brunnen / genannt die G. Mühl / die von P. Bach keines Wegs / sondern die von T. deren von P. heim Anstösser seyen / liessen derhalben das F. excipiren und protestiren auf seinem Unwerth beruhen / verhoffentlich / die Zeugen wurden solches lauter deponiren aussagen.

F. repetirt priora, O. similiter, und sagten / daß sie von obgedachten S. Wegen an / des Bahns halben keinen Streit mehr hätten mit den von F. und P. Bach / derhalben man dißmals für unnöthig geacheet / weiteren Augenschein einzunehmen / oder den Bahn zu bereiten: demnach haben beyde Partheyen begehrt / den jetzt eingenommenen Augenschein /

genschein/ und was darwider excipirt worden/ den actis zu inseriren und einzuverleiben.

FORMULA VI.

Wie der Commissarius zur Nachrichtung die benachbarte Stein besichtige.

Zu besserem Verstand des zehenden und eilfften Fragstücks/articuli quarti, & cæterorum, haben wir bey Einnehmung dieses Augenscheins auch der benachbarten Gemarcken besehen und befunden/ daß sonderlich die N. droben dritten Articul signirt/ und N. num. 35. bey dem liegenden Schiedstein mit allem Fleiß verhaget / und dermassen zugemacht seynd / daß weder Platz / noch ander Vieh darauf kan kommen.

FORMULA VII.

Wie die Steine genennt werden.

Verzeichnuß / mit was Nahmen die Jagdstein auf den Augenschein benannt und getaufft worden.

Und ist ein jeder Jagdstein insonderheit mit nachfolgenden Nahmen durch die Gezeugen getaufft und benannt worden / und werden viel anders genotirt / dann sie hievor in dem sechsten Positional-Articul / und in den durch X. übergebenen Fragstücken / sub §. Darauf sollen den Gezeugen/ &c. bestimmt und angezogen worden.

FORMULA VIII.

Beschreibung eines Steins.

Es gaben N. Anwälde erstlichan/einen Marckstein in der Straßmatten / der scheidete C. zu der einen / und R. Bahn und Gemarcken zu der andern Seiten / war ein alter Stein zu beyden Seiten glatt gehauen / fornen und hinden schlim / hat oben ein Zeichen / und weiset stracks gegen Mittag / und stehet dieser Stein unten bey der T. wie sie angeben.

An einer Buchen / bey nahe viereckt / war doch länger als breiter / hat oben ein Zeichen / weiset stracks die Lach hinauf zum H. Brunnen / und sagten producirende Anwälde/wie sie gemeldten Stein nicht für einen Marckstein / sondern allein die Lach/ nehmlich den H. Brunnen / von unten biß hinauf vor ein Gräntz ihrer Marcken und Bahns hielten.

Förder zeigeten producirende Anwälde ein grossen erhabenen viereckten Stein / doch höher dann breiter/ der C. Stein genannt / weiset fornen gegen Mittag / hinten gegen Norden und sagten / wie dieser von Mittag gegen Norden der Läng nach gesetzt / also gienge C. und D. Bahn von der grossen so gebahnten auch der alten Strassen / so nunmehr verwachsen / gegen Mitternacht oder Norden hinab zu den Weyern und fürter.

Das Dritte Capitel.

Von der Dispolition des Rotuli in dieser Sachen.

FORMULA I.

Nuda dispositio.

Ehe und zuvor nun / allergnädigster Herr und Kayser/der so wol den Parthey als den Zeugen vorgesetzter Tag herzu kommen / ist mir von E. Röm. Kayf. Maj. den 3. Tag Martii ein fernerer Befehl zukommen / welchen ich mit aller unterthänigster Ehrerbietung und Reverentz / (der von Wort zu Wort also lautet. Nota bene, ist oben cap. præcedente zu finden) angenommen und seines Jnhalts verlesen/und demnach ich mich demselbigen weniger nicht / als dem vorigen gehorsamlichen nachzusetzen allerunterthänigst schuldig erkennt / als hab ich folgendes Tags/ welcher war der vierdte Tag Martii durch N. Bürgern zu S. der dann seiner Pflicht/damit er einem Ehrbaren Rath zugethan / erlassen / und von mir mit dem Botten-Eyd allermassen / wie oben fol. fac. zu finden / beladen worden / beeden Theilen / daß mir weiter allergnädigst befohlen / mit Uberschickung der Landscheider Nahmen / zu wissen gemacht / und ihnen angeregten 10. Tag Martii zu solchem Werck widerum angesetzt / gestalt hernacher zu sehen / form. 2.

Und demnach allergnädigster Herr/ vorerwehnter E. Röm. Kayf. Maj. allergnädigster Befehl/ daß ich auch zu diesem Werck unpartheyische Landscheider gebrauchen soll / ausweiset / als hab ich durch angeregten Botten zween Landscheider der N. und T. zu mir durch eine offene von mir besiegelte und unterschriebene Ladung fordern lassen / wie folgt / Nota bene, hæc est form. 3.

Weil ich aber bericht/ daß die Landscheider nicht jederzeit von ihrer Herrschafft und Obrigkeit beurlaubt werden wollen / hat mich für gut angesehen / allen Zweiffel auffzuheben / deswegen an der Landschieder Obrigkeit zuschreiben / wie dann auch beschehen. allermassen wie folgt / hæc est formula 4. & 5.

Daß nun auch die Process richtig und der Gebühr nach exequirt seyen / ist aus nachfolgendem Recepisse, welches mir der Bott an statt der Relation zugestellt / zu vernehmen : ist formula 6. zu finden.

FORMULA II.

Denunciationes ad partem contra quam, wann die Stein zu erheben.

Wohlgebohrner Grafe / Euer Gn. seyen mein unterthänige Dienst / und was ich sonsten vermag / bevor; Gnädiger Herr/E. Gn. werden zweiffels frey noch in frischer unentfallener Gedächtnuß haben / was Gestalt derselbe als ich verordneter Kayf. Commissarius in Sachen so ein Ehrbar Rath der Stadt S. mit euer G. und dem von S. etwa künfftig / in Rechten streitig gewinnen möcht / neulicher Zeit eine Denunciation durch einen zu dem End abgefertigten und beeydeten Botten insinuiren lassen / und derselbe den 10. Martii stylo veteri gehn S. zum gülden T. selbsten oder durch ihren Anwald zu erscheinen/zeitlichen zu wissen gemacht/ ob ich nun wol gäntzlichen gemeint / und entschlossen gewesen / gestalter massen auf angeregte Zeit mit diesem actu zu verfahren / so ist mir doch anjetzo von der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / noch über den vorigen Befehl ein rescriptum commissionis, darinnen mir die Besichtigung etlicher Land- Marck- und anderer Steinen durch unpartheyische Landscheider einzunehmen anbefohlen/wie E. G. aus hiebey gefügter collationirter Copey desselben gnädig zu vernehmen / zukommen/

kommen / weil ich mich nun solchem weitern allergnädigsten Befehl / aller unterthänigst / gehorsamlich zu folgen schuldig erkennet und zu dem End auf vorbestimmten 10. Tag Martii zu früher Tag-Zeit um 7. Uhren gehn S. zum gülden T. zween unpartheyische Landscheider vor mich bescheiden und erfordern lassen / als hab E. Gn. ich angeregte Zeit / Stund und Mahlstatt unterthänig anzuzeigen / und dieselbe zu diesem actu und was sonsten darzu gehörig / zu fordern nicht umgehen können / sollen oder wollen / unterthänig bittend / mir nicht in Ungnaden zu vermercken / daß derselben diß etwas spat zu wissen gemacht / dann ob ichs wol gern und lieber bey Zeit thun wollen / so ist doch solches daher / daß mir das rescriptum von T. gestrigs Tags erst zukommen / zu thun nit müglich gewesen / und haben sich E. G. nach diesem gnädig zu richten / dann sie erscheinen also oder nicht / soll nichts desto weniger Kraffr dieses Kayss. Befehls der Gebühr nach verfahren werden: E. Gn. hiemit neben Wünschung glückseliger Regierung und aller Wolfahrt in den gnadenreichen Schutz des Höchsten empfehlend. Datum S. 4. Martii / Anno 1595.

FORMULA III.

Citation an die Landscheider.

EHrnhaffte / wohlerfahrne insonders günstige Freund / demnach mir von der Röm. Kayss. Maj. unserm allergnädigsten Herrn ein Befehl zukommen / und allergnädigst anbefohlen / injungirt und aufferlegt / daß ich in Sachen Commissionis ad memoriam, so ein Ehrbar Rath der Stadt S. wider den Herrn / Herrn X. Grafe von T. und Herrn zu N. so dann den Edlen und Vesten H. T. von S. ausbracht / unpartheyische Landschieder zu Erhebung und Besichtigung etlicher Marck- und andern Steinen vor mich erfordern soll: wann ich nun auf schierstkünfftigen Montag / welcher der 10. Tag Martii seyn wird / um 7. Uhren Morgens beede Partheyen zu dem End gehn S. zum gülden T. vor mich bescheiden / und aber ich in Erfahrung bracht / daß ihr Landscheider und der Sachen verständig seyet / uud derwegen zu diesem Werck euch als unpartheyische zu gebrauchen Vorhabens / als will ich euch hiemit aus Röm. Kayss. Maj. allergnädigstem Befehl / solchen Tag / Stund und Mahlstatt ernennt haben / fleissig gesinnend / ihr wollet alsdann daselbsten gehorsamlich erscheinen / und euch um die Gebühr in dieser Sachen gebrauchen lassen / welches ich mich gegen euch gäntzlichen versehe / damit nicht noth seye / weitere Mittel zu suchen / darnach ihr euch zu richten. Datum S. &c.

FORMULA IV.

Wie der Commissarius an eine Stadt schreibe / daß sie ihme einen Landschieder zuschicke.

DJeweil mir vor weuig Tagen von der Röm. Kayss. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / eine Commission und gnädigster Befehl / so auf Ansuchen Herrn und Burgermeister und Rath der Stadt S. wider den Herrn Grafen von J. und J. T. von S. ertheilt zukommen / und in denselben mir allergnädigst injungirt und aufferlegt / daß ich durch unpartheyische Landscheider / etliche Land-Marck- und andere Stein / besichtigen und erheben lassen soll / wann mirs nun an unpartheyischen Landscheidern mangeln will / als hab ich nicht umgehen können / E. F. W. hiemit zu ersuchen / und ob sie etwa bey ihnen Landscheider hätten nachzuforschen / Freund-fleissig bittend / da deren bey ihnen zu finden / einen auf schierstkünfftigen Montag / welcher der 10. Tag Martii seyn wird / auf meine Unkosten hierinn abzufertigen / und ihme das Wirtshauß zum gülden T. zu benennen: daran thun E. F. W. was der Kayss. Maj. Befehl gemäß ist / und neben dem mir solches gegen dieselbe der Gebühr nach zu rechnen stehet / so bin ichs um dieselbe für meine Persohn äusserstem meinem Vermögen nach zu beschulden geneigt / willig und bereit / dieselbe / neben Wünschung glücklicher Regierung / in Gottes Gnadenreichen Schutz und mich derselben hiemit empfehlend / Datum S. den 8. Tag Monats Martii / Anno 1595.

FORMULA V.

Der Vorigen gleich / an einen Beampten.

EHrnhaffter / Fürnehmer / insonders günstiger Herr und guter Freund / demnach mir von der Röm. Kayss. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / ein Befehl zukommen / und darinnen allergnädigst / daß ich wegen Burgermeister und Rath zu S. durch unpartheyische Landschieder etliche Stein besichtigen und erheben lassen soll / aufferlegt / und aber ich bericht / daß J. T. ein Landscheider zu L. unter dem Herrn N. Grafen gesessen seye / und als E. V. als Beamten daselbst ihm zu gebieten / als ist an dieselbe mein Begehren / sie wol doch ihn dahin vermögen / daß er an schierstkünfftigen Montag / den 10. Martii zu früher Tagzeit erscheine / inmassen ich ihn durch einen offnen Brief selbsten zu oben angezogenem End beruffen: daran thun E. V. was dem Kayss. Befehl gemäß ist / und bin ichs hinwider zu verschulden geneigt. Uns hiemit Göttlichen Gnaden empfehlend. Datum S. &c.

FORMULA VI.

Recepisse auf vorgesetztes Ansuchen.

VOn dem Herrn Kayss. Commissario hat mir unterschriebenen / Zeiger dieser Bott ein Schreiben / daß O. H. geschworner Landscheider / mein Amts anbefohlener / sich auf nächsten Montag / welcher der 10. diß zustehenden Monats seyn wird / gen S. verfügen soll / betreffend / in die Kellerey S. wol geantwort / und ist mehr angeregtem H. allbereit befohlen worden / sich auf angeregten Tag zu rechter Zeit naher S. zu verfügen / urkundlichen ist ihme diß recepisse zugestellt worden. Signatum S. &c.

L. M. Keller
daselbsten.

Ende des andern Theils / und also deß gantzen Formularii Commissionum.

SOLI DEO GLORIA.

Bayerische Staatsbibliothek München

kommen / weil ich mich nun solchem weitern allergnädigsten Befehl / aller unterthänigst / gehorsamlich zu folgen schuldig erkennet und zu dem End auf vorbestimmten 10. Tag Martii zu früher Tag-Zeit um 7. Uhren gehn S. zum gülden T. zween unpartheyische Landscheider vor mich bescheiden und erfordern lassen / als hab E. Gn. ich angeregte Zeit / Stund und Mahlstatt unterthänig anzuzeigen / und dieselbe zu diesem actu und was sonsten darzu gehörig / zu fordern nicht umgehen können / sollen oder wollen / unterthänig bittend / mir nicht in Ungnaden zu vermercken / daß derselben diß etwas spat zu wissen gemacht / dann ob ichs wol gern und lieber bey Zeit thun wollen / so ist doch solches daher / daß mir das rescriptum von T. gestrigs Tags erst zukommen / zu thun nit müglich gewesen / und haben sich E. G. nach diesem gnädig zu richten / dann sie erscheinen also oder nicht / soll nichts desto weniger Krafft dieses Kayss. Befehls der Gebühr nach verfahren werden: E. Gn. hiemit neben Wünschung glückseliger Regierung und aller Wolfahrt in den gnadenreichen Schutz des Höchsten empfehlend. Datum S. 4. Martii / Anno 1595.

FORMULA III.

Citation an die Landscheider.

EHrnhaffte / wohlerfahrne insonders günstige Freund / demnach mir von der Röm. Kayss. Maj. unserm allergnädigsten Herrn ein Befehl zukommen / und allergnädigst anbefohlen / injungirt und aufferlegt / daß ich in Sachen Commissionis ad memoriam, so ein Ehrbar Rath der Stadt S. wider den Herrn / Herrn X. Grafe von T. und Herrn zu M. so dann den Edlen und Vesten H. T. von S. ausbracht / unpartheyische Landschieder zu Erhebung und Besichtigung etlicher Marck- und andern Steinen vor mich erfordern soll: wann ich nun auf schierstkünfftigen Montag / welcher der 10. Tag Martii seyn wird / um 7. Uhren Morgens beede Partheyen zu dem End gehn S. zum gülden T. vor mich bescheiden / und aber ich in Erfahrung bracht / daß ihr Landscheider und der Sachen verständig seyet / uud derwegen zu diesem Werck euch als unpartheyische zu gebrauchen Vorhabens / als will ich euch hiemit aus Röm. Kayss. Maj. allergnädigstem Befehl / solchen Tag / Stund und Mahlstatt ernennt haben / fleissig gesinnend / ihr wollet alsdann daselbsten gehorsamlich erscheinen / und euch um die Gebühr in dieser Sachen gebrauchen lassen / welches ich mich gegen euch gäntzlichen versehe / damit nicht noth seye / weitere Mittel zu suchen / darnach ihr euch zu richten. Datum S. &c.

FORMULA IV.

Wie der Commissarius an eine Stadt schreibe / daß sie ihme einen Landschieder zuschicke.

DJeweil mir vor weuig Tagen von der Röm. Kayss. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / eine Commission und gnädigster Befehl / so auf Ansuchen Herrn und Burgermeister und Rath der Stadt S. wider den Herrn Grafen von J. und J. T. von S. ertheilt zukommen / und in denselben mir allergnädigst injungirt und aufferlegt / daß ich durch unpartheyische Landscheider / etliche Land-Marck- und andere Stein / besichtigen und erheben lassen soll / wann mirs nun an unpartheyischen Landscheidern mangeln will / als hab ich nicht umgehen können / E. F. W. hiemit zu ersuchen / und ob sie etwa bey ihnen Landscheider hätten nachzuforschen / Freund-fleissig bittend / da deren bey ihnen zu finden / einen auf schierstkünfftigen Montag / welcher der 10. Tag Martii seyn wird / auf meine Unkosten hierinn abzufertigen / und ihme das Wirtshauß zum gülden T. zu benennen: daran thun E. F. W. was der Kayss. Maj. Befehl gemäß ist / und neben dem mir solches gegen dieselbe der Gebühr nach zu rechnen stehet / so bin ichs um dieselbe für meine Persohn äusserstem meinem Vermögen nach zu beschulden geneigt / willig und bereit / dieselbe / neben Wünschung glücklicher Regierung / in Gottes Gnadenreichen Schutz und mich derselben hiemit empfehlend / Datum S. den 8. Tag Monats Martii / Anno 1595.

FORMULA V.

Der Vorigen gleich / an einen Beampten.

EHrnhaffter / Fürnehmer / insonders günstiger Herr und guter Freund / demnach mir von der Röm. Kayss. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / ein Befehl zukommen / und darinnen allergnädigst / daß ich wegen Burgermeister und Rath zu S. durch unpartheyische Landschieder etliche Stein besichtigen und erheben lassen soll / aufferlegt / und aber ich bericht / daß J. T. ein Landscheider zu L. unter dem Herrn N. Grafen gesessen seye / und als E. V. als Beamten daselbst ihm zu gebieten / als ist an dieselbe mein Begehren / sie wol doch ihn dahin vermögen / daß er an schierstkünfftigen Montag / den 10. Martii zu früher Tagzeit erscheine / inmassen ich ihn durch einen offnen Brief selbsten zu oben angezogenem End beruffen: daran thun E. V. was dem Kayss. Befehl gemäß ist / und bin ichs hinwider zu verschulden geneigt. Uns hiemit Göttlichen Gnaden empfehlend. Datum S. &c.

FORMULA VI.

Recepisse auf vorgesetztes Ansuchen.

VOn dem Herrn Kayss. Commissario hat mir unterschriebenen / Zeiger dieser Bott ein Schreiben / daß O. H. geschworner Landscheider / mein Amts anbefohlener / sich auf nächsten Montag / welcher der 10. diß zustehenden Monats seyn wird / gen S. verfügen soll / betreffend / in die Kellerey S. wol geantwort / und ist mehr angeregtem H. allbereit befohlen worden / sich auf angeregten Tag zu rechter Zeit naher S. zu verfügen / urkundlichen ist ihme diß recepisse zugestellt worden. Signatum S. &c.

L. M. Keller
daselbsten.

Ende des andern Theils / und also deß gantzen Formularii Commissionum.

SOLI DEO GLORIA.

Bayerische Staatsbibliothek München

kommen / weil ich mich nun solchem weitern allergnädigsten Befehl / aller unterthänigst / gehorsamlich zu folgen schuldig erkennet und zu dem End auf vorbestimmten 10. Tag Martii zu früher Tag-Zeit um 7. Uhren gehn S. zum gülden T. zween unpartheyische Landscheider vor mich bescheiden und erfordern lassen / als hab E. Gn. ich angeregte Zeit / Stund und Mahlstatt unterthänig anzuzeigen / und dieselbe zu diesem actu und was sonsten darzu gehörig / zu fordern nicht umgehen können / sollen oder wollen / unterthänig bittend / mir nicht in Ungnaden zu vermercken / daß derselben diß etwas spat zu wissen gemacht / dann ob ichs wol gern und lieber bey Zeit thun wollen / so ist doch solches daher / daß mir das rescriptum von T. gestrigs Tags erst zukommen / zu thun nit müglich gewesen / und haben sich E. G. nach diesem gnädig zu richten / dann sie erscheinen also oder nicht / soll nichts desto weniger Krafft dieses Kayss. Befehls der Gebühr nach verfahren werden: E. Gn. hiemit neben Wünschung glückseliger Regierung und aller Wolfahrt in den gnadenreichen Schutz des Höchsten empfehlend. Datum S. 4. Martii / Anno 1595.

FORMULA III.

Citation an die Landscheider.

EHrnhaffte / wohlerfahrne insonders günstige Freund / demnach mir von der Röm. Kayss. Maj. unserm allergnädigsten Herrn ein Befehl zukommen / und allergnädigst anbefohlen / injungirt und aufferlegt / daß ich in Sachen Commissionis ad memoriam, so ein Ehrbar Rath der Stadt S. wider den Herrn / Herrn X. Grafe von T. und Herrn zu M. so dann den Edlen und Vesten H. T. von S. ausbracht / unpartheyische Landschieder zu Erhebung und Besichtigung etlicher Marck- und andern Steinen vor mich erfordern soll: wann ich nun auf schierstkünfftigen Montag / welcher der 10. Tag Martii seyn wird / um 7. Uhren Morgens beede Partheyen zu dem End gehn S. zum gülden T. vor mich bescheiden / und aber ich in Erfahrung bracht / daß ihr Landscheider und der Sachen verständig seyet / uud derwegen zu diesem Werck euch als unpartheyische zu gebrauchen Vorhabens / als will ich euch hiemit aus Röm. Kayss. Maj. allergnädigstem Befehl / solchen Tag / Stund und Mahlstatt ernennt haben / fleissig gesinnend / ihr wollet alsdann daselbsten gehorsamlich erscheinen / und euch um die Gebühr in dieser Sachen gebrauchen lassen / welches ich mich gegen euch gäntzlichen versehe / damit nicht noth seye / weitere Mittel zu suchen / darnach ihr euch zu richten. Datum S. &c.

FORMULA IV.

Wie der Commissarius an eine Stadt schreibe / daß sie ihme einen Landschieder zuschicke.

DIeweil mir vor weuig Tagen von der Röm. Kayss. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / eine Commission und gnädigster Befehl / so auf Ansuchen Herrn und Burgermeister und Rath der Stadt S. wider den Herrn Grafen von J. und J. T. von S. ertheilt zukommen / und in denselben mir allergnädigst injungirt und aufferlegt / daß ich durch unpartheyische Landscheider / etliche Land-Marck- und andere Stein / besichtigen und erheben lassen soll / wann mirs nun an unpartheyischen Landscheidern mangeln will / als hab ich nicht umgehen können / E. F. W. hiemit zu ersuchen / und ob sie etwa bey ihnen Landscheider hätten nachzuforschen / Freund-fleissig bittend / da deren bey ihnen zu finden / einen auf schierstkünfftigen Montag / welcher der 10. Tag Martii seyn wird / auf meine Unkosten hierinn abzufertigen / und ihme das Wirtshauß zum gülden T. zu benennen: daran thun E. F. W. was der Kayss. Maj. Befehl gemäß ist / und neben dem mir solches gegen dieselbe der Gebühr nach zu rechnen stehet / so bin ichs um dieselbe für meine Persohn äusserstem meinem Vermögen nach zu beschulden geneigt / willig und bereit / dieselbe / neben Wünschung glücklicher Regierung / in Gottes Gnadenreichen Schutz und mich derselben hiemit empfehlend / Datum S. den 8. Tag Monats Martii / Anno 1595.

FORMULA V.

Der Vorigen gleich / an einen Beampten.

EHrnhaffter / Fürnehmer / insonders günstiger Herr und guter Freund / demnach mir von der Röm. Kayss. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / ein Befehl zukommen / und darinnen allergnädigst / daß ich wegen Burgermeister und Rath zu S. durch unpartheyische Landschieder etliche Stein besichtigen und erheben lassen soll / aufferlegt / und aber ich bericht / daß J. T. ein Landscheider zu L. unter dem Herrn N. Grafen gesessen seye / und als E. V. als Beamten daselbst ihm zu gebieten / als ist an dieselbe mein Begehren / sie wol doch ihn dahin vermögen / daß er an schierstkünfftigen Montag / den 10. Martii zu früher Tagzeit erscheine / inmassen ich ihn durch einen offnen Brief selbsten zu oben angezogenem End beruffen: daran thun E. V. was dem Kayss. Befehl gemäß ist / und bin ichs hinwider zu verschulden geneigt. Uns hiemit Göttlichen Gnaden empfehlend. Datum S. &c.

FORMULA VI.

Recepisse auf vorgesetztes Ansuchen.

VOn dem Herrn Kayss. Commissario hat mir unterschriebenen / Zeiger dieser Bott ein Schreiben / daß O. H. geschworner Landscheider / mein Amts anbefohlener / sich auf nächsten Montag / welcher der 10. diß zustehenden Monats seyn wird / gen S. verfügen soll / betreffend / in die Kellerey S. wol geantwort / und ist mehr angeregtem H. allbereit befohlen worden / sich auf angeregten Tag zu rechter Zeit naher S. zu verfügen / urkundlichen ist ihme diß recepisse zugestellt worden. Signatum S. &c.

L. M. Keller
daselbsten.

Ende des andern Theils / und also deß gantzen Formularii Commissionum.

SOLI DEO GLORIA.

Bayerische Staatsbibliothek München

kommen / weil ich mich nun solchem weitern allergnädigsten Befehl / aller unterthänigst / gehorsamlich zu folgen schuldig erkennet und zu dem End auf vorbestimmten 10. Tag Martii zu früher Tag-Zeit um 7. Uhren gehn S. zum gülden T. zween unpartheyische Landscheider vor mich bescheiden und erfordern lassen / als hab E. Gn. ich angeregte Zeit / Stund und Mahlstatt unterthänig anzuzeigen / und dieselbe zu diesem actu und was sonsten darzu gehörig / zu fordern nicht umgehen können / sollen oder wollen / unterthänig bittend / mir nicht in Ungnaden zu vermercken / daß derselben diß etwas spat zu wissen gemacht / dann ob ichs wol gern und lieber bey Zeit thun wollen / so ist doch solches daher / daß mir das rescriptum von T. gestrigs Tags erst zukommen / zu thun nit müglich gewesen / und haben sich E. G. nach diesem gnädig zu richten / dann sie erscheinen also oder nicht / soll nichts desto weniger Krafft dieses Kayf. Befehls der Gebühr nach verfahren werden: E. Gn. hiemit neben Wünschung glückseliger Regierung und aller Wolfahrt in den gnadenreichen Schutz des Höchsten empfehlend. Datum S. 4. Martii / Anno 1595.

FORMULA III.

Citation an die Landscheider.

EHrnhaffte / wohlerfahrne insonders günstige Freund / demnach mir von der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn ein Befehl zukommen / und allergnädigst anbefohlen / injungirt und aufferlegt / daß ich in Sachen Commissionis ad memoriam, so ein Ehrbar Rath der Stadt S. wider den Herrn / Herrn X. Grafe von T. und Herrn zu M. so dann den Edlen und Vesten H. T. von S. ausbracht / unpartheyische Landschieder zu Erhebung und Besichtigung etlicher Marck- und andern Steinen vor mich erfordern soll: wann ich nun auf schierstkünfftigen Montag / welcher der 10. Tag Martii seyn wird / um 7. Uhren Morgens beede Partheyen zu dem End gehn S. zum gülden T. vor mich bescheiden / und aber ich in Erfahrung bracht / daß ihr Landscheider und der Sachen verständig seyet / uud derwegen zu diesem Werck euch als unpartheyische zu gebrauchen Vorhabens / als will ich euch hiemit aus Röm. Kayf. Maj. allergnädigstem Befehl / solchen Tag / Stund und Mahlstatt ernennt haben / fleissig gesinnend / ihr wollet alsdann daselbsten gehorsamlich erscheinen / und euch um die Gebühr in dieser Sachen gebrauchen lassen / welches ich mich gegen euch gäntzlichen versehe / damit nicht noth seye / weitere Mittel zu suchen / darnach ihr euch zu richten. Datum S. &c.

FORMULA IV.

Wie der Commissarius an eine Stadt schreibe / daß sie ihme einen Landschieder zuschicke.

DJeweil mir vor weuig Tagen von der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / eine Commission und gnädigster Befehl / so auf Ansuchen Herrn und Burgermeister und Rath der Stadt S. wider den Herrn Grafen von J. und J. T. von S. ertheilt zukommen / und in denselben mir allergnädigst injungirt und aufferlegt / daß ich durch unpartheyische Landscheider / etliche Land-Marck- und andere Stein / besichtigen und erheben lassen soll / wann mirs nun an unpartheyischen Landscheidern mangeln will / als hab ich nicht umgehen können / E. F. W. hiemit zu ersuchen / und ob sie etwa bey ihnen Landscheider hätten nachzuforschen / Freund-fleissig bittend / da deren bey ihnen zu finden / einen auf schierstkünfftigen Montag / welcher der 10. Tag Martii seyn wird / auf meine Unkosten hierinn abzufertigen / und ihme das Wirtshauß zum gülden T. zu benennen: daran thun E. F. W. was der Kayf. Maj. Befehl gemäß ist / und neben dem mir solches gegen dieselbe der Gebühr nach zu rechnen stehet / so bin ichs um dieselbe für meine Persohn äusserstes meinem Vermögen nach zu beschulden geneigt / willig und bereit / dieselbe / neben Wünschung glücklicher Regierung / in Gottes Gnadenreichen Schutz und mich derselben hiemit empfehlend / Datum S. den 8. Tag Monats Martii / Anno 1595.

FORMULA V.

Der Vorigen gleich / an einen Beampten.

EHrnhaffter / Fürnehmer / insonders günstiger Herr und guter Freund / demnach mir von der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / ein Befehl zukommen / und darinnen allergnädigst / daß ich wegen Burgermeister und Rath zu S. durch unpartheyische Landschieder etliche Stein besichtigen und erheben lassen soll / aufferlegt / und aber ich bericht / daß J. T. ein Landscheider zu L. unter dem Herrn N. Grafen gesessen seye / und als E. V. als Beamten daselbst ihm zu gebieten / als ist an dieselbe mein Begehren / sie wol doch ihn dahin vermögen / daß er an schierstkünfftigen Montag / den 10. Martii zu früher Tagzeit erscheine / inmassen ich ihn durch einen offnen Brief selbsten zu oben angezogenem End beruffen: daran thun E. V. was dem Kayf. Befehl gemäß ist / und bin ichs hinwider zu verschulden geneigt. Uns hiemit Göttlichen Gnaden empfehlend. Datum S. &c.

FORMULA VI.

Recepisse auf vorgesetztes Ansuchen.

VOn dem Herrn Kayf. Commissario hat mir unterschriebenen / Zeiger dieser Bott ein Schreiben / daß O. H. geschworner Landscheider / mein Amts anbefohlener / sich auf nächsten Montag / welcher der 10. diß zustehenden Monats seyn wird / gen S. verfügen soll / betreffend / in die Kellerey S. wol geantwort / und ist mehr angeregtem H. allbereit befohlen worden / sich auf angeregten Tag zu rechter Zeit naher S. zu verfügen / urkundlichen ist ihme diß recepisse zugestellt worden. Signatum S. &c.

L. M. Keller
daselbsten.

Ende des andern Theils / und also deß gantzen Formularii Commissionum.

SOLI DEO GLORIA.

Bayerische Staatsbibliothek München

kommen / weil ich mich nun solchem weitern allergnädigsten Befehl / aller unterthänigst / gehorsamlich zu folgen schuldig erkennet und zu dem End auf vorbestimmten 10. Tag Martii zu früher Tag-Zeit um 7. Uhren gehn S. zum gülden T. zween unpartheyische Landscheider vor mich bescheiden und erfordern lassen / als hab E. Gn. ich angeregte Zeit / Stund und Mahlstatt unterthänig anzuzeigen / und dieselbe zu diesem actu und was sonsten darzu gehörig / zu fordern nicht umgehen können / sollen oder wollen / unterthänig bittend / mir nicht in Ungnaden zu vermercken / daß derselben diß etwas spat zu wissen gemacht / dann ob ichs wol gern und lieber bey Zeit thun wollen / so ist doch solches daher / daß mir das rescriptum von T. gestrigs Tags erst zukommen / zu thun nit müglich gewesen / und haben sich E. G. nach diesem gnädig zu richten / dann sie erscheinen also oder nicht / soll nichts desto weniger Krafft dieses Kayf. Befehls der Gebühr nach verfahren werden: E. Gn. hiemit neben Wünschung glückseliger Regierung und aller Wolfahrt in den gnadenreichen Schutz des Höchsten empfehlend. Datum S. 4. Martii / Anno 1595.

FORMULA III.

Citation an die Landscheider.

EHrnhaffte / wohlerfahrne insonders günstige Freund / demnach mir von der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn ein Befehl zukommen / und allergnädigst anbefohlen / injungirt und aufferlegt / daß ich in Sachen Commissionis ad memoriam, so ein Ehrbar Rath der Stadt S. wider den Herrn / Herrn X. Grafe von T. und Herrn zu M. so dann den Edlen und Vesten H. T. von S. ausbracht / unpartheyische Landschieder zu Erhebung und Besichtigung etlicher Marck- und andern Steinen vor mich erfordern soll: wann ich nun auf schierstkünfftigen Montag / welcher der 10. Tag Martii seyn wird / um 7. Uhren Morgens beede Partheyen zu dem End gehn S. zum gülden T. vor mich bescheiden / und aber ich in Erfahrung bracht / daß ihr Landscheider und der Sachen verständig seyet / uud derwegen zu diesem Werck euch als unpartheyische zu gebrauchen Vorhabens / als will ich euch hiemit aus Röm. Kayf. Maj. allergnädigstem Befehl / solchen Tag / Stund und Mahlstatt ernennt haben / fleissig gesinnend / ihr wollet alsdann daselbsten gehorsamlich erscheinen / und euch um die Gebühr in dieser Sachen gebrauchen lassen / welches ich mich gegen euch gäntzlichen versehe / damit nicht noth seye / weitere Mittel zu suchen / darnach ihr euch zu richten. Datum S. &c.

FORMULA IV.

Wie der Commissarius an eine Stadt schreibe / daß sie ihme einen Landschieder zuschicke.

DIeweil mir vor weuig Tagen von der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / eine Commission und gnädigster Befehl / so auf Ansuchen Herrn und Burgermeister und Rath der Stadt S. wider den Herrn Grafen von J. und J. T. von S. ertheilt zukommen / und in denselben mir allergnädigst injungirt und aufferlegt / daß ich durch unpartheyische Landscheider / etliche Land-Marck- und andere Stein / besichtigen und erheben lassen soll / wann mirs nun an unpartheyischen Landscheidern mangeln will / als hab ich nicht umgehen können / E. F. W. hiemit zu ersuchen / und ob sie etwa bey ihnen Landscheider hätten nachzuforschen / Freund-fleissig bittend / da deren bey ihnen zu finden / einen auf schierstkünfftigen Montag / welcher der 10. Tag Martii seyn wird / auf meine Unkosten hierinn abzufertigen / und ihme das Wirtshauß zum gülden T. zu benennen: daran thun E. F. W. was der Kayf. Maj. Befehl gemäß ist / und neben dem mir solches gegen dieselbe der Gebühr nach zu rechnen stehet / so bin ichs um dieselbe für meine Persohn äusserstem meinem Vermögen nach zu beschulden geneigt / willig und bereit / dieselbe / neben Wünschung glücklicher Regierung / in Gottes Gnadenreichen Schutz und mich derselben hiemit empfehlend / Datum S. den 8. Tag Monats Martii / Anno 1595.

FORMULA V.

Der Vorigen gleich / an einen Beampten.

EHrnhaffter / Fürnehmer / insonders günstiger Herr und guter Freund / demnach mir von der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / ein Befehl zukommen / und darinnen allergnädigst / daß ich wegen Burgermeister und Rath zu S. durch unpartheyische Landschieder etliche Stein besichtigen und erheben lassen soll / aufferlegt / und aber ich bericht / daß J. T. ein Landscheider zu L. unter dem Herrn N. Grafen gesessen seye / und als E. V. als Beamten daselbst ihm zu gebieten / als ist an dieselbe mein Begehren / sie wol doch ihn dahin vermögen / daß er an schierstkünfftigen Montag / den 10. Martii zu früher Tagzeit erscheine / inmassen ich ihn durch einen offnen Brief selbsten zu oben angezogenem End beruffen: daran thun E. V. was dem Kayf. Befehl gemäß ist / und bin ichs hinwider zu verschulden geneigt. Uns hiemit Göttlichen Gnaden empfehlend. Datum S. &c.

FORMULA VI.

Recepisse auf vorgesetztes Ansuchen.

VOn dem Herrn Kayf. Commissario hat mir unterschriebenen / Zeiger dieser Bott ein Schreiben / daß O. H. geschworner Landscheider / mein Amts anbefohlener / sich auf nächsten Montag / welcher der 10. diß zustehenden Monats seyn wird / gen S. verfügen soll / betreffend / in die Kellerey S. wol geantwort / und ist mehr angeregtem H. allbereit befohlen worden / sich auf angeregten Tag zu rechter Zeit naher S. zu verfügen / urkundlichen ist ihme diß recepisse zugestellt worden. Signatum S. &c.

L. M. Keller
daselbsten.

Ende des andern Theils / und also deß gantzen Formularii Commissionum.

SOLI DEO GLORIA.

Bayerische Staatsbibliothek München

kommen / weil ich mich nun solchem weitern allergnädigsten Befehl / aller unterthänigst / gehorsamlich zu folgen schuldig erkennet und zu dem End auf vorbestimmten 10. Tag Martii zu früher Tag-Zeit um 7. Uhren gehn S. zum gülden T. zween unpartheyische Landscheider vor mich bescheiden und erfordern lassen / als hab E. Gn. ich angeregte Zeit / Stund und Mahlstatt unterthänig anzuzeigen / und dieselbe zu diesem actu und was sonsten darzu gehörig / zu fordern nicht umgehen können / sollen oder wollen / unterthänig bittend / mir nicht in Ungnaden zu vermercken / daß derselben diß etwas spat zu wissen gemacht / dann ob ichs wol gern und lieber bey Zeit thun wollen / so ist doch solches daher / daß mir das rescriptum von T. gestrigs Tags erst zukommen / zu thun nit müglich gewesen / und haben sich E. G. nach diesem gnädig zu richten / dann sie erscheinen also oder nicht / soll nichts desto weniger Kraffr dieses Kayf. Befehls der Gebühr nach verfahren werden: E. Gn. hiemit neben Wünschung glückseliger Regierung und aller Wolfahrt in den gnadenreichen Schutz des Höchsten empfehlend. Datum S. 4. Martii / Anno 1595.

FORMULA III.

Citation an die Landscheider.

EHrnhaffte / wohlerfahrne insonders günstige Freund / demnach mir von der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn ein Befehl zukommen / und allergnädigst anbefohlen / injungirt und aufferlegt / daß ich in Sachen Commissionis ad memoriam, so ein Ehrbar Rath der Stadt S. wider den Herrn / Herrn X. Grafe von T. und Herrn zu M. so dann den Edlen und Vesten H. T. von S. ausbracht / unpartheyische Landschieder zu Erhebung und Besichtigung etlicher Marck- und andern Steinen vor mich erfordern soll: wann ich nun auf schierstkünfftigen Montag / welcher der 10. Tag Martii seyn wird / um 7. Uhren Morgens beede Partheyen zu dem End gehn S. zum gülden T. vor mich bescheiden / und aber ich in Erfahrung bracht / daß ihr Landscheider und der Sachen verständig seyet / uud derwegen zu diesem Werck euch als unpartheyische zu gebrauchen Vorhabens / als will ich euch hiemit aus Röm. Kayf. Maj. allergnädigstem Befehl / solchen Tag / Stund und Mahlstatt ernennt haben / fleissig gesinnend / ihr wollet alsdann daselbsten gehorsamlich erscheinen / und euch um die Gebühr in dieser Sachen gebrauchen lassen / welches ich mich gegen euch gäntzlichen versehe / damit nicht noth seye / weitere Mittel zu suchen / darnach ihr euch zu richten. Datum S. ꝛc.

FORMULA IV.

Wie der Commissarius an eine Stadt schreibe / daß sie ihme einen Landschieder zuschicke.

DIeweil mir vor weuig Tagen von der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / eine Commission und gnädigster Befehl / so auf Ansuchen Herrn und Burgermeister und Rath der Stadt S. wider den Herrn Grafen von J. und J. T. von S. ertheilt zukommen / und in denselben mir allergnädigst injungirt und aufferlegt / daß ich durch unpartheyische Landscheider / etliche Land-Marck- und andere Stein / besichtigen und erheben lassen soll / wann mirs nun an unpartheyischen Landscheidern mangeln will / als hab ich nicht umgehen können / E. F. W. hiemit zu ersuchen / und ob sie etwa bey ihnen Landscheider hätten nachzuforschen / Freund-fleissig bittend / da deren bey ihnen zu finden / einen auf schierstkünfftigen Montag / welcher der 10. Tag Martii seyn wird / auf meine Unkosten hierinn abzufertigen / und ihme das Wirtshauß zum gülden T. zu benennen: daran thun E. F. W. was der Kayf. Maj. Befehl gemäß ist / und neben dem mir solches gegen dieselbe der Gebühr nach zu rechnen stehet / so bin ichs um dieselbe für meine Persohn äusserstem meinem Vermögen nach zu beschulden geneigt / willig und bereit / dieselbe / neben Wünschung glücklicher Regierung / in Gottes Gnadenreichen Schutz und mich derselben hiemit empfehlend / Datum S. den 8. Tag Monats Martii / Anno 1595.

FORMULA V.

Der Vorigen gleich / an einen Beampten.

EHrnhaffter / Fürnehmer / insonders günstiger Herr und guter Freund / demnach mir von der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / ein Befehl zukommen / und darinnen allergnädigst / daß ich wegen Burgermeister und Rath zu S. durch unpartheyische Landschieder etliche Stein besichtigen und erheben lassen soll / aufferlegt / und aber ich bericht / daß J. T. ein Landscheider zu L. unter dem Herrn N. Grafen gesessen seye / und als E. V. als Beamten daselbst ihm zu gebieten / als ist an dieselbe mein Begehren / sie wol doch ihn dahin vermögen / daß er an schierstkünfftigen Montag / den 10. Martii zu früher Tagzeit erscheine / inmassen ich ihn durch einen offnen Brief selbsten zu oben angezogenem End beruffen: daran thun E. V. was dem Kayf. Befehl gemäß ist / und bin ichs hinwider zu verschulden geneigt. Uns hiemit Göttlichen Gnaden empfehlend. Datum S. ꝛc.

FORMULA VI.

Recepisse auf vorgesetztes Ansuchen.

VOn dem Herrn Kayf. Commissario hat mir unterschriebenen / Zeiger dieser Bott ein Schreiben / daß O. H. geschworner Landscheider / mein Amts anbefohlener / sich auf nächsten Montag / welcher der 10. diß zustehenden Monats seyn wird / gen S. verfügen soll / betreffend / in die Kellerey S. wol geantwort / und ist mehr angeregtem H. allbereit befohlen worden / sich auf angeregten Tag zu rechter Zeit naher S. zu verfügen / urkundlichen ist ihme diß recepisse zugestellt worden. Signatum S. &c.

L. M. Keller
daselbsten.

Ende des andern Theils / und also deß gantzen Formularii Commissionum.

SOLI DEO GLORIA.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rulant, Rutger, 1568-1630

Formularium Ad Tractatum De Commissariis Et Commissionibus Camerae Imperialis Pertinens. Das ist: Ein ausführlich Formular-Buch, zum Tractat von Commissarien und Commissionen Camerae Imperialis gehörig in zwey Theil abgetheilet ...
Bd.: 2

Franckfurt am Mayn (1724)

2 J.publ.g. 363-1/4#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492669-7
VD18 80017053-001